

DE

BAND 31 (2024)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

31. Band
Jahrgang 2024

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888577>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1122131>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2024 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8857-7

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche 9
2. EISENRING, Gabriela, Zukunftsperspektiven eines Familienrechts in der Kirche 43
3. ENGLER, Steffen, Mangelnder Glaube und Ehewille 59
4. NOBEL, Michael, Die Verwendung des Internets im kirchlichen Gerichtswesen 75
5. OKONKWO, Ernest B. O., The judicial power and its exercise by laypersons in marriage nullity process: limits and prospects 103
6. RECCHIA, Alessandro, On the Origins of the Canonical Marriage Process. Between Bishop's Jurisdiction and Summary Process (1150-1350) 119

B. STUDIEN

1. GIARNIERI, Enrico, Die „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe: Die Erfahrungen der Apostolischen Signatur 147
2. SCHÖCH, Nikolaus, Der Ort, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind als Zuständigkeitsgrund gemäß c. 1672, 3° M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* 163
3. SELGE, Karl-Heinz, Die Verwiesenheit der *lex agendi* auf die *lex orandi* und die *lex credendi*. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 197

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Ansprache Papst Franziskus‘ an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2024 (25.1.2024) | 211 |
| 2. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 12. Juni 2020 zur Frage des Berufungsrechts gegen die Entscheidung eines kirchlichen Arbeitsgerichts – Prot. n. 54864/20 VT | 215 |
| 3. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 02. Februar 2017 zur Zuweisung eines Ehenichtigkeitsverfahrens – Prot. n. 52457/17 VT | 221 |
| 4. | Dekret der Römischen Rota coram McKay v. 02.12.2016 – Prot. n. 22.853 | 227 |

D. REZENSIONEN

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | AUMENTA, Sergio F. / INTERLANDI, Roberto, La Curia Romana secondo Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 245 |
| 2. | BLEIZIFFER, William A. (Hrsg.), Iustitia et Misericordia coambulant (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 251 |
| 3. | CATIZZELLA, Francesco / ERLEBACH, Grzegorz (Hrsg.), Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939 -2023) (<i>Karl-Heinz Selge</i>) | 254 |
| 4. | DALLA TORRE, Giuseppe / MIRABELLI, Cesare (Hrsg.), Verità e metodo in giurisprudenza (<i>Helmuth Pree</i>) | 256 |
| 5. | DANIEL, William, The Key to Unlocking the Door to the Truth (<i>Michael-Andreas Nobel</i>) | 259 |
| 6. | DEGROOTE CASTELLANOS, Juan José, La ausencia de fe personal de los contrayentes y la validez del sacramento del matrimonio (<i>Klaus Lüdicke</i>) | 262 |
| 7. | DESIRE SOP, Alexandre, L’accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique (<i>Yves Kingata</i>) | 264 |
| 8. | EICHBAUER, Melodie / BRUNDAGE, James, Medieval Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>) | 267 |
| 9. | FELICIANI, Giorgio, Le basi del diritto canonico (<i>Josef Otter</i>) | 270 |

- | | | |
|-----|---|-----|
| 10. | GHERRI, Paolo (Hrsg.), Matrimonio e antropologia (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 273 |
| 11. | GIORDANO, Andrea, Il „filtro“ in appello nel processo matrimoniale canonico (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 275 |
| 12. | HAHN, Judith, The Language of Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>) | 279 |
| 13. | KOWATSCH, Andreas / PICHLER, Florian / TIBI, Daniel / TRIPP, Harald (Hrsg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts (<i>Rüdiger Althaus</i>) | 285 |
| 14. | KRALL, Jutta, Educatio liberorum – Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral (<i>Andreas Weiß</i>) | 287 |
| 15. | KREWERTH, Linda, Besondere Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen (<i>Stefan Ihli</i>) | 293 |
| 16. | LÓPEZ MEDINA, Aurora María / RUANO ESPINA, Lourdes (Hrsg.), Antropología cristiana y derechos fundamentales (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 299 |
| 17. | MANCINI, Lorenzo, L'esercizio della potestà giudiziale nella Chiesa da parte dei fedeli laici (<i>Jiří Dvořáček</i>) | 300 |
| 18. | MICHL, Andrea, Die Apostolische Paenitentiarie (<i>Carlos Encina Commentz</i>) | 303 |
| 19. | NANTCHO, Louis Akouatcha, Mariage et dissolution du lien dans la coutume Akyä, en droit civil ivoirien et en droit canonique (<i>Yves Kingata</i>) | 306 |
| 20. | NEUMANN, Thomas / PLATEN, Peter / SCHÜLLER, Thomas (Hrsg.), Nulla est caritas sine iustitia (<i>Andreas Weiß</i>) | 309 |
| 21. | ROSSANO, Stefano, Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 318 |
| 22. | RUIZ ANTÓN, Javier, El Sínodo de los Obispos (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 323 |
| 23. | TANZINI, Lorenzo, Una Chiesa a giudizio (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 325 |

* * *

A. REFERATE*

DAS EHEHINDERNIS DER FREIHEITSBERAUBUNG IM RECHT DER KATHOLISCHEN KIRCHE*

von Anna-Maria Bader

1. EINLEITUNG

Entführungen – egal in welchen Konstellationen – sind kein Relikt vergangener Tage, sondern eine hochaktuelle Problematik¹. Dass diese Vergehen jedoch nicht nur im staatlichen Bereich von Relevanz sind (vgl. § 239 StGB), sondern auch in der Rechtsordnung der katholischen Kirche eine Rolle spielen, ist hingegen kaum bekannt. Tatsächlich findet sich der Tatbestand der Freiheitsberaubung nicht nur im kirchlichen Strafrecht, sondern auch im Eherecht der katholischen Kirche im Kapitel über die trennenden Ehehindernisse² in c. 1089 CIC/1983:

* In dieser Rubrik werden die Referate der Studientagung *De Processibus Matrimonialibus* (DPM) des Jahres 2023 abgedruckt, die vom 15.11.2023-17.11.2023 in München stattfand.

Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der ausführlicheren Lizentiatsarbeit, die bereits veröffentlicht ist: BADER, A.-M., Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche. St. Ottilien 2023.

¹ Vgl. bspw.: Art. Rettung nach zehn Jahren. Mein Mann, mein Entführer: <https://tinyurl.com/yulu4x66> (zuletzt am 24.11.2023); Art. Entführung schockiert USA. Nach zehn Jahren befreit: Die Frauen von Cleveland: <https://tinyurl.com/ynubkgtw> (zuletzt am 24.11.2023); SMARTRISKSOLUTIONS RISK & CRISIS MANAGEMENT CONSULTANCY, Entführt! Betrachtung eines Verbrechens und des Krisenmanagements aus unterschiedlichen Perspektiven: <https://www.smartrisksolutions.de/files/pdf/whitepaper/DE%20white-paper-entfuehrungen-na-web.pdf> (zuletzt am 24.11.2023); BREITENHUBER, A., Annelis Schicksal kein Einzelfall? In Deutschland wird jede Woche ein Mensch entführt: Wir bekommen es nur nicht mit: <https://tinyurl.com/yqj27zbe> (zuletzt am 24.11.2023).

² Unter einem Ehehindernis im engeren und eigentlichen Sinn ist „ein von Gesetzes wegen *der Person* selbst oder der Beziehung zu einer anderen Person *anhaftender Um-*

„Inter virum et mulierem abductam vel saltem retentam intuitu matrimonii cum ea contrahendi, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea mulier a rapitore separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligat.“³

Zur Analyse des vorliegenden Kanons erfolgt zuerst ein Rückblick auf die Regelungen zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung⁴ im CIC/1917 und in der Reform des CIC, woraufhin c. 1089 CIC/1983 genauer in den Blick genommen wird. Anschließend ist das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Ostkirchen näher zu beleuchten, bevor davon ausgehend einige Sonderfälle zu diesem Ehehindernis behandelt werden. Am Ende steht eine abschließende Bewertung samt einem Vorschlag für die zukünftige Rechtsentwicklung.

stand [zu verstehen], der sie zur gültigen Eingehung der Ehe rechtlich unfähig macht. Ehehindernisse sind *leges inhabilitantes* (can. 1073).“ HEIMERL, H. / PREE, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht. Wien u.a. 1983 [Kurztitel: HEIMERL/PREE, Kirchenrecht], 198 (Kursivsetzung im Original). Vgl. ebenso die Definition bei MÖRS-DORF, nach der ein Ehehindernis ein „rein der Person anhaftender Umstand [ist], der die Person entweder an sich oder mit Rücksicht auf den gewählten Partner an der Eingehung einer Ehe hindert.“ (MÖRS-DORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Bd. II. Sachenrecht. Paderborn u.a. 121967 [Kurztitel: MÖRS-DORF, Lb III], 166; vgl. MÖRS-DORF, K., Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Paderborn 1967, 227 f.). Vgl. ebenfalls LÜDECKE, N., § 86 Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse: HdbKathKR³, 1282-1314 [Kurztitel: LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ehehindernisse], 1291; MARTÍN DE AGAR, J. T., A Handbook on Canon Law. Montréal 2007 [Kurztitel: MARTÍN DE AGAR, Handbook], S. 213; AYMANS, W. / MÖRS-DORF, K., Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Band III. Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst. Paderborn u.a. 2007 [Kurztitel: AYMANS-MÖRS-DORF, KanR III], 425: „Ein Ehehindernis im strikten Sinne des Begriffes ist *ein rechtserheblicher Umstand, der einer Person unabhängig vom Willen anhaftet und einer gültigen Eheschließung entgegensteht.*“ (Kursivsetzung im Original).

3 Vgl. offizielle dt. Übersetzung zu c. 1089: „Zwischen einem Mann und einer Frau, die im Hinblick auf eine Eheschließung mit ihr entführt oder wenigstens gefangengehalten wird, kann es eine gültige Ehe nicht geben, außer die Frau wählt, nachdem sie von dem Entführer getrennt und an einen sicheren und freien Ort gebracht wurde, von sich aus die Ehe.“

4 Neben dem in Bezug auf die lateinische Rechtsordnung manchmal verwendeten Begriff des „Frauenraubs“ findet sich auch immer wieder die Bezeichnung „Ehehindernis der Entführung“, die jedoch dem Tatbestand nicht gerecht wird (s.u.). Für die vorliegende Abhandlung wird deshalb der Begriff „Ehehindernis der Freiheitsberaubung“ gewählt, da dieser beide Figuren des Tatbestands – nämlich die Entführung wie auch das Festhalten – umfasst. Für die Verwendung dieser Bezeichnung plädieren bspw. auch: AYMANS/MÖRS-DORF, KanR III, 449; LÜDICKE, K., Eherecht. Essen 1983 [Kurztitel: LÜDICKE, Eherecht], 71; LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ehehindernisse, 1306, Anm. 139; MECKEL, T., Art. Entführung – katholisch: LKRR. Bd. 1, 841 f. [Kurztitel: MECKEL, Entführung], 841; CAPPELLO, F. M., Tractatus canonico-moralis De sacramentis. Vol. V. De matrimonio. Rom u.a. 1950 [Kurztitel: CAPPELLO, Tractatus], 441.

2. DAS EHEHINDERNIS DER FREIHEITSBERAUBUNG IM RECHT DER LATEINISCHEN KIRCHE

2.1. Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht des CIC/1917

Die Rechtsgrundlage für das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im CIC/1917 innerhalb der trennenden Ehehindernisse bildet c. 1074, der in drei Paragrafen aufgeteilt ist:

„§ 1 Inter virum raptorem et mulierem, intuitu matrimonii raptam, quandiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum potest consistere matrimonium.

§ 2 Quod si rapta, a rapторе separata et in loco tuto ac libero constituta, illum in virum habere consenserit, impedimentum cessat.

§ 3 Quod ad matrimonii nullitatem attinet, raptui par habetur violenta retentio mulieris, cum nempe vir mulierem in loco ubi ea commoratur vel ad quem libere accessit, violenter intuitu matrimonii detinet.“⁵

Knapp zusammengefasst kann somit definiert werden: „Raptus als Ehehindernis ist die gewaltsame Entführung oder Zurückhaltung einer Frauensperson, zum Zweck der Eheschließung.“⁶ Das Ehehindernis verfügt demnach im CIC/1917 über zwei Formen, die in den Paragrafen 1 und 3 geregelt werden: Der in § 1 normierte Tatbestand besteht darin, dass ein Mann eine Frau, die er wider ihren

5 NAVARRETE bietet eine Zusammenfassung der Struktur des Kanons: „Nel Codice del'17 il testo del canone era redatto in tre paragrafi. Nel primo si stabiliva l'impedimento di ratto propriamente detto; nel secondo si proponevano i requisiti per la *purgatio* dell'impedimento; nel terzo si stabiliva l'equiparazione della *violenta retentio mulieris* col ratto.“ (NAVARRETE, U., Gli impedimenti relativi alla dignità dell'uomo: aetas, raptus, crimen: Arcisodalizio della Curia Romana Consiglio di Direzione [Hrsg.], Gli impedimenti al matrimonio canonico. Scritti in memoria di Ermanno Graziani. Città del Vaticano 1989, 71-94 [Kurztitel: NAVARRETE, Gli impedimenti], 77 f. [Kursivsetzung im Original]).

6 SCHÄFER, T., Das Eherecht nach dem Codex Iuris Canonici. Münster ⁸1924 [Kurztitel: SCHÄFER, Eherecht], 193 (Dass das hier und im Folgenden in der Literatur teilweise verwendete Determinativkompositum „Frauensperson“ ein heutzutage aus jeder Sicht abzulehnender, zur Bezeichnung von Frauen absolut unangemessener Begriff ist, sollte keiner weiteren Begründung bedürfen.). Eine etwas ausführlichere Paraphrase der Norm findet sich bei MÜSSENER: „Bei diesem Hindernisse handelt es sich um die gewaltsame Entführung einer Frauensperson gegen ihren Willen von einem Orte, wo sie sich der freien Entschließung erfreute, an einen anderen Ort, wo sie sich in der Gewalt des Entführers befindet (can. 1074 § 1). Auch das gewaltsame Festhalten einer Frauensperson an ihrem Aufenthaltsorte oder an einem Orte, zu dem sie sich freiwillig begeben hat, begründet dieses Ehehindernis, wenn das Festhalten wie die Entführung in der Absicht der Eheschließung geschieht (can. 1074 § 3).“ (MÜSSENER, H., Das katholische Eherecht in der Seelsorgepraxis. Düsseldorf ³1950 [Kurztitel: MÜSSENER, Eherecht], 83).

Willen und zum Zweck der Eheschließung entführt hat, nicht gültig heiraten kann. Die zweite Form des Ehehindernisses in § 3 besteht dann in der sog. *retentio mulieris violenta*, in einem gewaltsamen Festhalten der Frau an ihrem ursprünglich frei gewählten Aufenthaltsort. Es handelt sich dabei also nicht um eine klassische Entführung, aber diese zweite Form wird im CIC/1917 der ersten Form des Ehehindernisses rechtlich gleichgestellt, da auch in der zweiten Konstellation keine gültige Eheschließung zustande kommen kann⁷.

Stets muss es sich dabei jedoch um einen Mann handeln, der eine Frau entführt oder festhält, und nicht umgekehrt⁸. Der Begriff *mulier* wird im Gesetz allerdings nicht näher spezifiziert, weshalb unterschiedslos jede weibliche Person dieses Tatbestandsmerkmal erfüllen kann, wie auch mit dem alten rechtlichen Grundsatz *Ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus* begründet wird⁹.

⁷ Vgl. TRIEB, F., Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. Für Theologen und Juristen. II. Teil. Breslau 1927 [Kurztitel: TRIEB, Handbuch], 352; vgl. ebenfalls: CAPPELLO, Tractatus, 441 („Violenta mulieris detentio, in loco ubi illa commoratur vel ad quem libere accessit, sumitur pro raptu aequivalenter.“); HILLING, N., Das Eherecht des Codex Juris Canonici. Freiburg i.Br. 1927 [Kurztitel: HILLING, Eherecht], 35; PERATHONER, A., Das kirchliche Gesetzbuch (Codex juris canonici). Sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen. Bressanone ⁵1931 [Kurztitel: PERATHONER, Gesetzbuch], 401; GOTTLÖB, T., Grundriß des katholischen Eherechtes. Einsiedeln u.a. 1948 [Kurztitel: GOTTLÖB, Grundriß], 96; CHELODI, J., Ius matrimoniale iuxta Codicem Iuris Canonici. Trient ³1921 [Kurztitel: CHELODI, Ius matrimoniale], 92; SIEGLE, B. A., Marriage today. A Commentary on the Code of Canon Law in the Light of Vatican II and the Ecumenical Age. New York 1973 [Kurztitel: SIEGLE, Marriage today], 144; HEYLEN, V. L., Tractatus De matrimonio. Mecheln ⁹1945 [Kurztitel: HEYLEN, Tractatus], 567; GRAZIANI, E., La condicio raptus (Contributo all'interpretazione del can. 1074, § 2 C.J.C.): EIC 16 (1960) 9-36 [Kurztitel: GRAZIANI, La condicio raptus], 9 sowie 11 f.

⁸ HILLING betont dazu: „Objekt der Entführung und des gewaltsamen Festhaltens kann nur eine Frauensperson sein.“ (HILLING, Eherecht, 35). Deshalb gilt: „Wird ein Mann zum Zwecke der Eheschließung entführt, so kann kein raptus im technischen Sinn vorliegen, es käme eventuell ein Konsensmangel in Frage.“ (TRIEB, Handbuch, 352). Vgl. ebenfalls: SCHÄFER, Eherecht, 193; CHELODI, Ius matrimoniale, 93; PERATHONER, Gesetzbuch, 402; AGUIRRE, P., Ius Canonicum. Auctore P. Francisco Xav. Wernz S. I. ad Codicis Normam Exactum. Opera P. Petri Vidal S. I. Band V. Ius matrimoniale. Rom ³1946 [Kurztitel: WERNZ-VIDAL, Ius canonicum], 402; JONE, H., Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. II. Band. Sachenrecht. Paderborn ²1952 [Kurztitel: JONE, Gesetzbuch], 304; PELLEGRINO, P., L'impedimento del ratto nell'attuale diritto matrimoniale canonico (Can. 1089 CJC; can. 806 C.C.E.O.): GIUFFRÈ, A. u.a., Il diritto ecclesiastico. Parte prima. Mailand 2000, 843-879 [Kurztitel: PELLEGRINO, L'impedimento], 854.

⁹ PELLEGRINO, L'impedimento, 843. An späterer Stelle schreibt er dazu: „Sulle qualità della donna rapita non vi erano nella dottrina dubbi di sorta, nel senso che la donna poteva essere di qualsiasi condizione, non importando se fosse vergine, vedova, maggi-

Entscheidend für das Zustandekommen des Ehehindernisses sind drei Tatbestandsmerkmale, die kumulativ vorliegen müssen:

- (1) Die Frau muss gewaltsam an einen anderen Ort gebracht worden sein oder an ihrem (freiwilligen) Aufenthaltsort gewaltsam festgehalten werden.
- (2) Die Frau muss gegen ihren Willen entführt oder festgehalten werden.
- (3) Die Frau muss zum Zweck der Eheschließung entführt oder festgehalten werden.

Da die Tatbestandsmerkmale im CIC/1983 jedoch dieselben bleiben, wird in Unterpunkt 2.3 dieses Beitrags vertiefter darauf eingegangen. Hinsichtlich des Sonderfalls der Entführung bzw. des Festhaltens einer Frau unter Beteiligung mehrerer Männer ist der Grundsatz zu konstatieren, dass das Ehehindernis dann zwischen der Entführten und demjenigen eintritt, der an der Entführung in irgendeiner Form strafrechtlich verantwortlich beteiligt ist und die Entführte zur Frau nehmen möchte, egal ob er bei der Entführung Täter, Anstifter oder Gehilfe ist¹⁰.

Den Wegfall des Ehehindernisses regelt im CIC/1917 dann der mittlere § 2 des c. 1074. Dieser legt fest, dass das Ehehindernis dann aufhört, wenn die Entführte bzw. Festgehaltene von dem Mann, der sie entführt hat oder festhält, räumlich getrennt wurde und sich an einem freien und sicheren Ort (*locus tutus ac liber*) befindet, so dass sie in keiner Weise mehr der Herrschaftsgewalt des Mannes unterliegt¹¹. Es darf demnach kein direkter oder indirekter Einfluss des Mannes auf die Frau mehr möglich sein¹². Selbst wenn die Frau in der Situation der Entführung bzw. des Festhaltens bspw. einem Geschlechtsakt, einer Wohngemein-

ore o minore di età, corrotta o onesta, o addirittura pubblica meretrice, se è vero che le parole del Codice suonavano in modo generale, né v'era ragione alcuna per apportare distinzioni inopportune“ (PELLEGRINO, L'impedimento, 854). Dies wird von zahlreichen weiteren Autoren bestätigt: vgl. GASPARRI, P., Tractatus canonicus de Matrimonio, Rom 1932 [Kurztitel: GASPARRI, Tractatus], 388; TRIEBS, Handbuch, 352; HEYLEN, Tractatus, 56; SCHÄFER, Eherecht, 193; CHELODI, Ius matrimoniale, 93; JONE, Gesetzbuch, 304; CAPPELLO, Tractatus, 447; WERNZ-VIDAL, Ius canonicum, 402.

10 Vgl. TRIEBS, Handbuch, 354; SCHÄFER, Eherecht, 194. Dies wird begründet durch die Regula iuris in VI: „Qui per alium facit, est perinde ac faciat per seipsum.“ (ebd., Anm. 162); vgl. ebenfalls: GASPARRI, Tractatus, 386; CAPPELLO, Tractatus, 448; JONE, Gesetzbuch, 304; PELLEGRINO, L'impedimento, 854; HEYLEN, Tractatus, 567.

11 Vgl. dazu: MÖRS DORF, Lb II, 194. Vgl. ebenfalls: HILLING, Eherecht, 34; HEYLEN, Tractatus, 569; GRAZIANI, La condicio raptus, 22; TRIEBS, Handbuch, 356; PELLEGRINO, L'impedimento, 861; CAPPELLO, Tractatus, 449; MÜSSENER, Eherecht, 83: „Ist die Entführte von dem Entführer getrennt oder befindet sie sich an einem sicheren Orte, an dem sie frei handeln kann, so hört das Hindernis auf (can. 1074 § 2).“

12 Vgl. SCHÄFER, Eherecht, 195; vgl. ebenfalls: WERNZ-VIDAL, Ius canonicum, 403; JONE, Gesetzbuch, 305.

schaft bzw. einem Zusammenleben oder sogar einer Eheschließung mit dem entsprechenden Mann zustimmen würde, bliebe das Hindernis bestehen,¹³ bis sich die Frau „*in plenam et absolutam libertatem*“¹⁴ befindet. Erst wenn sich die Frau in diesem Zustand befindet und das Eehindernis damit weggefallen ist, ist über die weiterführende Frage zu entscheiden, ob der Ehekonsens nun ohne Mängel geleistet werden kann bzw. ob die Frau einer Eheschließung mit ihrem vormaligen Entführer bzw. dem Mann, der sie festgehalten hat, aus freiem Willen zustimmen möchte oder nicht.¹⁵

Als zentrales Anliegen dieses Eehindernisses ist der Schutz bzw. die Sicherstellung der Freiheit anzuführen, und zwar sowohl der Schutz der grundsätzlichen Freiheit der Frau als auch der Schutz ihrer Eheschließungsfreiheit bzw. der freien Ausübung des *ius connubii*. Somit wird einerseits die äußere persönliche Freiheit der Frau geschützt, aber ebenso ihre spezifische Eheschließungs- bzw. Konsensfreiheit¹⁶. Dass die Kirche durch die Aufstellung dieses Eehindernisses besonders die Eheschließungsfreiheit schützen will, zeigt sich auch an der einfachen Rechtsvermutung (*praesumptio iuris tantum*), aufgrund derer im Zweifel über die Motivation des Mannes vermutet wird, dass die Entführung bzw. das Festhalten der Frau von ihm zum Zweck der Eheschließung vorgenommen wurde¹⁷. Neben dieser Schutzfunktion ist – vor allem mit TRIEB'S – noch ein weiterer Zweck des Eehindernisses im CIC/1917 zu erkennen, der in die strafrechtliche Richtung abzielt. Wer nämlich „ein so schweres Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung wie den *raptus* zum Zwecke der Eheschließung sich zuschulden kommen läßt, der soll nicht bloß kriminell bestraft werden, sondern der soll vor allen Dingen sein Ziel nicht erreichen können, nämlich die

13 Vgl. CHELODI, *Ius matrimoniale*, 94; vgl. ebenfalls: GRAZIANI, *La condicio raptus*, 36; JONE, *Gesetzbuch*, 304; SIEGLE, *Marriage today*, 144.

14 GASPARRI, *Tractatus*, 397.

15 Vgl. ebd., 399; PELLEGRINO, *L'impedimento*, 861 f.

16 Vgl. MÖRSDORF, *Lb II*, 194; vgl. ebenfalls HILLING, *Eherecht*, 34; SCHÄFER, *Eherecht*, 193; MOSIEK, U., *Kirchliches Eherecht unter Berücksichtigung der nachkonziliaren Rechtslage*. Freiburg i.Br. 1968 [Kurztitel: MOSIEK, *Kirchliches Eherecht*], 137; HEYLEN, *Tractatus*, 568.

17 Vgl. SCHÄFER, *Eherecht*, 194; vgl. ebenfalls TRIEB'S, *Handbuch*, 354. CAPPELLO betont, dass es sich dabei aber nicht um eine *praesumptio proprie dicta* handeln kann, da sonst die Ehe gültig wäre, wenn es offensichtlich wäre, dass die entführte oder festgehaltene Frau freiwillig zugestimmt hätte, weil die Vermutung der Wahrheit weicht. Dies ist aber hier als falsch anzusehen. Vielmehr gilt, dass das Hindernis immer vorhanden ist, unabhängig davon, ob die *praesumptio* für die Nichteinwilligung verifiziert wird oder nicht (vgl. CAPPELLO, *Tractatus*, 450).

Eheschließung mit der Entführten.“¹⁸ In einem größeren Zusammenhang kann mit NAVARRETE schließlich noch auf den grundsätzlich durch das Ehehindernis geförderten Schutz der Würde des Menschen an sich hingewiesen werden.¹⁹

Als letzten Aspekt zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung im CIC/1917 ist auf die Rechtsnatur und damit zusammenhängend auf eventuell vorliegende Dispensmöglichkeiten einzugehen. Übereinstimmend ist in der Literatur davon die Rede, dass das Ehehindernis im kirchlichen Recht begründet liegt²⁰. Gleichzeitig wird aber auch stets betont, dass eine Befreiung davon nur gewährt werden kann, wenn die Freiheit des Eheschließungswillens beider Nupturienten feststeht²¹. Aus Sicht der Rechtsnatur des Ehehindernisses müsste demnach die Frage nach der Möglichkeit einer Dispens positiv beantwortet werden. Dies würde aber bedeuten, „daß die Entführte (Festgehaltene), obschon sie noch in der Gewalt des Entführers (retentor) sich befindet, doch mit diesem kirchlich gültig und erlaubt die Ehe eingehen könne. Die anderen Gültigkeitsvoraussetzungen, besonders die wahre, volle Konsensfreiheit, müssen natürlich vorliegen.“²² Ob und inwiefern eine Dispens in diesen Fällen aber – abgesehen von der theoretisch ggf. bestehenden Möglichkeit – auch in der Praxis anwendbar ist, ist im Hinblick auf die geltende Rechtslage zu diskutieren. Festzuhalten ist jedoch bereits in Bezug auf den CIC/1917, dass diese Dispens – wenn überhaupt – nur „*ex causa gravissima et in casibus extraordinariis*“²³ zu erteilen ist und so-

18 TRIEB, Handbuch, 351 (Kursivsetzung im Original); vgl. mit ähnlicher Tendenz GASPARRI, Tractatus, 385 f.; CAPPELLO, Tractatus, 450 f.; CHELODI, Ius matrimoniale, 92. Demnach sei das Hindernis u.a. eingeführt worden „in odium tanti facinoris et ad tuendam mulierum libertatem“ (CHELODI, Ius matrimoniale, 92).

19 Vgl. NAVARRETE, Gli impedimenti, 71: „Tutti e tre [*aetas, crimen, raptus*] hanno un riferimento specifico alla libertà nell’esercizio dello *ius nubendi* o alla santità dello stato matrimoniale. Possono perciò essere giustamente visti come „gli impedimenti relativi alla dignità dell’uomo“, pur riconoscendo che quasi tutti gli impedimenti tendono a proteggere e promuovere tali valori.“ (Kursivsetzung im Original).

20 MÖRSDORF, Lb II, 194; TRIEB, Handbuch, 356; MOSIEK, Kirchliches Eherecht, 137; PELLEGRINO, L’impedimento, 865 f.; JONE, Gesetzbuch, 304; HEYLEN, Tractatus, 568; CAPPELLO, Tractatus, 451; WERNZ-VIDAL, Ius canonicum, 405; SIEGLE, Marriage today, 144; PERATHONER, Gesetzbuch, 402; GASPARRI, Tractatus, 398.

21 Vgl. MÖRSDORF, Lb II, 194.

22 TRIEB, Handbuch, 357; vgl. ebenfalls MOSIEK, Kirchliches Eherecht, 137; GOTTLÖB, Grundriß, 96.

23 CAPPELLO, Tractatus, 452; vgl. ebenfalls GASPARRI, Tractatus, 398; WERNZ-VIDAL, Ius canonicum, 405; PERATHONER, Gesetzbuch, 402.

fern die Frau sicher freiwillig der Eheschließung zustimmt und nicht ohne größeren Schaden vom Mann getrennt werden kann²⁴.

2.2. Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung in der Reform des CIC/1917

Der *Coetus De matrimonio*, in dessen Bereich die Behandlung des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung fällt, beschäftigte sich erstmals in 17 *Sessiones* zwischen dem 24.10.1966 und dem 26.01.1973 mit dem Eherecht des CIC/1917 und seiner Überarbeitung. Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung wurde zum ersten Mal in der *Sessio III* vom 13. bis zum 17.11.1967 thematisiert²⁵. Dabei wurde v.a. die Frage gestellt, ob dieses Ehehindernis überhaupt noch im Gesetzbuch beibehalten werden sollte²⁶. Eine deutliche Mehrheit der Konsultoren sprach sich für die Beibehaltung des Ehehindernisses aus, da sein rechtlicher Charakter von dem des Konsensmangels Furcht und Zwang in c. 1087 CIC/1917 verschieden sei und Entführungen auch heute noch durchaus öfter vorkommen würden, was die Relevanz des Kanons bestätige. Die Formulierung der Norm sollte jedoch überarbeitet werden²⁷.

Dazu wurden in den darauffolgenden *Adunationes* verschiedene Vorschläge und insgesamt drei Versionen des Kanons diskutiert,²⁸ so dass sich im anschließend

24 Vgl. GASPARRI, *Tractatus*, 400; PELLEGRINO, *L'impedimento*, 866; CHELODI, *Ius matrimoniale*, 95; PERATHONER, *Gesetzbuch*, 402.

25 Vgl. COETUS STUDIORUM DE MATRIMONIO, *Sessio III*: *Comm.* 32 (2000) 253-285.

26 Vgl. COETUS STUDIORUM DE MATRIMONIO, *Adunatio VII die 16 novembris 1967 der Sessio III*: *Comm.* 32 (2000) 271-274.

27 Vgl. ebd., 271 f.

28 Vgl. COETUS STUDIORUM DE MATRIMONIO, *Adunatio IX die 17 novembris 1967 der Sessio III*: *Comm.* 32 (2000) 276-280: Erste Version (ebd., 276): „Inter virum et mulierem ab eo abductam intuitu matrimonii, ita ut haec posita sit in his adiunctis quae, natura sua, graviter laedunt libertatem et rectum iudicium, nullum matrimonium consistere potest, quousque haec adiuncta non piene cessaverint.“; Zweite Version (ebd., 277): „Inter virum et mulierem ab eo abductam vel retentam intuitu matrimonii, ita ut posita sit in adiunctis quae nata sunt impedire libertatem vel deliberationem ad matrimonium contrahendum requisitam, nullum matrimonium consistere potest, quousque haec adiuncta non piene cessaverint.“; Dritte Version (ebd., 278): „Inter virum et mulierem abductam vel saltem retentam intuitu matrimonii cum eo contrahendi, quamdiu ipsa sub eius influxu remaneat, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea mulier, deliberata voluntate ac sponte, matrimonium eligat.“

erstellten *Schema Canonum*²⁹ im Kapitel über die trennenden Ehehindernisse folgende Formulierung zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung findet:

„Inter virum et mulierem abductam vel saltem retentam intuitu matrimonii cum eo contrahendi, quamdiu sub illo influxu subiectionis ipsa permaneat, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea mulier, deliberata voluntate ac sponte, matrimonium eligat.“³⁰

In den restlichen Sitzungen wurde das Ehehindernis der Freiheitsberaubung nicht mehr thematisiert und auch in der *Synthesis circa Schema Canonum*³¹ findet sich kein Hinweis darauf.

Am 02.02.1975 wurde dann das erste Gesamtschema zum Sakramentenrecht mit dem Titel *Schema Documenti Pontificii quo disciplina canonica de sacramentis recognoscitur*³² mit der Bitte um Stellungnahme an diverse Konsultationsorgane versandt³³. In diesem Schema wird bereits in den *Praenotanda* das Ehehindernis der Freiheitsberaubung erwähnt, da dieses nun eine im Vergleich zum CIC/1917 deutlich veränderte Form angenommen hätte³⁴. Nachfolgend findet sich dann in c. 289 die exakt gleiche Formulierung abgedruckt, wie sie schon im *Schema Canonum* (s.o.) zu finden war.

Im Anschluss an dieses *Schema Documenti* beschäftigte sich der *Coetus De iure matrimoniali* in weiteren fünf *Sessiones* mit der Überarbeitung desselben auf der Grundlage der dazu erfolgten Rückmeldungen³⁵. In der *Sessio III* in der *Aduna-*

29 Vgl. COETUS STUDIORUM DE MATRIMONIO, *Schema Canonum* der Adunatio X die 17 novembris 1967 der Sessio III: Comm. 32 (2000) 282-285 [Kurztitel: *Schema Canonum*].

30 Ebd., 284.

31 Vgl. *Synthesis circa Schema Canonum: Opera Consultorum in apparandis canonum schematibus: De matrimonio*: Comm. 5 (1973) 70-93 [Kurztitel: *Synthesis circa Schema Canonum*].

32 PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Schema Documenti Pontificii quo disciplina canonica de sacramentis recognoscitur*. Rom 1975 [Kurztitel: *Schema Documenti*].

33 Vgl. FELICI, P., *De Schemate Documenti Pontificii quo disciplina canonica de sacramentis recognoscitur*. Litterae Cardinalis Praesidis: Comm. 7 (1975) 27 [Kurztitel: *Litterae*].

34 Vgl. *Praenotanda* im *Schema Documenti*, 14.

35 Insgesamt waren 172 Rückmeldungen eingegangen: Vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, *Series Altera: Sessio I*: Comm. 9 (1977) 117-139; vgl. ebenfalls: SCHMITZ, H., *Reform des kirchlichen Gesetzbuches. Codex Iuris Canonici 1963-1978*. Trier 1979, 27 f. Dort betont er, dass die meisten der 172 Rückmeldungen ein *placet iuxta modum* zum Ehehindernis des Schemas ausgesprochen hätten, während nur drei Konsultationsorgane es völlig abgelehnt hätten.

tio vom 17.05.1977 wurde auch c. 289 zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung behandelt³⁶. Dort sprachen sich die Konsultoren nochmals deutlich für die Beibehaltung des Ehehindernisses aus, da Entführungen eine immer noch vorkommende Realität darstellen würden. Zudem wurde die Frage verhandelt, ob das Ehehindernis auch auf die Entführung eines Mannes durch eine Frau ausgedehnt werden sollte, was jedoch keine Mehrheit fand, da es – so die Begründung der Konsultoren – bei den Entführungsfällen normalerweise immer um Frauen gehen würde, die von Männern entführt worden wären. Man sah demnach keine Notwendigkeit, das Ehehindernis entsprechend auszuweiten³⁷. In derselben Sitzung wurde außerdem die Formulierung der Schlussklausel verändert zu *nisi postea mulier a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta deliberata voluntate ac sponte matrimonium eligat*.³⁸

In der *Sessio V* vom 30.01 bis 02.02.1978³⁹ wurden schließlich noch einige kleinere Präzisierungen am Text des Kanons vorgenommen, bevor am 29.06.1980 der erste Gesamtentwurf des neuen CIC vorlag⁴⁰. In diesem fand sich im Kapitel über die trennenden Ehehindernisse in c. 1042 auch das Ehehindernis der Freiheitsberaubung:

„Inter virum et mulierem abductam vel saltem retentam intuitu matrimonii cum ea contrahendi, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea mulier a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligat.“

Daran zeigt sich, dass nun die Beschlüsse der vorhergehenden Sitzungen umgesetzt wurden, so der Austausch des Teilsatzes *quamdiu sub illo influxu subiectionis ipsa permaneat* durch *a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta*, was problemlos möglich war, da der nun eingefügte Teilsatz, der

36 Vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, Series Altera: Adunatio diei 17 maii 1977 der Sessio III: Comm. 9 (1977) 364-369 [Kurztitel: Series Altera: Adunatio 17.05.1977].

37 Vgl. ebd., 366. Auch ZAPP erwähnt diesen Vorschlag und bezeichnet ihn sogar als „amüsant“ (vgl. ZAPP, H., Kanonisches Eherecht. Freiburg i.Br. ⁷1988 [Kurztitel: ZAPP, Kanonisches Eherecht], 117), was zeigt, für wie unrealistisch eine solche Veränderung damals gehalten wurde.

38 Vgl. Series Altera: Adunatio 17.05.1977: Comm. 9, 366.

39 Vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, Series Altera: Sessio V: Comm. 10 (1978) 112-127.

40 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Instituturum vitae consecratae cognitum. Città del Vaticano 1980 [Kurztitel: Schema CIC/1980].

schon in c. 1074 § 2 CIC/1917 Bestand hatte, die vorher verwendete Formulierung inhaltlich mitumfasst.

In der *Relatio* zum Schema CIC/1980 vom 16.07.1981⁴¹ wurde das Ebehindernis der Freiheitsberaubung nicht thematisiert und am 25.03.1982 lag daraufhin das letzte Schema vor der Promulgation des CIC/1983 vor⁴². In diesem Schema von 1982 findet sich das Ebehindernis der Freiheitsberaubung im Kapitel über die trennenden Ebehindernisse in c. 1089,⁴³ wobei keine Veränderung zum vorhergehenden Kanon (c. 1042) im Schema CIC/1980 feststellbar ist.

2.3. Das Ebehindernis der Freiheitsberaubung im Recht des CIC/1983

Auf der Grundlage dieses Rückblicks in die rechtliche Genese des Ebehindernisses der Freiheitsberaubung können nun einige Anmerkungen zur geltenden Rechtslage gemacht werden. Dabei ist festzustellen, dass c. 1089 CIC/1983 unverändert aus dem Schema CIC/1982 übernommen wurde. Grundaussage des Kanons ist, dass eine Frau, die zum Zweck der Eheschließung entführt oder festgehalten wird, mit einem Mann keine gültige Ehe schließen kann. Diese Aussage wurde jedoch vom Gesetzgeber insofern eingeschränkt, als dass eine gültige Ehe in diesem Fall dann zustande kommen kann, wenn die Frau zuvor von dem Mann, der sie entführt hat bzw. festhält, getrennt sowie an einen sicheren und freien Ort gebracht wurde und daraufhin frei die Ehe wählt. Daran wird deutlich, dass c. 1089 – auch wenn er nun nicht mehr wie im CIC/1917 über eine Untergliederung in drei Paragraphen verfügt – nach wie vor die beiden Formen des Ebehindernisses sowie dessen Wegfall normiert. Zentral ist außerdem, dass dieses Ebehindernis weiterhin nur vorliegen kann, wenn eine Frau von einem Mann entführt oder festgehalten wird, nicht umgekehrt⁴⁴. Dies lässt

41 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Relatio complectens syntheses animadversionum ab Em. mis atque Exc. mis patribus commissionis ad novissimum Schema Codicis Iuris Canonici exhibitarum, cum responsionibus a secretaria et consultoribus datis*. Città del Vaticano 1981 [Kurztitel: *Relatio 1981*]; ebenfalls abgedruckt: *Comm. 16* (1984) bes. 38-51.

42 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Codex Iuris Canonici. Schema novissimum iuxta placita patrum commissionis emendatum atque summo pontifici praesentatum*. Città del Vaticano 1982 [Kurztitel: *Schema CIC/1982*].

43 „Inter virum et mulierem abductam vel saltem retentam intuitu matrimonii cum ea contrahendi, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea mulier a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligat.“

44 Vgl. dazu auch REINHARDT, H. J. F. / ALTHAUS, R., *Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*. Essen ³2014, 76; CHIAPPETTA, L., *Il matrimonio nella nuova legislazione canonica e concordataria. Manuale giuridico-pastorale*. Rom 1990 [Kurztitel: *CHIAPPETTA, Il matrimonio*], 167; FORNÉS, J., *Commentary to c. 1089: Caparros, E. /*

sich auch dadurch begründen, dass Ehehindernisse immer die freie Ausübung des in c. 219 i.V.m. c. 1058 CIC/1983 verbürgten Rechts auf Ehe einschränken und deshalb nach c. 18 i.V.m. c. 1073 CIC/1983 eng auszulegen sind⁴⁵.

Die im CIC/1983 für das Vorliegen des Ehehindernisses notwendigen drei Tatbestandsmerkmale, die kumulativ vorliegen müssen, decken sich mit denen des c. 1074 CIC/1917:

1. Die Frau muss gewaltsam entführt worden sein oder an ihrem (freiwilligen) Aufenthaltsort gewaltsam festgehalten werden.

Daran zeigt sich, dass das Ehehindernis – selbst wenn anders als im CIC/1917 formuliert – nach wie vor in zwei Formen vorliegen kann, nämlich der Entführung (*raptus*) und dem Festhalten (*retentio*) und dass beide die gleichen rechtlichen Folgen hervorbringen, nämlich eine ungültig geschlossene Ehe⁴⁶. Somit ist die Differenzierung, ob es sich um eine Entführung oder um ein bloßes Festhalten der Frau an einem Ort handelt, nur bezüglich der theoretischen Unterscheidung zwischen den beiden Formen des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung relevant, nicht aber für das Entstehen des Ehehindernisses überhaupt, da beide Formen aufgrund ihrer Gleichsetzung unterschiedslos dieselben Rechtsfolgen hervorbringen⁴⁷. Entscheidend ist zudem eine gewaltsame Vornahme der Entführung bzw. des Festhaltens, wobei es egal ist, ob physische oder moralische Mittel zur Anwendung kommen⁴⁸. Dass die Entführung bzw. das

Thériault, M. / Thorn, J. (Hrsg.), Code of Canon Law Annotated. Latin-English edition of the Code of Canon Law and English-language translation of the 5th Spanish-language edition of the commentary prepared under the responsibility of the Instituto Martín de Azpilliceta. Montréal 1993, 680 f. [Kurztitel: FORNÉS, Commentary], 681; GÜTHOFF, E., Art. Frauenraub – Katholisch: LKRR, Band 2, 74 [Kurztitel: GÜTHOFF, Frauenraub], 74; ALTHAUS, R., Art. Frauenraub (Ehehindernis): DERS., 200 Begriffe zum Heiligungsdienst und Sakramentenrecht der katholischen Kirche. Sankt Ottilien 2021, 354 f. [Kurztitel: ALTHAUS, Frauenraub], 355; HEIMERL / PREE, Kirchenrecht, 205; ÖRSY, L., Marriage in canon law. Texts and Comments. Reflections and Questions. Wilmington 1986 [Kurztitel: ÖRSY, Marriage], 117.

45 Vgl. MECKEL, Entführung, 841.

46 Vgl. CHIAPPETTA, Il matrimonio, 167; vgl. ebenfalls: SIEGLE, B. A., Marriage according to the new code of canon law. New York 1986 [Kurztitel: SIEGLE, Marriage], 85. Die inhaltliche Übereinstimmung der Normen des CIC/1917 und des CIC/1983 erkennt auch ZAPP, denn das Ehehindernis „entsteht nach c. 1089 in vollinhaltlicher Anlehnung an c. 1074 §§ 1-3 CIC/1917, jedoch mit besserer Formulierung, zwischen einem Mann und einer zum Zweck der Eheschließung entführten oder festgehaltenen Frau.“ (ZAPP, Kanonisches Eherecht, 117; Kursivsetzung im Original).

47 Vgl. PELLEGRINO, L'impedimento, 873.

48 Vgl. ebd., 868 und 869 f.; vgl. ebenfalls: BEAL, J., Kommentar zu c. 1089: ders., / Coriden, J. / Green, T. (Hrsg.), New Commentary on the Code of Canon Law. Commissioned by the Canon Law Society of America. New York u.a. 2000 [Kurztitel: BEAL,

Festhalten gewaltsam geschehen muss, schließt aber bspw. eine Verführung der Frau durch Mittel wie Geschenke, Schmeicheleien oder Versprechungen aus⁴⁹. Zudem muss die Gewalt stets direkt gegen die Frau, nicht gegen eine andere Person wie bspw. die Eltern oder ihre Verwandten gerichtet sein⁵⁰.

2. Die Frau muss gegen ihren Willen entführt oder festgehalten werden.

Entscheidend dafür ist, dass sich der Wille der Frau gegen die Entführung oder gegen das Festhalten richtet, selbst wenn sie der Eheschließung zustimmen möchte. Würde die Frau nicht gegen ihren Willen „entführt“ oder „festgehalten“, so würde man begrifflich vor dem Konstrukt einer „freiwilligen Entführung“ stehen. Diese kann es aber nicht geben, da eine Entführung schon *qua definitionem* beinhaltet, dass sie gegen den Willen des oder der Entführten geschieht⁵¹. Andernfalls müsste man rechtssprachlich korrekt eher von einer Flucht der Nupturienten sprechen, die aber natürlich nicht das Ebehindernis der Entführung begründen würde, wie dieses Tatbestandsmerkmal klarstellt. Konsequenterweise ist daraus der Schluss zu ziehen, dass das Ebehindernis nicht bestehen kann, „wenn sie [die Frau] der Entführung und der Ehe zustimmt.“⁵²

Kommentar zu c. 1089], 1291 („The violence involved in the abduction or detention can be either physical [e.g., use of force] or moral [e.g., threats to harm the woman’s family members or her reputation.]“); MORGANTE, M., I Sacramenti nel Codice di Diritto Canonico. Commento giuridico-pastorale. Mailand 1986 [Kurztitel: MORGANTE, I Sacramenti], 139; SEBOTT, R. / MARUCCI, C., Il nuovo diritto matrimoniale della chiesa. Commento giuridico e teologico ai can. 1055-1165 del nuovo CIC. Neapel 1985 [Kurztitel: SEBOTT / MARUCCI, Il nuovo diritto matrimoniale], 114; LÜDICKE: MKCIC zu c. 1089, Rn. 2; LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ebehindernisse, 1306; SEBOTT, R., Das neue kirchliche Eherecht. Frankfurt am Main ²1990 [Kurztitel: SEBOTT, Eherecht], 109; HEIMERL / PREE, Kirchenrecht, 205.

49 Vgl. PELLEGRINO, L’impedimento, 871.

50 Vgl. ebd., 869.

51 Vgl. CHIAPPETTA, Il matrimonio, 167; vgl. ebenfalls: VITALI, E. / BERLINGÒ, S., Il matrimonio canonico. Mailand ³2007 [Kurztitel: VITALI / BERLINGÒ, Il matrimonio], 48; PELLEGRINO, L’impedimento, 868; BEAL, Kommentar zu c. 1089, 1291.

52 SEBOTT, Eherecht, 109; vgl. ebenfalls ALTHAUS, R. / PRADER, J./ REINHARDT, H. J. F., Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung. Hinweise auf die Rechtsordnung der Ostkirchen und auf das islamische Eherecht. Essen ⁵2014 [Kurztitel: ALTHAUS / PRADER / REINHARDT, Eherecht], 108; MORGANTE, I Sacramenti, 140; SEBOTT / MARUCCI, Il nuovo diritto matrimoniale, 114 f.; SABBARESE, L., Il matrimonio canonico nell’ordine della natura e della grazia. Commento al Codice di Diritto Canonico Libro IV. Parte I. Titolo VII. Città del Vaticano ⁵2019 [Kurztitel: SABBARESE, Il matrimonio], 223: „Dal momento che nel can. 1089, il rapimento costituisce impedimento solo nel caso che sia la donna ad essere rapita, segue logicamente che esso non ha luogo se la donna acconsente al rapimento o allo stato di sequestro.“

3. Die Frau muss zum Zweck der Eheschließung entführt oder festgehalten werden.

Eine Entführung zu einem anderen Zweck, wie bspw. zu einer Vergewaltigung, zur Erpressung der Eltern oder Erlangung eines Lösegeldes erfüllt das Tatbestandsmerkmal nicht. Sämtliche weitere Motive der Entführung bzw. des Festhaltens, egal ob zu politischen Zwecken oder aus anderen erpresserischen Gründen, gelten demnach nicht⁵³. Durchaus möglich ist aber, dass die Entführung bzw. das Festhalten der Frau anfangs aus anderen Motiven erfolgte und der Täter erst im Verlauf seine Ansichten ändert, so dass er ab einem späteren Zeitpunkt die Frau zum Zweck der Eheschließung entführt bzw. festhält. In diesem Fall kommt das Ehehindernis erst in dem Moment zustande, in dem der Mann seine Intention ändert⁵⁴. Deshalb kann MECKEL klarstellen: „Zwingendes Tatbestandsmerkmal ist demnach die Situation äußerer Unfreiheit, die m. der Absicht der Eheschließung herbeigeführt wird.“⁵⁵

Hinsichtlich des Sonderfalls, dass die Entführung bzw. das Festhalten der Frau durch mehrere Männer erfolgt ist, gelten dieselben Schlussfolgerungen wie im CIC/1917. Aus den im CIC/1983 verwendeten und lediglich auf die Frau bezogenen Adjektiven *abductus* und *retentus* geht nicht eindeutig hervor, ob nur der Mann, der die Frau schließlich heiraten will, die Entführung bzw. das Festhalten durchgeführt bzw. vorgenommen haben muss, damit das Ehehindernis zustande kommt, oder ob auch jede beliebige Person bzw. mehrere Personen die Frau stellvertretend für den Mann, der sie heiraten möchte, entführen bzw. festhalten können. Klar ist aber, dass die Entführung bzw. das Festhalten der Frau immer zum Zweck der Eheschließung geschehen muss und dass demnach die Ehe einer dazu entführten bzw. festgehaltenen Frau nicht gültig zustande kommen kann, außer die *nisi*-Klausel (*nisi postea mulier a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligit*) des Kanons wird erfüllt. Eindeutig durch die Norm bestimmt ist somit nur, dass eine Frau, die zum Zweck der Eheschließung mit ihr entführt oder festgehalten wurde, nicht gültig die Ehe schließen kann. Es ist jedoch nicht festgelegt, dass der Mann, der die

53 Vgl. LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 2; vgl. ebenfalls ALTHAUS, Frauenraub, 355; LÜDICKE, Eherecht, 71; LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ehehindernisse, 1306; MECKEL, Entführung, 842; HEIMERL / PREE, Kirchenrecht, 205; PELLEGRINO, L'impedimento, 871; ALTHAUS / PRADER / REINHARDT, Eherecht, 108; MUSSELLI, L., Manuale di diritto canonico e matrimoniale. Bologna 1995 [Kurztitel: MUSSELLI, Manuale], 157.

54 Vgl. BEAL, Kommentar zu c. 1089, 1291; vgl. ebenfalls FORNÉS, Commentary, 681; SIEGLE, Marriage, 86, der dort betont, dass die Entführung einer Frau durch einen Mann, um mit ihr eine sexuelle Beziehung zu führen, kein Ehehindernis zustande kommen lässt, aber dass es dann entsteht, wenn die Frau daraufhin nach der Entführung vom Mann zur Eheschließung festgehalten wird.

55 MECKEL, Entführung, 842.

Frau ehelichen möchte, zugleich ihr Entführer oder derjenige, der sie festhält, sein muss.

Was den Wegfall des Ehehindernisses betrifft, so liegt dieser nach c. 1089 CIC/1983 vor, wenn die Frau von ihrem Entführer getrennt und an einen freien und sicheren Ort gebracht wurde, an dem sie frei der Eheschließung zustimmen kann. Das bedeutet: „Kernpunkt des Hindernisses ist die äußere Situation der Unfreiheit. Das Hindernis wird nicht dadurch aufgehoben, dass die entführte Frau innerlich einverstanden ist. Der Canon verlangt vielmehr die Trennung vom Entführer.“⁵⁶ Zentral für das Ehehindernis ist also die äußere Situation der Unfreiheit der Frau, die für den Wegfall aufgehoben werden muss, weshalb eine nur innerliche Zustimmung der Frau zur Eheschließung niemals für den Wegfall des Ehehindernisses ausreicht⁵⁷. In diesem Fall handelt es sich somit um eine gehobene Rechtsvermutung (*praesumptio iuris ac de iure*), die besagt, dass die Entscheidungsfreiheit der Frau fehlt, solange die äußerliche Situation der Entführung bzw. des Festhaltens andauert⁵⁸. Der ausschlaggebende Punkt ist also „nicht die Freiheit des inneren Willens, der von 1103 berücksichtigt wird, sondern die äußere Handlungsunfreiheit“,⁵⁹ was auch LÜDECKE bestätigt, nach dessen Meinung zur Aufhebung des Ehehindernisses „die Sicherstellung einer Situation äußerer Handlungsfreiheit“⁶⁰ entscheidend sei. Zum Wegfall des Ehehindernisses darf die Frau demnach in keiner Hinsicht mehr der Gewalt des Mannes unterstehen und muss sich an einem für sie sowohl subjektiv wie auch objektiv sicheren und freien Ort befinden⁶¹. Nicht einmal eine nachträgliche Zustimmung zu einer im Zustand der Entführung oder des Festhaltens ungültig ge-

56 LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 3; vgl. ebenfalls DERS., Eherecht, 71; PELLEGRINO, L'impedimento, 875: „Non basta che la donna si senta soggettivamente libera, quantunque sia oggettivamente sotto l'influenza dell'autore del ratto; sicché deve verificarsi l'abbandono materiale del luogo nel quale fu condotta con la violenza o con l'inganno“.

57 Dies bestätigt ebenfalls SEBOTT, denn solange sich die Frau in der Gewalt des *raptor* bzw. *retentor* befindet, kann keine gültige Ehe geschlossen werden, „auch wenn sie in dieser Zeit der Ehe [innerlich] frei zustimmt.“ (SEBOTT, Eherecht, 109). PELLEGRINO vertritt ebenfalls diese Ansicht, wenn er betont, dass das Hindernis bestehen bleibt, solange die Frau nicht an einem sicheren und freien Ort ist, selbst wenn sie innerlich in die Ehe einwilligt (vgl. PELLEGRINO, L'impedimento, 875); vgl. ebenso: SABBARESE, Il matrimonio, 223; SIEGLE, Marriage, 85 f.

58 Vgl. LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ehehindernisse, 1306; vgl. ebenso BEAL, Kommentar zu c. 1089, 1291; MITTERER, M., Geschichte des Ehehindernisses der Entführung im kanonischen Recht seit Gratian. Paderborn 1924, 117.

59 LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 3; vgl. ebenfalls DERS., Eherecht, 71.

60 LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ehehindernisse, 1306.

61 Vgl. PELLEGRINO, L'impedimento, 876; vgl. ebenfalls FORNÉS, Commentary, 681; BEAL, Kommentar zu c. 1089, 1291.

schlossenen Ehe würde die Eheschließung gültig machen, da die Einwilligung der Frau ehebegründend geschehen muss⁶².

Demnach sind drei Punkte für den Wegfall des Ehehindernisses und eine anschließend (zumindest in dieser Hinsicht) gültig geschlossene Ehe notwendig:⁶³

- (a) Die Frau muss vom *raptor / retentor* (räumlich) getrennt werden (*mulier a raptore separata*),⁶⁴
- (b) die Frau muss sich an einem sicheren und freien Ort befinden (*in loco tuto ac libero constituta*),⁶⁵
- (c) die Frau muss freiwillig (also sowohl äußerlich wie auch innerlich frei)⁶⁶ der Eheschließung zustimmen (*matrimonium sponte eligit*).

Zu betonen ist außerdem, dass vor der Eheschließung in einem solchen Fall (wie bereits im CIC/1917) der Ortsordinarius anzugehen ist, dem die letzte Entscheidung darüber obliegt, ob das Hindernis wirklich weggefallen ist⁶⁷.

62 Vgl. ALTHAUS, Frauenraub, 355. Möglich wäre aber eine nachfolgende Gültigmachung der ungültigen Eheschließung durch eine *convalidatio simplex* (vgl. cc. 1156-1160 CIC/1983), was zu bevorzugen wäre, oder durch eine *sanatio in radice* (vgl. cc. 1161-1165 CIC/1983). In beiden Fällen wird die Ehe *ex nunc* mit der Konsenserneuerung gültig, aber den kanonischen Wirkungen der Ehe kommt rückwirkende Kraft (*ex tunc*) zu.

63 Vgl. MORGANTE, I Sacramenti, 140, der eine Zusammenfassung liefert: „L’impedimento cessa non appena la donna rapita o violentemente trattenuta viene separata dal rapitore o detentore, e posta in luogo sicuro e libero, in maniere che possa, con piena libertà, decidersi o no al matrimonio.“ Dies bringt zusammengefasst auch PELLEGRINO auf den Punkt: „Si afferma che, perché l’impedimento cessi, si richiede che la donna sia completamente immune dall’influsso del dominio dell’uomo che intende accettare come marito, nella possibilità di scegliere spontaneamente il matrimonio; che la donna deve considerarsi tale solo quando è stata ‚separata‘ dal rapitore, sciolta da qualsiasi legame del suo potere, e sia stata ‚costituita‘, riportata o rilasciata non per un certo tempo, ma definitivamente ‚in un luogo sicuro e libero‘, dove essa si trovi e si senta padrona di se stessa, capace di potersi dichiarare contraria o favorevole alle nozze, con personale decisione“ (ebd.); vgl. ebenfalls CHIAPPETTA, Il matrimonio, 168; VITALI / BERLINGÒ, Il matrimonio, 48; SEBOTT / MARUCCI, Il nuovo diritto matrimoniale, 115; FORNÉS, Commentary, 681.

64 Und dies „materialmente e psicologicamente“ (CHIAPPETTA, Il matrimonio, 168).

65 Und dies nicht nur vorübergehend, sondern in einem potenziell stabilen und dauerhaften Zustand (vgl. PELLEGRINO, L’impedimento, 878: „[L]’impedimento cessa, purché il collocamento della rapita in un luogo sicuro e libero rivesta il carattere di condizione potenzialmente stabile e durevole, e non una condizione passeggera“.); vgl. ebenfalls CHIAPPETTA, Il matrimonio, 168.

66 Vgl. PELLEGRINO, L’impedimento, 875.

Soll schließlich eine Bewertung des Ehehindernisses vorgenommen bzw. sein Sinn und Zweck näher erläutert werden, so besteht Letzterer nach LÜDICKE darin, „dem assistenzberechtigten Amtsträger in Fällen äußerlich erkennbar gefährdeter Willensfreiheit der Frau einen Grund zu geben, die Eheassistenz zu verweigern und so den Erfolg der Freiheitsberaubung zu vereiteln. Auf die nicht augenfällig dokumentierte Willensunfreiheit (→ 1103) kann der Amtsträger oft nicht reagieren, weil er entweder nicht hinreichende Sicherheit hat oder den Bedrohten gefährden könnte.“⁶⁸

Da sich Ehehindernisse aber ihrer Definition nach primär auf die Nupturienten beziehen und sich allenfalls sekundär an die der Eheschließung assistierenden Amtspersonen richten, kann diese Bemerkung kaum umfassend den sinngebenden Kern des Ehehindernisses treffen. Selbst wenn zudem die Praxisrelevanz dieses Ehehindernisses gerade in den Ländern der westlichen Welt nicht gerade hoch zu sein scheint,⁶⁹ so können doch noch andere Bedeutungen der Norm erkannt werden. Nach VITALI und BERLINGÒ werde dadurch bspw. auch die Würde des Ehesakraments geschützt⁷⁰. Daneben scheint das Ehehindernis aus psychologischen Gründen berechtigt zu sein. Im Zusammenhang mit einer Entführung bzw. Geiselnahme komme es nämlich „nicht selten nach und nach zu einer Solidarisierung der entführten Person mit dem Entführer“,⁷¹ worauf AYMANS / MÖRSDORF berechtigterweise aufmerksam machen. Damit scheint implizit auf das sog. Stockholm-Syndrom verwiesen zu sein, das vielfach diskutiert wird⁷². Darunter wird eine „[s]pezifische Verhaltensweise von Verbrechenopfern [verstanden], die sich mit den Tätern arrangieren und u.U. sogar deren Ziele unterstützen. Im Normalfall handelt es sich dabei um Opfer von Entführung und Geiselnahme, die sich während ihrer Gefangenschaft mit ihren Ent-

67 Vgl. ebd., 876; vgl. ebenfalls: CHIAPPETTA, *Il matrimonio*, 168: „Il parroco, tuttavia, prima di procedere alla celebrazione, deferirà opportunamente il caso al proprio Ordinario, a cui spetta il giudizio definitivo circa l’effettiva cessazione del l’impedimento. La consultazione dell’Ordinario è necessaria ma anche nella ipotesi che il parroco abbia dei dubbi, in un caso concreto, della esistenza del ratto“.

68 LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 3; vgl. ebenfalls DERS., *Eherecht*, 71.

69 Vgl. bspw. GÜTHOFF, *Frauenraub*, 74.

70 Vgl. VITALI / BERLINGÒ, *Il matrimonio*, 48.

71 AYMANS / MÖRSDORF, *KanR III*, 450.

72 Vgl. Art. Stockholm-Syndrom: Wenninger, G. (Hrsg.), *Lexikon der Psychologie*. Heidelberg 2000: <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/stockholmsyndrom/14908> (zuletzt am 25.11.2023) [Kurztitel: Art. Stockholm-Syndrom]; vgl. ebenfalls: Art. Stockholm-Syndrom: <https://www.portal-der-psyche.de/gesunde-psyche/erkrankungen/stockholm-syndrom/stockholm-syndrom.html> (zuletzt am 25.11.2023); SANDERS, J., *Stockholm Syndrome: Bonding with Captors: True Stories of a Psychological Phenomenon*. Exeter 2017.

föhren verbünden.“⁷³ Unabhängig von der umstrittenen Existenz dieses Syndroms⁷⁴ gilt aber, dass gerade in einem solchen Fall, in dem die entführte Frau zwar (sowohl ihrer vielleicht nur scheinbar eigenen Meinung nach als auch in der Beurteilung durch Außenstehende) mit ihrem freien Willen der Ehe zustimmt, der c. 1089 CIC/1983 mit der Auflage, dass die Frau sich für eine gültige Ehe nicht nur (scheinbar) innerlich frei, sondern auch getrennt vom *raptor* / *retentor* und an einem sicheren und freien Ort äußerlich frei zur Ehe entschließen muss, durch diese Priorisierung der äußeren Freiheit einen weitergehenden Schutz bietet als c. 1103 CIC/1983, der allein auf den Schutz der inneren Willensfreiheit zur Eheschließung abzielt.

Letztlich wird durch das Ehehindernis also – wie bereits im CIC/1917 – besonders die persönliche Freiheit bzw. die äußere Eheschließungs- und Konsensfreiheit der Frau geschützt bzw. sichergestellt und gleichzeitig wird ein möglicher Zweifel über die Gültigkeit ihrer Konsensabgabe bei einer Eheschließung vermieden,⁷⁵ wie auch BEAL feststellt, denn: „The freedom of this consent is inevitably called into question when one of the parties (usually the woman) has been violently abducted. To avoid uncertainty and protracted litigation about the freedom of consent in these cases, the Church has established the impediment of abduction.“⁷⁶

Somit steht unbestreitbar fest, dass das Ehehindernis besonders dem Schutz und der Sicherstellung der vor allem äußeren⁷⁷ Freiheit zur Eheschließung dient, die

73 Art. Stockholm-Syndrom (zuletzt am 25.11.2023).

74 Vgl. NAMNYAK, M. / TUFTON, N., „Stockholm syndrome“: psychiatric diagnosis or urban myth? *Acta Psychiatrica Scandinavica* 117 (2008) 4-11.

75 Vgl. LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ehehindernisse, 1306; vgl. SEBOTT, für den klar ist, dass das Ehehindernis der Freiheitsberaubung „die Freiheit der Eheschließung schützen will.“ (SEBOTT, *Eherecht*, 108). Vgl. ebenfalls DEMEL, S., Art. Entführung: LKR, Sp. 255 f., hier Sp. 255 („Es dient dem Schutz der Eheschließungsfreiheit.“); DIES., Art. Entführung: LThK³, Sp. 680; PELLEGRINO, L’impedimento, 868 sowie 878 („[L]a ratio dell’impedimento è quella di tutelare la libertà del consenso matrimoniale della donna“); MARTÍN DE AGAR, *Handbook*, 217: „The purpose of this cause of invalidity is to protect the freedom of the woman and to avoid doubts concerning the validity of her consent.“; HEIMERL / PREE, *Kirchenrecht*, 205; MUSSELLI, *Manuale*, 157; CHIAPPETTA, *Il matrimonio*, 166; SEBOTT / MARUCCI, *Il nuovo diritto matrimoniale*, 114; PELLEGRINO, L’impedimento, 869; HENDRIKS, J., *Diritto matrimoniale. Commento ai canoni 1055-1165 del Codice di diritto canonico*, Mailand 1999 [Kurztitel: HENDRIKS, *Diritto matrimoniale*], 172.

76 BEAL, *Kommentar zu c. 1089*, 1291.

77 Vgl. VITALI / BERLINGÒ, *Il matrimonio*, 48, die diesbezüglich von „una tutela esterna e oggettiva della persona“ sprechen.

der Gesetzgeber offenbar als Voraussetzung für eine innere Konsensfreiheit ansieht.

Im Hinblick auf die Rechtsnatur des Ebehindernisses herrscht in der Literatur Einigkeit darüber, dass das Ebehindernis im kirchlichen Recht begründet liegt⁷⁸. Somit müsste die Frage nach einer möglichen Dispens gemäß c. 1078 § 1 CIC/1983 stringenterweise positiv zu beantworten sein, wozu jedoch unterschiedliche Positionen vertreten werden: LÜDICKE hält bspw. eine Dispens in der Praxis für unmöglich, da der dispensberechtigte Amtsträger nicht hinreichend sicher sein kann, dass die Frau frei und ungezwungen die Ehe will, solange sie noch im Einflussbereich des Mannes ist⁷⁹. In der Reihe derer, die eine Dispens in der Praxis nicht für realistisch bzw. umsetzbar halten, finden sich neben LÜDICKE u.a. auch MECKEL⁸⁰, ZAPP,⁸¹ ALTHAUS,⁸² AYMANS und MÖRS DORF⁸³ sowie HEIMERL und PREE⁸⁴. In der Regel wird in diesem Zusammenhang außerdem auf die Tatsache rekuriert, dass der Kanon selbst ja eine genaue Vorgabe liefere, wann das Ebehindernis entfalle. Damit würde sich bei Befolgung dieser Regelung eine Dispens sowieso erübrigen.

Selbst wenn aber nun in einem solchen Fall eine Dispens erteilt werden würde, ist darauf zu achten, dass eine gültige Ehe nur dann zustande kommen könnte, wenn die Frau wirklich innerlich frei der Eheschließung mit dem Mann zustim-

78 Vgl. dazu LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 4; vgl. ebenfalls DERS., Eherecht, 71; LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ebehindernisse, 1306; ZAPP, H., § 85. Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ebehindernisse: HdbKathKR ²1999, 914-926 [Kurztitel: ZAPP, Ehefähigkeit und Ebehindernisse], 924; DERS., Kanonisches Eherecht, 106 und 117; SEBOTT, Eherecht, 108 f.; MECKEL, Entführung, 842; VITALI / BERLINGÒ, Il matrimonio, 48; PELLEGRINO, L'impedimento, 876 f.; SABBARESE, Il matrimonio, 223; SIEGLE, Marriage, 86; BEAL, Kommentar zu c. 1089, 1291; SEBOTT / MARUCCI, Il nuovo diritto matrimoniale, 115; CHIAPPETTA, Il matrimonio, 169.

79 LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 4; vgl. ebenfalls DERS., Eherecht, 71 f.

80 MECKEL, Entführung, 842.

81 ZAPP, Ehefähigkeit und Ebehindernisse, 924; „Da indessen ohne die verlangte Trennung vom Entführer das Dispenserfordernis der Freiheit kaum einwandfrei verifizierbar sein dürfte, wird auch kaum Dispens erfolgen; ist die Frau wieder frei, liegt das Hindernis nicht vor. Stets muss unabdingbare Voraussetzung sein, daß die Frau ungezwungen die Ehe schließt. Fehlt dieser freie Wille, liegt gemäß c. 1103 ein die Gültigkeit der Ehe ausschließender Konsensmangel vor, von dem niemals dispensiert werden kann.“; vgl. ebenfalls DERS., Art. Entführung: LKStKR¹, 591 f., 592.

82 ALTHAUS, Frauenraub, 355. Eine ähnliche Argumentation, die das Ebehindernis der Freiheitsberaubung als im Naturrecht verwurzelt ansieht, findet sich ebenso bei HENDRIKS, Diritto matrimoniale, 172.

83 Vgl. AYMANS / MÖRS DORF, KanR III, 450.

84 Vgl. HEIMERL / PREE, Kirchenrecht, 205.

men würde, der sie entführt hat bzw. festhält⁸⁵. Wenn nämlich „dieser freie Wille [der Frau fehlt], liegt ein wesentlicher, die Gültigkeit der Ehe ausschließender Konsensmangel vor, von dem niemals dispensiert werden kann.“⁸⁶ Die Zuständigkeit für eine solche Dispens, die nach MARUCCI / SEBOTT⁸⁷ und ZAPP aber höchstens in Missionsländern vorkomme, liegt nach c. 1078 § 1 CIC/1983 beim Ortsordinarius, da es sich nicht um eine durch den Apostolischen Stuhl vorbehaltene Dispens handelt⁸⁸.

Bei diesen zum Teil kontrovers anmutenden Ausführungen zur Dispensmöglichkeit scheint eine Differenzierung entscheidend zu sein, nämlich ob die Frau äußerlich und innerlich ihre Freiheit wiedererlangt hat und ihr damit eine freie Entscheidung für oder gegen die Eheschließung ermöglicht wird. Sofern nur die äußerliche Unfreiheit weiter besteht, die Frau aber innerlich die Ehe schließen möchte, scheint eine Dispens zumindest theoretisch und aufgrund des Rechtscharakters des Ebehindernisses möglich zu sein. Andernfalls (wenn die Frau sowohl äußerlich als auch innerlich unfrei ist) jedoch nicht, da von der fehlenden inneren Freiheit und dem daraus entstehenden Konsensmangel niemals dispensiert werden kann.

An dieser Stelle muss aber eine grundsätzliche Anfrage gestellt werden: Dazu ist zuerst die Tatsache zu bedenken, dass für eine Dispens die innere Freiheit der Frau nachgewiesen sein muss, da diese eine *conditio sine qua non* für eine gültige Konsensabgabe ist, von der auch nicht dispensiert werden kann. Auf der Grundlage, dass der Gesetzgeber aber bezüglich des Ebehindernisses der Freiheitsberaubung davon auszugehen scheint, dass die äußere Freiheit die Grundlage bzw. die Voraussetzung und zugleich die Bedingung für die innere Freiheit darstellt, müsste stringenterweise zuerst die äußere Freiheit der entführten bzw. festgehaltenen Person wiederhergestellt werden, bevor überhaupt eine Aussage über ihre innere Freiheit getroffen werden kann. Insofern können die äußere und die innere Freiheit nicht strikt getrennt werden, denn es handelt sich ja um ein und dieselbe Person. Ist die äußere Freiheit jedoch vorhanden, so ist das Ebehindernis der Freiheitsberaubung sowieso weggefallen und eine Dispens erübrigt sich. Damit ist zugleich der Beweis erbracht, dass die aufgezählten kritischen Stimmen aus der Literatur ihre Berechtigung haben, da es sich bei der Dispens nur um eine rein theoretische Möglichkeit handelt, denn: Entweder ist die Person äußerlich und innerlich frei und kann die Situation der Entführung bzw. des

85 Vgl. SEBOTT, Eherecht, 109.

86 ZAPP, Kanonisches Eherecht, 118; vgl. ebenfalls: CHIAPPETTA, Il matrimonio, 169; SEBOTT / MARUCCI, Il nuovo diritto matrimoniale, 115.

87 Vgl. SEBOTT, Eherecht, 109; vgl. ebenfalls DERS. / MARUCCI, Il nuovo diritto matrimoniale, 115; ZAPP, Kanonisches Eherecht, 118.

88 Vgl. PELLEGRINO, L'impedimento, 877; vgl. ebenfalls CHIAPPETTA, Il matrimonio, 169.

Festhaltens von sich aus beenden, was dann sowieso zum Wegfall des Ehehindernisses führt, so dass keine Dispens mehr erforderlich ist; oder die Person ist nach wie vor aufgrund der Situation der Entführung oder des Festhaltens äußerlich unfrei, wodurch sie auch innerlich nie gänzlich frei sein kann, weshalb keine Dispenserteilung möglich ist, da dafür die innere Freiheit notwendig vorliegen bzw. nachgewiesen werden müsste.

Dazu kommen noch weitere Fragen im Hinblick auf die konkrete Umsetzung, denn: Wie soll in der Praxis eine solche Dispenserteilung konkret aussehen? Welcher Ortsordinarius würde dafür wirklich eine Dispens erteilen? Wie bzw. durch welche Mittel oder auf welche Art und Weise könnte der in diesem Fall zur Dispenserteilung angefragte Ortsordinarius überhaupt eine solche zur Dispens notwendige Sicherheit über die innere Freiheit der entführten bzw. festgehaltenen Person erreichen? Selbst bei einer möglichen Befragung der entführten bzw. festgehaltenen Person kann aufgrund der bestehenden Situation der Entführung bzw. des Festhaltens und damit aufgrund der äußeren Unfreiheit, durch die automatisch die innere Freiheit beeinträchtigt scheint, wohl nie sicher bewiesen werden, dass die Person wirklich innerlich frei der Eheschließung zustimmen möchte. Schon allein aufgrund der drohenden Gefahr einer dadurch ungültigen Eheschließung und wegen der gleichzeitig entstehenden bzw. geförderten Rechtsunsicherheit ist von einer Dispenserteilung in einem solchen Fall dringend abzuraten. Wäre es außerdem nicht auch menschenverachtend, die entführte oder festgehaltene Person einfach in dieser Situation zu belassen und bei einer mehr oder weniger glaubhaften Versicherung über ihre (scheinbar) bestehende innere Freiheit vom Ehehindernis Dispens zu erteilen? Müsste darüber hinaus nicht auch gelten, dass eine innerlich wirklich freie Person die Entführungssituation jederzeit beenden können sollte? Würde die Person das zwar können, aber aus irgendwelchen Gründen lediglich nicht wollen, so läge in diesem Fall sowieso kein Ehehindernis vor, da das zweite Tatbestandsmerkmal der Entführung bzw. des Festhaltens gegen ihren Willen nicht erfüllt wäre.

Wenn sich demnach zwar rein auf der Ebene der Rechtsnatur aufgrund des Ursprungs des Ehehindernisses im *ius mere ecclesiasticum* eine Dispens als möglich darstellt, so scheint dies in mehrfacher Hinsicht aus theoretischen wie praktischen Gründen nicht umsetzbar zu sein, wie auch FORNÉS betont: „Actually, dispensing from the impediment while the woman is still under the power of the abductor would not only be immoral but absurd.“⁸⁹

Vor diesem Hintergrund kann von den in der Literatur immer wieder erwähnten Dispenserteilungen vom Ehehindernis der Freiheitsberaubung zum Schutz der Freiheit der Frau, im Hinblick auf die Gültigkeit des Ehesakraments und zur Sicherstellung von Rechtssicherheit nur dringend abgeraten werden. Darüber

89 FORNÉS, Commentary, S. 681.

hinaus lässt sich mit dieser Feststellung exemplarisch zeigen, dass nicht alles, was aufgrund der Rechtsnatur einer Norm möglich ist, auch in der Praxis sinnvoll umsetzbar ist bzw. ihrem eigentlichen Sinn und Zweck entspricht.

Als letzten Aspekt zum Ebehindernis der Freiheitsberaubung im CIC/1983 kann noch eine Abgrenzung vorgenommen werden, nämlich zwischen dem Ebehindernis der Freiheitsberaubung (vgl. c. 1089 CIC/1983) und dem Konsensmangel Furcht und Zwang (vgl. c. 1103 CIC/1983)⁹⁰. Dies kann in zwei Kategorien gesehen:

1. Rechtscharakter und Einordnung der Normen in die Systematik des CIC/1983

Das Vorliegen von Furcht und Zwang nach c. 1103 CIC/1983 zählt zu den Konsensmängeln, die die Ehe naturrechtlich ungültig machen, während das Ebehindernis der Freiheitsberaubung nach c. 1089 CIC/1983 auf rein kirchlichem Recht beruht⁹¹. Dies wird auch an der Einordnung der beiden Ehenichtigkeitsgründe in die Systematik des CIC/1983 deutlich, da sich das Ebehindernis der Freiheitsberaubung unter Kapitel III *De impedimentis dirimentibus in specie* bei den trennenden Ebehindernissen findet (vgl. c. 1089 CIC/1983), während der Konsensmangel der Furcht bzw. des Zwangs unter Kapitel IV *De consensu matrimoniali* eingeordnet wird (vgl. c. 1103 CIC/1983)⁹². Bemerkenswert ist mit PELLEGRINO auch der unterschiedliche zeitliche Eintritt, da es sich beim Ebehindernis der Freiheitsberaubung um eine objektive Tatsache handelt, die bereits vor der Eheschließung gegeben ist, während der Konsensmangel von Furcht oder Zwang erst im Augenblick der Eheschließung seine Wirkkraft entfaltet⁹³. Eine weitere Differenz lässt sich außerdem hinsichtlich der Aufhebung des Ebehinderungsses bzw. des Konsensmangels konstatieren, die auf der unterschiedlichen Rechtsnatur der beiden Tatbestände basiert, denn es gilt, „che l'impedimento perdura nel suo effetto invalidante anche nel caso che la donna rapita o sequestrata acconsenta liberamente, pur nella sua situazione, al matrimonio col suo rapitore o sequestratore. Se l'impedimento fosse di diritto naturale, il libero consenso che la donna è in grado ed ha in animo di dare determinerebbe ‚eo ipso‘ la sua cessazione. L'impedimento invece permane anche in questa ipotesi, in forza della legge ecclesiastica, che, ai fini della incapacità giuridica dei

⁹⁰ Diese Abgrenzung lässt sich so bzw. in analoger Form auch in allen anderen Rechtsordnungen vornehmen: vgl. c. 1074 und c. 1087 CIC/1917; c. 1089 und c. 1103 CIC/1983; c. 64 und c. 78 CA; c. 806 und c. 825 CCEO.

⁹¹ Vgl. CHIAPPETTA, Il matrimonio, 166: „[I]l vizio di consenso a causa della violenza o del timore, ‚ex iure naturae‘, il rapimento o il sequestro ‚ex iure ecclesiastico‘“.

⁹² Vgl. LÜDICKE, MKCIC zu c. 1103, Rn. 38.

⁹³ Vgl. PELLEGRINO, L'impedimento, 878 f.

contraenti, considera il fatto oggettivo del ‚raptus‘, indipendentemente dal fatto del consenso.“⁹⁴

Somit bleibt die Unterscheidung zwischen Ehehindernis und Konsensmangel nicht auf einer bloß systematischen Ebene, sondern zieht weitere darauf aufbauende Folgen nach sich.

2. Zielsetzung und Umfang der Normen

Hier gilt, dass das Ehehindernis der Freiheitsberaubung sowohl die äußere als auch die innere (Eheschließungs-)Freiheit der Frau schützt, während c. 1103 CIC/1983 lediglich die innere Freiheit einer Person schützen kann⁹⁵. Mag also die innere Freiheit durch den Konsensmangel Furcht und Zwang gut geschützt sein, so gilt dies nicht für die äußere Freiheit, die nach Meinung des Gesetzgebers eine maßgebliche Grundlage für eine bestehende innere Freiheit darstellt. Dies zeigt sich vor allem daran, dass das Ehehindernis auch dann nicht entfällt, wenn die Entführte oder Festgehaltene innerlich zwar der Eheschließung zustimmt, aber sich äußerlich immer noch im Zustand der Entführung bzw. des Festhaltens und damit im Einflussbereich des Mannes befindet, der sie entführt oder festhält. Somit handelt es sich bei c. 1089 CIC/1983 um einen weitergehenden Schutzbereich, als er durch c. 1103 CIC/1983 geleistet werden könnte, „weil es [das Ehehindernis] eine entführte od. gegen ihren Willen festgehaltene Frau auch dann schützt, wenn der Tatbestand des c. 1103 [...] nicht gegeben ist.“⁹⁶

Unter dem Blickwinkel aller dieser angeführten Argumente erscheint die Entscheidung der CIC-Reformkommission für die Beibehaltung dieses Ehehindernisses begründet und sachgerecht.

94 CHIAPPETTA, *Il matrimonio*, 169.

95 Vgl. ÖRSY, *Marriage*, 147; vgl. ebenfalls MECKEL, *Entführung*, 842; LÜDECKE, *Ehefähigkeit und Ehehindernisse*, 1306.

96 GÜTHOFF, *Frauenraub*, 74.

3. DAS EHEHINDERNIS DER FREIHEITSBERAUBUNG IM RECHT DER KATHOLISCHEN OSTKIRCHEN

3.1. Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht von *Crebrae allatae*

Nach der Erläuterung der Rechtslage im CIC/1983 soll in diesem Abschnitt ein Blick auf das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Ostkirchen geworfen werden. Dazu ist als erstes auf das Motu proprio *Crebrae allatae* vom 22.02.1949 von PIUS XII.⁹⁷ zurückzugreifen, in dem sich das Ehehindernis der Freiheitsberaubung in c. 64 findet:

„§ 1. Inter virum raptorem et mulierem, intuitu matrimonii raptam, quandiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum potest consistere matrimonium.

§ 2. Quod si rapta, a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta, illi nubere consenserit, impedimentum cessat.

§ 3. Quod ad matrimonii nullitatem attinet, raptui par habetur violenta retentio mulieris, cum nempe vir mulierem in loco ubi ea commoratur vel ad quem libere accessit, violenter intuitu matrimonii detinet.“

Bei einem Vergleich mit der Formulierung aus c. 1074 CIC/1917 lässt sich zwischen c. 64 §§ 1 und 3 CA und c. 1074 §§ 1 und 3 CIC/1917 kein Unterschied feststellen. Lediglich im Hinblick auf c. 1074 § 2 CIC/1917 („Quod si rapta, a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta, illum in virum habere consenserit, impedimentum cessat.“) unterscheidet sich c. 64 § 2 CA durch die Formulierung *illi nubere consenserit* statt *illum in virum habere consenserit*, was aber inhaltlich keinen Unterschied macht. Deshalb kann GÜTHOFF beim Vergleich der beiden Rechtsordnungen festhalten: „Auch im Eherecht der kath. Ostkirchen, das vor dem Inkrafttreten des CCEO galt [...] findet man das Ehehindernis in dieser Form.“⁹⁸ Somit kann hier all das analog übertragen werden, was bereits in Bezug auf die Regelung des CIC/1917 festgehalten wurde⁹⁹.

3.2. Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung in der Reform des orientalischen katholischen Kirchenrechts

Was das Ehehindernis der Freiheitsberaubung in der Reform des orientalischen katholischen Kirchenrechts angeht, so beschäftigt sich der *Coetus VII De mat-*

⁹⁷ Vgl. PIUS XII., Motu proprio *Crebrae allata*, 22.02.1949: AAS 31 (1949) 89-117 [Kurztitel: CA].

⁹⁸ GÜTHOFF, Frauenraub, 74.

⁹⁹ Vgl. zur Vertiefung bspw. HERMAN, A., De disciplina sacramenti matrimonii pro Ecclesia orientali (Iuxta Motu Proprio „Crebrae allatae sunt“). Rom 1958, 93 f.

rimonio erstmals in fünf *Sessiones* zwischen dem 05.11.1974 und dem 10.03.1978 mit dem Eherecht von *Crebrae allatae*. In der *Sessio II* vom 07. bis 12.04.1975¹⁰⁰ wurden auch die Voten zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung besprochen, in denen sich die Konsultoren mehrheitlich für die Abschaffung dieses Ehehindernisses aussprachen. Ein solches Hindernis fehle nämlich in der alten orientalischen Tradition und zudem komme der Sachverhalt der Entführung durch den Fortschritt in Gesellschaft und Sitten kaum mehr vor. Außerdem fänden sich in den Normen zur Gültigkeit des Konsenses andere Möglichkeiten, die in analoger Weise Schutz bieten würden¹⁰¹.

Aus diesen Gründen findet sich das Ehehindernis im *Schema canonum de cultu divino et praesertim de sacramentis*¹⁰² nicht mehr, das am 02.06.1980 mit der Bitte um Stellungnahme an die Konsultationsorgane verschickt wurde. Nach Einholung der insgesamt 64 Stellungnahmen zum *Schema canonum* wurden diese durch die Reformkommission besprochen.

In der sog. *Denua recognitio dello schema dei canoni sul culto divino e sacramenti*¹⁰³ findet sich eine zweite Version des c. 142 (bezeichnet als c. 142 *bis*) mit Bezug auf c. 64 CA. Der neue Kanon wurde vor allem deshalb geschaffen, weil vier Konsultationsorgane eine Berücksichtigung des *impedimentum raptus* gefordert hätten. Dies sei aus zwei Gründen geschehen: Einerseits, weil die angegebene Begründung für die Auslassung des c. 64 CA nicht hinreichend plausibel gewesen sei, andererseits, weil die betreffenden Konsultationsorgane vom Gegenteil überzeugt gewesen seien, nämlich dass Entführungen im Osten nach wie vor häufig vorkommen würden, wie auch die Rechtsprechung der Gerichte beweisen würde¹⁰⁴. Diese Kritik wurde daraufhin von der Reformkommission

100 Vgl. COETUS VII DE MATRIMONIO, De iuris matrimonialis recognitione: Sessio II: Nuntia 2 (1976) 21-30.

101 Vgl. ebd., 21.

102 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI ORIENTALIS RECOGNOSCENTO, Schema canonum de cultu divino et praesertim de sacramentis: Nuntia 10 (1980) 3-64 [Kurztitel: Schema canonum].

103 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI ORIENTALIS RECOGNOSCENTO, Denua recognitio dello Schema dei canoni sul culto divino e sacramenti: Nuntia 15 (1982) 3-97 [Kurztitel: Denua recognitio].

104 Dies konstatiert auch ALWAN, H., Gli impedimenti: AA. VV., Il matrimonio nel Codice dei canoni delle Chiese orientali. Rom 1994, 127-185 [Kurztitel: ALWAN, Gli impedimenti], 175: „Nello schema del 1980 del CCEO, l'impedimento del ratto era omesso, ma è stato poi riannesso proprio per la sua frequenza in Oriente ed anche per l'insistenza dei diversi organi consultori che si sono espressi sull'argomento“, wozu er in einer Fußnote ergänzt, dass bspw. vor dem *Tribunale Maronita Unificato* ca. 28 Prozent aller Ehenichtigkeitssurteile aufgrund des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung gefällt werden (vgl. ebd., Anm. 156).

angenommen und ein neuer Kanon hinzugefügt, der sprachlich und inhaltlich an c. 1042 Schema CIC/1980 orientiert sein sollte, weil es keinen plausiblen Grund für einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Kodizes bezüglich des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung zu geben schien¹⁰⁵. Der Text des c. 142 *bis* lautet deshalb: „Cum persona abducta vel saltem retenta intuitu matrimonii cum ea ineundi, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea illa ab abducente vel retinente separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligit.“

Trotz der eindeutigen Formulierung in den *Nuntia*,¹⁰⁶ dass vom *Coetus* kein plausibler Grund für eine substantielle Veränderung zwischen den beiden Normen gesehen wurde, scheint die vorgenommene Mutation aber doch elementar, da die geschlechtsneutrale Bezeichnung *persona abducta vel saltem retenta* zur Folge hat, dass das Ehehindernis der Freiheitsberaubung nicht nur dann entsteht, wenn ein Mann eine Frau zum Zweck der Eheschließung entführt bzw. festhält (vgl. c. 1042 Schema CIC/1980), sondern auch im umgekehrten Fall der Entführung bzw. des Festhaltens eines Mannes durch eine Frau zum Zweck der Eheschließung. Konsequenterweise wurden deshalb im zweiten Teil des Kanons die Bezeichnungen angepasst.

Im nachfolgenden ersten Gesamtschema zum CCEO (*Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis*)¹⁰⁷ vom 17.10.1986 wurde das Ehehindernis der Freiheitsberaubung in c. 801 normiert:

„Cum persona abducta vel saltem retenta intuitu matrimonii cum ea celebrandi matrimonium valide celebrari non potest, nisi postea illa ab abducente vel retinente separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligit.“

Inhaltlich ist kein Unterschied zur vorhergehenden Version (c. 142 *bis*) festzustellen, selbst wenn die Formulierung in Teilen verändert wurde. In dem zum Schema CICO erstellten Dokument mit dem Titel *Le osservazioni dei Membri della Commissione allo „Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis“ e le rispos-*

105 Vgl. Denua recognitio, 70; vgl. ebenfalls ABBASS, J., Marriage in the Codes of Canon Law: Apollinaris 68 (1995) 521-565 [Kurztitel: ABBASS, Marriage], 556; DERS., Two Codes in Comparison. Rom 2018 [Kurztitel: ABBASS, Two Codes], 122 f.; GEFAELL, P., Commentary on can. 806: FARIS, J. D. / ABBASS, J., A practical Commentary to the Code of Canons of the Eastern Churches. Band I. Chambly 2019 [Kurztitel: GEFAELL, Commentary], 1452: „However, in the end it was decided to leave the impediment in force because in some cultures it could still happen and is a frequent case in tribunals.“

106 Vgl. Denua recognitio, 70.

107 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI ORIENTALIS RECOGNOSCENDO, Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis. Rom 1986 [Kurztitel: Schema CICO].

te del „*Coetus de expensione observantium*“¹⁰⁸ werden am Anfang die Unterschiede zwischen der lateinischen und orientalischen Rechtsordnung angeführt und dort als erstes auf c. 801 verwiesen¹⁰⁹. Das mag wohl auf den bereits hervorgehobenen Unterschied zurückzuführen sein, dass das Ebehindernis im lateinischen Rechtskreis nur dann eintritt, wenn ein Mann eine Frau gewaltsam zum Zweck der Eheschließung entführt bzw. festhält, während sich die Regelung im Recht der katholischen Ostkirchen durch eine geschlechtsneutrale Formulierung auszeichnet und damit beide Konstellationen umfasst, also sowohl die Entführung bzw. das Festhalten einer Frau durch einen Mann wie auch eines Mannes durch die Frau. Auf die direkte Nachfrage zu c. 801, ob die geschlechtsneutrale Formulierung absichtlich gewählt wurde, antwortete der *Coetus* mit „Ita“,¹¹⁰ so dass zumindest ein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass diese Abgrenzung bzw. Unterscheidung zur lateinischen Rechtsordnung bewusst intendiert wurde.

3.3. Das Ebehindernis der Freiheitsberaubung im Recht des CCEO

C. 801 Schema CICO wurde schließlich in den CCEO übernommen und findet sich dort – inhaltlich identisch, aber mit einer kleinen grammatikalischen Veränderung – in c. 806¹¹¹. Damit wurde die geschlechtsneutrale Formulierung, die bereits in den Schemata Bestand hatte, auch in das geltende Recht der katholischen Ostkirchen aufgenommen, wodurch der Adressatenkreis des Ebehindernisses bedeutend erweitert wurde¹¹². In der Literatur wird als Begründung für diese Veränderung u.a. darauf verwiesen, dass zwar in der Praxis wohl häufiger eine Frau durch einen Mann entführt werde, aber faktisch beide Konstellationen vorkommen könnten, weshalb eine solche Erweiterung des Tatbestands sachgerecht ist¹¹³.

108 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI ORIENTALIS RECOGNOSCENDO, Le osservazioni dei Membri della Commissione allo „Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis“ e le risposte del „Coetus de expensione observantium“: Nuntia 28 (1986) 3-138 [Kurztitel: Le osservazioni].

109 „Non vi è stato alcun tempo nella storia della Chiesa nella quale la disciplina in materia è stata uniforme. La Commissione è obbligata a fare un Codice secondo le tradizioni orientali genuine [...]: le differenze sono varie (cfr. anche i cann. 801, 805 § 1)“ (ebd., 109).

110 Vgl. ebd., vgl. ebenfalls ABBASS, Marriage, 557; DERS., Two Codes, 124.

111 „Cum persona abducta vel saltem retenta intuitu matrimonii cum ea celebrandi matrimonium valide celebrari non potest, nisi postea illa ab abducente vel retinente separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sua sponte eligit.“

112 Vgl. LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 6; vgl. ebenfalls MECKEL, Entführung, 841.

113 Vgl. PRADER, J., Il matrimonio in Oriente e Occidente. Rom 1992, 108; vgl. ebenfalls SABBARESE, L., Commento al can. 806: Pinto, P. V. (Hrsg.), Commento al Codice dei

Wie aufgrund der Entwicklungsgeschichte der Normen in beiden Rechtsordnungen deutlich wird, ist die geschlechtsneutrale Formulierung der vorliegenden Norm nicht als ein Spezifikum der katholischen Ostkirchen zu qualifizieren, sondern vielmehr als ein Erkenntnisfortschritt des Gesetzgebers,¹¹⁴ der bei der Reform des katholischen Ostkirchenrechts erkannt hat, dass es aufgrund der oben dargestellten Faktizität bezüglich der Betroffenheit beider Geschlechter nicht sachgerecht ist, das Ehehindernis „nur“ auf die Frau zu beschränken. Dieser Erkenntniszuwachs ist deshalb auch als Grund für die erfolgte Rechtsfortbildung anzusehen¹¹⁵.

Aus diesem Faktum resultiert die Ausdehnung des Ehehindernisses auf deutlich mehr Fallkonstellationen¹¹⁶ (bzw. sogar doppelt so viele als in der lateinischen Rechtsordnung) und die dadurch erfolgte beträchtliche Erweiterung des Schutzradius' der Norm, so dass nicht mehr (nur) die vor allem äußere (Eheschließungs-)Freiheit der Frau geschützt wird. Deshalb kann POSPISHIL zusammenfassen: „In the preceding law of *Crebrae Allatae* (c. 64) the impediment referred to the abduction of a woman only [...]. However, the attempt to force a man to marry a certain woman was more often encountered than vice-versa, an experience taken into account in the canon [of the CCEO].“¹¹⁷

Abgesehen von dieser entscheidenden Änderung hin zur geschlechtsneutralen Formulierung findet sich kein weiterer inhaltlicher Unterschied zwischen der Regelung des CIC/1983 und des CCEO, so dass analog all das übernommen werden kann, was bereits zu c. 1089 CIC/1983 gesagt wurde. Anzumerken ist schließlich, dass in der Literatur für das Ehehindernis im Bereich der katho-

Canoni della Chiesa Orientali. Città del Vaticano 2001 [Kurtzitel: SABBARESE, Commento], 678: „[A]lmeno a livello teorico, non si deve escludere che fisicamente e direttamente una donna possa rapire un uomo a scopo matrimoniale, ma anche perché, attesa la cultura e l'impostazione fortemente patriarcale della famiglia in molte regioni dell'Oriente cattolico, è la famiglia della donna a rapire l'uomo per indurlo al matrimonio voluto dalla famiglia della donna oppure concordato con la famiglia dell'uomo.“

114 Vgl. GÜTHOFF, Frauenraub, 74.

115 Dies bestätigt auch die aus den *Nuntia* bzw. *Le Osservazioni* gewonnene Erkenntnis, dass es sich dabei um eine bewusste und gezielt intendierte Änderung handelt.

116 Somit sind im CCEO folgende Fallkonstellationen für dieses Ehehindernis möglich: a) Ein Mann entführt eine Frau zum Zweck der Eheschließung. b) Eine Frau entführt einen Mann zum Zweck der Eheschließung. c) Ein Mann hält eine Frau zum Zweck der Eheschließung fest. d) Eine Frau hält einen Mann zum Zweck der Eheschließung fest.

117 POSPISHIL, V. P., *Eastern Catholic Church Law. According to the Code of Canons of the Eastern Churches*. New York 1993, 424; vgl. ebenfalls SABBARESE, Commento, 678: „Nel can. 64 del M.p. *Crebrae allatae* era previsto che il solo vir potesse essere raptor; mentre il vigente canone ha ampliato il soggetti passive del rapimento anche alla donna, con la clausula *persona abducta vel saltem retenta*, lasciando chiaramente intendere che si possono dare casi in cui anche la donna diventa *raptrix*“.

lischen Ostkirchen des Öfteren eine höhere Praxisrelevanz gesehen wird, wozu bspw. auf den Rechtsbrauch einiger orientalischer Länder hingewiesen wird, demgemäß die Frau nicht mehr in das Elternhaus zurückkehren könne, ohne vorher die Ehe mit dem Entführer geschlossen zu haben¹¹⁸.

4. SONDERFÄLLE ZUM EBEHINDERNIS DER FREIHEITSBERAUBUNG

Während sich die bisherigen Ausführungen stets direkt auf die Rechtsgrundlagen bezogen haben, können davon ausgehend nun einige Sonderfälle betrachtet werden. Dazu ist jedoch zuerst die Frage zu klären, auf welcher Seite dieses Ebehindernis eintritt. Da weder der CIC/1983 noch der CCEO diese Fragestellung abschließend beantworten, bleiben grundsätzlich drei Möglichkeiten: Das Ebehindernis tritt ein:

- (1) auf der Seite der entführenden / festhaltenden Person,
- (2) auf der Seite der entführten / festgehaltenen Person oder
- (3) auf Seiten beider, weil es um die bestehende Situation der Entführung bzw. des Festhaltens geht, die das Ebehindernis auslöst.

Auf den ersten Blick scheint in diesem Fall Option (3) plausibel zu sein, da das Ebehindernis nur in der konkreten Situation der Entführung bzw. des Festhaltens einer Person durch eine entführende / festhaltende Person eintritt, wobei Letztere Erstere konkret zum Zweck der Eheschließung gewaltsam entführt haben bzw. festhalten muss oder dies durch Dritte getan haben muss¹¹⁹.

118 Vgl. ALWAN, *Gli impedimenti*, 175: „L'impedimento del rapimento, che è un fenomeno che varia a secondo dei paesi, culture, mentalità e tradizioni, accade sempre di meno nella Chiesa latina, mentre sembra sia molto frequente ancora nelle Chiese Orientali, e soprattutto nei paesi del Medio Oriente dove, oltre il vero ratto-impedimento, esiste anche il ratto simulato, e cioè il rapimento della donna per volontà sua in accordo con il rapitore per fuggire dalla casa dei propri genitori, e per sposare la persona, non gradita spesso da loro; oppure si decide di celebrare il matrimonio sotto forma di rapimento, che si fa generalmente con molta fretta e senza feste e ricevimenti, e ciò per evitare le grandi spese di un matrimonio normale.“; vgl. ebenfalls SALACHAS, D., *Il sacramento del matrimonio nel Nuovo Diritto Canonico delle Chiese orientali*. Rom 1994, 119: „Che oggi raramente accada il caso di rapimento in vista del matrimonio non è del tutto vero, almeno in quelle parti dell'Oriente, dove la famiglia resta ancora profondamente ‚patriarcale‘ e la società ancora troppo chiusa“; PELLEGRINO, *L'impedimento*, 878: „L'impedimento del ratto, che è un fenomeno che varia a seconda dei paesi, culture, mentalità e tradizioni, sembra essere molto frequente nella Chiesa Orientale“.

119 Vgl. dazu auch die Einordnung des Ebehinderungsses der Freiheitsberaubung unter die sog. tatbedingten Hindernisse durch AYMANS / MÖRSDORF (vgl. AYMANS / MÖRSDORF, *KanR III*, 449).

Die Betrachtung von Fallkonstellationen zum Ehehindernis der Entführung wird schließlich vor allem dann interessant, wenn man Eheschließungen betrachtet, an denen ein(-e) lateinische(-r) und ein(-e) orientalische(-r) Katholik(-in) beteiligt sind. Davon ausgehend, dass es stets Sinn und Zweck des Ehehindernisses ist, die (Eheschließungs-)Freiheit der entführten bzw. festgehaltenen Person zu schützen, wäre in solchen Fällen dafür zu plädieren, dass nach der Rechtsordnung zu gehen ist, der die entführte / festgehaltene Person untersteht, da diese besonders durch das Ehehindernis geschützt werden soll. Dies lässt sich zudem durch die gesetzlichen Vorgaben zum Wegfall des Ehehindernisses in beiden Rechtsordnungen begründen, die immer auf die Wiederherstellung der vollen Freiheit der entführten bzw. festgehaltenen Person abzielen. Ebenso kann auch – zumindest in der Theorie – keine Dispens erteilt werden, ohne dass der freie Ehwille der entführten bzw. festgehaltenen Person nachgewiesen ist. Da sich alle diese Regelungen stets auf die entführte / festgehaltene Person beziehen, können unter dieser Prämisse unterschiedliche Fallkonstellationen aufgezeigt werden:

- (a) Der lateinisch-katholische Mann entführt eine Frau aus einer katholischen Ostkirche. In diesem Fall besteht sowohl nach c. 1089 CIC/1983 als auch nach c. 806 CCEO das Ehehindernis der Freiheitsberaubung.
- (b) Der Mann aus einer katholischen Ostkirche entführt eine lateinisch-katholische Frau zur Eheschließung. In diesem Fall besteht sowohl nach c. 1089 CIC/1983 als auch nach c. 806 CCEO das Ehehindernis der Freiheitsberaubung.
- (c) Die lateinisch-katholische Frau entführt einen Mann aus einer katholischen Ostkirche. Ausgehend von der oben gesetzten Prämisse, dass in einem solchen Präzedenzfall nach der Rechtsordnung zu gehen ist, der die entführte / festgehaltene Person untersteht, besteht nach c. 806 CCEO das Ehehindernis (nicht aber nach c. 1089 CIC/1983).
- (d) Die Frau aus einer katholischen Ostkirche entführt einen lateinisch-katholischen Mann. Ausgehend von der oben gesetzten Prämisse, dass in einem solchen Präzedenzfall nach der Rechtsordnung zu gehen ist, der die entführte / festgehaltene Person untersteht, besteht nach c. 1089 CIC/1983 das Ehehindernis nicht¹²⁰.

Letzteres bestätigt auch GEFAELL, denn: „Even if the female abductor was Eastern, the case would have to be decided with the law of the Latin Code, since

¹²⁰ Möglich wäre hier aber die Ungültigkeit der Ehe wegen anderer Ehenichtigkeitsgründe wie bspw. aufgrund von c. 1103 CIC/1983 bzw. c. 825 CCEO.

the impediment concerns the abducted man (who is Latin and so subject only to the impediments of the Latin Code).“¹²¹

5. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG UND VORSCHLAG FÜR EINE ZUKÜNFTIGE RECHTSENTWICKLUNG ZUM EHEHINDERNIS DER FREIHEITSBERAUBUNG

Die Überlegungen zum Ebehindernis der Freiheitsberaubung abschließend kann festgehalten werden, dass anhand dieser auf den ersten Blick unscheinbar wirkenden und im Vergleich zu anderen Ebehindernissen wohl (zumindest im lateinischen Rechtskreis) weniger praxisrelevanten Norm doch Fragen und Erkenntnisse von bleibender Bedeutung aufgezeigt werden können. Im Blick auf die vielfältigen Aspekte, die u.a. hinsichtlich des Sinns und Zwecks des Ebehindernisses angeführt werden konnten, erscheint die in beiden Reformen getroffene Entscheidung zur Beibehaltung des Ebehindernisses der Freiheitsberaubung sowohl im CIC/1983 als auch im CCEO sachgerecht und gewiss berechtigt gewesen zu sein. Dieser Eindruck verstärkt sich noch vor dem Hintergrund der ebenfalls in allen Rechtsordnungen möglichen deutlichen Abgrenzung des Ebehindernisses der Freiheitsberaubung vom Konsensmangel der Furcht bzw. des Zwangs, die in diesem Beitrag exemplarisch anhand der Normen im CIC/1983 gezeigt wurde und die besonders im vom Ebehindernis der Freiheitsberaubung umfassten größeren Schutzraum besteht.

Trotz allem ist im Hinblick auf die Regelung des Ebehindernisses in den aktuellen Rechtsordnungen aber auch die Anfrage zu stellen, ob die in c. 1089 CIC/1983 vorgenommene Begrenzung auf eine entführte / festgehaltene Frau wirklich sachgerecht ist. Obwohl sich die damalige Kommission bei der Reform des lateinischen Rechts entschieden gegen eine Erweiterung des Hindernisses ausgesprochen hatte, wurde dies in der Reform des Ostkirchenrechts umgesetzt. Wie festgestellt ist diese Veränderung als Erkenntnisfortschritt des Gesetzgebers zu werten, der eine Rechtsfortbildung nach sich zog. Dies wirft die Frage auf, ob eine derartige Neuregelung nicht auch für die lateinische Rechtsordnung sinnvoll wäre. Eine solche Veränderung, so dass nachfolgend auch im Recht der lateinischen Kirche Mann und Frau gleichermaßen vom Ebehindernis betroffen

¹²¹ GEFAELL, Commentary, 1452. Eine undifferenziertere (und deshalb auch zu kritisierende) Formulierung ohne konkrete Festlegung, welcher der beiden Nupturienten einer katholischen Ostkirche angehören muss, damit das Ebehindernis nach c. 806 CCEO Anwendung findet, liefert bspw. ABBASS, wenn er betont: „In a marriage involving Eastern Catholics, CCEO c. 806 states that the marriage cannot be validly celebrated with a person (male or female) who is abducted or detained for the purpose of entering into marriage.“ (ABBASS, Marriage, 557).

bzw. durch das Ehehindernis geschützt werden würden, würde unterschiedliche Vorteile mit sich bringen:

Als erstes zu nennen ist die dadurch ermöglichte deutliche Erweiterung des Schutzraums des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung, sowohl im Hinblick auf den Schutz der persönlichen (Eheschließungs-)Freiheit der Nupturienten als auch im Hinblick auf den Schutz des Sakramentes der Ehe an sich, da auch heute noch unbestritten sein dürfte, dass niemand durch ein solches Verbrechen zu einer gültigen Eheschließung kommen sollte. Da der Gesetzgeber zudem die äußere Freiheit als Voraussetzung für die innere Freiheit zur Eheschließung ansieht, ist nicht einzusehen, warum dies nur für Frauen, nicht aber für Männer gelten solle. Nicht zu vernachlässigen ist schließlich die in den katholischen Ostkirchen angeführte Tatsache der in der Praxis ebenfalls immer wieder vorkommenden Entführung bzw. des Festhaltens eines Mannes durch die Frau (oder ihre Beauftragten bzw. Stellvertreter) zum Zweck der Eheschließung mit ihr. Gerade im Anschluss an diese Feststellungen wie auch vor dem Hintergrund einer immer pluraleren und kulturell diverseren Welt¹²² scheint es deshalb wünschenswert, die geschlechtsneutrale Formulierung des c. 806 CCEO auch in den lateinischen Rechtskreis in c. 1089 CIC/1983 zu übernehmen. Schließlich würde durch eine solche Veränderung das ursprünglich bestehende Ehehindernis der Freiheitsberaubung keinesfalls eingeengt bzw. verkürzt werden oder jemandem zum Nachteil gereichen, sondern – im Gegenteil – seinen Wirkungs- und damit Schutzbereich wie dargelegt noch erweitern.

Somit bleibt festzuhalten, dass eine Angleichung des c. 1089 CIC/1983 an die geschlechtsneutrale Formulierung des c. 806 CCEO uneingeschränkt zu empfehlen und zu wünschen ist.

6. SCHLUSS

Über alle auf die konkreten Normen (c. 1074 CIC/1917; c. 64 CA; c. 1089 CIC/1983, c. 806 CCEO) bezogenen Erläuterungen, Diskussionen, Anfragen und Problematiken zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung hinaus soll schließlich noch ein rechtlich wie geographisch größerer Blickwinkel eröffnet werden, denn „[d]er CIC von 1983 ist [neben dem CCEO von 1990] das einzige Gesetzbuch, das weltweite Geltung hat. Und so gilt eben auch das kirchliche Eherecht für alle Menschen in allen Kulturen. Es muss daher breit aufgestellt sein und möglichst viele Eventualitäten des Lebens im Blick haben. Das mag der Grund dafür sein, dass es [...] einzelne Bestimmungen im kirchlichen Ehe-

¹²² Vgl. in diesem Zusammenhang auch SABBARESE, *Commento*, 678 (s.o. Zitat, Anm. 113).

recht gibt, die in den meisten Regionen der westlichen Welt eher auf Unverständnis stoßen oder Heiterkeit auslösen.“¹²³

Und gerade für eine solche Bestimmung kann das Ehehindernis der Freiheitsberaubung als ideales Beispiel herangezogen werden. Mag dieses Rechtsinstitut also vor allem in Deutschland wie auch in einigen anderen Staaten der westlichen Welt keine hohe Praxisrelevanz haben, so weist es doch allein durch seine nach wie vor bestehende Existenz in den kirchlichen Rechtsordnungen immer wieder gleichermaßen die in der kanonistischen Wissenschaft Tätigen wie auch die Rechtsanwender an den kirchlichen Gerichten und anderswo auf das Faktum eines weltweit geltenden Kirchenrechts hin, das eben dieser Tatsache gerecht werden möchte und muss. Dadurch ermutigt es zugleich jede und jeden Einzelnen, auch in der täglichen Arbeit den universalen Anspruch des katholischen Kirchenrechts nicht aus dem Blick zu verlieren, dem auch diese Norm zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung zu dienen hat, immer mit dem Fokus auf das letzte Ziel: *Salus animarum suprema lex* (vgl. c. 1752 CIC/1983).

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Der Beitrag behandelt das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche. Dazu werden zuerst die spezifischen Regelungen in der lateinischen Rechtsordnung ausgehend vom CIC/1917 (c. 1074) über die Reform des CIC und deren unterschiedliche Schemata bis hin zum CIC/1983 (c. 1089) analysiert. Der zweite Teil widmet sich daraufhin den entsprechenden Normen im Recht der katholischen Ostkirchen, so im Motu proprio *Crebrae allatae* (c. 64), in der Reform des katholischen Ostkirchenrechts und im CCEO (c. 806). Anschließend werden einige besondere Fallkonstellationen im Zusammenhang mit dem Ehehindernis der Freiheitsberaubung behandelt, worauf eine abschließende Bewertung sowie ein Vorschlag für die zukünftige Rechtsentwicklung im CIC/1983 folgt.

Ital.: Questo articolo tratta dell'impedimento della privazione della libertà nel diritto della Chiesa cattolica. A tal fine, vengono dapprima analizzate le norme specifiche dell'ordinamento giuridico latino, a partire dal CIC/1917 (c. 1074), passando per la riforma del CIC e i suoi vari schemi fino al CIC/1983 (c. 1089).

¹²³ AHLERS, R., Kuriositäten im Eherecht: Schüller, T. / Zumbült, M. (Hrsg.), *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*. 20 Jahre Studiengang Lizentiat im Kanonischen Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. (FS Klaus LÜDICKE). Essen 2014, 1-14, 14.

La seconda parte è poi dedicata alle norme corrispondenti nel diritto delle Chiese cattoliche orientali, nel Motu proprio *Crebrae allatae* (c. 64), nella riforma del diritto della Chiesa cattolica orientale e nel CCEO (c. 806). Successivamente, vengono trattate alcune costellazioni di casi particolari in relazione a questo impedimento al matrimonio, seguite da una valutazione conclusiva e da una proposta per lo sviluppo futuro della legge nel CIC/1983.

ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN EINES FAMILIENRECHTS IN DER KIRCHE

von Gabriela Eisenring

I. EINLEITUNG

Im Kodex des kanonischen Rechts von 1983 gibt es keine spezifische Behandlung eines systematischen Teils des Familienrechts wie dieser in den staatlichen Rechtsordnungen vorhanden ist. Rechtsnormen, die die verschiedenen Bestandteile der Familie betreffen, finden sich verstreut in den verschiedenen Büchern des Kodex von 1983. In den letzten Jahren wurde in der wissenschaftlichen Diskussion immer wieder der Ruf nach einem Familienrecht laut, sei es als systematisch organischer Teil des Kodex oder als eigenständige wissenschaftliche Disziplin, die dem kanonischen Eherecht gleichgestellt wird. In dieser Untersuchung stellen sich uns folgende Fragen: Ist ein Familienrecht in der Kirche notwendig, und wenn ja, wie soll dieses Familienrecht aussehen? In diesem Beitrag werden die Zukunftsperspektiven eines Familienrechts behandelt.

Die Notwendigkeit eines Familienrechts in der Kirche ist ein Thema, das vor allem in den letzten Jahren in der Kanonistik zunehmend an Aktualität gewonnen hat. Es geht darum, das kirchenrechtliche Verständnis der Familie in der Kirche aus der Perspektive des Lehramtes besser zu verstehen, angefangen von den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzil bis hin zu den Lehraussagen von JOHANNES PAUL II., den beiden Familiensynoden des Jahres 2014 und 2015 bis zu dem Nachsynodalem Schreiben *Amoris laetitia* von Papst Franziskus¹.

Das kanonische Eherecht hat eine grosse Tradition und Bedeutung im Kodex von 1983, in der Kanonistik und in der kirchlichen Rechtsprechung. Das kirchliche Eherechtssystem ist inhaltlich gut ausgestaltet und gegliedert, konzentriert sich aber hauptsächlich auf den Zeitpunkt der Entstehung der Ehe, d.h. auf die Ehe *matrimonium in fieri*, hingegen sehr wenig auf die eheliche Gemeinschaft, die Ehe *matrimonium in facto esse*, und auf die Rechtsbeziehungen der Ehepartner und ihrer Kinder. Im Kodex von 1983 gibt es keinen organisch systematischen Teil eines Familienrechts wie es die staatlichen Rechtsordnungen kennen. Nach der Inkraftsetzung des Kodex von 1983 bis zum Jahr 2012 haben sich

¹ Siehe FRANCESCHI, H., Il diritto della famiglia nella Chiesa. Approccio ad una rinnovata visione alla luce dell'Esortazione Apostolica „*Amoris laetitia*“ di Papa Francesco: *Ephemerides Iuris Canonici* 56 (2016) 355-381.

nur wenige Monografien und wissenschaftliche Studien mit dieser Frage befasst. Hingegen ist das kanonische Eherecht Untersuchungsobjekt vieler Monografien, Artikeln und wissenschaftlichen Studien.

Auf dieses Phänomen hat bereits vor Jahren der bekannte Kanonist und Eherechtsspezialist PEDRO-JUAN VILADRICH hingewiesen, der das kirchliche Eherecht reich an Inhalt bezeichnet, dass aber auch die Gefahr einer pathologischen Betrachtung der Ehe hat, was eine Überbewertung der Frage der Ehenichtigkeit im Ehesystem hervorhebt².

Zur Zeit der Reform des Kodex von 1983 war die Frage einer möglichen Systematisierung des Familienrechts in der kirchlichen Rechtsordnung sowohl in der Lehre als auch in der Arbeit der Reform des Kodex präsent. In diesen Jahren diskutierten verschiedene Kanonisten und Juristen über die Zweckmäßigkeit eines Familienrechts in der Kirche. Obwohl eine Systematisierung des Familienrechts im Kodex von 1983 nicht ausgearbeitet wurde, lässt sich feststellen, dass verschiedenen Normen im Kodex verstreut vorhanden sind, die zeigen können, dass Elemente zu einem Familienrecht in der Kirche abgeleitet werden können³. Diese Frage hat in den letzten Jahren in der Diskussion in der Kanonistik eine weitaus breitere Dimension angenommen. Es geht nicht mehr so um die Frage eines Familienrechts als organisch normativer Teil des Kodex, sondern um das Familienrecht als eigenständige wissenschaftliche Disziplin.

Bevor die Entwicklung der Diskussion über die Frage des Familienrechts aufgezeigt wird, sind einige Vorbemerkungen erforderlich⁴. Das Familienrecht kann als systematisierten und organischen Teil der Kirchenrechtsordnung verstanden werden, d.h. ein normativer Teil der Ehe und Familie im Kodex 1983 für die lateinische Kirche regelt und der Kodex 1990 für die Ostkirchen und in anderen Gesetzen. Familienrecht kann aber auch als eigenständige wissenschaftliche Disziplin verstanden werden, d.h. man untersucht wissenschaftlich die Rechtsbeziehungen in der Familie.

² Vgl. VILADRICH, J. P., *Matrimonio e sistema matrimoniale della Chiesa. Riflessioni sulla missione del diritto matrimoniale canonico nella società attuale*: QStR 1 (1987) 21-46, 40-41.

³ In diesem Sinne vgl. zwei Dissertationen, die sich mit dem Thema der Systematisierung des Familienrechts befasst haben: EISENRING, G., *Comunidad conyugal y filiación en el ordenamiento canónico. Contribución a la sistematización del Derecho canónico de Familia*. Rom 1988; veröffentlicht auf Deutsch: *Die eheliche Gemeinschaft und das Kindesverhältnis in der katholischen Rechtsordnung. Beitrag zu einem Systematisierungsversuch eines Familienrechts in der Kirche*. Fribourg 1992; TERZANO, M. B., *La patria potestad en el ordenamiento canónico. Contribución a la sistematización del Derecho canónico de Familia*. Rom 1988.

⁴ Siehe FRANCESCHI, *Il diritto della famiglia* (s. Anm. 1), 357 ff.

Wenn man vom Familienrecht spricht, muss man sich über die Bedeutung des Begriffs „Recht“ im Klaren sein: Manche meinen, Recht sei die Gesamtheit der erlassenen Rechtsnormen. Diese Auffassung geht von einer normativistischen, grundsätzlich positivistischen Sicht des Rechts aus. Das Recht in der Kirche geht aber nicht von diesem Verständnis des Rechts aus, sondern beruht auf seiner klassischen Auffassung: Das Recht ist, wie die römischen Juristen es erklärten, die *res iusta*, das „Gerechte“, das „Geschuldigte“⁵. Nur von diesem Standpunkt aus lassen sich die positiven Rechtsnormen, die Ehe und Familie regeln, verstehen, denn die kanonische Ordnung beschränkt sich nicht auf das, was in der Kodifikation festgelegt ist, sondern umfasst das gesamte Rechtssystem, in dem Naturrecht und positives Recht miteinander verwoben sind. Daraus folgt, dass die kirchenrechtliche Eheordnung nicht das erschafft, was Ehe und Familie sind, sondern ihre natürliche Realität aufgreift und diese Realitäten auch mit positiven Normen regelt.

„Recht“ ist hingegen keine erworbenes, sondern eine natürliches „Recht“, d.h. die Familie ist eine natürliche Institution. Dies ist die Auffassung, die die Kirche seit jeher von der Familie hatte und hat. Die Formulierung „die Norm entspringt dem Leben und nicht umgekehrt“ bedeutet dies. An erster Stelle steht die Familie, d. h. die Beziehungen zwischen Personen, die von Natur aus eine rechtliche Dimension haben. Schon JOHANNES PAUL II. sprach von der Familie als einer „souveränen Gesellschaft“⁶. Mit dieser Formulierung wollte der Papst den inhärenten Rechtscharakter der Familie betonen, eine Realität, die eine rechtliche Dimension innehat. Kirche und Staat haben diese Realität nur zu regeln, nicht aber den Inhalt dieser natürlichen Institution zu verändern. Folglich bekräftigt die Kirche den Rechtsrealismus und nicht den Rechtspositivismus.

Die aktuelle Tendenz in der heutigen Gesellschaft geht dahin, den Wert von Ehe und Familie als natürliche Institution zu verneinen. Für moderne Denkströmungen sind Ehe und Familie eine Schöpfung des Gesetzgebers und keine vorgegebene Realität. Nehmen wir als Beispiel das aktuelle Eherecht der Schweiz, die nun die „Ehe für alle“⁷ eingeführt hat, eine Konstruktion der Ehe, die nicht der „Wahrheit von Anfang an“ entspricht, wie es JOHANNES PAUL II. formuliert hat. In diesem Sinne folgt die Schweiz dem gleichen Weg wie ihre Nachbarländer Deutschland und Österreich, die die „Ehe für alle“ eingeführt haben. Die Zivilgesetzgebung hat einen neuen Inhalt für die Ehe geschaffen, der sich von der

5 Siehe EISENRING, G., *Il diritto naturale nella visione dei giuristi romani: Veritas et Jus* 11 (2015) 105-121, 121.

6 Vgl. JOHANNES PAUL II., Brief an die Familien, Nr. 17. Siehe auch die Auslegung des Begriffes bei VILADRICH, P. J., *La famiglia sovrana: IusEcc 7* (1995) 539-550.

7 Vgl. EISENRING, G., „Matrimonio civile per tutti“ e concezione del matrimonio in base al diritto naturale e alla tradizione cristiana in Svizzera: alcune Riflessioni storico-giuridiche: *Veritas et Jus* 20 (2020) 85-108.

Ehe aus der Sicht der christlichen Anthropologie und der göttlichen Offenbarung und der Bibel unterscheidet.

Die Abschaffung der Familie als natürliche Institution in der staatlichen Rechtsordnung beruht weitgehend auf der Entleerung von Ehe und Familie als natürliche Gegebenheiten, die auf der heterosexuellen Beziehung beruhen, die in der Natur der Menschen als Person begründet ist.

Stattdessen hat die Kirche in ihrer Rechtsordnung stets bekräftigt, dass die Familie eine naturrechtliche Institution ist, die auf der Ehe beruht und auch eine kirchliche Institution ist. Vor allem das Lehramt von JOHANNES PAUL II. und jetzt von Papst FRANZISKUS bekräftigen, dass dieselben Institutionen, Ehe und Familie, einen Rechtscharakter haben. Wir haben ein reichhaltiges Lehramt zum Thema Ehe und Familie, und wir werden sehen, ob das Kirchenrecht die juristische Übersetzung dieser anthropologischen und theologischen Annahmen vollständig umgesetzt hat.

II. DIE FRAGE DES FAMILIENRECHTS ALS ORGANISCH NORMATIVER TEIL IM GESETZBUCH VON 1983

1. Das Familienrecht vor der Inkraftsetzung des Gesetzbuches von 1983

Das Gesetzbuch von 1917 enthielt kein Familienrecht, praktisch keinen Hinweis auf die Institution der Familie. Es ist sehr bezeichnend, dass in dem von GASPARRI erstellten alphabetisch-analytischen Index kein Eintrag *familia* zu finden ist, sondern nur der Begriff *familiars*, wenn es sich um die Familienmitglieder, „Päpstliche Familie“ des Papstes handelt⁸.

Das Gesetzbuch von 1917 regelte die Ehe als Sakrament und bezog die Familie indirekt in das Eherecht ein, da die Ehe in erster Linie der Zeugung und Erziehung von Nachkommen diene (vgl. CIC 1917, c. 1013 § 1). Es betrachtete die Familie als Höhepunkt der Ehe und regelte die Beziehungen zwischen den Ehegatten und den Eltern und Kindern in nur acht Rechtsnormen unter dem Titel Rechtswirkungen der Ehe (vgl. CIC 1917, cc. 1117). Dies war eine Folge der Auffassung, dass die Ehe ein Vertrag sei. Diese Systematik wurde auch im gegenwärtigen Gesetzbuch von 1983 beibehalten, auch wenn sich das gegenwärtige Gesetzbuch von der Definition der Ehe als Vertrag entfernt hat.

Bezeichnend ist auch, dass im *Dictionnaire de Droit canonique*, das unter der Leitung von NAZ verfasst wurde, zu dieser Zeit der Eintrag „Familie“ nicht er-

⁸ Vgl. CIC 1917, c. 328. Vgl. auch DESHUSSES, J., *voce* *familiars* du pape: *Dictionnaire de Droit Canonique* V. Paris 1953, 810.

scheint⁹. Dies lässt den Schluss zu, dass die familiäre Gemeinschaft zu dieser Zeit nicht als schützenswerte Institution angesehen wurde, die im rechtlich-kanonischen Bereich der Kirche eine eigenständige Betrachtung als grundlegendes Element eine eigenständige Betrachtung verdient hätte. Als Fazit ist festzuhalten, dass der Kodex von 1917 kein systematisches Familienrecht kannte und auch in den späteren Jahren wurde die Familie nicht als besonders schützenswerte Institution im Kirchenrecht angesehen.

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist eine wachsende Sensibilität für das Thema Ehe und Familie festzustellen, insbesondere in der Pastoralconstitution *Gaudium et spes*, vor allem die Nummern 47-52, im Lehramt von JOHANNES XXIII., PAULS VI. sowie in den ersten Jahren des Pontifikats JOHANNES PAUL II. Dies hatte zweifellos die Überlegungen zur Frage des Familienrechts in der Kirche während der Jahre der Reform des Gesetzbuches beeinflusst.

Der XII. Kanonische-Pastorale Kongress in Chieti vom 15.-18.09.1980 befasste sich mit dem Thema „Die Familie im kanonischen und zivilen Recht“ und leitete damit Überlegungen über die Möglichkeit der Ausarbeitung eines Familienrechts innerhalb der Kirche ein. Während des Kongresses wurde der Vorschlag unterbreitet, einige spezifische Rechtsnormen in den Entwurf der Reform des Gesetzbuches von 1983 aufzunehmen. Der Erzbischof von Chieti, Monsignor Vincenzo FAGIOLO, schlug vor, konkrete *Canones* zu diesem Thema in das Kapitel über die Wirkungen der Ehe aufzunehmen¹⁰.

Der Jurist CAPPELLINI andererseits machte weitere konkretere Vorschläge: Zum einen schlug er vor, in den Paragraphen 28 des Entwurfs des Grundgesetzes *Lex fundamentalis* der Kirche, das später von Papst JOHANNES PAUL II. nicht promulgiert wurde, einen neuen Paragraphen oder einen neuen Kanon aufzunehmen, der die Rechte und Pflichten der Laien bei der Ausübung der Berufung zur Ehe und zur Gründung einer Familie festlegt. Er schlug außerdem vor, nach dem Paragraphen 50 des Grundgesetzes einen weiteren Paragraphen einzufügen, der sich auf die Familie bezieht und sie als eine natürliche, zur Heilsordnung erhobene Institution beschreibt. Die Familie als Urzelle der Kirche und der Gesellschaft¹¹. So hatte CAPPELLINI vorgeschlagen, im Grundgesetz Normen zu verankern, die das Wesen der christlichen Familie und die Rechte und Pflichten

⁹ Nach dem Eintrag „familiars des religieux“ erscheint der Eintrag „Farfa (collection de)“, vgl. Dictionnaire de Droit canonique, 815.

¹⁰ VV. AA., La famiglia nella normativa canonica e civile. Atti del XII Congresso Canonico-Pastorale (15-18 sept. 1980). Chieti 1981. Zwei Artikel beziehen sich besonders auf dieses Thema: FAGIOLO, V., La Famiglia nei Documenti del Concilio Vaticano II e nel Magistero della Chiesa, 17-39; CAPPELLINI, E., Prospettive del Diritto di Famiglia nella Revisione del Codice di Diritto Canonico, 41-56.

¹¹ Vgl. CAPPELLINI, Prospettive (s. Anm. 10), 49.

der Familie gegenüber der Kirche präzisieren. Aber der Entwurf des Grundgesetzes wurde, wie wir wissen, letztendlich nicht angenommen. Es wurde auch vorgeschlagen, ein Kapitel über die Familie in Buch II des Gesetzbuchs einzuführen und die Rechtsbeziehungen im Bereich der Familie in der neuen Gesetzgebung besser zu regeln. Auch andere Gelehrte bekräftigten die Notwendigkeit einer formelleren Behandlung der Familie.

Auf der Bischofssynode von 1980, die sich mit der Aufgabe der Familie in der modernen Welt befasste, erklärte der damalige Sekretär der Kommission auf die Frage einiger Bischöfe nach der Existenz eines dem Familienrecht vorbehaltenen Teils in der Gliederung des Kodex, dass eine organische Behandlung weder mit der systematischen Ordnung noch mit dem Charakter des Kodex vereinbar sei, bedeute jedoch nicht, dass die Familie nicht direkt oder indirekt von den Vorschriften des Gesetzbuchs erfasst werde¹². Die Aufnahme der Familie als Institution in den der Ehe gewidmeten Teil, wie vorgeschlagen,¹³ hätte eine völlige Änderung der systematischen Konzeption des Buches¹⁴ erfordert.

Mit dieser Entscheidung war die Debatte nicht beendet. Der Päpstliche Rat für die Familie, der im Mai 1981 von JOHANNES Paul II. eingesetzt wurde, sprach sich für eine formellere Behandlung im neuen Kodex aus. Er nahm den Vorschlag von FAGIOLO an und legte der Kommission einen konkreten Lösungsvorschlag vor,¹⁵ der von der Plenarkommission im Oktober 1981, als der Prozess der Überarbeitung des CIC praktisch abgeschlossen war, nicht angenommen wurde.

2. Das Familienrecht im Kodex 1983

Folge dieser Entscheidung war, dass es im Kodex 1983 keinen systematischen Teil eines Familienrechts gibt, wie dies in den staatlichen Eherechtssystemen der Fall ist. In den staatlichen Rechtsordnungen ist ein verfassungsrechtlicher Schutz von Ehe und Familie oder zumindest den Schutz des *ius connubii* vor-

12 Vgl. CASTILLO-LARA, R. I., De iure familiae in Schemate CIC: Comm. 12 (1980) 225-226.

13 Vgl. den Vorschlag von V. FAGIOLO, der vom Päpstlichen Rat für die Familie angenommen wurde.

14 In diesem Sinn spricht sich CASTAÑO, F. J., Famiglia e rapporti familiari nel Diritto della Chiesa. La famiglia e i suoi diritti nella comunità civile e religiosa. Atti del VI colloquio giuridico (24-26 aprile 1986). Rom 1987, 92 aus: „Per quanto riguarda poi l'ordinazione sistematica del codice, sarebbe il caso di dire che ciò è valido nell'attuale sistemazione del codice promulgato, ma il codice poteva avere una sistemazione diversa di quella che oggi ha“.

15 Vgl. GALLAGHER, C., Marriage and the Family in the Revised Code: StudCan 17 (1983) 169.

handen, d.h. den Schutz des Rechts auf Eheschließung auf Verfassungsebene, ein Grundrecht der Person. In diesem Zusammenhang ist aber festzustellen, dass es zwar ein Recht auf Eheschließung gibt, aber keine einheitliche Auslegung des Begriffs von Ehe und Familie. Andererseits gibt es in den staatlichen Rechtsordnungen ein Familienrecht im Rahmen des Privatrechts. Das Familienrecht als Teil des Privatrechts regelt die Rechtsbeziehung der Ehepartner und die Beziehungen zwischen Eltern und Kinder und vor allem die vermögensrechtlichen Aspekte der Ehe und Familiengemeinschaft.

Wie eingangs erwähnt, konzentriert sich der Kodex 83 weithin auf die Ehe *in fieri*. Die eheliche Gemeinschaft und das Kindschaftsrecht werden in nur in 7 Normen behandelt. Es gibt jedoch weitere Rechtsnormen, die im ganzen Kodex verstreut sind. Es ist können hier nicht alle Normen und Leitprinzipien analysiert werden, aber man kann aus dieser Studie sehen, dass es genügend Elemente gibt, ein Familienrecht in der Kirche zu bejahen, obschon keine Systematisierung vorhanden ist.

Im Allgemeinen wird im Kodex von 1983 die kirchliche Verantwortung der Familie viel stärker betont als im Kodex von 1917¹⁶. Die Familie ist nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt des pastoralen Handelns¹⁷. Betrachten wir in diesem Sinne den c. 226 § 1, der sich mit der Erbauung des Gottesvolkes befasst, der in der Kodifikation des Kodex 83 neu ist und ursprünglich als Norm des Grundgesetzes (*Lex Fundamentalis*) vorgesehen war und dann aber im Buch II des Gottesvolk seinen Platz gefunden hat. Interessant ist, dass der § 2 des c. 226 von der Verantwortung der Eltern für die Erziehung der Kinder spricht.

Weitere Normen befassen sich mit dem Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau in der ehelichen Gemeinschaft (c. 1135), mit den Rechtsbeziehungen in der ehelichen und familiären Gemeinschaft aus der Sicht des Kindes oder aus der Sicht der Eltern. Die verschiedene „Abstammung“, die Legitimation der Kinder, die Adoption und die Rechte der Kinder gegenüber den Eltern. Somit lässt sich feststellen, dass einige wenige Normen unter dem Titel „Wirkungen der Ehe“ zu finden sind, andere im Buch III: „Die lehrende Funktion der Kirche“, *munus docendi*, andere im Buch IV über die heilmachende Funktion der Kirche, *munus sanctificandi*, zu finden sind. Es werden somit die Erziehung der Kinder einerseits und die christliche Initiation der Kinder, die unter der Autorität der Eltern stehen: Taufe, Firmung, Eucharistie, usw., andererseits geregelt. Die Familie und die Funktion *munus regendi* ist ebenfalls ein Thema für zukünftige Vertiefungen

¹⁶ Vgl. HEIMERL, H., Die Familie im Kirchenrecht: ThPQ 1982, 332 wo er ausdrückt, dass im Schema 1980 die kirchliche Verantwortung im Vergleich zum Kodex von 1917 mehr Gewicht hat.

¹⁷ Vgl. ebd.

Abschließend können wir sagen, dass es im Kodex von 1983 Elemente für ein Eherecht gibt, aber keinen organisch-systematischen Teil des Familienrechts.

3. Die Frage des Familienrechts nach der Inkraftsetzung des Kodex von 1983

Nach der Inkraftsetzung des Gesetzbuches gab es verschiedene Autoren, die das Fehlen eines organischen Familienrechts kritisierten¹⁸. Andere versuchten, eine Interpretation des Willens des Gesetzgebers zu erklären. In diesem Sinn stellt CASIRAGHI fest, dass der Gesetzgeber es vorgezogen hätte, die Familie im Zusammenhang mit der grundlegenden Struktur des Gottesvolkes oder der Aufgabe der Kirche zu behandeln, anstatt den der Ehe gewidmeten *Canones* Regeln hinzuzufügen¹⁹.

PLUMITALLO führt das Fehlen organischer Normen auf den unterschiedlichen Zweck der kanonischen Rechtsordnung im Vergleich zur staatlichen Rechtsordnung zurück. Er weist darauf hin, dass das kanonische Recht, so wie die staatliche Rechtsordnung die Verwirklichung zeitlicher Interessen und irdischer Güter anstrebt, eine einzige, für alle Gläubigen verbindliche Regelung für die gesamte Kirche anstrebt, eine einzige, für alle Gläubigen verbindliche Regelung für die gesamte Kirche vorschlagen wird. In diesem Sinne wäre es logischer, wenn der Gesetzgeber die wesentlichen Elemente der Gültigkeit der Ehe regeln würde, als diejenigen, die die Realität der Familie betreffen, die mehr mit der Kultur, den Sitten und der Zivilisation eines Volkes zu tun²⁰. Der italienische Jurist fährt fort, dass die Kirche vor allem eine Familienethik vorschlägt und nicht eine Rechtsnorm, die die Institution der Familie beeinflusst. Das ist richtig, aber man darf bei einer realistischen Betrachtungsweise des Rechts nicht vergessen, dass es in der Familie Rechtsbeziehungen gibt, die für die Kirche ein Rechtsgut und auch im Kirchenrecht geregelt werden müssen. Nach der Inkraftsetzung des Kodex 1983 blieb das Thema der Systematisierung in der Lehrmeinung bis zum Jahr 1995 präsent. Die Diskussion räumte zwar ein, dass es Elemente für ein Familienrecht gab, konzentrierte sich aber auf die Notwendigkeit eines normativen Rechtskörpers.

18 Vgl. HEIMERL, H. /PREE, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht. Wien u.a. 1983, 165; MUSSINGHOF, H., Familienrecht im Codex Iuris Canonici: ÖAfkKR 34 (1983/1984), 130; CAPPELLINI, Per un, 373-379.

19 Vgl. CASIRAGHI, A., Il diritto di famiglia nel nuovo Codice di diritto canonico: AA.VV., Le nouveau code de droit canonique. Actes de Ve Congrès international de droit canonique organisé par l'Université Saint Paul et tenue a l'Université d'Ottawa du 19 au 25 août 1984. Ottawa 1986, 858.

20 Vgl. PLUMITALLO, V., Problematiche sulla Famiglia. Libertà religiosa, educazione e istruzione. Parma 1985, 26.

Viele Kanonisten aber waren in diesem historischen Kontext nicht von der Notwendigkeit einer systematischen Behandlung im Kodex überzeugt. Die vorgebrachten Argumente lauteten im Wesentlichen:

Die Trennung der Ehegatten wäre ausschliesslich Angelegenheit des staatlichen Zivilrichters, da insbesondere die Lösung der finanziellen und vermögensrechtlichen Aspekte in der Ehe nicht in die Zuständigkeit der Ehe fielen. Man war der Meinung, dass Rechtsprobleme, die das Ehe- und Familienrecht der Gläubigen betreffen, nicht kirchenrechtlicher, sondern staatlicher Natur seien. Der c. 1059 schliesslich bekräftigte die Zuständigkeit der Zivilbehörde für die rein zivilrechtlichen Auswirkungen der Ehe selbst.

Die kirchliche Dimension von Ehe und Familie hätte, so andere, nur in Bezug auf den pastoralen, moralischen und spirituellen Charakter, nicht aber auf den rechtlichen Charakter praktische Bedeutung.

Auch sind viele der Meinung, dass das eheliche und familiäre Leben ein Ideal ist, das dem Recht fremd ist²¹.

Das war der Stand bis zum Jahr 1995. In den darauffolgenden Jahren mangelte es zunehmend an Interesse für dieses Thema in der wissenschaftlichen Diskussion, bis in den Jahren 2011 und 2012 das Interesse der Lehre an der Frage eines Familienrechts wieder auflebte. Im Mittelpunkt stand aber nicht mehr die Frage einer möglichen Systematisierung, sondern an einem Familienrecht als wissenschaftliche Disziplin. Die Zeit war noch nicht reif, um eine Systematisierung des Familienrechts anzugehen.

III. DIE FRAGE DES FAMILIENRECHTS ALS EIGENSTÄNDIGE WISSENSCHAFTLICHE DISZIPLIN

Seit dem Jahr 2012 ist die Frage des Familienrechts mit folgenden Vorschlägen, das kanonische Eherecht in den breiteren Kontext des Familienrechts zu stellen, wieder in der wissenschaftlichen Diskussion präsent. Es wird die Notwendigkeit bekräftigt, das Familienrecht als kirchenrechtliche Wissenschaft zu fördern und ein organisches System des Familienrechts auf der Grundlage der wissenschaftlichen Lehre und anderer Dokumente der christlichen Rechtsanthropologie über die Familie zu erarbeiten²².

21 Vgl. ERRÁZURIZ, J. C., *Il matrimonio e la famiglia quale bene giuridico ecclesiale. Introduzione al diritto naturale*. Roma 2016, 157.

22 Vgl. ZUANAZZI, I., *Per un diritto di famiglia della Chiesa: i rapporti tra genitori e figli*: *IusEcc* 25 (2013) 409.

Die Zeit scheint nun reif für die Ausarbeitung eines Familienrechts als wissenschaftliche Disziplin zu sein. Es ist notwendig, ein Familienrecht in der Kirche zu erarbeiten, in dem die Rechtsstruktur jeder Familienbeziehung eingehend untersucht wird.

Daher ist die Struktur des Schreibens *Amoris laetitia* von Papst FRANZISKUS von einem tiefen Realismus geprägt und bedeutet für die Juristen eine große Hilfe bei der Wiederentdeckung der Tragweite und der zentralen Bedeutung der verschiedenen familiären Beziehungen, denn der Papst spricht von einer Realität und nicht von einer ideologischen Vision oder vom Glauben und leistet so einen Beitrag, die in der Familie innewohnenden Dimensionen zu entdecken, die immer von der Barmherzigkeit erleuchtet werden: die eheliche Beziehung, die Beziehung zwischen Eltern und Kinder und die zwischen den Geschwistern.

In den letzten Jahren sind verschiedene Artikel zu diesem Thema verfasst worden. Die beiden Familiensynoden von 2014 und 2015 und das Schreiben *Amoris laetitia* haben dazu beigetragen, neue Überlegungen anzuregen. In diesem Sinne hat eine vertiefte Untersuchung der Rechtsbeziehungen in der Familie begonnen. Diese Überlegungen haben viele ungelöste Fragen ans Licht gebracht, die darauf zurückzuführen sind, dass die Auffassung von Ehe und Familie in den staatlichen Rechtssystemen weit von der christlichen Anthropologie, von der die Kirche ausgeht, entfernt ist.

Für dieses Studium der Familienbeziehungen wäre es notwendig, die interdisziplinäre Methode anzuwenden, wenn man sich mit Ehe und Familie beschäftigt. Damit eröffnet sich für die Zukunft ein neuer Bereich in der kanonischen Wissenschaft. Bislang gibt es so wenige Studien zu diesem neuen Wissenschaftsbereich, dass es nur wenige Seiten umfassen würde, die gesamte Bibliografie zum „kirchenrechtlichen Familienrecht“ aufzuführen.

Vergleichende Studien mit dem Zivilrecht sind auch für die Zukunft wichtig, um den Reichtum von Ehe und Familie zu vermitteln. Das kanonische Recht muss wieder, wie zu anderen Zeiten in der Geschichte, offen für den Dialog sein, um zu seiner konkreten Aufgabe beizutragen, die es hat.

Man kann somit bestätigen, dass es angesichts der Schlussfolgerungen der beiden Versammlungen der Bischofssynode über die Familie an der Zeit ist, die Entwicklung der kirchenrechtlichen Wissenschaft in diesem Bereich neu vorzuschlagen und dabei den Reichtum des Lehramts über die Familie zu begrüßen, der auf das Zweite Vatikanische Konzil folgte – insbesondere das Lehramt JOHANNES PAULS II. in seinen Katechesen über die menschliche Liebe – und der meines Erachtens bis heute weder von der Theologie noch viel mehr vom Kirchenrecht vollständig aufgenommen worden ist.

Der Reichtum dieses Erbes ist, wie die Synodenväter in Erinnerung riefen, unermesslich und kann nicht anders als mit wissenschaftlicher Strenge studiert werden, selbst von Gelehrten der Kanonistik. Unter den zahlreichen Verweisen

auf das Lehramt macht Papst FRANZISKUS seine eigenen und die Überlegungen der Synodenväter zur Bedeutung und zum Reichtum des Lehramtes des heiligen JOHANNES PAUL II. deutlich: JOHANNES PAUL II. widmete der Familie besondere Aufmerksamkeit durch seine Katechesen über die menschliche Liebe, den Brief an die Familien *Gratissimam sane* und insbesondere durch das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio*. In diesen Dokumenten definierte der Papst die Familie als „Weg der Kirche“; er gab einen Überblick über die Berufung von Mann und Frau zur Liebe; er schlug die grundlegenden Linien für die Familienpastoral und für die Präsenz der Familie in der Gesellschaft vor. Insbesondere in Bezug auf die eheliche Liebe (vgl. *Familiaris consortio*, 13) beschrieb er, wie die Eheleute in ihrer gegenseitigen Liebe die Gabe des Geistes Christi empfangen und ihre Berufung zur Heiligkeit verwirklichen.

Wie könnte man in diesen Worten nicht eine Aufforderung zur wissenschaftlichen Untersuchung der inneren rechtlichen Struktur der Ehe und der verschiedenen familiären Beziehungen aus der der kanonischen Wissenschaft eigenen Perspektive sehen? Trotz der oben erwähnten Elemente, die gegen die Existenz eines autonomen Bereichs der kirchenrechtlichen Wissenschaft in Bezug auf die Familie sprechen, kann behauptet werden, dass aus einer realistischen Perspektive der Familie und die Ehe, die familiäre Realität schon immer Gegenstand des Studiums durch die Wissenschaft war, wenn auch oft implizit. Zu der Frage, ob es eine wissenschaftliche Disziplin gibt, die als kirchliches Familienrecht bezeichnet werden kann, gibt es verschiedene Auffassungen der Kanonisten²³.

Andererseits gab es im kanonischen Recht schon immer eine klare Vorstellung von der Familie und ein sehr klares Verständnis der verschiedenen familiären Beziehungen: die eheliche Beziehung, die Beziehung der Eltern mit den Kindern und die Beziehung der Geschwister, die die wichtigsten familiären Beziehungen darstellen, und aus denen sich alle anderen Beziehungen ableiten, deren rechtliche Folgen seit den Anfängen des kirchlichen Rechts geregelt wurden: der Begriff der Abstammung, die Hindernisse der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft, die anderen Hindernisse, die sich aus den familiären Beziehungen ergeben, usw. Und nicht nur diese Elemente, sondern auch diejenigen, die die Rechte und Pflichten von Ehegatten, Eltern und Kindern betreffen.

23 Vgl. siehe auch andere Autoren CASELLATI ALBERTI, M. E., *Fonti del diritto di famiglia nel nuovo codice di diritto canonico, con particolare riferimento all'educazione dei figli*: Gherro, S. (Hrsg.), *Studi sulle fonti del diritto matrimoniale canonico*. Padova 1988, 149-171; ARRIETA, J. I., *La posizione giuridica della famiglia nell'ordinamento canonico*: *IusEcl* 7 (1995) 551-560; ZUANAZZI, I., *Per un diritto di Famiglia nella Chiesa: i rapporti tra genitori e figli*: *IusEcl* 25 (2013) 409-429; FRANCESCHI, H. / CARRERAS, J., *Antropología jurídica de la sexualidad: fundamentos para un derecho de familia*. Caracas 2000, 373.

Diese wissenschaftliche Disziplin des Familienrechts kann auch andererseits zu einer gewissen Erneuerung des Eherechts führen, die der aktuellen Situation angemessener ist und gleichzeitig die Treue zur Ehe und Familie als Naturinstitution und ihr Wesen bewahrt. Der Kanonist Mons. Juan Ignacio ARRIETA, Sekretär des Dikasteriums für die Gesetzestexte, schlug diese Entwicklung 2016 in einem Artikel vor, in dem er die Erneuerung im Kontext der beiden Synoden über die Familie erörterte²⁴. In dem Artikel werden die Überlegungen vorgestellt, mit denen das Dikasterium für Gesetzestexte im Zusammenhang mit den beiden Bischofssynoden über Familie, die 2014 und 2015 in Rom stattfanden, mögliche Änderungen des geltenden Eherechts ermitteln will. Laut ARRIETA ist es wichtig, die Ehedisziplin in den Kontext des kanonischen Familienrechts zu stellen, um auch eine notwendige Erneuerung der aktuellen Ehedisziplin zu fördern. Zu diesem Zweck wurden Arbeitsgruppen eingesetzt, um Vorschläge für eine normative Weiterentwicklung des bestehenden Eherechts in drei Bereichen auszuarbeiten:

- Die Disziplin in *Familienangelegenheiten* zu vervollständigen, wo dies notwendig ist; z.B. auf der Grundlage von *Familiaris consortio* und der Charta der Familienrechte. Kanones auszuarbeiten und in den Kodex aufzunehmen, um das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder besser zu regeln, auch in Zusammenarbeit mit den Pfarrern im Hinblick auf die sakramentale Initiation und die Katechese, die Gleichberechtigung in der Familie, die Aufgabe der Familie in der pastoralen Sendung zu definieren, etc.
- Die kirchliche Antwort auf neue soziologische Situationen zu finden, die zu einer freizügigen Gesetzgebung in den staatlichen Rechtsordnungen geführt haben, wie z.B. das Thema der Leihmutterchaft, die Geschlechtsumwandlung, die Adoption, die Genmanipulation usw., die nicht nur in den staatlichen Rechtsordnungen, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung neue Rechtsprobleme entstehen lassen.
- Die neuen Überlegungen über die natürliche Dimension von Ehe und Familie zu nutzen, um die Kohärenz bestimmter Aspekte der derzeitigen Ehe- und Familiendisziplin zu verfeinern, z.B. die vollständige Übereinstimmung der Gesetzgebung über die sakramentale Ehe mit den Erfordernissen der natürlichen Ordnung, die Frage nach dem Erfordernis *ad validitatem* der kanonischen Form der Eheschliessung, die Vertiefung der Auflösung der Ehe zu Gunsten des Glaubens usw.

In Anbetracht der Entwicklung des Familienrechts in vielen staatsrechtlichen Systemen, die sich immer weiter vom natürlichen Begriff der Familie entfernen,

24 Vgl. ARRIETA, J. I., La renovación del Derecho matrimonial canónico en el contexto del Sínodo de la familia: Anales de Derecho canónico, Supl. (Octubre 2016), 15-37.

wird die Entwicklung einer echten Wissenschaft des Familienrechts innerhalb der kanonischen Rechtsordnung immer dringlicher, die auch dazu beitragen kann, das derzeit in der Kirche geltende System zu überdenken, denn viele der Verweise, die der Kodex des kanonischen Rechts auf das staatliche Recht macht, können in verschiedenen Fällen nicht mehr angewandt werden oder müssen zumindest durch die unüberwindliche Grenze des Naturrechts, d.h. durch das, was die verschiedenen familiären Beziehungen wirklich sind, abgeschirmt werden. Man denke beispielsweise an die Begriffe der Abstammung und der Blutsverwandtschaft angesichts des Phänomens der künstlichen Befruchtung; an den Begriff der Adoption; an das Grundrecht des Kindes, einen bestimmten Vater und eine bestimmte Mutter zu haben, die Eheleute sind.

IV. ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN EINES FAMILIENRECHTS IN DER KIRCHE

Als Schlussfolgerung kann man die Notwendigkeit eines Familienrechts behaupten. Es ist wichtig, ein Familienrecht zu gestalten, das sich nicht nur auf positive Normen beschränkt, sondern tief in der Realität der Familie verwurzelt ist, so wie es der Rechtsrealismus bejaht, der sich auf das Wesen der Dinge und ihre vorhandene Rechtsdimension stützt.

Diese Rechtswissenschaft, konkreter das Familienrecht als wissenschaftliche Disziplin oder genannt Familienrecht oder kanonisches Recht der Ehe und Familie, müsste folgende Merkmale aufweisen, die der Kanonist VILADRICH vor vielen Jahren gefordert hat und an diesem Ort wieder daran zu erinnern ist²⁵:

- a) Die Ehe und ihr Eherecht in der Kirche soll nicht als eine Reihe von Normen betrachtet werden, sondern die Ehe und Familie ist eine von Anfang der Schöpfung an ursprüngliche Realität und aus deren Wesen gehen konkrete Forderungen nach Gerechtigkeit hervor.
- b) Die Ehe darf nicht isoliert und losgelöst von der Familie studiert werden, sonst wird die Ehe von ihrem wesentlichen Inhalt, der darin besteht, eine familiäre Beziehung zu sein, „entleert“: Es gibt weder eine Ehe ohne Familie noch eine Familie ohne Ehe.
- c) Die Wiederbelebung des kanonischen Ausdrucks der Ehe im Licht des gegenwärtigen Lehramtes der Kirche über die menschliche Sexualität bedeutet, dass eine erneuerte und umfassende Vision der Ordnung der Sexualität die kirchenrechtliche Wissenschaft veranlasst, sich entschieden der Exegese, der Theologie und der Anthropologie zu öffnen, um den semantischen Inhalt des kanoni-

25 Siehe VILADRICH, *Matrimonio e sistema* (s. Anm. 2), 21-46.

schen Ausdrucks zu bereichern; das heisst, die Notwendigkeit einer interdisziplinären Untersuchung der ehelichen und familiären Realität durch die Juristen.

d). Es muss eine Vertiefung des Konsensprinzips erreicht werden, um die innere Harmonie zwischen den Erfordernissen der vollen menschlichen Liebe, dem Akt der Eheschliessung und der Rechtsbindung der Ehe zum Ausdruck zu bringen, ohne sich auf die Pathologie des Konsenses zu beschränken, geschweige denn nur auf die Verfahrensregeln.

e) Das Ehesystem der Kirche und nicht nur die Pastoral muss sich mehr auf die ganzheitliche Vorbereitung auf die Ehe und ihre Rechtsdimension konzentrieren als auf ihre pathologischen Aspekte. Zu diesem Thema erscheinen die Worte von Papst FRANZISKUS sehr aufschlussreich, mit denen er auf die Ehevorbereitung und die Begleitung der Verlobten und der Ehepartner in *Amoris laetitia* hinweist. Diese müssen in erster Linie eine Pastoral der Bindung, *vinculum*, sein, in die Elemente eingebracht werden, die beiden helfen, die Liebe reifen zu lassen und die Momente der Prüfung zu überwinden.

f) Die Rolle der Ehegatten und Eltern im kanonischen Ehesystem sollte ausgebaut werden, indem ihnen ihre führende Aufgabe zurückgegeben wird. Dies hätte zur Folge, dass das kirchliche Eherechtssystem weniger „klerikal“ wäre und eine familiäre Dimension bekräftigt würde.

g) Das Familienrecht könnte auch die Inanspruchnahme der kirchlichen Gerichte bei Ehekrisen verringern, denn die einzige Lösung für Ehe- und Familienkrisen ist, wie wir gesehen haben, nicht nur die Inanspruchnahme der Gerichte. Der Schlussbericht der Familiensynode spricht von der Notwendigkeit, Menschen in Pfarreien und Diözesen für die Ehe und Familie vorzubereiten und, wenn sie mit Ehepaaren in Krisen konfrontiert sind, diese nicht nur auf die Nichtigkeitsverfahren hinweisen, sondern durch Mediation jenen Ehen zu helfen, wo dies möglich sei²⁶.

h) Schliesslich soll das Eherecht im breiteren Rahmen des Familienrechts untersucht werden.

Bei dieser wissenschaftlichen Arbeit wird es, wie bereits erwähnt, notwendig sein, auf andere Wissenschaften zurückzugreifen, die diese Realität unter anderen Blickwinkeln untersuchen, wobei in jeder Wissenschaft ihre eigene Methodik und ihr eigener Untersuchungsgegenstand zu beachten ist. Dieser muss aber mit einem interdisziplinären Ansatz erfolgen: die grundlegende Theorie des Kirchenrechts, die christliche Anthropologie und Rechtsanthropologie, die Theologie der Ehe usw. Diese Disziplinen werden helfen, die „Realität der Familie“ zu

26 Vgl. auch Papst FRANZISKUS, *Amoris laetitia*, Nr. 35.

verstehen, ihre Rechtsdimension zu erkennen und zu regeln²⁷. Es bedarf auch einer ernsthaften wissenschaftlichen Untersuchung der verschiedenen familiären Beziehungen aus juristischer Sicht: ihrer Strukturen, ihrer Merkmale und ihrer Rechte und Pflichten, die sich aus ihrer Natur ergeben. Bei dieser Frage ist es auch wichtig, die Untrennbarkeit von Ehe und Familie wieder herzustellen und zu verdeutlichen, was die Aussage sagt: die auf der Ehe gründende Familie. Dies erweist sich als grundlegend vor allem in den staatlichen Rechtsordnungen, in denen die Ehe fast vollständig ihre eigentliche Bedeutung verloren hat und zu einem Begriff ohne objektiven Inhalt geworden ist, der vollständig in den Händen des Staates oder in der Einzelperson liegt. Es muss ein proaktives kirchliches Recht der Ehe und Familie entwickelt werden, das überzeugende und vernünftige Antworten einer Gesellschaft geben kann, die der Kultur des Vergänglichen und des Relativismus ausgeliefert ist.

Die familiäre Dimension ist ein wichtiges Thema, um zu einer erneuerten Vision von Ehe und Familie zu gelangen und bietet den Kirchenrechtlern eine interessante und herausfordernde Perspektive für die Zukunft, um die kulturelle Krise der Ehe zu überwinden. Die Familie ist wichtig für die Sendung der Kirche, weil sie mit ihrem eigenen Wesen Anteil an der dreifachen Sendung Christi nimmt. Wenn das Bewusstsein der Bedeutung von Ehe und Familie in der Kirche und in der Welt wieder erstarkt, wenn das Gerechte in den familiären Beziehungen wieder entdeckt wird, wenn die Familie nicht nur Objekt, sondern aktives Subjekt in der Pastoral der Kirche wird, so wird die Kirche ihre Sendung zum Wohl ihrer Gläubigen und aller Menschen fortsetzen und erfüllen.

Die prophetischen Worte von JOHANNES PAUL II., die er vor vielen Jahren gesprochen hat, haben nichts an Aktualität verloren: „Die Zukunft der Menschheit geht über die Familie“²⁸. Papst FRANZISKUS andererseits bestätigt dies mit folgenden Worten: „Das Wohl der Familie ist entscheidend für die Zukunft der Welt und der Kirche“²⁹.

* * *

27 In diesem Kontext wurde das „Centro di Studi Giuridici sulla Famiglia“ mit Sitz an der Päpstlichen Universität Santa Croce in Rom gegründet. Dieses setzt sich für die Promotion von jährlichen Studientagungen und andere Initiativen ein, um die Rechtsbeziehungen in der Familie zu untersuchen. Siehe die Veröffentlichungen der letzten Tagungen: González Alonso, A. (Hrsg.), *La relazione coniugale: crisi attuali e orizzonti*. Roma 2019; González Alonso, A. / Abascal Martínez, J. (Hrsg.), *L'autorità genitoriale, limite o diritto dei figli?* Roma 2019; Lloréns, I. (Hrsg.), *La dimensione familiare della scuola*. Roma 2020; Neri, A. / Lloréns, I. (Hrsg.), *I fondamenti relazionali del diritto di famiglia. Un approccio interdisciplinare*. Roma 2021.

28 *Familiaris consortio*, Nr. 86.

29 *Amoris laetitia*, Nr. 31.

ABSTRACTS

Dt.: Im Kodex des kanonischen Rechts von 1983 gibt es keine spezifische Behandlung eines systematischen Teils des Familienrechts, wie es die staatlichen Rechtsordnungen kennen. Besteht somit kein Familienrecht in der Kirche? In diesem Beitrag wird gezeigt, dass seit Jahren in der wissenschaftlichen Diskussion diese Frage immer wieder aufgetaucht ist. Vor der Inkraftsetzung des Kodex wurde die Frage der Möglichkeit eines systematischen Teils des Kodex diskutiert, was dann aber nicht im Kodex aufgenommen wurde. In den letzten Jahren wird die Frage mehr auf der Forderung des Familienrechts als wissenschaftliche Disziplin diskutiert, die dann auch Änderungen gewisser Rechtsnormen des aktuellen Eherechts zur Folge hätte. Ein Eherecht ist in der Kirche notwendig, damit die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Lehraussagen bis heute in die Rechtsprache übersetzt werden. Der Beitrag zeigt dies anhand der Rechtsentwicklung und bejaht, dass es Zukunftsperspektiven eines Familienrechts gibt, und in welche Richtung diese erarbeitet werden müssen. Diese Anschauung wird im Kirchenrecht immer notwendiger, um die Ehe und die Familie nicht auf die Pathologie zu beschränken, sondern zu versuchen, mit wirklichen Mitteln die eheliche und familiäre Stabilität zu garantieren.

Ital.: Nel Codice di Diritto Canonico del 1983 non c'è una trattazione specifica di una parte sistematica del diritto di famiglia come conosciuto negli ordinamenti giuridici statali. Il diritto di famiglia non esiste quindi nella Chiesa? Questo articolo mostrerà che questa domanda è emersa ripetutamente, già da anni, nelle discussioni accademiche. Prima dell'entrata in vigore del Codice, la questione della possibilità di una parte sistematica del Codice è stata discussa, ma non è stata inclusa. Negli ultimi anni, la questione è diventata più che altro una richiesta di diritto di famiglia come disciplina scientifica, il che comporterebbe anche la modifica di alcune norme giuridiche dell'attuale diritto matrimoniale. Il diritto matrimoniale è necessario nella Chiesa affinché le affermazioni del Concilio Vaticano II e le dichiarazioni dottrinali possano essere tradotte in linguaggio giuridico fino ad oggi. L'articolo lo dimostra sulla base degli sviluppi giuridici e afferma che ci sono prospettive future per il diritto di famiglia e mostra quali di esse devono essere sviluppate. Questa visione sta diventando sempre più necessaria nel diritto canonico per non limitare il matrimonio e la famiglia alla patologia, ma per cercare di garantire la stabilità coniugale e familiare con mezzi effettivi.

MANGELNDER GLAUBE UND EHEWILLE¹

von Steffen Engler

Karikaturen zeigen auf humorvolle und doch prägnante Art und Weise Probleme und kulturelle Stimmungen des alltäglichen Lebens auf. Bei der Ehe handelt es sich um etwas Alltägliches. In der Praxis kirchlicher Gerichte werden täglich Fälle ganz normaler Menschen behandelt. Sie sind so vielfältig wie die Gesellschaft. Die Karikatur „Ehegespräch“ von Thomas PLASSMANN² zeigt einen ratlos dreinblickenden Mann mit Kollar an einem runden Tisch. Ihm gegenüber sitzt ein Paar. Die Frau blickt irritiert in die Runde, der Mann wirkt gelangweilt. „... Ich will dich lieben, achten und ehren, bis dass die Luft raus ist...?!“, steht in der Sprechblase über dem Kopf des Geistlichen. Es scheint, als habe er schon einige Formulierungsversuche hinter sich. Die Antwort des Paares: „Darauf könnten wir uns verständigen.“

Diese Karikatur bringt anschaulich ins Bild, worum es geht. Es geht um eine Haltung, die die Unauflöslichkeit der Ehe, wie sie die Kirche lehrt, nicht ernst nimmt. Paare sagen „unauflöslich“, meinen aber etwas anderes als die Kirche. Was hat dies mit mangelndem Glauben und dessen Auswirkungen auf den Ehemillen zu tun?

Diese Frage wird schon seit langem diskutiert³. Es geht um die Frage, ob Getaufte, aber nicht gläubige Menschen, überhaupt eine gültige und sakramentale

1 Überarbeitete Fassung des Referats bei der Tagung *De Processibus Matrimonialibus* am 17.11.2023 in München. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Das Referat stellt gleichsam eine Zusammenfassung der 2021 erschienenen Dissertationsschrift des Verfassers dar (ENGLER, S., *Mangelnder Glaube und Ehwille*. [FzK 43] Würzburg 2021).

2 Online auffindbar in verschiedenen Gemeindebriefen und Homepages, etwa unter <https://www.ev-kirchenbezirk-kraichgau.de/gottesdienst/humor/> (zul. einges. am 09.12.2023).

3 Vgl. z.B. PAPEŽ, V., *Die Ehe der getauften Nichtglaubenden – ein theologisch-juristisch-pastorales Problem in der Kirche heute*; Bredl, F. (Hrsg.), *Kirche und Recht. Referate der „Internationalen Theologischen Sommerakademie 1998“ des Linzer Priesterkreises in Aigen/M. Steyr 1998*, 237-287; OEHMEN-VIEREGGE, R., *Die Mindestintention zum Empfang des Ehesakramentes und das Recht auf Ehe*; Puza, R. / Weiß, A. (Hrsg.), *Iustitia in caritate*. (FG RÖSSLER). (AIC 3) Frankfurt a.M. u.a. 1997, 265-281; BERTOLINI, G., *Intenzione coniugale e sacramentalità del matrimonio. I. – II Dibattito contemporaneo*. (Diritto canonico – Diritto ecclesiastico 13) Padova 2008; DERS., *Intenzione coniugale e sacramentalità del matrimonio. II*. Padova 2008; BOCCAFOLA, K. E., *Lack of Faith and its effect on the Validity of the Matrimonial Consent of the Baptized*; Jurist

Ehe schließen. Papst FRANZISKUS hat sie im Zuge der Reform des Eheprozessrechts im Jahr 2015⁴ erneut aufgeworfen. „Mangelnder Glaube“, so schreibt er, sei ein starker Hinweis auf eine ungültige Ehe⁵.

Bei anderen Gelegenheiten gab Papst FRANZISKUS seiner Überzeugung Ausdruck, er halte gar eine „große Mehrheit“ der sakramentalen Ehen für ungültig⁶.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Erörterung ist die Frage, was Papst FRANZISKUS meint, wenn er in dieser Weise von „mangelndem Glauben“ spricht. Er hat es der kanonistischen Wissenschaft überlassen, genauere Schlussfolgerungen zu ziehen. Nach Klärung dessen stellt sich insbesondere im Hinblick auf die Praxis kirchlicher Gerichte die Frage, welche Konsequenzen ein so verstandener Glaubensmangel für die Rechtsanwendung haben müsste. Zu klären ist außerdem, ob die beiden Aussagen von Papst FRANZISKUS aufeinander bezogen sind. Ist womöglich eine „große Mehrheit“ der Ehen ungültig aufgrund von „mangelndem Glauben“?

74 (2014) 59-78; DERS., *Insufficient Faith Leading to Simulation or Error: CLSA Proceedings* 79 (2017) 61-79; MARINELLI, D., *La mancanza di fede che può generale la simulazione del consenso secondo la giurisprudenza rotale più recente: MonEccel* 130 (2015) 439-476; DEMEL, S., *Mangelnder Glaube und Ehenichtigkeit oder Ehesegen und Trauaufschub? Grundlegende Fragen zum Thema Scheidung und Wiederheirat in der katholischen Kirche: AnzSS* 124/10 (2015) 5-9; BURKE, R. L., *The Faith Necessary for the Valid Marriage Consent of the Baptized: Pulte, M. / Weitz, T. A. (Hrsg.), Veritas vos liberabit. (FG ASSENMACHER). (KStKR 27) Paderborn 2017, 335-351; PREE, H., Glaube als Ehegültigkeitserfordernis?: Althaus, R. / Hahn, J. / Pulte, M. (Hrsg.), *Im Dienste der Gerechtigkeit und Einheit. (FS REINHARDT). (BzMK 75) Essen 2017, 365-382; PETERS, P., Was macht eine Ehe zum Sakrament? Anfragen an die konstitutiven Elemente des Ehesakraments durch exemplarische sakramententheologische Ansätze nach dem Zweiten Vatikanum. (SSSTh 56) Würzburg 2020.**

4 Vgl. FRANZISKUS, *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*, 15.08.2015: AAS 107 (2015) 958-970. Dt.: *OssRom (dt.) 45/39 (25.09.2015) 4-6.*

5 Aus Sicht des Papstes könne es Konstellationen geben, in denen sich bereits bei der Voruntersuchung herausstellt, dass die Nichtigkeit der Ehe „offenkundig“ sei. In diesen Fällen eröffnet er die Möglichkeit, nicht das übliche Prozedere der Nichtigklärung zu durchlaufen, sondern einen „kürzeren Prozess“ durchzuführen (vgl. cc. 1683-1687 CIC). Die dem *Motu Proprio* beigelegte Verfahrensordnung, die *Ratio procedendi*, nennt Beispiele für solche Situationen. An erster Stelle der nicht abschließenden Liste nennt der Gesetzgeber den „Mangel an Glauben (*fidei defectus*), der die Simulation des Konsenses oder den willensbestimmenden Irrtum hervorbringen kann“ (FRANZISKUS, *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*, 15.08.2015, *Ratio procedendi*, Art. 14).

6 Vgl. FRANZISKUS, *Ansprache v. 16.06.2016 zur Eröffnung der kirchlichen Tagung der Diözese Rom: OssRom 156/138 (2016) 4-5. Dt.: OssRom (dt.) 46/28 (15.07.2016) 9-11, 11.*

THESE: NACH LEHRAMTLICHEM VERSTÄNDNIS KOMMT ES FÜR EINE GÜLTIGE UND SAKRAMENTALE EHE AUF DEN GLAUBEN DER BRAUTLEUTE NICHT AN.

Diese These klingt zunächst paradox, schließlich würde ihr Beweis eine weitere Befassung mit der Frage obsolet machen. Warum sollte sie überhaupt zutreffen? Dies hängt mit der besonderen Stellung des Ehesakraments zusammen: Die Ehe ist Schöpfungssakrament. Im Gegensatz zu den anderen Sakramenten besteht die Ehe schon seit der Erschaffung des Menschen (vgl. KKK 1608⁷). Sie ist das einzige Sakrament, welches nicht von Christus im Rahmen seines irdischen Wirkens eingesetzt, sondern von ihm zum Sakrament erhoben wurde⁸. Gemäß klassischer katholischer Anthropologie liegt die Ehe in der Natur des Menschen. Es besteht eine natürliche Neigung zur Ehe (*inclinatio naturalis*)⁹. Menschen, die eine Ehe eingehen, kommen damit dem Schöpferwillen nach (*intentio generalis*)¹⁰. Nach diesem Prinzip sind Menschen entweder zur Ehe oder zur Ehelosigkeit berufen¹¹. Der *Katechismus* drückt dies wie folgt aus: „Die Berufung zur Ehe liegt schon in der Natur des Mannes und der Frau, wie diese aus den Händen des Schöpfers hervorgegangen sind.“ (KKK 1603). Die Kirche betrachtet auch sogenannte Naturehen¹² zwischen Ungetauften als grundsätzlich gültige Ehen. Und sie lehrt: Es gibt keinen Unterschied zwischen der natürlichen und

-
- 7 Katechismuszitate sind entnommen aus: *Katechismus der Katholischen Kirche*. Deutsche Übersetzung aufgrund der Editio Typica Latina. München u.a. 1993.
- 8 Vgl. FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 19.03.2016: AAS 108 (2016) 411-446. Dt.: VApSt 204, 71.
- 9 Vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Rota Romana, 01.02.2001: AAS 93 (2001) 358-365. Dt.: DPM 9 (2002) 349-355, 4: „L'uomo e la donna trovano in se stessi l'inclinazione naturale ad unirsi coniugalmente.“ Vgl. PONTIFICIUM CONSILIUM PRO FAMILIA, Die Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe, 13.05.1996: *Enchiridion Vaticanum* 15 (1996) 481-513. Dt.: VApSt 127, 81-118, 7: „Hinter der letztlich theologischen Begründung [...] steht die Überzeugung, daß die Ehe ein Gut ist, das in der Schöpfung ihren Ursprung hat und deshalb zutiefst in der menschlichen Natur verwurzelt ist.“
- 10 Bisweilen auch *praesumptio Benedictina* oder „Konstruktion Benedikts XIV.“ genannt (vgl. ZUBERT, B. W., Das notwendige Wissen über die Verschiedengeschlechtlichkeit und den Dauercharakter der Ehe in Kanonistik und Rechtsprechung von der Reformation bis zur Promulgation des CIC [1517-1917]. Rechtshistorische Untersuchung. [MThS.K 41] St. Ottilien 1984, 134). Es begegnen auch die Bezeichnungen *voluntas generalis* und *intentio praevalens* (vgl. KAHLER, H., Absentia consensus. Der fehlende Mindestwille zur Ehe als Ehenichtigkeitsgrund. [AIC 14] Frankfurt a.M. u.a. 1999, 93).
- 11 Vgl. JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 22.10.1981: AAS 74 (1982) 81-191. Dt.: VApSt 33, 11; AL 161.
- 12 Vgl. AL 77.

der sakramentalen Realität von Ehe, außer einem: der Taufe. Die Sakramentalität der Ehe basiert allein auf der objektiven Tatsache des Getauftseins der Gatten. Dieses Prinzip nennt sich Untrennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament: Aus Sicht der katholischen Kirche sind alle Ehen zwischen Getauften sakramental (vgl. c. 1055 § 2 CIC). Sakramental sind also auch jene Ehen, deren Gatten das womöglich gar nicht bewusst ist, entweder weil sie nicht „glauben“, oder weil sie nichts davon wissen: So schließt nach katholischem Verständnis auch ein protestantisches Paar bereits auf dem Standesamt eine gültige und sakramentale Ehe. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Irritationen. Zu Recht wird diese Realidentität von Vertrag und Sakrament kritisch angefragt: Wie kann ohne Liturgie, ohne Priester, ohne Segen ein Sakrament gefeiert werden? Die Begründung liegt darin, dass nach herrschender Auffassung die Gatten sich gegenseitig das Sakrament spenden bzw. Christus durch ihr Getauftsein auch ihre Ehe zum Sakrament erhebt¹³. Es gilt die Kurzformel: Schöpfungswirklichkeit + Heilswirklichkeit = Sakramentale Ehe. Zwei Menschen, die getauft sind und heiraten oder heiraten und anschließend getauft werden, deren Ehe ist sakramental. Nicht ohne Grund wird kritisiert, es handle sich

13 Neben dieser allgemeinen Auffassung, in der lateinischen Tradition seien die Brautleute die gegenseitigen Spender des Ehesakramentes, wird ebenso allgemein vertreten, dass es in der ostkirchlichen Tradition der Priester sei (vgl. KKK 1623). Erforderlich sei der *ritus sacer*, der dem Priester vorbehaltenen Segen. Diese Ansicht ist jedoch mit einem genaueren Blick ins Ostkirchenrecht zu hinterfragen: Zwar verlangt das ostkirchliche Recht für die Gültigkeit der Ehe nicht nur den gegenseitigen Konsens, sondern auch die priesterliche Segnung (vgl. c. 828 CCEO). Gleichzeitig jedoch ermöglicht c. 832 CCEO im Notfall eine gültige Eheschließung allein vor Zeugen. Die Eheschließung ist demnach äußerstenfalls ohne Segnung des Priesters gültig. Eine Naturehe unter Getauften gibt es auch nach katholischer ostkirchlicher Auffassung nicht (vgl. c. 776 § 2 CCEO). Mithin ist der priesterliche Segen im Gegensatz zum Konsens der Brautleute keine unabdingbare Voraussetzung für das Zustandekommen des Sakraments. Dies kann an dieser Stelle zumindest für die katholischen Ostkirchen so festgehalten werden. Bezüglich des nichtkatholischen orthodoxen Christentums finden sich in der Literatur unterschiedliche Auffassungen: Nach SCHÖCH, N., Ohne *ritus sacer* geschlossene Ehen orthodoxer Christen vor katholischen Gerichten: DPM 19/20 (2012) 205-235, 213 f. werden dort manche Ehen als gültig, aber nicht sakramental und des priesterlichen Segens bedürftig anerkannt. PRADER, J., Wesen und Spender des Ehesakramentes in den unterschiedlichen Traditionen der katholischen Kirche und der nichtkatholischen orientalischen Kirchen: DPM 4 (1997) 155-179, 176 sieht in der Orthodoxie *kein* „schrittweises Zustandekommen des Ehesakramentes [...], in dem Sinne, daß durch den Konsens der Partner eine gültige Naturehe begründet wird, [...], die dann durch die priesterliche Segnung in das Sakrament verwandelt wird.“

dabei um ein „magisches“ Sakramentenverständnis oder einen „Automatismus“¹⁴.

Doch braucht es darüber hinaus wirklich nichts? Müssten sich die Gatten nicht auch ein Sakrament spenden wollen? Die Ehe als Sakrament wollen? Müssten sie nicht daran glauben? Die klassische Antwort auf diese Fragen lautet: Es genügt, wenn die Ehegatten tun wollen, was die Kirche tut (*intentio faciendi quod facit Ecclesia*). Diese Position liegt auf der Linie des Konzils von Trient: „Wer sagt, bei den Spendern sei, wenn sie die Sakramente vollziehen und spenden, nicht die Absicht erforderlich, wenigstens zu tun, was die Kirche tut: der sei mit dem Anathema belegt.“¹⁵ Die Brautleute müssen also die richtige Absicht haben. Im Falle der Ehe ist das, eine Ehe zu intendieren, wie Gott sie eingerichtet hat. Die Brautleute müssen also eine Intention zur natürlichen Ehe haben. Doch hat gemäß der Lehre von der *inclinatio naturalis* ohnehin jeder Mensch die rechte Intention. Die Intention, ein Sakrament zu spenden, wird nicht gefordert. Dem Sakrament darf lediglich kein Riegel (*obex*) vorgeschoben werden¹⁶. Das Sakrament ist gültig kraft der vollzogenen Handlung (*opus operatum* bzw. *ex opere operato*)¹⁷.

Es wird unterstellt: Wenn die Brautleute den Ehekonsens aussprechen, dann meinen sie, was sie sagen, weil sie es als Menschen nicht anders können, weil Gott es in der Schöpfung so in ihnen angelegt hat. Und deshalb gilt zusammengefasst, dass die erste These korrekt ist, dass tatsächlich kein Glaube zur gültigen und unter Christen sakramentalen Eheschließung notwendig ist. Diese These zieht sich bis heute durch die lehramtliche Verkündigung. Ist die Ausgangsfrage damit geklärt? Es wird zugegebenermaßen noch etwas komplizierter. Das soeben vorgestellte Sakramentenverständnis ist nicht das einzige lehramtlich vertretene. Somit lautet die Antithese:

14 Vgl. mit vielen Belegen AYMANS, W., Die Sakramentalität christlicher Ehe in ekklesiologisch-kanonistischer Sicht. Thesenhafte Erwägungen zu einer Neubesinnung: TThZ 83 (1974) 321-338, 323 f.

15 KONZIL VON TRIENT, Dekret über die Sakramente, 03.03.1547, Kan. XI: Denzinger, H. (ehem. Hrsg.) / Hünermann, P. (Hrsg.), Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Freiburg, i.Br. 422009, 1611.

16 Vgl. KONZIL VON TRIENT, Dekret über die Sakramente, 03.03.1547, Kan. VI, DH 1606.

17 Vgl. mit Verweis zum Konzil von Trient: KKK 1127-1129.

ANTITHESE: NACH DER SAKRAMENTENLEHRE DES II. VATIKANUMS IST AUCH FÜR DAS EHESAKRAMENT DER GLAUBE DER BRAUTLEUTE ERFORDERLICH.

So vehement sich die erste These durch die lehramtliche Verkündigung zieht, so kann ebenso häufig die zweite These belegt werden. Woher kommt diese Widersprüchlichkeit?

Die Frage nach dem Verhältnis von Glaube und Sakrament kann holzschnittartig auf zwei verschiedene Weisen erfolgen: Nach subjektiven und nach objektiven Kriterien. Die Sakramentenlehre des Konzils von Trient kann als „objektives Sakramentenkonzept“ bezeichnet werden. Diese Konzeption fragt nach objektiv überprüfbareren Kriterien. Im Fall der Ehe sind dies die Taufe der Gatten – ein öffentlich bezeugbarer Akt – sowie ihre rechte Intention, ein ebenso öffentlich bezeugbarer Vorgang, dem im Eheversprechen Ausdruck verliehen wird. In diesem Konzept werden Mindestanforderungen aufgestellt, und sobald diese objektiv erfüllt sind, wird das Sakrament als gültig angesehen.

Demgegenüber steht ein „subjektives Sakramentenverständnis“: Diese Konzeption zielt vor allem auf die innere Haltung der Beteiligten ab, wie deren Verlangen nach Gnade und Heil. Daher kann das II. Vatikanische Konzil von „Sakramenten des Glaubens“ sprechen: „Den Glauben setzen sie nicht nur voraus, sondern durch Wort und Ding nähren sie ihn auch, stärken ihn und zeigen ihn an; deshalb heißen sie Sakramente des Glaubens.“¹⁸

Diese beiden Konzeptionen stehen sich gegenüber. Genügt es überprüfbare Mindestanforderungen zu erfüllen (objektiv)? Oder bedarf es nicht einer inneren Haltung, die danach strebt, durch das Sakrament Gnade und Heil zu erlangen (subjektiv)? Diese Konzeptionen stehen in einer deutlichen Spannung zueinander. Und tatsächlich entspringt die hier behandelte Frage letztendlich diesem Antagonismus. So stellt der emeritierte Rota-Auditor Kenneth BOCCAFOLA nüchtern fest, die Aussage, es bedürfe keines persönlichen Glaubens, um eine gültige und sakramentale Ehe einzugehen, sei bis zur nachkonziliaren Ära auf breite Akzeptanz gestoßen¹⁹.

Dies sei noch einmal deutlich herausgestellt: Die Diskrepanz zweier sich gegenüberstehender Sakramentenkonzepte wird in der Literatur oftmals vorschnell übergangen. Regelmäßig wird argumentiert, nach klassischer Lehre brauche es keinen Glauben, doch eigentlich spricht das II. Vatikanum von Sakramenten des

¹⁸ II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 04.12.1963: AAS 56 (1964) 97-138. Dt.: LThK²-K Bd. 1, 14-109, 59.

¹⁹ Vgl. BOCCAFOLA, Faith (s. Anm. 3), 62.

Glauben, und dies müsse somit auch für die Ehe gelten, aber es genüge ja bereits die Mindestintention²⁰. Dies kann als die Ambivalenz zwischen „Eigentlich...“ und „Aber...“ bezeichnet werden:

EIGENTLICH – ABER

Eigentlich müssten die Gatten doch in einer lebendigen Gottesbeziehung stehen, danach streben, sich „im Sakrament gegenseitig Gnade und Heil zu schenken“ und so ein „geistlich erfülltes Eheleben zu führen“ – so oder so ähnlich. Eigentlich ist doch gemäß der Lehre des II. Vatikanischen Konzils auch die Ehe Sakrament des Glaubens. Mit Blick auf konkrete Fälle und praktische Schwierigkeiten, diesen Glauben zu „messen“, zieht sich die Argumentation dann aber auf Mindestanforderungen zurück: Eigentlich gilt die Lehre des II. Vatikanums, aber es genügt ja bereits, tun zu wollen, was die Kirche tut, also die rechte Intention zu haben, mithin eine Ehe im Sinne des Schöpfers anzustreben. Und nach dem Prinzip der Realidentität handelt es sich dann auch um eine sakramentale Ehe. Demnach gibt es offenbar tatsächlich ein ohne Glauben gefeiertes Sakrament. Das objektive Sakramentenverständnis ist für die herrschende Ehekonzeption in Doktrin und Recht maßgeblich. Es wäre zwar theologisch wünschenswert, dass die Ehe wirklich für alle Getauften ein „Sakrament des Glaubens“ wäre. In der Praxis lässt sich dies jedoch nur schwerlich sicherstellen.

Papst JOHANNES PAUL II. hat diese Spannung gesehen und versuchte, sie zu überwinden. Im nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* schreibt er: „Wenn sich ein Mann und eine Frau daher entschließen, eine Ehe im Sinne dieses Schöpfungsplanes miteinander einzugehen, [...] dann ist in diesem Entschluß tatsächlich [...] eine Haltung tiefen Gehorsams vor dem Willen Gottes enthalten, die es ohne seine Gnade nicht geben könnte. Sie befinden sich deshalb bereits auf einem wirklichen Heilsweg [...] da ja die rechte Absicht vorliegt. [...] Wollte man zusätzliche Kriterien für die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung aufstellen, die den Grad des Glaubens der Brautleute betreffen sollten, würde das außerdem große Risiken mit sich bringen.“²¹

Als die großen Risiken benennt er vor allem die Gefahr, ungerechte Urteile zu fällen. Es müsste schließlich jemanden geben, der entscheidet, wer kirchlich heiraten darf und wer nicht. Jemand müsste die Brautleute bewerten, ob sie für eine kirchliche Eheschließung „akzeptabel“ sind. Jemand müsste ihren „Grad

20 Vgl. z.B. V. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG DER BISCHOFFSYNODE, *De muneribus familiae christianae. Sensus generalis circa propositiones: Enchiridion Vaticanum 7* (1980/81) 660-741, Propositione 12, 1-3. Vgl. dazu ENGLER, Glaube (s. Anm. 1), 76-79.

21 FC 68.

des Glaubens“ bemessen. Schließlich wären manche Priester liberaler, andere konservativer in dieser Frage. Um die offensichtliche Problematik des ohne Glauben gefeierten Sakraments zu mindern, postuliert Papst JOHANNES PAUL II. also: Die Gatten haben den Glauben. Dieser zeigt sich in ihrem Eheentschluss. Wollte man zusätzliche Kriterien bezüglich des Grads des Glaubens verlangen, würde das große Risiken mit sich bringen. Ungetauften muss der Glaube nicht unterstellt werden, aber Getaufte müssen auch nicht „mehr“ glauben. Sie müssen die Gnade lediglich annehmen. Ihre Offenheit hierfür zeigt sich im Eheentschluss. Dies führt zusammenfassend zu einer Synthese aus These und Antithese: „Eigentlich“ sind gemäß der Lehre des II. Vatikanums alle Sakramente Sakramente des Glaubens. „Aber“ im besonderen Fall der Ehe genügt es bereits, die Mindestanforderung zu erfüllen, eine Ehe im Sinne des Schöpfungswillen Gottes zu intendieren. Dieser Wille ist jedem Menschen qua Menschsein ins Herz geschrieben. Diese klassische scholastische Lehre ist für die herrschende Ehekonzption in Doktrin und Recht maßgeblich, weil subjektive Kriterien, die den Grad des Glaubens bemessen würden, große Risiken mit sich brächten. Daran schließt sich dennoch folgende Frage an:

FRAGE: KANN MANGELNDER GLAUBE DIE GÜLTIGKEIT DER EHE BEEINTRÄCHTIGEN?

Papst JOHANNES PAUL II. schrieb, im Willen, eine Ehe zu schließen, zeigt sich schon eine Haltung, dem Willen Gottes zu folgen und damit Glauben zu haben. Diejenigen, die heiraten, wollen das Richtige: Sie haben die Mindestintention zur Naturehe, die durch ihre Taufe durch Christus zum Sakrament erhoben wird. Konsequenter weitergedacht würde mangelnder Glaube dann bedeuten, diese natürliche Intention eben doch nicht zu haben. Bedeuten, dass man womöglich seiner natürlichen Berufung zur Ehe nicht folgt. Auf diesen Zusammenhang zwischen Glaube und Intention hat bereits die Internationale Theologische Kommission 1977 hingewiesen: „Auch wenn die Frage nach der Intention und das Problem des persönlichen Glaubens der Ehepartner nicht vermisch werden dürfen, so lassen sie sich doch nicht völlig voneinander trennen.“²²

Dieses Zitat kann wie eine Art Scharnier für die Entwicklung der Diskussion um die Fragestellung nach dem Verhältnis von Glaube und Ehesakrament angesehen werden: Weil die Frage im Hinblick auf den Aspekt der Sakramentalität in eine Sackgasse führt – es bedarf keiner ausdrücklichen Intention zum Sakra-

22 INTERNATIONALE THEOLOGISCHE KOMMISSION, Sessio 1977. Propositiones de quibusdam quaestionibus doctrinalibus ad matrimonium christianum pertinentibus: Gr 59 (1978) 453-464. Dt.: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/cti_documents/rc_cti_1977_sacramento-matrimonio_ge.html (zul. einges. 20.12.2023), 2.3.

ment – verschiebt sich der Schwerpunkt auf die Frage, ob mangelnder Glaube die natürliche Intention beeinflussen könnte: Gemäß dem II. Vatikanum sind alle Sakramente, auch die Ehe, Sakramente des Glaubens. Aufgrund der Realidentität ist aber jede natürliche Ehe unter Getauften gleichsam Sakrament. Irgendeine Art von Glaube muss schließlich notwendig sein – sonst wäre es kein Sakrament des Glaubens. So wird nicht mehr gefragt: Kann mangelnder Glaube die Sakramentalität beeinflussen? Sondern: Kann mangelnder Glaube die Intention zu den natürlichen Eigenschaften beeinflussen? Ein Beleg für diese Verschiebung ist ein Interview des damaligen Papstes BENEDIKT XVI. aus dem Jahr 2010: „Es gab Epochen, in denen das Christliche so gegenwärtig war, dass die Unauflöslichkeit der Ehe die Norm war, aber in vielen Zivilisationen ist sie das nicht [...] Was man tun kann, ist zum einen, die Frage der Gültigkeit der Ehen genauer zu untersuchen. Bisher wurde vom Kirchenrecht vorausgesetzt, dass jemand, der eine Ehe eingeht, weiß, was Ehe ist. Dieses Wissen vorausgesetzt, ist die Ehe gültig und unscheidbar. *In dem heutigen Gewirr der Meinungen, in der total veränderten Konstellation ‚weiß‘ man aber eher, dass es normal sei, die Ehe zu brechen.*“²³

Papst BENEDIKT stellt hier durchaus die Lehre vom natürlichen Geschaffensein zur Ehe in Frage. Papst JOHANNES PAUL II. sagte: Im Eheentschluss zeigt sich die rechte Absicht. Papst BENEDIKT XVI. fragt: Ist diese Prämisse überhaupt noch sachgerecht? Oder müssen wir nicht von einer anderen Haltung ausgehen?²⁴ Weiß man heute nicht etwas anders, nämlich dass gilt, was die Karikatur zeigte: Eine Ehe gilt so lange, „bis dass die Luft raus ist“?

Dies führt zurück zur Aussage von Papst FRANZISKUS über die große Mehrheit der sakramentalen Ehen, die nichtig sei. In Gänze lautet sie: „Das ist die Kultur des Provisorischen. Und das geschieht überall, auch im priesterlichen Leben, im Ordensleben. Das Provisorische. *Daher ist eine große Mehrheit unserer sakramentalen Ehen nichtig*, weil sie [= die Eheleute] sagen: ‚Ja, für das ganze Leben‘, aber nicht wissen, was sie sagen, weil sie eine andere Kultur haben. Sie

23 BENEDIKT XVI., Licht der Welt. Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit. Ein Gespräch mit Peter Seewald. Freiburg i.Br. 2010, 172. Herv. S. E.

24 Besonders eindrücklich ist BENEDIKTS Rede von „getauften Heiden“: „Immer mehr gibt es heute getaufte Heiden, das heißt Menschen, die durch die Taufe zwar Christen geworden sind, aber nicht glauben und nie den Glauben kennengelernt haben. Dies ist eine paradoxe Situation: Die Taufe macht zwar den Menschen zum Christen, aber ohne Glaube bleibt er eben ein getaufter Heide. Can. 1055 § 2 sagt, dass es ‚zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben (kann), ohne dass er zugleich Sakrament ist‘. Aber wie ist das, wenn ein ungläubiger Getaufter das Sakrament überhaupt nicht kennt?“ (RATZINGER, J., Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe. Bemerkungen zum dogmengeschichtlichen Befund und zu seiner gegenwärtigen Bedeutung; Müller, G. L. [Hrsg.], Joseph Ratzinger. Gesammelte Schriften. Bd. 4. Einführung in das Christentum. Bekenntnis – Taufe – Nachfolge. Freiburg 2014, 600-621, 620).

sagen es, und sie haben den guten Willen, aber sie sind sich dessen nicht bewusst.“²⁵

Wessen sind sie sich nicht bewusst? Man könnte vereinfachend sagen, dass sie sich nicht bewusst sind, dass „für das ganze Leben“ eben genau das heißt, dass man an diese Ehe gebunden ist, in guten wie in schlechten Tagen, auch wenn es irgendwann nur noch schlechte Tage gibt, auch wenn, wie es in der Karikatur heißt, „die Luft raus ist“. Was bei Papst BENEDIKT XVI. schon angelegt ist, setzt sich bei Papst FRANZISKUS fort: Ist die Annahme, wonach jeder Mensch, insbesondere Christen, die rechte Intention haben, im heutigen Gewirr der Meinungen, in der heutigen Kultur noch sachgerecht? Alle drei Päpste sehen, dass die Annahme schwierig ist, gehen aber unterschiedlich damit um: Papst JOHANNES PAUL II. versuchte das Problem noch theoretisch zu lösen. Papst BENEDIKT XVI. sagte bereits offen, es sei schwierig. Papst FRANZISKUS sagt geradeheraus: Eigentlich kann davon nicht mehr ausgegangen werden. Nun kann gefragt werden: Hat dies noch etwas mit Glaube zu tun? Von Glaube ist hier schließlich nicht die Rede.

Die Antwort hierauf liefert ein erneutes Schreiben der Internationalen Theologischen Kommission: Im Frühjahr 2020 veröffentlichte sie, gut 40 Jahren nach der ersten Auseinandersetzung im Jahr 1977, eine neue Abhandlung zur Frage nach dem Verhältnis von Glaube und (Ehe)Sakrament. Die Kommission schreibt unzweideutig: „Fehlender Glaube kann die Intention beeinträchtigen, eine naturgegebene Ehe eingehen zu wollen.“²⁶ „[G]etaufte Ungläubige“ sind „den gesellschaftlichen Trends und Meinungen über Ehe und Familie ungeschützt ausgeliefert. Und daher ist ihnen der Zugang zu der vom Schöpfer vorgegebenen Bedeutung der Ehe versperrt.“²⁷

25 FRANZISKUS, Ansprache, 16.06.2016, 11, Herv. S. E. Für die Veröffentlichung in den *Acta Apostolicae Sedis*, im *Osservatore Romano* sowie auf der Homepage des Vatikan wurden die Worte des Papstes von „eine große Mehrheit“ auf „einen Teil“ abgemindert (vgl. AAS 108 [2016] 760: „E per questo una parte dei nostri matrimoni sacramentali sono nulli“); seine Ausführungen sind jedoch durch eine Videoaufzeichnung belegt (vgl. BIER, G., Der willensbestimmende Irrtum in einer „Kultur des Provisorischen“: DPM 25/26 [2018] 21-40, 21, Fn. 2-3; LEVEN, B., Vatikan-Papier: Das Ja-Wort unter Verdacht: HK 74/4 [2020] 9-10, 9). Vgl. für die Rede von der „Kultur des Provisorischen“ auch FRANZISKUS, Ansprache v. 28.07.2013 bei der Begegnung mit den Volontären des WJT: OssRom 153/173 (2013) 11. Dt.: OssRom (dt.) 43/32-33 (09.08.2013), 20; DERS., Ansprache v. 17.09.2015 an junge Personen des geweihten Lebens: OssRom 155/212 (2015) 7. Dt.: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150917_giovani-consacrati.html (zul. einges. am 09.12.2023).

26 INTERNATIONALE THEOLOGISCHE KOMMISSION, Die Reziprozität zwischen Glauben und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung: VApSt 223, 173.

27 Ebd., 174.

Was die Päpste BENEDIKT XVI. und FRANZISKUS sagen, findet Widerhall im Schreiben der Kommission. Sie geht durchaus von der Lehre aus, wonach jeder Mensch den Willen zur Ehe vom Schöpfer in sich angelegt trägt. Aber der Zugang dazu sei im Gewirr der heutigen Meinungen versperrt. Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Glaube und Intention sich nicht nur nicht trennen lassen, sondern dass aus fehlendem Glauben in der heutigen Kultur, die eine andere Haltung vorlebt, eine mangelnde Intention hervorgehen kann. Eine bemerkenswerte Weiterentwicklung der These, die die Kommission 1977 noch vertreten hat. In Verbindung mit dem Eindruck, in einer Gesellschaft zu leben, die sich zunehmend von ihrem christlichen Erbe, ihrem christlichen Menschenbild und damit auch vom christlichen Eheverständnis entfernt hat, drängt sich zunehmend die Frage auf, ob all diejenigen, die eine Ehe schließen, überhaupt noch wissen und verstehen, was eine Ehe nach kirchlichem Verständnis ist. Und dies wird als „mangelnder Glaube“ bezeichnet. Die Päpste BENEDIKT XVI. und FRANZISKUS und mit ihnen die Internationale Theologische Kommission fragen: Intendieren die Gatten, was die Kirche intendiert? Eine unauflösliche Ehe? Oder intendieren die Gatten bloß etwas, von dem sie denken, dass es eine Ehe im kirchlichen Sinne sei, was in Wahrheit aber das Konzept der Gesellschaft ist?

Somit lautet das Zwischenergebnis: 1. „Mangelnder Glaube“ kann die Intention, eine schöpfungsgemäße Ehe anzustreben, beeinträchtigen. 2. „Mangelnder Glaube“ meint „mangelnden Eheglauben“, aus dem ein „mangelnder Ehewille“ resultiert. 3. „Mangelnder Eheglaube“ ist gegenwärtig weit verbreitet: Die Brautleute intendieren die Ehe als grundsätzlich lebenslang, im Fall der Fälle aber auflösbar.

Eigentlich handelt es sich bei dieser Definition des mangelnden Glaubens gerade nicht um eine Frage des Glaubens, weil gemäß katholischer Anthropologie jeder Mensch, ob gläubig oder nicht, eine Intention zur Ehe in sich trägt. Dennoch wird hier eine Verbindung gesehen. „Mangelnder Glaube“ ist damit eine Chiffre für mangelndes Glaubenswissen über die Offenbarung des Planes Gottes für Ehe und Familie. Ein Irrtum darüber, was eine Ehe ist.

KIRCHENRECHTLICHE KONSEQUENZ: VIELE EHEN KÖNNTEN AUFGRUND „MANGELNDEN EHEGLAUBENS“ FÜR NICHTIG ERKLÄRT WERDEN

Welche Konsequenzen hat dieser Befund? Wenn es stimmt, dass viele Ehen – gar „eine große Mehrheit“ – aufgrund mangelnden Glaubens nichtig sind, dann sollte das auch in kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren feststellbar sein. Einen Klagegrund „mangelnder Eheglaube“ gibt es aber nicht. Ein solcher Klagegrund ist womöglich auch gar nicht erforderlich.

Bezieht sich der Wille eines oder beider Gatten auf eine Verbindung, der ein der Ehe wesentliches Element fehlt, handelt es sich objektiv um keinen gültigen Ehemillen, auch wenn subjektiv eine eheliche Verbindung angestrebt wird. Im Falle des hier vorgestellten Konzepts des mangelnden Glaubens wird keine unauf löbliche Ehe angestrebt. C. 1099 CIC bietet einen vielversprechenden Anknüpfungspunkt: „Ein Irrtum über die Einheit oder die Unauflöblichkeit oder die sakramentale Würde der Ehe beeinträchtigt den Ehekonsens nicht, sofern er nicht den Willen bestimmt.“ Papst FRANZISKUS hat bereits in seinem Motu Proprio *Mitis Iudex* auf diesen Kanon hingewiesen. Im Gegensatz zur Partial- oder Totalsimulation (vgl. c. 1101 § 2 CIC), bei welcher ein Element der Ehe bewusst ausgeschlossen wird, ist eine Person, die irrt, nicht im Bewusstsein, zu irren. Sie ist von der Richtigkeit ihrer Auffassung überzeugt. Sie meint, das Richtige anzustreben. In diesem Fall: Das von der Gesellschaft vorgelebte Konzept einer zwar dauerhaften, aber grundsätzlich auch auflösbaren Gemeinschaft.

Die Herausforderung des c. 1099 CIC besteht darin, dass nach herrschender Meinung nachgewiesen werden muss, dass der Irrtum auch tatsächlich den Willen bestimmt hat. In der kirchenrechtlichen Diskussion wird – derzeit noch von einer Minderheit – vertreten, diese Unterscheidung zwischen Ansicht und Absicht, wie sie sich im Satzbau des Kanons noch zeigt, als überholt anzusehen²⁸. Es sei psychologisch nicht plausibel, Brautleute könnten Ehen entsprechend ihrer Kultur für auflösbar halten, gleichzeitig aber selbst eine unauf löbliche Ehe wollen. Insofern müsse auch nicht bewiesen werden, dass ein Irrtum den Willen auch tatsächlich bestimmt hat. Demnach würde gelten: Ein Irrtum über die Unauflöblichkeit, wie er sich aus dem hier vorgestellten mangelnden Glauben ergibt, leitet notwendig auch den Willen der Brautleute fehl und ist in der heutigen Gesellschaft weit verbreitet.

Die weite Verbreitung, wie sie die Päpste wahrnehmen und in ihren Aussagen zum Ausdruck bringen, lässt sich auch mit soziologischen Untersuchungen untermauern. Letztere sind unzweideutig: Dort ist die Rede von „sukzessiver Monogamie“ bzw. „konjugaler Sukzession“²⁹ oder „Monogamie auf Raten“³⁰. „Paarbeziehungen werden demnach zwar im Sinne einer langfristigen Dauer

28 Vgl. zur Diskussion der Positionen ENGLER, Glaube (s. Anm. 1), 169-171.

29 Vgl. BURKART, G., Soziologie der Paarbeziehung. Eine Einführung. (Studentexte zur Soziologie) Wiesbaden 2018, 99.

30 Vgl. PEUCKERT, R., Familienformen im sozialen Wandel. Wiesbaden 192019, 19; FÜRSTENBERG JR., F. F., Fortsetzungssehen. Ein neues Lebensmuster und seine Folgen: Soziale Welt 38 (1987) 29-39, 29, 31 spricht vom Muster der „Fortsetzungssee“ (*conjugal succession*).

idealisiert, gleichzeitig aber mit einer Exit-Option eingegangen.³¹ Menschen durchlaufen gar „Ehekarrieren“³²; Scheidungen sind so allgegenwärtig, dass ein gesellschaftlicher „Enthemmungseffekt“³³ wahrnehmbar ist. Kurzum, Scheidungen sind „ansteckend“³⁴ – auch unter katholischen Gläubigen.

Dies belegen nicht nur soziologische Studien, sondern auch Umfragen: Für die 2014 und 2015 stattfindenden Bischofssynoden über Ehe und Familie wurde eine weltweite Umfrage durchgeführt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat das Ergebnis für ihren Bereich zusammengefasst: „Während eine gewisse Dauerhaftigkeit und Verbindlichkeit wie auch das Monogamie-Prinzip [...] eine breite Zustimmung in der Gesellschaft finden, wird das Prinzip einer strengen Unauflöslichkeit der Ehe mit der Konsequenz der Nicht-Zulassung einer erneuten Eheschließung von einer großen Mehrheit abgelehnt.“³⁵

Die Umfrage bestätigt, was die Päpste denken: Unauflöslich meint „bis dass die Luft raus ist“. Dies sei ohne Wertung festgestellt. Menschen erachten die Unauflöslichkeit der Ehe als erstrebenswertes Ideal. Sie haben die Hoffnung, ihre Ehe möge ihnen ein Leben lang gegenseitige Erfüllung schenken. Aber machen wir uns nichts vor: Kaum jemand ist bereit, dieses Versprechen für alle Umstände zu geben.

Dies stellt jedoch einen Irrtum darüber dar, was die katholische Kirche unter Unauflöslichkeit versteht. Eine Person, die einer solchen Definition anhängt, befindet sich in einem Irrtum, der ihren Ehwillen unweigerlich determiniert. Mangelnder Glaube meint also ein mangelndes Eheverständnis, geprägt von der gesellschaftlichen Kultur und Mentalität. „Mangelnder Glaube“ meint in Bezug auf das Ehesakrament einen Irrtum über die naturgegebene Ehe. „Mangelnder Glaube“ führt dazu, dass sich die Intention der Gatten nicht auf die Ehe im katholisch-kirchlichen, von Gott vorgegebenen Sinn bezieht, sondern auf ein Zerrbild hiervon. „Mangelnder Glaube“ entsteht in einem gesellschaftlichen Umfeld, welches insbesondere deren gottgewollte Unauflöslichkeit infrage stellt. Die Ehe muss intendiert werden, wie sie von der Kirche vorgelegt und „geglaubt“ wird. Wer nicht „glaubt“, intendiert womöglich auch keine Ehe im

31 SCHNEIDER, N. F., Distanzbeziehungen: Lenz, K. / Nestmann, F. (Hrsg.), Handbuch Persönliche Beziehungen. Weinheim u.a. 2009, 677-693, 678.

32 FURSTENBERG JR., Fortsetzungsehen (s. Anm. 30), 32.

33 PEUCKERT, Familienformen (s. Anm. 30), 270.

34 Ebd., 271.

35 DEUTSCHE BISCHOFSSYNODE, Zusammenfassung der Antworten aus den deutschen (Erz-)Diözesen auf die Fragen im Vorbereitungsdokument für die Dritte Außerordentliche Vollversammlung der Bischofssynode 2014 v. 03.02.2014: Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung. Texte zur Bischofssynode 2014 und Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz. Arbeitshilfen 273 (2014), 14.

kirchlichen Sinn. Die maßgebliche Konsequenz ist, dass viele Ehen ungültig sind und dies auch anhand von c. 1099 CIC rechtlich festgestellt werden kann.

Zusammenfassend soll mit dem vorliegenden Aufsatz dafür geworben werden, die vorgestellten Ergebnisse in der Praxis zu reflektieren und in Ehenichtigkeitsverfahren zur Anwendung zu bringen. Dazu drei abschließende Aspekte: 1. Sollten die dargestellten dogmatischen Grundlagen und die Analyse der gesellschaftlichen Haltung, mit der Paare ihre Ehe schließen, zutreffen, so ist nach Möglichkeiten zu suchen, dies in einem Ehenichtigkeitsverfahren abzubilden. In einem zweiten Schritt wäre dann zu diskutieren, ob c. 1099 den passenden Ehenichtigkeitsgrund darstellt. In einem dritten Schritt wäre womöglich über eine Anpassung des geltenden Rechts nachzudenken. Die Debatte darf jedenfalls nicht beim ersten Schritt stehen bleiben, da zu viele Ehen potenziell betroffen sind und dies nicht mit der Begründung eines fehlenden passenden Nichtigkeitsgrunds oder (zu) hohen Beweisanforderungen übergangen werden darf. Denn wenn die katholische Kirche die Ehe als einzigen Ort sittlich gelebter Sexualität ansieht und es nach katholischer Anthropologie zum Menschsein gehört, zu heiraten, dann darf das daraus resultierende Recht auf Ehe nicht ungebührlich verweigert werden. Aus diesem Recht resultiert wiederum, eine gescheiterte, ungültige Ehe auch gerichtlich für ungültig erklären zu lassen³⁶.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Die Frage nach dem Verhältnis von Glaube und Ehesakrament wird seit Jahren diskutiert. Nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils setzen die Sakramente den Glauben voraus. Für das Sakrament der Ehe gilt dies von Rechts wegen nicht: Jede gültige Ehe unter Getauften ist sakramental. Auf Basis der dogmatischen Grundlagen skizziert Verf. die Diskussion anhand von Aussagen der Päpste JOHANNES PAUL II., BENEDIKT XVI., FRANZISKUS und der Internationalen Theologischen Kommission. Er kommt zu dem Ergebnis, dass womöglich eine große Zahl von Ehen aufgrund „mangelnden Glaubens“ ungültig sei und plädiert dafür, dies in der kirchlichen Rechtsprechung anhand von c. 1099 CIC zu entfalten.

Ital.: Da anni si discute la questione del rapporto tra fede e sacramento del matrimonio. Secondo gli insegnamenti del Concilio Vaticano II, i sacramenti presuppongono la fede. Per legge, questo non vale per il sacramento del matrimonio: ogni matrimonio valido tra persone battezzate è sacramentale. Partendo

³⁶ Vgl. zur Diskussion diverser weiterer Aspekte ENGLER, Glaube (s. Anm. 1), 204-236.

dai fondamenti dogmatici, l'autore sviluppa la discussione sulla base delle dichiarazioni dei Papi GIOVANNI PAOLO II, BENEDETTO XVI, FRANCESCO e della Commissione Teologica Internazionale. Infine giunge alla conclusione che un gran numero di matrimoni potrebbe non essere valido per „mancanza di fede“, sostenendo la necessità di sviluppare questo aspetto nella giurisprudenza ecclesiastica sulla base del c. 1099 CIC.

DIE VERWENDUNG DES INTERNETS IM KIRCHLICHEN GERICHTSWESEN

von Michael Nobel

EINLEITUNG

In den letzten Jahrzehnten hat „die moderne Informationstechnologie [...] Möglichkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten verbessert. Computer und Netzwerke sind bedeutende Werkzeuge in Bezug auf Informationsaustausch. Die digitalisierte Welt teilt Informationen in einem nie zuvor gekannten Ausmaß.“¹ Bereits 2014 sah Papst FRANZISKUS das Internet als einen Ort, an dem Menschen zusammenkommen, sich besser kennenlernen, eine Einheit bilden und wachsen können. Für ihn ist das Internet „etwas wirklich Gutes, ein Geschenk Gottes“ und es bietet „größere Möglichkeiten der Begegnung und der Solidarität untereinander“ an². Wie in der persönlichen Begegnung sei auch die Online-Kommunikation auf das persönliche „Sich-Einbringen“ angewiesen, das „die Wurzel der Vertrauenswürdigkeit eines Kommunikators“ ist³. Darauf aufbauend erklärt Papst FRANZISKUS zwei Jahre später, dass das Internet „gut genutzt werden [kann], um eine gesunde und für das Miteinander-Teilen offene Gesellschaft wachsen zu lassen.“⁴

Gegenstand dieses Vortrags ist die Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten und Vorteile der Nutzung des Internets im Zusammenhang mit dem Verfahrensrecht, insbesondere im Zusammenhang mit dem ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren. Ehenichtigkeitsverfahren sind auf Kommunikation und den Aus-

1 ONG, E. / NOBEL, M., Enhancing Trust in the Church: Protection of Privacy and Personal Information through Good Governance: The Canonist 13 (2022) 195.

2 FRANZISKUS, Botschaft zum 48. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der Begegnung, 01.06.2014: https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/papa-francesco_20140124_messaggio-comunicazioni-sociali.html.

3 Ebd.

4 FRANZISKUS, Botschaft zum 50. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: Kommunikation und Barmherzigkeit – eine fruchtbare Begegnung, 24.01.2016: https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/papa-francesco_20160124_messaggio-comunicazioni-sociali.html.

tausch von Informationen angewiesen, sei es im Zusammenhang mit der Klageschrift oder der Ladung, sei es im Zusammenhang mit der Erhebung von Beweisen, sei es im Zusammenhang mit der Akteneinsicht und der Sitzung der Richter zur Urteilsfindung. Mein Ansatz ist nicht die Lösung, und hier stimme ich meinem Kollegen Stefan IHLI zu, der in seiner Rezension meines Buches zu dem Schluss kommt, dass meine Studie „Anstöße zu weitergehenden Entwicklungen rechtlicher und praktischer Natur bietet. Einstweilen bietet sie zumindest eine Argumentationsgrundlage für eine großzügigere Handhabung von Vernehmungen per Videokonferenz als bisher, die tatsächlich eine Erleichterung darstellen können, weil viele zu befragende Personen heute eine derartige Möglichkeit erwarten und anders nicht mehr zur Aussage bereit sind, um Zeit und Wege zu sparen.“⁵

Natürlich muss man auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, die in Kanada oder Australien anders sind als in Deutschland: die kanadische Provinz Ontario ist über 1 Million km² groß, Deutschland misst etwa 360.000 km²; die Diözese Hearst-Moosone in Ontario ist etwa so groß wie Portugal und hat kein eigenes kirchliches Gericht, sondern ist Teil des regionalen Offizialates in Ottawa (laut google maps ist Hearst etwa 10 hr (943 km) via ON17 und ON11 von Ottawa entfernt). Die australische Diözese Darwin (oder auch Port Pirie oder Geraldton) ist so groß wie Frankreich und Spanien zusammen. Kann man vom Kläger, der belangten Partei oder von Zeugen erwarten, „mal eben“ von Calais nach Malaga zu fahren, um am kirchlichen Gericht für 1 oder 2 Stunden vernommen zu werden (laut google maps sind dies mit dem Auto ca. 19 h 45 min (2,084.6 km) via A28)?

Drei Aspekte sollen in diesem Vortrag berücksichtigt werden: der Gebrauch von E-Mails, Video-Konferenz, und elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Diese Aspekte sollen anhand der folgenden Fragen untersucht werden: Kann ein Ehenichtigkeitsverfahren in verfahrensrechtlicher Hinsicht ausschließlich mit EDV und moderner Kommunikationstechnologie durchgeführt werden oder kann ein Ehenichtigkeitsverfahren zwar elektronisch durchgeführt und eine rein elektronische Akte angelegt werden, wobei es zur Rechtswirksamkeit aber der Wiedergabe bestimmter elektronischer Dokumente in Papierform bedarf?

5 IHLI, S., Rezension zu NOBEL, M., *The Use of Means of Social Communication in the Context of Procedural Law. Questions and Suggestions on the Advantages of Using the Internet at Local Tribunals for Marriage Cases in the Canadian Context*. Montreal 2021: DPM 30 (2023) 373.

DER GEBRAUCH VON E-MAILS IN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN

Ein Beratungsgespräch mit einem Mitarbeiter des Kirchengerichts steht am Anfang eines jeden Verfahrens. Dabei geht es zunächst um die Prüfung, ob ein möglicher Klagegrund vorliegt und um die Beantwortung der Frage, ob es genügend Beweise für diesen Klagegrund gibt. Eine gut vorbereitete Verfahrensordnung (*Vademecum*) legt fest, welche Dokumente in dieser Phase des Verfahrens gesammelt werden müssen, so dass, sobald alle Elemente zusammengetragen sind, die Anhörung mit der Einreichung einer *Petitio* endet. In diesem Zusammenhang kann eine Verfahrensordnung vorsehen, dass das Formular und weitere Informationen für das Beratungsgespräch bereits von der Internetseite des Kirchengerichts heruntergeladen werden können. Der potenzielle Kläger könnte dann bereits alle notwendigen Unterlagen per E-Mail an das Kirchengericht senden⁶. In der Haftungsausschlussklausel ist anzugeben, um welche Dokumente es sich handelt, in welchem Format die elektronischen Dokumente einzureichen sind und wie groß die einzelnen Dokumente maximal sein dürfen. Zudem wird auch auf das Kirchliche Datenschutzgesetz hinzuweisen sein⁷. Könnte dies möglich sein?

Der nächste Schritt ist die Einreichung der Klageschrift beim Kirchengericht. Eine durchdachte, rechtlich und sachlich fundierte Klageschrift ebnet den Weg zu einem reibungslosen Verfahren. Sie muss zunächst den Klagegrund enthalten. Darüber hinaus sind die Tatsachen, auf die sich die klagende Partei beruft, sowie die für diese Tatsachen angebotenen Beweismittel anzugeben. In diesem Zusammenhang könnte eine Verfahrensordnung vorsehen, dass das Formular für die Klageschrift und den Klageantrag bereits von der Internetseite des Kirchengerichts heruntergeladen und dann per E-Mail an das Kirchengericht übermittelt werden kann. Bevor auf die Rechtswirksamkeit einer per E-Mail an das Gericht übermittelten Klageschrift eingegangen wird, sollen zunächst die Vor- und Nachteile der Verwendung von PDF-Dokumenten und anderen vom Kirchengericht zur Verfügung gestellten Formularen erörtert werden.

Der Vorteil des Herunterladens eines PDF-Dokuments im Zusammenhang mit dem Beratungsgespräch und der Klageschrift besteht darin, dass der Kläger es nicht eilig hat, das Formular in einer Sitzung am kirchlichen Gericht auszufüllen. Zudem kann der Kläger das Dokument zu Protokollzwecken auf einem Gerät speichern. Zu den Nachteilen des Downloads eines PDF-Dokuments ge-

6 Siehe NOBEL, M., *The Use of Means of Social Communication in the Context of Procedural Law. Questions and Suggestions on the Advantages of Using the Internet at Local Tribunals for Marriage Cases in the Canadian Context*. Montreal 2021, 90.

7 Siehe ebd., 93.

hören: a) Nicht alle elektronischen Medien erlauben den Download und die Speicherung elektronischer Dokumente, z. B. Smartphones, Tablet-PCs etc. b) Es besteht das Risiko des Versands oder Empfangs von Dokumenten mit Computerviren c) Mehrere E-Mails müssen an das Gericht geschickt werden, um alle notwendigen Informationen zu bekommen, z.B. das Formular für das Beratungsgespräch und andere notwendige Dokumente, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das Gerichtspersonal verursachen können⁸.

Bezüglich der Verwendung von E-Mails, die vom Kirchengericht an die Prozessparteien versandt werden oder aber auch von den Prozessparteien an das Kirchengericht gesendet werden, ist auf ein Schreiben der Apostolischen Signatur zu verweisen. Im Schreiben vom 28.05.2021 (Prot.N. 558/1/21 SAT) erlaubt die Apostolische Signatur E-Mails nur für Benachrichtigungszwecke:

„In Bezug auf die verschiedenen in Canon 1192 §1 des CCEO erwähnten Mitteilungen ist die Übermittlung von Ladungen, Entscheidungen, Dekreten oder Urteilen oder jeder anderen gerichtlichen Handlung über das Internet zulässig, jedoch nur zum Zwecke der Unterrichtung der betroffenen Parteien und im Vorgriff auf eine offizielle Zustellung per Post mit Empfangsbestätigung. Nur letztere kann rechtliche Wirkungen entfalten.“⁹

Diese Interpretation der Apostolischen Signatur legt fest, dass ein Ehenichtigkeitsverfahren in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht ausschließlich mit EDV und moderner Kommunikationstechnologie durchgeführt werden kann; für die Rechtswirksamkeit bedarf es weiterhin der Zustellung in Papierform auf dem Postweg.

Vor allem im Hinblick auf die Ladung muss Vorsicht gewahrt werden: c. 1509 § 1 legt fest: „Die Bekanntgabe von Ladungen, Dekreten, Urteilen und anderen Gerichtsakten hat durch die Post oder auf eine andere äußerst sichere Weise zu erfolgen, unter Beachtung der Bestimmungen des Partikularrechtes.“ Dies bedeutet, dass selbst dann, wenn sichergestellt ist, dass Dokumente sicher per E-Mail versandt werden können, dies nur als Information betrachtet werden kann. Rechtswirksam ist nur die offizielle Zustellung per Post mit Empfangsbestätigung¹⁰. Ein weiteres Problem ergibt sich im Zusammenhang mit der

8 Siehe NOBEL, *The Use of Means of Social Communication* (s. Anm. 6), 94.

9 OBERSTER GERICHTSHOF DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR, Schreiben vom 28.05.2021 (Prot.N. 558/1/21 SAT), Abdruck NOBEL, M., *Challenges for Interrogating Parties and Witnesses – Can Video-Conferencing Technology be Used to Instruct Marriage Cases Especially When Parties and Witnesses Live Outside the Diocese?: CLSGbI Newsletter 201 (2022) 91.*

10 Siehe in diesem Zusammenhang z.B. *Arbeitsgerichtsbarkeit in Bayern, Elektronischer Rechtsverkehr*: <https://www.lag.bayern.de/verfahren/elektronischer-rechtsverkehr/in dex.php>: „Eine rechtswirksame Kommunikation per E-Mail (z.B. Klage, Berufung, Be-

Ladung, sollte die Zustellung der Ladung zum Zwecke der Unterrichtung auf elektronischem Weg möglich sein: Die Kontaktdaten werden dem Gericht von der klagenden Partei zur Verfügung gestellt. Um sicherzustellen, dass die von der klagenden Partei angegebene E-Mail-Adresse der nichtklagenden Partei korrekt ist, gibt es nur zwei Möglichkeiten: a) Bei zusätzlicher Angabe einer Telefonnummer könnte der Notar vor Absendung der Ladung mit der *pars conventa* telefonisch Kontakt aufnehmen, um die E-Mail-Adresse zu erfragen – allerdings ist in diesem Fall vorausgesetzt, dass auch die Telefonnummer richtig ist. b) Der Ladung, die per Post mit Rückschein zugestellt wird, wird ein zusätzliches Formblatt beigelegt, auf dem die angerufene Partei eine E-Mail-Adresse für weitere Mitteilungen angeben kann¹¹.

Zusammenfassend muss bereits an dieser Stelle festgestellt werden, dass bei der Auswahl zwischen Papierformat oder einfacher E-Mail nur der Versand per Post mit Empfangsbestätigung möglich ist, um die notwendige Rechtswirksamkeit zu gewährleisten. Dies betrifft jegliche Kommunikation zwischen den Prozessparteien, Kirchenanwälten, Ehebandverteidigern, Richtern, usw.

Wie ist der elektronische Rechtsverkehr zivilrechtlich in Deutschland geregelt? Das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz kommentiert diesbezüglich:

„Seit dem 1. Januar 2018 ist der elektronische Zugang zu allen deutschen Gerichten eröffnet. Die rechtlichen Grundlagen wurden durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und die Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) geschaffen. Die für die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch die Justiz maßgeblichen technischen Anforderungen regelt die Bekanntmachung zu § 5 ERVV des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt die sog. aktive Nutzungspflicht. Ab diesem Zeitpunkt müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen in allen wesentlichen Ver-

schwerde) ist wegen der fehlenden Rechtssicherheit und des mangelnden Datenschutzes nicht zugelassen.“ Siehe z.B. auch Amtsgericht Grünstadt, Elektronischer Rechtsverkehr: <https://aggru.justiz.rlp.de/de/startseite/>: „Bei dem Amtsgericht Grünstadt ist es ab sofort möglich, in allen Verfahrensbereichen (Zivil- und Familiensachen, Strafsachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) auf elektronischem Wege Anträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen und sonstige Prozessklärungen abzugeben. Die elektronischen Dokumente können unter Nutzung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) übermittelt werden. Eine Einreichung mittels einfacher E-Mail ist regelmäßig nicht zulässig.“

¹¹ Siehe NOBEL, The Use of Means of Social Communication (s. Anm. 6), 104-105.

fahrensordnungen elektronisch einreichen (vgl. § 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 52d FGO, § 55d VerwGO). Einreichungen per Papier oder Fax sind dann nur noch in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei akuten technischen Störungen, möglich.“¹²

Gemäß dieser Verordnung ist Folgendes im Zusammenhang mit der Vorlage von Beweismitteln zu beachten:

„Beweismittel unterliegen nicht der Pflicht zur elektronischen Einreichung. Die Prozessordnungen enthalten grundsätzlich keine Regelungen zu Art und Form der Übermittlung von elektronischen Akten. Eine Ausnahme bildet § 104 SGG, der eine qualifizierte elektronische Signatur erfordert. Für den Aktenversand in Bußgeldsachen gilt die Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (BußAktÜbV). Die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr sind in diesem Fall nicht anwendbar.“¹³

Des Weiteren gilt: „Ebenso sind dann gem. § § 14b FamFG auch Notarinnen und Notare in Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr verpflichtend zu nutzen. Darüber hinaus können auch Vollstreckungsaufträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ab dem kommenden Jahr nur noch auf elektronischem Weg eingereicht werden. In Strafsachen sollen Verteidiger gem. § 32d StPO ihre Schriftsätze als elektronisches Dokument übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenklärung sowie die Privatklage und die Anchlussklärung bei der Nebenklage müssen im Strafprozess als elektronisches Dokument übermittelt werden.“¹⁴

Für den elektronischen Rechtsverkehr ist auch die Nutzung von elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächern oder De-Mail-Konten vorgesehen:

„Die ERVV des Bundes regelt in wesentlichen Verfahrensordnungen (ZPO, FamFG, VwGO, ArbGG, SGG und FGO) die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. Der elektronische Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz wurde in den vergangenen Jahren durch die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) bereits auch in anderen Verfahrensarten eröffnet (insbesondere für Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, in Grundbuchsachen und in Angelegenheit des Handels-, Partnerschafts- und Ge-

12 MINISTERIUM DER JUSTIZ RHEINLAND-PFALZ, „Elektronischer Rechtsverkehr (eRV): <https://ejustice.rlp.de/de/ejustice/elektronischer-rechtsverkehr/>

13 Ebd.

14 Ebd.

nossenschaftsregisters). Die ERVV des Bundes umfasst diese Bereiche nicht, die ERVLVO gilt insoweit also fort. Ebenso gelten die landesrechtlichen Regelungen der ERVLVO künftig auch noch für die Übersendung von Tabellen und Verzeichnissen im Sinne des § 5 Abs. 4 InsO, während im Insolvenzverfahren ansonsten die ERVV des Bundes Anwendung findet. ...

Bürgerinnen und Bürger können zur rechtssicheren elektronischen Kommunikation das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) verwenden. Hierzu stehen verschiedene Anwendungen zur Verfügung, die sogenannten EGVP-Drittprodukte (...). Elektronische Dokumente müssen für eine wirksame Einreichung qualifiziert elektronisch signiert werden. Dazu sind eine persönliche Signaturkarte und ein Kartenlesegerät erforderlich. ... Allgemein zugelassen für alle Beteiligten ist auch der Zugang über De-Mail. Der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos kann für die elektronische Kommunikation mit der Justiz verwendet werden, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt. Ein De-Mail-Postfach kann mit Kosten für die Einrichtung und den Versand von De-Mail-Nachrichten verbunden sein. ...

Ab 1. Januar 2022 steht natürlichen Personen, juristischen Personen sowie sonstigen Vereinigungen zusätzlich das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (kurz eBO) als sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung (§ 10 ERVV). ...

Bei Einreichung über ein absenderauthentifiziertes De-Mail-Konto oder ein eBO ist die qualifizierte elektronische Signatur der eingereichten Dokumente grundsätzlich entbehrlich. Dokumente, die aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften der Schriftform bedürfen, müssen unabhängig vom gewählten elektronischen Übermittlungsweg für eine wirksame Einreichung immer qualifiziert elektronisch signiert werden.“¹⁵

Zum einen bleibt in praktischer Hinsicht abzuwarten, ob die Verwendung von absenderauthentifizierten De-Mails bei kirchlichen Gerichten sinnvoll sein wird, da diese kostenpflichtig sind und nicht davon ausgegangen werden kann, dass jede Prozesspartei oder jeder Zeuge über eine solche E-Mail-Adresse verfügt. Sollte jedoch eine Prozesspartei oder ein Zeuge über eine solche E-Mail-Adresse verfügen, so könnte deren Verwendung eventuell zugelassen werden. Es wäre wünschenswert, wenn auch die Kirchenanwälte Zugang zu einem De-Mail-Konto hätten. Zum anderen ist aber auch die Nutzung von elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächern für eine rechtssichere elektronische Kom-

¹⁵ MINISTERIUM DER JUSTIZ RHEINLAND-PFALZ, „Elektronischer Rechtsverkehr (eRV): <https://ejustice.rlp.de/de/ejustice/elektronischer-rechtsverkehr/>

munikation erwägenswert, auch wenn dies einen nicht unerheblichen IT-Aufwand bei den Officialatsbediensteten erfordert.

Es bleibt abzuwarten, ob der Heilige Stuhl den kirchlichen Gerichten beide Möglichkeiten, die Nutzung von absenderauthentifizierten De-Mail-Konten oder von elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächern als Wege zur sicheren Zustellung von rechtserheblichen Schriftstücken genehmigen wird.

DER GEBRAUCH VON VIDEOKONFERENZTECHNIK IN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN

Die Zulassung der Videokonferenztechnik in Ehenichtigkeitsverfahren, die auf zweierlei Weise erfolgen könnte, wäre in der Verfahrensordnung (*Vademecum*) des Kirchengerichts festzulegen. Dabei handelt es sich zum einen um die Kommunikation der Prozessparteien mit dem Kirchengericht, ggf. mit Rechtsfolgen, zum anderen um die Beweisaufnahme im Rahmen von Partei- und Zeugenaussagen. In beiden Fällen sollten nur solche Videokonferenzprogramme verwendet werden, die nicht nur die Aufzeichnung der Gespräche, sondern auch eine Abschrift des Gesagten ermöglichen, wie z.B. *zoom*, das eine zusätzliche Authentifizierung anbietet, um sicherzustellen, dass das Gespräch geschützt stattfinden kann.

Als Beispiel für die Kommunikation einer Prozesspartei mit dem kirchlichen Gericht kann auf den mündlichen Klagevortrag im Rahmen von c. 1503 verwiesen werden:

„§ 1. Der Richter kann einen mündlichen Klagevortrag zulassen, wenn entweder der Kläger gehindert ist, eine Klageschrift einzureichen, oder wenn die Sache leicht zu erheben und von geringerer Bedeutung ist.

§ 2. In beiden Fällen jedoch hat der Richter den Notar anzuweisen, den Klagevortrag schriftlich aufzunehmen, der dem Kläger vorzulesen und von diesem zu bestätigen ist; dieses Schriftstück besitzt alle Rechtswirkungen einer vom Kläger schriftlich abgefassten Klageschrift.“

Dass der mündliche Vortrag ausschließlich persönlich vor dem kirchlichen Gericht zu erfolgen hat und keine andere Möglichkeit zulässt, ist im Gesetzestext nicht ausdrücklich vorgesehen. Es bleibt daher abzuwarten, welche Meinung die Apostolische Signatur vertreten wird und welche authentische Interpretation das Dikasterium für die Gesetzestexte vorlegen wird. Ist die mündliche Klageerhebung per Videokonferenz rechtswirksam möglich, kann der Notar einen Link für die Videokonferenz erstellen und per E-Mail an die Teilnehmer (Kläger, ggf. Kirchenanwalt) versenden. Das Gespräch selbst kann aufgezeichnet und eine Abschrift der mündlichen *Petitio* in Anwesenheit der Teilnehmer erstellt wer-

den. Die *Petitio* kann dann von allen Beteiligten überprüft werden, bevor der Kläger eine mündliche Bestätigung abgibt¹⁶.

Auch wenn es theoretisch möglich wäre, dass die Richter bei der Urteilsverkündung Videokonferenztechnik unter Einhaltung der erforderlichen Normen einsetzen,¹⁷ ist das Antwortschreiben der Apostolischen Signatur in diesem Zusammenhang eindeutig: „In jedem Fall gelten weiterhin die Bestimmungen des Kanons 1292 des CCEO: Die Richter müssen also am Sitz des Gerichts zusammenkommen, um die Rechtssache zu erörtern.“¹⁸

Im zweiten Fall geht es um die Beweisaufnahme im Rahmen von Partei- und Zeugenaussagen. Eine der größten Herausforderungen für die kirchlichen Gerichte besteht darin, dass die Prozessparteien und Zeugen für eine Anhörung durch den (Vernehmungs-)Richter zur Verfügung stehen müssen. Oftmals ist ein langwieriger Austausch zwischen dem Kirchengericht und der Partei oder dem Zeugen notwendig, um einen Termin zu finden, der sowohl für die Partei oder den Zeugen als auch für den (Vernehmungs-)Richter passend ist¹⁹. Darüber hinaus ist es auch bei einigen nordamerikanischen kirchlichen Gerichten üblich, dass Fragebögen einfach per Post an die Parteien und/oder Zeugen versandt werden mit der Bitte, die Fragen schriftlich zu beantworten und die Fragebögen zurückzusenden²⁰. Auch wenn dies auf elektronischem Wege erfolgen „könnte“, etwa indem der Fragebogen per E-Mail versandt wird, bleibt diese Praxis unzulässig. Dem Notar, dem (Vernehmungs-)Richter, dem Ehebandverteidiger und dem Kirchenanwalt wird das Recht genommen, bei der Vernehmung anwesend zu sein und ergänzende Fragen oder Klarstellungen vorzubringen. BEAL hat sich zu dieser Praxis geäußert:

„Die Praxis, Beweise durch schriftliche eidesstattliche Erklärungen, statt durch mündliche Aussagen zu erheben, hat beim Apostolischen Stuhl Kritik hervorgerufen. Erzbischof Grocholewski behauptet, dass ‚solche Vernehmungen nicht den Anforderungen der Kanones 1530-1534, 1556-1570 und 1678 des Codex des kanonischen Rechts entsprechen.‘ Es stimmt natürlich, dass die Praxis der Beweiserhebung ‚auf dem Korrespondenzweg‘ nicht besonders gut mit den

16 Siehe NOBEL, *The Use of Means of Social Communication* (s. Anm. 6), 96-97.

17 Siehe ebd., 206-208.

18 OBERSTER GERICHTSHOF DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR, Schreiben vom 28.05.2021 (s. Anm. 9).

19 Siehe NOBEL, *The Use of Means of Social Communication* (s. Anm. 6), 134.

20 Siehe ebd., 135.

Normen des Kodex über die Zeugenvernehmung übereinstimmt. Folglich leidet diese Praxis unter einigen bemerkenswerten Nachteilen.“²¹

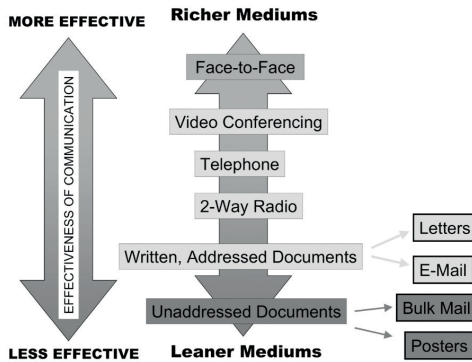
Als Nachteile nennt BEAL die Unsicherheit, dass a) die Person, die den Fragebogen beantworten sollte, tatsächlich die Person war, die ihn beantwortet hat, b) die Gefahr von Absprachen zwischen demjenigen, der sich zu verantworten hat, und anderen, die diese Person beeinflussen, c) unnötige und langwierige Antworten, die dazu führen, dass eine große Menge an unwichtigen Informationen gesammelt wird, und d) das Fehlen einer Interaktion zwischen dem (Vernehmungs-)Richter und der zu befragenden Person. Außerdem warnt BEAL vor unerwünschter Voreingenommenheit „gegenüber denjenigen, deren Fähigkeit, sich schriftlich auszudrücken, eingeschränkt ist.“²² In ähnlicher Weise hat die Römische Rota die Verwendung des Telefons für die Durchführung von Ver-

21 BEAL, J. P., *Making Connections: Procedural Law and Substantive Justice: The Jurist* 54 (1994) 159-160.

22 Ebd., 160. Des Weiteren äußerte sich der Päpstliche Rat für Gesetzestexte 2018 folgendermaßen: „Drittens wird es als unangemessen angesehen, die Parteien einen Fragebogen ausfüllen zu lassen, anstatt an der in den cc. 1685 - 1686 *CIC/MIDI* genannten Sitzung teilzunehmen. Gemäß c. 1677 § 1 *CIC/MIDI* hat die belangte Partei und, wenn er dem Verfahren beitrifft, auch der Kirchenanwalt das Recht, bei der Vernehmung der Parteien, der Zeugen und der Sachverständigen anwesend zu sein, mit Ausnahme der Bestimmung von c. 1559 *CIC*. Dies wäre bei der Übersendung und Fernzusammenstellung eines Fragebogens nicht möglich, was auch gegen die Bestimmungen von c. 1565 *CIC* verstoßen würde, der die vorherige Übermittlung der Fragen an die Zeugen verbietet. Darüber hinaus legt c. 1558 *CIC* fest, dass die Zeugen vor dem Gericht selbst vernommen werden müssen, es sei denn, der Richter beschließt etwas anderes.“ PÄPSTLICHER RAT FÜR GESETZESTEXTE, *Mitis Iudex Dominus Iesus: Processus Brevior* and the “Session“: CLSA Roman Replies and Advisory Opinions (2018) 21-22. Die Kongregation für die Glaubenslehre kritisierte die Verwendung von Fragebögen, die an die befragte Person geschickt werden, oder die Durchführung des Interviews per Telefon: „Briefliche oder telefonische Aussagen sind missbrauchsanfällig und haben eine sehr unsichere Beweiskraft. Erstens gibt es keine Garantie für die Identität der Person, die die schriftlichen Antworten verfasst, oder der Person, die am Telefon antwortet. Schriftliche Antworten sind oft vage oder ungenau. Sie bieten keine Möglichkeit, nach Klärungen oder Belegen für eine bestimmte Antwort zu fragen, und es besteht immer die Gefahr, dass sie von einer anderen Person diktiert worden sind. Wenn ein außergewöhnlicher Umstand diese Art der Befragung zu rechtfertigen scheint, sollten solche Aussagen zumindest zu einem Notar gebracht oder in irgendeiner Weise legitimiert werden, um ihre Echtheit und Authentizität zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese Zeugen ihre Aussagen ernst nehmen.“ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Notes Regarding Documentary and Procedural Aspects of Favor of the Faith Cases*, ohne Datum: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20171108_note-aspettidocumentaliprocedurali-favo_rfidei_en.html.

nehmungen kritisiert: „Es erscheint absurd, Zeugen per Telefon zu vernehmen, wie es im Fall der Aussage der Zeugin Gladys Schwartz geschehen ist.“²³

Gibt es Vorteile beim Einsatz von Videokonferenztechnik für die Vernehmung von Prozessbeteiligten, wenn diese nicht in der Lage sind, zum kirchlichen Gericht zu kommen? Einen guten Überblick über die Effektivität von Videokonferenztechniken bietet folgende medienwissenschaftliche Darstellung:



Ideal ist die persönliche Befragung, gefolgt von einer Befragung per Videokonferenz. Im Rahmen eines Ehenichtigkeitsverfahrens sollte in der Verfahrensordnung (*Vademecum*) festgelegt werden, welche Plattform zu verwenden ist, um Folgendes zu ermöglichen: a) die Teilnahme des (Vernehmungs-)Richters und der zu vernehmenden Person, b) die Teilnahme des Kirchenanwalts (falls beteiligt) und des Ehebandverteidigers, die ein Beisitzrecht haben, c) die Teilnahme des Anwalts einer Prozesspartei und d) die obligatorische Teilnahme des Notars, der für Folgendes zuständig ist: i) die Organisation und Aufzeichnung der Videokonferenz, ii) die Anfertigung einer geeigneten Abschrift der eidesstattlichen Erklärung, iii) die Beurkundung der abgegebenen Erklärung und die Einholung einer elektronischen Unterschrift der befragten Person und iv) die Überprüfung der Richtigkeit der entsprechenden Abschrift mit der befragten Person²⁴.

Um sich zu vergewissern, dass es sich bei der befragten Person tatsächlich um eine der Prozessparteien oder um den von einer Partei vorgeschlagenen Zeugen handelt, kann der Notar vor oder zu Beginn der Videokonferenz eine elektro-

23 GERICHT DER RÖMISCHEN ROTA, The appeal: a case opened to the ordinary process in second instance by the Roman Rota, 05.12.1989, privat: CLSA Roman Replies and Advisory Opinions (1990) 62-68; Verweis aus CLD 12 (1986-1990) 906

24 Siehe NOBEL, The Use of Means of Social Communication (s. Anm. 6), 142-143.

nische Kopie eines Lichtbildausweises erhalten. Darüber hinaus kann sich der (Vernehmungs-)Richter vor der Vernehmung nach den Wissensquellen des Zeugen und danach erkundigen, wann der Zeuge „erfahren hat, was er aussagt“, um den Erfordernissen des c. 1563 zu genügen²⁵. Gemäß c. 1562 kann der (Vernehmungs-)Richter entweder a) den Eid der Prozesspartei oder des Zeugen vor der Vernehmung abnehmen, oder b) den Eid am Ende der Vernehmung abnehmen, oder c) wenn die Prozesspartei oder der Zeuge die Abnahme des Eides verweigert, kann der Notar dies im Protokoll vermerken²⁶.

Die Vernehmung von Parteien und Zeugen per Videokonferenz vermeidet die Versendung von allgemeinen Fragebögen und den damit verbundenen möglichen Missbrauch. Es kann sich um ein „echtes Gespräch“ zwischen dem (vernehmenden) Richter und der vernommenen Person in Anwesenheit der gesetzlich vorgeschriebenen und fakultativen Personen handeln.

Wenn die für Videokonferenzen gewählte Plattform als annehmbar erachtet wird und Videokonferenzen zur Sammlung von Zeugenaussagen der Parteien und Zeugen genutzt werden, kann die Anforderung von c. 1569 ebenfalls eingehalten werden:

„§ 1. Am Ende der Vernehmung muss dem Zeugen vorgelesen werden, was der Notar über seine Aussage protokolliert hat, oder es muss ihm die Tonbandaufnahme seiner Aussage vorgespielt werden, wobei ihm die Gelegenheit zu geben ist, Zusätze, Streichungen, Verbesserungen und Änderungen vorzunehmen.

§ 2. Schließlich müssen der Zeuge, der Richter und der Notar die Niederschrift unterzeichnen.“

Der Notar, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Videokonferenz zu sorgen hat, kann entweder a) die Protokollierung per Bildschirmübertragung vorführen oder b) auf Wunsch der befragten Person die aufgezeichnete Sitzung nochmals abspielen. Der Befragte hat somit die Möglichkeit, Aussagen zu klären oder Korrekturen vorzunehmen. Am Ende der Vernehmung, die ebenfalls aufgezeichnet wird, können die vernommene Person und der (Vernehmungs-)Richter eine elektronische Unterschrift leisten, die vom Notar in die Niederschrift aufzunehmen ist²⁷.

Angesichts der Vorschriften über die Vernehmung von Parteien und Zeugen und der Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die mit der Vernehmung von Zeugen mittels standardisierter Fragebögen oder per Telefon verbunden sind, kann der Einsatz moderner Technologie von Vorteil sein, wenn die zu vernehmenden Personen nicht persönlich vor Gericht oder an einem anderen vom (Verneh-

25 Siehe NOBEL, *The Use of Means of Social Communication* (s. Anm. 6), 143.

26 Siehe ebd.

27 Siehe ebd., 148-149.

mungs-)Richter bestimmten Ort erscheinen können oder wollen. Da c. 1528 „irgendeine andere rechtmäßige Weise“ zulässt, könnten Videokonferenzen ein Mittel sein, das a) die Überprüfung der Identität der vernommenen Person ermöglicht; b) sicherstellt, dass ein „echtes Gespräch“ stattfinden kann; c) das Verfahren beschleunigen kann; d) weniger kostspielig ist; e) die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die vernommene Person zur Vernehmung bereit ist, da sie in ihrem Alltag weniger gestört wird; f) höchstwahrscheinlich keine Reise(kosten) erfordert; g) dem (vernehmenden) Richter ermöglicht, die Reaktion(en) der vernommenen Person zu sehen; h) eine direkte Antwort auf eine Frage ermöglicht; h) eine direkte Beantwortung von Fragen und Folgefragen ermöglicht; i) die Anwesenheit des Ehebandverteidigers und des Rechtsbeistands einer Prozesspartei ermöglicht; j) eine genaue Abschrift der aufgezeichneten Vernehmung ermöglicht; k) es der vernommenen Person ermöglicht, ihre Aussage sofort zu lesen; l) die Teilnahme eines Dolmetschers im Sinne von c. 1471 ermöglicht; m) es dem Vernommenen und dem (vernehmenden) Richter ermöglicht, eine elektronische Unterschrift zu leisten; und n) es ermöglicht, die Vernehmung aufzuzeichnen und zusammen mit der Abschrift in der Fallakte zu speichern²⁸.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz veröffentlichte im Juli 2022 den „Stand der Informationstechnik in der bayerischen Justiz: Einsatz von Videokonferenztechnik in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis“:

„Durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren wurden die Möglichkeiten zur Nutzung von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren deutlich erweitert. Eine Arbeitsgruppe mit Richtern und weiteren Bediensteten hat ein Konzept für den Einsatz von Videokonferenzanlagen in der bayerischen Justiz entwickelt, das bereits umgesetzt wurde.

Seit Juli 2021 hat jedes Gericht Zugang zu mindestens einer Videokonferenzanlage. Um den vollständigen Bedarf der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu decken, werden sukzessive weitere Videokonferenzanlagen beschafft. Mit der Fortführung des eJustice-Roll-Outs werden sukzessive an den betroffenen Behörden sogenannte E-Gerichtssäle ausgebaut, in denen ebenso Videokonferenztechnik zur Verfügung gestellt sowie die Integration der vorhandenen Videokonferenztechnik ermöglicht werden wird.

Des Weiteren wurde das Kollaborationswerkzeug Microsoft Teams für die Durchführung von Videoverhandlungen, nach einer erfolgreichen Pilotierung bei den Landgerichten München I, Nürnberg-Fürth und Würzburg sowie beim Amtsgericht München, technisch freigegeben.

²⁸ Siehe NOBEL, *The Use of Means of Social Communication* (s. Anm. 6), 149-150.

Derzeit wird bei diesen Gerichten sowie beim Oberlandesgericht München und Nürnberg teamslizenzierte Hardware ausgebracht und für den Einsatz von Videoverhandlungen erprobt. Ein entsprechendes Konzept soll den bayernweiten Einsatz vorbereiten.

Die bayerische Justiz setzt im Bereich Videoverhandlungen auf ein Zwei-Säulen-Konzept, bestehend aus Videokonferenzanlagen, die über das Videokonferenz Vermittlungssystem (VidKVS) des IT-DLZ kommunizieren, und Microsoft Teams.

Daneben wird MS Teams auch zur Durchführung von Besprechungen und zur Verbesserung des gemeinsamen Arbeitens eingesetzt.

Im Bereich der Videokonferenztechnik wird ein weiteres Projekt Videovernehmung durchgeführt, das den Gerichten eine einheitliche Lösung einschließlich Aufzeichnungsmöglichkeit zur Verfügung stellen soll, welche die fachlichen Anforderungen der Praxis, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz und die notwendigen technischen und infrastrukturellen Vorgaben im Rahmen der E-Gerichtssaalausstattung berücksichtigt. Die Konzeptionsphase hat im Herbst 2021 begonnen. Die bedarfsdeckende Ausstattung der Gerichte wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen sein.²⁹

Hinsichtlich des Gebrauches von Videokonferenztechniken zur Beweiserhebung in kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren gibt das Antwortschreiben der Apostolischen Signatur nur eine teilweise Antwort:

„Eine Dispens ist immer erforderlich, um von den allgemeinen Regeln des kanonischen Prozesses abzuweichen. In Anbetracht der aktuellen gesundheitlichen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erteilt Ihnen die Apostolische Signatur jedoch von Amts wegen eine Dispens, damit Vernehmungen, Anhörungen und die Einholung von Sachverständigenaussagen per Telekonferenz stattfinden können, auch wenn es aus Gründen der Vorsicht vorzuziehen sein mag, dass diese weiterhin persönlich stattfinden. Diese Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. Oktober 2021 und kann auf Antrag verlängert werden.“³⁰

Die Beweisaufnahme mittels Videokonferenztechnik ist nur als Ausnahme zu verstehen und kann nur dann rechtsgültig angewendet werden, wenn zuvor eine Dispens der Apostolischen Signatur eingeholt wurde. Es bleibt offen, ob eine Dispens nur im Rahmen der Pandemie erteilt werden konnte, oder ob eine Dis-

29 BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ, Stand der Informationstechnik in der bayerischen Justiz, Juli 2022, 10-11: <https://justiz.de/laender-bund-europa/BLK/laenderberichte/bayern.pdf?jsessionid=0865ABDC14AC67AF326B554CF0A5A8F2>.

30 OBERSTER GERICHTSHOF DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR, Schreiben vom 28.05.2021 (s. Anm. 9).

pens aus anderen Gründen oder auch ohne schwerwiegenden Grund nach der Pandemie erteilt werden kann.

Die Apostolische Signatur hat kürzlich dem Kirchengenicht von Toronto *ad experimentum* die Verwendung der Videokonferenztechnik bei der Beweisaufnahme unter folgenden Bedingungen gestattet: a) Die Vernehmung findet im Pfarrbüro der zu vernehmenden Partei statt (c. 1558 § 1); b) die Pfarrsekretärin wird *ad hoc* zum kirchlichen Notar ernannt (vgl. c. 1561); c) die Pfarrsekretärin bestätigt die Identität der zu vernehmenden Person (c. 1563); d) die Vernehmung findet unter Verwendung der EDV der Pfarrei statt; e) die Pfarrsekretärin befindet sich mit der zu vernehmenden Person in einem Raum des Pfarrbüros; f) die Pfarrsekretärin stellt sicher, dass während der Vernehmung keine andere Person anwesend ist (vgl. c. 1560 § 1); g) die weiteren gesetzlichen Bestimmungen gemäß cc. 1566-1569 werden eingehalten.

ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG IN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN

Hinsichtlich der notwendigen EVD muss auf verschiedene Bereiche hingewiesen werden: elektronische Unterschriften, elektronische Beglaubigung des kirchlichen Notars, elektronische Beweise, und elektronische Aktenführung. Da es diesbezüglich keine kirchenrechtlichen Normen gibt, soll auf Beispiele im Deutschen Zivilrecht verwiesen werden unter Einbehaltung der Rechtsvorschrift des c. 22.

Elektronische Unterschriften

„Eine digitale Unterschrift ist eine elektronische Methode zur Authentifizierung und Bestätigung der Integrität eines Dokuments oder einer Nachricht. Sie dient dazu sicherzustellen, dass das Dokument nicht verändert wurde und dass die Person, die es signiert hat, tatsächlich diejenige ist, die sie vorgibt zu sein. Eine digitale Unterschrift basiert auf kryptografischen Techniken und verwendet mathematische Algorithmen, um diese Sicherheitsmerkmale zu gewährleisten.“³¹

Es werden generell drei Arten von elektronischen Unterschriften unterschieden: die einfache elektronische Signatur (EES), die fortgeschrittene elektronische Signatur (AES/FES), und die qualifizierte elektronische Signatur (QES)³². Nur

31 IDnow, Elektronische Unterschrift: Wann ist sie rechtsgültig?: <https://www.idnow.io/de/blog-de/elektronische-unterschrift-rechtsgueltig/>

32 Siehe auch ALLEN&OVERY, E-Signing nach deutschem Recht: https://www.allenovery.com/germany/-/media/allenovery/2_documents/advanced_delivery_and_solutions/technology/legal_technology/e-signing-nach-deutschem-recht.pdf?rev=-1

die QES wird gesetzlich mit der handschriftlichen Unterschrift auf Papier gleichgestellt:³³

„Die qualifizierte elektronische Signatur ist die sicherste Form der digitalen Unterschrift. Sie muss neben den technischen Anforderungen, die an eine FES gestellt werden, weitere technische Voraussetzungen erfüllen. Beispielsweise muss die Signatur nicht nur verschlüsselt werden, sondern auch ein qualifiziertes Sicherheitszertifikat beinhalten. Diese Zertifikate können nur staatlich anerkannten Zertifizierungsstellen vergeben. Außerdem muss eine Identitätsprüfung des Unterzeichners durch E-ID oder Video stattfinden...

Die qualifizierte elektronische Signatur ist die digitale Signatur mit der höchsten Rechtssicherheit. Aufgrund der hohen Sicherheitsstandards ist die QES gesetzlich der handschriftlichen Unterschrift auf Papier gleichgestellt. Sie hat die gleiche Beweiskraft vor Gericht und kann daher auch für Dokumente mit Schriftformerfordernis und hohem Haftungsrisiko eingesetzt werden.“³⁴

Natürlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede Prozesspartei und jeder Zeuge über eine Smartcard, ein Smartcard-Lesegerät und eine geheime PIN verfügt,³⁵ um qualifizierte elektronische Signaturen zu erzeugen. Es ist je-

33 Siehe ALLEN&OVERY, E-Signing (s. Anm. 32): „Dagegen erbringt ein Dokument mit QES den vollen Beweis, dass die Erklärungen im Dokument vom Aussteller abgegeben wurden (§ 371a I S. 1, § 416 ZPO); bei erfolgreicher Signaturprüfung besteht ein Anscheinsbeweis der Echtheit des Dokuments (§ 371a I S. 2 ZPO).“

34 IDnow, „Elektronische Unterschrift (s. Anm. 31). Siehe auch ALLEN&OVERY, E-Signing (s. Anm. 32): „Eine QES ist nur durch die Anwendung einer geeigneten Signatursoftware möglich. Zusätzlich ist vorab eine Identifizierung bei einem auf der Homepage der Bundesnetzagentur angezeigten qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter nötig; dies erfolgt entweder durch In-Person-Feststellung oder per Video-Identifizierung. Darüber hinaus findet während des Signiervorgangs eine Validierung (z.B. per Code als SMS auf dem Handy bei cloudbasierten Lösungen oder per PIN Eingabe auf dem Kartenlesegerät) statt.“

35 Siehe z.B. IHK SCHLESWIG-HOLSTEIN, Digitale Signatur: <https://www.ihk.de/schleswig-holstein/recht/recht-im-internet/digitale-signatur/digitale-signatur-1379294>; siehe auch INFORMATIONSPORTAL DER BUNDESNOTARKAMMER, Die elektronische notarielle Urkunde: <https://www.notar.de/der-notar/notarielle-urkunden/die-elektronische-notarielle-urkunde>: „Gemäß § 39a Satz 2 BeurkG muss die elektronische Datei eine qualifizierte elektronische Signatur tragen. Die qualifizierte elektronische Signatur ist das Äquivalent der eigenhändigen Unterschrift. Dies ergibt sich aus der Funktion der qualifizierten elektronischen Signatur. Bei dieser wird in einem Zertifizierungsverfahren ein Signaturschlüssel nachweislich einer bestimmten Person durch den Zertifizierungsdiensteanbieter (Zertifizierungsstelle, Trust Center) zugewiesen und auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit (Signaturkarte) gespeichert (vgl. insbesondere § 5 SigG). Durch die Eingabe der zugehörigen PIN in das Kartenlesegerät kann die qualifizierte elektronische Signatur (die elektronische Unterschrift) erzeugt werden. Die gesetzgebende Instanz hat in

doch vorstellbar, dass zumindest Officialatsbedienstete mit dieser Möglichkeit ausgestattet sind. Eine allgemeine Mindestvoraussetzung, welche Arten von digitalen Signaturen im Rahmen von Ehenichtigkeitsverfahren zulässig sind, sollte daher seitens der kirchlichen Gerichte erarbeitet werden.

Elektronische Beglaubigung

Das Informationsportal der Bundesnotarkammer legt folgendes fest:

„Die Technik der qualifizierten elektronischen Signatur eignet sich für die Erzeugung elektronischer notarieller Urkunden, da sie einerseits auf einem sehr hohen Sicherheitsniveau den Nachweis von Veränderungen eines signierten Dokuments ermöglicht und andererseits eine rechtssichere Zuordnung eines Zertifikats zu einer bestimmten Person sichergestellt ist...

Gemäß § 39a Satz 4 BeurkG ist notwendiger Bestandteil eines einfachen elektronischen Zeugnisses der Notarin oder des Notars ein Nachweis der Notareigenschaft. Zweck dieser Regelung ist es, vergleichbar zum Siegel, sicherzustellen sowie dauerhaft nachprüfen zu können, dass die Urkunde von einer Notarin oder einem Notar stammt, nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Beurkundungsgesetzes aufgenommen wurde und somit hoheitlichen Charakter aufweist. Technisch wird die Anforderung des § 39a Satz 4 BeurkG bei der von der Notarin oder dem Notar erstellten Urkunde regelmäßig dadurch realisiert, dass das die Notareigenschaft bestätigende Notarattribut Bestandteil des qualifizierten Zertifikats der Notarin oder des Notars ist. Der Nachweis der Notareigenschaft über ein Attribut nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 SigG, welches Bestandteil des qualifizierten Zertifikats ist, oder über ein gesondertes Attributs-Zertifikat nach § 7 Abs. 2 SigG ist nach der Regelungsvorgabe des § 39a Satz 4 BeurkG nicht zwingend. So wird er bei der elektronischen notariellen Urkunde einer den Notar vertretenden Person gewöhnlich über eine elektronische beglaubigte Abschrift der Bestellungsurkunde der den Notar vertretenden Person geführt, die über einen ZIP-Container mit dem elektronischen Dokument verbunden ist...

Für die elektronische Urkunde nach § 39a BeurkG gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Regeln wie für die papiergebundene Vermerkurkunde. § 39a BeurkG macht aufgrund des anders gearteten Mediums nur nähere Vorgaben zur Ausgestaltung der elektronischen Urkunde... Grundsätzlich kann daher jede Vermerkurkunde, die bislang in papiergebundener Form erzeugt wurde, auch in elektronischer Form dargestellt werden. Konsequenz daraus ist, dass die weiteren Vorschriften der §§ 39 ff. BeurkG, die nähere Vorgaben zum Inhalt der Vermerkurkunde machen, auch auf die elektronische Urkunde Anwendung fin-

§§ 126 Abs. 3, 126a BGB die Funktionsäquivalenz von eigenhändiger Unterschrift und qualifizierter elektronischer Signatur anerkannt.“

den müssen, sofern sie nicht – wie bei der Unterschriftsbeglaubigung (§ 40 BeurkG) – zwingend einer papiergebundenen Form voraussetzen.“³⁶

Es wäre daher auch denkbar, dass kirchliche Notare über ein System und weitergehende Regelungen verfügen, die die notarielle Beglaubigung von Dokumenten im Rahmen von Ehenichtigkeitsverfahren ermöglichen. Erforderlich wären wie bei der qualifizierten Signatur eine Signaturkarte, ein Lesegerät und spezielle Softwareprogramme, die eine elektronische Signatur und Beglaubigung durch den kirchlichen Notar ermöglichen.

Elektronische Beweise

Im Rahmen des Ehenichtigkeitsverfahrens können im Allgemeinen drei Arten von Beweismitteln unterschieden werden: Partei- und Zeugenaussagen, Urkundenbeweise und Sachverständigengutachten. Häufig werden bei kirchlichen Gerichten Anträge auf Vorlage digitaler Beweismittel wie Screenshots, Textnachrichten, E-Mails, Digitalfotos, Videos usw. gestellt. Wie sollte am besten mit jenen Anfragen umgegangen werden? Können digitale Dokumente als Beweise vorgelegt werden? Die zunehmende Nutzung von Computern, Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten führt zu einer höheren Wahrscheinlichkeit, dass darauf potenzielle Beweismittel gespeichert werden³⁷. Die Zulässigkeit von elektronischen Beweismitteln hängt von zwei Faktoren ab: „a) eine bestehende Rechtsvorschrift, die die Vorlage solcher elektronischen Beweismittel vorsieht, und b) „nach dem anwendbaren materiellen Recht kein anderer Beweis vorliegt“³⁸. Dies bedeutet, dass die Verfahrensordnung (*Vademecum*) des kirchlichen Gerichts festlegen sollte, wann und in welchem Format digitale Beweismittel vorgelegt werden können³⁹. Es sollte auch klargestellt werden, dass der

36 INFORMATIONSPORTAL DER BUNDESNOTARKAMMER, Die elektronische notarielle Urkunde (s. Anm. 35).

37 Siehe NOBEL, The Use of Means of Social Communication (s. Anm. 6), 59-60.

38 BACHER, G., Electronic Evidence in Hungary: A General Overview: Digital Evidence and Electronic Signature Law Review 8 (2011) 45.

39 Siehe NOBEL, The Use of Means of Social Communication (s. Anm. 6), 54-56: „Eine weitere doppelte Unterscheidung ist erforderlich: a) elektronische Beweismittel, die eine Partei vorlegen möchte, die aber nicht in elektronischer Form übermittelt werden können, wie z.B. Online-Blogs, Kommentare usw., die nur über eine Website zugänglich sind und deren Inhalt nur durch einen Screenshot oder auf andere Weise übermittelt werden kann, und b) solche, die in elektronischer Form übermittelt und der Akte beigelegt werden können. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen 1) solchen, die elektronisch übermittelt werden können, deren Inhalt aber eine Abschrift usw. erfordert, z. B. Videodateien, und 2) solchen, die elektronisch übermittelt und der Akte selbst beigelegt werden können, z.B. PDF-Dokumente und dergleichen. Beabsichtigt eine Partei, elektronische Dokumente einzureichen, über die sie die Kontrolle hat, so ist deren digitales

(Vernehmungs-)Richter alternativ Zeugen über den Inhalt des digitalen Dokuments befragen kann und somit die Zulassung des elektronischen Dokuments überflüssig werden könnte⁴⁰. „Allgemein bleibt das Potential digitaler Beweise ungenutzt, obwohl diese im Verlauf der Jahre immer weiter an Bedeutung gewonnen haben und – mit Blick auf die momentane gesellschaftliche und technologische Entwicklung – auch weiter gewinnen werden.“⁴¹ „In Anbetracht des stetigen technologischen Fortschritts und der damit einhergehenden Manipulationsmöglichkeiten an elektronischen Dokumenten stellt sich daher die Frage,“⁴² ob kirchliche Gerichte diese als Beweismittel akzeptieren können. Sicherlich macht es einen Unterschied, ob ein Originaldokument einem kirchlichen Notar vorgelegt wird, der eine digitale Kopie des Originals anfertigen kann;

Abbild in Form einer einfachen Kopie einzureichen. Allerdings sollte, ‚die offenlegende Partei [...] vor der Offenlegung jedes Dokument daraufhin prüfen, ob es ihre eigene Argumentation oder die einer anderen Partei beeinträchtigt oder die Argumentation einer anderen Partei unterstützt. Es ist falsch, einfach eine Masse von Hintergrunddokumenten offen zu legen, die den Fall nicht wirklich in die eine oder andere Richtung beeinflussen‘. Um die Richtigkeit der vorgelegten Kopie zu gewährleisten, muss ihre Authentizität ‚den Vorschriften jeder Behörde entsprechen, die für das computergestützte Telekommunikationssystem des betreffenden Gerichts zuständig ist‘, und ‚solche Dokumente werden von dem zuständigen Beamten in der Justizbehörde eingereicht und aufbewahrt, und ein Vermerk in der elektronischen Gerichtsakte darf nur in Papierform vorhanden sein‘. Wenn die Echtheit der vorgelegten Kopie angezweifelt wird, muss auch das Original vorgelegt werden. Wong warnt davor, dass elektronische Beweismittel leicht manipuliert oder verändert werden können, weshalb ‚der Spezialist für digitale Beweismittel die elektronischen Dokumente sezieren und auf ihre Echtheit prüfen‘ muss. Im Gegensatz zu ‚Papierdokumenten, die verbrannt oder geschreddert werden können, verbleiben gelöschte elektronische Daten im Computer und können potenziell wiederhergestellt werden.‘“

40 Siehe MÖLLERS, F., *Digitale Beweise im Straf- und Zivilprozess*, 176; https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/lehrstuhl/sorge/Paper-Downloads/01_Möllers_Salemi_Schliwinski.pdf. „Eine weitere Problematik liegt darin, dass in der Praxis häufig bereits auf die Einführung digitaler Beweismittel in das Beweisverfahren verzichtet wird. Gerne wird auf andere Beweismittel, wie bspw. die Aussage eines Zeugen oder den Bericht eines Ermittlungsbeamten zurückgegriffen. Bestätigt beispielsweise der Angeklagte oder ein Zeuge, einen bestimmten Beitrag in einem sozialen Netzwerk verfasst zu haben, kann darauf verzichtet werden, nach digitalen Spuren auf seinem Rechner zu suchen. Dies führt dazu, dass auch besonders manipulationssichere digitale Beweise trotz ihres hohen Beweiswerts nicht verwertet werden. Bei Zeugen hingegen ist die Gefahr von (auch unbeabsichtigt) fehlerhaften Aussagen wegen Erinnerungslücken ungleich höher.“

41 Ebd., 174.

42 Ebd., 176.

dennoch können Zweifel an der Echtheit des Originals aufgrund der vielfältigen Manipulationsmöglichkeiten bestehen⁴³.

Elektronische Aktenführung

Die elektronische Aktenführung, auch eAkte genannt, ist weitgehend zivil- und strafrechtlich in Deutschland geregelt:

„Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wurde auch für die elektronische Aktenführung erstmals eine gesetzliche Verpflichtung geschaffen. Ab 2018 wird damit die elektronische Aktenführung freiwillig. Ab dem 1. Januar 2026 ist die Führung elektronischer Akten in allen wichtigen Verfahrensordnungen verpflichtend. In Verfahren der ZPO können die Akten nach § 298 a ZPO ab dem Zeitpunkt elektronisch geführt werden, den die Bundesregierung und die Landesregierungen entsprechend ihrer Zuständigkeit durch Rechtsverordnung für den jeweiligen Bereich bestimmen.

Das Land Rheinland-Pfalz regelt in der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2018 (GVBl 2018 S. 125) den Zeitpunkt der Einführung der eAkte. Am 1. Juni 2018 wurde mit den erstinstanzlichen Zivilsachen beim Landgericht Kaiserslautern erstmals die eAkte bei einem Gericht eingeführt. Die weiteren Einführungszeitpunkte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden durch regelmäßige Änderung der Anlage zu § 1 der Verordnung festgelegt.

Ab 1. Januar 2026 müssen sie elektronisch geführt werden, genau wie in Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 14 a FamFG), in Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz (§ 46 e ArbGG), dem Sozialgerichtsgesetz (§ 65 b SGG) der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 55 b VwGO) und der Finanzgerichtsordnung (§52 b FGO).

Mit Inkrafttreten des E-Akte-Gesetzes zum 1. Januar 2018 können die Akten in Strafsachen ganz oder teilweise elektronisch geführt werden. Um Klarheit für den Übergang von Papierakte auf eAkte zu schaffen und den Aufwand für die

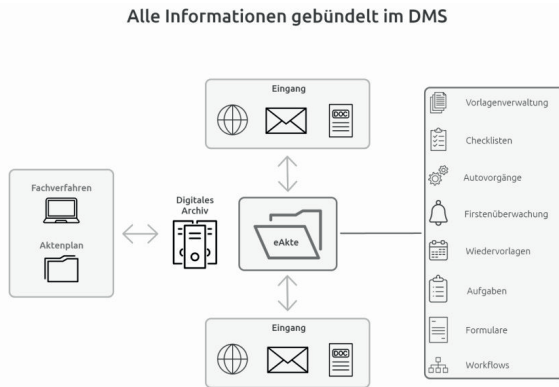
43 Siehe z.B. FERNER, J., Digitale Beweismittel, 04.10.2021: <https://www.ferner-alsdorf.de/digitale-beweismittel/>: „Ein abfotografierter, ausgedruckter, eingescannter und dann auf einen Bildschirm geworfener Chatverlauf kann bereits in der Quelle manipuliert worden sein, als Bilddatei bearbeitet worden sein und zu guter Letzt, durch die Auswahl der Anzeige, aus dem Kontext gerissen worden sein. Jede Stufe der Wiedergabe beinhaltet Gefährdungspotenzial, das umso größer wird, je mehr man sich klarmacht, dass auch versehentlich und nicht nur böswillig, Manipulationen auftreten können. Und während ein Sachverständiger in einem originär schriftlichen Dokument durchaus Veränderungen feststellen kann, kann er das bei einer Bilddatei eines abfotografierten angebliehen Chatverlaufs eben nicht.“

Umwandlung von bestehenden Papierakten in elektronische Akten gering zu halten, können die Bundesregierung und die Landesregierungen nach dem 1. Juli 2025 jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, nach dem 1. Januar 2026 in Papierform weitergeführt werden. Nach dem 1. Januar 2026 sind alle neue anzulegenden Akten elektronisch zu führen. Entsprechende Regelungen gelten auch für das Strafvollzugsgesetz und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.“⁴⁴

Ein weitgehend auf das Ehenichtigkeitsverfahren abgestimmtes Dokumentenmanagement-System (DMS) bietet viele Vorteile für die Aktenführung, die von der Papierform auf die digitale Form umgestellt werden kann. Dies ist bereits vielfach geschehen. „Die Verknüpfung unterschiedlicher Informationsobjekte soll so erfolgen, dass der Anwender durch die Aktenanwendung eine ganzheitliche, zumeist vorgangsbezogene Sicht auf die relevanten Informationen erhält. Die damit einhergehende (automatisierte) Verarbeitung ermöglicht eine wesentlich einfachere und schnellere Verknüpfung von Daten – was letztlich eine Beschleunigung der Arbeitsprozesse in der öffentlichen Verwaltung bedeutet.“⁴⁵

44 MINISTERIUM DER JUSTIZ Rheinland-Pfalz, eAkte: <https://justice.rlp.de/de/justice/rechtliche-grundlagen/eakte/>. Siehe z.B. auch BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, Strafprozessordnung, § 32 Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen, Stand 26.07.2023: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/BJNR006290950.html>: „(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden. (2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. (3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“

45 PERPLIES, P., Elektronische Aktenführung in der Verwaltung: Ist die eAkte mehr als eine digitalisierte Papierakte?, 15.09.2022: <https://www.d-velop.de/blog/branchenprozesse/elektronische-aktenfuehrung-verwaltung/>



Bereits seit vielen Jahren werden Dokumente und andere Teile der Verfahrensakte digital erstellt und elektronisch gespeichert, sei es in einem speziellen Archiv im internen Netzwerk oder bei Cloud-Anbietern. Viele kirchliche Gerichte verweisen dabei nicht auf spezielle Dokumentenmanagement-Systeme, sondern auf gegebene, unkomplizierte und meist wesentlich kostengünstigere Alternativen⁴⁶. Sollten Alternativen zu klassischen Dokumentenmanagement-Systemen benutzt werden, muss darauf hingewiesen werden, dass die Archivierung digitaler Daten nicht als Erstellung von Backups digitaler Daten missverstanden werden darf,⁴⁷ d.h. eine Sicherungskopie ist „lediglich eine Technik der Datenver-

46 Siehe in diesem Zusammenhang zum Beispiel: CURRY, E. / TUIKKA, T., An Organizational Maturity Model for Data Spaces: A Data Sharing Wheel Approach: Curry, E. / Scerri, S. / Tuikka, T. (Hrsg.), *Data Spaces: Design, Deployment and Future Directions*. Cham 2022, 21-42; siehe auch ANJOMSHOAA, A., *Data Platforms for Data Spaces*: ebd., 43-64; siehe GABRIELLI, S., *Kraken: A Secure, Trusted, Regulatory-Compliant, and Privacy-Preserving Data Sharing Platform*: ebd., 107-130; siehe HERNANDEZ, J., *TIKD: A Trusted Integrated Knowledge Dataspace for Sensitive Data Sharing and Collaboration*: ebd., 265-291; siehe DUTKIEWICZ, L., *Privacy-Preserving Techniques for Trustworthy Data Sharing: Opportunities and Challenges for Future Research*: ebd., 319-335.

47 Siehe BAZIN, P., *Digital Evidence – Do Not Confuse Digital Archiving with Backups: Digital Evidence and Electronic Signature Law Review 6 (2009) 191*. Siehe auch ebd., 194: „Nicht jedes System, das für die Aufbewahrung von Dokumenten entwickelt wurde, kann als Archivierungssystem betrachtet werden, da es die gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Integrität nicht erfüllt. Die Übergabe des Dokuments an einen vertrauenswürdigen Aufbewahrungsort oder die Unterbringung in einem elektronischen Tresor mit der Möglichkeit, auf das Dokument zuzugreifen, es aber nicht zu verändern, sind zwei grundlegende Aspekte eines beweiskräftigen Archivierungssystems. Archivierung bedeutet also, die Möglichkeit der Veränderung eines Dokuments auszuschließen, sei es, indem es einem Dritten anvertraut wird (...), sei es, indem es

waltung“, und die Archivierung „die Bewahrung der Integrität eines digitalen Objekts [...], um seine Beweiskraft zu erhalten“⁴⁸. MARCELLIN/ASCOLI weisen darauf hin:

„Die zuverlässige und dauerhafte Archivierung der Daten einer Organisation ist nicht nur eine Frage der richtigen Technologie, sondern auch der Integration von Parametern, die mit den geltenden rechtlichen Anforderungen vereinbar sind. Eine [...] rechtskonforme Archivierungspolitik muss die gesetzlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Dokumenten berücksichtigen und mit den möglichen Zugriffsrechten von Behörden, Mitarbeitern und Personen, deren personenbezogene Daten im System gespeichert sind, vereinbar sein. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus sind zahlreiche Entscheidungen zu treffen, welche Daten aufbewahrt oder vernichtet werden sollen.“⁴⁹

Die Verlässlichkeit eines elektronischen Dokuments, das in einem Gerichtsverfahren verwendet wird, hängt auch von der Verlässlichkeit des elektronischen Dokumentenmanagement-Systems ab. „Das bedeutet, dass eine elektronische Akte nicht besser sein kann als die Qualität des Dokumentenmanagement-Systems, mit dem sie aufgezeichnet oder gespeichert wurde. Der Nachweis der Integrität der elektronischen Akte erfordert den Nachweis der Integrität des elektronischen Dokumentenmanagement-Systems“⁵⁰. Die Verfahrensordnung (*Vademecum*) sollte daher auch genaue Richtlinien enthalten, um die Genauigkeit der gespeicherten Daten zu gewährleisten „und die Erkennung von Fehlern ... in Bezug auf die EDV-Politik und die Verfahren zur Systemkontrolle, einschließlich der Kontrolle des Zugriffs auf die Datenbank, der Kontrolle des Zugriffs auf das Programm, der Aufzeichnung und Protokollierung von Änderungen, der Sicherungspraktiken und der Prüfverfahren, um die kontinuierliche Integrität der Aufzeichnungen sicherzustellen“⁵¹. Obwohl der kirchliche Notar Zugang zu allen Daten eines Falles und wahrscheinlich zu den meisten, wenn nicht sogar zu allen Akten hat, muss die Verfahrensordnung (*Vademecum*) eindeutig vorsehen, dass die Gerichtsbediensteten nur Zugang zu den Akten haben,

‚versiegelt‘ und in seiner ursprünglichen Form aufbewahrt wird, wo es zwar gelesen, aber nicht verändert werden kann – zum Beispiel durch Umwandlung in ein PDF- oder PDF/A-Format durch Scannen des Originaldokuments. Wenn diese grundlegenden Anforderungen erfüllt sind, kann ein Dokument als ‚archiviertes Dokument‘, d. h. als Dokument mit Beweiswert, angesehen werden.“

48 BAZIN, Digital Evidence (s. Anm. 47), 193.

49 MARCELLIN, S. / ASCOLI, P., The Archiving of Electronic Documents Under French Law: Digital Evidence and Electronic Signature Law Review 7 (2010) 112.

50 CHASSE, K., Why a Legal Opinion is Necessary for Electronic Records Management Systems: Digital Evidence and Electronic Signature Law Review 9 (2012) 17.

51 CASAMENTO, G. / HATFIELD, P., The Essential Elements of an Effective Electronic Signature Process: Digital Evidence and Electronic Signature Law Review 6 (2009) 94.

für die sie zuständig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Dokumente nicht beschädigt oder auf andere Weise unrechtmäßig verwendet werden und dass die Integrität des Verfahrens und der beteiligten Personen gewahrt bleibt⁵².

Am 13.08.2011 hat die Apostolische Signatur ein allgemeines Vollstreckungsdekret über die Aufbewahrung von Gerichtsakten erlassen, in dem auch der Einsatz moderner Technologien berücksichtigt wird:

„Die bischöflichen Moderatoren und die Gerichtsvikare übermitteln dem Obersten Gerichtshof häufig Bemerkungen und Fragen zur Aufbewahrung der Gerichtsakten nach Abschluss der Verfahren. Vor allem wegen der Zunahme der Ehenichtigkeitsverfahren seit den siebziger Jahren und auch wegen der Vervielfachung der Akten, vor allem durch den Gebrauch von Photokopien, wird die Last der Verwahrung dieser Akten immer größer.

Bisher hat die Apostolische Signatur in besonderen Fällen die Vernichtung der Gerichtsakten nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss des Prozesses unter zwei Bedingungen gestattet: Der ursprüngliche Wortlaut der Entscheidungen muss auf jeden Fall erhalten bleiben, und die übrigen Akten müssen mit modernen Technologien so gespeichert werden, dass sie im Bedarfsfall vollständig wiedergegeben werden können...

In Fällen, in denen die Aufbewahrung der Gerichtsakten auf irgendeine sichere Weise, auch durch den Einsatz neuerer technischer Mittel, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, haben die bischöflichen Moderatoren der kirchlichen Gerichte nach gebührender Abwägung aller Umstände die Befugnis, Vorschriften für die Vernichtung der Gerichtsakten über Ehenichtigkeitsverfahren zu bestimmten Zeitpunkten und unter den genannten Voraussetzungen zu erlassen:

Die betreffenden Fälle sind seit mindestens zwanzig Jahren abgeschlossen; in diesen einzelnen Fällen sind die rechtskräftigen Urteile, die bestätigenden Beschlüsse, die rechtskräftigen Entscheidungen und gegebenenfalls die Zwischenentscheidungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift aufzubewahren.“⁵³

ZUSAMMENFASSUNG

Die deutschen Kirchengenichte verwenden seit Jahrzehnten EDV-Systeme zur Verwaltung der Prozessakten in Ehenichtigkeitsverfahren. Der Notar hat dabei

52 Siehe MARCELLIN/ASCOLI, *The Archiving of Electronic Documents* (s. Anm. 49), 112.

53 OBERSTER GERICHTSHOF DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR, *Decretum generale executorum de actis judicialibus conservandis*, 13.08.2011, Prot. N. 42027/08 VT: AAS 103 (2011) 626-628; inoffizielle englische Übersetzung in CLSA *Roman Replies and Advisory Opinions* 2012, 40-44.

die Richtigkeit der digital übertragenen Daten zu gewährleisten, das vorgeschriebene Aktenverzeichnis zu führen und für jeden Fall für die Nummerierung und Beglaubigung der einzelnen Aktenseiten zu sorgen (c. 1472 § 2). Vertrauliche Schriftstücke, wie z.B. Gutachten oder Teile einer eidesstattlichen Versicherung, die vertraulich behandelt werden sollen, sind als solche zu kennzeichnen und dürfen nicht Bestandteil der Akteneinsicht sein. Darüber hinaus muss die Verfahrensordnung (*Vademecum*) sicherstellen, dass alle digitalen Informationen ausschließlich für Ehenichtigkeitsverfahren verwendet werden. Sie dürfen nicht für andere amtliche oder persönliche Zwecke verwendet werden.

Es ist notwendig, unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzgesetzes Richtlinien für das kirchliche Gericht aufzustellen, aus denen klar hervorgeht, wer Zugang zu den digitalen Fallakten hat, wie die Informationen zu verwenden sind und wie sie aufzubewahren sind. Nur die Personen, die von Rechts wegen Zugang zu einer Akte haben, müssen auch Zugang zu dieser Akte haben. Obwohl das gesamte Verfahren elektronisch abgewickelt werden könnte, ist dies aufgrund der Weisung seitens der Apostolischen Signatur nicht möglich.

Wenn ein digitales Beweismittel oder eine andere Dokumentation vorgelegt wird, ist der Notar für eine digitale Kopie verantwortlich, die gemäß cc. 1472 § 2 und 1544 zu beglaubigen ist. In der Verfahrensordnung (*Vademecum*) ist eindeutig festzulegen, dass Informationen, Daten, Dokumente etc. zu keinem Zeitpunkt verändert oder gelöscht werden dürfen. Die Akten müssen für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt werden. Darüber hinaus muss die Verfahrensordnung (*Vademecum*) Informationen über die Aufbewahrung von Sicherungskopien enthalten, die sich von der Archivierung elektronischer Daten unterscheidet. Die Verfahrensordnung (*Vademecum*) muss eine Bestimmung für mögliche zukünftige Änderungen in der Aktenführung enthalten. Da Papierkopien für einen Teil jeder Akte obligatorisch bleiben, werden sich technologische Veränderungen (leider) vorerst nur auf das Verfahren und die Aufbewahrung digitaler Daten auswirken.

Die Verfahrensordnung (*Vademecum*) sollte die Verwendung von Videokonferenzen für die Beweisaufnahme vorsehen, die von allen Officialatsbediensteten zu beachten ist. Wenn andere Formen der Kommunikation außerhalb der Beweisaufnahme verwendet werden, muss der Notar dies überprüfen und eine elektronische Kopie erstellen, einschließlich der Verwendung von Screenshots, der Erstellung von PDF-Dokumenten usw., die gemäß c. 1472 § 2 zu beglaubigen sind. Darüber hinaus sollte das Kirchengenicht für die Aufbewahrung digitaler Dokumente elektronische Formate verwenden, die für alle Gerichte leicht zugänglich sind, wie z.B. PDF-Dokumente. Es ist jedoch zu beachten, dass PDF-Dokumente nicht ohne weiteres akzeptiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Authentifizierung. Wie bereits erwähnt, muss derzeit gleichzeitig eine Papierkopie der Akte erstellt werden.

Bei der Verwendung von elektronischen Dokumentenmanagement-Systemen sind die zivilrechtlichen Vorschriften sowie das Kirchliche Datenschutzgesetz zu beachten⁵⁴. Darüber hinaus kann das kirchliche Gericht bestimmte Schutzmaßnahmen vorsehen, die in der Verfahrensordnung (*Vademecum*) festzulegen sind, wie z.B. eine „Haftungsfreistellung für die Nutzung der Technik durch Dritte“.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Die Mittel der sozialen Kommunikation und der elektronischen Datenverarbeitung werden bei den kirchlichen Gerichten seit Jahrzehnten eingesetzt. Die Praxis hat gezeigt, dass ihr Einsatz viele Vorteile mit sich bringt, aber auch einige Risiken zu beachten sind. Drei ausgewählte Themen werden diskutiert, indem der aktuelle kirchenrechtliche Status und die Verwendung an lokalen Gerichten vorgestellt werden, gefolgt von einem kurzen Überblick über lokale Zivilgesetze, hier im Einzelnen: die Verwendung von E-Mail in Ehenichtigkeitsverfahren, die im Hinblick auf ihre Rechtswirksamkeit untersucht wird; die Verwendung von Videokonferenztechnologien im gerichtswirtschaftlichen Gebrauch oder zur Einholung von Aussagen von Parteien und Zeugen; und die elektronische Datenverarbeitung, mit besonderem Schwerpunkt auf elektronischen Signaturen, elektronischer Beglaubigung, elektronischer Beweise und elektronischer Aktenführung. Obwohl ein Verfahren zur Ungültigerklärung einer Ehe immer noch die Verwendung von Papierformaten für die Rechtsgültigkeit bestimmter Handlungen und für die Fallakte erfordert, ist die Anerkennung (wenn auch für eine Probezeit) durch den Heiligen Stuhl, dass moderne Technologie in diesem derzeit nicht geregelten Bereich von Vorteil sein kann, ein Zeichen dafür.

Ital.: I mezzi di comunicazione sociale e di elaborazione elettronica dei dati sono stati utilizzati dai tribunali ecclesiastici per decenni. La pratica ha dimostrato che il loro uso porta molti vantaggi, ma anche che ci sono alcuni rischi da considerare. Verranno discussi tre argomenti selezionati presentando lo stato attuale del diritto ecclesiastico e l'uso nei tribunali locali, seguito da una breve panoramica delle leggi civili locali: l'uso della posta elettronica nei procedimenti di annullamento del matrimonio, esaminato in termini di efficacia legale; l'uso delle tecnologie di videoconferenza in tribunale o per ottenere testimonianze

⁵⁴ Siehe hierzu auch NOBEL, M., Canon 220 and Data Protection: Applicability and Regulatory Matter of the Church? An Approach of the German Bishop's Conference: *StudCan* 57 (2023) 51-80.

dalle parti e dai testimoni; e l'elaborazione elettronica dei dati, con particolare attenzione alle firme digitali, all'autenticazione elettronica, alle prove elettroniche e all'archiviazione elettronica dei documenti. Sebbene i procedimenti di annullamento del matrimonio richiedano ancora l'uso di documenti cartacei per la validità legale di alcuni atti e per il fascicolo della causa; c'è una lieve elasticità. Ne è un segno il fatto che la Santa Sede riconosce (anche se per un periodo di prova) che le moderne tecnologie possono essere utili in questo settore attualmente non regolamentato.

THE JUDICIAL POWER AND ITS EXERCISE BY LAYPERSONS IN MARRIAGE NULLITY PROCESS: LIMITS AND PROSPECTS

by Ernest B. O. Okonkwo

INTRODUCTION

Can laypersons¹ (non-clerics) exercise the judicial power they do not have?² This question posed by some members of the commission that revised the 1917 Code of Canon Law is still relevant. The laity's possession of judicial power and its exercise remain a theological-canonical conundrum. It is necessary to understand how the laity can have judicial power to be able to exercise it within the legal limits in the marriage nullity process.

The then Congregation for doctrine of faith and some commissions tried to resolve the unclarity on laity's unsuitability for the possession and exercise of the power of governance which embodies the judicial power. In the response of 08.02.1977 approved by the Roman Pontiff, the Congregation for doctrine of faith said: „Dogmatically, lay people are excluded only from intrinsically hierarchical offices, the capacity for which is linked to the reception of the sacrament of orders“³. The Congregation did not specify the hierarchical offices but left the

¹ The word laypersons or the laity in this context refers to non-clerics (c. 207): those who are not in Holy Orders whether they belong to the Institutes of Consecrated life or to the Society of Apostolic Life (LG 31).

² PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Relatio complectens synthesim Animadversionum Ab.em.mis atque Exc.mis patribus commissionis ad novissimum schema codici iuris canonici exhibitum, cum responsibus a segreteria et consultoribus datis Typis polyglottis vaticanis MCMLXXXI, 37; Comm. 14 (1982) 148.

³ „Dogmaticamente, i laici sono esclusi soltanto dagli uffici intrinsecamente gerarchici, la cui capacità è legata alla recezione del sacramento dell'ordine“: PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, Acta et documenta pontificiae commissionis codici iuris canonici recognoscendo *Congregatio plenaria* diebus 20-29 octobris 1981 habita, Typis polyglottis vaticanis 1991, 37. Unless otherwise stated, all English translations of the 1983 Code are from the The Code of Canon Law in English translation prepared by The Canon Law Society of Great Britain and Ireland in association with the Canon Law Society of Australia and New Zealand and The Canadian Canon Law

determination *ad normam iuris* to the discretion of the *ad hoc* constituted bodies by the Holy See. The office of an ecclesiastical judge, however, involves more a juridical-canonical office and less of an intrinsically hierarchical office, which requires the role of an ordained minister⁴.

On the contrary, some members of the plenary commission⁵ for the revision of the 1917 Code observed that the canon permitting the laity to participate in judicial power should be suppressed. To sustain that the laity can exercise judicial power is, according to them, a violation of the theological principle that sacred power originates from the sacrament of Holy Orders, a disregard for the unity of power in the Church. Besides, a concession of power by competent human authority is dangerous and it is a contradiction in terms to exercise a power that one does not have and laity's possession of judicial power is foreign to the Vatican II teaching. Despite all these observations from the plenary commission, the pontifical commission revising the 1917 code did not suppress c. 1373 § 2 of 1980 schema of code⁶ which is the current c. 1421 § 2⁷ that prescribes the appointment of lay judges with the permission of the Episcopal Conference. According to the pontifical commission, the observation of the plenary presupposes an unproven principle, namely that the Second Vatican Council absolutely considered the sacrament of Holy Orders as the origin of the entire power of governance. The proof of such a principle means the absolute exclusion of laypersons from participation in the office of governing⁸ which embodies the judicial power.

The differing positions of the pontifical commission and the plenary represent the two opposing schools of thought – the Munich school (also known as German school) and the Roman school – on the origin of power in the Church.

Society. Sydney 2001. Besides, English translations of non English authors are mine unless otherwise stated.

- 4 „Officia igitur laicalia sunt officia non intrinsece hierarchica, id est quae sacrum ordinem non requirunt.“ ERDÒ, P., Quaestiones de officiis ecclesiasticis laicorum: Periodica 81 (1992)187.
- 5 PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Relatio complectens synthesim animadversionum ab Em.mis atque Exc.mis patribus commissionis ad novissimum schema codicis iuris canonici exhibiturum, cum responsionibus a secreteria et consultoribus datis, Typis polyglottis Vaticanis MCMLXXXI, 37-40, 308-309.
- 6 PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Schema codicis iuris canonici 1980. Città del Vaticano 1980, 307.
- 7 It is c. 1421 § 2 also in *Schema novissimum 1982*: PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Codex iuris canonici schema novissimum iuxta placita patrum commissionis emendatum atque summo pontifici praesentatum, Typis polyglottis vaticanis 1982, 249.
- 8 Comm. 16 (1984) 54; Comm. 10 (1978) 231.

For the Munich school, the power of Christ present in the Church comes through the sacramental ordination. The unitary ecclesiastical theory of power of the Munich school differs from the dual ecclesiastical theory of power from the Roman school: the power of orders and the power of jurisdiction⁹. The power of orders derives from the sacramental ordination while the power of jurisdiction comes through the canonical mission from the hierarchy. Laypersons can have and can exercise this power of jurisdiction also known as power of governance (c. 129 § 1) in certain established offices and circumstances.

The laity's judicial power and its exercise in the tribunals depends more on the ontological share in the *munus regendi*¹⁰ conferred by the sacrament of baptism, whereas the judicial power is obtained with the canonical mission. Our aim, therefore, is to examine the juridical understanding of judicial power, the laity's possession of judicial power, the exercise of the judicial power by the laity, the laity's limits to the exercise of judicial power, institutions of justice on the juridical status of decisions violating the limits and some prospects for overcoming the limits.

1. JURIDICAL UNDERSTANDING OF JUDICIAL POWER

Knowledge of judicial power and its characteristics is pertinent to its proper exercise. This power is one of the tripartite expressions of the ecclesiastical power of governance¹¹ (c. 135) which is part of *munus regendi*. It is the capa-

⁹ The meaning of power of jurisdiction in 1917 CIC and 1983 CIC is not the same. In 1917 Code it was limited to executive and judicial power in civil law understanding. The power of jurisdiction also known as power of governance in 1983 CIC is broader and refers more to governing in line with the *tria munera* of the Vatican II's teaching. This power comprises legislative, executive and judicial power. The proposal to maintain only power of governance without the alternative name, the power of jurisdiction, was quashed because previously there was always a question of the power of jurisdiction and by maintaining it all will know the kind of power referred to. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Relatio complectens*, Typis Polyglottis Vaticanis MCMLXXXI, 38: Comm. 9 (1977) 234.

¹⁰ According to John M. HUELS, „The *munus regendi* includes many activities in the areas of pastoral care and works of the apostolate, participation on consultative bodies, and various administrative and pastoral offices, not all of which involve the exercise of the power of governance“. HUELS, J. M., The power of governance and its exercise by lay persons: A juridical approach: StudCan 35 (2001) 62.

¹¹ According to Juan Ignacio ARRIETA: „The power of governance may be defined as the subjective, active, juridical position, constituted on the basis of the sacramental structure of the Church, which carries with it the capacity to produce unilateral juridical effects binding the faithful, within the terms of the competency of the office and of the

city of judges or a judicial college of a competent tribunal to examine authoritatively and to decide legitimately and rightly with definitive decisions, the concrete and the juridical controversies presented to them *ad normam iuris*. Through conformity to the norms, the judges or the tribunal are legally bound to respect the prescripts of the law and to be impartial in their exercise of the judicial power.

Not only is the adherence to the norms necessary but also the fidelity to the pastoral dimension of the judicial power. This pastoral dimension inculcates the idea that Christ is the Lord who judges through the judicial power and helps both the judges and those judged to the greatest of Christ's mission – the salvation of souls. More particularly, it also implies that the judicial power seeks justice animated in truth by applying some theological-canonical elements namely, charity, benignity, and canonical equity considered as tempering justice with mercy¹². Canonical equity, however, does not mean replacing justice with mercy completely or intentionally murdering justice and truth. Rather, it is all about avoiding excessive rigidity in the interpretation and application of the letters of the law in certain circumstances especially those unforeseen by the law.

Both the juridical dimension and the pastoral dimension of the judicial power abound in a judicial process known as the judicial procedures for the protection of rights¹³. Specifically, it is a set of acts and solemnities prescribed by law and by a public authority for examining and dealing with judicial issues and cases¹⁴. Such issues and cases are mostly juridical controversies, and the judicial process's aim is to know the objective truth surrounding them by applying the laws to concrete cases in a just process which must recognise the right of defence. Pope JOHN PAUL II. rightly affirmed: „the right of defence depends of its very nature on the concrete possibility of knowing the proofs adduced both by the opposing party and *ex officio*“¹⁵. It is necessary that the judges always guarantee these elements of right of defence before pronouncing the definitive sentences in a judicial process such as marriage nullity process.

attributions personally received“. ARRIETA, J. I., *Governance Structures within the Catholic Church*. Chicago 2000, 21.

12 „Aequitas est iustitia dulcore misericordiae temperata“, HOSTIENSIS, Henrici Cardinalis, *Summa aurea, Interiectae recens fuere eruditae ex Summa F. Martini Abbatis [...]*, s.n. Lugduni 1568, lib. V, de dispensationibus n. 1, v. quid sit dispensation, f. 436 ra.

13 Comm. 10 (1978) 216.

14 BESTE, U., *Introductio in Codicem*. Neapoli 1956, 831.

15 JOHN PAUL II., *Allocution to the Apostolic Tribunal of the Roman Rota*, 26.01.1989; WOESTMAN, W. H., *Papal Allocutions to the Roman Rota 1939-2011*. Ottawa 2011, 206.

The contentious, declarative, and pastoral nature of judicial process of Marriage nullity epitomizes the exercise of judicial power. In its *contentious nature* the process examines the juridical controversies of a given marital consent of the couples doubting the validity of their marriage or even those convinced of its nullity but want to find the truth irrespective of an existing concrete personal contention¹⁶. A competent judge, after examining and studying the cases, declares the juridical facts with a *declarative sentence*. This pronouncement depicts the *declarative nature* of the process given that it does not create or prove a new juridical condition but only ascertains and defines the existing juridical marriage bond or its existing nullity from the moment the marriage was celebrated. It is in this regard that Pope JOHN PAUL II. observed: „In fact, it is not a question of conducting a process to be definitively resolved by a constitutive sentence, but rather of the juridical ability to submit the question of the nullity of one’s marriage to the competent Church authority and to request a decision in the matter“¹⁷. Apart from the contentious and declarative nature of the judicial marriage nullity process, some Roman Pontiffs in their allocutions¹⁸ to the tribunal of the Roman Rota pointed out also its *pastoral nature*. Its immediate characteristics is canonical equity while its ultimate characteristics is the safeguarding of the sacrament of marriage with a view to caring and saving souls. The care of souls, however, in the judicial process does not mean that such a process takes full care of souls so as to demand the powers of the hierarchy without the participation of the laity who possess judicial power.

2. THE LAITY’S POSSESSION OF JUDICIAL POWER

A share in the *munus regendi* of Christ paves the way for the laity’s possession of judicial power. Through the sacrament of baptism, laypersons ontologically share in the kingly office of Jesus Christ. This sharing entitles them to be subjects of rights and duties in the Church (cc. 96; 204 § 1) and disposes them for the exercise of ecclesiastical offices. In line with this baptismal effect on laypersons, Umberto BETTI, rightly observes: „Laypersons do not become capable of these offices because they are called to exercise them by the hierarchy, but they

16 Comm. 16 (1984) 56; Comm. 10 (1978) 211.

17 JOHN PAUL II., Allocution to the Roman Rota, 22.01.1996; WOESTMAN, Papal Allocutions (s. Anm. 15), 238.

18 See some Papal allocution to the Roman Rota: PIUS XI., 02.10.1939; PIUS XII., 03.10.1941; PAUL VI., 12.02.1968; JOHN PAUL II., 24.01.1981; BENEDICT XVI., 29.01.2010; FRANCIS, 24.01.2014.

are called to them by the hierarchy because they are sacramentally capable of them as lay people¹⁹.

The laity's capability obtained from baptism disposing them for a judicial office cannot empower them to exercise judicial power without the canonical mission given by the competent authority (LG, Nota explicativa, n.2). The canonical mission²⁰ confers judicial power through their appointment to the office of judges in a specified tribunal. The law itself prescribes that the judicial office confers judicial power to competent persons (cc.131 § 1; 145)²¹. The laity's exercise of judicial power may continue to remain vague if their possession of it is not proved by the judicial office conferred on them²². If the laity can hold ecclesiastical offices (c. 145 § 1)²³ as judges in ecclesiastical tribunals, then their possession of judicial power should not be in doubt. Because to hold a judicial office is to have and to exercise judicial power in accordance with certain laws²⁴. If a layperson is appointed a judge by the competent diocesan bishop who, by divine institution, has the *munus regendi*²⁵ (LG 21), the lay judge has the judicial power by virtue of the conferred office. The laity's possession of judicial power does not deprive the bishop of his and the conceded power continues to be under the vigilance of the diocesan bishop. And it is in

-
- 19 „I laici non diventano capaci di detti uffici perché sono chiamati ad esercitarli dalla gerarchia, ma dalla gerarchia vi sono chiamati perché essi ne sono sacramentalmente capaci in quanto laici“. BETTI, U., In margine al nuovo codice di Diritto Canonico: Antonianum 58 (1983) 642.
- 20 This is a juridical act which the hierarchical authority established for the conferment of ecclesiastical office and the inherent ordinary power of governance to those already disposed sacramentally through a participation in the *tria munera* of Christ.
- 21 CELEGHIN, A., Origine e natura della potestà sacra. Morcelliana-Brixiae 1987, 489.
- 22 „Talis ergo potestas regiminis non pendere potest nec oriri ex ordine sacro sed iterum ex officio tantum cui adnexa erat.“ STICKLER, A. M., De potestatis sacrae natura et origine: Periodica 71 (1982) 71.
- 23 „An ecclesiastical office is any post which by divine or ecclesiastical disposition is established in a stable manner to further a spiritual purpose“, c. 145 § 1.
- 24 „Potestas consistit velut in habitu, seu actu. 1. Officium vero ipsum actum. 2. Seu exercitium significat.“ SCHMALZGRUBER, F., Ius Ecclesiasticum universum. Tomus Primus, pars altera. Romae 1844, 184, n. 24; „Officium seu exercitium potestatis tum in iudice tum in ministris subest certis regulis.“ LEGA, M. / BARTOCCETTI, V., Commentarius in Iudicia ecclesiastica: Vol. 1. Romae 1950, 205.
- 25 „The power of governance pertains to the *munus regendi*, but this ruling function of the Church is much broader than just the power of governance. The *munus regendi* includes many activities in the areas of pastoral care and works of the apostolate, participation on consultative bodies and various administrative and pastoral offices, not all of which involve the exercise of the power of governance“. HUELS, The power of governance (s. Ann. 10), 62.

line with the Vatican II's teaching which called on the hierarchy to appoint the laity in ecclesiastical offices and to involve them in the apostolate of the hierarchy (LG 33, AA 24). Franz DANEELS rightly observed that the laity cannot of their own freewill assume and exercise any ecclesiastical office, but they are appointed into such a mission by the hierarchy; for the very nature of ecclesiastical office is connected with the offices of the shepherds²⁶. No wonder the Supreme Legislator enshrined in the current Code of Canon Law that by virtue of the law itself the judicial power is attached to a given judicial office (c. 131 § 1) and the laity can cooperate in the exercise of the judicial power *ad normam iuris* (cc. 129 § 2; 135 § 1; 228 § 1).

3. THE EXERCISE OF THE JUDICIAL POWER BY THE LAITY

Laypersons cooperate in the exercise of the judicial power as part of the college of judges in marriage nullity process in local tribunals. Moved by the demanding situation of forming a collegial judge of three clerics in local tribunals, Pope PAUL VI., with the *motu proprio Causas matrimoniales*²⁷ conceded judicial power to the laity who stand out for their Catholic faith, for their morality and at the same time for their knowledge of Canon Law and forensic practice. While PAUL VI. favoured a lay man for the office, the 1983 Code preferred laypersons (man or woman) of good repute with a doctorate or at least a licentiate, in Canon Law (c. 1421 §§ 2-3; DC Art. 43 §§ 2-3). With the *motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*, Pope FRANCIS granted judicial office to two laypersons who can form part of a college of judges of three in marriage nullity process (c. 1673 § 3). By so doing, he authorized the laity to be regular judges in marriage nullity cases and not just in times of paucity of personnel which needs the permission of Episcopal Conference.

The lay judges exercise the judicial power as an integrate part of a college of three or more judges in a competent tribunal with the ordinary vicarious power or with the delegated power under the law. When the judicial power is conferred in accordance with the law to the office of the ecclesiastical judge and it is exercised in the name of the capital office holders – the diocesan Bishop and the Roman Pontiff – that confer such power, it is an ordinary vicarious power. Thus lay judges are auxiliary judges to the diocesan Bishops in the diocesan tribunals. Klaus MÖRSDORF rightly observed: „The distinction between the ordinary power (potestas ordinaria) conveyed by an office (potestas ordinaria) and a proper

26 DANEELS, F., De subiecto officii ecclesiastici attenda doctrina Vaticani II. Suntne laici officii ecclesiastici capaces? Roma 1973, 105.

27 PAULUS VI., Litterae apostolicae motu proprio datae *Causas matrimoniales*, 28.03.1971: AAS 63 (1971) V-VI, 443-444.

power (*potestas propria*) and a representative power (*potestas vicaria*) is basically based on the structural difference between the capital office and the auxiliary office“²⁸.

On another note, lay judges can also exercise delegated judicial power. This power is conferred to the person and not to the judicial office. It is often based on specific qualities of the person delegated. The delegated power of the judge „does not lapse on the expiry of the authority of the person who delegated“ (c. 1512, 3^o). Besides, the prohibition on delegating judicial power „except for the performance of acts preparatory to some decree or judgement“ (c. 135 § 3) is for those judges having judicial power by delegation or by vicariousness. The concession of delegated power can be made in two ways: by law (*a iure*) when the law itself concedes it to determinate persons (c. 1688) and it can also come from the competent authority (*ab homine*). The Roman Pontiff (c. 1442) and the diocesan bishop can delegate the judicial power²⁹. The Roman Pontiff can also delegate the judicial power directly or through the competent dicastery, e.g. the Supreme Tribunal of the Apostolic Signatura can, for a just cause, entrust the judgement of a marriage case to a tribunal that is incompetent (PE Art. 198, 2^o; DC Art. 9, § 3). The diocesan bishop can also delegate his *potestas iudicandi* but the Roman Pontiff prohibits the diocesan bishop from doing such in the brief process of marriage nullity³⁰. And unless otherwise stated by the Supreme Tribunal of the Apostolic Signatura or in the decree of appointment to the judicial office, whether it is vicarious or delegated power, the lay judges as well as the clerical judges in a college, have equal *potestas iudicandi* in emanating the definitive decisions. They can, however, have limits to the exercise of the *potestas iudicandi*.

28 „So beruht die Unterscheidung der durch ein Am vermittelten ordentlichen Gewalt (*potestas ordinaria*) in eine eigenberechtigte (*potestas propria*) und eine stellvertretende Gewalt (*potestas vicaria*) im Grunde auf der strukturellen Verschiedenheit zwischen Vorsteheramt und Hilfsamt“: MÖRSDORF, K., *Officium ecclesiasticum. Bemerkungen zu der konziliaren Weisung über das künftige Verständnis der kirchlichen Amtes*: AfkKR 146 (1977) 505.

29 “Quod autem dari possit tribunal delegatum a S. Sede vel ab Episcopo eruitur sive ex normis generalibus sive quia in can.102 § 2 (de Normis Generalibus) soli iudices vetantur ne potestatem iudicalem delegent.” Comm. 10 (1978) 243.

30 FRANCISCUS, *Allocutio Sono lieto di incontrarvi ad participes cursus a Tribunali Rotae Romanae proveci*, 25.11.2017: AAS 109 (2017) 1313-1316.

4. THE LAITY'S LIMITS TO THE EXERCISE OF JUDICIAL POWER

Laws – divine or ecclesiastical – set limits to the exercise of judicial power. The law reserving exercise of the judicial power only to clerics (c. 274 § 1) is one of the bases of the laity's legal limits to the exercise of the judicial power. Other laws, however, offer the laity the possibility of collaboration within certain limits in the exercise of the judicial power (cc. 129 § 2; 1421 § 2). The collaboration of the laity with the cleric in the exercise of judicial power may grant equality of judicial power in the judgement of cases but it does not substitute for the sacred power of the cleric who shares in the ministerial priesthood and has the role of forming and ruling the priestly people (LG 10). The laity, according to Gerard PHILIPS, are defined in terms of collaboration with the clerics and as auxiliary to them in their functions especially in situations of limited work-force³¹. The *Motu proprio causas matrimoniales* reflected the auxiliary spirit when it conceded the collaboration of a lay judge because of the impossibility to form a college of three cleric judges in marriage nullity process in the local tribunals³².

The laity's limits concern those areas of the exercise of judicial power reserved *ex natura rei* to the clerics. One of the limits according to the law is: a lay judge cannot be a sole judge in any of the three forms of judicial marriage nullity process (ordinary, documentary, and brief processes) at all the instances of the local tribunal (cc. 1425 § 4; 1673 § 4). A sole judge, among other roles in a case, writes the definitive sentence (c. 1610 § 1; DC Art. 249 § 4). Even as a cleric judge, he cannot write the sentence as a single judge if he is dispensed from academic title by the Supreme Tribunal of the Apostolic Signatura with a decree having the clause: „*ut munus iudicis ad complendum collegium, exclusis muneribus praesidis et ponentis, explere in eodem foro possit*“. On another note, although the legislator did not specify a sole cleric judge as the possible designated judge in the documentary process (c. 1688) the norm that a single judge must always be a cleric applies to the designated judge³³. And for the respect of harmony in implementing the norm, the legal maxims – *ubi lex non distinguit nec nos distinguere debemus* and *lex quod voluit dixit, quod noluit tacuit* – should not be invoked.

31 PHILIPS, G., *La Chiesa e il suo mistero. storia, testo e commento della Lumen gentium*. Milano 1982, 342.

32 PAULUS VI, *Litterae Apostolicae motu proprio datae Causas matrimoniales normae quaedam „statuuntur ad processus matrimoniales expeditius absolvendos“*, 28.03.1971: AAS 63 (1971) 443, V § 1.

33 Comm. 10 (1978) 231.

Similarly, a lay judge is prohibited from being a president in a collegiate tribunal. The legislator stated clearly that the presiding judge in a collegiate tribunal of marriage nullity trial must be a cleric judge (c. 1673 § 3). In fact, as far as possible, the judicial vicars and the associate judicial vicars who must be priests are to preside over the collegiate tribunals (cc. 1420 § 4; 1426 § 2). This is not always possible in all tribunals because of the scarcity of personnel but the legislator does not concede the presidency to a layperson. The reason for such exclusion of the laity is not explicitly known. I can say, however, that it may not be unconnected with the exercise of the ministerial priesthood of the cleric who, as a principal pastoral care giver (PO 3), supports the faithful in matters concerning the sacraments such as matrimony (c. 213). Otherwise even the lay judge can also execute the presidential duties such as appointing an auditor (c. 1428 § 1) or a ponens (c. 1429) or deciding the day and the time for discussion of a case (c. 1609 § 1). Besides, there is an inexhaustive list found in article 46 of *Dignitas connubii* which lists 23 duties of a presiding judge. All of them may no longer be applicable with the reform by Pope FRANCIS with the motu proprio *mitis iudex dominus* which has given a lot of tasks to the judicial vicar.

The law allows diocesan bishops to appoint diocesan judges who are to be clerics (c. 1421 § 1). Should a diocesan bishop observe this rule ignoring the norm that encourages the possibility of including two lay persons in marriage cases in a collegiate tribunal of three judges (c. 1673 § 3), it would imply that the members of a collegiate tribunal would all be clerics. All judges in the diocese being clerics conforms with the prescriptions of c. 274 § 1 which states: „Only clerics can obtain offices the exercise of which requires the power of order or the power of ecclesiastical governance“. And this may not be mere limitation, but it is more of exclusion from the exercise of the judicial power.

Lay persons can exercise judicial power, but they are excluded from being judicial vicars. According to c. 1420 § 4: „The judicial vicar and the associate judicial vicars must be priests of good repute, with a doctorate or at least a licentiate in canon law, and not less than thirty years of age“. Apart from the requirement of being a priest, some laypersons have other required qualities more than some priests, but the law limits them from being judicial vicars. To be a judicial vicar is not just about having the qualities, exercising as a judge, and directing the affairs of the tribunal withing the limits of the law and directives of the moderator, it means constituting one tribunal with the diocesan bishop (c. 1420 § 2). To constitute one tribunal with the diocesan bishop, according to GianPaolo MONTINI, means that by extension, the judicial vicar enjoys the same ordinary judicial power as the diocesan bishop in the whole diocese except for the cases the law reserved for the diocesan bishop or the diocesan bishop reserved for him-

self³⁴. The choice of a priest and not just a deacon for the office makes sense because, according to Paul WESEMANN, all the vicars of the diocesan bishop could be called his „alter ego“³⁵ and it may sound outlandish doctrinally to call a layperson an alter ego of the diocesan bishop. Besides, some ecclesiastical tribunals are competent not only for marriage nullity but also for ecclesiastical penal cases that involve priests. And it may be indecorous for a lay judicial vicar to adjudicate clerics in ecclesiastical matters³⁶.

All the legal limitations and even total exclusions continue to be the praxis in some local tribunals. It must, however, be remembered that judicial power needs to be exercised *modo iure praescripto* (c. 135 § 3). The ecclesiastical institutions of justice continue to remind the tribunal ministers of the necessity of being faithful to the laws without violating the legal limits.

5. INSTITUTIONS OF JUSTICE ON THE JURIDICAL STATUS OF DECISIONS INVOLVING THE VIOLATION OF THE LIMITS

Two ordinary institutions of justice (PE Art. 189 § 2) – the Tribunal of the Roman Rota and the Supreme Tribunal of the Apostolic Signatura – emanated some decrees on the status of decisions involving the violation of some limits. The rotal jurisprudence has no unanimous answer to the juridical status of such decisions involving such violations. A part supports that the decision involving the violation of the limit is illegitimate but valid while another argues for its invalidity. Regarding the illegitimacy but validity of such decisions, there are three decrees³⁷ that recognised the procedural irregularity of a sole lay judge or the presidency of a lay judge. The judges refrained from denying confirmation of the concerned sentences without considering the violation of the limits a reason for invalidating the sentences. In fact, in one of the decrees coram STANKIEWICZ³⁸ where the defender of the bond observed the procedural irregularity

34 MONTINI, G., *De iudicio contentioso ordinario de processibus matrimonialibus. II pars statica*. Romae 2022, 258

35 WESEMANN, P., *Il tribunale di I istanza ed i suoi compiti pastorali*: MonEcl 109 (1984) 335.

36 „Indecorum est enim laicum vicarium episcopi esse et viros ecclesiasticos iudicare“. C.16.q.7.c.22.

37 Coram MONIER, decr., 24.07.1996: RRDecr., vol. XIV, 170-174; coram STANKIEWICZ, decr., 27.11.1997: RRDecr., vol. XV, 252-257; coram CABERLETTI, decr. 16.12.1999, Comen., B. 124/1999.

38 Coram STANKIEWICZ, decr. 27.11.1997 (s. Anm. 37), 254-255, n. 6: „Etsi regula generalis in can.1425 § 4 statuta pro omnibus processibus valet (cf. can. 1657), sanctionem tamen nullitatis expresse non continent (cf. can. 10). Quam ob rem, si casu aliquo limi-

of a sole lay judge in a documentary process, the ponens argued that the norms limiting the laity's exercise of judicial power have no invalidating clause expressly attached to them (c. 10). The decree further noted that the lay judge being a legitimately appointed judge of the tribunal (c. 1620 2°), her decisions cannot be invalid based on her being a layperson.

On a different note, a decision given by a sole lay judge is considered invalid. In a rotal decree, coram DE ANGELIS³⁹, the appellant in the case posed an incidental question on the nullity of the sentence given by a lay judge in a documentary process. The ponens argued that the sentence by a sole lay judge was irremediably null because he had no power to judge in the tribunal as a sole judge according to c. 1620 2° which states: „A judgement is null with a nullity which cannot be remedied if it was given by a person who has no power to judge in the tribunal in which the case was decided“.

The opposing positions of the few decrees from the Tribunal of the Roman Rota would ordinarily push one to seek further clarification from the Supreme Tribunal of the Apostolic Signatura. Most decrees of the Supreme Tribunal do not categorically affirm the nullity or the illegitimacy of the procedural irregularity. They reaffirm the provisions of the law. This is evident in some of the the Supreme Tribunal's replies and observations to the annual reports from the local tribunals regarding instances where a lay judge was the president of a college or a sole judge. Three of such cases partly read: 1. „omnino non convenit ut iudex laicus munus praesidis in collegio exercent“⁴⁰; 2. „It is in no way appropriate that a lay judge exercise the function of *praeses* in the college“⁴¹ and 3. „According to the Code of Canon Law a lay judge can only be employed to complete a collegiate tribunal and not as a single judge (cann.1421, §§ 1-2; et 1425, § 4: see also can.129, § 2 and 274, § 1)“⁴² What could be deduced as the

tes muneris pro iudice laico statuti (cf. cann.1421 § 2; 1425, § 4) transgrediantur, evidenter haud apparet eundem ipso iure privari potestate iudicandi in Tribunali, in quo causa definitur, ita ut sententia exinde vitio insanabilis nullitatis laborare debeat (can.1620, n. 2), licet sint qui et contrariam opinionem propugnent. Haec tamen opinio unicum fundamentum nullitatis sententiae, tali in casu pronuntiatæ, in laicorum inhabilitate perspicit participandi nempe in exercitio potestatis regiminis, cuius potestas iudicialis evidenter partem habet (can.135, §§ 1,3).“

39 Coram DE ANGELIS, decr., 07.07.2006: RRDecr., vol. XXIV, 83, n. 7: „Iudex laicus qui sententiam tulit carebat potestate iudicandi in Tribunali uti iudex unicus. Patres censuerunt haberi in casu nullitatem sententiae ad normam can.1620, n. 2; non autem nullitatem ex can.1602n.1 cum verba ‚a iudice absolute incompetenti‘ ad Tribunal potius quam ad personam iudicis referri debeant“.

40 SSAT, Decretum Congressi, 25.11.1988, prot.n. 20045/88 VT.

41 SSAT, Letter of the pro-prefect, 27.04.1993, n. 2, prot. n.24242/93 VT.

42 SSAT, Letter of the pro-prefect, 30.04.1993, n.2, prot. n. 24001/93/VT.

stand of the Supreme Tribunal from the decrees and letters is the illegitimacy and not the invalidity of decisions adjudicated by lay judges violating their legal limits.

If laypersons are appointed to the office of judges in some local tribunals and if the laws prohibiting them from being the sole judges or the presidents of a college are not *ad validitatem*, it means that their definitive decisions or their involvement in them should not lead to null sentences or null acts. C. 1620 2° should be more applicable to one who does not have judicial power to adjudicate cases in the tribunals such as the defender of the bond or the promoter of justice or the judge who has no jurisdiction to exercise judicial power in a tribunal. The confusion and contradictions concerning the juridical status of the decisions of lay judges violating their legal limits needs urgent authoritative attention and convincing clarifications. Otherwise, a lot of tribunals will continue to exercise the judicial power *sine modo iure praescripto* (c. 135 § 3). All hope to remedy the situation, however, is not lost because there could be prospects that could enhance the chances of overcoming the limits.

6. SOME PROSPECTS FOR OVERCOMING THE LIMITS

It may not be out of place to consider the sacrament of baptism as the basis for the ontological foundation for the exercise of judicial power, not only for the laypersons but also for the clerics. By so doing, both clerics and laypersons will obtain offices which require the judicial power for exercising them with the help of canonical mission (c. 274 § 1). Thus, the problems arising from reservation of certain judicial roles to only clerics in the code may become history.

The possibility of modifying the norms limiting the judicial power of the laity is not ruled out completely. While the origin of the ecclesiastical judicial power is of divine law because derived from Jesus Christ the Judge (Jn 5:22-24),⁴³ purely ecclesiastical law, not divine law, regulates the exercise of it in the Church⁴⁴. Consequently, the legal limitations being products of ecclesiastical law are subject to change with time. In fact, Roch PAGÉ rightly affirms: „The obstacle which determines that the lay judge will not exercise his jurisdiction outside a collegiate tribunal is purely ecclesiastical law. It is up to the legislator

43 „Iudiciariam vero potestatem sibi a Patre attributam ipse Jesus Iudaeis, de sabbati requiete per mirabilem debilis hominis sanationem violata criminantibus, denuntiat: Neque enim Pater iudicat quemquam, sed omne iudicium dedit filo.“ Pío XII, Litterae encyclicae *Quas primas*, 11.12.1925: AAS 17 (1925) 599.

44 PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Relatio complectens synthesim*, 309; *Comm.* 16 (1984) 55; HUELS, *The Power of governance* (s. Anm. 10), 64.

that it be otherwise. Obviously, if one day he decides that a layperson could be a single judge, he could logically also be a presiding judge in a collegial court⁴⁵. To this possibility, I will not hesitate to include a collegial court of laypersons.

With the possibility of the removal of some canonical roadblocks to the laity's exercise of judicial power, one could also think of a better co-responsibility or shared responsibility in the exercise of judicial power among the people of God. Such a co-responsibility implies that judges (clerics and laity alike) should have a common goal, equality of judicial power and legitimacy in the exercise of judicial office. It must not be forgotten, however, that in co-responsibility concerning the exercise of the judicial power as Ilaria ZUANAZZI rightly remarked „equality of legitimacy does not mean uniformity of action, because everyone contributes to their own way according to their vocation. The sacred minister and lay persons, as far as they are faithful, all participate in the common priesthood, which is mission of the people of God, but each in their own way“⁴⁶.

CONCLUSION

Laypersons can have the judicial power and can exercise it within the legal limits. The judicial power which is an aspect of the power of the governance in the Church does not originate from the sacrament of orders but from the canonical mission which, by conferring the judicial office to the laity also confers the ordinary judicial power. The laity's exercise of judicial power as judges may have some legal limitations but such limitations derived from ecclesiastical law may become history in future.

The basis of the origin of judicial power on canonical mission raises some questions concerning the unitary theory of ecclesiastical origin of power, the justification of the Supreme power of the episcopal college, the necessity of belonging to hierarchical communion for the exercise of the power of governance.

45 „L'obstacle est de droit purement ecclésiastique, qui détermine que le juge laïc n'exercera pas sa juridiction en dehors d'un tribunal collegial. Il n'en tient qu'au législateur qu'il en soit autrement. Évidemment, s'il décidait un jour qu'un laïc peut être juge unique, il pourrait logiquement aussi être juge président dans un tribunal collegial“ PAGÉ, R., *Juges laïcs et exercice du pouvoir judiciaire*: Thériault, M. / Thorn, J. (Hrsg.), *Unico Ecclesiae Servitio*. Canonical studies presented to Germain Lesage. Ottawa 1991, 209.

46 „Peraltro, eguaglianza di legittimazione non significa uniformità di azione, perché ciascuno contribuisce a proprio modo secondo la propria vocazione. Ministri sacri e laici, in quanto sono fedeli, partecipano tutti al sacerdozio comune, che è missione del popolo di Dio, ma ciascuno nella propria maniera“ ZUANAZZI, I., *La corresponsabilità dei fedeli laici nel governo ecclesiale*: Gruppo italiano docenti di diritto canonico (Hrsg.), *Il governo nel servizio della comunione ecclesiale*. Milano 2017, 128.

These are more questions may continue to demand for convincing clarifications and they invite us all as members of the Church to continue researching in view of having judicial laws in harmony with clear theological doctrines. Such clarity that will encourage a balanced adherence to the judicial norms for the *whole people of God*, and not for some clericalizing clerics or de-clericalizing laity.

* * *

ABSTRACTS

Engl.: The debate on the laity's possession of judicial power and its exercise in the Church continue to demand satisfactory clarity and conviction. This article examines the laity's possession of the judicial power and its exercise in marriage nullity process. It goes further to establish that laypersons disposed for participation in the kingly function of Christ through baptism can have judicial power by virtue of their appointment to the office of ecclesiastical judge through the canonical mission. This judicial power, however, has some legal limits and the violation of the legal limits determines the juridical status of their judicial decisions. There are, however, some prospects that the violation of the legal limits derived from ecclesiastical law may be modified in future.

Dt.: Die Diskussion über den Besitz der richterlichen Gewalt durch Laien und ihre Ausübung in der Kirche verlangt weiterhin nach hinreichender Klarheit und Beurteilung. Dieser Artikel untersucht den Besitz der richterlichen Gewalt durch Laien und ihre Ausübung im Ehenichtigkeitsverfahren. Ferner geht er der Frage nach, ob Laien, die durch die Taufe zur Teilhabe am königlichen Dienst Christi befähigt sind, kraft ihrer Ernennung zum kirchlichen Richter durch die kanonische Sendung richterliche Gewalt ausüben können. Diese richterliche Gewalt hat jedoch einige rechtliche Grenzen, deren Überschreitung den rechtlichen Status ihrer richterlichen Entscheidungen bestimmt. Es gibt jedoch einige Anzeichen dafür, dass die Überschreitung der rechtlichen Grenzen, die sich aus dem Kirchenrecht ergeben, in Zukunft geändert werden könnte.

Ital.: Il dibattito sul possesso della potestà giudiziaria da parte dei laici e sul suo esercizio nella Chiesa continua a richiedere una certa chiarezza e convinzione. Questo articolo esamina il possesso della potestà giudiziaria da parte dei laici e il suo esercizio nel processo di nullità del matrimonio. Si prosegue, stabilendo che i laici preposti a partecipare alla funzione regale di Cristo mediante il battesimo possono avere la potestà giudiziaria in virtù della loro nomina all'ufficio di giudice ecclesiastico mediante la missione canonica. Questa potestà giudiziaria, tuttavia, ha alcuni limiti legali e la violazione di questi ultimi determina lo stato giuridico delle loro decisioni giudiziarie. Vi è pertanto la possibilità che

la violazione dei limiti giuridici derivanti dal diritto ecclesiastico possa essere modificata in futuro.

**ON THE ORIGINS OF THE
CANONICAL MARRIAGE PROCESS.
BETWEEN BISHOP'S JURISDICTION AND
SUMMARY PROCESS (1150-1350)**

by Alessandro Recchia

INTRODUCTION

The origin and development of the Church's jurisdiction over marriage are widely discussed. The maxim *Nullum divortium sine iudicio Ecclesiae*¹ can easily sum up and represent the ideas and the claims about marriage cases which can be found in the writings of popes, councils, canonists, and theologians of the 12th, 13th and 14th centuries².

The question is, what does really mean the word *divortium* in the Middle Ages, and what is the right meaning of the expression *iudicium Ecclesiae*? Why Ecclesia had to express her binding *iudicium* on *divortium*? Who is the subject who issued this *iudicium*?

Needless to say, this topic has been the object of countless studies, so that not only collecting them but also writing a selected bibliography would produce a huge number of books. Most recently, the Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, issued by Pope FRANCIS in 2015, brought attention again to the central role of the Bishop and the need for a simpler and quicker procedure. The Motu proprio stresses the need for the constitution of diocesan tribunals and the institution of the *processus brevior*, connecting the role of Bishop as judge and a

1 The phrase is often attributed to St. THOMAS AQUINAS. I could not be able to find the exact quote. See S. Th, Suppl., q. 55, a. 9, ad 1; a. 11, ad 1; q. 62, a. 3, ad 1. See also: SALERNO, F., *Precedenti medievali del processo matrimoniale canonico: Il processo matrimoniale canonico.* (Studi Giuridici 39) Città del Vaticano 1994, 27-100, 34.

2 See SALERNO, *Precedenti medievali* (s. Anm. 1); JOYCE, G. H., *Christian Marriage. An Historical and Doctrinal Study*, London u.a. 1933, 214-236; BRUNDAGE J. A., *Law, Sex and Christian Society in Medieval Europe*. Chicago u.a. 1987, 176-485; REYNOLDS, P. L., *How Marriage Became one of the Sacraments*. Cambridge 2011, 33-43; for a selected bibliography, 983-1089.

new, simpler, and quicker procedure, without putting aside the basic judicial nature of canonical process³.

In this article, I will try to discuss and examine these two aspects. I will try to investigate the birth, development, and consolidation of Church's exclusive competence in marriage cases, particularly the role of the Bishop as judge in such cases, and the establishment of a quicker and easier procedure, reducing the formalities required by the so-called *ordo iudiciarius*.

The above-mentioned issues explain, at least partially, the *terminus a quo* and *terminus ad quem* of this work. Mainly, the period from 1150 to 1350 is the historical period of the higher development of *classical canon law*, starting from the completion and the widespread diffusion of the *Decretum Gratiani* (around 1140) up to the *Extravagantes Ioannis XXII* and to the death of Ioannes ANDREAE during the *Black Death* plague in 1348⁴.

In addition, this is the period of the greatest development and consolidation of the doctrine of marriage as a sacrament and of the exclusive competence of the Church, from HADRIAN IV's decretal *Dignum est* of 1148⁵ up to the decretal *Dispensiosam* (1312) and the constitution *Saepe* (1314) that introduced a new, summary procedure⁶ and WILLIAM OF OCKHAM and MARSILIUS OF PADUA's works that challenged Church's competence in some marriage cases⁷.

1. CHURCH'S COMPETENCE IN MARRIAGE CASES

1.1. The Church's jurisdiction over marriage gradually developed during the Middle Ages. Since the sacraments fell under the Church's purview, and marriage was closely tied to the sacrament, the Church claimed authority over

3 FRANCISCUS, Litterae apostolicae motu proprio datae *Mitis Iudex Dominus Iesus* quibus canones Codicis Iuris Canonici de Causis ad Matrimonii nullitatem declarandam reformantur, 15.08.2015: AAS 107 (2015) 958-970, 959-960. See also RABINO, G., Ipse Episcopus iudex: ritorno alla tradizione canonica?: Stato, Chiese e pluralismo confessionale 26 (2017), www.statochieese.it; RECCHIA, A., L'esercizio della potestà giudiziaria da parte del Vescovo nella storia: punti nodali: Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico (Hrsg.), La riforma del processo canonico per la dichiarazione di nullità del matrimonio. (Quaderni della Mendola 26) Milan 2018, 23-62.

4 ERDÖ, P., Storia della scienza del diritto canonico. Roma 2008, 37-107.

5 REYNOLDS, How Marriage (s. Anm. 2), 40.

6 See PENNINGTON, K., Introduction to the Courts: Hartmann, W. / Pennington, K. (Hrsg.), The History of Courts and Procedure in Medieval Canon Law. Washington DC 2016, 3-29, 24-29.

7 See JOYCE, Christian Marriage (s. Anm. 2), 232-234; THOMSON, K. J., A Comparison of the Consultations of Marsilius of Padua and William of Ockham Relating to the Tyrolese Marriage of 1341-1342: Archivum Franciscanum Historicum 63 (1970) 3-43.

marriage in all its aspects. This included determining the validity, establishing what rendered marriages void (to be called later „impediments“), and granting dispensations when necessary.

When Roman emperors converted to Christianity, their laws still retained the structure of the existing judicial system. Matrimonial disputes remained under the jurisdiction of civil courts. Moreover, Roman law allowed for divorce and conflicted with Christian principles. Early Christian writers emphasized this conflict, noting that imperial laws permitted actions that were contrary to the law of God⁸.

This is the case of St. JEROME, who in letter 77 distinguish between God’s law, and civil law⁹, and St. AUGUSTINE, who in Sermon 392 judges second marriages, admitted by civil law, as adulteries according to the law of God¹⁰.

With the institution of *episcopalis audientia*, CONSTANTINE introduced a quasi-judicial authority for Bishops¹¹. Parties involved in a civil lawsuit could agree to submit their case to the Bishop’s arbitration, and the Bishop’s decision was final without the possibility of appeal. The privilege was confirmed by later emperors, as we find in two constitutions by ARCADIUS and HONORIUS in 398,¹²

8 See DILIBERTO, O., Paolo di Tarso, I ad Cor., VI, 1-8 e le origini della giurisdizione ecclesiastica nelle cause civili: Studi economico-giuridici dell’Università di Cagliari 49 (1979) 181-219; VISMARA, G., *Episcopalis audientia*. L’attività giurisdizionale del vescovo per la risoluzione delle controversie private tra laici nel diritto romano e nella storia del diritto italiano fino al secolo nono. Milan 1937, 1-6; CUENA BOY, F., *La episcopalis audientia*. Valladolid 1985, 1-6; VISMARA, G., *La giurisdizione civile dei Vescovi (secoli I-XI)*. Milano 1995, 3-7; LOSCHIAVO, L., *Non est inter vos sapiens quisquam, qui possit iudicare inter fratrem suum? Processo e giustizia nel primo cristianesimo dalle origini al Vescovo Ambrogio*: Bassanelli G. / Tarozzi S. / Biavaschi P. (Hrsg.), Ravenna Capitale. Giudizi, giudici e norme processuali in Occidente nei secoli IV-VIII. Santarcangelo di Romagna 2015, 67-106; RECCHIA, L’esercizio (s. Anm. 3), 26-32.

9 „Aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi: aliud Papinianus, aliud Paulus noster praecipit“: Ep. 77, 3; CSEL 55, 39.

10 „Adulterina sunt ista coniugia, non iure fori, sed iure coeli“: Serm. 392, 2; PL 39, 1710.

11 See VISMARA, G., *La giurisdizione civile* (s. Anm. 8), 5-6; CIMMA, M. R., *L’episcopalis audientia nelle costituzioni imperiali da Costantino a Giustiniano*. Torino 1989, 33-75.

12 „Si qui ex consensu apud sacrae legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur, sed experientur illius (in civili dumtaxat negotio) arbitri more residentis sponte iudicium. quod his obesse non poterit nec debet, quos ad praedicti cognitoris examen conventos potius afuisse quam sponte venisse constiterit. (a. 398 d. vi k. aug. mediolani honorio a. iiii et eutychiano cons. “: C. 1.4.7 (Imperatores ARCADIUS, HONORIUS).

and HONORIUS and THEODOSIUS in 408,¹³ that grant competence as Arbitrators to Bishops.

Among cases submitted to them there were most probably marriage cases. As an example, let's consider here the case of Fortunius and Ursa, submitted to the judgment of pope INNOCENT I. This is clearly a case of exercise of the power of arbitration conferred upon the Bishops. Ursa, the wife of Fortunius, had been carried into captivity. When she recovered her freedom and came back to Rome, she found that Fortunius had taken another wife. So, she brought her complain before the Bishop of Rome, who declared the second marriage to be void under Church and civil law as well¹⁴.

There are other texts that show how Bishops dealt with cases related to marriage in *episcopalis audientia*, but it remains unclear whether they were free to apply Christian Church teachings or bound by civil law provisions. In any case, they could not pronounce divorces, as Roman divorces were private matters executed by the parties themselves and not by judges¹⁵.

1.2. In the wake of the decline of the Western Roman Empire, Church was the only institution that survived the upheaval. The imperial system came to an end, and its officials disappeared. Bishops, being deeply authoritative and influential, emerged as natural leaders in the disorganized society. They also came from ruling families and had a tradition of administration. So, with the collapse of the social and political order, Bishops gained even more strength and prestige¹⁶.

13 „Episcopale iudicium sit ratum omnibus, qui se audiri a sacerdotibus adqueverint. cum enim possint privati inter consentientes etiam iudice nesciente audire, his licere id patimur, quos necessario veneramus eamque illorum iudicationi adhibendam esse reverentiam, quam vestris deferri necesse est potestatibus, a quibus non licet provocare. per publicum quoque officium, ne sit cassa cognitio, definitioni exsecutio tribuatur. dat. id. dec. basso et philippo cons. (408 dec. 13)“: C. Th. 1, 27, 2 (Imppp. ARCADIUS, HONORIUS et THEODOSIUS aaa. theodoro praefecto praetorio).

14 „Statuimus [...] illud esse coniugium, quod erat primitus gratia divina fundatum: conventumque secundae mulieris, priore superstitae, nec divortio ejecta, nullo pacto esse legitimum“: Ep. 36; PL 20, 602.

15 See JOYCE, *Christian Marriage* (s. Anm. 2), 216.

16 „Il Vescovo nella complessa vita di una *civitas* è il *pater*, non il *dominus*; è il *pater populi* che dà *salutis opem* e nella cui persona *totius populi salus consistit*. Egli è il protettore delle classi sociali deboli e povere; egli assume la *tuitio* di categorie di persone impotenti; organizza servizi anonari durante momenti di necessità e di assedio; vigila l'opera delle magistrature ordinarie; interviene e partecipa all'amministrazione della giustizia; inoltre, quando viene meno l'autorità dello Stato, giunge financo ad assumere la costruzione di opere difensive per la città, o anche la stessa difesa contro nemici esterni“: MOCHI ONORY, S., *Vescovi e città* (sec. IV-VI); *Rivista di Storia del Diritto Italiano* 4 (1931), 246. See also CONDORELLI, O., *Ordinare – Iudicare. Ricerche sulle potestà dei Vescovi nella Chiesa antica e altomedievale* (secoli II-IX). (I Libri di Erice 18) Roma 1997, 13-44.

The newly acquired Germanic kings sought their assistance in reorganizing their domains and preserving Roman civilization. As recent converts to Christianity, these kings respected the authority of Bishops and promoted their dignity.

In the Frankish kingdoms, Bishops held an exceptional position. They regularly convened in provincial synods and used canons, many of which related to Christian marriage laws, to suggest a conduct of life to the faithful. They did not hesitate to admonish even their rulers when necessary. For instance, the Council of Tours in 567 A.D. reaffirmed the Church's prohibition of marriages among close relatives, likely as a rebuke to King CHARIBERT who had married a cousin¹⁷.

Anyway, Bishops exercised mainly disciplinary control, not legislative power, with ecclesiastical penalties. In some cases, secular authorities intervened to enforce Church orders. The Merovingian and Carolingian kings enacted laws on marriage, mainly to support Church canons, often with civil or penal consequences for violations. In 614, after a synod of seventy-nine Bishops held in Paris, CLOTHAR II issued an edict that incorporated some of the canons from the synod and supported them with penal sanctions¹⁸. The 774 Soissons council reports a first list of what will be later called impediments¹⁹.

During the Carolingian age matrimonial cases were concurrently heard before Bishops and in royal courts. HINCMAR, in his *De Divortio Lotharii regis*, discussed matrimonial matters on doctrinal grounds, emphasizing that civil judg-

17 „De incestis vero censuemus statuta canonum vetera non irrumpi; satis enim facimus, si in hac parte statuta prisca servemus? Sed propterea fuit iterare necessarium, quia dicunt plures, quasi quod precessorum negligentiam sacerdotum illis non fuisset apertum; sed revera mentiuntur, cum sciamus tales et tantos viros nulla. tenus huic negligentiae subiacuisse, sed hoc, quod scripturae sanctae testantur, assiduae praedicasse. Propterea placuit etiam de voluminibus librorum pauca perstringere et in canonibus inserere, ut scarpasa lectio de aliis libris in unum recitetur ad populum“: MGH Conc. 1, 131.

18 „De viduabus et puellis, quae sibi in habitu religionis in domos proprias tam a parentibus quam per se vestem mutaverint et se postea contra instituta patrum vel precepta canonum coniugium crediderint copulandas, tamdiu utrique habeantur a communione suspensi, quousque, quod illicite perpetraverunt, emendent, aut si emendare neglexerint, communione vel omnium Christianorum convivium in perpetuo sint sequestrati [...] Incestas vero coniunctiones ab omni Christianorum populo censuemus specialiter resecari, ita ut, si quis relicta fratris, sorore uxoris, privigna, consubrina vel relicta idem patrum atque avunculi vel in religionis habitu dedita coniugii crediderint consortio violanda, tamdiu a communionis gratia sequegetur, quamdiu ab illicitis coniunctionibus sequestratione manifestissima debeat abstinere“: MGH, Conc. 1, 190.

19 „Nullus laicus homo Deo sacra femina ad mulierem non habeat nec suam parentem; nec marito viventem sua mulier alius non accipiat, nec mulier vivente suo viro alium accipiat, quia maritus muliere sua non debet dimittere, excepto causa fornicationis deprehensa“: MGH, Conc. 2, 1, 35.

ments were not within Bishops' exclusive purview²⁰. He argued that Bishops could not pronounce a sentence depriving someone of conjugal rights unless the crime was confessed or established in a court of law. Then he refers to a case occurred during the reign of LOUIS THE PIOUS, where a synod of Bishops referred a matrimonial case to secular judges, recognizing the competence of civil courts²¹.

It should be considered also that, under the Carolingians, in every region, there were two authorities: the Bishop and the count, and they were expected to cooperate faithfully, each within his own domain, for this purpose. One should rather speak of cooperative rather than concurrent jurisdiction.

1.3. Furthermore, it is necessary to mention the so-called synodal jurisdiction, which developed particularly in France and Germany during 9th and 10th centuries. Since the capitularies of the Frankish kings, Bishops had to investigate during their pastoral visits whether crimes were occurring in their dioceses. CHARLEMAGNE reasserted the pastoral visit obligation in its first capitular²². Special ecclesiastical questionnaires, which guided the investigation during these visits, dealt with the religious and moral life of the diocese.

REGINO OF PRÜM'S *De synodalibus causis*, written in 906 to provide practical guidance to Archbishop RADBOD OF TREVES during his episcopal visitations, shows with outstanding evidence that marriage and marriage-related crimes were the object of this periodical enquiry²³. Examples of questions asked include: whether any married individuals had committed adultery, whether any married couples had obtained a civil divorce and were living in that state, and whether anyone had divorced their spouse without the Bishop's sentence²⁴. Parties involved in disputes were free to bring their cases before the Bishop,

²⁰ On HINCMAR, see JOYCE, *Christian Marriage* (s. Anm. 2), 218-219; GAUDEMET, J., *Il matrimonio in occidente*. Turin 1996, 83-84; MÜLLER, J., *Hincmaro de Reims*: DGDC 4, 315-318.

²¹ „Sed episcoporum generalitas ad laicorum et conjugatorum eam remisit iudicium. Nobilibus autem laicis sacerdotalis discretio placuit, quia de suis conjugibus eis non tollebat iudicium, nec a sacerdotali ordine inferebatur legibus civilibus prajudicium“: MGH, *Conc.* 4, *Suppl.* 1, 141.

²² „Statuimus, ut singulis annis unusquisque episcopus parrochiam suam sollicitè circumeat, et populum confirmare et plebes docere et investigare, et prohibere paganas observationes divinosque vel sortilegos vel auguria, phylacteria, incantationes vel omnes spurcicias gentilium studeat“: MGH, *Leges, Capitularia regum francorum*, 1, 33.

²³ See Hartmann, W. (Hrsg.), *Das Sendhandbuch des Regino von Prüm*. Darmstadt 2004, 3-9; DERS., *Regino de Prüm*: DGDC 6, 823-825.

²⁴ „15. Si quis coniugatus cum alterius uxore adulteratus fuerit, si qua uxor cum alterius viro?“; „19. Si interveniente repudio ab invicem separantur et sic manent?“; „21. Si aliquis suam coniugem, quamvis culpabilem, sine episcopi iudicio relinquit?“. *De Synodalibus Causis*, 2, 5; Hartmann (Hrsg.), *Das Sendhandbuch* (s. Anm. 23), 240.

whose decisions were based on Church canons rather than civil law. These decisions were considered final and not subject to appeal. This demonstrates that, during that period, Bishops had significant authority over matrimonial matters. REGINO also includes canons related to marriage that highlight the Bishops' privileged status as arbitrators, surpassing the authority granted by CONSTANTINE and his successors, while civil courts still retain concurrent competence on such cases²⁵.

Marriage causes were so defined *causae synodales*, meaning that had to be decided by *episcopus sedens in synodo*²⁶. The Church's jurisdiction over matrimonial cases evolved gradually, even though many authors pinpoint the fact that Bishops were not in a position either to dictate how people at large got married or to prevent marriages from being dissolved. Their sphere of control over marriage, such as was, was limited to the aristocratic elite²⁷. The real control over marriage emerged just gradually at the time of the Church reform, and the process was likely complete by the end of the 10th century, with episcopal courts acknowledged as the competent authority²⁸.

The administration of ecclesiastical justice by Bishops witnessed remarkable development, marked by the emergence of diocesan courts known as officialities and the adoption of the Roman-canonical procedure.

The previous form judgment gradually faded away by the late 12th century, making way for a new organizational structure led by the official. From the 11th century onwards, a written form of procedure became mandatory, leading each

25 „Statutum est ut, quaecunque controversiae iudicio et auctoritate ecclesiastica coeperint agitari, nequaquam ad seculare iudicium transeant, ut ibi iterato provocent, sed ecclesiasticis sanctionibus terminentur. Nam a iudicibus, quos communis consensus elegerit, ad alios iudices non licet provocare, nisi maior auctoritas sit secundum canonicam normam. Si autem in seculari iudicio, id est in comitis placito, causa fuit prius ventilata, secundum legem mundanam finiatur, salvo ecclesiasticae legis privilegio“: *De Synodali-bus Causis*, Cap. 111: Hartmann (Hrsg.), *Das Sendhandbuch* (s. Anm. 23), 304.

26 So in GRATIAN C. 35, q. 6, c. 7, *sinodale iuramentum*; C. 4, q. 6, cc. 1-4; See also SALERNO, *Precedenti medievali* (s. Anm. 1), 37-39.

27 See REYNOLDS, *How Marriage* (s. Anm. 2), 188.

28 „The ecclesiastical synod of the Carolingian and Ottonian periods might have developed into the organized ecclesiastical courts that we see in the later Middle Ages, and in some areas there may have been a transition from the synod to the officiality without any sharp break. The evidence now available would suggest, however, that in most areas the officiality represent a new beginning. [...] The reason that a sharp break was necessary in most areas is related at once to the decline of the episcopal authority in the tenth century, to the growth of abuses that the Gregorian reformers of the eleventh century sought to eradicate, and to the development of the Romano-canonical procedure in the twelfth century“: DONAHUE, CH. JR., *The Ecclesiastical Courts*. Introduction: Hartmann / Pennington (Hrsg.), *The History* (s. Anm. 6), 247-300, 253.

tribunal to employ notaries responsible for recording the proceedings and judgments, and the tribunal's location shifted from the church to the consistory, a designated place within the episcopal palace²⁹.

1.4. The establishment of officialities often occurred either in continuity with pre-existing synodal jurisdiction or in open rupture with tradition and prior practices. Alongside episcopal tribunals, lower-level courts were structured, presided over by archdeacons and deans, each with its officials and ministers. Papal decretals reiterated that every Bishop, in his diocese, is the *iudex ordinarius* (ordinary judge).

Church's (and Bishop's) competence was far from being homogeneous in various Europe's regions. So, in some of them, civil courts continued to exercise jurisdiction in matrimonial cases as late as the mid-11th century, reflecting the evolving social conditions of the time. They also continued to exercise for long their jurisdiction in mixed matters over causes that were not properly marriage causes but were strictly related to marriage, such as legitimation of children, the age of marriage, property division, and the return of dowry, as well as inheritance and wills³⁰.

1.5. In GRATIAN, a well-known *dictum* is found in C. 2, q. 3, *dictum post c. 7*:

„*Cum matrimonia hodie regantur iure poli, non iure fori [...] cum enim leges saeculi precipue in matrimoniis sacri canones sequi non dedignentur*“.

The *dictum* recalls the already-cited words of AUGUSTINE and JEROME about adulteries according to the law of God, and it has often been read as the sign of the definitively established exclusive Church's competence on marriages. MOSTAZA, in the early 70', called it „el triunfo de la jurisdicción eclesiástica“³¹.

Anyway, it must be noted that the *dictum* is not present in the so-called first recension of GRATIAN'S *Decretum*, as shown by Anders WINROTH'S *work in progress* on the manuscripts of the first recension,³² and it seems to have been added only in the second recension of GRATIAN'S masterpiece. One may question whether this could mean that there was an evolution in GRATIAN'S thought about

²⁹ See RECCHIA, L'esercizio (s. Anm. 4), 44. See also FOURNIER, P., *Les officialités au moyen âge: Étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France, de 1180 à 1328*. Paris 1880 (repr. Aalen 1984); LEFEBVRE-TELLARD, A., *Les officialités à la veille du Concile de Trente*. Paris 1973. DONAHUE, *The Ecclesiastical Courts* (s. Anm. 28).

³⁰ See REYNOLDS, *How Marriage* (s. Anm. 2), 35.

³¹ MOSTAZA, A., *Competencia sobre el matrimonio hasta el Concilio de Trento: Ius Populi Dei*. Miscellanea in honorem Raymundi Bidagor. Roma 1972, 299.

³² See WINROTH, A., *Decretum Gratiani, First Recension, Edition in Progress*. gratian.org 07.03.2022, 301.

exclusive competence on marriage. Works by Anders WINROTH³³ and ENRIQUE DE LEON³⁴ have clearly demonstrated that there is a sharp difference about the concept of marriage in the two versions of GRATIAN'S *Decretum*. The author of the first recension has what we would call a more pastoral point of view, while the second recension stress the need for meticulous observance of procedures³⁵. This could be the case also of *dictum post C. 2, q. 3, c. 7*, showing the growing attention of second recension of *Decretum* to the issues of competence and procedure.

In some other places, such as *C. 35, q. 6, d. p. c. 6, causae matrimoniales* are still described ad *causae synodales*, recalling the work of REGINO and stressing again the role of Bishop³⁶.

Anyway, many authors described the nature of *causae matrimoniales* as *causae spirituales*, paving the way to the solid confirmation of exclusive competence on this matter³⁷. In a decretal issued in year 1148, pope HADRIAN IV. affirmed that „Neither a free person nor a slave should be excluded from the sacraments of the Church, and marriages should not be prohibited in any way among slaves. Even if they are contracted against the will of their masters, they should not be dissolved by ecclesiastical judgment for this reason“³⁸.

The decretal inserted marriage among *ecclesiae Sacramenta*. So did the *Glossa ordinaria*, affirming that marriage was „res sacratissima“³⁹, and BERNARD OF

33 See WINROTH, A., *Marital Consent in Gratian's Decretum*: Cushing K. G. / Brett, M. (Hrsg.), *Readers, Texts and Compilers in the Earlier Middle Ages.: Studies in Medieval Canon Law in Honour of Linda Fowler-Magerl*. Aldershot 2008, 111-121.

34 See DE LEÓN, E., *The Formation of Marriage according to the Sg-Codex*: Dusil, S. / Thier, A. (Hrsg.), *Creating and Sharing Legal Knowledge in the Twelfth Century*: Sankt Gallen, Stiftsbibliothek, 673 and Its Context. Boston-Leiden 2023, 59-77.

35 See WINROTH, *Marital Consent* (s. Anm. 33), 119-121.

36 *C. 35, q. 6, d. p. c. 6*: „Hoc iuramentum, separationis non est, sed sinodale“. See also *c. 7*: „Episcopus in synodo residens, post congruam allocutionem septem ex plebe ... debet advocare“.

37 See SALERNO, *Precedenti medievali* (s. Anm. 1), 39-41; 49.

38 „Neque liber, neque servus est, qui a sacramentis Ecclesiae sit removendus, ita nec inter servos matrimonia debent ullatenus prohiberi. Et si contradicentibus dominis et invitiss contracta fuerint, nulla ratione sunt propter hoc ecclesiastico iudicio dissolvenda.“ *X, 4, 9, 1*. See also LANDAU, P., *Hadrians IV. Dekretale „Dignum est“ (X 4.9.1) und die Eheschliessung Unfreier in der Diskussion von Kanonisten und Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts*: *Studia Gratiana* 12 (1967) 511-553.

39 „Cum matrimonium res sacratissima sit“: *Glossa Ordinaria* in *C. 27, q. 2, c. 2, ad v. initiatur*.

PAVIA, in his *Summa de Matrimonio* could easily state that marriage was „res spiritualis“ and it had to be judged by ecclesiastical authority⁴⁰.

After GRATIAN, the specific jurisdiction to adjudicate marriage causes was attributed to the Bishop. RUFINUS expressed it in the following terms:

„special cognizance pertains especially to the Bishop concerning marriages and similar matters“⁴¹.

This episcopal jurisdiction was confirmed by Ordinary GLOSS on c. *Saeculares*, which noted:

„This was once the case, for which reason marriage cases were handled by the Bishop of the province [...] Certainly, today, the jurisdiction over matrimonial cases belongs to the episcopal jurisdiction“⁴².

Also, GOFFREDUS OF TRANI in his *Summa decretalium* admitted clearly that *causae matrimoniales* belonged to the Bishop's jurisdiction:

„major cases must be referred to the Bishop, as stated in Distinction XXV (c. 1), it belongs to him to take cognizance of marriage and judge it“⁴³.

Moreover, a decretal issued by INNOCENT III. stated that the Bishops in their dioceses had the free power to investigate, punish, and judge cases of adultery and crimes according to what the canons decreed, without hindrance from anyone⁴⁴.

40 „Cum causa matrimonii spiritualis sit [...] ad ecclesiasticum iudicem spectat atque per canones debet definiri“: BERNARDI PAPIENSIS *Summa de Matrimonio*, IV: Laspeyres E. A. T. (Hrsg.), *Bernardi Papiensis Summa decretalium*. Regensburg 1860 (repr. Graz 1956) 305.

41 „Cognitio specialiter ad episcopum pertinet, sicut de matrimoniis et huiusmodi“: C. 35, q. 6, c. 7, ad v. *episcopus in sinodo*. RUFINI, *Summa decretorum*, hrsg. v. Singer, H., Paderborn 1902 (repr. Aalen 1963) 530.

42 „Hoc olim obtinuit: quia causa matrimonii tractabatur apud episcopos provinciae C. 35 q. 6 multorum. huiusmodi tractare potest [...] Sed certe et hodie ad episcopalem iurisdictionem cognitio matrimonialis causae spectat“: C. 33, q. 2, c. 1, ad v. *comprovinciales*.

43 „Ad episcopum maiores causae sunt referende, ut XXV dist. Perlectis (c. 1) ad eum spectat cognoscere de matrimonio et iudicare“. *Summa super titulis Decretalium, de divorciis*, 9.

44 „Habeant igitur episcopi singularium urbium in suis dioecesibus, liberam potestatem adulteria et scelera inquirere, ulcisci et iudicare, secundum quod canones censent, absque impedimento alicuius“: X, 1, 31, 1.

In the same manner, a text from the *Liber Sextus* affirms that, undoubtedly, every Bishop had ordinary jurisdiction throughout his entire diocese, so he could sit as a judge in any place within his diocese, to hear cases⁴⁵.

Thus, the sources from the *Corpus Iuris Canonici* and from Decretists and Decretalists. But, if we turn our attention to a different kind of sources, a somehow different point of view emerges.

1.6. As recent studies demonstrated, the analysis of the miniatures in the manuscripts of the *Decretum Gratiani* allows for the acquisition of precious information about the historical context of every single exemplar⁴⁶. The latest survey counts more than 600 textual witnesses, a substantial portion of which includes decorative elements⁴⁷. The decorative apparatus of the *Decretum* includes miniatures corresponding to various sections, namely the *Distinctiones*, one for each

45 „Quum episcopus in tota sua dioecesi iurisdictionem ordinariam noscatur habere, dubium non existit, quin in quolibet loco ipsius dioecesis non exempto per se vel per alium possit pro tribunali sedere, causas ad ecclesiasticum forum spectantes audire“: VI^o, I, 16, 7.

46 The reference work remains MELNIKAS, A., *The Corpus of the Miniatures in the Manuscripts of the Decretum Gratiani: Studia Gratiana* 16-18 (1975). It was reviewed and criticized by NORDENFALK, C., *Review: Melnikas, The Corpus: Zeitschrift für Kunstgeschichte* 43/3 (1980) 318-37; MORDEK, H., *Review: Melnikas, The Corpus: ZRG Kan. Abt. 72* (1986) 403-11. Seminal studies were published already in the early sixties. See, as an example: SCHILLING, R., *The Decretum Gratiani formerly in the C. W. Dyson Perrins Collection: Journal of the British Archaeological Association* 26/1 (1963) 27-39. Subsequent studies have explored specific aspects of legal manuscript illuminations. See STICKLER, A. M., *Ursprung und gegenseitiges Verhältnis der beiden Gewalten nach den Miniaturen des Gratianischen Dekrets: Studia Gratiana* 20 (1976) 341-359; L'ENGLE, S., *The Illumination of Legal Manuscripts in Bologna, 1250-1350: Production and Iconography*. New York 2000; BERTRAM, M. / DI PAOLO, S., „Decretales pictae“. *Le miniature nei manoscritti delle Decretali di Gregorio IX (Liber Extra)*. *Atti del colloquio internazionale tenuto all'Istituto Storico Germanico, Roma 3-4 marzo 2010*. Roma 2012; DEL MONACO, G., *Investigating the Origins of the Illustration of the Decretum Gratiani: Saint-Omer, Bibliothèque de l'Agglomération du Pays de Saint-Omer*, 454; *Rivista di Storia della Miniatura* 20 (2020) 32-42; RECCHIA, A., *Symoniaca heresis. La simonia come eresia e una miniatura del Codex Latinus Monacensis 23551: Sabbarese, L. (Hrsg.), Opus Humilitatis Iustitia. Studi in memoria del Cardinale Velasio De Paolis, I. Città del Vaticano 2020 75-104; DERS., Immagini di una Chiesa inquieta. Considerazioni intorno ad una miniatura del Codice Vaticano Latino 2491: Bosso A. / OKONKWO E. B. O., *Quis custodiet ipsos custodes. Scritti in onore di Giacomo Incitti*. Città del Vaticano 2021 39-71.*

47 See MURANO, G., *Graziano e il Decretum nel secolo XII: Rivista Internazionale di Diritto Comune* 26 (2015) 61-139, 129-139; WINROTH, A., *Codices Manuscripti Operis Gratiani. Repertorium Breve*: <https://gratian.org/Manuscripts%20of%20Gratians%20Decretum.doc> (Stand: 15.11.2023).

of the 36 *Causae*, the *De poenitentia*, the *De consecratione*, and the 2 *arbores*⁴⁸. So, in a complete exemplar of *Decretum*, there are 9 or 10 illuminations regarding the *Causae* from 27 to 36, the so called *Tractatus de Matrimonio*. Each of them can be interpreted and seen as a *glossa picta* to the legal text⁴⁹.

While GRATIAN and *Decretals* stress the role of Bishop in marriage cases, miniatures illustrating *Causae* from 27 to 36 tell a quite different story and depicts several different kinds of judges. The vast majority of illuminations depict Pope and Bishops, represented hearing cases, but there is also a considerable number of miniatures of thirteenth, fourteenth and fifteenth century, especially from Northern France, that stress the role of civil authority, presenting civil Judges hearing cases⁵⁰. Some of them try to combine the role of both authorities picturing a lawyer who exhibits the *libellus* to the Bishop⁵¹.

We will examine a few of them. They are just some samples but show us how the use of iconographic sources can give a significant help in this particular field of research and how much work remains to be done.

In *Causa 27*, GRATIAN introduces the case of a man who vowed chastity and had betrothed a woman. Then she turned to another man and married him, but, afterwards, the first one sought to regain her⁵².

In a manuscript from Bibliothèque Municipale of Avignon, made in Northern France around 1350, the illumination related to *Causa 27* depicts a man before a Bishop, assisted by a lawyer, offering a *libellus* and asking for his wife, while on

48 See NORDENFALK, Review: Melnikas (s. Anm. 46), 319.

49 „La ricerca sui manoscritti giuridici deve poggiare sull'assunto che le opere del diritto canonico e civile e i loro commenti non sono invenzioni letterarie ma rispecchiano piuttosto una dimensione storica concreta e reale. Anche l'origine dei sistemi di rappresentazione, delle scelte iconografiche e iconologiche – commenti attraverso immagini – poggiano su questo medesimo assunto. Per la loro funzione sociale, civile e didattica, la costruzione delle immagini più significative non fu demandata ai miniatori ma fu decisa dai committenti e dipese dai rapporti che questi avevano con la Chiesa di Roma, o con l'imperatore“: MURANO, G., *Il Decretum in Europa nel secolo XII*: BILOTTA, M. A. (Hrsg.), *Medieval Europe in Motion 3: The Circulation of Jurists, Legal Manuscripts and Artistic, Cultural and Legal Practices in Medieval Europe (13th-15th Centuries)*. Palermo 2021 301-12, 301.

50 See MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 864 and 916.

51 See MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 864.

52 „Quidam uotum castitatis habens desponsauit sibi uxorem; illa priori conditioni renuncians, transtulit se ad alium, et nupsit illi; ille, cui prius desponsata fuerat, repetit eam“: C. 27, dict. intr.

the right the woman and the other man are arguing (picture 1). The lawyer can be identified by the cap he is wearing and his clothes⁵³.

As a comparison, we can examine the illumination of the same case in ms. Geneve, Bibliothèque, Ms. 60, made in Bologna around 1320 and illustrated by the master known as PSEUDO NICCOLÒ or L'ILLUSTRATORE⁵⁴ (picture 2). The illumination depicts the case showing two moments: on the left the woman and the second man are showed embracing each other, signifying the beginning of the second relationship, while on the right the first man brings them before Bishop's authority. As one can easily see, Bishop is the only judge in the case. One can also find images of ecclesiastical judges, that can be easily recognized by the tonsure, in other manuscripts, as in Tours, Bibliothèque Municipale, Ms. 558 (picture 3), a *Decretum Gratiani* compiled in Northern France around 1288⁵⁵. So, an ecclesiastical judge, as the Pope or a Bishop, can be found in many manuscripts made in different *scriptoria*⁵⁶.

-
- 53 See MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 874, fig. 21. See also Florence, Biblioteca Medicea Laurenziana, Ms. Fondo Edili 97, fol. 304v; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 874, fig. 22.
- 54 See DEL MONACO, G., *L'illustratore e la miniatura nei manoscritti universitari bolognesi del Trecento*. Bologna 2018, 185-188; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 886, fig. 42.
- 55 See MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 869, fig. 11. See also Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. Lat. 3893, fol. 282r; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 875, fig. 23; Olomouc, Statni Archiv, Ms. CD 39, fol. 211v; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 876, fig. 26; Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Vat. Lat. 1370, fol. 231v; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 877, fig. 27; Berlin, Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, Ms. lat. Fol. 6, fol. 228r; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 880, fig. 33.
- 56 See Siena, Biblioteca degli Intronati, Ms. G.V. 23, fol. 394r; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 869, fig. 11; Baltimore, Walters Art Gallery, Ms. 135, fol. 264v; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 870, fig. 15; Escorial, Real Biblioteca del Escorial, Ms. Ç. I.5, fol. 344r; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 871, fig. 16; Berlin, Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, Ms. Ham. 279, fol. 170v; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 872, fig. 19; Berlin, Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, Ms. Lat. Fol. 4, fol. 256v; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 871, fig. 20; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 874, fig. 22; Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Archivio della Basilica di S. Pietro A. 25, fol. 242v; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 878, fig. 30; Reims, Bibliothèque Municipale, Ms. 678, fol. 237v; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 879, fig. 32; Cesena, Biblioteca Malatestiana, Ms. 3207, fol. 234v; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 881, fig. 35; Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Vat. Lat. 1375, fol. 256; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 882, fig. 37; Reims, Bibliothèque Municipale, Ms. 677, fol. 234v; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 883, fig. 38; London, British Museum, Ms. Add. 15275, fol. 70v; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 884-885, Pl. IV; Paris, Bibliothèque Nationale de France,

But in some other manuscripts, the case is illustrated and described in quite a different way. As an example, one can examine the manuscript Cambrai, Bibliothèque Municipale, Ms D. 605, written and illustrated in Northern France at the beginning of XIV century (picture 4). The man is depicted as a friar, and he is bringing his petition before a lay judge, identified by his cap and his clothes, while on the right there are the woman and his new husband⁵⁷. The illumination suggests the idea that a marriage case, such as the one described by GRATIAN, could be brought before a civil court⁵⁸.

The evidence given by iconographic sources shows that throughout 12th, 13th and 14th centuries competence on marriage cases, even if formally and without doubts committed to the Bishop and his officiality, depended also in a not so small part upon local laws and customs, the specific object of the cause and the concrete attitude of cooperation or competition between Church and civil courts⁵⁹.

In this sense, it seems not so risky to assume that the opinion of WILLIAM OF OCKHAM and MARSILIUS OF PADUA was not a simple voice out of the choir⁶⁰. OCKHAM wrote his *De iurisdictione imperatoris*, in support of emperor LUDWIG THE BAVARIAN, who had married MARGARET FROM TIROL declaring her divorce from her previous husband. While admitting exclusive competence of Church in pure spiritual causes, OCKHAM claimed the power of the Emperor, and thus of civil courts, on all the matters that *iure naturae* concern marriage causes, such as consanguinity and impotence. In this sense, one can formulate the hypothesis that his opinion was linked to ideas that were circulating during the first half of 14th century⁶¹.

Ms. Nouv. Acq. Lat., 2508, fol. 255v: MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 850, fig. 41.

57 See MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 878, fig. 9.

58 See also Paris, München, Bayerische Staatsbibliothek, Ms. Clm 18050a, fol. 326v: MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 875, fig. 24. As a comparison, see also the illuminations of other *Causae*: Tours, Bibliothèque Municipale. Ms. 558, fol. 276: MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 981, fig. 23 (Causa 31); Baltimore, Walters Art Gallery, Ms. 133, fol. 269r (Causa 32) and 277r (Causa 33): MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 1005, fig. 9; 1037, fig. 11.

59 See DONAHUE, CH. JR., *The Courts of the Ius Commune: Hartmann / Pennington* (Hrsg.), *The History* (s. Anm. 6), 74-124, 80-83.

60 See THOMSON, K. J., *A Comparison* (s. Anm. 7).

61 See DOLCINI, C., *Crisi di poteri e politologia in crisi. Da Sinibaldo Fieschi a Guglielmo d'Ockham*. Bologna 1988, 266-426; BATTOCCHIO, R., *Ecclesiologia e politica in Marsilio da Padova*. Padova 2005, 197-201.

2. PROCEDURE PARTICULARITIES AND SUMMARY PROCESS

2.1. In 12th and 13th centuries the so-called Roman-canonical process emerged and reached its full maturity⁶². This process incorporated procedural elements from both the Roman and Germanic worlds, structuring them into an original framework. Canonists referred to this procedure as the *ordo iudiciarius*, whose observance was fundamental to the validity of the process itself, emphasizing the pursuit of truth and respect for the rights of the parties. By the time of the compilation of GRATIAN'S *Decretum*, it was fully developed in all its aspects, leading to the development of extensive and articulated literature⁶³. The *dictum* that GRATIAN wrote at the beginning of his *Causa 2* clearly states that every judgment must follow the *ordo iudiciarius*⁶⁴.

The procedure for marriage cases was also characterized by several specific features that set it apart from ordinary processes⁶⁵. These features depended upon the proper object of the cases. One can find here the answer to the question posed at the beginning of this work, the meaning of the word *divortium*. BERNARDUS FROM PAVIA distinguishes between two types of divorce. The first type is a total divorce, where husband and wife are separated in a way that allows them to marry other people, either because they are separating due to consanguinity or affinity or because only one of them is free to marry again, for example, due to a solemn vow or impotence. The second type is a specific divorce, where the separation is such that neither party is allowed to enter another marriage, for instance, in cases of adultery⁶⁶.

62 See ROBERTI, F., *De processibus*. Romae 1941, 1-8; BRUNDAGE J. A. / EICHBAUER, M. H., *Medieval canon law*. New York 2023, 121-129; DONAHUE, *The Ecclesiastical Courts* (s. Anm. 29), 277-283.

63 See FOWLER-MAGERL, L., *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius*. Begriff und Literaturgattung. (Ius commune Sonderhefte 19) Frankfurt a.M. 1984; DIES., *Ordines iudicarii and Libelli de ordine iudiciorum* (from the middle of the twelfth to the end of the fifteenth century). (Typologie des sources du Moyen Age occidental 63) Turnhout 1994.

64 „Quod autem nullus sine iudiciario ordine dampnari valeat, multis auctoritatibus probatur“: C. 2, q. 1, d. a. c. 1. STEPHEN OF TOURNAI describes *ordo iudiciarius* in these terms: „Videndum breviter, quia ordo iudiciarius dicitur, ut apud suum iudicem quis conveniatur, ut legitime vocetur ad causam tribus edictis aut uno peremptorio pro omnibus, ut vocato legitima praestentur induciae, ut accusatio sollempniter in scriptis fiat, ut testes legitimi producantur, ut nisi in convictum vel confessum feratur; quae sententia non nisi in scriptis ferri debeat, nisi sint breves lites et maxime miserabilium“: C. 2, q. 1: Schulte, J. F. von (Hrsg.), *Die Summa des Stephanus Tornacensis über das Decretum Gratiani*. Gießen 1891, 158.

65 See SALERNO, *Precedenti medievali* (s. Anm. 1), 74-75.

66 „Divortium est viri ab uxore legitima separatio [...] Divortium autem aliud totale aliud particulare; totale, quo ita separantur, ut liceat ad aliam copulam convolare, sive utrique, ut ubi separantur propter consanguinitatem vel affinitatem, sive alteri tantum, ut ubi pro

BERNARDUS emphasizes that divorce cannot occur without ecclesiastical judgment and without an examination of the cause, even if the reason for divorce is evident to everyone. He states that only an ecclesiastical judge can grant a divorce⁶⁷.

It must be noted that there was a plurality of situations that could be the subject of the *postulatio judicialis*, which led to a differentiation of procedures related to the matrimonial process.

This is particularly evident in the huge number of decretals produced during this period regarding many different marriage cases⁶⁸.

2.2. The peculiarity of marriage cases reflected also upon procedure. As stated by INNOCENT III., *ordo iudiciarius* was not always observed in marriage cases,⁶⁹ and this led to several peculiarities⁷⁰. We can summarize and point out just some of them. In GRATIAN, the maxim „*Nullus unquam presumat accusator simul esse et iudex vel testis*“⁷¹ established a fundamental principle in proceedings, stating that no one should simultaneously assume the roles of accuser,

voto solemnem vel frigiditate; particulare divorium est ubi taliter fit separatio, ut neutri liceat aliud contrahere matrimonium, veluti pro adulterio“: Summa decretalium, 4, 20, 1-3: Laspeyres (Hrsg.), Bernardi Papiensis Summa decretalium (s. Anm. 40), 187-188.

67 „Divortium fieri non potest absque ecclesiastico iudicio et sine causae cognitione [...] etiam si causa divortii sit omnibus manifesta [...] solus [...] ecclesiasticus iudex divortium facere potest“: Summa decretalium 4, 20, 3: Laspeyres (Hrsg.), Bernardi Papiensis Summa decretalium (s. Anm. 40), 188.

68 See, as an example, the decretals by CELESTINUS III. *Laudabilem*: X, 3, 33, 1; ALEXANDER III.: *Quum sis predictus*: X, 3, 32, 4-6; *De diacono*: X, 4, 1, 6; *A nobis tua*: X, 4, 2, 7-8; LUCIUS III., *Consultationi tuae*: X, 4, 15, 4; CLEMENS III., *Consuluit nos*: X, 3, 32, 10. See also the unpublished decretals of ALEXANDER III. *Significatum est*, WH 958, and WH 847 – Frcf 3.23, quoted by DROSSBACH, G., *Gewalt gegen Frauen. Untersuchungen zum Dekretalenrecht des 12. Jahrhunderts: Das Mittelalter 12* (2007) 1, 62-71, 64-65. I am very grateful to Gisela DROSSBACH for pointing out and suggesting me many decretals while preparing this paper.

69 „Licet ordo iudiciarius [...] in matrimonialibus causis non usquequaque servetur“: X, 2, 6, 1.

70 „Plura sunt specialia in causis matrimonialibus: quia ubi agitur de foedere matrimonii, potest agi contra contumacem lite non contestata ad diffinitivam sententiam [...] Item quia minor potest esse in causa etiam per procuratorem [...] Item confessio contra matrimonium non praeiudicat. [...] Item quia pater et mater possunt testificari tam in coniungendo quam in disiungendo matrimonio [...] Item quia sententia lata contra matrimonium ad separationem eorum qui iam coniuncti erant non transit in rem iudicatam [...] Item nec transactio iver compositio potest in matrimonio intervenire [...] Item nec arbitrium [...] item nec poena locum habet (matrimonia sive sponsalia libera debent esse ab omni coactione personae vel pecunia: et si poena fuerit apposita, non tenet promissio sive stipulatio poenae“: Glossa Ordinaria in X, 2, 6, 1, ad v. *servetur*.

71 C. 4, q. 4, c. 1.

judge, and witness. This principle is typically observed, with one exception found in C. 35, q. 6, c. 1, related to marriage causes⁷². In this specific case, as noted by Rufinus, the usual *ordo iudiciarius* is not followed, as the accuser and witness are one and the same⁷³. This exception arises since the oath required from the witness and the accuser is identical, blurring the traditional distinctions between these roles. Instead of the customary *iuramentum calumniae*, which was an oath against false accusations, a different oath, the *iuramentum de veritate dicenda*, was required. This oath pointed out the need to inquire about the truth rather than safeguard against slanderous claims⁷⁴.

Specific rules were established regarding testimonial evidence, highlighting its special importance in matrimonial processes compared to the discipline in other legal processes.

These rules concerned the qualities of the witnesses, the mandatory nature of testimony, the requirement for it to be from direct observation (*de visu*) rather than hearsay (*de auditu*), and the use of „seventh-hand witnesses“ (*testes septimae manus*) to supplement direct observation. This was particularly used in cases of impotence, where no one except the spouses could give direct evidence of the facts⁷⁵.

The use of expertise and the role of experts is also a quite controversial matter. For instance, C. 27, q. 1, c. 4,⁷⁶ and the decretal *Causam matrimonii*⁷⁷ address the issue of experts in assessing a woman's virginity. It cautions against assuming that one can be defended by claiming that the condition of virginity can be easily inspected and proven, as both the hands of midwives and the eyes can sometimes be unreliable in making this determination. This highlights the need for additional measures, including the oaths of close relatives, to establish the truth⁷⁸.

72 „nisi in causa matrimonii ut C. 35, q. 6, c. 1“: Glossa Ordinaria: C. 4, q. 4, c. 1, ad v. *accusator*.

73 „Et notandum quia in hoc casu ordo iudiciarius per omnes articulos non servatur; idem enim est accusator et testis, quod ex eo videri potest, quia testis et accusatoris idem est iuramentum“: C. 35, q. 6, c. 5, ad v. *audisti*: RUFINI, Summa decretorum (s. Anm. 41), 530.

74 See SALERNO, *Precedenti medievali* (s. Anm. 1), 54-56.

75 See SALERNO, *Precedenti medievali* (s. Anm. 1), 56-67. See also RECCHIA A., *Matrimonio, impotenza e magia*. Note sulla Causa 33, questione 1 del *Decretum Gratiani*: Otter J. / Walser, M. (Hrsg.), *Iustitia et Ius*. (FS Elmar GÜTHOFF). St. Ottilien 2023, 71-88.

76 „Nec aliqua putet se posse hac excusatione defendi, quod inspici et probari possit, an virgo sit, cum et manus obstetricum et oculus sepe fallitur“: C. 27, q. 1, c. 4.

77 X, 2, 19, 14.

78 „Quia saepe fallitur et manus et oculus obstetricum [...] ideo iuramenta propinquorum requiruntur“: Glossa Ordinaria: X, 4, 15, 7, ad v. *septimae manus*.

A particular case that sheds light on the role of experts in assessing impotence can be found in the historical context of England and France during the 13th and 14th centuries. During this period, „wise women“ played a crucial role in impotence cases. These women were tasked with examining the husband’s genitalia to determine whether the man was capable of sexual intercourse or not⁷⁹. As Thomas CHOBHAM’s *Summa confessorum* mentions, these wise women were required to be selected as knowledgeable matrons, and they had to inspect the genital organs. The judgment in such cases would be based on the under-oath expert opinion of these matrons, who would determine whether the man had suitable organs for sexual intercourse or not⁸⁰.

2.3. The complex structure of the Roman-canonical procedure also led to the need to balance adherence to rules for ascertaining the truth with the requirements of expeditious administration of justice. From the late 12th century onward there were a series of papal pronouncements that suggested, and sometimes mandated, more summary proceedings in certain cases. Reading these papal decretals, the impression is that the strict adherence to procedural rules could sometimes hinder rather than aid the search for truth, especially in cases where the facts were evident, or a swift decision was necessary⁸¹.

This led to the establishment of a summary procedure, initially with the decretal *Dispendiosam* in 1312,⁸² and later with the constitution *Saepe* around 1314⁸³. According to this procedure, certain types of cases could be decided *simpliciter et de plano*, without the noise and formalities of regular trials. These cases included matters related to the provision of ecclesiastical offices and benefices, tithes, usurious loans, and most notably, marriage causes⁸⁴. The *Saepe* clarified the scope of the previous decretal and provided a detailed description of the

79 See MURRAY, J., On the origins and role of wise women in causes of annulment on the grounds of male impotence: *Journal of Medieval History* 16 (1990) 235-249.

80 „Unde debent eligi sagaces matrone et iurare debent inspicere membra genitalia, et secundum hoc quod ille matrone dixerint, scilicet quo dille vir habeat membra idonea coeundi vel non habeat, stabit iudicium“: Broomfield, F. (Hrsg.), *Thomae de Chobham: Summa Confessorum* (Analecta Mediaevalia Namurcensia 25) Louvain 1968, 184-185.

81 See ALEXANDER III.’s decretal *Dilecti*, X, 2, 1, 6; and decretals issued by INNOCENT III., *Novit ille*, X, 2, 1, 13 and *Cum in tua*, X, 4, 1, 27. Canon 8 of Lateran Council IV affirms that *ordo* may not be followed when removing a religious from his administration: „Hunc tamen ordinem circa regulares personas non credimus usquequaque servandum quae cum causa requirit facilius et liberius a suis possunt administrationibus amoveri“: Concilium Lateranense IV, can. 8, *de inquisitionibus*: Alberigo, G. / Dossetti, G. L. / Joannou, P. P. / Leonardi, C. / Prodi, P. (Hrsg.), *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*. Bologna 1991, 239.

82 Clem., 2, 1, 2.

83 Clem., 5, 11, 2.

84 See RECCHIA, L’*esercizio* (s. Ann. 3), 47.

steps in the summary procedure, from the initiation of the dispute to its conclusion. It set relatively strict deadlines for various phases of the process while ensuring that judges, while expediting proceedings by rejecting exceptions and reducing the number of witnesses, acquired the necessary evidence to reach the truth without infringing on the parties' right to a defense. In practice, the constitution *Saepe* marked not so much a reform of the existing *ordo iudiciarius* but the birth of the so-called summary process, which served as an alternative procedural form to the solemn process⁸⁵.

2.4. Iconographic sources can help also in this complex matter. In miniatures of *Causae* 27-36 one can find also interesting depictions of procedure, especially of proofs and evidence brought before the attention of the Judge. One can find the illuminated description of a particular procedure or peculiar images of the protagonists of the cases.

In *Causa* 33 a married woman takes a lover, whom she then also marries, because her first husband has become impotent. The husband, however, regains his virility and forces his wife to return to him. Reunited with her, he then takes a vow of chastity without his spouse's approval⁸⁶.

The manuscript Cambridge, Fitzwilliam Museum 262, depicts the case as a comic strip, from the scene of the first marriage to picture of the two lovers laying together, to the second marriage and the final scene of the petition of the first husband before the Bishop, who forces the woman to come back to him (picture 5)⁸⁷. A precious codex from The Walters Art Gallery, Ms 133, in a well-known illumination illustrates the expertise of the wise women in the same case who, after having inspected the man's body, relate to the judges (picture 6)⁸⁸. In this case, again, we have the judges wearing caps and clothes that identify them as civil judges, as one can easily find in some other manuscripts⁸⁹.

85 See DESCAMPS, O., *Aux origines de la procédure sommaire: remarques sur la constitution Saepe contingit* (Clem. V, 11, 2); MAUSEN, Y. / CONDORELLI, O. / ROUMY, F. / SCHMOECKEL, M. (Hrsg.), *Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur*. Bd. 4: Prozessrecht. Köln u.a. 2014, 46-63.

86 „Quidam uir maleficiis inpeditus uxori suae debitum reddere non poterat. Alius interim clanculo eam corrupit; a uiro suo separata corruptori suo publice nubit; crimen, quod admiserat, corde tantum Deo confitetur; redditur huic facultas cognoscendi eam: repetit uxorem suam; qua recepta, ut expeditius uacaret orationi; et ad carnes agni purus accederet, continentiam se seruaturum promisit; uxor uero consensum non adhibuit“. C. 33, dict. ante.

87 See MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 1044, fig. 23.

88 See ebd., 1037, fig. 11.

89 See Città dal Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Vat. Lat 2491, fol. 495v; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 1036-1037, Pl I; Escorial, Real Biblioteca del Escorial, Ms. ç I. 7, fol. 315r; MELNIKAS, *The Corpus* (s. Anm. 46), 1038, fig. 13; Laon,

3. CONCLUSION

During the period of classical canon law, there was a comprehensive structuring of ecclesiastical tribunals centered on the Bishop. He was able to adjudicate matters personally but increasingly depended on the expertise of professionally qualified aides to carry out his duties.

The analysis of different sources reveals that local circumstances were decidedly more complex, with possible concurrent or cooperative jurisdiction with civil courts on certain issues, including cases of marriage.

The procedural aspects of matrimonial causes were characterized by numerous specificities, stemming from their spiritual nature. A more effective procedure was established following the promulgation of the documents *Saepe* and *Dispendiosam*, which outlined the guidelines for summary process.

* * *

ABSTRACTS

Engl.: The article discusses the historical development of the Church's jurisdiction over marriage cases, focusing on the period from 1150 to 1350. It explores the role of Bishops as judges in marriage cases and the emergence of a quicker and simpler procedure. The text highlights the complexity of ecclesiastical tribunals' jurisdiction, sometimes overlapping with civil courts. It also delves into the procedural particularities of marriage cases, emphasizing their spiritual nature. The summary process, introduced with documents like *Saepe* and *Dispendiosam*, aimed at streamlining matrimonial case proceedings. Iconographic sources from the manuscripts of *Decretum Gratiani* are used to illustrate various aspects of these cases, shedding light on the roles of different judges and experts in the process.

Dt.: Der Artikel behandelt die historische Entwicklung der kirchlichen Zuständigkeit für Ehefälle und konzentriert sich auf den Zeitraum von 1150 bis 1350. Er untersucht die Rolle der Bischöfe als Richter in Ehefällen und die Entstehung eines schnelleren und einfacheren Verfahrens. Der Text betont die Komplexität der Zuständigkeit kirchlicher Gerichtshöfe, die manchmal mit staatlichen Ge-

Bibliothèque comunale, Ms. 372, fol. 181v: MELNIKAS, The Corpus (s. Anm. 46), 1038, fig. 14; Città dal Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Ross. Lat. 308, fol. 330v: MELNIKAS, The Corpus (s. Anm. 46), 1039, fig. 15; Città dal Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Vat. Lat 1370, fol. 255v: MELNIKAS, The Corpus (s. Anm. 46), 1045, fig. 24; Paris, Bibliothèque Nationale de France, Ms. Lat. 16898, fol. 338r: MELNIKAS, The Corpus (s. Anm. 46), 1047, fig. 28; München, Bayerische Staatsbibliothek, Ms. Clm. 18050a, fol. 360r: MELNIKAS, The Corpus (s. Anm. 46), 1047, fig. 29.

richten überlappte. Es werden auch die Verfahrensbesonderheiten von Ehefällen hervorgehoben, wobei ihre spirituelle Natur betont wird. Das Zusammenfassen des Verfahrens, das mit Dekretalen wie *Saepe* und *Dispendiosam* eingeführt wurde, zielte darauf ab, die Verfahren in Ehefällen zu optimieren. Mit Hilfe ikonografischer Quellen aus *Decretum Gratiani*-Handschriften werden verschiedene Aspekte dieser Fälle veranschaulicht, um die Rollen verschiedener Richter und Experten im Prozess zu beleuchten.

Ital.: L'articolo tratta lo sviluppo storico della giurisdizione della Chiesa sulle cause matrimoniali, focalizzandosi sul periodo compreso tra il 1150 e il 1350. Esamina il ruolo dei vescovi come giudici nei processi matrimoniali e la nascita di una procedura più rapida ed efficiente. Il testo sottolinea la complessità della giurisdizione dei tribunali ecclesiastici, che talvolta entrava in concorrenza con quella dei tribunali civili. Vengono inoltre evidenziate le particolarità procedurali nei processi matrimoniali, a causa della loro natura peculiare di *cause spirituali*. L'introduzione di una procedura sommaria, attraverso le decretali *Saepe* e *Dispendiosam*, mirava a snellire i procedimenti relativi alle cause matrimoniali. Utilizzando fonti iconografiche, tratte dai manoscritti del *Decretum Gratiani*, vengono illustrati inoltre diversi aspetti di questi casi per chiarire i ruoli dei diversi soggetti coinvolti nel processo.

IMAGES

Picture 1:

Avignon, Bibliothèque Municipale, Ms. 659, fol. 265v.

Decretum Gratiani, Causa 27, Northern France, 1340-1350.

© BVMM (2023) – Released under CC-BY-NS 3.0 license.



Picture 2:

Genève, Bibliothèque de Genève, Ms. Lat. 60, fol. 248r

Decretum Gratiani, Causa 27, Bologna, 1320.

© Bibliothèque de Genève (2023). Released under CC BY-NC 4.0 DEED License.



Picture 3:

Tours, Bibliothèque Municipale, Ms. 558, fol. 262v

Decretum Gratiani, Causa 27, Northern France, 1288 ca.

© BVMM (2023) – Released under CC-BY-NS 3.0 license.

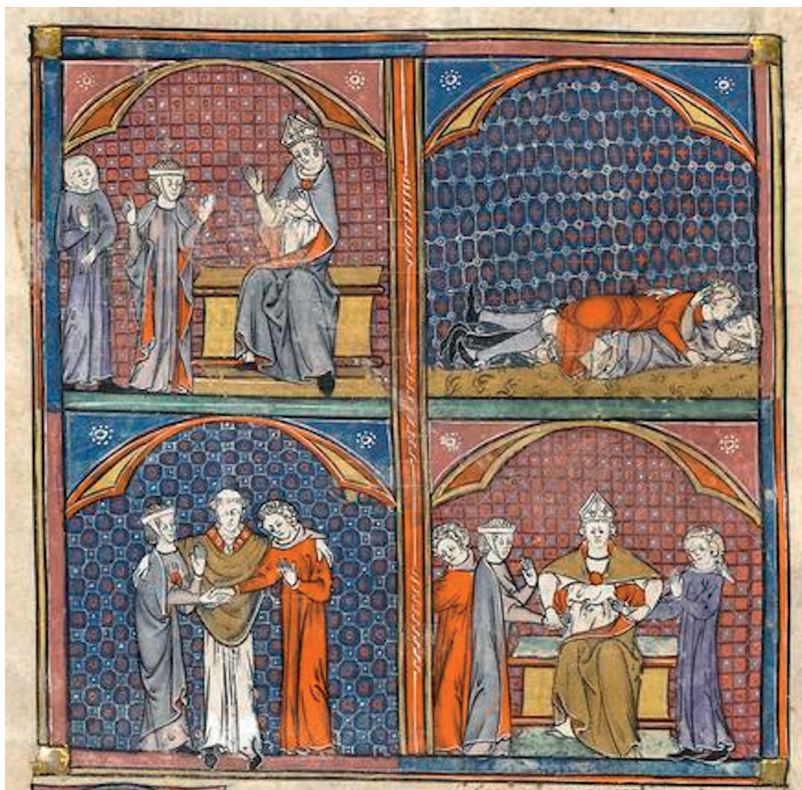


Picture 4:

Cambrai, Bibliothèque Municipale, Ms. 605, 234v.

Decretum Gratiani, Causa 27. Northern France, XIV c.

© BVMM (2023) – Released under CC-BY-NS 3.0 License.



Picture 5:

Cambridge, Fitzwilliam Museum, Ms. 262, fol. 86v.

Decretum Gratiani, Causa 33. France and England, 1300 ca.

Copyright © The Fitzwilliam Museum (2023).

Released under CC-BY-NC-ND License.



Picture 6:

Baltimore, Walters Art Museum, Ms. W. 133, fol. 277r.

Decretum Gratiani, Causa 33. Hainaut (Belgium), 1280-1290.

Copyright © Walters Art Museum (2023)

Released under Creative Commons Zero: No Rights reserved license.

B. STUDIEN

DIE „UNIVERSALITÄT“ DER KIRCHLICHEN GERICHTSBARKEIT UND DIE GEMÄSS DEM KONKORDAT GESCHLOSSENE EHE: DIE ERFAHRUNGEN DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR

von Enrico Giarnieri

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN: DIE BESONDERHEITEN DER KANONISCHEN RECHTSORDNUNG

Beim Rechtsinstitut der gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehe¹ haben wir es mit einer Thematik zu tun, welche die Besonderheiten des Kirchenrechts beinhaltet. Insbesondere handelt es sich um eine kanonische Ehe, das sogenannte Ehesakrament, das durch das Anerkennungsverfahren zivilrechtliche Wirkungen für den italienischen Staat entfaltet.

Betrachtet man die typischen Merkmale des Systems, aus dem die oben genannte Ehe als Rechtsakt hervorgegangen ist, so besteht kein Zweifel daran, dass die

¹ In Bezug auf den Begriff und die Inhalte der gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehe, vgl. unter den zahlreichen Studien, DALLA TORRE, G., Postille sul matrimonio concordatario: Spinelli, L. / Dalla Torre, G. (Hrsg.), *Matrimonio concordatario e giurisdizione dello Stato*. Bologna 1987, 195; DE LUCA, L., *Il riconoscimento del matrimonio canonico*: Coppola, R. (Hrsg.), *Atti del Convegno nazionale di studio su il nuovo Accordo tra Italia e Santa Sede*. Milano 1987, 255; BOTTA, R., *Matrimonio concordatario: Il diritto di famiglia*. Vol. I: *Famiglia e matrimonio*. Trattato diretto da G. Bonilini e G. Cattaneo. Torino 1997, 227; LILLO, P., *Matrimonio concordatario e sovranità dello Stato*. Roma 1999; NICORA, A., *Il matrimonio concordatario in Italia*: QdE 4 (2003) 340-353; MONETA, P., *Matrimonio concordatario: Enciclopedia giuridica*. Il Diritto. Milano 2007, 466-467; DI MARZIO, P., *Il matrimonio concordatario*. Padova 2008, 15-20; DALLA TORRE, G., *Lezioni di diritto ecclesiastico*. Torino 2019, 151-152; MARCHEI, N., *Il giudice civile e la nullità del matrimonio canonico trascritto*. Torino 2021.

„Personalität“ und die „Universalität“ des Kirchenrechts² eine Rolle von erheblicher praktischer Bedeutung spielen. Dies gilt insbesondere dann, wenn man sich in der „pathologischen“ Phase einer gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehe befindet, d.h. wenn es darum geht, die legitime Zuständigkeit eines kirchlichen Gerichts³ für die Entscheidung über die Nichtigkeit einer kanonischen Ehe zu überprüfen, und wenn es um die Erteilung des erforderlichen Vollstreckbarkeitsdekrets durch die Apostolische Signatur⁴ geht, um das kirchliche Urteil der Nichtigkeitserklärung der Ehe in der staatlichen italienischen Rechtsordnung zu vollziehen.

Einerseits muss anerkannt werden, dass das kanonische Recht ein Recht ist, welches eine Rechtsordnung durchdringt, die das Leben einer Gesellschaft regelt, deren Mitgliedschaft freiwillig ist. Diese Besonderheit unterscheidet die katholische Kirche wesentlich von Staaten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie in erster Linie Gesellschaften mit notwendiger Mitgliedschaft bilden. Das bedeutet, dass jeder Mensch einem Staat angehört, sich aber nicht freiwillig dafür entschieden hat und im Falle eines Wechsels der Staatsangehörigkeit ein kompliziertes Verfahren durchlaufen muss.

Dies unterstreicht die Geschlossenheit, die für Staaten typisch ist, unabhängig davon, welches Kriterium für den Erwerb der Staatsangehörigkeit gewählt wird.

-
- 2 Darüber hinaus wurde von der kanonistischen Lehre hervorgehoben, dass auch die „*dinamicità, apertura, coesione* sembrano essere le note caratteristiche dell'ordinamento canonico, che con la loro singolare *concomitanza* e la loro *accentuata* ricorrenza ne individuano il *tipo*, del tutto peculiare ed irreversibile, perché si innesta sul *diritto divino rivelato*“ (BERLINGÒ, S., *Diritto canonico*. Torino 1995, 81).
 - 3 In Bezug auf den Begriff des kirchlichen Urteils, vgl. SABBARESE, L., *Manuale di diritto canonico*. Molfetta 2022, 497-498.
 - 4 Das Höchstgericht der Apostolischen Signatur ist eines von drei Organen der Gerichtsbarkeit der Römischen Kurie, auf der Grundlage dessen, was in den Artt. 194-199 der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* angeordnet wird, welche von Papst FRANZISKUS am 19.03.2022 erlassen wurde (vgl. FRANCESCO, *Costituzione Apostolica Praedicate evangelium sulla Curia Romana e il suo servizio alla Chiesa e al Mondo*, 19 marzo 2022; OssRom, 31.03.2022, I-XII). Unter den Kommentaren zur vorliegenden Konstitution, vgl. GALAVOTTI, E., *Santa Sede – Riforma della Curia: prendere sul serio il Concilio. Come si è arrivati alla costituzione Praedicate Evangelium: Il Regno* 8 (2022) 218-220; GANARIN, M., *La riforma della Curia Romana nella Costituzione Apostolica Praedicate Evangelium di Papa Francesco: osservazioni a una prima lettura: DirEcc* 2022, 271-310; GHIRLANDA, G., *La costituzione apostolica „Praedicate Evangelium“ sulla Curia romana: La civiltà cattolica*, 02.04.2022, 41-56. Im Rahmen, der von dieser Konstitution abgesteckt wurde, stellt die Apostolische Signatur den zweiten Organismus der Gerichtsbarkeit, neben der Apostolischen Pönitentiarie (Artt. 190-193) und dem Gericht der Römischen Rota dar (Artt. 200-204).

Die kanonische Rechtsordnung wiederum hat das unterschiedliche Merkmal der Offenheit,⁵ auch wenn sie eine zahlenmäßig große Gemeinschaft von Personen betrifft. Es handelt sich nämlich um eine freiwillige Gesellschaft, in die man durch einen bestimmten Willensakt, normalerweise die Taufe, eintritt.

Andererseits soll in diesem Beitrag die Besonderheit der gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehe und der damit zusammenhängenden kirchlichen Nichtigkeitsurteile hervorgehoben werden, die weder mit der Zivilehe noch mit ausländischen Gerichtsurteilen gleichgesetzt werden können.

2. VERTIEFENDE BEMERKUNGEN: DIE GEMÄSS DEM KONKORDAT GESCHLOSSENE EHE IM LICHT DER NORMATIVEN PRAXIS DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR

In Anbetracht dessen stellt sich die Frage, welche Rolle ein jenseits der Landesgrenzen angesiedeltes kirchliches Gericht bei der Frage der Anerkennung der zivilrechtlichen Wirkungen der Nichtigkeit einer gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehe in Italien spielen kann. In dieser Hinsicht müssen mindestens drei Aspekte berücksichtigt werden, die als entscheidend erscheinen beim Versuch, eine angemessene theoretisch-praktische Antwort auf diese Frage zu geben.

Unter dem Gesichtspunkt der Systematik erkennt das Villa-Madama-Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien aus dem Jahr 1984 die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte in Ehenichtigkeitssachen an, schweigt sich aber gleichzeitig darüber aus, ob die diesbezüglichen – aus dem kanonischen System stammenden – Entscheidungen auch die von kirchlichen Gerichten außerhalb des italienischen Staatsgebiets erlassenen Urteile umfassen.

Auf rein normativer Ebene findet sich ein Hinweis auf das beschriebene Problem in den Konkordatsbestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit in Artikel 8 Nr. 2, wo es heißt, dass „[...] a) das kirchliche Gericht für die Verhandlung des Falles als eine nach diesem Artikel geschlossene Ehe zuständig war“, sowie in Nummer 4 Buchstabe b) des entsprechenden Zusatzprotokolls, in dem klargestellt wird, dass „[...] die Besonderheit des kanonischen Systems, in dem

5 Zur Vertiefung in Bezug auf die charakteristische Offenheit der kanonischen Rechtsordnung, vgl. BELLINI, P., *Per una sistemazione canonistica delle relazioni fra diritto della chiesa e diritto dello stato: Annuario di diritto comparato e di studi legislativi*. 1954; CAPUTO, G., *Introduzione allo studio del diritto canonico*. Vol. I, *Lo „Jus publicum ecclesiasticum“*. Padova 1987; VELA SÁNCHEZ, L., *Pluralismo pastoral y criterios canónicos: Ius in vita et in missione Ecclesiae*. Città del Vaticano 1994.

das Eheband, das dort seinen Ursprung hat, geregelt ist, zu berücksichtigen ist“⁶. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Reform der Ehenichtigkeitsprozesse durch Papst FRANZISKUS im Jahr 2015 mit dem Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*⁷ erwähnenswert, in dem die Rolle des Vollstreckbarkeitsdekrets der Apostolischen Signatur für die Anerkennung von kirchlichen Nichtigkeitsurteilen weiter präzisiert und vom Vollstreckungsdekret des Gerichtsvikars des jeweiligen kirchlichen Gerichts unterschieden wurde⁸.

Weiter: Auf der Ebene der Lehre werden seit langem unterschiedliche Auslegungen vorgeschlagen, was die zivilrechtliche Anerkennung von kanonischen Entscheidungen über die Nichtigkeit einer Ehe in Italien betrifft, die von kirchlichen Gerichten außerhalb des Territoriums der italienischen Halbinsel erlassen wurden.

Die wichtigste Frage, die es zu klären gilt, betrifft das tatsächliche Auftreten der genannten kirchlichen Entscheidungen in der italienischen Rechtsordnung. In diesem Zusammenhang ist zunächst die inzwischen anerkannte, wenn auch autoritativ vertretene These hervorzuheben, wonach nur kanonische Urteile, die eine Ehe für nichtig erklären und von kirchlichen Gerichten im Gebiet derselben anerkennenden Rechtsordnung erlassen wurden, in Italien anerkannt werden kön-

6 Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Italien, die zu einer Änderung des Laterankonkordats führt: AAS 1985, 527-533: Art. 8, Nr. 2: „[...] a) il giudice ecclesiastico era il giudice competente a conoscere della causa in quanto matrimonio celebrato in conformità del presente articolo“; Art. 8, Nr. 4: „b) [...] si dovrà tener conto della specificità dell’ordinamento canonico dal quale è regolato il vincolo matrimoniale, che in esso ha avuto origine“.

7 Vgl. FRANCESCO, Lettera apostolica in forma di motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, 15.08.2015: AAS 2015, 958-970. Unter den einzelnen diesbezüglichen Kommentaren, vgl. Dounot, C. / Dussaubat, F. (Hrsg.), *La réforme des procédures de nullité de mariage. Une étude critique*. Parigi 2016; *La riforma dei processi matrimoniali di papa Francesco. Una guida per tutti*, hrsg. von der Redaktion der QdE. Milano 2016; Olmos Ortega, M. E. (Hrsg.), *Procesos de nulidad matrimonial tras la reforma del Papa Francisco*. Madrid 2016; Franceschi, H. / Ortíz, M. Á. (Hrsg.), *Ius et matrimonium. II. Temi processuali e sostanziali alla luce del Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus**. Roma 2017.

8 Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den erweiterten Kompetenzen des Gerichtsvikars im Gefolge der Reform des kanonischen Eheprozesses, siehe unter anderem, im Bereich der Lehre, PEÑA GARCÍA, C., *El proceso ordinario de nulidad matrimonial en la nueva regulación procesal: Procesos de nulidad matrimonial tras la reforma del papa Francisco*. Madrid 2016, 95-96; FRANK, E., *Juger or fait juger. L’Evêque diocésaine juge dans le proces bref et le nouveau role du Vicaire judiciaire à la lumière du le m.p. MIDI: RDC 2017, 121-138*; NAPOLITANO, E., *Le competenze del vicario giudiziale dopo la riforma del processo matrimoniale canonico: Studi in onore di Carlo Gullo*. Vol. III. Città del Vaticano 2017, 575-590.

nen⁹. Diese Auslegungsrichtung hat der gesamten Argumentation „den allgemein anerkannten Grundsatz zugrunde gelegt, wonach ein Staat niemals auch nur seine eigenen Organe ermächtigt, Hoheitsakte auf fremdem Hoheitsgebiet auszuüben ... und noch weniger erkennt er von ausländischen Organen vorgenommene Handlungen als solche an, die nach seinem nationalen Recht keinen Wert haben“¹⁰.

Im Gegenteil, es wurde darauf hingewiesen, dass die kanonische Rechtsordnung eine souveräne Ordnung ist, die universalen Charakter hat und der daher der Hinweis auf die Territorialität fehlt, der die Struktur anderer staatlicher Ordnungen kennzeichnet. Diese andere Lehrmeinung bemerkte, dass die Ausübung der kanonischen Gerichtsbarkeit außerhalb der Grenzen des Territoriums des Staates, der das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl geschlossen hat, den Wert der kirchlichen Entscheidungen in Ehesachen nicht beeinträchtigt, sofern sie im Einklang mit den Anwendbarkeitsvorschriften des Konkordats selbst ergangen sind¹¹. Denn „das ‚Kirchengericht‘ ist in unserer Rechtsordnung das nach der kanonischen Ordnung zuständige Gericht; diese Zuständigkeit muss von der Signatur bescheinigt werden. Und ich sehe nicht, auf welcher Grundlage das Berufungsgericht die Vollstreckung eines Urteils eines kirchlichen Gerichts, das die Signatur für zuständig erklärt hat, verweigern könnte, nur weil es nicht von einem in Italien ansässigen Gericht erlassen wurde [...]“¹².

Im Übrigen zeigt selbst eine sorgfältige Auslegung des derzeitigen Textes des Konkordats, dass die Anerkennung der Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für die Nichtigkeitserklärung von gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehen keine ausdrückliche Beschränkung der Gerichte auf das Gebiet der Republik Italien beinhaltet.

⁹ Vgl. JEMOLO, A. C., *Il matrimonio*, in *Trattato di Diritto Civile Italiano*, diretto da F. Vassalli. Torino 1957, 340; FINOCCHIARO, F., *Del matrimonio*: Scialoja, A. / Branca, G. (Hrsg.), *Commentario del Codice Civile*. Bologna u.a. 1971, 679.

¹⁰ JEMOLO, A. C., *Sulla possibilità di delibazione delle sentenze straniere di annullamento di matrimoni concordatari*: *Giurisprudenza italiana* 1933, 4, Spalte 219: „il principio comunemente ammesso per cui uno Stato non autorizza mai neppure propri organi ad esercitare atti di sovranità su territorio straniero... e meno che mai riconosce ad atti compiuti da organi stranieri un valore ch’essi non hanno secondo il loro diritto nazionale“.

¹¹ Vgl. DEL GIUDICE, V., *Manuale di diritto ecclesiastico*. Milano 1970, 314.

¹² GIACCHI, O., *La giurisdizione ecclesiastica nel diritto italiano*. Milano 1970, 265: „Tribunale ecclesiastico‘ è, nel nostro ordinamento, il Tribunale competente secondo l’ordinamento canonico; su tale competenza si deve avere l’attestazione della Segnatura. E non vedo su quale base potrebbe la Corte d’appello rifiutare l’esecuzione ad una sentenza di giudice ecclesiastico che la Segnatura dichiara competente, solo perché non emanata da un Tribunale avente sede nello Stato italiano [...]“.

Der Konkordatsgesetzgeber stellt lediglich fest, dass die Nichtigkeit eine Ehe betrifft, die gemäß Artikel 8 Nummer 1 des Villa-Madama-Abkommens geschlossen wurde¹³. Daraus folgt, dass eine Entscheidung über die Nichtigkeit der kanonischen Ehe – die für zivilrechtliche Wirkungen registriert worden war –, und die von einem kirchlichen Richter mit Sitz außerhalb der Grenzen Italiens getroffen wurde, nicht als Voraussetzung dafür angesehen werden kann, dass sie nicht in der italienischen Rechtsordnung anerkannt werden kann. Denn der kirchliche Richter ist in Bezug auf die staatliche Rechtsordnung immer „fremd“, und eine andere Auffassung würde die Zulässigkeit einer – wenn auch modernisierten – „jurisdiktionalistischen“ Konzeption bedeuten.

Es scheint auch, dass die Lehrmeinung, auf deren Grundlage in der Vergangenheit der Ansatz, die Zuständigkeit in Fällen der Nichtigkeitserklärung von gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehen allein auf kirchliche Gerichte in Italien zu beschränken, mit der Garantie einer besseren und größeren Übereinstimmung der von einem kirchlichen Kollegialgericht in Italien gefällten Urteile „mit dem Gefühlsleben des sozialen Umfelds des Landes“ gerechtfertigt wurde, ebenfalls nicht zu teilen ist¹⁴.

3. KONKRETE ASPEKTE DER „UNIVERSALITÄT“ DER KIRCHLICHEN GERICHTSBARKEIT: DER FALL DER ANERKENNUNG VON URTEILEN „AUSLÄNDISCHER“ KIRCHLICHER GERICHTE IN ITALIEN

An diesem Punkt der Überlegungen, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung angestellt wurden, erscheint es angebracht, auf die Praxis und die Präzedenzfälle von Urteilen kirchlicher Gerichte außerhalb Italiens einzugehen, in denen die Nichtigkeit von in Italien geschlossenen und beurkundeten kanonischen Ehen erklärt wurde, gefolgt von Anträgen an die Apostolische Signatur auf Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets. Dies bestätigt die „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit über italienische Konkordatsehen, eine „Universalität“, welche die Erteilung des genannten Dekrets durch das oberste Rechtsorgan des Heiligen Stuhls nicht ungültig macht.

13 Woran erinnert: BARBERINI, G., *Lezioni di diritto ecclesiastico*. Torino 2001, 155-156, „i Tribunali ecclesiastici hanno la competenza ad emanare sentenze di nullità dei matrimoni celebrati con il rito canonico e secondo le disposizioni contenute nel Codice di Diritto Canonico; lo Stato italiano si è impegnato a rendere esecutive nel suo ordinamento le sentenze concernenti matrimoni che erano stati trascritti con l’osservanza di talune condizioni“.

14 FINOCCHIARO, *Del matrimonio* (s. Anm. 9), 681: „al modo di sentire dell’ambiente sociale del Paese“.

Die Präzedenzfälle sind auf der Grundlage einer geografischen Klassifizierung nach Nationen geordnet und in der Zeitspanne nach dem Villa-Madama-Abkommen von 1984 und vor der Reform von FRANZISKUS von 2015 angesiedelt, in deren Rahmen keine Fälle von Nichtigkeit von gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehen (*rectius*: kanonisch geschlossenen und für zivile Wirkungen in staatlichen Registern eingetragenen Ehen), die von „ausländischen“ kirchlichen Gerichten erklärt wurden, beim Obersten Gericht der Apostolischen Signatur registriert wurden.

Die oben genannten Präzedenzfälle zeigen, dass drei Kontinente betroffen sind (Afrika, Amerika und Europa), sowie die jeweiligen Staaten Liberia, Kanada und die Vereinigten Staaten, Österreich, Belgien, Deutschland, England, Spanien und die Schweiz.

Was den afrikanischen Fall betrifft, so ist anzumerken, dass der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsdekrets (erteilt am 22.04.1987) von beiden Parteien gestellt wurde und eine in Assisi (Italien) geschlossene und dort registrierte kanonische Ehe betraf. Die diesbezügliche Nichtigkeit wurde durch eine doppelte *simulatio totalis ab actore* in einem Urteil vom 05.06.1986 durch das erstinstanzliche kirchliche Gericht von Monrovia (Liberia) – dessen Zuständigkeit sich, wie oben erwähnt, vor der Reform von FRANZISKUS 2015 auf den Kanon 1673 Nr. 3 stützte – erklärt und durch ein Dekret vom 27.06. desselben Jahres durch das zweitinstanzliche kirchliche Gericht von Monrovia bestätigt¹⁵.

Die Fälle der kirchlichen Gerichtsbarkeit außerhalb des amerikanischen Kontinents betrafen zwei Staaten: Kanada und die Vereinigten Staaten.

In Bezug auf das erste dieser beiden Länder erließ die Signatur am 25.01.1994 auf Antrag des Klägers ein Vollstreckbarkeitsdekret für eine Ehenichtigkeitsklage gemäß c. 1673 Nr. 2, die am 24.08.1993 in erster Instanz vom Metropolitangericht von Vancouver entschieden und am 05.10.1993 in zweiter Instanz vom Nationalen Berufungsgericht für Kanada (mit Sitz in Ottawa) bestätigt wurde. Die Ehe, um die es geht, war *de quo* in Rom geschlossen und wegen *simulatio totalis ab actore* für nichtig erklärt worden.¹⁶

Im Hinblick auf Präzedenzfälle aus den Vereinigten Staaten sind folgende Fälle zu erwähnen, in denen die Apostolische Signatur die Vollstreckbarkeit angeordnet hat: 1) Ort der Eheschließung: Sora (Italien); kirchliches Gericht erster Instanz: Detroit, 30.10.1984; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 2; kirchliches Gericht zweiter Instanz: Detroit, Dekret vom 12.02.1985; Nichtigkeitsgrund: c. 1095 Nr. 2, *ab actore*.; Vollstreckbarkeitsdekret: am 11.04.1986 auf Antrag

15 Vgl. Prot. Nr. 19158/87 EC.

16 Vgl. Prot. Nr. 24843/94 EC.

des Klägers erteilt;¹⁷ 2) Ort der Eheschließung: Giovinazzo (Italien); kirchliches Gericht erster Instanz: New York, 26.10.1977; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 3; Nichtigkeitstatbestand: c. 1095 Nr. 2, *ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 14.05.1986 auf Antrag des Klägers erteilt; Anmerkungen: Dispens von der zweiten Instanz durch die Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten;¹⁸ 3) Ort der Eheschließung: Partinico (Italien); kirchliches Gericht erster Instanz: Detroit, 12.03.1985; Zuständigkeit: c. 1673 Nr. 3; kirchliches Gericht zweiter Instanz: Detroit, Beschluss vom 13.08.1985; Nichtigkeitsgrund: c. 1095 Nr. 2, *ab utroque*; Vollstreckbarkeitsdekret: erteilt am 06.05.1986 auf Antrag der belangten Partei; Anerkennung: Urteil des Berufungsgerichts von Palermo vom 29.01.1988; Anmerkungen: Scheidung der Parteien durch das Gericht von Macomb im Staat Michigan;¹⁹ 4) Ort der Eheschließung: Durazzano (Italien); Kirchengenricht erster Instanz: Rockville Centre, 31.12.1986; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 3; Kirchengenricht zweiter Instanz: New York, Urteil vom 09.03.1987; Nichtigkeitskriterium: c. 1095 Nr. 2, *ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 03.10.1988 auf Antrag des Klägers erteilt; Anmerkungen: ordentliches kanonisches Verfahren;²⁰ 5) Ort der Eheschließung: Verona (Italien); Kirchengenricht erster Instanz: Philadelphia, 01.10.1985; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 3; Kirchengenricht zweiter Instanz: Baltimore, Dekret vom 11.10.1985; Nichtigkeit: *simulatio totalis a convento*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 10.12.1990 auf Antrag der belangten Partei erteilt;²¹ 6) Ort der Eheschließung: Pontecagnano Faiano (Italien); Kirchengenricht erster Instanz: Cleveland, 17.12.1980; Zuständigkeit: c. 1673, Nr. 3; Kirchengenricht zweiter Instanz: Washington, mit Dekret vom 29.01.1988; Nichtigkeitserklärung: *exclusio boni fidei ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 28.02.1990 auf Antrag der belangten Partei erteilt;²² 7) Ort der Eheschließung: Sermoneta (Italien); kirchliches Gericht erster Instanz: Bridgeport, 25.10.1985; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 4; kirchliches Gericht zweiter Instanz: Hartford, Beschluss vom 17.12.1985; Nichtigkeitsgrund: c. 1095 Nr. 2, *ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 15.06.1992 auf Antrag des Klägers erteilt;²³ 8) Ort der Eheschließung: Mailand (Italien); kirchliches Gericht erster Instanz: New York, 16.04.1993; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 2; kirchliches Gericht zweiter Instanz: New York, Dekret vom 28.04.1993; Nich-

17 Vgl. Prot. Nr. 17313/85 EC.

18 Vgl. Prot. Nr. 17504/85 EC.

19 Vgl. Prot. Nr. 17562/85 EC.

20 Vgl. Prot. Nr. 20416/88 EC.

21 Vgl. Prot. Nr. 20785/89 EC.

22 Vgl. Prot. Nr. 21590/90 EC.

23 Vgl. Prot. Nr. 23562/92 EC.

tigkeitsgrund: c. 1095 Nr. 2, *ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 28.04.1995 auf Antrag des Klägers erteilt²⁴.

In drei Fällen aus den Vereinigten Staaten hat die Apostolische Signatur jedoch das beantragte Vollstreckbarkeitsdekret nicht erteilt. Dies lag entweder daran, dass die Partei der Signatur ihr mangelndes Interesse an der zivilrechtlichen Vollstreckung der Nichtigkeitserklärung mitgeteilt hatte – da das Zivilgericht bereits ein Dekret über die Aufhebung der zivilrechtlichen Wirkungen erlassen hatte – oder daran, dass beide Parteien keinen Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsdekrete gestellt hatten. Diese Fälle wurden anhand der folgenden Merkmale identifiziert: 1) Ort der Eheschließung: Guardia Piemontese (Italien); erstinstanzliches kirchliches Gericht: Detroit, 29.10.1984; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 4; zweitinstanzliches kirchliches Gericht: Detroit, Dekret vom 06.12.1984; Nichtigkeitsgrund: c. 1095 Nr. 2, *ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: nicht ausgestellt; Anmerkungen: Scheidung in Wayne County, Michigan ausgesprochen;²⁵ 2) Ort der Eheschließung: Turin (Italien); kirchliches Gericht erster Instanz: Detroit, 10.06.1985; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 4; kirchliches Gericht zweiter Instanz: Detroit, Dekret vom 08.08.1985; Nichtigkeitsgrund: c. 1095 Nr. 2, *a convento*; Vollstreckbarkeitsdekret: nicht erlassen; Anmerkungen: Aufhebungsbeschluss des Zivilgerichts von Turin;²⁶ 3) Ort der Eheschließung: Arona (Italien); Kircheng Gericht erster Instanz: Atlanta, 26.06.1991; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 2; Kircheng Gericht zweiter Instanz: Atlanta, Dekret vom 11.09.1991; Nichtigkeitserklärung: *ob vim et metum ab actore necnon ob exclusionem boni sacramenti ab utroque*; Vollstreckbarkeitsdekret: nicht erlassen²⁷.

Die von den europäischen Kirchenggerichten für nichtig erklärten kanonischen Ehen mit zivilrechtlicher Wirkung führten alle zur Erteilung des erforderlichen Vollstreckbarkeitsdekrets durch die Apostolische Signatur. Betrachtet man die einzelnen Fälle im Detail, so sind es in erster Linie Anträge aus den beiden deutschsprachigen Ländern Österreich und Deutschland, in denen die entsprechenden Vollstreckbarkeitsdekrete erteilt wurde. In diesem Zusammenhang sind folgende Fälle zu nennen 1) Ort der Eheschließung: Rom; Kirchenggericht erster Instanz: Innsbruck, 04.11.1991; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 4; Kirchenggericht zweiter Instanz: Salzburg, Urteil vom 28.01.1992; Nichtigkeitserklärung: *exclusio boni sacramenti ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 22.08.1995 auf Antrag des Klägers erteilt;²⁸ 2) Ort der Eheschließung: Monopoli (Italien);

24 Vgl. Prot. Nr. 26045/95 EC.

25 Vgl. Prot. Nr. 17315/85 EC.

26 Vgl. Prot. Nr. 17589/85 EC.

27 Vgl. Prot. Nr. 22976/91 EC.

28 Vgl. Prot. Nr. 26249/95 EC.

Kirchengericht erster Instanz: Freiburg i. Br., 13.02.1985; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 2; Kirchengericht zweiter Instanz: Rottenburg-Stuttgart, Urteil vom 15.07.1985; Nichtigkeitserklärung: *exclusio boni fidei ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 12.03.1986 auf Antrag beider Parteien erteilt; Anerkennung: Berufungsgericht Bari, 22. April 1987;²⁹ 3) Ort der Eheschließung: Rose (Italien); Kirchengericht erster Instanz: Rottenburg-Stuttgart, 01.07.1987; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 4; Kirchengericht zweiter Instanz: Freiburg i. Br., Urteil vom 20.08.1987; Nichtigkeit: *ob metum in conventum*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 19.01.1990 auf Antrag des Klägers erteilt;³⁰ 4) Ort der Eheschließung: San Fratello (Italien); erstinstanzliches kirchliches Gericht: Köln, 25.01.1989; Zuständigkeit: c. 1673 Nr. 2; zweitinstanzliches kirchliches Gericht: Münster, Urteil vom 11.07.1989; Nichtigkeitserklärung: „wegen Verstoßes gegen das eheliche Einverständnis seitens des Ehemannes [Klägers] zum Ausschluss des Rechts auf den naturgemäßen ehelichen Akt gemäß can. 1086 § 2 CIC/1917“; Vollstreckbarkeitsdekret: erteilt am 22.12.1989 auf Antrag der belangten Partei; Anmerkungen: Die Ehe wurde vor dem Inkrafttreten des neuen Kodex des kanonischen Rechts geschlossen, so dass der Kodex des kanonischen Rechts von 1917 zur Beurteilung ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit herangezogen wurde, während der Kodex des kanonischen Rechts von 1983 für Verfahrensfragen angewandt wurde;³¹ 5) Ort der Eheschließung: Barrafranca (Italien); Kirchengericht erster Instanz: Rottenburg-Stuttgart, 05.02.1990; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 3; Kirchengericht zweiter Instanz: Freiburg i. Br., Urteil vom 06.07.1990; Nichtigkeitserklärung: *ob metum in conventum*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 08.06.1991 auf Antrag der belangten Partei erteilt;³² 6) Ort der Eheschließung: Realmonte (Italien); Kirchengericht erster Instanz: Berlin, 17.05.1993; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 3; Kirchengericht zweiter Instanz: Münster, Urteil vom 09.09.1993; Nichtigkeitserklärung: *ob vim et metum in conventum*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 17.05.1995 auf Antrag der belangten Partei erteilt³³.

Im Hinblick auf die Anträge von Kirchengerichten in Belgien und England erscheint es angebracht, die relevanten Daten zu drei Fällen zu nennen.

Was Belgien betrifft, so wurde der erste Antrag auf Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets (erteilt am 25.09.1993) vom Kläger gestellt und betraf eine in Velo d'Astico (Italien) geschlossene und dort registrierte kanonische Ehe. Die Nichtigkeit der Ehe war durch eine doppelte gleichlautende Entscheidung ge-

29 Vgl. Prot. Nr. 17847/85 EC.

30 Vgl. Prot. Nr. 20344/88 EC.

31 Vgl. Prot. Nr. 21399/89 EC.

32 Vgl. Prot. Nr. 22260/90 EC.

33 Vgl. Prot. Nr. 25916/95 EC.

mäß „*canon 1095, n. 3, et exclusio boni sacramenti ab actore*“ mit Urteil vom 17.02.1993 des erstinstanzlichen Kirchengerichts Malines-Brüssel – dessen Zuständigkeit sich auf c. 1673 Nr. 2 stützte – festgestellt worden, das mit Dekret vom 08.06. desselben Jahres durch das zweitinstanzliche Kirchengericht Tournai bestätigt wurde³⁴. Der zweite, von der belangten Partei eingereichte Antrag betraf eine in Presicce (Italien) gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe, deren Nichtigkeit in erster Instanz vom kirchlichen Gericht von Tournai am 06.07.1992 festgestellt und vom kirchlichen Gericht von Malines-Brüssel am 14.10.1992 wegen „*can. 1095, nn. 2-3, ab utroque*“ per Dekret bestätigt worden war. Der entsprechende Zuständigkeitsgrund stützte sich auf die Bestimmungen von c. 1673 Nr. 3 (vor der Reform von FRANZISKUS 2015), und die Apostolische Signatur hatte nach dem ordentlichen Kontrollverfahren am 09.05.1994 das Vollstreckbarkeitsdekret erteilt³⁵.

In Bezug auf England ist hingegen zu bedenken, dass der Ort, an dem die Ehe gemäß dem Konkordat geschlossen wurde, die Stadt Genua (Italien) war, und die Nichtigkeitserklärung vom erstinstanzlichen kirchlichen Gericht von Westminster (am 25.06.1987) ausgesprochen und vom zweitinstanzlichen kirchlichen Gericht von Birmingham mit Dekret vom 28.10.1987 bestätigt wurde. Die Zuständigkeit dieses Gerichts beruhte auf den Bestimmungen von c. 1673 Nr. 4, und betraf die Frage der Nichtigkeit auf Grund von „*can. 1095, Nr. 2-3, ab actore*“. Auf Antrag der belangten Partei erließ die Signatur am 15.09.1988 ein Vollstreckbarkeitsdekret, dem das Berufungsgericht Genua am 25.05.1990 eine Entscheidung für den zivilen Bereich folgen ließ³⁶.

Der Überblick über die europäischen Präzedenzfälle, mit denen sich die Apostolische Signatur in der spezifischen Frage der Erteilung von Vollstreckbarkeitsdekreten und der nicht-italienischen kirchlichen Gerichtsbarkeit befasst hat, wird durch zwei Fälle vervollständigt, die spanische bzw. schweizerische kirchliche Gerichte betreffen.

In der ersten Rechtssache ging es um ein auf Antrag des Klägers am 09.08.1985 erlassene Vollstreckbarkeitsdekret in Bezug auf eine in Crema (Italien) geschlossene und registrierte kirchliche Ehe, die von den zuständigen (c. 1673 Nr. 3) kirchlichen Gerichten von Sevilla (in erster Instanz am 07.12.1984 und in zweiter Instanz mit Dekret vom 15.02.1985) wegen *exclusio boni prolis et fidei a convento* für nichtig erklärt wurde³⁷.

34 Vgl. Prot. Nr. 24461/93 EC.

35 Vgl. Prot. Nr. 25143/94 EC.

36 Vgl. Prot. Nr. 20382/88 EC.

37 Vgl. Prot. Nr. 17452/85 EC.

Im zweiten Fall handelte es sich um eine in Nerviano (Italien) geschlossene kanonische Ehe, die in derselben Gemeinde zivilrechtlich registriert und vom erstinstanzlichen Kirchengenricht in Lugano am 08.09.2010 für nichtig erklärt wurde, worauf das zweitinstanzliche Kirchengenricht in Freiburg am 08.02.2011 ein Bestätigungsdekret erließ. In diesem Gerichtsverfahren wurde der Zuständigkeitsgrund aus c. 1673 Nr. 2 abgeleitet, die Nichtigkeit bestand in der *exclusio boni proliis a convento* und das Vollstreckbarkeitsdekret wurde am 03.11.2011 auf Antrag des Klägers erteilt³⁸.

4. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERLEGUNGEN: DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER „UNIVERSALITÄT“ UND DER „PERSONALITÄT“ DES KIRCHENRECHTS BEI DER ERTEILUNG DER VOLLSTRECKBARKEITSDEKRETE DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR

In Anbetracht der obigen Ausführungen möchten wir die argumentativen und praktischen Fäden der durchgeführten Untersuchung verknüpfen, um einige abschließende Schlussfolgerungen zu ziehen.

Ein erster Ansatz dogmatischer Natur betrifft zweifellos den Wert kirchlicher Urteile, die von kirchlichen Gerichten außerhalb des italienischen Staatsgebiets stammen, im kanonischen Rechtssystem. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der italienische Staat, als er sich gegenüber dem Heiligen Stuhl verpflichtete, den kanonischen Urteilen über die Nichtigkeit einer Ehe zivilrechtliche Wirkung zu verleihen, die in Artikel 7 der republikanischen Verfassung verankerten Grundsätze befolgte und anerkannte³⁹.

Zweitens müssen wir die unumstößliche Tatsache hervorheben, die das gesamte Rechtssystem der katholischen Kirche prägt und die – wie zu Beginn dieses Beitrags erwähnt – in ihrer universellen Berufung begründet ist. Die kirchliche territoriale Organisation hat in der Tat „potenziell keine Grenzen“,⁴⁰ insofern, als die Kirche „institutionell verpflichtet ist, die Botschaft des Evangeliums überall zu verbreiten, die in alle Winkel der Erde zerstreuten Menschen in einem einzigen Glaubensbekenntnis zu sammeln und so auch sichtbar jenen Weg zum Heil zu verwirklichen, der der innerste Kern des geheimnisvollen Planes des

38 Vgl. Prot. Nr. 45919/11 EC.

39 In Bezug auf die Ursprünglichkeit der Rechtsordnung der Kirche und das Prinzip der vertraglichen Vereinbarung, vgl. DALLA TORRE, *Lezioni di diritto ecclesiastico* (s. Anm. 1), 99-101.

40 CARDIA, C., *Il governo della Chiesa*. Bologna 2002, 13.

göttlichen Eingreifens in die Geschichte bleibt“⁴¹. Eine Folge seiner Universalität ist, dass „die kanonistische Rechtserfahrung [...] auf ein nicht-nationales, nicht-territoriales, aber persönliches Recht verweist (es betrifft alle katholischen Gläubigen, wo auch immer sie in der Welt leben), das besonders flexibel ist und Einheit und Vielfalt zu verbinden vermag“⁴².

Eine relevante Konsequenz aus dem soeben Gesagten in rechtlich-formaler Hinsicht ist, dass das „[...] gewöhnliche und grundlegende Kriterium für die Identifizierung der Adressaten der kanonischen Normen“⁴³ legitimerweise „das persönliche Kriterium sein kann, in dem Sinne, dass sich diese Normen an die in der katholischen Kirche Getauften oder von ihr Aufgenommenen richten“,⁴⁴ im Gegensatz zu dem, was normalerweise im staatlichen Recht geschieht, wo „das gewöhnliche Kriterium das territoriale ist: das anwendbare Recht, gleich ob für einen Bürger oder einen Ausländer, ist dasjenige, das für das Gebiet gilt, in dem der Einzelne lebt und arbeitet“⁴⁵. In dieser Hinsicht erscheint der Unterschied zwischen der Institution der Registrierung von kanonischen Ehen einerseits und der Anerkennung von kirchlichen Nichtigkeitsurteilen andererseits spiegelbildlich. Das Konkordat sieht nämlich lediglich die Registrierung von Verpflichtungen vor, die territorial festgelegt sind, während es nichts Ausdrückliches über die Anerkennung sagt.

Daher scheint mir das Argument der Einhaltung des Territorialitätsprinzips internationaler Abkommen nicht stichhaltig zu sein, selbst wenn es um die Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets der Apostolischen Signatur zur Anerkennung kanonischer Ehenichtigkeitsurteile im Ausland gelegener Kirchengerichte in Italien geht. Selbst wenn der letztgenannte Grundsatz in dem Sinne zu verstehen

41 DALLA TORRE, G. / BONI, G. (Hrsg.): „... è tenuta istituzionalmente a diffondere ovunque il messaggio evangelico, cercare di raccogliere in un unico credo gli uomini sparsi in tutti gli angoli della terra, e realizzare così anche visibilmente quel cammino verso la salvezza che resta il nucleo più intimo del disegno misterico dell'intervento divino nella storia“: *Conoscere il diritto canonico*. Roma 2006, 162.

42 Ebd.: „l'esperienza giuridica canonistica [...] si riferisce [...] ad un diritto non nazionale, non territoriale ma *personale* (riguarda tutti i fedeli cattolici, in qualsiasi parte del mondo vivano), particolarmente flessibile e capace di coniugare insieme unità e diversità“.

43 DALLA TORRE, G., *Lezioni di diritto canonico*, 23: „[...] criterio ordinario e fondamentale di individuazione dei destinatari delle norme canoniche“.

44 Ebd., In Bezug auf die Besonderheit des personalen Charakters des kanonischen Rechts, vgl. LARICCIA, S., *Considerazioni sull'elemento personale dell'ordinamento giuridico canonico*. Milano 1971: „quello personale, nel senso che dette norme sono dirette ai battezzati nella Chiesa cattolica o in essa accolti“.

45 DALLA TORRE, *Lezioni di diritto canonico* (s. Anm. 43), 23: „criterio ordinario è quello *territoriale*: diritto applicabile, al cittadino o allo straniero indifferentemente, è quello vigente sul territorio in cui l'individuo si trova a vivere ed operare“.

wäre, dass solche Vereinbarungen nur Beziehungen regeln, die innerhalb der Grenzen des Vertragsstaates entstanden sind und sich dort entwickelt haben, erscheint es angebracht, darauf hinzuweisen, dass die Urteile von außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets ansässigen Kirchengerichten eine kanonische Ehe betreffen, die auf jeden Fall in Italien nach dem vorgeschriebenen Konkordatsverfahren geschlossen und registriert wurde.

Die formale und rechtliche Irrelevanz des Standorts des kirchlichen Richters, der das Urteil über die Annullierung einer in Italien geschlossenen kanonischen Ehe mit zivilrechtlichen Wirkungen erlassen hat, außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets für das Anerkennungsverfahren und die Gewährung seiner „unabdingbaren Voraussetzung“, die durch das Vollstreckbarkeitsdekret der Apostolischen Signatur geschaffen wurde, erscheint daher klar.

Es kann argumentiert werden, dass der kirchliche Richter den konstitutiven Charakter der legitimen richterlichen Autorität im italienischen Rechtssystem der Kirche ohne jegliche Einschränkung der territorialen Ableitung beibehält und dass gleichzeitig seine gerichtlichen Aufgaben für das staatliche Rechtssystem – wenn es um die Anerkennung kanonischer Entscheidungen über die Nichtigkeit einer Ehe geht – denselben Wert behalten, den sie im ursprünglichen Rechtssystem haben⁴⁶. Daraus folgt, dass die grundsätzliche Verbindung zwischen dem Recht des Staates und dem Recht der Kirche, wie sie im Übereinkommen von 1984 der Villa Madama unter besonderer Bezugnahme auf die *res* in Ehesachen gefordert wird, durch die Einführung der Urteile von im Ausland ansässigen Kirchengerichten in die italienische Rechtsordnung nicht unterbrochen wird. Vielmehr wird damit auch dem kanonischen Urteil die gleiche Wirksamkeit zuerkannt, die es im kirchlichen System hat, unabhängig von der Territorialität des kirchlichen Richters, der an seiner Erstellung mitgewirkt hat. Die unvermeidliche Tätigkeit der innerkirchlichen Überprüfung, die dem Obersten Gericht der Apostolischen Signatur zugeschrieben wird und die darauf abzielt, die Übereinstimmung eines solchen Urteils mit den Grundprinzipien des kanonischen Prozesses zu gewährleisten, bleibt immer aufrecht.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: In diesem Beitrag wird die Konkordatsese im Lichte der „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit und unter dem spezifischen Aspekt der Erfahrungen

⁴⁶ Zur Vertiefung der Beziehung zwischen Recht und Gerechtigkeit innerhalb der kanonischen Rechtsordnung, vgl. ERRÁZURIZ, M. C. J., *Il diritto e la giustizia nella Chiesa. Per una teoria fondamentale del diritto canonico*. Milano 2020.

des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur mit der Frage der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets für die Zwecke der Anerkennung von kanonischen Urteilen über die Nichtigkeit einer Ehe in Italien betrachtet. Die „Persönlichkeit“ des Kirchenrechts und die korrekte Verwaltung der kirchlichen Justiz werden unter diesem Gesichtspunkt zu bedeutenden Elementen bei der Auslegung der besonderen übergeordneten Institution des Vollstreckbarkeitsdekrets des Obersten Gerichtshofs des Heiligen Stuhls, wenn es – für die Einrichtung eines Anerkennungsverfahrens in Italien – auch von Gläubigen beantragt wird, deren Ehe von kirchlichen Gerichten in Liberia, Kanada, den Vereinigten Staaten, Österreich, Belgien, Deutschland, England, Spanien und der Schweiz für nichtig erklärt worden ist.

Ital.: Il presente contributo prende in considerazione il matrimonio concordatario alla luce della „universalità“ della giurisdizione ecclesiastica e sotto lo specifico aspetto dell’esperienza del Supremo Tribunale della Segnatura Apostolica in materia di concessione del decreto di esecutività, ai fini della delibazione in Italia di sentenze canoniche di nullità matrimoniale. „Personalità“ del diritto canonico e retta amministrazione della giustizia ecclesiastica divengono, in tale ottica, significativi elementi di interpretazione del peculiare istituto interordinamentale del decreto di esecutività dell’organismo di giustizia apicale della Santa Sede, quando viene richiesto – per l’instaurazione di un procedimento di delibazione in Italia – anche da fedeli il cui matrimonio è stato dichiarato nullo da tribunali ecclesiastici ubicati in Liberia, Canada, Stati Uniti, Austria, Belgio, Germania, Inghilterra, Spagna e Svizzera.

Engl.: This contribution takes into consideration the concordatary marriage in the light of the „universality“ of ecclesiastical jurisdiction and under the specific aspect of the experience of the Supreme Tribunal of the Apostolic Signatura in the matter of conassignment of the decree of enforceability, for the purposes of the deliverance in Italy of canonical judgments of matrimonial nullity. From this point of view, „personalities“ of canon law and the correct administration of ecclesiastical justice become significant elements in the interpretation of the particular interordinational institute of the decree of enforceability of the supreme judicial body of the Holy See, in the case of a request – for the establishment of a procedure for deliveration in Italy – by faithful whose marriage has been declared invalid by ecclesiastical tribunals located in Liberia, Canada, the United States, Austria, Belgium, Germany, England, Spain and Switzerland.

**DER ORT, AN DEM DIE MEISTEN BEWEISE
TATSÄCHLICH ZU ERHEBEN SIND ALS
ZUSTÄNDIGKEITSGRUND
GEMÄSS C. 1672, 3°
M.P. MITIS IUDEX DOMINUS IESUS**

von Nikolaus Schöch

**1. DIE SONDERNORMEN FÜR DAS GEBIET DER
US-AMERIKANISCHEN BISCHOFSKONFERENZ VON 1970**

Diese erweiterte Druckfassung des am 24.06.2023 in Münster gehaltenen Referats¹ bietet einen Überblick über die Entstehungsgeschichte des Zuständigkeitsgrundes der meisten Beweise. Dabei wird von den für das Territorium der US-amerikanischen Bischofskonferenz am 28. April 1970² approbierten Normen für den Ehenichtigkeitsprozess ausgegangen.

Art. 7 sieht zusätzlich zu den in c. 1964 CIC/1917 genannten Gründen für den Gerichtsstand,³ d.h. das Gericht des Ortes der Eheschließung, des Wohnsitzes der belangten Partei bzw. der klagenden Partei, wenn die belangte Partei nicht

¹ Es handelt sich um die überarbeitete Fassung des beim Festakt der Theologischen Fakultät der Universität Münster anlässlich des 80. Geburtstags des em. Univ.-Prof. DDr. Klaus LÜDICKE im Franz-Hitze-Haus in Münster am 24.06.2023 gehaltenen Referats.

² CONSILIUM PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS, Normen, 28.04.1970, a SS. Paulus papa VI attentis precibus conferentiae Episcopalis Statuum Foederatorum Americae Septemtrionalis ad expeditorem reddendum causarum de nullitate matrimonii cursum concessae: Gordon, I. / Grocholewski, Z. (Hrsg.), Pontificia Universitas Gregoriana: Cursus renovationis canonicae pro iudicibus. Documenta recentiora circa rem matrimonialem et processualem. 2 Bde. Rom 1977-1980, Bd. I, 244-248.

³ Zu den Begriffen Gerichtszuständigkeit und Gerichtsstand vgl. ALTHAUS, R., Gerichtszuständigkeit und Gerichtsstand: ALTHAUS, R. / LÜDICKE, K., 130 Begriffe zum Prozess- und Verfahrensrecht der katholischen Kirche. St. Ottilien 2022, 203-206.

katholisch ist, den Wohnsitz des Klägers ohne Einschränkungen vor⁴. Neu wird als Gerichtsstand das Gericht eingeführt, welches nach Ansicht seines Gerichtsvikars besser in der Lage (*in meliore condicione*) ist, das Verfahren durchzuführen: „3. the decree of the judge to whom the petition is presented that his Tribunal is better able to judge the case than any other Tribunal. In this last instance, however, the judge may not issue such a decree without first obtaining the consent of his own Ordinary and the consent of the petitioner's Ordinary and chief judge.“⁵

Damit soll jenem Gericht der Vorzug gewährt werden, von dem das Verfahren am raschesten geführt werden kann, sofern die Zustimmung des Ortsordinarius des Gerichts der meisten Beweise und des Gerichts des Wohnsitzes des Klägers (!) und dessen Gerichtsvikars hinzukommt. Dem Verteidigungsrecht der belangten Partei wurde keine Aufmerksamkeit gewidmet, da weder deren Befragung noch jene ihres Gerichtsvikars vorgesehen war⁶.

Bei der Anwendung gab es von Anfang an Missbräuche, da Art. 7 von manchen Gerichten auch dann angewandt wurde, wenn die belangte Partei ihren Wohnsitz außerhalb des Territoriums der US-amerikanischen Bischofskonferenz hatte, wodurch deren Mitwirkung in einer Zeit als es noch keine digitale Kommunikation gab und die Mitteilungen an sie nicht in ihrer Muttersprache erfolgten, wesentlich erschwert wurde. Eine Antwort der Apostolischen Signatur auf eine Anfrage der mexikanischen Gesellschaft für Kirchenrecht vom 12.04.1978 betonte deshalb, Art. 7 der Partikularnormen könne nur dann angewandt werden, wenn beide Partner im Gebiet der US-amerikanischen Bischofskonferenz ihren Wohnsitz haben. Würde die Norm verwendet, wenn einer der Partner seinen Wohnsitz außerhalb hat, dann könnte es leicht zu einem Kompetenzkonflikt kommen, sofern die belangte Partei auf dem nach allgemeinem Recht zuständigen Gericht besteht. Das Partikularrecht einer Nation kann nicht die Bewohner anderer Nationen ihres Rechts auf die Anwendung des *ius commune* berauben. Zudem werden Partikularnormen stets aufgrund besonderer Umstände für eine bestimmte Gegend gewährt⁷.

4 „1. The competence of a Tribunal of first instance shall be determined by the residency of either party to the marriage“ (CONSILIIUM PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS, Normae [s. Anm. 2], 244-245).

5 CONSILIIUM PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS, Normae (s. Anm. 2), 244-245.

6 Vgl. SALVATORI, D., I fori competenti e le novità introdotte da *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Studio delle fonti del can. 1672: analisi storico-comparativa. (Subsidia canonica 32) Rom 2021, 123.

7 Vgl. SIGNAP, Responsum, 12.04.1978: Ochoa, J. (Hrsg.), *Leges Ecclesiae post Codicem Iuris Canonici editae*. V. Romae 1980, Nr. 4561, col. 7404-7405.

2. DAS GERICHT DER MEISTEN ZU ERHEBENDEN BEWEISE GEMÄSS DEM MOTU PROPRIO CAUSAS MATRIMONIALES VON 1971

Das Motu proprio *Causas matrimoniales* Papst PAULS VI. vom 28.03.1971 führte in Art. IV § 1, c) als Gerichtsstand für Ehepartner das Gericht der meisten zu erhebenden Beweise ein⁸. Dieser Zuständigkeitsgrund ist im Gegensatz zu den in den Vereinigten Staaten eingeführten Normen an die Zustimmung des Ordinarius des Wohnsitzes der belangten Partei gebunden: „Tribunal loci in quo de facto colligendae sint pleraeqe depositiones seu probationes, dummodo accedat consensus tum Ordinarii loci commorationis habitualis partis conventae. tum Ordinarii loci et praesidis Tribunalis aditi“⁹. Damit bedurfte es nicht nur der Zustimmung des Ortsordinarius des Aufenthaltsortes der belangten Partei, sondern auch jener des Ortsordinarius und des Gerichtsvikars des angegangenen Gerichts.

Causas matrimoniales sieht in Art. IV § 2 vor, dass das Gericht der meisten zu erhebenden Beweise, bevor es den Fall zulässt, die belangte Partei befragt, ob sie etwas gegen das angegangene Gericht einzuwenden hat: „Si casus accidat de quo in praecedenti § 1, c). Tribunal. antequam causam admittat, exquirat a parte conventa, num quid excipiendum habeat contra forum aditum a parte actrice“¹⁰.

Nach Davide SALVATORI, Richter der Römischen Rota, ist die durch das Motu proprio *Causas matrimoniales* erstmals eingeführte Zuständigkeit des Gerichts des Ortes der meisten zu erhebenden Beweise für den Ehenichtigkeitsprozess unter rechtsgeschichtlichem Gesichtspunkt eine absolute Neuheit.¹¹

Den Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Nebenwohnsitzes der klagenden Partei kannte das Motu proprio *Causas matrimoniales* noch nicht.

Das Dekret der Apostolischen Signatur vom 06.04.1973 betont, der Sinn des Gerichtsstands der meisten zu erhebenden Beweise liege in der Vereinfachung und Beschleunigung der Beweisaufnahme. Der Konsens des Ordinarius werde weniger zum Schutz der Rechte der Parteien als vielmehr zum Schutz des Gemeinwohls verlangt. Das öffentliche Interesse wird nicht verletzt, wenn die Kla-

8 Vgl. Papst PAUL VI., Litt. ap. mot. prop. dat. *Causas matrimoniales*, 28.03.1971, Romae, apud S. Petrum: Normae quaedam statuuntur ad processus matrimoniales expeditus absolvendos: AAS 63 (1971) 443, Art. IV, § 1, c).

9 Vgl. Papst PAUL VI., Litt. ap. mot. prop. dat. *Causas matrimoniales*, 28.03.1971 (s. Anm. 8), 443, Art. IV, § 1, c).

10 „Tribunal, antequam causam admittat, exquirat a parte conventa, num quid excipiendum habeat contra forum aditum a parte actrice“ (Papst PAUL VI., Litt. ap. mot. prop. dat. *Causas matrimoniales*, 28.03.1971 [s. Anm. 8], 443, Art. IV, § 2).

11 Vgl. SALVATORI, I fori competenti (s. Anm. 6), 127.

geschrift am Gericht jenes Ortes angenommen wird, an dem der Fall rascher durchgeführt werden kann. Dazu bedarf es keiner Kompetenzerweiterung¹².

3. DIE REDAKTIONSGESCHICHTE ZU C. 1673, 4°

Kardinal SABATTANI, Präfekt der Apostolischen Signatur, betonte, die Normen für die Kompetenz müssten präzise formuliert sein, um zu vermeiden, dass der Kläger sich faktisch den Richter für die eigene Sache aussucht¹³.

Der Dekan der Römischen Rota, Charles LEFÈBVRE, begründete den Vorschlag, dass Ehenichtigkeitssachen beim Gericht jenes Ortes durchgeführt werden können, in dessen Jurisdiktionsbereich die meisten Zeugen ihren Wohnsitz haben, mit der Vermeidung von Rechtshilfeansuchen, welche häufig eine unnütze Verzögerung des Verfahrens verursachen¹⁴.

In den Anträgen zur Vorbereitung der Vollversammlung der Redaktionskommission von 1981 war der Wunsch geäußert worden, die Zuständigkeitsregeln noch weiter zu lockern. Gefordert wurde die Gleichstellung des Gerichtes des Wohnsitzes des Klägers mit jenem der belangten Partei. Das *forum actoris* solle nicht an Bedingungen geknüpft oder auf den Wohnsitz beider Partner im Territorium derselben Bischofskonferenz beschränkt werden¹⁵.

Aus Furcht vor Missbrauch wurde die Formulierung von Art. 7 der amerikanischen Normen nicht beibehalten. Kritisiert wurde vor allem die Tatsache, dass dem Gericht, bei dem die Klageschrift zuerst vorgelegt wurde, die Beurteilung der Fähigkeit des eigenen Gerichts zur rascheren Durchführung der Sache anvertraut wurde.

Die Diskussion war intensiv, da die Konsultoren verschiedene Einwände vorbrachten, doch kam man überein, den Fall dort zu bearbeiten, wo er mit dem geringsten Aufwand und am raschesten durchgeführt werden könne.¹⁶ Der Relator

12 Vgl. SIGNAP, Dekret, 06.04.1973: Gordon, / Grocholewski, (Hrsg.), *Cursus renovationis canonicae pro iudicibus* (s. Anm. 2), Bd. I, 215-218.

13 Vgl. SABATTANI, A., *Relatio PCI, Acta et Documenta. Coetus studii „De processibus“*, IV (Sessiones 9; 10, 11, 12) im Archiv des Dikasteriums für die Gesetzestexte.

14 Der Dekan der Römischen Rota, Charles LEFÈBVRE, war Mitglied der Kommission des Coetus „De Processibus matrimonialibus“ (vgl. Comm. 39 [2007] 313). In dieser Funktion erstellte er das zitierte Gutachten, welches sich in *PCI, Acta et Documenta. Coetus studii „De processibus“*, IV (Sessiones 9; 10, 11, 12) im Archiv des Dikasteriums für die Gesetzestexte befindet. Ein Auszug aus dem Gutachten wurde abgedruckt in: SALVATORI, *I fori competentis* (s. Anm. 6), 135.

15 Vgl. LÜDICKE, K., *MKCIC*, c. 1672 Nr. 2 (Stand September 2016).

16 Vgl. SALVATORI, *I fori competentis* (s. Anm. 6), 142.

forderte für die Bestimmung dieses Gerichts objektive Umstände an Stelle der subjektiven Überzeugung des Klägers oder dessen Gerichtsvikars. Als objektives Kriterium schlug er den Ort der meisten zu erhebenden Beweise im Zuständigkeitsbereich des angegangenen Gerichts vor¹⁷.

Joaquín LLOBELL bemerkt, dass sich der Gesetzgeber von 1983 in Bezug auf die Zuständigkeitsregeln vor einer Situation befand, die von Missbräuchen gekennzeichnet war, denen ein Riegel vorgeschoben werden sollte, z.B. vor der Situation, dass einzelne kirchliche Rechtsanwälte ihre Fälle durch fiktive Wohnsitze unzuständigen Gerichten vorlegten, die den Eindruck erweckten, sie würden rasch zugunsten der Nichtigkeit entscheiden. Dies war besonders in Spanien vor Einführung der staatlichen Scheidung der Fall und führte zu einem Eingriff der Apostolischen Signatur, um diesen Missbrauch abzustellen¹⁸. In den CIC/1983 wurde c. 1488 § 2 eingefügt,¹⁹ wonach Anwälte und Prozessbevollmächtigte mit Strafen belegt werden können, die in betrügerischer Absicht Fälle den zuständigen Gerichten entziehen, damit sie von anderen Gerichten günstiger entschieden werden²⁰.

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTS DER MEISTEN BEWEISE VOR DEM MOTU PROPRIO MITIS IUDEX DOMINUS IESUS

C. 1673, 3^o-4^o beharrt im Grunde auf dem Prinzip *actor sequitur rei*, da er die Legitimität des Zuständigkeitsgrundes des Wohnsitzes der klagenden Partei und

17 Vgl. PCI, Coetus studiorum „De processibus“ (Sessio VII), 17.03.1970: Comm. 39 (2007) 321-322.

18 Vgl. die Auswahl von Schreiben der Apostolischen Signatur an den Präsidenten der Spanischen Bischofskonferenz und an einzelne spanische Bischöfe sowie das Dekret der Apostolischen Signatur vom 19.12.1979 (Prot. Nr. 11668/79 VT), welches den Präsidenten der Bischofskonferenz von Gabun in Afrika damit beauftragte, die Akten von 45 Fällen, die rechtswidrig zur Behandlung bei Gerichten in Gabun angenommen worden waren, an die zuständigen Gerichte in Spanien zu übersenden: Documentos de la Signatura Apostólica sobre causas matrimoniales españolas tratadas en el extranjero: REDC 36 (1980) 71-80.

19 Vgl. SALVATORI, D., Tribunali che giudicano „in modo più favorevole“ (can. 1488 § 2) e munus vigilandi del Vescovo diocesano: Miñambres, J. / Egeh, B. N. / Puig, F. (Hrsg.), Studi sul diritto del governo e dell'organizzazione della Chiesa in onore di Mons. Juan Ignacio Arrieta. 2 Bde. Roma u.a. 2021, Bd. I, 750-751.

20 Vgl. RODRÍGUEZ-OCAÑA, R., *Mitis Iudex*. Fuero competente y sistema de apelaciones: IusCan 56 (2016) 106-107.

des Ortes der meisten Beweismittel, ihren eventuellen Einwänden sowie der Zustimmung des Gerichtsvikars ihres Wohnsitzes unterordnet.

Das Gericht, an dem tatsächlich die meisten Beweise einzuholen sind, war damit ohne die Erfüllung der in c. 1673, 4° genannten Bedingungen kein von Rechts wegen zuständiges Gericht²¹. Es konnte die Klageschrift nicht gültig annehmen (vgl. c. 127 § 2)²².

Dieser Kanon wurde nicht selten falsch interpretiert. Der Gerichtsvikar des Gerichts, welches behauptete, jenes der meisten Beweise zu sein, vermutete einfach die Zustimmung des Gerichtsvikars der belangten Partei, wenn dieser nicht innerhalb der ihm gestellten Fristen die belangte Partei befragt oder auf die Anfrage geantwortet hatte²³.

Bei der Feststellung, welcher Gerichtsvikar jener des Wohnsitzes der belangten Partei ist, war die Antwort der Päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des Kodex des kanonischen Rechts vom 28.02.1986 zu c. 1673, 3° zu beachten,²⁴ da die gleichen Bedingungen galten, die in c. 1673, 4° für den Gerichtsstand der meisten Beweise festgelegt waren²⁵.

Ein weiterer Irrtum bei der Interpretation von c. 1673, 4° bestand in der Ansicht, dass kein Zuständigkeitsnachweis durch Dokumente, Berichte und vollständige Angaben zu den vorgebrachten Klagegründen an den Gerichtsvikar der belangten Partei zu senden wäre²⁶.

Dabei übersah der Gerichtsvikar, der die Klageschrift erhalten hatte, jedoch, dass er dies implizit nur dann tun konnte, wenn er in Kenntnis aller Umstände des konkreten Falles gesetzt wurde, weshalb er auch der notwendigen Informationen bedurfte. „*Juxta propriam conscientiam*“ erforderte, dass der Gerichtsvikar der belangten Partei diese selbst zunächst ernsthaft befragte, sodass er begründet entscheiden konnte, ob er den Konsens erteilte oder nicht, nicht jedoch,

21 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio), 27.04.1989, De foro plerarumque probationum, Prot. Nr. 20681/89 VT: AAS 81 (1989) 892, Nr. 1: „In primis animadvertendum est tribunal loci in quo de facto colligendae sunt pleraeqe probationes, non esse forum iure competens, nisi reapse verificentur condiciones de quibus in can. 1673, 4°, seu nisi ‚accedat consensus Vicarii iudicialis domicilii partis conventae, qui prius ipsam interroget, num quid excipiendum habeat“.

22 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 892, Nr. 1.

23 Vgl. ebd.

24 Vgl. PCI, Resp., 11.05.1986 zu c. 1673, 3°: AAS 78 (1986) 1323.

25 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 893, Nr. 3.

26 Vgl. SIGNAP, Votum des Kirchenanwalts (Frans DANEELS), 2: es findet sich im Archiv der Apostolischen Signatur im Ordner mit der Prot. Nr. 20681/89 VT.

dass er dem Gericht der meisten zu erhebenden Beweise über die Reaktion der belangten Partei zu berichten hätte²⁷.

5. DIE ERKLÄRUNG DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR VON 1989

Diese Erklärung geht auf Beschwerden lateinamerikanischer Gerichtsvikare zurück. Dem Beschwerdeschreiben eines Gerichtsvikars²⁸ ist eine Kopie desjenigen Briefes beigelegt, welchen er vom Gerichtsvikar des Gerichts der angeblich meisten Beweise am 30.12.1988 in Bezug auf die Interpretation von c. 1673, 4° erhalten hatte²⁹. Der stellvertretende lateinamerikanische Gerichtsvikar richtete vier Fragen an die Apostolische Signatur. Die beiden wichtigsten lauten wie folgt: „3. In den Fällen, in denen unser Gericht zufällig davon erfuhr, dass ein anderes Gericht ohne die erforderliche Zustimmung, ein Nichtigkeitsurteil für eine Ehe erließ: muss unser Gericht die Nichtigkeit dessen, was vorgenommen wurde, angehen? Wer muss dies tun und welches wäre das Verfahren? 4. In den Fällen, in denen unser Gericht feststellt, dass das Verteidigungsrecht einer Partei verletzt wurde, stellt sich die Frage: muss unser Gericht die Nichtigkeit dessen, was vorgenommen wurde, angehen? Wer muss dies tun und welches wäre das Verfahren?“³⁰

In seinem Antwortschreiben an den US-amerikanischen Gerichtsvikar berichtet der stellvertretende lateinamerikanische Gerichtsvikar ausführlich über seine

²⁷ Vgl. SIGNAP, Votum des Kirchenanwalts (s. Anm. 26), 2.

²⁸ Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts L, Schreiben an den Gerichtsvikar des Gerichts B, 16.01.1989, Prot. Nr. 20759/89 VT.

²⁹ Vgl. Gerichtsvikar B, Schreiben vom 30.12.1988 an den Gerichtsvikar von L, Prot. Nr. 20681/89 VT. Dieses Schreiben wurde in der Anlage des Briefes des Gerichtsvikars von L vom 26.01.1989 (Prot. Nr. 20759/89 VT) an die Apostolische Signatur gesandt und findet sich im englischen Original abgedruckt: DANEELS, F., *The „Forum of most of the proofs“*: *Jurist* 50 (1990) 290-292.

³⁰ Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts L, Schreiben an die Apostolische Signatur vom 26.01.1989 mit einer Kopie des Schreibens des Gerichtsvikars von B vom 30.12.1988 an ihn: Eine Kopie findet sich im Archiv der Apostolischen Signatur unter der Prot. Nr. 20759/89 VT. Die Fragen 3. und 4. lauten im spanischen Original: 3. „En los casos que, fortuitamente, llegue a conocimiento de este Tribunal que otro foráneo, sin el debido consentimiento ha dictado sentencia de nulidad de matrimonio, ¿debe éste Tribunal plantear la nulidad de lo actuado? ¿Quién debe hacerlo y cuál sería el trámite?; 4. en los casos en que consta a este Tribunal que se ha conculcado el derecho de defensa de la parte, demanda, ¿debe este Tribunal plantear la nulidad de lo actuado? ¿Quién debe hacerlo y cuál sería el trámite?“ Die beiden Fragen finden sich in englischer Übersetzung: DANEELS, *The Forum* (s. Anm. 29), 294.

Erfahrungen mit der Befragung der belangten Ehefrauen von in die USA ausgewanderten Migranten, die sich laufend wiederholte: der Kläger, der im lateinamerikanischen Land X geboren und aufgewachsen ist, heiratet noch in seiner Heimat und zeugt mehrere Kinder. Aus finanziellen Gründen kommen die Parteien überein, dass der Ehemann in der Hoffnung in die USA auswandert, dass die Familie später nachkommen könne. In den ersten Jahren bleibt er in engem Kontakt mit der Ursprungsfamilie³¹.

Schließlich fühlt sich der weit von der Familie entfernt lebende Partner allein und beginnt eine Beziehung zu einer Frau, die zu einer Liebesbeziehung wird. Von diesem Augenblick an kühlt die emotionale Beziehung ab und die finanzielle Unterstützung der Ursprungsfamilie wird reduziert bis sie schließlich ganz aufhört³².

Nach einer gewissen Zeit erhält die belangte Partei die Mitteilung, die Zivilehe sei von einem staatlichen Gericht in den USA für nichtig erklärt worden. Dies erweckt in der lateinamerikanischen Heimat Verwunderung. Wie konnte eine nach staatlichem Recht in ihrer Heimat geschlossene Ehe geschieden werden, ohne dass die belangte Partei geladen wurde? Dies führt bei den Verwandten in der Heimat zum Verdacht, der Mann hätte dieses Urteil durch Bestechung erlangt³³.

Teile das kirchliche Gericht aus den USA den Urteilspruch mit, dass nämlich die in der Heimat beider Partner kirchlich geschlossene Ehe ungültig sei, dann ist die Überraschung der in einer lateinamerikanischen Landgemeinde lebenden Ehefrau noch größer, da es sich doch um eine sakramentale Ehe handelt, die gerade gemäß der in der Volksfrömmigkeit verwurzelten Überzeugung als unauflöslich gilt. Die belangte Partei kann sich die rasche Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe durch das Gericht in den USA ohne ihre Teilnahme nur so erklären, ihr Ex-Mann hätte auch das kirchliche Gericht bestochen³⁴.

Das Gespräch mit dem Gerichtsvikar in der Heimat beginnt mit der Frage der Frau nach den Gründen für die Ehenichtigkeit. Weil manche US-amerikanischen Gerichte der Frage um Zustimmung kaum Informationen beilegen, konnte der Gerichtsvikar der belangten Partei nur allgemein erklären, dass das mangelnde Urteilsvermögen und die psychische Eheführungsunfähigkeit in den USA die häufigsten Nichtigkeitsgründe sind, weshalb es sich wahrscheinlich um einen solchen handeln würde. Die Frauen wunderten sich besonders, wenn ein

31 Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts L, Schreiben an den Gerichtsvikar des Gerichts B, 16.01.1989, Prot. Nr. 20759/89 VT.

32 Vgl. ebd.

33 Vgl. ebd.

34 Vgl. ebd.

schwerwiegender Mangel an Urteilsvermögen oder eine Eheführungsunfähigkeit auch auf ihrer Seite festgestellt wurde, wo sie doch weder vor noch nach der Eheschließung noch während des ehelichen Zusammenlebens irgendwelche Symptome einer psychischen Störung zeigten und weder sie noch der Kläger in psychotherapeutischer oder in psychiatrischer Behandlung waren. Wenn jemand an einer Form psychischer Unfähigkeit litt, dann wäre es der Ehemann, weil er seine legitime Gattin und seine Kinder in der lateinamerikanischen Heimat vergessen hätte. Die belangte Partei und ihre Zeugen wurden niemals einvernommen, ihr wurde nicht einmal die Gelegenheit gewährt, solche zu benennen. Ein Psychiater verfasste eine kurze Stellungnahme ohne jegliche Anamnese der belangten Partei, die er niemals gesehen hatte und ohne dass von ihr ein Vernehmungprotokoll oder ein Brief vorlagen. Das Gutachten über den psychischen Zustand der Frau wurde ausschließlich aufgrund der Aussagen des Klägers und seiner Zeugen erstellt. Manchmal erfuhr die Frau nur durch ihren Heimatpfarrer davon, dass ein Nichtigkeitsprozess im Ausland stattgefunden hatte und das affirmative Urteil im Tauf- und Trauungsbuch ihrer Heimatpfarre eingetragen worden war³⁵.

Die belangte Frau hatte oft nichts gegen einen Nichtigkeitsprozess als solchen einzuwenden, wohl aber gegen einen Prozess in einer der belangten Partei fremden Sprache an einem fernen Ort im Ausland. Das Verfahren müsste in der lateinamerikanischen Heimat durchgeführt werden, weil die Partner sich dort kennenlernten, verliebten und heirateten. Das eheliche Leben wurde in der Heimat geführt, die Kinder sind dort geboren und wuchsen dort auf, doch hatte der Kläger nicht nur die finanzielle Unterstützung, sondern auch jeglichen sonstigen Kontakt beendet. Die Folge war, dass nach der doppelten Erfahrung eines zivilen und eines kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses das Vertrauen auch in die kirchliche Gerichtsbarkeit verlorengegangen war³⁶.

Die Gerichtsvikare in Lateinamerika wollten daher von ausländischen Gerichten zumindest die Klagegründe und die Beweismittel erfahren, da ohne diese Informationen die Stellungnahme der belangten Partei nicht sinnvoll erfragt werden kann³⁷. Die Nachfrage des Gerichtsvikars der belangten Partei könne deshalb nicht als ein Zeichen des Misstrauens gegenüber jenem Gerichtsvikar verstanden werden, der den Konsens gemäß c. 1673, 4° erfragte³⁸.

35 Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts L, Schreiben an den Gerichtsvikar des Gerichts B, 16.01.1989 (s. Anm. 31).

36 Vgl. ebd.

37 Vgl. ebd.

38 „Quae cognitio rei insuper requiritur ut partem conventam rite interrogare possit. Eiusdem igitur Vicarii iudicialis instantia, qua tales notitiae exquiruntur, considerari nequit tamquam signum diffidentiae in illum qui petiit consensum, de quo in can. 1673,

Die Apostolische Signatur antwortete dem lateinamerikanischen Gerichtsvikar mit einem eigenen Schreiben, bereitete jedoch auf Grund ihrer Zuständigkeit im Rahmen der Aufsicht über die Rechtspflege gemäß c. 1445 § 3, 1° zusätzlich eine allgemeine Erklärung vor. Sie holte dazu ein Gutachten des stellvertretenden Kirchenanwalts sowie der beiden Votanten (eine Art von Konsultoren der Apostolischen Signatur), nämlich Javier OCHOA von der Lateranuniversität und Ignatius GORDON von der Gregoriana-Universität, ein³⁹. Nach der Diskussion im Kongress wurde die Erklärung der Apostolischen Signatur zum Gericht des Ortes, an dem die meisten Beweise tatsächlich erhoben werden können, am 27.04.1989 vom Kardinal Präfekten und vom Sekretär unterschrieben⁴⁰.

Diese Erklärung begründete die obligatorische Befragung der belangten Partei (*num quid experiendum habeat*) gemäß c. 1673, 4°, mit deren Recht auf den Erhalt der erforderlichen Informationen, die vor allem die vom Kläger beantragten Nichtigkeitsgründe und die von ihm angeführten Beweismittel betrafen⁴¹.

Es genügt nicht, dass im Zuständigkeitsbereich des Gerichts einige Beweise zu erheben sind, sondern es muss sich um die meisten und vor allem um die wichtigsten (*probationes maioris momenti*) handeln,⁴² wobei die gerichtliche Vernehmung beider Parteien im Vordergrund steht⁴³. Die Erklärung der Apostolischen Signatur berücksichtigte damit die Nr. 8 der Ansprache Papst JOHANNES PAULS II. an die Römische Rota aus dem gleichen Jahr, nämlich vom 26.01.1989⁴⁴. Wichtig sind vor allem jene Beweismittel, welche die Zeit vor oder unmittelbar nach der Eheschließung betreffen⁴⁵. Wenn sich die Parteien in einer bestimmten Diözese kennenlernten, die Ehe schlossen und die ersten Jahre ihrer Ehe dort lebten, dann kann kaum das Gericht einer anderen Diözese für jenes erachtet werden, an dem die meisten Beweise zu erheben sind⁴⁶.

4°, *sed e contra omnino legitima habenda est*“ (SIGNAP, Erklärung [Declaratio] [s. Anm. 21], 893, Nr. 4).

39 Vgl. OCHOA, J., Osservazioni al progetto di „dichiarazione“, 11.03.1989; die Stellungnahme findet sich im Archiv der Apostolischen Signatur im Ordner mit der Prot. Nr. 20681/89 VT.

40 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 892-894; die englische Übersetzung findet sich in: DANEELS, *The Forum* (s. Anm. 29), 307-309.

41 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 894, Nr. 5.

42 Vgl. ebd., 893, Nr. 2.

43 Vgl. SIGNAP, Brief an einen Gerichtsvikar, 21.09.2010, Prot. Nr. 44300/10 CP.

44 Vgl. Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache, 26.01.1989, an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres: AAS 81 (1989) 925, Nr. 8.

45 Vgl. SIGNAP, Votum des Kirchenanwalts (s. Anm. 26), 3.

46 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 893, Nr. 2.

Die Erklärung der Apostolischen Signatur erinnert den Gerichtsvikar des Gerichts der belangten Partei daran, dass er vor Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung die Schwierigkeit der belangten Partei berücksichtigen müsse, sich vor einem ausländischen Gericht mit unterschiedlicher Sprache, großer Entfernung etc. zu verteidigen, was voraussetzt, dass sie nicht nur gehört wird, sondern auch die vom Kläger oder von Amts wegen vorgebrachten Anträge, Beweismittel und Argumente kennenlernt und auf diese in geeigneter Weise reagieren kann⁴⁷. Selbst wenn das Verfahren in erster Instanz durch einen Einzelrichter am Gericht des Ortes der meisten Beweismittel geführt wird, der die Sprache der nichtklagenden Partei spricht, so kennt er doch nicht die unterschiedlichen Mentalitäten, Kulturen und Lebensformen der einzelnen Volksgruppen mit dem großen Unterschied zwischen den Bewohnern der Küste, des Hochlands und des Amazonas-Tieflands⁴⁸.

Frans DANEELS, als Kirchenanwalt der Apostolischen Signatur Mitwirkender an der Erstellung der Erklärung von 1989, erwähnt noch mehrere Fallbeispiele, welche den Inhalt der Erklärung beeinflussten⁴⁹.

6. KOMPETENZKONFLIKTE VOR IN-KRAFT-TRETEN DER INSTRUKTION *DIGNITAS CONNUBII*

In einem Fall hatte das Gericht L, d.h. jenes des Wohnsitzes des Klägers, die Klageschrift rechtswidrig angenommen, weil es irrtümlich den Gerichtsvikar der Diözese B anstelle des Gerichtsvikars der Diözese F um Befragung der belangten Partei und um Zustimmung gemäß c. 1673, 3^o gebeten hatte.

Das Gericht L lud die Nichtklägerin wiederholt dazu ein, entweder auszusagen oder wenigstens eine schriftliche Erklärung an das Gericht L zu senden. Der Kläger wurde vernommen und von Zeugen ausgefüllte Fragebögen eingeholt.

47 „Vicarius iudicialis domicilii partis conventae, in ordine ad consensum praestandum vel minus, praesertim perpendere debet difficultates partis conventae sese defendendi coram illo tribunali, v.g. ob diversitatem linguae, magnam distantiam, etc. Ius defensionis non tantum requirit ut audiatur pars, verum etiam ut ipsa, si velit, de facto petitiones, probationes et deductiones sive ab altera parte sive ex officio allatas cognoscere et iisdem apte contradicere possit“ (Vgl. SIGNAP, Erklärung [Declaratio] [s. Anm. 21], 894, Nr. 4).

48 Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts L, Schreiben an den Gerichtsvikar des Gerichts B, 16.01.1989 (s. Anm. 31). Mit der Bedeutung der Nähe zu den Parteien im sozio-kulturellen Sinne beschäftigte sich: SALVATORI, D., Il giudice ecclesiastico di fronte alla cultura di un popolo e al diritto di famiglia: quale relazione e integrazione tra cultura, diritto civile e diritto canonico: Zuanazzi, I. / Ruscazio, C. M. (Hrsg.), Le relazioni familiari nel diritto interculturale. Tricase 2018, 361-386.

49 Vgl. Dekret, Prot. Nr. 21079/89 CP: DANEELS, The Forum (s. Anm. 29), 304-305.

Die belangte Partei antwortete, sie werde demnächst wieder in ihre Heimat zurückkehren und im Bereich des Gerichts B ihren Wohnsitz eröffnen. Trotzdem setzte das Gericht L die Beweisaufnahme fort, bis sich die Notarin entschloss, alle gesammelten Akten an das Gericht B zu senden, da ihr Gericht nicht mehr zuständig wäre. Es entstand ein Kompetenzkonflikt zwischen dem Gericht L und dem Gericht B, die nicht zur selben Kirchenprovinz gehören, weshalb die Apostolische Signatur für die Lösung des Konflikts zuständig war⁵⁰.

Der Gerichtsvikar von B beantragte die Lösung des Konflikts an der Apostolischen Signatur, welche den Antrag dem Gerichtsvikar von L mit Bitte um Stellungnahme übermittelte. Der Gerichtsvikar von L antwortete, er sei eigentlich gar nicht zuständig, da der Kläger keine vollständige Klageschrift vorgelegt hatte, die belangte Partei noch nicht formell geladen und die Zweifelsfrage noch nicht festgelegt worden war. Sein Gericht hätte lediglich eine Art Voruntersuchung durchgeführt, weshalb er sich den Fall nicht zu eigen machte und unzuständig sei, ihn zu behandeln⁵¹. Die Apostolische Signatur antwortete mit Dekret des Kongresses vom 28.03.1995.

Wenigstens der Antrag vom 10.01.1994, mit dem sich der Kläger an das Gericht L wandte, scheint die in den cc. 1502 und 1504 genannten Voraussetzungen für eine Klageschrift zu erfüllen⁵². Es fehlt die ausdrückliche Annahme der Klageschrift, doch erfolgte sie implizit durch die Art und Weise des Handelns des Gerichts.

Die belangte Partei erfuhr von der Notarin des Gerichts L von der Klageschrift des Ehemannes. Da sie dreimal dazu geladen wurde, hatte sie dreimal Gelegenheit, die Einrede der relativen Inkompetenz beim Gericht L einzureichen, was sie unterließ, obwohl sie die Nichtigkeitsklage ablehnte und sich nicht am Verfahren beteiligen wollte⁵³.

Die bereits teilweise erfolgte Beweisaufnahme kann nicht mit dem Argument abgetan werden, es handelte sich nur um eine Voruntersuchung zur Prüfung der eigenen Zuständigkeit. Tatsächlich führte das Gericht L *de facto* eine echte Beweisaufnahme durch, wie sie erst nach Zulassung der Klageschrift, der legitimen Ladung der belangten Partei und der Festlegung der Klagegründe hätte erfolgen dürfen (vgl. c. 1529). Das Gericht L hätte die Zuständigkeit gemäß c. 1673, 3° legitim erworben, und das Verfahren durchgeführt, wenn es die Zustimmung des

50 Vgl. SIGNAP, Dekret des Kongresses, 28.03.1995, Prot. Nr. 25791/95 CG.

51 Vgl. ebd.

52 Vgl. ebd.

53 Vgl. ebd.

Gerichtsvikars F, d.h. der nichtklagenden Partei nach deren Anhörung, und nicht versehentlich jene des Gerichts B eingeholt hätte⁵⁴.

Die Beweisaufnahme war bereits weitgehend beim selben Gericht durchgeführt worden, allerdings nur teilweise unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensnormen. Durch die Fortsetzung des Falles beim Gericht L anstelle des Gerichts B erübrigte sich auch die Übersetzung der zahlreichen in der Sprache des Gerichts L bereits erhobenen Akten. Der Gerichtsvikar von L drückte in seinem Schreiben seine Bereitschaft aus, den bei ihm begonnenen Fall weiterzuführen⁵⁵.

Der Kongress der Apostolischen Signatur entschied nach Anhörung des Kirchenanwalts im Kongress den Kompetenzkonflikt zugunsten des Gerichts L, das den Auftrag erhielt, das bei ihm begonnene Verfahren fortzuführen, allerdings mit der Aufforderung, in Zukunft die prozessrechtlichen Normen sorgfältig einzuhalten.

7. DIE REZEPTION DER ERKLÄRUNG VON 1989 IN ART. 14 DER INSTRUKTION *DIGNITAS CONNUBII*

Art. 10 § 1, 4° der Instruktion *Dignitas Connubii* erwähnt das Gericht des Ortes, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind, vorausgesetzt, der für den Wohnsitz der belangten Partei zuständige Gerichtsvikar stimmt zu; dieser hat vorher die belangte Partei zu befragen, ob sie irgendwelche Einwände erhebt (vgl. c. 1673).

Die Nr. 2 der Erklärung der Apostolischen Signatur vom 07.04.1989 diene als Quelle für Art. 14 der Instruktion *Dignitas Connubii*, wonach nicht nur jene Beweismittel zu berücksichtigen sind, welche der Kläger am Ende der Klageschrift anführte, sondern ebenso jene zu berücksichtigen, welche von der belangten Partei genannt oder von Amts wegen geladen werden sollen (vgl. c. 1452)⁵⁶.

54 Vgl. SIGNAP, Dekret des Kongresses, 28.03.1995, Prot. Nr. 25791/95 CG.

55 Vgl. ebd.

56 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 893, Nr. 2.

8. DER ANTRAG AUF KOMPETENZERWEITERUNG AUFGRUND VON VERZÖGERUNGEN ODER HINDERNISSEN BEI DER ERFÜLLUNG DER BEDINGUNGEN

Ein Grund für den Antrag auf Kompetenzerweiterung durch die Apostolische Signatur lag manchmal im unbekanntem Wohnsitz der belangten Partei⁵⁷. Durch das Dekret der Kompetenzerweiterung konnte das Gericht des Ortes, an dem die meisten Beweise zu erheben waren, trotz der angesichts des unbekanntem Wohnsitzes der belangten Partei unmöglichen Befragung ihres Gerichtsvikars die Klageschrift annehmen⁵⁸.

Vor dem In-Kraft-Treten von MIDI wurden nicht selten Anträge an die Apostolische Signatur mit der Begründung gestellt, dass weder der Gerichtsvikar noch der Diözesanbischof des Wohnsitzes der belangten Partei auf das Schreiben des Gerichtsvikars des Wohnsitzes des Klägers oder des Gerichts der meisten Beweise geantwortet hatte. Deshalb beantragte z.B. der Gerichtsvikar der Diözese A bei der Apostolischen Signatur die Kompetenzerweiterung, um die Klageschrift des Herrn R aufgrund der meisten Beweismittel (vgl. c. 1673, 4°) annehmen zu können, obwohl die belangte Partei ihren Wohnsitz in der im Ausland gelegenen Diözese B beibehielt⁵⁹.

Damit die Apostolische Signatur derartige Anträge behandeln konnte, wurde eine Kopie der Klageschrift oder zumindest die wesentliche Information über die vorgebrachten Klagegründe sowie über den Wohnsitz der vorgeschlagenen Zeugen angefordert⁶⁰.

In einem anderen Fall erhielt die Apostolische Signatur ein Schreiben, mit dem um Kompetenzerweiterung gebeten wurde, damit das Gericht von B die Klageschrift annehmen und in erster Instanz den Fall von B, einer Baptistin, entscheiden könne, welche zur katholischen Kirche übertreten wollte. Sie hatte in Israel standesamtlich einen Muslim geheiratet, der dort seinen Wohnsitz hatte. Der Gerichtsvikar von P hatte die Zustimmung des territorial gemäß dem Wohnsitz des muslimischen Nichtklägers zuständigen Gerichtsvikars in Israel erbeten, damit der Fall beim Gericht P behandelt werden könne, welches das Gericht jenes Ortes ist, an dem die meisten Beweismittel zu erheben waren. Der Gerichtsvikar von P erteilte die Zustimmung, allerdings ohne den belangten Muslim kon-

57 Vgl. SIGNAP, Schreiben v. 07.01.2014 an den Gerichtsvikar des Gerichts, dem die Klägerin ihre Klageschrift vorgelegt hatte, Prot. Nr. 48575/13 CP.

58 Vgl. SIGNAP, Dekret, 06.04.1973 (s. Anm. 12), 215-218.

59 Vgl. SIGNAP, Brief an einen Gerichtsvikar, 21.09.2010, Prot. Nr. 44300/10 CP.

60 Vgl. SIGNAP, Schreiben v. 09.11.2009 an den Gerichtsvikar des Gerichts mit den meisten Beweisen, Prot. Nr. 44000/10 CP.

taktiert zu haben, weshalb der Gerichtsvikar von B *ad cautelam* die Apostolische Signatur um Kompetenzerweiterung bat⁶¹. Inzwischen waren allerdings mehrere Monate vergangen.

In einem anderen Fall erhielt die Apostolische Signatur das Schreiben des Gerichtsvikars im Auftrag von Herrn N., eines Ungetauften, der eine Katholikin heiraten wollte, weshalb er um Kompetenzerweiterung bat, damit das Gericht von S. die Klageschrift annehmen und in der Sache urteilen könne⁶².

In einem Fall aus der Zeit vor In-Kraft-Treten von MIDI ergab sich aus den Akten keine Zuständigkeit des Gerichts C. Allein zuständig war das interdiözesane Gericht von D: 1) die Ehe wurde in der Diözese E (vgl. c. 1673, 1°) geschlossen und 2) die belangte Frau hatte bereits zum Zeitpunkt der Vorlage der Klageschrift ihren Wohnsitz in der Diözese E (vgl. c. 1673, 2°). Der Kläger legte jedoch die Klageschrift beim Gericht C, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf c. 1673, 4°, vor. Er behauptete, die Zeugen aus seinem Lebensumfeld wohnen in der Diözese C, weshalb die Beweise dort zu erbringen seien. In Bezug auf die belangte Partei behauptete er, ihren aktuellen Wohnsitz nicht zu kennen⁶³.

Im Zuständigkeitsbereich des Gerichts C hatten nur der Kläger und seine Zeugen ihren Wohnsitz, während alle Zeugen von Seiten der belangten Partei ihren Wohnsitz in der Diözese E hatten, welche im Gebiet einer anderen Bischofskonferenz lag. Aus den Akten ging nicht hervor, ob die belangte Partei gehört und die Zustimmung ihres Gerichtsvikars eingeholt worden war⁶⁴.

Es war auf Grund der an die Apostolische Signatur gesandten Liste von Beweismitteln klar, dass das Gericht S nicht die Voraussetzungen von c. 1673, 4° erfüllt. Zwar stimmt es, dass zwei Zeugen in den USA leben, doch hat der dritte vom Kläger vorgeschlagene Zeuge seinen Wohnsitz in der Diözese K in Asien, während der Kläger selbst in den USA und die belangte Partei in der Diözese M in Osteuropa leben.

Das Gericht der Diözese M in Osteuropa ist aufgrund des Ortes der Eheschließung und des Wohnsitzes der belangten Partei zuständig. Das Gericht S verfügt als der Ort an dem *de facto* die meisten Beweismittel gesammelt werden können, über den Zuständigkeitstitel von c. 1673, 4°. Es scheint, als würde die Kompe-

61 Vgl. SIGNAP, Schreiben, 09.11.2009 (s. Anm 60).

62 Vgl. SIGNAP, Schreiben v. 24.06.2010 an den Gerichtsvikar des Gerichts mit den meisten Beweisen und Kopie zur Kenntnisnahme an jenen des Gerichts des Antragstellers, Prot. Nr. 44059/10 CP.

63 Vgl. SIGNAP, Votum des für den Einzelfall beauftragten Kirchenanwalts, 11.06.2008, Prot. Nr. 41157/08 VT.

64 Vgl. ebd.

tenzerweiterung lediglich erbeten, weil der Gerichtsvikar von M auf die Frage nach der Zustimmung noch nicht geantwortet hatte⁶⁵.

In einem anderen Fall erhielt die Apostolische Signatur das Schreiben des Gerichtsvikars im Auftrag von Herrn N., eines Ungetauften, der eine Katholikin heiraten wollte, weshalb er um Kompetenzerweiterung bat, damit das Gericht von S. die Klageschrift annehmen und in der Sache urteilen könne⁶⁶.

9. DIE GLEICHSTELLUNG DES GERICHTS DES ORTES DER MEISTEN BEWEISE MIT DEN ÜBRIGEN ZUSTÄNDIGKEITSGRÜNDE DURCH DAS MOTU PROPRIO *MITIS IUDEX DOMINUS IESUS*

Die Gerichtsstände im neuen c. 1672 sind gleichwertig, d.h. der Kläger allein kann frei jenen aussuchen, welcher seinen Wünschen am meisten entspricht. Der Gerichtsstand der belangten Partei kommt nur zur Anwendung, wenn der Kläger die Klageschrift dort einreicht.

Die Stellung der klagenden Partei wurde durch MIDI jener der belangten Partei angeglichen und so die jahrhundertelange einseitige Bevorzugung des Wohnsitzes der belangten Partei für die Bestimmung des Gerichtsstandes überwunden, die aus dem Recht der Dekretalen stammt und in den CIC/1917 übernommen worden war⁶⁷.

Aufgehoben wurden auch das Erfordernis der Zustimmung des Gerichtsvikars der belangten Partei sowie das Erfordernis von deren Befragung. Neu eingeführt wurde das Forum des Nebenwohnsitzes des Klägers. Die Vereinfachung erfolgte zur Vermeidung von Verzögerungen im Verfahren, welche die Befragung der belangten Partei durch den Gerichtsvikar ihres Wohnsitzes verursacht hatte⁶⁸. Damit endeten die Anträge um Kompetenzerweiterung an die Apostolische Signatur, wenn das Gericht der meisten Beweise die Klageschrift nicht annehmen konnte, weil der Wohnsitz der belangten Partei unbekannt war oder deren Gerichtsvikar trotz wiederholter Anfragen monatelang nicht antwortete⁶⁹.

Seit MIDI ermöglicht der Wegfall der in c. 1673, 3^o-4^o genannten Bedingungen die freie Wahl unter mehreren zuständigen Gerichten und erleichtert damit die

65 Vgl. SIGNAP, Schreiben, 24.06.2010 (s. Am. 62).

66 Vgl. SIGNAP, Schreiben, 24.06.2010 (s. Anm. 62).

67 Vgl. SALVATORI, I fori competenti (s. Anm. 6), 177.

68 Vgl. BUNGE, A.W., Presentación del nuevo proceso matrimonial: AADC 21 (2015) 90.

69 Vgl. DANEELS, The Forum (s. Anm. 29), 305-306.

Einleitung eines Verfahrens. Diese Vereinfachung trägt der zunehmenden Mobilität der Gläubigen in einer globalisierten Welt Rechnung⁷⁰.

Das Gericht der meisten zu erhebenden Beweise steht nicht im Gegensatz zum Gemeinwohl, im Gegenteil, es wird gefördert, da die Beweisaufnahme dann rascher erfolgen kann⁷¹. Die Zusammenarbeit der Gerichte gemäß c. 1418 ermöglicht weiter, dass die belangte Partei und die wenigen Zeugen, die ihren Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Gerichts der meisten Beweise haben, am Verfahren mit dem geringstmöglichen Aufwand teilnehmen können.

Das Gericht der meisten Beweise verringert die Zahl der Rechtshilfeansuchen, wofür in manchen Ländern bis zum Eintreffen beim antragstellenden Gericht im Durchschnitt sechs Monate vergehen. Auch die Zahl der Anträge an die Apostolische Signatur um eine Kompetenzerweiterung, die ebenso eine Verzögerung verursachte, konnte durch den Wegfall der Bedingungen reduziert werden.

LASCHUK, Vize-Offizial von Toronto, sieht den Vorteil der Aufhebung des Erfordernisses der Anhörung der belangten Partei durch den Gerichtsvikar ihres Wohnsitzes in der Ersparnis der Wartezeit, die in der Praxis des Gerichts der Erzdiözese Toronto manchmal über zwölf Monate hinaus gehen konnte: „However, before this change in the law, numerous individuals were unable to approach an ecclesiastical tribunal because it was impossible to obtain the consent of the Judicial Vicar of the respondent. In the experience of the Archdiocese of Toronto, this frequently occurred with petitioners from China, Vietnam, Syria, Iraq, and numerous regions of South America. Some regions could take over a year's time to receive the requested permission. Even European Tribunals would not always respond.“⁷²

Das Gericht der meisten Beweise entspricht dem von der außerordentlichen Bischofssynode vom Oktober 2014 und von Papst FRANZISKUS geäußerten Wunsch: „Diese Verfahrensreform gründet auf Nähe und Unentgeltlichkeit. Die Nähe zu den verletzten Familien bedeutet, dass das Urteil so weit wie möglich innerhalb der Diözesankirche gefällt werden muss, ohne Zögern und ohne unnötigen Aufschub.“ Die möglichst kostenlose Durchführung von Ehenichtigkeits-sachen würde durch den Aufwand für zahlreiche Rechtshilfeansuchen zur Einvernahme in anderen Diözesen wohnhafter Zeugen verhindert.

70 Vgl. ZUMBÜLT, M., Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren durch das MP „*Mitis Iudex Dominus Iesus*“: KuR 22 (2016) 94.

71 Vgl. SIGNAP, Dekret, 06.04.1973 (s. Anm. 12), 215-218.

72 LASCHUK, A. M., *Mitis Iudex* and the Conversion of Ecclesiastical Structures: StudCan 51 (2017) 537.

Trotz des Wegfalls der Bedingungen bleiben die sonstigen in der Erklärung der Apostolischen Signatur von 1989 genannten Kriterien zum Gerichtsstand der meisten Beweise in Kraft.

10. DIE NÄHE DES GERICHTS ZUM WOHSITZ BEIDER PARTNER

Der nicht mehr an Bedingungen gebundenen Feststellung der Zuständigkeit liegt vor allem die Absicht zu Grunde, die Prozesse jenen Orten anzunähern, an denen die Partner wohnen⁷³.

Bereits Papst BENEDIKT XVI. betont in seinem nachsynodalen Schreiben *Sacramentum Caritatis* das Kriterium: „Sodann ist es nötig, unter voller Beachtung des kanonischen Rechts das Vorhandensein kirchlicher Gerichte im jeweiligen Gebiet sowie ihren pastoralen Charakter und ihr korrektes und schnelles Handeln sicherzustellen. Für eine zügige Arbeitsweise der kirchlichen Gerichte bedarf es in jeder Diözese einer ausreichenden Anzahl entsprechend ausgebildeter Personen.“ Er erinnerte daran, dass es „eine dringende Pflicht ist, den Gläubigen das institutionelle Wirken der Kirche in den Gerichten immer näher zu bringen.“⁷⁴

Papst FRANZISKUS unterstreicht im *Prooemium* zu MIDI die Bedeutung der Wiederherstellung der Nähe zwischen dem Richter und den Gläubigen.

Obwohl die in c. 1672 genannten Gerichtsstände von MIDI äquivalent sind, muss bei der Auswahl daher gemäß Art. 7 der Verfahrensregeln von MIDI, soweit möglich, das Prinzip der Nähe zwischen dem Richter und den Parteien berücksichtigt werden. Weiter sollte es Parteien und Zeugen ermöglicht werden, am Verfahren mit den geringstmöglichen Kosten teilnehmen zu können⁷⁵.

Die in Art. 7 § 1 RP gewünschte Nähe zwischen Richter und Parteien kann also nur durch die klagende Partei berücksichtigt werden, die bei einer eventuellen Beratung vor Erhebung der Klage über die Zuständigkeitsgründe informiert

⁷³ Vgl. ERDÖ, P., Observaciones sobre la nueva regulación del proceso matrimonial: *IusComm* 4 (2016) 213-214.

⁷⁴ Papst BENEDIKT XVI., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis*, 22.02.2007: AAS 99 (2007) 128-130, Nr. 29.

⁷⁵ Vgl. RR, Sussidio applicativo del Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: *StR* 23 (2016) 24.

worden ist⁷⁶. Nach MONTINI beabsichtigte MIDI, die Nähe des Gerichts vor allem zum Wohnsitz der klagenden Partei sicherzustellen⁷⁷.

Die Nähe zu den Parteien bedeutet die beste Möglichkeit für eine rasche Beweisaufnahme. Sie ermöglicht die Reduktion der Verfahrenskosten und die tiefere Kenntnis der Umstände vor und nach der Eheschließung⁷⁸.

ZUMBÜLT verweist auf die Gefahr einer zu großen menschlichen Nähe zwischen Richtern und Parteien, welche zum Verlust der Unparteilichkeit und zur Befangenheit führen könnte. Wichtig ist zu bedenken, dass das Wort „Partner“ im Plural steht. Es geht also nicht um eine einseitige Nähe zum Kläger oder zur belangten Partei, sondern zu beiden Partnern. In der Praxis sind jedoch seit MIDI Vorteile für den Kläger nicht auszuschließen, da ihm die Einreichung der Klageschrift und damit die Wahl bei mehreren zuständigen Gerichten zusteht⁷⁹.

11. DIE ERHEBUNG DER BEWEISE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES GERICHTS

Ein Gericht kann nur dann als das Gericht, an dem die meisten Beweise zu erheben sind, betrachtet werden, wenn sich diese in seinem eigenen Jurisdiktionsbereich befinden,⁸⁰ der bei einem interdiözesanen Gericht alle Diözesen des Zuständigkeitsbereichs umfasst. Dass die Beweise im Territorium der gleichen Bischofskonferenz zu erheben sind, ist nicht ausreichend,⁸¹ da es dann nicht ein Gericht des Ortes gäbe, an dem die meisten Beweise einzuholen sind, sondern diese in allen Diözesen zu erheben wären⁸². Selbst bei Interdiözesanen Gerichten darf der Jurisdiktionsbereich, der mehrere Diözesen umfasst, nicht überschritten werden. Es genügt z.B. nicht, dass die Beweise innerhalb der Vereinig-

⁷⁶ Vgl. LÜDICKE, c. 1672 (s. Anm. 15), Nr. 3.

⁷⁷ Vgl. MONTINI, G. P., *Competenza e prossimità nella recente legge di riforma del processo per la dichiarazione di nullità del matrimonio*: In *charitate iustitia* 24-25 (2016-2017) 34.

⁷⁸ Vgl. DEL POZZO, M., *I titoli di competenza e la „concorrenza materiale“ alla luce del m.p. *Mitis iudex Dominus Iesus**: *IusEccl* 28 (2016) 464.

⁷⁹ Vgl. ZUMBÜLT, *Änderungen* (s. Anm. 70), 96.

⁸⁰ Vgl. Papst JOHANNES PAUL II., *Ansprache*, 26.01.1989 (s. Anm. 44), 925, Nr. 8.

⁸¹ Vgl. ACEBAL LUJÁN, J. L., *El fuero competente. Textos y comentarios a declaraciones recientes del S. T. de la Signatura Apostólica*: *REDC* 47 (1990) 199-214.

⁸² Vgl. SIGNAP, *Erklärung (Declaratio)* (s. Anm. 21), 893, Nr. 2.

ten Staaten oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzuholen sind,⁸³ da dann zahlreiche Gerichte gemäß c. 1672, 3^o zuständig wären.

Liegen die meisten Beweise im Falle eines kürzeren Prozesses (vgl. cc. 1683-1687) im Bereich eines Interdiözesengerichts, so führt dieses die Beweiserhebung durch,⁸⁴ während der dem Wohnsitz der Parteien nächste Diözesanbischof das Urteil fällt.

12. DIE MÖGLICHE IDENTITÄT DER GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT AUFGRUND DER MEISTEN BEWEISE MIT JENEM DES ORTES DER EHESCHLIESSUNG ODER DES WOHSITZES DES KLÄGERS

Oft ist der Ort der meisten Beweise mit jenem des Eheschließungsortes identisch. Lernten sich die Parteien in einer Diözese kennen, schlossen sie dort die Ehe und lebten dort viele Jahre lang, dann kann das Gericht einer anderen Diözese kaum als jenes betrachtet werden, an dem *de facto* die meisten Beweismittel eingeholt werden können.

Nach ZUMBÜLT kann die klagende Partei schon im Vorfeld abwägen, welcher Ort für sie der günstigste ist: „Hier können Überlegungen nach der Erreichbarkeit des Gerichts oder auch nach der Sprache oder ähnliches eine Rolle spielen. Es wird Rücksicht genommen auf die Interessen desjenigen, dem die Nichtigerklärung nach kirchlichem Recht ein Anliegen ist. Insofern wird hier ein pastorales Interesse bedient.“⁸⁵

Die Auswahl eines der in c. 1672 genannten Gerichtsstände liegt im Ermessen der klagenden Partei und des angegangenen Gerichtsvikars. Nur im Falle einer Streitgenossenschaft ist die nichtklagende Partei an der Auswahl beteiligt, da sie ebenso wie der Kläger die Klageschrift unterschrieb oder zumindest ihre Klageschrift an das vom Kläger ausgewählte Gericht sandte.

Vergleicht man c. 1672 mit dem vorausgehenden c. 1673 CIC/1983, so wird offensichtlich, dass das Gericht des Klägers in seiner gesamten Ausdehnung (Wohnsitz und Nebenwohnsitz) eingeführt wird und dass die Bedingungen, welche vom Gesetzgeber sowohl für den Wohnsitz des Klägers als auch für das Gericht der meisten Beweise eingeführt wurden, um die effektive Ausübung des

⁸³ Vgl. SIGNAP, Votum des Kirchenanwalts (s. Anm. 26), 2.

⁸⁴ Vgl. MINGARDI, M., Il ruolo del Vicario giudiziale: Franceschi, H. /Ortiz, M.A. (Hrsg.), Ius et matrimonium III. Temi di diritto matrimoniale e processuale canonico. (Subsidia canonica 30) Rom 2020, 436.

⁸⁵ Vgl. ZUMBÜLT, Änderungen (s. Anm. 70), 95.

Verteidigungsrechts der belangten Partei zu garantieren und die Suche nach einem wohlgesonnenen Gericht zu unterbinden, weggefallen sind⁸⁶.

Zur Vermeidung einer Einschränkung des Verteidigungsrechts der belangten Partei ist besonders darauf zu achten, dass nicht nur der Wohnsitz der Verwandten und Freunde, die der Kläger als Zeugen benannte, berücksichtigt wird. Wird behauptet, ein Gericht sei auf Grund der meisten Beweise zuständig, da lediglich die belangte Partei außerhalb der Diözese des Gerichts lebt, dann wird häufig vergessen, dass das Gericht der meisten zu erhebenden Beweise nicht jenes sein kann, wo nur die vom Kläger vorgebrachten Zeugen ihren Wohnsitz haben⁸⁷.

13. DIE ALLEINIGE ZUSTÄNDIGKEIT DES ANGEGANGENEN GERICHTS FÜR DIE FESTSTELLUNG DES GERICHTSSTANDS

Die Beurteilung der eigenen Zuständigkeit kam bereits vor MIDI dem Gericht der meisten Beweise zu, welches allerdings den Gerichtsvikar des Wohnsitzes der belangten Partei um Zustimmung befragen musste. Letzterer musste die Umstände des Falls sorgfältig abwägen, bevor er nach eigenem Gewissen seine Zustimmung gewährte oder verweigerte. Der Zweck der Zustimmung des Gerichtsvikars der belangten Partei bestand im Schutz von deren Rechten und der Möglichkeit, gegenüber dem Gericht der meisten zu erhebenden Beweise Einwände vorzubringen⁸⁸. Er durfte die Erlaubnis nicht erteilen, wenn er zur Erkenntnis kam, dass es sich beim Gericht, welches die Klageschrift annehmen wollte, nicht um das Gericht jenes Ortes handelte, an dem die meisten Beweise einzuholen waren⁸⁹.

In einem konkreten Fall meinte der Gerichtsvikar eines nordamerikanischen Gerichts, es sei gemäß c. 1673, 4^o zuständig. Ihm allein stünde es zu, über die eigene Zuständigkeit oder Unzuständigkeit zu befinden. Dabei wurde übersehen, dass jenes Gericht im Gegensatz zu Art. 7 der Normen von 1970 nur mehr bedingt kompetent war. Dies zeigt das lange Nachwirken der US-amerikanischen Sondernormen, die teilweise bis zum heutigen Tag die Gerichtspraxis prägen, da sie von den Mitarbeitern der Gerichte „von Generation zu Generation“ weitervermittelt wurden und zudem von einzelnen „Neuerungen“ des *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* aufgegriffen wurden.

Nach Wegfall der Bedingungen steht die Klärung der Zuständigkeit gemäß c. 1672 und 1676 § 1 allein dem Gerichtsvikar zu, bei dem die Klageschrift ein-

86 Vgl. RODRÍGUEZ-OCAÑA, *Mitis Iudex* (s. Anm. 20), 107.

87 Vgl. SIGNAP, *Votum des Kirchenanwalts* (s. Anm. 26), 2.

88 Vgl. OCHOA, *Osservazioni* (s. Anm. 39).

89 Vgl. SIGNAP, *Erklärung (Declaratio)* (s. Anm. 21), 894, Nr. 4.

gereicht wurde. Die Entscheidung des Gerichtsvikars über die Annahme der Klageschrift schließt die Entscheidung über die Zuständigkeit ein. SALVATORI hält deshalb nach MIDI für erforderlich, dass der Gerichtsvikar eine Klageschrift ablehnen kann, wenn das Prinzip der größeren Nähe zu den Partnern nicht gewahrt wird, und der Richter aus den vorgebrachten Beweismitteln entnimmt, dass der Kläger gegen das Gesetz oder die Wahrheit in Bezug auf den objektiven Gerichtsstand nach Gutdünken ein Gericht aussuchte, um die Klageschrift dort einzureichen⁹⁰.

Seit MIDI beurteilt der Gerichtsvikar jenes Gerichts, bei dem die Klageschrift eingereicht wurde, ob der Zuständigkeitsgrund der meisten Beweise gegeben ist, ohne vorher die Stellungnahme der belangten Partei und des Bandverteidigers einzuholen⁹¹ welche erst in ihrer Antwort auf die Ladung die Einrede der relativen Inkompetenz erheben können, wenn sie meinen, das vom Kläger gewählte Gericht sei nicht jenes der meisten Beweise.

Der entscheidende Einfluss des Klägers auf die Auswahl zwischen mehreren zuständigen Gerichten kann die Suche nach einem Gericht, von dem er annimmt, es würde ihm wohlgesonnen sein und ohne größeren Aufwand die Ehe für nichtig erklären, fördern⁹².

14. DER ZEITPUNKT DER FESTSTELLUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT

Im Gegensatz zu den übrigen Zuständigkeitsgründen stellt sich beim Gericht der meisten Beweise die Frage, ob es überhaupt zum Zeitpunkt der Annahme der Klageschrift bereits feststehen kann. LÜDICKE meint zu Recht, dass die Frage nach dem Ort, an dem die meisten Beweise erhoben werden können, letztlich erst nach dem Aktenschluss definitiv gelöst werden kann⁹³. Allerdings ist die Zeit zur Feststellung der Zuständigkeit und zur Annahme der Klageschrift begrenzt, weshalb die Voraussetzungen für die Anwendung von c. 1672, 3^o bereits

⁹⁰ Vgl. SALVATORI, I fori competenti (s. Anm. 6), 409.

⁹¹ Vgl. MONTINI, Competenza (s. Anm. 77), 33.

⁹² Vgl. PEÑA GARCÍA, C., La reforma de los procesos canonicos de nulidad matrimonial: El Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus: EstE 90 (2015) 641.

⁹³ „It is inevitable that such an evaluation can only be made ‚post factum‘“ (Gerichtsvikar des Gerichts mit dem angeblichen Nebenwohnsitz der Klägerin sowie der angeblich meisten Beweise, Schreiben an die Apostolische Signatur, 04.11.2019, Prot. Nr. 54535/19 VT).

im Augenblick der Annahme der Klageschrift durch den Gerichtsvikar geprüft werden müssen (vgl. c. 1512, 2°)⁹⁴.

Nach Eingang der Klageschrift ist es Aufgabe des Gerichtsvikars diese auf Vollständigkeit (vgl. c. 1504), die prozessuale Rollenfähigkeit des Klägers (vgl. c. 1505 § 2, 4°) und seine Zuständigkeit (vgl. c. 1505 § 1) prüfen und sie per Dekret zuzulassen oder abzulehnen (vgl. c. 1676 § 1). Im Falle der Annahme folgt die Zustellung an den Bandverteidiger und an die belangte Partei, mit der Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen, die sich auch auf die Frage, ob das ladende Gericht tatsächlich jenes der meisten Beweise ist, beziehen kann. Sowohl die belangte Partei als auch der Bandverteidiger können zu diesem Zeitpunkt eine formelle Einrede gegen die Zuständigkeit gemäß c. 1460 vorbringen.

Die Prüfung sollte sich bei der Feststellung des Ortes der Beweise nicht auf die Auflistung der Zeugen in der Klageschrift beschränken, sondern den Wohnsitz der belangten Partei und, sofern bereits bekannt, deren Zeugen aus ihrer Verwandtschaft und Bekanntschaft berücksichtigen. Ist deren Wohnsitz nicht bekannt, so beschränkt sich die Prüfung der Zuständigkeit (vgl. c. 1505 § 1) auf „das Beweisangebot des Klägers“⁹⁵.

15. DIE WAHRUNG DES VERTEIDIGUNGSRECHTS DER BELANGTEN PARTEI

SALVATORI meint in Bezug auf die Aufgabe der Anhörung der belangten Partei und der Zustimmung von deren Gerichtsvikar durch MIDI, diese sei auch dadurch gerechtfertigt, dass heutzutage die meisten Ehenichtigkeitssachen nicht strittig sind,⁹⁶ und die belangte Partei sich nicht selten überhaupt nicht für den Prozess interessiert⁹⁷.

Sollte die belangte Partei ihr Verteidigungsrecht wahrnehmen wollen, können allerdings bei der Annahme dieses Gerichtsstandes zweifellos Schwierigkeiten auftreten, besonders, wenn dieser nicht nur in einer anderen Diözese, sondern im Territorium einer anderen Bischofskonferenz liegt. Konkret kann dies die Unkenntnis der Gerichtssprache sein. So wurden immer wieder Verfahren in Nordamerika in englischer Sprache geführt, während die belangte Partei spanischer oder portugiesischer Muttersprache war und zusammen mit den aus der Ehe

94 Vgl. c. 1505 § 1.

95 Vgl. LÜDICKE, c. 1672 (s. Anm. 15), Nr. 5.

96 BEAL, J. P., *Mitis Iudex Canons 1671-1682, 1688-1691*. A Commentary: Jurist 75 (2015) 474-475.

97 Vgl. SALVATORI, I fori competenti (s. Anm. 6), 177.

hervorgegangenen Kindern ihren Wohnsitz im lateinamerikanischen Land beibehält. Ist das Gericht der meisten Beweise sehr weit entfernt, dann kann dies für die belangte Partei einen höheren Zeit- und Kostenaufwand verursachen, etwa durch den Postlauf bei der sicheren Übersendung der Dokumente oder der Wahl eines Anwalts, mit dem sie in ihrer Muttersprache kommunizieren kann.

Ob das Gericht der meisten Beweise das Verteidigungsrecht der belangten Partei einschränkt, hängt von denselben Kriterien ab, die für den Kläger einen Vorteil bieten: leichte Erreichbarkeit und möglicherweise auch die eigene Sprache, Mentalität, Rechtskultur, physische Nähe, Bekanntschaft mit Mitarbeitern des Gerichts etc. Dies ist in jenen Fällen von Bedeutung, in denen die belangte Partei von der Gültigkeit der Ehe überzeugt ist oder sich von dem eingeführten Klagegrund beleidigt oder herabgesetzt fühlt oder zwar grundsätzlich nichts gegen eine Nichtigkeitsklärung einzuwenden hat, die Begründung der Klage oder den Klagegrund aber für nicht zutreffend hält.

Die Ladung der belangten Partei soll, wenn ihr Wohnsitz außerhalb der Diözese jenes Gerichts liegt, welches die Klageschrift angenommen hat, nicht direkt, vor allem nicht per E-Mail und nicht ohne Übersendung der Klageschrift durch das Gericht erfolgen, an dem sie ihren Wohnsitz hat. Dies dient auch zur Vermeidung der gleichzeitigen Durchführung von Nichtigkeitsverfahren bei zwei verschiedenen Gerichten, wie es in der Praxis vor allem seit Wegfall der Bedingungen durch den neuen c. 1672, 2° und 3° MIDI immer wieder vorkommt. Weiter soll die Anhörung der belangten Partei am von ihr am leichtesten zu erreichenden Gericht erfolgen.

Bei der Wahrung des Verteidigungsrechts der belangten Partei spielt auch die Sprache eine Rolle, wie Mitteilungen lateinamerikanischer Offiziale an die Apostolische Signatur zeigen. Handelt es sich um verbreitetere Sprachen, so soll das Schreiben an die Partei oder einen Zeugen in einem anderen Land aus Respekt gegenüber dem Adressaten (vgl. cc. 1418 und 1471) in deren Sprache, oder wenn diese sehr schwierig ist, zumindest in einer sehr weit verbreiteten Sprache gesandt werden⁹⁸. Dieser Grundsatz wurde nicht immer beachtet. Gerichtsvikare aus Nordamerika schickten die Ladung und sonstige Mitteilungen an die belangte Partei bzw. deren Gerichtsvikar in Lateinamerika normalerweise auf Englisch, obwohl sie durchaus über Gerichtsmitarbeiter verfügten, welche der spanischen Sprache mächtig waren, während die lateinamerikanischen Gerichtsvikare auf Spanisch antworteten⁹⁹.

98 Vgl. SIGNAP, Votum des Kirchenanwalts (s. Anm. 26), 4.

99 Vgl. ebd.

Der Gerichtsvikar muss die eventuell fehlende Antwort der belangten Partei und die Bemerkungen des Bandverteidigers zur Klageschrift berücksichtigen¹⁰⁰. Die belangte Partei oder der Bandverteidiger könnten bis zur Festlegung der Klagegründe eine Einrede gegen die Zuständigkeit des Gerichts erheben, sofern es trotz Annahme der Klageschrift nicht als das Gericht betrachtet werden kann, an dem die meisten Beweismittel zu erheben sind (vgl. c. 1672, 3°). Einer Zustimmung ihres Gerichtsvikars bedarf es nicht mehr.

16. DIE ZUNAHME DER KOMPETENZKONFLIKTE SEIT WEGFALL DER IN C. 1673 CIC/1983 GENANNTEN BEDINGUNGEN

An c. 1415 ändert sich durch die Reform von MIDI nichts. Das bedeutet: Bei gleichzeitiger Zuständigkeit mehrerer Gerichte ist dasjenige Gericht zur Entscheidung befugt, welches die belangte Partei als erstes rechtmäßig geladen hat. Dennoch kommt es seit MIDI durch den Wegfall der Zustimmung des Gerichtsvikars der belangten Partei vermehrt zu Kompetenzkonflikten.

In einem konkreten Fall hatte der Kläger aus einem spanisch-sprechenden Land seine Klageschrift bei einem Gericht in Nordamerika vorgelegt. Dieses lud die belangte Partei, ohne ihr im Anhang die Klageschrift, wie von MIDI vorgeschrieben, zu übermitteln, da es angeblich mit dem Datenschutz gegenüber dem Kläger unvereinbar sei, ihr den Inhalt der Klageschrift, die Namen der Zeugen und die Klagegründe mitzuteilen. In der Anlage fand sich ein Fragebogen in englischer Sprache, der ausgefüllt per E-Mail an das amerikanische Gericht zu senden war¹⁰¹.

Das Gericht erklärte der belangten Frau spanischer Muttersprache, das nordamerikanische Gericht hätte sie über Rechtshilfe durch das Gericht ihres Wohnsitzes laden müssen. Dieses hätte die Klageschrift der belangten Partei übermitteln und sie gemäß c. 1676 § 1 um ihre Stellungnahme zur Klageschrift befragen sollen, was rechtswidrig unterlassen wurde. Das nordamerikanische Gericht bat lediglich nach der Festlegung der Klagegründe und der Ernennung des Einzelrichters durch den Gerichtsvikar schließlich doch das spanische Gericht um Rechtshilfe zur Befragung der belangten Partei. In ihrer Antwort auf die Ladung zur Vernehmung behauptete sie, der Kläger hätte seinen Wohnsitz gar nicht in Nord-

¹⁰⁰ Vgl. SCHÖCH, N., *Il Promotore di Giustizia e il Difensore del Vincolo: Congresso Nazionale di Diritto Canonico XLIX (04.-07.09.2017, Pescara) Atti del Congresso: Associazione Canonistica Italiana (Hrsg.), I soggetti del nuovo processo matrimoniale canonico. (Annales Doctrinae et Iurisprudentiae canonicae 4) Vatikanstadt 2018, 237.*

¹⁰¹ Vgl. SIGNAP, Dekret des Kongresses coram MAMBERTI, 23.06.2023, Prot. Nr. 56396/22 VT.

amerika, sondern in Europa. Eine Einrede wegen relativer Inkompetenz konnte sie beim amerikanischen Gericht nicht mehr vorlegen, da dieses bereits das Dekret mit der Festlegung der Klagegründe erlassen hatte.

Der Vernehmungsrichter aus den USA schrieb inzwischen direkt an die Frau und machte sie darauf aufmerksam, dass ihre Teilnahme lediglich fakultativ sei. Das amerikanische Gericht schlug die Ernennung eines Anwalts von Amts wegen und die Korrespondenz per E-Mail vor. Im offenen Gegensatz zu c. 1483 behauptete der Gerichtsvikar, jeder Diakon oder Priester sei bei seinem Gericht als Anwalt und Prozessvertreter zugelassen.

Das Gericht spanischer Sprache konnte keine Einrede gegen die Zuständigkeit vorbringen und zeigte die Verletzung der Verfahrensnormen und den Kompetenzkonflikt bei der Apostolischen Signatur an. Es zeigte sich für das Verteidigungsrecht der belangten Partei auch die Schwierigkeit des unterschiedlichen Arbeitsstils der Gerichte. Die belangte Partei erhielt einen Fragebogen von einem im Ausland gelegenen Gericht per E-Mail in einer ihr nicht gut bekannten Sprache.

Das Gericht des Wohnsitzes der belangten Frau stellte fest, dass der Kläger selbst in der gleichen Diözese seinen Wohnsitz hatte und nur von seiner Firma hin und wieder aus geschäftlichen Gründen in die nordamerikanische Diözese gesandt wurde, deren Gericht ohne Prüfung des Wohnsitzes und des Ortes der meisten Beweise einfach den in der Klageschrift enthaltenen Behauptungen des Klägers geglaubt hatte¹⁰².

In einem anderen Fall nahm das Gericht B die Klageschrift von Frau R an, erließ die Zweifelsformel in Bezug auf die zwischen Frau R und Herrn G geschlossene Ehe. Klagegründe waren die Eheführungsunfähigkeit, die Totalsimulation sowie der Ausschluss der Unauflöslichkeit auf Seiten des beklagten Mannes. Das Gericht B lud Herrn G, übermittelte ihm die Klageschrift und die Streitformel. G antwortete dem Gericht B, er möchte weder befragt werden, noch aussagen. Allerdings sei er mit einer Nichtigkeitserklärung seiner Ehe einverstanden und das Verfahren könne durchgeführt werden. Nach der Beweisaufnahme erging das Dekret des Aktenschlusses gemäß c. 1599.

Dann meldete Frau R dem Gericht B, sie hätte die Mitteilung empfangen, das Gericht A hätte ein Nichtigkeitsurteil in der gleichen Sache gefällt. Tatsächlich erklärte das Gericht A die Nichtigkeit derselben Ehe aufgrund eines schwerwiegenden Mangels an Urteilsvermögen auf Seiten des belangten Mannes G.

Das Gericht B erbat vom Gericht A ein Exemplar des Urteils, erhielt jedoch keine Antwort. Zwei Monate später erbat das Gericht B die Hilfe der Apostolischen Signatur. Diese setzte per Dekret die Ausführung des affirmativen Urteils

102 Vgl. SIGNAP, Dekret coram MAMBERTI (s. Anm. 101).

erster Instanz des Gerichts A und das Verfahren beim Gericht B aus. Von beiden Gerichten forderte die Apostolische Signatur die Akten an.

Das Gericht A wusste vom Prozess beim Gericht B, denn das Gericht B hatte G in einem Schreiben in der eigenen Sprache geladen und ihm auch die Klageschrift ohne Übersetzung zugestellt. Dieser verstand die Sprache nicht ausreichend und schrieb an das Gericht A fälschlich, das von seiner Frau R beim Gericht B eingeleitete Verfahren sei gemäß c. 1520 erloschen.

So stellte das Gericht A Frau R die Ladung zu, welche ohne das Verfahren in ihrer Heimat mit einem Wort zu erwähnen, antwortete, sie sei mit dem Nichtigkeitsverfahren einverstanden, möchte jedoch ihre Teilnahme auf ein Minimum reduzieren. Zugleich bat R um ein Exemplar des Urteils.

Das Gericht A stellte fest, dass beide Partner falsche Angaben machten. Die bei den Gerichten A und B vorgebrachten Nichtigkeitsgründe waren unterschiedlich. Auf der Grundlage des Sachzusammenhanges sollten alle Klagegründe bei einem Gericht verhandelt werden¹⁰³.

In einem anderen Fall beschwerte sich die belangte Partei bei der Apostolischen Signatur darüber, dass ihre Ehe im Land D geschlossen und das gesamte eheliche Leben dort verbracht worden sei. Die Klägerin stammte aus der Nation I, hatte jedoch seit 25 Jahren ihren Wohnsitz im Land C, dort ein Haus gekauft und ständig ihren Beruf ausgeübt.¹⁰⁴

Der Gerichtsvikar der Diözese C gab an, die Klageschrift ursprünglich in der Meinung angenommen zu haben, sein Gericht sei das Gericht des Nebenwohnsitzes der Klägerin¹⁰⁵ und damit gemäß c. 1672, 2° MIDI zuständig, obwohl es sich um eine Ehe von zwei Nichtkatholiken handelte und die Zuständigkeit eines Gerichts der katholischen Kirche lediglich damit begründet werden konnte, dass die Klägerin einen Katholiken heiraten wollte. Die Klägerin erfreute sich also des Rechts auf die Einleitung des Nichtigkeitsprozesses beim katholischen Gericht, obwohl sie nicht katholisch war und bleiben wollte¹⁰⁶. Sie hatte an ihrem angeblichen Nebenwohnsitz ein Gespräch mit dem Ortspfarrer, der zugleich Kirchenanwalt am Diözesangericht C war, geführt. Dieser legte ihr nahe, die Klageschrift dort einzureichen.¹⁰⁷

103 Vgl. SIGNAP, Dekret des Sekretärs, 06.08.2022, Prot. Nr. 55926/22 VT.

104 Vgl. Belangte Partei, Schreiben an die Apostolische Signatur, 04.08.2019, Prot. Nr. 54535/19 VT.

105 Vgl. c. 1672, 2°.

106 Vgl. Art. 3 § 2 Instr. *Dignitas Connubii*.

107 Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts des angeblichen Nebenwohnsitzes der Klägerin sowie der meisten Beweise, Schreiben an die Apostolische Signatur, 04.11.2019, Prot. Nr. 54535/19 VT.

Der Gerichtsvikar C gab zu, dass die Frau niemals für drei Monate bei ihren Verwandten im Land I geblieben ist, meinte jedoch, dass ihre jährlichen Besuche dort ausreichen würden, um einen Nebenwohnsitz zu begründen. Diese Ansicht ist mit der Vorschrift von c. 102 § 2 nicht vereinbar, der die Absicht, wenigstens drei Monate zu bleiben, voraussetzt. Tatsächlich arbeitete die Klägerin im Land D, hatte nur einen Monat Urlaub pro Jahr und hätte vermutlich nicht einmal unbezahlten Urlaub für drei Monate nehmen können¹⁰⁸.

Der Gerichtsvikar C wollte die Annahme der Klageschrift rechtfertigen und führte als zusätzlichen Zuständigkeitsgrund an, sein Gericht sei zudem das *Forum maioris partis probationum*,¹⁰⁹ gab jedoch zu, dass nur die Klägerin und eine Zeugin, nämlich ihre Schwester, in der Diözese C ihren Wohnsitz hätten¹¹⁰.

In einem anderen Fall nahm der Gerichtsvikar der Diözese A die Klageschrift mit der Begründung an, sein Gericht sei aufgrund der cc. 1504, 1505, 1508, 1672 und 1676 zuständig, ohne genauere Angaben zu machen. Die Klageschrift war sowohl dem Bandverteidiger als auch der belangten Partei vorgelegt worden. Diese gab ihr Mandat dem Anwalt-Prozessvertreter, der in seiner Antwort auf die Klageschrift mitteilte, er sei mit dem Klagegrund, nämlich dem schwerwiegenden Mangel an Urteilsvermögen (vgl. c. 1095, 2°) auf Seiten des Klägers nicht einverstanden. In Bezug auf die Zuständigkeit erhob er keinen Einwand. Beide Parteien wurden am Sitz des Gerichts A vernommen. Am Ende ihrer Vernehmung am Gericht A behauptete die belangte Partei, dieses sei gar nicht zuständig. Der eigentliche Grund für die Einreichung der Klageschrift beim Gericht A sei, dass der Gerichtsvikar ein guter Bekannter des Klägers sei. Im Rahmen des Rechtshilfeansuchens wurde der Zeuge A vernommen. Nach Ende der Vernehmung verlangte der Gerichtsvikar von S die Bezahlung der Kosten durch das Gericht A¹¹¹.

Erst der Bandverteidiger des Gerichts S bemerkte, dass das Gericht A unzuständig war. Es war weder das Gericht des Ortes, an dem die Ehe geschlossen worden war, noch jenes des Ortes, an dem eine der Parteien ihren Wohnsitz oder

108 Vgl. Belangte Partei, Schreiben an die Apostolische Signatur, 04.08.2019, Prot. Nr. 54535/19 VT.

109 Vgl. c. 1672, 3°.

110 Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts des angeblichen Nebenwohnsitzes der Klägerin sowie der angeblich meisten Beweise, Schreiben an die Apostolische Signatur, 04.11.2019, Prot. Nr. 54535/19 VT.

111 Vgl. SIGNAP, Votum des stellvertretenden Kirchenanwalts, 03.06.2019, Prot. Nr. 54317/19 VT.

Nebenwohnsitz unterhielt noch handelte es sich um das Gericht, an dem die meisten Beweise einzuholen waren¹¹².

17. DIE EINREDE DER UNZUSTÄNDIGKEIT

Die Apostolische Signatur behandelt nicht direkt Einreden gegen die Zuständigkeit eines Gerichts, da dies gemäß c. 1460 § 1 dem Richter zusteht. Die Einrede der Unzuständigkeit gehört zu den aufschiebenden Einreden, welche vor der Streitfestlegung vorzulegen sind, es sei denn sie habe sich erst nach diesem Dekret ergeben (vgl. c. 1459 § 2). Eine solche Einrede wurde vor der Streitfestlegung nicht eingebracht. Möglich wäre ein Strafprozess oder ein Disziplinarverfahren gegen den Gerichtsvikar gemäß c. 1457 § 1¹¹³.

Die Apostolische Signatur agierte gemäß Art. 110 § 2 *Legis propriae*, bat den Moderator um seine Stellungnahme zur Annahme der Klageschrift durch seinen Gerichtsvikar ohne jegliche Zuständigkeit und dankte dem Gerichtsvikar von S für die Anzeige der unrechtmäßigen Annahme der Klageschrift durch das Gericht von A¹¹⁴.

18. SCHLUSS

Es wird bereits deutlich, dass zwei Prinzipien die Entwicklung des Gerichts des Ortes der meisten Beweise prägen: 1) die Beschleunigung der Ehenichtigkeitsprozesse; 2) die Wahrung des Verteidigungsrechts der belangten Partei. Die Apostolische Signatur stellte bereits 1973 ausdrücklich fest, das Gemeinwohl leide keinen Schaden, wenn die Klageschrift am Gericht jenes Ortes angenommen wird, an dem der Fall rascher durchgeführt werden kann.

Der Dekan der Römischen Rota, Charles LEFÈVRE, sah in diesem Gerichtsstand den Vorteil, dass die Ehenichtigkeitssache bei jenem Gericht, in dessen Jurisdiktionsbereich die meisten Zeugen ihren Wohnsitz haben, abgewickelt würde, so dass Rechtshilfeansuchen, welche häufig eine Verzögerung des Verfahrens verursachen, so weit als möglich vermieden werden können.

¹¹² Vgl. SIGNAP, Votum des stellvertretenden Kirchenanwalts, 03.06.2019, Prot. Nr. 54317/19 VT.

¹¹³ Vgl. ebd. Die Apostolische Signatur ermahnte einen Gerichtsvikar, der leichtfertig eine Klageschrift aus dem einzigen Zuständigkeitsgrund von c. 1673, 4° angenommen hatte und empfahl dem Moderator seines Gerichts, die Möglichkeit eines Strafprozesses gemäß c. 1457 zu erwägen (SignAp, Dekret prot. n. 19976/88 VT: DANEELS, *The Forum*, [s. Anm. 29], 296-298).

¹¹⁴ Vgl. SIGNAP, Schreiben v. 05.06.2019 an den Gerichtsvikar von A, Prot. Nr. 54317/19 VT; ebd., Schreiben v. 05.06.2019 an den Gerichtsvikar von S, Prot. Nr. 54317/19 VT.

Bereits bei der Vorbereitung der Vollversammlung von 1981 war der Wunsch geäußert worden, die Zuständigkeitsregeln noch weiter zu lockern. Gefordert wurde die Gleichstellung des Gerichtes des Wohnsitzes des Klägers mit jenem der belangten Partei. Diese Gleichstellung erfolgte nicht, wie gewünscht, durch den CIC/1983, sondern erst durch c. 1672, 2° MIDI von 2015.

Die Ansichten der Konsultoren gingen auseinander, doch kam man überein, dass der Fall möglichst dort zu bearbeiten sei, wo er mit dem geringsten Aufwand und am raschesten durchgeführt werden könne. Das ist letztlich das Gericht des Ortes, an dem die meisten Beweise zu erheben sind.

Es genügt nicht, dass im Zuständigkeitsbereich des Gerichts einige Beweise zu erheben sind, sondern es muss sich um die meisten handeln. Dies gilt weniger für die Zahl als für das Gewicht der Beweismittel. Wichtig sind vor allem jene, welche die Zeit unmittelbar vor oder unmittelbar nach der Eheschließung betreffen. Wenn sich die Parteien in einer Diözese kennenlernten, die Ehe dort schlossen und die ersten Jahre ihrer Ehe dort lebten, dann kann kaum das Gericht einer anderen Diözese für jenes der meisten Beweise erachtet werden.

Die Erklärung der Apostolischen Signatur von 1989 zum Gericht des Ortes, an dem tatsächlich die meisten Beweise zu erheben sind, erinnert den Gerichtsvikar des Gerichts der belangten Partei daran, dass er vor Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung deren Schwierigkeit berücksichtigen müsste, sich an einem Prozess vor einem ausländischen Gericht mit unterschiedlicher Sprache und großer Entfernung zu beteiligen, was voraussetzt, dass sie nicht nur gehört wird, sondern auch die vom Kläger oder von Amts wegen vorgebrachten Anträge, Beweismittel und Argumente kennt. Dieser Punkt der Erklärung ist auch für die korrekte Anwendung von c. 1672, 3° nach wie vor aktuell.

Der Grund für die Abschaffung der in c. 1673, 3°-4° genannten Bedingungen durch c. 1672, 2° und 3° MIDI liegt einerseits in den zahlreichen an die Kommission für die Redaktion des CIC/1983 gerichteten Anträgen um Vereinfachung der Zuständigkeitsregeln und Gleichstellung mit den zuständigen Gerichten und andererseits im Wunsch nach einer Beschleunigung der Verfahren. Oft vergingen nämlich zwischen der Anfrage an den Gerichtsvikar des Wohnsitzes der belangten Partei und deren Beantwortung sechs oder mehr Monate. Wenn überhaupt keine Antwort kam, musste schließlich der Antrag auf Kompetenzerweiterung an die Apostolische Signatur gestellt werden, was zusätzlich Zeit in Anspruch nahm. Da die Apostolische Signatur ein Exemplar der Klageschrift anforderte, stellte es sich dann nicht selten heraus, dass das angegangene Gericht gar nicht jenes der meisten Beweise war, da die belangte Partei und ihre Verwandtschaft sowie der Ort des ehelichen Zusammenlebens nicht berücksichtigt wurden.

Die Stellung der klagenden Partei wurde durch MIDI jener der belangten Partei angeglichen und so die jahrhundertlange einseitige Bevorzugung des Wohnsit-

zes der belangten Partei für die Bestimmung des Gerichtsstandes überwunden, die aus dem Recht der Dekretalen stammt und in den CIC/1917 übernommen worden war. In der Gegenwart sind die Ehenichtigkeitssachen zumindest in denjenigen Ländern, in denen kirchlichen Urteilen keine bürgerlichen Wirkungen zukommen, nicht strittig und die belangte Partei interessiert sich nicht selten überhaupt nicht für den Prozess oder unterstützt den Kläger als Streitgenosse.

Die Vorteile des Gerichtsstands der meisten zu erhebenden Beweise wurden bereits in einem Artikel von Javier OCHOA¹¹⁵ genannt und entsprechen am besten den von der außerordentlichen Bischofssynode von 2014¹¹⁶ und im *Prooemium* zu MIDI genannten Zielen der Vereinfachung, der Beschleunigung und der Kostenlosigkeit von Ehenichtigkeitssachen. Durch die Reduktion von Rechtshilfeansuchen wird nicht nur der Zeitverlust vermieden, sondern es werden auch die Kosten reduziert. Leider wird nicht selten der Wohnsitz oder der neu eingeführte Nebenwohnsitz des Klägers als Grund für die Wahl des Gerichts gewählt, was vor allem dann den Zielen der Gesetzgebung widerspricht, wenn nur der Kläger zum Zeitpunkt des Verfahrens dort seinen Wohnsitz hat. Auch wird das in Art. 7 der *Ratio procedendi* genannte Kriterium der Nähe zu den Parteien vor allem dann nicht erreicht, wenn der Kläger in einem anderen Staat als die belangte Partei seinen Wohnsitz hat. Es darf nicht übersehen werden, dass Art. 7 von der Nähe des Gerichts zum Wohnsitz beider Parteien und nicht nur von der Nähe zum Wohnsitz des Klägers spricht.

Das Gericht der meisten Beweise verringert die Zahl der Rechtshilfeansuchen. Die Zahl der Anträge an die Apostolische Signatur um eine Kompetenzerweiterung, die ebenso eine Verzögerung verursachte, konnte durch den Wegfall der Bedingungen reduziert werden.

Ein Gericht kann nur dann als jenes, an dem die meisten Beweise zu erheben sind, betrachtet werden, wenn sich diese in seinem eigenen Jurisdiktionsbereich befinden. Dass die Beweise im Territorium der gleichen Bischofskonferenz zu erheben sind, ist nicht ausreichend. Es genügt z.B. nicht, dass die Beweise innerhalb der Vereinigten Staaten einzuholen sind, da dann mehr als hundert Gerichte gemäß c. 1672, 3^o zuständig wären. Nach einem Gutachten von Javier OCHOA aus dem Jahr 1989 könnte man noch Beweise berücksichtigen, die zwar außerhalb des Jurisdiktionsbereichs des Gerichts, aber an Orten zu erheben sind, die sich territorial oder geographisch in der Nähe befinden.

Im Gegensatz zu den anderen Zuständigkeitsgründen stellt sich beim Gericht der meisten Beweise die Frage, ob diese zum Zeitpunkt der Annahme der Klage-

115 Vgl. OCHOA, J., I titoli di competenzaza: Il processo matrimoniale canonico. (Studi giuridici 17) Vatikanstadt 1988, 102-105.

116 Vgl. BISCHOFFSSYNODE: III. außerordentliche Vollversammlung, Le sfide pastorali sulla famiglia nel contesto dell'evangelizzazione: Relatio synodi, 18.10.2014, Nr. 49.

schrift bereits feststehen. LÜDICKE meint zu Recht, dass die Frage nach dem Ort, an dem die meisten Beweise erhoben werden können, letztlich erst nach dem Aktenschluss definitiv gelöst werden könne. Doch muss der Gerichtsvikar die Entscheidung über die Zuständigkeit bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Klageschrift fällen, damit die Ladung der belangten Partei erfolgen kann (vgl. c. 1512, 2°; 1676 § 1). Damit beschränkt sich die Feststellung des Ortes der Beweise auf die Auflistung der Zeugen in der Klageschrift. Der Gerichtsvikar sollte zusätzlich die belangte Partei und deren engste Angehörige berücksichtigen, selbst wenn sie in der Klageschrift nicht genannt wurden. Die belangte Partei oder der Bandverteidiger können nach Erhalt der Ladung eine Einrede wegen relativer Inkompetenz einbringen.

Zur besseren Wahrung des Verteidigungsrechts sollte die Ladung der belangten Partei, sofern sie ihren Wohnsitz außerhalb des Jurisdiktionsbereichs des Gerichts des Ortes der meisten Beweise hat, durch Rechtshilfe über das Gericht ihres Wohnsitzes erfolgen.

Dabei geht es nicht mehr um deren Befragung bezüglich eventueller Einwände, da die Annahme der Klageschrift durch den Gerichtsvikar zum Zeitpunkt der Ladung bereits erfolgt ist, sondern um die Erleichterung von deren Mitwirkung am Verfahren. Dies gilt umso mehr, wenn das Gericht der meisten Beweise, welches die Klageschrift annahm, außerhalb der eigenen Bischofskonferenz liegt und eine andere Sprache verwendet sowie einer unterschiedlichen Rechtskultur und Gerichtspraxis folgt. Zudem dient es der Vermeidung von Kompetenzkonflikten.

Da bei einem Wohnsitz der Parteien im Jurisdiktionsbereich unterschiedlicher Gerichte das Kriterium der Nähe zu beiden Parteien kaum verwirklicht werden kann, sollte der Kläger bereits in Beratungsgesprächen darauf hingewiesen werden, dass die Wahl des Gerichts des Ortes, an dem die meisten Beweise zu erheben sind, auch dann in seinem Interesse liegt, wenn er selbst inzwischen im Jurisdiktionsbereich eines anderen Gerichtes wohnen sollte. Dies entspricht am besten dem Kriterium der Prozessökonomie und ermöglicht sowohl ein rascheres als auch kostengünstigeres Verfahren. Da auch der Wohnsitz der belangten Partei und ihrer Zeugen bei der Bestimmung des Gerichts der meisten Beweise berücksichtigt werden muss, wird auch deren Verteidigungsrecht Rechnung getragen.

ABSTRACTS

Dt.: Diese erweiterte Druckfassung des am 24.06.2023 beim Festakt der Theologischen Fakultät der Universität Münster anlässlich des 80. Geburtstags des em. Univ.-Prof. DDr. Klaus LÜDICKE gehaltenen Referats bietet einen Überblick über die Entstehungsgeschichte des Gerichtsstands für Ehegatten im Ehenichtigkeitsprozess. Ein Ehegatte kann von seinem Partner durch Klage vor dasjenige Gericht gezogen werden, in dessen Amtsbezirk die meisten Beweise zu erheben sind. Den Ausgangspunkt bilden für diesen rechtsgeschichtlich erst sehr jungen Gerichtsstand die für das Territorium der US-amerikanischen Bischofskonferenz im Jahr 1970 gewährten Sondernormen. Ausführlich eingegangen wird auf die Entstehungsgeschichte der Erklärung *De foro plerarumque probationum* der Apostolischen Signatur vom 27.04.1989, die mittlerweile acht Jahre umfassende Erfahrung bei der Anwendung von c. 1672, 3° des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* sowie die Art. 7 und 19 der dazugehörigen *Ratio procedendi*.

Anhand von Beispielen aus der Praxis der Apostolischen Signatur als Verwaltungsorgan bei Anträgen auf Kompetenzerweiterung, bei Anfragen von Gerichtsvikaren sowie Beschwerden im Rahmen der Aufsicht über die geordnete Rechtspflege gemäß Art. 124 der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* bzw. seit dem 05.06.2022 gemäß Art. 198 der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* wird deutlich gemacht, dass die Wahl des Gerichts des Ortes, an dem die meisten Beweise zu erheben sind, am besten dem Kriterium der Prozessökonomie entspricht und sowohl ein rascheres als auch kostengünstigeres Verfahren ermöglicht. Da auch der Wohnsitz der belangten Partei und ihrer Zeugen bei der Bestimmung des Gerichts der meisten Beweise berücksichtigt werden muss, trägt es auch deren Verteidigungsrecht Rechnung.

Ital.: Questa versione ampliata della conferenza tenuta il 24.06.2023 alla cerimonia della Facoltà di Teologia dell'Università di Münster in occasione dell'80° compleanno del Professore Emerito DDr. Klaus LÜDICKE offre una panoramica della storia del foro competente per i coniugi nei procedimenti di nullità matrimoniale. Un coniuge può essere citato in giudizio dal proprio partner davanti al tribunale nella cui giurisdizione deve essere acquisito il maggior numero di prove. Il punto di partenza di questo titolo di competenza, molto recente nella storia del diritto canonico, è costituito dalle norme speciali concesse per il territorio della Conferenza episcopale degli Stati Uniti nel 1970. La storia delle origini della dichiarazione *De foro plerarumque probationum* della Segnatura apostolica del 27.04.1989, gli otto anni di esperienza nell'applicazione del c. 1672, 3° del Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* e gli articoli 7 e 19 della relativa *Ratio procedendi* vengono esaminati nel dettaglio.

Utilizzando sia esempi tratti dalla prassi della Segnatura Apostolica per le domande di proroga di competenza sia richieste di vicari giudiziali sia reclami nell'ambito della vigilanza sulla retta amministrazione della giustizia, tenuto

conto dell'art. 124 della Costituzione Apostolica *Pastor bonus* e dell'art. 198 della Costituzione Apostolica *Praedicate Evangelium*, si chiarisce che la scelta del tribunale del luogo dove va acquisita la maggior parte delle prove soddisfa meglio il criterio dell'economia processuale, consentendo un processo più rapido e meno costoso. Poiché nel determinare il tribunale del luogo in cui si assume la maggior parte delle prove si deve tener conto anche del luogo di residenza della parte convenuta e dei suoi testimoni, si tiene anche in considerazione il loro diritto di difesa.

**DIE VERWIESENHEIT DER *LEX AGENDI* AUF DIE
LEX ORANDI UND DIE *LEX CREDENDI*.
DIE ANSPRACHE PAPST FRANZISKUS‘
VOM 25. JANUAR 2024 AN DIE MITGLIEDER DES
GERICHTS DER RÖMISCHEN ROTA
ZUR ERÖFFNUNG DES GERICHTSJAHRES**

von Karl-Heinz Selge

In seiner am 25.01.2023 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota gerichteten Ansprache¹ kommt Papst FRANZISKUS auf eine aus seiner Sicht unverzichtbare Grundhaltung der kirchlichen Richter² zu sprechen. Der Papst betont, dass die Richter dazu verpflichtet seien, die spezifische, vom Gebet wesentlich mitgetragene *Unterscheidung* im Bereich der Ehenichtigkeitsverfahren durchzuführen. Der Papst hat vor allem die kollegialen Entscheidungen im Zuge

1 Vgl. FRANZISKUS, Ansprache vom 25.01.2024 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: <https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2024/january/documents/20240125-inaugurazione-rotaromana.html> (Stand: 03.02.2024); deutscher Übersetzungstext in diesem Band.

2 In diesem Beitrag wird in Übereinstimmung mit der deutschen Rechtschreibordnung das generische Maskulinum, das alle Geschlechter einschließt, ohne eine Wertung vorzunehmen, verwendet. Vgl. hierzu den Beitrag vom 15.12.2023 im Nachrichtenmagazin Zeit online, „Rechtschreibrat lehnt offizielle Genderzeichen weiterhin ab“: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2023-12/gendern-sprache-rechtschreibrat-genderstern-unterstrich> (Stand 03.02.2024) sowie die Nachricht vom 14.07.2023 im Bildungsmagazin News4Teachers. Danach stuft „der Rat für deutsche Rechtschreibung ... Genderzeichen weiterhin nicht als Kernbestand der deutschen Orthografie ein“: <https://www.news4teachers.de/2023/07/neue-empfehlung-rat-fuer-deutsche-rechtschreibung-beraet-ueber-das-gendern/> (Stand: 03.02.2024). S. hierzu bereits die Pressemitteilung des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 26.03.2021. Dort wird erklärt: „Der Rat hat ... die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu diesem Zeitpunkt nicht empfohlen“: https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfd_r_PM_2021-03-26_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf (Stand: 03.02.2024).

ordentlicher Ehenichtigkeitsverfahren im Blick, aber auch das Urteil des, ggf. von zwei Beisitzern unterstützten, Einzelrichters oder das „Urteil des Diözesanbischofs, insbesondere in kürzeren Verfahren, in Abstimmung mit dem Instruktor und dem Beisitzer“³.

Wie wichtig dem Papst die Unterscheidungstätigkeit ist, zeigt sich u.a. darin, dass er diese auch in anderen Zusammenhängen, z.B. in seinen Katechesen zu diesem Thema, in ihrem überragenden Stellenwert für ein gelingendes Glaubensleben entfaltet.

Der Papst stellt zu Beginn seiner Ansprache klar, dass die Betonung der Barmherzigkeit in der Familienpastoral in keiner Weise den hohen Stellenwert, den die kirchliche Eherechtsprechung innehat, schmälere. Die Ehejudikatur sei seelsorglich wertvoll und füge sich harmonisch in das Gesamt der Ehepastoral ein. Die Barmherzigkeit nehme, fügt der Papst unter Verweis auf THOMAS VON AQUIN hinzu, von der Gerechtigkeit nichts weg, sondern sei deren Fülle⁴. So bringe eine sich den Menschen zuwendende kirchliche Eherechtsprechung, wie Papst FRANZISKUS sich in seiner Rota-Ansprache aus dem Jahre 2022 ausdrückte, „das barmherzige Antlitz der Kirche zum Ausdruck“⁵.

Diese Feststellung umreißt gleichsam das Programm für die nachfolgenden Überlegungen. Unter Bezugnahme auf sein Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* (MIDI) hebt FRANZISKUS zunächst darauf ab, dass er, den Spuren seiner Vorgänger folgend, sich entschieden habe, dass für die Feststellung der Nichtigkeit nicht der Verwaltungsweg,⁶ sondern der Weg des Ehenichtigkeitsprozesses beschritten werden solle. Er führt aus, dass dies allerdings von der Natur der Sache nicht zwingend erforderlich sei. Papst FRANZISKUS mag hierbei an die Überlegungen von Joseph Kardinal RATZINGER gedacht haben, die dieser im Zuge eines Interviews mit Peter SEEWALD zur Kenntnis gab. Dort äußerte sich der Kardinal folgendermaßen: „Zum Beispiel könnte es vielleicht in Zukunft auch eine außergerichtliche Feststellung geben, daß die erste Ehe nichtig gewe-

3 Bei den nachfolgenden Zitaten ohne Fußnoten handelt es sich um die in diesem Band dokumentierte deutsche Übersetzung der diesjährigen Ansprache des Papstes vom 25.01.2024 an die Römische Rota.

4 Vgl. die etwa gleichlautende Feststellung des Papstes in *Amoris Laetitia*, wonach „die Barmherzigkeit die Fülle der Gerechtigkeit und die leuchtendste Bekundung der Wahrheit Gottes ist“: FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia* über die Liebe in der Familie, 16.01.2016, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (VApSt 204) Bonn 2016, 210-214, 224, Nr. 311.

5 FRANZISKUS, Ansprache vom 27.01.2022 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: OssRom, 27.01.2022, 8, n. 21; deutscher Übersetzungstext: DPM 29 (2022) 306-310, 310.

6 Selbstverständlich ist davon die Möglichkeit, die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe wegen Formmangels auf dem Verwaltungsweg festzustellen, unangetastet.

sen ist. Dies könnte dann vielleicht auch durch die erfahrene Seelsorge vor Ort festgestellt werden. Solche Rechtsentwicklungen, die entkomplizieren können, sind denkbar.“⁷

Papst FRANZISKUS begründet seine Entscheidung für die Beibehaltung des Ehenichtigkeitsprozesses damit, dass durch den Prozessweg die Wahrheit über die Ehe als eines gottgestifteten Lebensbundes in bestmöglicher Weise geschützt werden solle⁸. Dies ist schlüssig, denn „der Gerichtsweg bildet eine bessere Garantie für die Verteidigung des Ehebandes, sichert einen gerechten Prozess, respektiert die Grundsätze eines streitigen Verfahrens und sucht auf dialektische Weise nach der Wahrheit über das Bestehen des Ehebandes“⁹. So bietet der Ehenichtigkeitsprozess Gewährleistungen, die sich aus drei Merkmalen herleiten, deren Befolgung sich der Richter angelegen sein muss, um seinem Auftrag gerecht zu werden: Bei der Urteilsfällung geht es um eine Entscheidung über strittige Rechte und nicht um einen Gnadenerweis. Des Weiteren handelt es sich bei einem Urteil um Anwendungen des Gesetzes und nicht um „Derogationen von Gesetzen zu dem Zweck, Personen die Anpassung ihrer subjektiven Situation an andere berechnigte Bedürfnisse zu ermöglichen“¹⁰. Von hierher ergeben sich einerseits Grenzen des Ermessens bei der Entscheidungsfindung und andererseits den Parteien zukommende Rechte. Im Ehenichtigkeitsverfahren bedeutet dies, dass der Richter nicht vorab beurteilen darf, ob eine Klage auf Nichtigkeit moralisch zulässig ist. Auch verlangt die Befolgung der Offizial-

7 RATZINGER, J. Kard., Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende. Ein Gespräch mit Peter Seewald. Stuttgart ²1996, 221.

8 Er steht dabei ganz in Kontinuität zu Papst JOHANNES PAUL II., der betont: „Jedes gerechte Urteil über die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe ist ein Beitrag zur Kultur der Unauflöslichkeit“ (JOHANNES PAUL II., Ansprache vom 28.01.2002 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres: DPM 10 [2003] 187-192, 190).

9 SCHÖCH, N., Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme im kürzeren Ehenichtigkeitsprozess gem. c. 1687 § § 3-4 des *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung der Römischen Rota: DPM 29 (2022) 93-136, 97. Vgl. DANEELS, F., Überlegungen zum kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess: DPM 7 (2000) 17-29, 23: „Da es sich um die eventuelle Feststellung des juristischen Tatbestandes der Nichtigkeit des Ehebandes handelt, strebt die Kirche einen seriösen Prozeß an, der mit seiner dialektischen Methode den direkt interessierten Personen die Möglichkeit gibt zu behaupten und zu erwidern und die notwendigen Garantien bietet, eine der Wahrheit entsprechende Entscheidung zu erlangen. ... Ein solcher Prozeß, der von seiner Natur her auf die Wahrheitsfindung bezüglich der zu untersuchenden Ehe ausgerichtet ist, besitzt eine dialektische Struktur gerade im Hinblick auf die Wahrheitsfindung“.

10 ARROBA CONDE, M. J., Die Rezeption von *Dignitas Connubii*: DPM 17/18 (2010/11) 31-59, 34.

maxime vom Richter dessen „volle Aufmerksamkeit für das zur Entscheidung des Verfahrens Mögliche und Nötige“¹¹. Schließlich ist im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren eine affirmative Entscheidung nur dann möglich, wenn der Einzelrichter oder das Richterkollegium im Zuge einer „durch das kontradiktorische Verfahren angestrebten Suche nach der Wahrheit“¹² moralische Gewissheit über den in Frage stehenden Sachverhalt gewonnen haben.

Von hierher wird es verständlich, dass FRANZISKUS unter Verweis auf MIDI seine Reform begründet verteidigt und darauf abhebt, dass es ihm in keiner Weise angelegen sei, Ehenichtigkeitsurteilen zu begünstigen. Vielmehr gehe es ihm darum, den Ehenichtigkeitsprozess als einen notwendigen Dienst an den Gläubigen aufzuweisen und ihnen durch diesen zu ihrem Recht zu verhelfen, nicht unnötig lange im Ungewissen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer Ehe gefangen zu sein¹³. Hier sei die Grundhaltung der Barmherzigkeit den Gläubigen gegenüber angesiedelt. Daher solle die Zugänglichkeit zu den kirchlichen Gerichten vereinfacht sowie der Verfahrenslauf beschleunigt werden und zwar ohne Einschränkungen der prozess- und materialrechtlichen Qualität der Gerichtsarbeit,¹⁴ was der Papst nachfolgend den Richtern eindringlich einschärft.

So dürfe „die Notwendigkeit, den Gläubigen weiterhin mit einem Dienst zu dienen, der ihnen hilft, die Wahrheit über ihre Ehe zu erkennen, ... niemals nachlassen“. Dies werde insbesondere gewährleistet durch die dem Ehenichtigkeitsprozess eigenen gesetzlich normierten Spezifika, wonach die nichtklagende Partei am Prozess zu beteiligen ist und auf diese Weise ihre Rechte wahrnehmen kann, der Richter qualifiziert sein muss, Bandverteidiger, Notar, ggf. auch Kirchenanwälte und Anwälte am Prozess teilnehmen müssen und auch diese entsprechend ausgebildet sein müssen, die Beweiserhebung in vorgeschriebener Weise zu erfolgen hat, den Normen über den Beweiswert Folge zu leisten ist, das Recht auf Aktensicht aller Prozessbeteiligten sowie eine angemessene Sach-

11 LÜDICKE, K., „Dignitas connubii“. Die Eheprozeßordnung der katholischen Kirche. (BzMK 42) Essen 2003, 94, Rn. 3.

12 DANEELS, F., Rezension zu: JACOBS, A., *Le droit de la défense dans les procès en nullité de mariage: Étude de la jurisprudence rotale*. Paris 1998: DPM 8/2 (2001) 493-499, 496.

13 An dieser Stelle sei in Erinnerung gerufen, dass für den Fall, dass die Nichtigkeit der Ehe sich nicht hat beweisen lassen, mit der die Prozessfrage negativ beantwortenden Entscheidung kein Urteil über den Erweis der Gültigkeit der Ehe ergeht. Hierauf hat unter Berufung auf seinen Lehrer Audomar SCHEUERMANN zu Recht aufmerksam gemacht: HEINEMANN, H., Christliches Menschenbild und kirchliche Rechtsprechung. Die Ansprache Papst Johannes Pauls II. vom 10. Februar 1995 an die Rota Romana: DPM 2 (1995) 207-212, 211.

14 Vgl. ARELLANO CEDILLO, A., Die Normen für die Anwendung von *Mitis iudex*: DPM 30 (2023) 15-39, 16 f.

erörterung unter ihnen zu gewährleisten sind. Schließlich muss über die Rechtsmittel zur Anfechtung der richterlichen Entscheidungen informiert werden. In der Tat ist der Ehenichtigkeitsprozess als kontradiktorisches Verfahren¹⁵ in besonderer Weise geeignet, „durch eine ausgewogene Dialektik die Wahrheit der Dinge aufzudecken“¹⁶. Das bedeutet: Auch wenn der Ehenichtigkeitsprozess als Streitverfahren¹⁷ konzipiert ist, geht es in diesem „mit seiner dialektischen Methode“¹⁸, welche „die notwendigen Garantien bietet, eine der Wahrheit entsprechende Entscheidung zu erlangen“,¹⁹ nicht um Gewinnen oder Verlieren,²⁰ sondern um ein, was FRANZISKUS bereits in seiner Ansprache aus dem Jahre

-
- 15 Vgl. ARROBA CONDE, M. J., *Diritto processuale canonico*. Roma ³1996, 39; DERS., *Rezeption* (s. Anm. 10), 35, 37 f., 41, 46; VILLEGIANTE, S., *Il principio del contraddittorio nella fase di costruzione del processo ordinario per la dichiarazione di nullità del matrimonio*: Grocholewski, Z. / Cárcel Ortí, V. (Hrsg.), *Dilexit iustitiam. Studia in honorem Aurelii Card. Sabattani*. Città del Vaticano 1984, 349-361, 349; JACOBS, A., *Le droit de la défense dans les procès en nullité de mariage. Étude de la jurisprudence rotale*. Paris 1998, 70 f., 468, 510; AYMANS, W. / MÜLLER, L., *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*. Band IV: Vermögenrecht, Sanktionsrecht und Prozeßrecht. Paderborn 2013, 531.
- 16 FELICI, P., *Rechtsförmlichkeiten und Beweismwürdigung im kanonischen Prozeß*: DPM 3 (1996) 181-191, 187. Vgl. ZUANAZZI, I., *Le parti e l'intervento del terzo*: Bonnet, P. A. / Gullo, C. (Hrsg.), *Il processo matrimoniale canonico*. Nuova edizione riveduta e ampliata. (Studi giuridici 29) Città del Vaticano 1994, 323-391, 333-354.
- 17 Vgl. DANEELS, F., *Das Wesen des Ehenichtigkeitsverfahrens*: DPM 14 (2007) 205-215, 209; GROCHOLEWSKI, Z., *Die leitenden Prinzipien im Buch VII des CIC*: DPM 8/I (2001) 13-40, 27-30. Vgl. hierzu auch die kritischen Überlegungen von LÜDICKE, K., *Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß – ein processus contentiosus?*: ÖAKR 39 (1990) 295-308.
- 18 DANEELS, *Überlegungen* (s. Anm. 9), 23.
- 19 Ebd.
- 20 Vgl. PIUS XII., *Ansprache an die Römische Rota vom 02.10.1944*: AAS 36 (1944) 281-290, 287 (Übersetzung bei GROCHOLEWSKI, Z., *Die moralische Gewißheit als Schlüssel zum Verständnis der prozeßrechtlichen Normen*: DPM 4 [1994] 11-44, 40): „Der Rechtsstreit ... kann in Eheprozessen nicht mit einem Wettkampf oder einem Turnier verglichen werden, wo die beiden Streitenden keinen gemeinsamen Endzweck haben, sondern wo jeder seinen besonderen und absoluten Zweck verfolgt ohne Rücksicht auf jenen seines Gegners, ja im Gegensatz zu diesem, d. h. den Gegner zu schlagen und den Sieg davonzutragen. In einem solchen Fall schafft der Sieger mit seinem von Erfolg gekrönten Kampf die objektive Tatsache, die für den Richter des Kampfes oder des Wettstreits das bestimmende Motiv bei Verleihung des Preises ist; denn für ihn gilt das Gesetz: ‚Dem Sieger den Preis‘. Etwas ganz anderes geschieht im Rechtsstreit eines Eheprozesses“.

2022 andeutete,²¹ „dialektisches *Zusammenwirken* bei der Suche nach der Wahrheit“²², denn die Absicht des Richters hat – der dialektischen²³ Natur des Ehenichtigkeitsprozesses folgend²⁴ – auf die Wahrheitsfindung ausgerichtet zu sein²⁵. Zenon GROCHOLEWSKI bringt es auf den Punkt: „Es wäre ein Zerrbild des kanonischen Prozesses, wenn er in einigen Fällen zu einem Wettkampf ausarten würde, in dem ‚der Bessere siege!‘, der Geschicktere, der Schlauere, der Gescheitere. Der kirchliche Prozeß besteht im Gegenteil in einer wohlgeordneten und sorgfältig durchgeführten dialektischen Zusammenarbeit aller am Verfahren Beteiligten, die allein aus Liebe zur Wahrheit erforschen, ob die moralische Gewißheit über den Anspruch des Klägers in der Person des Richters gewonnen werden kann oder nicht.“²⁶ So hat auch BENEDIKT XVI. klargestellt, dass „die prozessuale Dialektik ... auf die Feststellung der Wahrheit ausgerichtet ist“²⁷. Dies alles bestätigt Papst FRANZISKUS mit Nachdruck erneut²⁸ in seiner diesjährigen Ansprache. So ist diese durchzogen von der beständigen Betonung, dass es sich bei der Wahrheitsfindung um die zentrale Aufgabe des Richters handele²⁹. Der Papst weist auf einen weiteren Aspekt der von ihm als

-
- 21 Vgl. FRANZISKUS, Ansprache vom 27.01.2022 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: OssRom, 07.01.2022, 8, n. 21; deutscher Übersetzungstext: DPM 29 (2022) 306-310, 307; SELGE, K.-H., Synodalität und kirchliche Eherechtsprechung. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 27. Januar 2022 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres: DPM 29 (2022) 275-282, 276.
- 22 ARROBA CONDE, Rezeption (s. Anm. 10), 46.
- 23 Vgl. DANEELS, Wesen des Ehenichtigkeitsverfahrens (s. Anm. 17), 211.
- 24 Vgl. DANEELS, Überlegungen (s. Anm. 9), 23.
- 25 Vgl. ARROBA CONDE, M. J., La nullità della sentenza per un vizio attinente il procedimento (c. 1620, 7°): La querela nullitatis nel processo canonico. (Studi giuridici 69) Città del Vaticano 2005, 145-166; SCHÖCH, N., Die Befangenheitseinrede gegen eine Gerichtsperson unter Berücksichtigung der Instruktion *Dignitas Connubii*: DPM 14 (2007) 75-106, 75-83.
- 26 GROCHOLEWSKI, Die moralische Gewißheit (s. Anm. 20), 40.
- 27 BENEDIKT XVI., Ansprache vom 28.01.2006 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: AAS 98 (2006) 135-138, 137; deutscher Übersetzungstext: DPM 14 (2007) 289-292, 291. Vgl. hierzu STOCKMANN, P., Die erste Ansprache von Papst Benedikt XVI. vor der Rota Romana im Spiegel seiner Ehelehre: DPM 14 (2007) 153-179, 175 f.
- 28 S. hierzu bereits die Klarstellungen in seinen Ansprachen aus den Jahren 2018 und 2022: FRANZISKUS, Ansprache vom 29.01.2018 an die Römische Rota: AAS 110 (2018) 237-240, 240; DERS., Ansprache vom 27.01.2022 an die Römische Rota: OssRom, 27.01.2022, 8, n. 21.
- 29 Papst FRANZISKUS steht hier ganz in der Tradition seiner Vorgänger: Vgl. u.a. PIUS XII., Ansprache vom 01.10.1940 an die Römische Rota: OssRom, 02.10.1940, 1, n. 228; DERS., Ansprache vom 01.10.1942 an die Römische Rota: AAS 34 (1942) 338-343,

unaufgebbares Gut qualifizierten Wahrheit hin: Es bestehe die „Notwendigkeit ... , die Wahrheit des heiligen Bandes in höchstem Maße zu schützen“,³⁰ was „durch die Garantien der gerichtlichen Ordnung sichergestellt“ werde.

Papst FRANZISKUS erinnert daran, dass es nicht darum gehen dürfe, Ehenichtigkeitserklärungen zu befördern³¹ und macht sich in diesem Zusammenhang die klärenden Worte Papst JOHANNES PAULS II. zu eigen, wonach der Richter sich von der falschen Überzeugung zu befreien habe, dass die beste Antwort immer eine Nichtigkeitserklärung sei. Hierbei handele es sich um eine falsch verstandene Mitmenschlichkeit, die nur scheinbar pastoral sei. So trügen „Wege, die von Gerechtigkeit und Wahrheit abweichen, dazu bei, die Menschen von Gott zu entfernen und erzielen das entgegengesetzte Ergebnis von dem, was in gutem Glauben gesucht wird“³².

Vielmehr diene der kontradiktorische Verlauf des Ehenichtigkeitsprozesses, „als Mittel zur Aufdeckung der Wahrheit“,³³ der Beantwortung der Frage, ob der behauptete Ehenichtigkeitsgrund erwiesen ist oder eben nicht. Der Richter habe sich zu „bemühen, alle menschlichen Mittel einzusetzen, um die Wahrheit zu

342 f.; DERS., Ansprache an die Römische Rota vom 02.10.1944: AAS 36 (1944) 281-290, 283 f.; PAUL VI., Ansprache vom 13.12.1963 an die Römische Rota: OssRom, 13.12.1963, I, n. 288; DERS., Ansprache vom 08.02.1973 an die Römische Rota: AAS 65 (1973) 95-103, 102; DERS., Ansprache vom 28.01.1978 an die Römische Rota: AAS 70 (1978) 181-186, 182 f.; JOHANNES PAUL II., Ansprache vom 04.02.1980 an die Römische Rota: AAS 72 (1980) 172-178, 174-176; DERS., Ansprache vom 24.01.1981 an die Römische Rota: AAS 73 (1981) 228-234, 232-234; DERS., Ansprache vom 25.01.1988 an die Römische Rota: AAS 80 (1988) 1178-1185, 1179, 1185; DERS., Ansprache vom 26.01.1989 an die Römische Rota: AAS 81 (1989) 922-927, 925 f.; DERS., Ansprache vom 18.01.1990 an die Römische Rota: AAS 82 (1990) 872-877, 875; DERS., Ansprache vom 17.01.1998 an die Römische Rota: AAS 90 (1998) 781-785, 784 f.; DERS., Ansprache vom 29.01.1999 an die Römische Rota: AAS 91 (1999) 622-627, 622; DERS., Ansprache vom 28.01.2002 an die Römische Rota: AAS 94 (2002) 340-346, 343 f.; DERS., Ansprache vom 29.01.2004 an die Römische Rota: AAS 96 (2004) 348-352, 351 f.; DERS., Ansprache vom 29.01.2005 an die Römische Rota: AAS 97 (2005) 164-166, 165; BENEDIKT XVI., Ansprache vom 28.01.2006 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: AAS 98 (2006) 135-138, 137; DERS., Ansprache vom 29.01.2010 an die Römische Rota: AAS 102 (2010) 110-114, 112.

30 So formuliert es FRANZISKUS bereits in seinem Motu Proprio *Mitis et misericors Iesus*, 11.09.2015: AAS 107 (2015) 946-954, 947: „... postulatio urgeat veritatis sacri vinculi quammaxime tuendae“.

31 Vgl. FRANZISKUS, Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, 11.09.2015: AAS 107 (2015) 958-967, 959.

32 FRANZISKUS zitiert hier JOHANNES PAUL II., Ansprache vom 18.01.1990 an die Römische Rota: AAS 82 (1990) 872-877, 875, n. 5.

33 DANEELS, F., Rezension zu ARROBA CONDE, M. J., *Diritto processuale canonico*. Roma 31996: DPM 3 (1996) 328-336, 331.

ermitteln“. An dieser Stelle ist an den Amtsermittlungsgrundsatz gemäß c. 1452 § 2 CIC zu erinnern, der dem Richter zur Vermeidung eines ungerechten Urteils³⁴ aufgibt, „die Wahrheitsfindung durch seine Beweisanordnungen zu optimieren“,³⁵ um in verantwortungsvoller Weise dem Aufdecken des wahren Lebenssachverhalts zu dienen³⁶. Dies verlange vom Richter ausgesprochene Sorgfalt bei der Beweiserhebung, „um nicht in ein voreiliges und voreingenommenes Urteil zu verfallen“. Dem habe auch eine regelmäßig durchzuführende Weiterbildung des kirchlichen Gerichtspersonals zu dienen³⁷.

Der Papst bringt die im Zuge der Beweisaufnahme und Urteilsfindung stets durchzuführende richterliche Unterscheidungstätigkeit in Erinnerung, geht es dabei doch um die Frage, ob der in c. 1060 formulierte *favor iuris* überwunden werden kann. Hier tragen die Richter angesichts der sakramentalen Würde der Ehe sowie ihrer großen Bedeutung für das Leben der Eheleute und Familien eine große Verantwortung. Die Beantwortung der Prozessfrage, müsse „mutig und klar angegangen werden“, wobei der Papst, wie bereits in seiner letzten Ansprache, eindringlich und wiederholt darauf hinweist, wie unverzichtbar der im Gebet demütig herabgerufene Beistand des Heiligen Geistes sei. Die richterliche Unterscheidung könne nur gelingen, wenn vom Richter der Beistand des Heiligen Geistes erfleht und angenommen werde, wenn der Richter sich also in seinen Entscheidungen vom Parakleten erleuchten lasse, denn: „Nur so kommen Entscheidungen zustande, die in die Richtung des Wohles der Menschen und der gesamten kirchlichen Gemeinschaft gehen“. An anderer Stelle erklärt Papst FRANZISKUS, dass man erst dann zur Unterscheidung befähigt werde, wenn man sich in einer „Atmosphäre, in einem Zustand des Gebets“³⁸ befinde, vor allem dann, wenn das Gebet „die Gefühle einbezieht“³⁹. Von hierher ist es nur schlüs-

34 Vgl. GÜTHOFF, E., Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung: HdbKathKR³, 1661-1672, 1670.

35 LÜDICKE, Eheprozeßordnung (s. Anm. 11), 94, Rn. 3.

36 Vgl. RAMBACHER, S, Die Eheverfahren: HdbKathKR³, 1687-1721, 1694.

37 Vgl. hierzu auch SELGE, K.-H., Können Ehenichtigkeitsprozesse schaden? Plädoyer für eine Qualitätsoffensive Ehejudikatur. Eine Problemanzeige im Anschluss an die Ansprache Papst Franziskus' vom 18.02.2023 an die Teilnehmer eines vom Gericht der Römischen Rota veranstalteten Lehrgangs: Otter J. / Walser, M. (Hrsg.), *Iustitia et Ius*. (FS Elmar GÜTHOFF). St. Ottilien 2023, 201-223.

38 FRANZISKUS, Generalaudienz vom 28.09.2022 <https://www.vatican.va/content/francesco/de/audiences/2022/documents/20220928-udienza-generale.html> (Stand: 03.02.2024).

39 Ebd. An dieser Stelle wird das für eine verantwortliche Entscheidungsfindung unabdingbare Erfordernis erkennbar, dass der Richter in der Lage ist, seine eigenen, ggf. bestehenden inneren Entsprechungen zu den in den Ehenichtigkeitsverfahren thematisierten psychischen Prägungen zu reflektieren und die damit u. U. einhergehenden Tabuisierungen zu konfrontieren, um sich von diesen Gedankenmustern nicht bestimmen zu

sig, dass Papst FRANZISKUS demjenigen Richter, der sich dem Wirken des Geistes nicht unterordnen kann, ermahnt: „Liebe Richter, ohne Gebet kann kein Richter sein Amt ausüben. Wenn jemand nicht betet, bitte treten Sie zurück, das ist besser so.“

Der Papst zitiert in diesem Zusammenhang ein Gebet, das in den Richtersitzungen der Römischen Rota zur Anwendung kommt und das er offensichtlich allen Richtern der Kirche ans Herz legt, gleichsam als eine *lex orandi*, die deutlich die Grundhaltung allen richterlichen Wirkens und Entscheidens zu Ausdruck bringt, so wie es zum Teil bereits oben beschrieben wurde: Es geht um das Hören des Herzens, nicht nur des Verstandes, dann um das Vertrauen, dass der Geist den Weg zeigt, der gemeinschaftlich zu gehen ist. Es schließt sich die Bitte an, dass seitens der Richter das Recht weder schuldhaft verletzt werde, noch die Richter durch Unwissenheit irren, noch durch Sympathie (oder Antipathie) parteiisch seien. Das Gebet kulminiert in dem Bekenntnis und dem Versprechen, im Heiligen Geist eins zu sein und in nichts von der Wahrheit abzuweichen. Möglicherweise hat der Papst ganz bewusst das Fest der Bekehrung des Apostels Paulus für seine Ansprache gewählt, denn im Tagesgebet wird eine Bitte vorgebracht, die exakt dem von FRANZISKUS zum Ausdruck gebrachten Anliegen entspricht: „Gib uns ... die Gnade, uns deinem Anruf zu stellen und vor der Welt deine Wahrheit zu bezeugen“. An dieser Stelle wird das Anliegen des Papstes deutlich, dass die *lex orandi*, die bekanntlich der *lex credendi* entspricht, die *lex agendi* bestimmen möge. Daher betont der Papst noch einmal die Unabdingbarkeit des Gebetes. Die richterliche Unterscheidung erfolge im Gebet, d.h. darin, demütig um die Gaben des Heiligen Geistes zu bitten, denn „nur so kommen Entscheidungen zustande, die in die Richtung des Wohles der Menschen und der gesamten kirchlichen Gemeinschaft gehen“. FRANZISKUS findet in diesem Zusammenhang deutliche Worte: „ein Richter, der sich nicht hinknien kann, sollte lieber zurücktreten“.

Nachfolgend entfaltet der Papst die Beinhaltung dieser von ihm zitierten Anrufung des Heiligen Geistes. Vom Kulminationspunkt des Gebets ausgehend, müsse die Rechtsanwendung „im Licht der Wahrheit über die unauflösliche Ehe erfolgen“. Dies könne verantwortlicherweise nur im Rahmen eines *sentire cum Ecclesia* geschehen. FRANZISKUS verweist zitierend auf seinen Vorgänger, der erklärte, dass der kirchliche Richter auf die Lehre und Verkündigung der Kirche zu hören habe, denn die doktrinären Grundlagen seien „immer in den rechtlichen

lassen, m. a. W, sich auf seine eigenen Abwehrmechanismen bewusst einzulassen, um von ihnen Abstand zu halten. Hier wäre eine im Zuge der Ausbildung zum kirchlichen Gerichtsmitarbeiter und der Begleitung des richterlichen Dienstes professionell gestützte Selbsterfahrung von unschätzbarem Wert. Vgl. hierzu SELGE, Ehenichtigkeitsprozesse (s. Anm. 37), 119 f.

Normen der Kirche vorhanden und wirksam“⁴⁰. So spiegele die „die *lex agendi* stets die *lex credendi*“⁴¹ wider. Es ist verständlich, dass Papst FRANZISKUS gleichsam ausgehend von dem Dreiklang *lex orandi – lex credendi – lex agendi* wieder das Erfordernis des demütigen Gebets um das *sentire cum Ecclesia* eindringlich in Erinnerung ruft und den Richtern klarmacht: „Das Gebet des Richters ist wesentlich für seine Aufgabe. Wenn ein Richter nicht betet oder nicht beten kann, ist es besser, er geht einer anderen Tätigkeit nach.“ Hier bringt der Papst das zum Ausdruck, was er den Richtern bereits zwei Jahre zuvor ins Stammbuch schrieb: „Das Erste, was du tun musst, ist beten. ... Und die Richter mögen und müssen zwei- oder dreimal so viel beten.“⁴²

Die gerichtliche Unterscheidung habe objektiv zu sein, d.h. frei von jedem Vorurteil, sei es für oder gegen eine Ehenichtigkeitserklärung. Dies bedeute, sowohl einem Rigorismus zu wehren, der für eine affirmative Entscheidung eine absolute Sicherheit verlange als auch von einer Haltung abzusehen, die irrigerweise meine, dass eine Ehenichtigkeitserklärung immer der richtige Weg sei.

Die Unterscheidungstätigkeit des Richters verlange zwei Tugenden: „die Klugheit und die Gerechtigkeit, die von der Nächstenliebe informiert sein müssen“. Zwischen Klugheit und Gerechtigkeit bestehe ein enges Verhältnis. Die Klugheit sei darauf ausgerichtet zu erkennen, was konkret richtig sei. Dies bedeute, dass die Klugheit „Eifer für die Gerechtigkeit“⁴³ verlange. Nur eine Entscheidung, die gerecht sei, sei auch pastoral. In diesem Zusammenhang weist der Papst darauf hin, dass es dem Richter in Ehenichtigkeitssachen nicht zukomme, nach seinem freien Ermessen zu entscheiden, denn es handele sich um ein Feststellungsurteil, bezogen auf „das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Gutes der Ehe“. Papst FRANZISKUS rekurriert hier auf den bereits von seinem Vorgänger verwendeten Begriff der *prudentia iuris*. Deren Ausübung wehre der „Gefahr subjektiver und willkürlicher Interpretationen“⁴⁴. „Deshalb stellt die

40 FRANZISKUS zitiert hier BENEDIKT XVI., Ansprache vom 21.01.2012 an die Römische Rota: AAS 104 (2012) 103-107, 106: „Il *sentire cum Ecclesia* ha senso anche nella disciplina, a motivo dei fondamenti dottrinali che sono sempre presenti e operanti nelle norme legali della Chiesa“.

41 BENEDIKT XVI., Ansprache vom 21.01.2012 an die Römische Rota: DPM 19/20 (2012/2013) 417-421, 417. Italienischer Originaltext: AAS 104 (2012) 103-107, 104.

42 FRANZISKUS, Ansprache vom 27.01.2022 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: OssRom, 27.01.2022, 8, n. 21; deutscher Übersetzungstext: DPM 29 (2022) 306-310, 310.

43 KALDE, F., Der Richter und sein Ruf. Zu einer Voraussetzung richterlicher Tätigkeit: DPM 1 (1994) 33-51, 35.

44 BENEDIKT XVI., Ansprache vom 26.01.2008 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: AAS 100 (2008) 84-88, 87; deutscher Übersetzungstext: DPM 15/16

objektive, im Licht des Lehramtes und des kirchlichen Rechtes erfolgte Bewertung der Tatsachen einen äußerst wichtigen Aspekt⁴⁵ der richterlichen Tätigkeit dar. Damit findet der Papst klärende Worte zu einem Leitprinzip des Beweisrechts im Ehenichtigkeitsprozess, nämlich zu dem der freien richterlichen Beweiswürdigung,⁴⁶ „die nicht wirklich gerichtlich wäre, wenn sie, losgelöst von den gesetzlichen Kriterien, willkürliche Wertungen zuließe“⁴⁷, sondern einer „Hermeneutik der Erneuerung unter Wahrung der Kontinuität“⁴⁸ zu folgen habe⁴⁹. Wenn der Papst darauf hinweist, dass eine Ehenichtigkeitserklärung immer auch ein Risiko in sich berge, so spricht er damit implizit die für eine affirmative Beantwortung der Prozessfrage erforderliche moralische Gewissheit an, „die positiv betrachtet dadurch charakterisiert ist, daß sie jeden vernünftigen

-
- (2008/2009) 640-643, 642. Vgl. STOCKMANN, P., Die Ansprache Papst Benedikts XVI. vom 26. Januar 2008 vor der Römischen Rota: DPM 15/16 (2008/09) 579-586, 583 f.
- 45 BENEDIKT XVI., Ansprache vom 26.01.2008 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: AAS 100 (2008) 84-88, 87; deutscher Übersetzungstext: DPM 15/16 (2008/2009) 640-643, 642.
- 46 Vgl. hierzu u.a. WEISS, A., Was ist neu an den „neuen Wegen“ im Beweisrecht des Ehenichtigkeitsprozesses? Zu den Möglichkeiten in cc. 1536 § 2, 1573 und 1679 CIC, den Konflikt zwischen rechtlichem Formalismus und freier Beweiswürdigung zu überwinden: DPM 8/II (2001) 137-174; DERS., Freie oder gebundene Beweiswürdigung? Zu ihrer geschichtlichen Entwicklung und Verhältnisbestimmung im kirchlichen Eheprozessrecht: Weiß, A. (Hrsg.), *Flexibilitas iuris canonici*. (FS Richard PUZA). (AIC 28) Frankfurt a.M. 2003, 515-538; HUBER, J., Die moralische Gewissheit des Richters (c. 1608 CIC/1983): DPM 21/22 (2014/2015) 377-396, 391-393.
- 47 ARROBA CONDE, Rezeption (s. Anm. 10), 45; vgl. ebd., 48. Zu den Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung im kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren vgl. STANKIEWICZ, A., *Le caratteristiche del sistema probatorio canonico*: Bonnet, P. A. / Gullo, C. (Hrsg.), *Il processo matrimoniale canonico*. Nuova edizione riveduta e ampliata. (Studi giuridici 29) Città del Vaticano 1994, 567-597, 584-588.
- 48 BENEDIKT XVI., Ansprache vom 27.01.2007 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: AAS 99 (2007) 86-91, 90; deutscher Übersetzungstext: DPM 15/16 (2008/09) 635-639, 638. Vgl. STOCKMANN, P., Die Ansprache Papst Benedikts XVI. vom 27. Januar 2007 vor der Römischen Rota: DPM 15/16 (2008/09) 573-578, 577.
- 49 Zu den immer schon gangbaren, aber durch MIDI explizit genannten und insoweit vermeintlich neuen Möglichkeiten der Beweisführung im kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren vgl. HUBERT, P., „Ad certitudinem moralem iure necessariam“. La question des preuves à la lumière du motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: RDC 67 (2017) 107-119; HAHN, J., Moralische Gewissheit: ein Beitrag zur Debatte um den kirchenrechtlichen Beweisstandard: Anuth, B. / Denemarck, B. / Ihli, S. (Hrsg.), „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“. (FS Andreas WEISS). (Eichstätter Studien. Neue Folge 84) Regensburg 2020, 235-260; LERG, C., Die Aufwertung der Parteiaussagen durch das Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* aus der Sicht eines Anwalts: DPM 27/28 (2020/21) 127-144.

Zweifel ausschließt, negativ betrachtet, daß sie die Möglichkeit des Gegenteils zulässt“⁵⁰.

Damit die Unterscheidung als dialektischer Vollzug der richterlichen Urteilsfindung gestützt und gewährleistet wird und insofern bestmöglich gelinge, weist der Papst auf deren synodale Natur hin⁵¹. Erst in einem Klima des respektvollen Miteinanders, der Beratung, einer vorbehaltlosen Diskussion, also eines Dialogs, „dem Offenheit und gegenseitiges Zuhören grundlegend sind, ... vollzieht sich die Unterscheidung, ... für eine gemeinsame Suche nach der Wahrheit“. Das Erfordernis dieser Haltung hat der Papst jüngst auch in anderem Zusammenhang zur Sprache gebracht: Wahrheitsfindung gelinge „im Dialog untereinander und auch mit Andersdenkenden, um immer wieder Neues zu lernen und jedem zu ermöglichen, sein Bestes zu geben“⁵². Hier nun redet der Papst den Richtern ins Gewissen: Mit dem Gebet müsse das Bemühen einhergehen, „alle menschlichen Mittel einzusetzen, um die Wahrheit zu ermitteln“. Das Gebet solle beim Richter das Bewusstsein für seinen Dienst an der Wahrheitsfindung wecken und wachhalten sowie ihm die Kraft geben, diesen Auftrag umzusetzen und zwar nicht etwa im Zuge einer dominanten Ausübung der Jurisdiktionsgewalt, sondern in Form eines verständnisvoll-einfühlsamen Begleitens,⁵³ um jedem Menschen, der sich an ihn wendet, zu helfen „zur Wahrheit seiner selbst zu gelangen, indem ... (er) ihn aufrichtet aus den Niederlagen und den Mühen“⁵⁴. Darin einge-

50 LÜDICKE, Eheprozeßordnung (s. Anm. 11), 307, Rn. 3. Papst FRANZISKUS beschreibt diese Zusammenhänge an anderer Stelle, im Zusammenhang seiner Katechese über die Unterscheidung, sehr anschaulich folgendermaßen: „Die Unterscheidung verlangt keine absolute Gewissheit – sie ist keine chemisch reine Methode, sie verlangt keine absolute Gewissheit, denn sie betrifft das Leben, und das Leben ist nicht immer logisch“ (FRANZISKUS, Generalaudienz [s. Anm. 38]).

51 Zu den Spezifika der Synodalität im Kontext kirchlicher Ehejudikatur vgl. SELGE, Synodalität (s. Anm. 21).

52 FRANZISKUS, Ansprache vom 03.02.2024 an Lehrer und Schüler des „Collegio Rotondi“ der Gemeinde Gorla Minore (Varese). Italienischer Originaltext: <https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2024/february/documents/20240203-collegio-rotondi.html> (Stand: 03.02.2024): „dialogare tra di voi e anche con chi la pensa in modo diverso, per imparare sempre cose nuove e permettere a tutti di dare il meglio di sé.“

53 Vgl. FRANZISKUS, Ansprache vom 27.01.2022 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: OssRom, 27.01.2022, 8, n. 21; deutscher Übersetzungstext: DPM 29 (2022) 306-310, 310.

54 Ebd. Vgl. SELGE, Synodalität (s. Anm. 21), 280: „Dies bedeutet, dass der Richter stets die Konsequenzen seines Handelns zu bedenken, dabei jegliche Gefährdungen und emotionale Verletzungen der ihm anvertrauten Menschen auszuschließen hat. Gleiches gilt mit Selbstverständlichkeit auch für den Ehebandverteidiger“; DERS., Das Seepferdchen im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess: Rees, W. / Kalb, H. / Niemand, C. (Hrsg.),

geschlossen ist die Forderung des Papstes an die kirchlichen Richter, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den sich an sie wendenden Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen. Dies impliziert, dass der Richter ggf. über das vorgelegte Beweisangebot hinaus, aus eigener Initiative weitere Beweiserhebungen vornehmen muss, um eine verantwortete, wahrheitsgemäße Beantwortung der Prozessfrage zu ermöglichen und auf diese Weise die ihm anvertrauten Menschen nicht – etwa durch vorschnellen Aktenschluss – im Regen stehen zu lassen. Der Papst formuliert dies folgendermaßen: „Daher ist es wichtig, dass die Untersuchung sorgfältig durchgeführt wird, um nicht in ein voreiliges und voreingenommenes Urteil zu verfallen“. Solches richterliche Handeln zeugt von besonderer Verantwortlichkeit. In diesem Sinne empfiehlt FRANZISKUS den Richtern aller kirchlichen Gerichte „die Bereitschaft zur Demut gegenüber dem Heiligen Geist und die Verfügbarkeit, in jeder Situation Mitarbeiter der Gerechtigkeit zu sein“.

Der Papst beschließt seine Überlegungen, indem er davon erzählt, wie er seine eigene Arbeit erlebt, wobei sein in diesem Zusammenhang vorgetragenes Diktum wohl auch für den Dienst der kirchlichen Richter gelten dürfte: „Diese Arbeit ist nicht einfach! Manchmal ist sie amüsant, aber sie ist nicht einfach.“

ABSTRACTS

Dt.: Papst FRANZISKUS ruft in seiner Ansprache an die Mitarbeiter des Gerichts der Römischen Rota aus dem Jahre 2024 die Lehre der Kirche von der Ehe als eines gottgestifteten Lebensbundes und damit die Wahrheit der Unauflöslichkeit der gültigen und vollzogenen Christenehe in Erinnerung. Diese Wahrheit zu hüten, gelinge am besten durch den kontradiktorischen Prozess des Ehenichtigkeitsverfahrens. In diesem gehe es gleichzeitig um die die Wahrheitsfindung bei der Beantwortung der Prozessfrage, ob die Nichtigkeit der Ehe feststehe. Diese beiden dem kanonischen Ehenichtigkeitsprozess eignenden Aspekte der Wahrheit verlangen notwendig die dialektische Methode, um auf diese Weise die Wahrheit der jeweiligen Ehe bestmöglich zu schützen. Das Gebet ruft diese beiden Facetten der Wahrheit in Erinnerung; es trägt und bestimmt den richterlichen Wahrheitsfindungsauftrag. Dieser wird ermöglicht durch die Unterscheidungstätigkeit des Richters im Zuge von Beweisaufnahme und Urteilsfindung.

Ital.: Nel suo discorso ai dipendenti del tribunale della Rota Romana del 2024, Papa FRANCESCO ricorda l'insegnamento della Chiesa sul matrimonio come vincolo a vita stabilita da Dio e quindi la verità dell'indissolubilità di un matrimonio cristiano valido e consumato. Il modo migliore per proteggere questa verità è il processo in contraddittorio dei procedimenti di annullamento del matrimonio. Allo stesso tempo, si tratta di trovare la verità nel rispondere alla domanda se la nullità del matrimonio sia stata provata. Questi due aspetti della verità insiti nel processo di nullità del matrimonio canonico richiedono necessariamente il metodo dialettico per tutelare al meglio la verità del matrimonio in questione. La preghiera richiama questi due aspetti della verità, sostiene e determina il compito giudiziario di trovare la verità. Ciò è reso possibile dalla funzione discernitiva del giudice nel corso dell'assunzione delle prove e del giudizio.

C. EHE - UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2024 am 25. Januar 2024¹

Liebe Prälaten-Auditoren,

es freut mich, Sie wie jedes Jahr zusammen mit jenen zu empfangen, die im Bereich dieses Apostolischen Gerichts arbeiten. Ich danke dem Dekan und Ihnen allen für den wertvollen Dienst, den Sie dem petrinischen Amt in Bezug auf die Verwaltung der Gerechtigkeit in der Kirche leisten.

Heute möchte ich mit Ihnen über einen entscheidenden Aspekt dieses Dienstes sprechen, einen Aspekt, den ich oft herausgestellt habe, auch in einer Reihe von Katechesen, nämlich das Thema der Unterscheidung. Ich möchte besonders die spezifische Unterscheidung betonen, die Sie im Bereich der Ehenichtigkeitsverfahren durchführen müssen, die die Existenz oder Nichtexistenz von Gründen betrifft, um eine Ehe für nichtig zu erklären. Ich denke an Ihr kollegiales Urteil in der Rota, an das Urteil der lokalen kollegialen Gerichte oder, wo dies nicht möglich ist, an den einzelnen Richter, der möglicherweise von zwei Beisitzern unterstützt wird, sowie an das Urteil des Diözesanbischofs, insbesondere in kürzeren Verfahren, in Abstimmung mit dem Instruktor und dem Beisitzer.

Dies ist immer ein aktuelles Thema, das auch den Bereich der durchgeführten Reform der Ehenichtigkeitsverfahren und der Familienpastoral betrifft, die von der Barmherzigkeit gegenüber den Gläubigen inspiriert ist, die sich in problematischen Situationen befinden. Andererseits dürfen die Abschaffung der Anforderung an ein doppeltes gleichlautendes Urteil in Nichtigkeitsfällen, die Einführung des kürzeren Verfahrens vor dem Diözesanbischof und die Bemühungen, die Tätigkeit der Gerichte zu vereinfachen und zugänglicher zu machen, nicht missverstanden werden. Die Notwendigkeit, den Gläubigen weiterhin mit einem Dienst zu dienen, der ihnen hilft, die Wahrheit über ihre Ehe zu erkennen, darf niemals nachlassen. Das ist ein Dienst, ein Dienst, den wir leisten. Wie ich im Vorwort zum *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* gesagt habe, besteht das Ziel darin, „nicht die Nichtigkeit der Ehen zu begünstigen, sondern die Schnelligkeit der Verfahren, ebenso wie eine angemessene Einfachheit zu fördern, damit aufgrund der verzögerten Feststellung des Urteils das Herz der Gläubigen,

¹ Italienischer Originaltext: <https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2024/january/documents/20240125-inaugurazione-rotaromana.html> (Stand: 28.01.2024). Die Übersetzung in das Deutsche erfolgte durch Frau Andrea MICHL.

die auf die Klärung ihres Zustands warten, nicht lange von den Dunkelheiten des Zweifels bedrängt wird“. Daher wollte ich, den Spuren meiner Vorgänger folgend, dass die Ehenichtigkeitsverfahren auf dem Gerichtsweg und nicht auf dem Verwaltungsweg behandelt werden, nicht weil die Natur der Sache es erfordert, sondern weil die Notwendigkeit besteht, die Wahrheit des heiligen Bundes in höchstem Maße zu schützen, und das wird genau durch die Garantien der gerichtlichen Ordnung sichergestellt.

Gleichzeitig schmälert die Betonung der Bedeutung der Barmherzigkeit in der Familienpastoral, wie ich es besonders in dem Apostolischen Schreiben *Amoris Laetitia* getan habe,² nicht unser Engagement für die Suche nach Gerechtigkeit in Bezug auf Nichtigkeitsgründe. Im Gegenteil, gerade im Licht der Barmherzigkeit, gegenüber den Menschen und ihren Gewissen, ist die gerichtliche Unterscheidung über die Nichtigkeit wichtig. Sie hat einen unersetzlichen pastoralen Wert und fügt sich harmonisch in die Gesamtheit der pastoralen Sorge für die Familien ein. Es verwirklicht sich so, wie es der heilige THOMAS VON AQUIN gesagt hat: „Die Barmherzigkeit nimmt nicht die Gerechtigkeit weg, sondern ist eine Fülle der Gerechtigkeit“³.

Wie Sie aus Ihrer Erfahrung gut wissen, ist die Aufgabe des Richtens oft nicht einfach. Die moralische Gewissheit über die Nichtigkeit zu erreichen und dabei die Vermutung der Gültigkeit im konkreten Fall zu überwinden, bedeutet, eine Unterscheidung abzuschließen, für die der gesamte Prozess, insbesondere die Untersuchung, angelegt ist. Diese Unterscheidung ist eine große Verantwortung, die die Kirche Ihnen anvertraut, denn sie wirkt sich stark auf das Leben der Menschen und der Familien aus. Diese Aufgabe muss mutig und klar angegangen werden, aber vor allem ist es entscheidend, auf das Licht und die Kraft des Heiligen Geistes zu zählen. Liebe Richter, ohne Gebet kann kein Richter sein Amt ausüben. Wenn jemand nicht betet, bitte treten Sie zurück, das ist besser so. Im „*Adsumus*“, der schönen Anrufung des Parakleten, die in den Sitzungen Ihres Gerichts gesprochen wird, heißt es: „Wir sind hier vor dir, Heiliger Geist, wir sind alle in deinem Namen versammelt. Komm zu uns, hilf uns, steige in unsere Herzen hinab. Lehre du uns, was wir tun sollen, zeige du uns den Weg, den wir alle zusammen gehen sollen. Lass nicht zu, dass durch uns Sünder die Gerechtigkeit verletzt wird, lass die Unwissenheit uns nicht irreführen, lass die menschliche Sympathie uns nicht parteiisch machen, denn wir sind eins in dir und weichen in nichts von der Wahrheit ab.“ Denken wir immer daran: Die Unterscheidung erfolgt „auf Knien“ – und ein Richter, der sich nicht hinknien kann, sollte lieber zurücktreten –, indem er die Gabe des Heiligen Geistes anfleht: Nur

2 Vgl. besonders das Kapitel III.

3 *Summa Theologiae*, I, q. 21, a. 3, ad 2. Vgl. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 311.

so kommen Entscheidungen zustande, die in die Richtung des Wohles der Menschen und der gesamten kirchlichen Gemeinschaft gehen.

Die Objektivität der gerichtlichen Unterscheidung erfordert dann, frei von jedem Vorurteil zu sein, sei es zugunsten oder gegen die Erklärung der Nichtigkeit. Dies bedeutet, sich sowohl vom Rigorismus derer zu befreien, die eine absolute Gewissheit verlangen würden, als auch von einer Haltung, die von der falschen Überzeugung inspiriert ist, dass die beste Antwort immer die Nichtigkeit sei, was der Hl. JOHANNES PAUL II. das „Risiko einer falsch verstandenen Mitmenschlichkeit [...], nur scheinbar pastoral“ nannte. Tatsächlich – fuhr der Papst fort – „tragen Wege, die von Gerechtigkeit und Wahrheit abweichen, dazu bei, die Menschen von Gott zu entfernen und erzielen das entgegengesetzte Ergebnis von dem, was in gutem Glauben gesucht wird“⁴.

Die Unterscheidung des Richters erfordert zwei große Tugenden: Die Klugheit und die Gerechtigkeit, die von der Nächstenliebe informiert sein müssen. Es besteht eine enge Verbindung zwischen Klugheit und Gerechtigkeit, da die Ausübung der *Prudentia iuris* darauf abzielt, das zu kennen, was im konkreten Fall richtig ist. Es handelt sich also um eine Klugheit, die keine diskretionäre Entscheidung betrifft, sondern um eine deklarative Handlung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Gutes der Ehe; daher muss eine juristische Klugheit, um wirklich pastoral zu sein, gerecht sein. Die richtige Unterscheidung beinhaltet eine Handlung der pastoralen Liebe, auch wenn das Urteil negativ wäre. Und auch ein Risiko.

Die Unterscheidung über die Gültigkeit des Bandes ist ein komplexer Vorgang, bei dem wir nicht vergessen dürfen, dass die Auslegung des Kirchenrechts im Licht der Wahrheit über die unauflösliche Ehe erfolgen muss, die die Kirche in ihrer Verkündigung und Mission bewahrt und verbreitet. Wie BENEDIKT XVI. lehrte: „Die Auslegung des kanonischen Rechts muss in der Kirche stattfinden. Es handelt sich nicht um einen bloß äußeren Umstand: Es ist eine Aufforderung zum selben Humus des kanonischen Rechts der Wirklichkeiten, die von ihm geregelt werden. Das *Sentire cum Ecclesia* macht auch im Disziplinarbereich Sinn, aufgrund der doktrinären Grundlagen, die immer in den rechtlichen Normen der Kirche vorhanden und wirksam sind“⁵. Darum bitte ich Sie, Richter: Hören Sie mit der Kirche. Und ich frage Sie, einen jeden von Ihnen: Beten Sie, um mit der Kirche zu hören? Sind Sie demütig im Gebet und bitten den Herrn um Licht, um mit der Kirche zu hören? Ich komme darauf zurück: Das Gebet des Richters ist wesentlich für seine Aufgabe. Wenn ein Richter nicht betet oder nicht beten kann, ist es besser, er geht einer anderen Tätigkeit nach.

4 Ansprache an die Römische Rota vom 18.01.1990, Nr. 5.

5 Ansprache an die Römische Rota vom 21.01.2012.

Schließlich möchte ich daran erinnern, dass die Unterscheidung über die Nichtigkeit durch ihre synodale Natur gestützt und gewährleistet wird⁶. Wenn das Gericht kollegial ist, wie es in der Regel der Fall ist, oder wenn es einen einzigen Richter gibt, der sich mit den Zuständigen berät, vollzieht sich die Unterscheidung in einem Klima des Dialogs oder der Diskussion, in dem Offenheit und gegenseitiges Zuhören grundlegend sind, für eine gemeinsame Suche nach der Wahrheit. Es ist auch ein gründliches und ernsthaftes Studium. Wie ich bereits gesagt habe, ist es in diesem Dienst entscheidend, den Heiligen Geist anzurufen, während wir uns bemühen, alle menschlichen Mittel einzusetzen, um die Wahrheit zu ermitteln. Daher ist es wichtig, dass die Untersuchung sorgfältig durchgeführt wird, um nicht in ein voreiliges und voreingenommenes Urteil zu verfallen, ebenso wie es notwendig ist, dass der Richter, um sein Amt angemessen erfüllen zu können, seine ständige Weiterbildung durch das Studium der Rechtsprechung und der rechtlichen Doktrin pflegt. Bei Ihnen, liebe Prälaten-Auditoren, liegt eine besondere Verantwortung im Richten: Daher empfehle ich Ihnen die Bereitschaft zur Demut gegenüber dem Heiligen Geist und die Verfügbarkeit, in jeder Situation Mitarbeiter der Gerechtigkeit zu sein.

Ich vertraue Ihre Arbeit der allerseligsten Jungfrau Maria an, *Virgo prudentissima* und *Speculum iustitiae* und segne Sie von Herzen. Bitte vergessen Sie nicht, für mich zu beten, denn diese Arbeit ist nicht einfach! Manchmal ist sie amüsant, aber sie ist nicht einfach. Danke.

* * *

⁶ Vgl. Ansprache an die Römische Rota vom 27.01.2022.

2. Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 12. Juni 2020 zur Frage des Berufungsrechts gegen die Entscheidung eines kirchlichen Arbeitsgerichts

Prot. n. 54864/20 VT

N

Über das Berufungsrecht

(X – Y)

DEKRET

Die Auseinandersetzung über die Wahl der Laienvertreter in der Bayerischen Regionalkommission für das diözesane Arbeitsrecht (siehe *Mitarbeitervertreter zur Kommission der Z Regional-KODA*), die am 25.04.2018 entstanden ist, zwischen Herrn X, dem Kandidaten für die Wahl, und dem Präsidium der Wahlkommission bzw. der Wahlkommission, wie der Kläger angab, fällte das Interdiözesane Arbeitsgericht mit Sitz in der Diözese W am 21.01.2019 ein negatives Urteil, das feststellte, dass keine Verletzung der Wahlordnung vorliege und es keinen Grund für die Überprüfung aufgrund von Mängeln in den Gründen nach Art. 47, Nr. 2 der kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung gäbe.

Das Urteil wurde Herrn X ordnungsgemäß am 04.03.2019 mit Bezug auf c. 1630 § 1 CIC zugestellt, woraufhin er nach c. 1633 CIC Berufung an das Interdiözesane Gericht zweiter Instanz einlegte. Er forderte, wegen der Verweigerung der Zulassung des Rechtsmittels zur Erlangung der Berufung gemäß Art. 48 der kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung, die Überprüfung.

Das Interdiözesane Arbeitsgericht zweiter Instanz beschloss am 07.11.2019, dass die Berufung gemäß den Bestimmungen der kirchlichen Arbeitsrechtsgerichtsordnung nicht vorgesehen sei und keine Gründe für die Zulassung der Überprüfung vorlägen.

Gegen oben genannte Entscheidung (siehe Beschluss), die am 19.11.2019 zugestellt wurde, legte der Kläger am 17.02.2020 lediglich beim Apostolischen Stuhl Berufung ein und beantragte bei diesem Höchstgericht Folgendes: 1. Die Entscheidung des Interdiözesanen Arbeitsgerichts zweiter Instanz in Bezug auf die Ablehnung der Berufung aufzuheben; 2. Die Sache an dasselbe Forum oder an ein Gericht, das von diesem Höchstgericht beauftragt wurde, zurückzuverweisen, um eine Entscheidung in der Sache in der Berufungsinstanz zu treffen;

3. Vom Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte gemäß c. 16 CIC eine authentische Interpretation darüber einzuholen, ob das Berufungsrecht nach c. 1628 durch Partikulargesetz ausgeschlossen werden kann oder nicht.

In Anbetracht dieser Punkte, hat das

HÖCHSTE GERICHT DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR

die Berufung des Beschwerdeführers mit beigefügten Unterlagen einer genauen Prüfung unterzogen.

Angesichts dessen, dass:

- die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) tatsächlich nur eine einzige Anfechtung gegen Entscheidungen der Gerichte in Arbeitsangelegenheiten vorsieht, nämlich die Überprüfung gemäß §§ 46-51;
- das Interdiözesane Arbeitsgericht zweiter Instanz ausschließlich für diese Anfechtung zuständig ist (vgl. Entscheidung des vom Hl. Stuhl delegierten Gerichts *coram* Mussinghoff vom 31.03.2010, Protokoll Nr. 42676/09 VT, IV/1, d);
- der Heilige Vater der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 455 § 1 und aufgrund einer Ausnahme von den Bestimmungen des kirchlichen Rechts, die den Regelungen des kirchlichen Arbeitsgerichts entgegenstehen, ein apostolisches Mandat erteilt hat (siehe STAATSSEKRETARIAT, Schreiben vom 22.03.2004 an den Hochwürdigsten Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Protokoll Nr. 2016/04/RS);
- die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung auf Anweisung des Heiligen Vaters und nach der Rekognoszierung des Hl. Stuhls von der Deutschen Bischofskonferenz erlassen wurde (vgl. HÖCHSTES GERICHT DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR, Dekrete vom 31.01.2005, Protokoll Nr. 33637/02 VAR, und vom 25.03.2010, Protokoll Nr. 42443/09 VAR).

Die Berufung an den Apostolischen Stuhl nach c. 1417 § 2 unterbricht nicht die Jurisdiktion des Richters des kirchlichen Arbeitsgerichts, außer der Apostolische Stuhl kommuniziert ihm, dass er die Sache an sich gezogen hat (siehe Entscheidung des vom Obersten Gerichtshof delegierten Gerichts *coram* Mussinghoff vom 31.03.2010, Protokoll Nr. 42676/09 VT, IV/1, g).

Unter Berücksichtigung anderer möglicher Aspekte;
nachdem das Votum des Hochwürdigsten beigeordneten Kirchenanwalts
berücksichtigt wurde;

gemäß Art. 124 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* sowie
Artt. 35 Nr. 2 und 115 §§ 1 und 4 der *Lex propria* dieses Höchstgerichts;

nach eingehender Prüfung im Konsistorium vor dem unterzeichnenden
Kardinalpräfekten am 12. Juni 2020,

beschließt das

HÖCHSTE GERICHT DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR:

Zu Erstens: Es gibt kein Recht, gegen Entscheidungen kirchlicher Arbeitsgerichte beim Apostolischen Stuhl Berufung einzulegen.

Zu Zweitens: Bereits vorgesehen.

Zu Drittens: Es besteht kein Rechtszweifel.

Dem Beschwerdeführer steht die Möglichkeit offen gemäß c. 1417 § 1 vom Heiligen Vater die Gnade zu erbitten, den Fall an sich zu ziehen;

Es wird auch allen, die daran interessiert sind, zu allen rechtlichen Zwecken mitgeteilt.

Gegeben zu Rom, vom Sitz des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur, am 12. Juni 2020.

Dominicus Card. MAMBERTI

Präfekt

+ Iosephus SCIACCA

Episcopus tit. Fundanus

Sekretär

Prot. n. 54864/20 VT

N

De iure appellandi

(X–Y)

DECRETUM

Controversia de electione deputatorum administratorum laicorum in Commissione Regionali Bavariae de Ordinatione iuris laboris dioecesanii (v.d. *Mitarbeitervertreter zur Kommission der Z Regional-KODA*), die 25 aprilis 2018 exorta, inter D.num X, candidatum in electione, et Praesidium electorale vel, iuxta eundem actorem, Commissionem electoralem, Tribunal Interdioecesanum in re laborali cum sede in Dioecesi W die 21 ianuarii 2019 sententiam negativam emanavit, seu nec constare de violatione ordinationis electoralis nec esse locum petendi v.d. *Revision* ob defectum rationum, de quibus in art. 47, n. 2 *Ordinis Canonici iudicarii in materia laborali*.

Sententia rite notificata D.nus X die 4 martii 2019, invocato can. 1630 § 1 CIC, ad tramitem Fori primi gradus ad Tribunal Interdioecesanum secundae instantiae provocavit et provocationem, invocato can. 1633 CIC, prosecutus est. Tamquam subordinate denegationem admissionis recursus ad obtinendam v.d. *Revision* ad normam art. 48 *Ordinis canonici iudicarii in materia laborali* impugnavit.

Tribunal Interdioecesanum secundae instantiae in re laborali die 7 novembris 2019 decrevit appellationem in *Ordine Canonico iudicario in materia laborali* praevisam non esse nec exstare rationes pro admissione v.d. *Revision*.

Adversus praefatam decisionem (v.d. *Beschluss*), die 19 novembris 2019 notificatam, actor tantum die 17 februarii 2020 ad Sedem Apostolicam provocavit petens ut H.S.T.: 1. decretum Tribunalis Interdioecesanii secundae instantiae in re laborali relate ad reiectionem appellationis infirmet; 2. causam ad idem Forum vel ad Tribunal ab H.S.T. delegandum remittat, ut decisionem de merito in gradu appellationis ferat; 3. a Pontificio Consilio de Legum Textibus interpretationem authenticam iuxta c. 16 CIC exquirat utrum necne ius appellandi, de quo in c. 1628 excludi posset ope legis particularis.

Quibus praehabitis,

SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL

Instantia Recurrentis cum documentis adnexis accurato examini subiectis;

Attento quod:

- *Ordo Canonicus iudiciarius in materia laborali* (KAGO) reapse unicum impugnationem contra decisiones Tribunalium in re laborali praevidit, nempe v.d. *Revision* ad normam §§ 46-51;
- Tribunal Interdioecesanum secundae instantiae in re laborali exclusive competens est ad videndum de hac impugnatione (cf. Sententia Tribunalis delegati H.S.T. coram Mussinghoff diei 31 martii 2010, prot. n. 42676/09 VT, IV/1, d);
- Summus Pontifex mandatum apostolicum ad Conferentiam Episcopalem Germaniae, de quo in can. 455, § 1, necnon indultum a normis iuris ecclesiastici proposito Ordini iudiciario in materia laborali contrariis concessit (cfr. SECRETERIA STATUS, Litterae diei 22 martii 2004 ad Em.mum Praesidem Conferentiae Episcopalis Germaniae, prot. n. 2016/04/RS);
- *Ordo Canonicus iudiciarius in materia laborali* a Conferentia Episcopali Germaniae de mandato Summi Pontificis emanatum et ab H.S.T. recognitum est (cfr. APOSTOLICUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL, Decreta dierum 31 ianuarii 2005, prot. n. 33637/02 VAR, et 25 martii 2010, prot. n. 42443/09 VAR).

Cum non pateat appellatio ad Sedem apostolicam iurisdictio iudicum Tribunalium ecclesiarum in re laborali ad normam can. 1417 § 2 tantummodo interrumpitur, si Sedes Apostolica cum eo communicat, se causam avocavisse (cfr. Sententia Tribunalis ab hoc Supremo Tribunali delegati coram Mussinghoff diei 31 martii 2010, prot. n. 42676/09 VT, IV/1, g).

Praetermissis aliis forte animadvertendis;

Viso voto Rev.mi Promotoris Iustitiae deputati;

Vi art. 124, n. 2 Const. ap. *Pastor bonus* necnon artt. 35, n. 2 et 115, §§ 1 et 4 *Legis propriae* H.S.T.;

Re sedulo examini subiecta in Congressu coram infrascripto Card. Praefecto die 12 iunii 2020 habito,

SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL**decrevit:**

ad primum: non dari ius appellandi ad Sedem Apostolicam adversus decisiones Tribunalium ecclesiasticorum in materia laborali;

ad secundum: iam provisum;

ad tertium: deesse dubium iuris.

Ad Recurrentem patet facultas ad normam can. 1417, § 1 gratiam avocationis causae a Summo Pontifice petendi;

Et notificetur omnibus quorum interest, ad omnes iuris effectus.

Datum Romae, e sede Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis, die 12 iunii 2020.

Dominicus Card. MAMBERTI

Praefectus

+ Iosephus SCIACCA

Episcopus tit. Fundanus

Secretarius

**3. Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom
02. Februar 2017 zur Zuweisung eines Ehenichtigkeitsverfahrens**

Prot. n. 52457/17 VT

N

Ehenichtigkeit

(X - Y)

Nachdem das negative Urteil in der oben genannten Angelegenheit vom Diözesangericht N am 06.04.2004 gefällt und vom Metropolitangericht Z am 25.05.2005 bestätigt worden war, gab die klagende Partei bald ihre Anrufung der Römischen Rota auf, weil im November 2016 die Klageschrift an den Hochwürdigsten Bischof N eingereicht worden war, woraufhin der Gerichtsvikar von Z um die Intervention dieses Höchstgerichts bat.

In Anbetracht dieser Punkte, hat das

HÖCHSTE GERICHT DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR

nach sorgfältiger Prüfung der Angelegenheit;

nach Zurückweisung der Anträge, diesen Fall gemäß Art. 118 der *Lex propria* dieses Höchstgerichts, wodurch die Apostolische Signatur geregelt wird, oder im kürzeren Prozess vor dem Bischof zu behandeln; denn, unter Ausschluss anderer Gründe, macht die kürzlich abgegebene Erklärung der beklagten Partei, die ihre Zustimmung zur Klageschrift zum Ausdruck bringt, an sich keinen Fall aus, der eine eingehendere Prüfung oder Untersuchung erfordert;

In Anbetracht dessen, dass die Römische Rota, an welche die klagende Partei am 28.06.2005 appellierte, sich weder die Berufung noch die Sache gemäß c. 1512 n. 2 zu eigen machte und sie bald darauf in ihrem Archiv abgelegt hat;

In gebührender Vorsicht darauf bedacht, dass das Gericht, dem diese Angelegenheit anvertraut ist, zuerst darauf achten muss, neue und schwerwiegende Beweise oder Argumente gemäß c. 1644 zu prüfen, hinsichtlich der für die Nichtigkeit angeführten Gründe, die bereits zweimal abgelehnt wurden;

Damit der Fall keine weiteren Verzögerungen erfährt und die Beteiligung der belangten Partei am Verfahren durch kein Hindernis beeinträchtigt wird;

Unter Berücksichtigung anderer möglicher Umstände;

Nachdem der Hochwürdigste Kirchenanwalt gehört wurde;

Kraft Art. 124, Nr. 2 der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* sowie der Art. 35 Nr. 2 und 115 der zuvor genannten *Lex propria*,

beschlossen:

Die Sache ist dem Patriarchalgericht W zuzuweisen, jedoch unter der Voraussetzung, dass:

- falls eine Partei Einwände gegen dasselbe Gericht erhebt, der Hochwürdigste Gerichtsvikar dieses Gerichts die Angelegenheit sofort dem Urteil der Apostolischen Signatur vorlegt;

- den Parteien, unter Berücksichtigung der zu beachtenden kanonischen Gesetze, die Möglichkeit eingeräumt wird, Erklärungen abzugeben, die Sachakten bei Veröffentlichung einzusehen und alle anderen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Ausübung des Verteidigungsrechts erforderlich sind, und zwar an einem geeigneten Ort, der nicht zu weit entfernt ist.

Eine Ausfertigung des Urteils soll zur Kenntnisnahme an dieses Höchstgericht übermittelt werden.

Es wird auch allen, die daran interessiert sind, zu allen rechtlichen Zwecken mitgeteilt.

Gegeben zu Rom, vom Sitz des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen
Signatur, am 2. Februar 2017.

Dominicus Card. MAMBERTI

Präfekt

+ Iosephus SCIACCA

Sekretär

Prot. n. 52457/17 VT

N

Nullitatis matrimonii

(X - Y)

Sententia negativa in causa de qua supra a Tribunali Dioecesano N die 6 aprilis 2004 lata atque a Tribunali Metropolitano Z die 25 maii 2005 confirmata, pars actrix provocationem apud Rotam Romanam propositam mox deseruit atque, libello Exc.mo Episcopo N mense novembri anni 2016 praebito, Vicarius Iudicialis Z interventum H.S.T. petit.

Quibus praehabitis,

SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL

Re sedulo perpensa;

Reiectis petitionibus ut causa haec pertractetur apud H.S.T. ad normam art. 118 Legis propriae, qua haec Signatura Apostolica regitur, aut processu breviori coram Episcopo; nam, ceteris rationibus omissis, partis conventae declaratio nuper data, qua cum libello consentire patefacit, haud efficit per se casum illum utpote accuratiorem disquisitionem vel investigationem non exigentem;

Considerato quod Rota Romana, ad quam pars actrix die 28 iunii 2005 provocavit, nec appellationem nec causam ad normam can. 1512, n. 2 suam fecit ac mox in archivum eandem reposuit;

Cauto quod Tribunali, cui causa haec committitur, primum incumbit de novis iisque gravibus probationibus vel argumentis ad normam can. 1644 requisitis videre, quoad nullitatis capita adducta, quae iam sint bis negative dimissa;

Ne causa ulteriores moras patiatur atque partis conveniendae in processu participatio nullo obice impediatur;

Exstantibus aliis casus circumstantiis;

Audito Rev.mo Promotore Iustitiae;

Vi art. 124, n. 2 Const. Apost. *Pastor bonus*, necnon artt. 35, n. 2 et 115, praefatae *Legis propriae*,

decrevit:

**Causam committendam esse et facto committi Tribunali Patriarchali
W ea tamen mente ut:**

- si qua pars quid contra idem Forum exceperit, Rev.mus Vicarius Iudicialis eiusdem Fori huius Signaturae Apostolicae iudicio rem statim referat;

- partibus, servatis lege canonica servandis, expedita facultas servetur deponendi, acta causae occasione publicationis inspiciendi necnon omnia cetera peragendi quae ad exercitium iuris defensionis pertinent, quidem in sede apta neque nimis dissita.

Exemplar sententiae pro notitia cum H.S.T. communicetur.

Quod notificetur iis quorum interest, ad omnes iuris effectus.

Datum Romae, e sede Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis, die 2 februarii 2017.

Dominicus Card. MAMBERTI
Praefectus

+ Iosephus SCIACCA
Secretarius

Coram R.P.D. Gerardo McKAY, Ponente
Verhandelt vor dem H. H. Gerard MCKAY, Berichterstatter

POENALIS; PRAEIUD.: NULL. DECISIONUM
 Strafsache aus der Diözese I.
 STRAFSACHE; VORFRAGE:
 NICHTIGKEIT DER ENTSCHEIDUNGEN
 (KIRCHENANWALT – REV. L.)

Prot. N. 22.853

Sent. B.Bis 101/2016

DECRETUM TURNI

Anno bis millesimo decimo sexto, die vero secundo decembris, infrascripti Praelati Auditores de Turno, in sede Apostolici Tribunalis Rotae Romanae coadunati ad respondendum praeiudicialibus quaestionibus, scilicet: *An constet de nullitate decreti quo in foro appellationis concessa fuerit restitutio in integrum; an constet de nullitate sententiae definitivae a Tribunali appellationis die duodetricesimo novembris anni bis millesimi quarti decimi latae, hoc decretum tulerunt.*

1. – **Facti species.** – Agitur de causa poenali respiciente Rev.dum C. L., reum conventum in causa, die 23 augusti 1960 in civitate v. „F.“ in C. natum, anno 1997 dioecesi A. in G. incardinatum, ibidemque die 26 septembris 1999 presbyterum ordinatum.

Praevia investigatione expleta et suspenso ipso Rev.do L. a divinis, iussu

**DEKRET DES
RICHTERKOLLEGS**

Im Jahr 2016, am 2. Dezember, haben sich die Herren Prälaten Auditoren des Kollegs am Sitz des Apostolischen Gerichts der Römischen Rota versammelt, um auf die vorgerichtlichen Fragen zu antworten, d.h.: *Ob die Nichtigkeit des Dekrets feststeht, mit welchem beim Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde; Ob die Nichtigkeit des endgültigen Urteils feststeht, welches vom Berufungsgericht am 28. November 2014 gefällt wurde, und erließen das folgende Dekret.*

1. – **Sachverhalt.** – Es handelt sich um eine Strafsache, welche den Hw. L., den Angeklagten in der Sache betrifft, der am 23. August 1960 in der Stadt F. in C. geboren wurde, im Jahr 1997 in die Diözese A. in G. inkardiniert und dort am 26. September 1999 zum Priester geweiht wurde.

Exc.mi Episcopi A. institutus est processus poenalis iudicialis et ideo iustitiae Promotor, rite designatus, die 1 augusti 2011 competenti Tribunali Int. Insulen. libellum porrexit accusatorium adversus eundem Rev.dum Dominum, qui delictum contra sextum Decalogi praeceptum (cf. can. 1395, § 2) patravisset cum d.na Anna T., aetate maiore, annis 2004 ac 2007 necnon anno 2010, scilicet tempore vitae coniugalis ab eadem muliere cum d.no S. C., per celebrationem canonici matrimonii, die 25 iulii 2009, iam initae. Ex supra memorato commercio carnali natus esset, die vero 22 maii 2011, filius Augustinus.

Constituto Tribunali ac libello admissio, partibus rite citatis, adsignato Patrono pro eodem reo ad normam iuris, die 16 septembris 2011 dubium statutum est sub sequenti formula: „1. *L'abbé C. L. a-t-il manqué à la prescription du canon 277, § 2 ? 2. Ce délit a-t-il un caractère public?* 3. *L'abbé C. L. a-t-il, en la circonstance, abusé de son autorité?* 4. *Madame A. T. C. est-elle complice de ce délit?*“.

Causa instructa est per interrogatorium rei conventi et per septem testium excussionem. Alia documenta, ad rem pertinentia, actis adnexa sunt. Cunctis de iure ponendis positus, Tribunal Int. Insulen. die 25 ianuarii 2012 *Parisiis coadunatum* sententiam condemnatoriam in primo iudicii gradu tulit, qua memoratus presbyter reus convictus est de delicto de quo supra et eidem inflicta est *poena dimissionis e statu clericali*, additis quoque paenitentia spiritalis recessus non minus quam hebdomadam peragendi „pour qu'il redécouvre, à la

Nach Beendigung der Voruntersuchung und nach der Suspendierung des Hw. L. selbst von gottesdienstlichen Handlungen, wurde auf Anordnung seiner Exzellenz, des Bischofs von A., ein gerichtlicher Strafprozess eingeleitet. Daher legte der rechtmäßig designierte Kirchenanwalt am 1. August 2011 dem zuständigen Interdiözesangericht I. die Anklageschrift gegen denselben hochwürdigen Herrn vor, der mit der erwachsenen Frau T. angeblich eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs (vgl. can. 1395 § 2) in den Jahren 2004 bis 2007 und im Jahr 2010 begangen hätte, d.h. zur Zeit des ehelichen Lebens derselben Frau mit Herrn S., mit dem sie am 25. Juli 2009 bereits eine kanonische Ehe eingegangen war. Aus dem genannten Geschlechtsverkehr sei jedoch am 22. Mai 2011 der Sohn Augustinus hervorgegangen.

Nach Ernennung des Gerichtshofs und Annahme der Klageschrift, nach rechtmäßiger Ladung der Parteien wurde dem Angeklagten selbst rechtmäßig ein Anwalt und Prozessvertreter zugewiesen, und die Zweifelsformel am 16. September 2011 mit folgender Formulierung festgelegt: „1. *Verletzte Pfarrer L. die Vorschrift von can. 277, § 2? 2. Hat die Straftat einen öffentlichen Charakter?* 3. *Missbrauchte Pfarrer L. bei der Gelegenheit seine Autorität?* 4. *Ist Frau T. Komplizin dieses Deliktes?*“.

Der Fall wurde rechtmäßig instruiert durch die Befragung des Angeklagten sowie die Vernehmung von sieben Zeugen durchgeführt. Andere Dokumente, die zur Sache gehören,

lumière de l'Écriture, les droits et le devoirs de l'état sacerdotal“ (sic!) et condemnatione in expensis processus.

Reo autem appellante, Forum appellationis Int. Rothomagen., nulla suppletiva instructoria peracta, die 2 iulii 2012 sententiam condemnatoriam primi gradus confirmavit; tamen quoad poenam idem Tribunal appellationis reum dimissione e statu clericali haud affectit, sed mitiorem poenam statuit ei esse infligendam, vetitum nempe celebrandi publice sacramenta per biennium et prohibitionem (perpetuam) commorandi in G., addita paenitentia spiritualis recessus per triginta dies peragendi, extra Ga. nempe.

2. – Die 20 augusti 2012 iustitiae Promotor Tribunalis Int. Rothomagensis appellationem ad Rotam Romanam proposuit, quam autem Exc.mus tunc eiusdem Rotae Decanus decreto die 30 ianuarii 2013 reiecit, cum vero in causa iam duplex sententia conformis lata esset, quae ideo ad mentem can. 1641, n. 1 in rem iudicatam transierit.

Proinde ipse iustitiae Promotor, recurrens die 10 octobris 2013 ad Tribunal Int. Rothomagense, petivit restitutionem in integrum contra sententiam secundi gradus diei 2 iulii 2012 eiusdem Tribunalis, ratus documenta instantiae adligata [agitur de „quatre courriers – ita ipse iustitiae Promotor – de différentes personnes, de différents lieux, de différents dates (24 avril 2004; 27 novembre 2006; 19 février 2007; 8 aout 2013) qui nous apprennent la réalité des agissements de l'abbé C. L.“, tempore istius ministerii pastoralis, uti presbyteri „fidei donum“,

wurden den Akten hinzugefügt. Nachdem alles, was das Recht vorschreibt, getan worden war, fällte das Interdiözesane Gericht I. am 25. Januar 2012 in P. versammelt ein verurteilendes Urteil in erster Instanz, wodurch der genannte Priester als Beschuldigter des oben genannten Delikts überführt und ihm die Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand auferlegt wurde, wozu auch die spirituelle Buße einer Einkehr von nicht weniger als einer Woche hinzugefügt wurde „damit er wiederentdecke, im Licht der Schrift, die Rechte und die Pflichten des priesterlichen Standes“ (sic!). Zudem wurde er zur Bezahlung der Verfahrenskosten verurteilt.

Nachdem der Angeklagte jedoch Berufung einlegte, bestätigte das interdiözesane Berufungsgericht R. ohne Durchführung einer ergänzenden Beweisaufnahme am 2. Juli 2012 die Verurteilung durch das Gericht erster Instanz; in Bezug auf das Strafmaß verhängte dasselbe Berufungsgericht für den Angeklagten nicht die Entlassung aus dem Klerikerstand, sondern stellte fest, es sei eine mildere Strafe zu verhängen, nämlich das Verbot, für zwei Jahre öffentlich die Sakramente zu feiern und das (ewige) Verbot sich in Frankreich aufzuhalten, unter Hinzufügung der spirituellen Buße der Einkehr von dreißig Tagen, und zwar außerhalb Frankreichs.

2. – Am 20. August 2012 legte der Kirchenanwalt des Interdiözesanen Berufungsgerichts R. Berufung an die Römische Rota ein, welche jedoch seine Exzellenz der damalige Dekan derselben Rota, mit Dekret vom 30.

intra fines dioecesis B. in C., condiciones integrare in can. 1645 § 2, n. 2 statutas.

Vicarius iudicialis ac Praeses Collegii Tribunalis secundae instantiae decreto diei 22 octobris 2013, *lato nemine praevis citato ac motivis orbatō*, restitutionem in integrum a iustitiae Promotore petitam concessit.

Quare, concessa restitutione in integrum, dubio statuto hac sub formula: „La sentence rendue par le Tribunal de première instance de Lille le 30 janvier 2012 doit-elle être confirmée ou infirmée en tout ou en partie?“, idem Tribunal secundi gradus, inter partes iuridica habita disceptatione, die 28 novembris 2014 sententiam tulit qua edixit integre confirmandam esse sententiam primi gradus diei 30 ianuarii 2012 et pressius *poenam dimissionis e statu clericali reo inflictam confirmavit*.

3. – Querela nullitatis adversus hanc novissimam sententiam a Tribunali appellationis die 28 novembris 2014 latam, a Rev. L. primum ipsi Tribunali Rothomagensi die 30 ianuarii 2015 et dein die 15 februarii 2015 Romano Pontifici, ob ius defensionis denegatum, porrecta est.

Supremum Tribunal Signaturae Apostolicae, ad quod quaestio delata est – una cum petitione Vicarii iudicialis Tribunalis Int. Rothomagensis, ut nempe Commissio Pontificia concederetur in favorem Rotae Romanae vel alicuius Tribunalis in Africa pro recursus tractatione –, actis causae et notitiis exquisitis, decreto diei 25

Januar 2013 zurückwies, da nämlich in der Sache bereits ein doppeltes konformes Urteil gefällt worden war, welches daher gemäß c. 1641, Nr. 1 in die formelle Rechtskraft erwachsen war.

Deshalb beantragte derselbe Kirchenanwalt, der am 10. Oktober 2013 Beschwerde an das interdiözesane Gericht von R. eingelegt hatte, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Urteil desselben Gerichts in zweiter Instanz vom 02. Juli 2012 und fügte seinem Antrag Urkunden bei [es handelt sich um „vier Schreiben – so derselbe Kirchenanwalt – unterschiedlicher Personen, aus unterschiedlichen Orten, von unterschiedlichen Zeitpunkten (24. April 2004; 27. November 2006; 19. Februar 2007; 08. August 2013), die uns die Realität der Handlungen des Priesters L. beibringen“], zur Zeit von dessen seelsorgerlicher Tätigkeit als Priester *Fidei donum*, innerhalb der Diözese B. in C., welche die in c. 1645 § 2, Nr. 2 genannten Bedingungen erfüllen.

Der Gerichtsvikar und Vorsitzende des zweitinstanzlichen Kollegialgerichts gewährte mit Dekret vom 22. Oktober 2013, welches ohne jemanden vorher geladen zu haben und ohne Begründung erlassen wurde, die vom Kirchenanwalt beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Weshalb, nach Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und nach Festlegung der Streitformel mit der Formulierung: „Soll

septembris 2015 causam commisit Rotae Romanae ad querelam nullitatis propositam diiudicandam et, quatenus constet de nullitate sententiae die 28 novembris 2014 in secundo gradu latae, ad ulteriora, si et quatenus, procedendum.

Decreto Exc.mi Decani diei 5 februarii 2016 constitutus est Turnus ad causam pertractandam. Habito voto iustitiae Promotoris, die 5 iulii 2016 R.P.D. Ponens decrevit quaestiones praeiudiciales per memorialia esse solvendas, in terminis nempe superius relatis.

Summariolo composito atque distributo omnibus intervenientibus, receptis scripturis defensionalibus a rei conventi Patrona ex officio designata necnon a Promotore iustitiae H. A. T., Nobis tandem hodie quaestionibus supra relatis respondendum est.

4. – **In iure et in facto.** – *De nullitate decreti restitutionis in integrum diei 22 octobris 2013.* – Restitutio in integrum ab Auctoribus magni nominis definitur uti „remedium iuris extraordinarium quo qui notabiliter laesus est, ob aequitatem naturalem a iudice competente reducitur in statum ante laesionem“ (F. X. Wernz – P. Vidal, *Ius Canonikum ad Codicis normam exactum*, t. VI, Romae 1949², p. 605, n. 637). Restitutio in integrum definitivam supponit sententiam quae „aliis modis impugnari non possit“ (*loc. cit.*), atque supponit sententiae validitatem: si, e contra, decisio nullitate laboraret, ex cann. 1621 et 1623 proponenda esset querela nullitatis.

das vom Gericht erster Instanz von L. am 30. Januar 2012 erlassene Urteil bestätigt oder gänzlich oder teilweise außer Kraft gesetzt werden?“). Dasselbe Gericht der zweiten Instanz erließ, nachdem zwischen beiden Parteien eine rechtliche Erörterung stattgefunden hatte, am 28. November 2014 ein Urteil, durch welches angeordnet wurde, dass das Urteil erster Instanz vom 30. Januar 2012 gänzlich zu bestätigen sei und bekräftigte speziell die dem Angeklagten auferlegte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand.

3. – Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieses jüngste Urteil, welches am 28. November 2014 vom Berufungsgericht erlassen worden war, wurde vom Rev. L. zuerst an das Gericht R. am 30. Januar 2015 und dann am 15. Februar 2015 an den Papst, wegen Verweigerung des Verteidigungsrechts, gerichtet.

Das Höchstgericht der Apostolischen Signatur, welchem die Frage zugewiesen wurde – zusammen mit der Petition des Gerichtsvikars des interdiözesanen Gerichts R., dass nämlich eine Kompetenzzuweisung an die Römischen Rota oder an irgendein Gericht in Afrika für die Behandlung der Beschwerde gewährt werde – nachdem die Akten des Falles und zusätzliche Informationen angefordert worden waren, wies den Fall mit Dekret vom 25. September 2015 der Römischen Rota zur Beurteilung der eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zu und, sofern die Nichtigkeit des Urteils, welches am

Hoc remedium iuris – tralaticio habitum et nuncupatum uti *extraordinarium*, etsi in novo Codice haud compareat hic terminus – non concedendum est nisi manifesto constet de sententiae iniustitia. Legislator quidem casus in quibus restitutio in integrum concedi potest ita circumscribit: „De iniustitia autem manifesto constare non censetur, nisi: 1° sententia ita probationibus innitatur, quae postea falsae deprehensae sint, ut sine illis probationibus pars sententiae dispositiva non sustineatur; 2° postea detecta fuerint documenta, quae facta nova et contrariam decisionem exigentia indubitanter probent; 3° sententia ex dolo partis prolata fuerit in damnum alterius; 4° legis non mere processualis praescriptum evidenter neglectum fuerit; 5° sententia adversetur praecedenti decisioni, quae in rem iudicatam transierit“ (can. 1645, § 2).

In vigente iure, ope restitutionis in integrum res iudicata per probationem iniustitiae manifestae tollitur, ac deinde iudex de merito causae pronuntiare debet (cf. cann. 1645 et 1648). Duobus gressibus seu momentis igitur restitutio in integrum constat: *iudicio rescindentis vel restituentis*, in quo iniustitia manifesta sententiae, iuxta casus taxative in can. 1645, § 2 enumeratos, probari debet; et *iudicio rescissorio vel restitutorio*, in quo iudex, si et quatenus de manifesta constare viderit iniustitia sententiae, in ulteriore gradu de merito causae pronuntiat.

28. November 2014 in zweiter Instanz erlassen worden war, feststehe, zur eventuellen Fortführung des Prozesses.

Mit Dekret seiner Exzellenz, des Dekans vom 5. Februar 2016 wurde das Richterkolleg für die Behandlung des Falles ernannt. Nach Erhalt des Votums des Kirchenanwalts vom 5. Juli 2016 entschied der Berichterstatter, dass die vorgerichtlichen Fragen durch Schriftsätze innerhalb der oben genannten Fristen zu lösen seien.

Nachdem die diesbezüglichen Akten zusammengestellt und allen Teilnehmern mitgeteilt worden waren, nach Erhalt der Verteidigungsschriften der von Amts wegen ernannten Patronin des Angeklagten sowie des Kirchenanwalts dieses Apostolischen Gerichts, müssen wir heute die oben genannten Fragen beantworten.

4. – **Rechts- und Sachlage.**
Über die Nichtigkeit des Dekrets der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 22. Oktober 2013. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird von Autoren mit bedeutsamen Namen als „remedium iuris extraordinarium quo qui notabiliter laesus est, ob aequitatem naturalem a iudice competente reducitur in statum ante laesionem“ (F. X. Wernz – P. Vidal, *Ius Canonicum ad Codicis normam exactum*, Bd. VI, Romae 1949², S. 605, Nr. 637) definiert. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt ein Endurteil voraus, welches „auf eine andere Art und

5. – Utrum vero restitutio in integrum applicetur annon in iudicio criminali, quaestionis fuit materia.

Censebat antiquior enim doctrina sententias poenales, pressius *condemnatorias*, in rem iudicatam non transire, utpote statum personae quodammodo afficientes, quippe quia „condemnatio poenalis reddit condemnatum infamem infamia *facti*, etsi *non iuris*. Quisque autem ius habet ad bonam famam; at haec pertinet ad statum personarum iuxta celebrem Callistrati sententiam, illam definientis ‚Illaesae dignitatis status, legibus et maioribus comprobatus‘ (L. 5, § 1 Dig. De extraord. cognitionibus [...])“ (M. Lega, *Commentarius in iudicia ecclesiastica*, vol. III, Romae 1950, p. 11, n. 10). Exinde sequeretur possibilitas expetendi quovis tempore novum causae examen iuxta normas quoad causas de statu personarum statutas.

Idem autem Em.mus Magister anotare haud omisit: „Ex iure hodierno Codicum etiam in criminalibus habetur *res iudicata* sed non negatur *restitutio in integrum*“ (M. Lega, *op. cit.*, p. 11, nt. 1). Et vigente novo Codice iuris canonici etiam doctrina tenuit „più adeguato affermare il giudicato e cercare di ricondurre il ricorso contro la sentenza di seconda istanza alla fattispecie della *restitutio in integrum*“ (H. Franceschi, *L'impugnazione del giudicato penale: „restitutio in integrum“ o „nova causae propositio“*, in *Ius Ecclesiae* 7 [1995], p. 688).

In rotali autem iurisprudenzia antiquior doctrina adhuc post editam novam legem acceptationem invenit (cf. coram Stankiewicz, decr. diei 11 no-

Weise nicht angefochten werden kann“ (*loc. cit.*), und setzt die Gültigkeit des Urteils voraus: würde hingegen, die Entscheidung an Nichtigkeit leiden, dann müsste aufgrund der cc. 1621 und 1623 die Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht werden.

Dieses Rechtsmittel – für herkömmlich gehalten und als außerordentlich benannt, selbst wenn dieser Ausdruck im neuen Kodex nicht erscheint – ist nicht zu gewähren, es sei denn, es steht ganz offensichtlich die Ungerechtigkeit des Urteils fest. Der Gesetzgeber umschreibt nämlich die Fälle, in denen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann, auf folgende Weise: „Die offensichtliche Ungerechtigkeit eines Urteils wird nur anerkannt, wenn: 1° sich das Urteil auf Beweise, die sich später als falsch erwiesen haben, derart stützt, daß ohne diese Beweise der Urteilstenor nicht aufrecht zu erhalten ist; 2° später Urkunden aufgefunden worden sind, die eine neue und entgegengesetzte Entscheidung fordernde Tatsachen unzweifelhaft beweisen; 3° ein Urteil aufgrund arglistiger Täuschung einer Partei zum Schaden der anderen Partei ergangen ist; 4° eine nicht rein prozessuale Gesetzesvorschrift offenkundig vernachlässigt worden ist; 5° das Urteil einer vorigen Entscheidung widerspricht, die in Rechtskraft erwachsen ist“ (c. 1645 § 2).

Im geltenden Recht wird durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Rechtskraft durch den Nachweis der offensichtlichen Ungerechtigkeit aufgehoben. Anschließend muss der Richter ein Urteil in der

vembris 1993, RRDecr., vol. XI, p. 193, n. 14), eo speciatim sensu quod remedium aptius habitum – novum nempe causae examen – pateat *condemnato tantum*, non vero *accusatori* (*ibid.*, p. 193, n. 15). Em.mus Lega quidem excludebat quoque restitutionem in integrum invocari posse contra sententiam *absolutoriam*, quandoquidem „esset omnimode incivile, huiusmodi remedium invocare favore publici accusatoris seu promotoris iustitiae ad sententias *absolutorias* rescindendas, seu validas et in rem iudicatam transactas“ (*op. cit.*, p. 365, n. 6); idque super fundamento principii „quod favet agere volenti ad status integritatem sibi vindicandum non vero accusatori“ (*op. cit.*, p. 366, n. 6).

Si autem publico accusatori non patet impugnatio extraordinaria contra sententiam *absolutoriam*, haud immerito quis coniceret *a fortiori* eandem ipsi haud patere contra sententiam *condemnatoriam*, ob defectum nempe interesse (cf. can. 1501) seu gravaminis (lato sensu intenti, ut par est; cf. can. 1628); nisi forte extendi velit ad remedia iuris *extraordinaria* praevisio de appellatione (quae est autem impugnatio *ordinaria*) promotori concessa „quoties censet scandali reparationi vel iustitiae restitutioni satis provisum non esse“ (can. 1727, § 2). Atqui obstaret, ni fallimur, ratio ipsa restitutioni in integrum supposita, quae est adeptio sententiae *contrariae* (cf. can. 1645, § 2, n. 2), non vero reformatio in peius iam latae sententiae, ita ut durior nova feratur in damnum eiusdem partis iam poena plexae.

6. – Ast vel admissa proponibilitate recursus pro restitutione in in-

Sache selbst erlassen (vgl. cc 1645 und 1648). Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht daher aus zwei Schritten oder Momenten: *ein anfechtendes oder wiedereinsetzendes Gerichtsverfahren* (*iudicio rescindenti vel restituenti*), bei dem die offensichtliche Ungerechtigkeit des Urteils, gemäß den taxativ in c. 1645 § 2 aufgezählten Gründen nachgewiesen werden muss; und ein *Aufhebungs- oder Wiederherstellungsverfahren* (*iudicio rescissorio vel restitutorio*), in dem der Richter, wenn er die offensichtliche Ungerechtigkeit des Urteils feststellte, in der nächsthöheren Instanz über die Sache selbst entscheidet.

5. – Ob jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf den Strafprozess angewandt wird oder nicht, war Gegenstand der Fragestellung.

Denn die ältere Lehre meint, Strafurteile, genauer gesagt verurteilende, würden nicht in Rechtskraft erwachsen, insofern sie auf irgendeine Art und Weise den Personenstand betreffen, weil nämlich „condemnatio poenalis reddit condemnatum infamem infamia *facti*, etsi *non iuris*. Quisque autem ius habet ad bonam famam; at haec pertinet ad statum personarum iuxta celebrem Callistrati sententiam, illam definientis ‚Illaesae dignitatis status, legibus et maioribus comprobatus‘ (L. 5, § 1 Dig. De ex- raord. cognitionibus [...])“ (M. Lega, *Commentarius in iudicia ecclesiastica*, vol. III, Romae 1950, p. 11, n. 10). Daraus würde die Möglichkeit folgen,

tegrum ex parte iustitiae promotoris, manet utique firmum quod relativa quaestio praeiudicialis: a) tractanda est iuxta generalia principia contradictorii processualis, idest praehabita inter ius habentes iudiciali disceptatione (norma quidem in Codicis recognitione praevisa: „Restitutio in integrum ne concedatur nisi auditis partibus“ [art. 301 Schematis *de processibus* anni 1976] expuncta enim est utpote *superflua*, cf. Communicationes 11 [1979], p. 159), et b) definienda a iudice collegiali, quatenus contra sententiam iudicis collegialis proposita sit (cf. Z. Grochowski, *Ad can. 1426, in Comentario al Código de Derecho Canónico*, vol. IV/1, Pamplona 1996, p. 801).

7. – Nostro in casu, uti patet ex tabulis processualibus, iustitiae Promotor Tribunalis Int. Rothomagensis die 20 augusti 2012 appellationem interposuit ad Rotam Romanam, quae ab Exc.mo eiusdem Rotae Decano – utpote quia in causa iam duplex sententia conformis lata esset, ideoque eadem ad mentem can. 1641, n. 1 transierit in rem iudicatam – decreto die 30 ianuarii 2013 reiecta est a limine.

Utcumque ipse iustitiae Promotor recurrens, acceptis novis documentis ab Exc.mo Episcopo B. et Exc.mo Nuntio Apostolico in C. mense augusto 2013 transmissis, die 10 octobris 2013 seu intra terminum trium mensium, petivit restitutionem in integrum ad mentem can. 1646, § 1 coram iudice qui sententiam die 2 iulii 2012 tulit, ob adsertam manifestam eiusdem sententiae iniustitiam ex motivo de quo in 1645, § 2, n. 2 ortam.

jederzeit eine Wiederaufnahme des Falles gemäß den bezüglich des Personenstands erlassenen Normen zu beantragen.

Derselbe Kardinal und Lehrmeister versäumte es jedoch nicht, anzumerken: „Ex iure hodierno Codicum etiam in criminalibus habetur *res iudicata* sed non negatur *restitutio in integrum*“ (M. Lega, *op. cit.*, p. 11, nt. 1). Und im geltenden neuen Kodex des kanonischen Rechts hielt auch die Lehre es „für angemessener die Rechtskraft zu behaupten und zu versuchen, den Rekurs gegen das Urteil der zweiten Instanz zurückzuführen auf den Tatbestand der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ (H. Franceschi, *L'impugnazione del giudicato penale: „restitutio in integrum“ o „nova causae propositio“*, in *Ius Ecclesiae* 7 [1995], p. 688).

In der Rechtsprechung der Rota jedoch findet die ältere Lehre noch nach in-Kraft-Treten der neuen Gesetzgebung Akzeptanz (vgl. coram Stankiewicz, Dekret vom 11. November 1993, RRDecr., Bd. XI, S. 193, Nr. 14), besonders in dem Sinn, dass das für geeigneter gehaltene Rechtsmittel – nämlich dasjenige der Wiederaufnahme – nur dem Verurteilten offensteht, nicht jedoch dem Ankläger (*ibid.*, S. 193, Nr. 15). Seine Eminenz Lega schloss nämlich auch aus, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein freisprechendes Urteil beantragt werden kann, da es nämlich „esset omnimode incivile, huiusmodi remedium invocare favore publici accusatoris seu promotoris iustitiae ad sententias *absolutorias*

Quidquid verum est de „novitate“ praefatorum documentorum – quae revera nihil novi afferre videntur circa meritum causae, quatenus obiectum iudicii prae manibus non est indoles rei conventi vel eiusdem modus se gerendi in ministerio adimplendo, sed dumtaxat delictum ab eo patratum –, Tribunal appellationis, visis et acceptis argumentis a Promotore iustitiae allatis, petitam ab eo restitutionem in integrum concessit. Attamen, haec concessio decreto diei 22 octobris 2013 ab uno Vicario iudiciali Tribunalis appellationis et Praeside Collegii effecta est.

8. – Praefatum sane decretum, quo in foro appellationis concessa fuit restitutio in integrum, plures praesefert aspectus nullitatis.

Et imprimis est evidenter nullum ob hanc praecipuam rationem: lege ac probata iurisprudencia rotali adfirmante quod integro collegio reservatur pertractare iuris remedia contra sententiam a tribunali collegiali editam, sive agatur de sententiae correctione (can. 1626), sive de declaratione nullitatis sententiae (can. 1624), sive demum de restitutione in integrum (can. 1646, §§ 1-2), cum sententia in gradu appellationis prolata esset a collegio trium iudicum, concessio restitutionis in integrum item perficienda erat a iudice collegiali. E contra restitutio in integrum decreta est a solo Praeside collegii Iudicum, qui necessariam potestatem non habuit, ut facile evincitur et textu et contextu praefatorum canonum (cf. etiam in causis matrimonialibus art. 277, § 2 DC), ergo

rescindendas, seu validas et in rem iudicatam transactas“ (*op. cit.*, S. 365, Nr. 6): und dies auf der Grundlage des Prinzips „quod favet agere volenti ad status integritatem sibi vindicandum non vero accusatori“ (*op. cit.*, S. 366, Nr. 6).

Wenn aber dem öffentlichen Ankläger eine außerordentliche Anfechtung gegen das freisprechende Urteil nicht zur Verfügung steht, woraus nicht zu Unrecht jemand *a fortiori* schloss, dass diese demselben gegen ein verurteilendes Urteil nicht zur Verfügung stehe, und zwar mangels Interesse (vgl. c. 1501) oder Beschweris (natürlich im weiten Sinne verstanden; vgl. c. 1628); es sei denn, er möchte vielleicht, dass die Vorschrift über die Berufung (welche jedoch eine ordentliche Anfechtung darstellt), welche dem Kirchenanwalt offensteht, „sooft er glaubt, daß für die Wiedergutmachung des Ärgernisses oder die Wiederherstellung der Gerechtigkeit nicht genügend gesorgt ist“ (c. 1727 § 2) auf die außerordentlichen Rechtsmittel ausgedehnt werde. Und dem steht, sofern wir uns nicht täuschen, der für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst vorausgesetzte Grund entgegen, welcher im Erhalt eines entgegengesetzten Urteils besteht (vgl. c. 1645 § 2, Nr. 2), nicht jedoch in der Umgestaltung eines bereits erlassenen Urteils in ein nachteiligeres, so dass ein neues und schärferes Urteil zum Schaden jener Partei gefällt wird, welche bereits durch eine Strafe gebeugt wurde.

et valide agere non potuit (cf. coram Funghini, decr. diei 24 iulii 1996, RRDecr., vol. XIV, p. 162, n. 3; coram Erlebach, decr. diei 15 novembris 2012, B.Bis 125/2012, n. 9). Decretum de quo, igitur, nullum est dicendum utpote latum a non legitimo numero iudicum (cf. can. 1622, n. 1).

Cl.ma Patrona rei conventi aliud in lumine ponit argumentum ad nullitatem praefati decreti declarandam, quippe quia latum est sine auditione eiusdem conventi presbyteri. „Nemo est quin videat – argumentatur Patrona – nostro in casu apertam violationem iuris defensionis partis reae adfuisse in phase restituente ubi, post paucos dies ab exhibitione recursus ex parte Promotoris iustitiae, Praeses restitutionem in integrum decreto diei 22 octobris 2013 concessit“. Argumentum fundatum evadit, attentis supra relatis: restitutio in integrum quatenus actus iudicialis ferri non debet inaudita altera parte, eo vel magis cum agatur de parte condemnata quae se inscia prorsus denuo processui subiectam inveniat.

Addi demum potest praefatum decretum omnino motivis seu rationibus decidendi orbatum se praebere, ita etiam in aliam hypothesim incurrens nullitatis, de qua nempe in can. 1622, n. 2.

9. – *De nullitate novissimae sententiae Tribunalis appellationis diei 28 novembris 2014.* – Probata ab infrascriptis Auditoribus de Turno nullitate decreti restitutionis in integrum a Praeside Collegii Iudicum die 22 octobris 2013 lati, clara evadit solutio quaestionis strictae cum ea connexae,

6. – Oder wenn die Vorlegbarkeit der Beschwerde für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Seiten des Kirchenanwalts als zulässig betrachtet wird, bleibt in jedem Fall die diesbezügliche vorgerichtliche Frage bestehen: a) ist sie nach den allgemeinen Grundsätzen des streitigen Verfahrens, d.h. nach vorausgehender gerichtlicher Erörterung unter den Berechtigten (die bei der Kodexreform vorgesehene Norm: „Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll nämlich nicht gewährt werden, es sei denn nach Anhörung der Parteien“ [Art. 301 Entwurf *de processibus* aus dem Jahr 1976], wurde als überflüssig gestrichen, vgl. *Communicationes* 11 [1979], p. 159), und b) vom Kollegialgericht zu entscheiden ist, insofern sie gegen das Urteil eines Kollegialgerichts vorgebracht worden ist (vgl. Z. Grocholewski, Zu can. 1426, in: *Comentario al Código de Derecho Canónico*, vol. IV/1, Pamplona 1996, S. 801).

7. – In unserem Fall legte der Kirchenanwalt des interdiözesanen Gerichts R., wie aus den Prozessakten hervorgeht, am 20. August 2012 Berufung an die Römische Rota ein, welche von Seiner Exzellenz, dem Rota-Dekan selbst mit Dekret vom 30. Januar 2013 *in limine* abgewiesen wurde, weil im Fall bereits ein doppeltes konformes Urteil gefällt worden war, und daher dasselbe im Sinne von can. 1641, Nr. 1 Rechtskraft erlangt hatte.

nullitatis scilicet novissimae sententiae a Tribunali appellationis die 28 novembris 2014 latae.

Haec enim sententia innititur actu iudiciali nullo, cuius nullitas non est sanata nec sanari potuerat, eo vel quia agitur de causa non attinente ad bonum privatum sed de causa poenali, in qua bonum publicum apprime involvitur (cf. can. 1622, n. 5). Sane quidem, duo momenta instituti processualis restitutionis in integrum, iudicium nempe rescindens et iudicium rescissorium, etsi logice et chronologice distinguibilia, tam stricte vero iuridice conectuntur ut dari non possit iudicium rescissorium validum nisi pariter validum antecesserit iudicium rescindens; hoc enim – iudicium rescindens – competentiam fundat iudicis ad illud – iudicium rescissorium – perficiendum.

Sub alio prospectu, secundo lata sententia nulla considerari potest etiam ob incompetentiam iudicis ad mentem can. 1620, § 1, qui in eodem iudicii gradu novam decisionem pronuntiaverunt contra regulam „ne bis in idem“, stante adhuc firma pristina eiusdem Tribunalis appellationis sententia, cum decretum restitutionem in integrum admittens latum sit, uti supra visum est, irritum et inutiliter prorsus.

10. – Quibus omnibus cum in iure tum in facto bene consideratis, propositis quaestionibus praeiudicialibus respondere decreverunt DD. Patres infrascripti, ut de facto respondent: *Affirmative, seu constare de nullitate decreti quo concessa fuerit restitutio in integrum et de nullitate sententiae definitivae die duodetri-*

Wie auch immer, der rekurrierende Kirchenanwalt selbst beantragte, nach Erhalt der neuen von seiner Exzellenz Bischof B. und Seiner Exzellenz dem Apostolischen Nuntius in C. im Monat August 2013 übermittelten Dokumente, am 10. August 2013, d.h. innerhalb der Frist von drei Monaten, die Wiedereinsetzung in den vorigen im Sinne von c. 1646 § 1 vor demjenigen Richter, der das Urteil vom 2. Juli 2012 gefällt hatte, weil angeblich die offensichtliche Nichtigkeit desselben Urteils aufgrund von c. 1645 § 2, Nr. 2 erfolgt war.

Was auch immer in Bezug auf die „Neuheit“ der vorausgehenden Dokumente wahr sein mag – welche wirklich nichts Neues in Bezug auf die Sache selbst beizutragen scheinen, insofern das Objekt des laufenden Verfahrens nicht der Charakter des Angeklagten oder die Art und Weise sich bei der Erfüllung des priesterlichen Dienstes zu benehmen ist, sondern lediglich die von ihm begangene Straftat -, weshalb das Berufungsgericht, unter Berücksichtigung und Annahme der Argumente, die vom Kirchenanwalt vorgebracht worden waren, die von ihm beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährte. Dennoch wurde diese Gewährung durch Dekret vom 22. Oktober 2013 von einem Gerichtsvikar des Berufungsgerichts und vom Vorsitzenden des Berufungsgerichts erlassen.

cesimo novembris anni bis millesimi quarti decimi latae.

Item iubent DD. Patres ut hoc eorum decretum omnibus quorum intersit notificetur ad omnes iuris effectus.

Romae, in sede Rotae Romanae Tribunalis, die 2 decembris 2016.

Gerardus McKay, *Ponens**

Abdou Yaacoub*

Michaël Xaverius Leo Arokiaraj, *Extensor*

* RR. PP. DD. Gerardus McKay et Abdou Yaacoub dispositivum sub-signaverunt, at supremum oberunt diem ante decreti per extensum exhibitionem.

Alexander Arellano Cedillo, *Decanus*

8. – Natürlich bringt das eben genannte Dekret, wodurch beim Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde, verschiedene Aspekte der Nichtigkeit mit sich.

Und vor allem ist es aus diesem wichtigen Grund zweifellos nichtig: vom Gesetz und der konstanten Rechtsprechung der Römischen Rota, welche es dem Richterkolleg als Ganzem vorbehält, gegen ein Urteil eines Kollegialgerichts vorgebrachte Rechtsmittel zu behandeln, sowohl wenn es sich um die Korrektur des Urteils handelt (c. 1626), als auch wenn es um die Erklärung der Nichtigkeit des Urteils (c. 1624), sei es schließlich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (c. 1646 §§ 1-2) geht, weil gegen ein Urteil, welches in der Berufungsinstanz von einem Kollegialgericht mit drei Richtern erlassen wurde, die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ebenso einem Kollegialgericht zusteht. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde hingegen durch den Vorsitzenden des Richterkollegs allein gewährt, der die erforderliche Vollmacht nicht hatte, was leicht aus dem Text und dem Kontext der genannten Kanones (vgl. auch in Ehesachen Art. 277 § 2 DC) entnommen werden kann, weshalb er auch nicht gültig handeln konnte (vgl. coram Funghini, Dekret vom 24 Juli 1996, RRDecr., Bd. XIV, S. 162, Nr. 3; coram Erlebach, Dekret vom 15. November 2012, B. 125/2012, n. 9). Das Dekret, um welches es geht, ist daher für nichtig zu erklären, insofern es von einer nicht legitimen Zahl von

Richtern erlassen worden ist (vgl. c. 1622, Nr. 1).

Die Anwältin/Prozessvertreterin des Angeklagten stellte das Argument zur Erklärung der Nichtigkeit des genannten Dekrets in ein anderes Licht, weil es nämlich ohne Anhörung des angeklagten Priesters selbst erlassen wurde: „Niemand ist, der nicht sieht – so argumentiert die Anwältin/Prozessvertreterin – in unserem Fall war die offene Verletzung des Verteidigungsrechts der beklagten Partei in der wiederherstellenden Phase gegeben, wo wenige Tage nach der Einlegung der Beschwerde von Seiten des Kirchenanwalts, der Vorsitzende mit dem Dekret vom 22. Oktober 2013 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährte. Das Argument erweist sich, angesichts der oben angeführten Dinge, als begründet: die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als gerichtlicher Akt darf nicht ohne Anhörung der anderen Partei erlassen werden, da es sich um eine verurteilte Partei handelt, welche überhaupt nichts davon wusste, dass sie erneut einem Prozess unterworfen ist.

Hinzugefügt werden kann schließlich, dass das genannte Dekret sich als gänzlich jeglicher Motivation, d.h. Entscheidungsgründe, entbehrend erweist, sodass es auch unter einen anderen Nichtigkeitsgrund fällt, nämlich jenen von c. 1622, Nr. 2.

9. – *Über die Nichtigkeit des jüngsten Urteils des Berufungsgerichts vom 28. November 2014.* – Nachdem die Nichtigkeit des durch den Vorsitzenden des Richterkollegs erlassenen Dekrets der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 22. Oktober 2013 durch die unterzeichnenden Auditoren des Kollegs nachgewiesen wurde, ergibt sich klar die Lösung der eng mit ihr verbundenen Frage, nämlich der Nichtigkeit des vom Berufungsgericht am 28. November 2014 erlassenen Urteils.

Dieses Urteil stützt sich nämlich auf einen nichtigen Rechtsakt (vgl. c. 1622, Nr. 5), dessen Nichtigkeit nicht geheilt worden war und auch nicht geheilt werden konnte, weil es sich um einen Fall handelt, welcher nicht das private Wohl betrifft, sondern um eine Strafsache, in welcher in erster Linie das Gemeinwohl betroffen ist. Natürlich gibt es zwei Momente des prozessrechtlichen Instituts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nämlich das aufhebende Verfahren und das *Wiederherstellungsverfahren*. Auch wenn logisch und chronologisch zwischen ihnen unterschieden werden kann, sind sie dennoch rechtlich so eng miteinander verbunden, dass es kein gültiges *Wiederherstellungsverfahren* geben kann, es sei denn es ist ein ebenso gültiges *Aufhebungsverfahren* vorausgegangen; denn dies – nämlich das aufhebende Verfahren – begründet die Zuständigkeit des Richters, um jenes – das *Wiederherstellungsverfahren* – durchzuführen.

Unter einem anderen Gesicht-

punkt kann das zweite erlassene Urteil auch wegen der Inkompetenz der Richter gemäß c. 1620 § 1 als nichtig betrachtet werden, welche in derselben Instanz ein neues Urteil gegen die Regel „ne bis in idem“ fällten, weil sich das vorausgehende Urteil desselben Berufungsgerichts noch der Gültigkeit erfreute, während das Dekret, welches die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuließ, wie wir oben sahen, ungültig und gänzlich unnütz, erlassen worden war.

10. – Da also dies alles sowohl hinsichtlich der Rechts- als auch der Tatsachenlage erwogen worden ist, beschlossen die unterzeichneten Herren Prälaten-Auditoren, auf die vorgerichtlichen Fragen zu antworten, so wie sie tatsächlich antworten: ***Affirmative, d.h. die Nichtigkeit des Dekrets, mit welchem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde, und die Nichtigkeit des Endurteils, welches am 28. November 2014 erlassen wurde, stehen fest.***

Ebenso ordnen die hochwürdigsten Väter an, dass dieses ihr Dekret mit sämtlichen Rechtsfolgen allen bekannt gemacht werde, die es betrifft.

Gegeben zu Rom am Gericht der Römischen Rota, am 2. Dezember 2016.

Gerardus McKay, *Berichterstatter**

Abdou Yaacoub*

Michaël Xaverius Leo Arokiaraj,
Verfasser des Urteils

* Die Hochwürdigsten Herren
Prälaten Auditoren Gerard McKay
und Abdou Yaacoub unterschrieben
den Urteilsspruch, verstarben jedoch
vor der vollständigen Vorlage des
Dekrets.

Alexander Arellano Cedillo, *Dekan*

* * *

D. REZENSIONEN

1. **AUMENTA, Sergio F. / INTERLANDI, Roberto, *La Curia Romana secondo Praedicate Evangelium.* (Pontificia Università della Santa Croce: Facoltà di diritto canonico, Subsidia canonica, Bd. 40) Roma: Edizioni Santa Croce 2023. 227 S., ISBN 979-12-5482-109-1. 25,00 EUR [I].**

Sergio F. AUMENTA, lange Zeit Beamter im Staatssekretariat, verfasste vollständig das erste Kapitel und vom zweiten Kapitel die Teile I („Präambel“), II („Prinzipien und Kriterien“), III („Allgemeine Normen“) und IV („Staatssekretariat“). Roberto INTERLANDI, ehemaliger Mitarbeiter in der Rechtsabteilung des Staatssekretariats, Professor an der Gregoriana-Universität und Diözesanrichter, ist Autor der Einführung, des fünften Teils („Dikasterien“), der Teile VI-VII („Organe der Gerichtsbarkeit und wirtschaftliche Organe“), des Teils VIII („Ämter“), des Teils IX („Anwälte“), des Teils X („Verbundene Institutionen“) und des Teils XI („Übergangsnormen“).

Die Monografie über die neue Ordnung der Römischen Kurie erstreckt sich auf zwei Kapitel: das erste Kapitel überfliegt deren Geschichte von den Anfängen bis in die Gegenwart.

Die Darstellung der Geschichte der Römischen Kurie beginnt mit dem Toleranzedikt Kaiser KONSTANTINS aus dem Jahr 313, mit dem das Christentum als legitime Religion anerkannt wurde und behandelt in einem kurzen Überblick die Geschichte des päpstlichen Primats und die Organisation des Päpstlichen Hofes.

Die *Cancellaria Apostolica* ist historisch betrachtet die erste päpstliche Behörde. Ihre Ursprünge reichen in das 4. Jahrhundert zurück. Eine weitere wichtige Institution war das Konsistorium, d.h. die Versammlung der Kardinäle mit dem Papst. Auf die auf das dreizehnte Jahrhundert zurückgehenden Gerichte der Römischen Rota und der Apostolischen Signatur geht der geschichtliche Abriss nicht ein. Darauf folgt die Darstellung der Kurienreform im Gefolge des Konzils von Trient durch die Apostolische Konstitution *Immensa aeterni Dei* Papst SIXTUS V. vom 22.01.1588 mit der er 15 Kardinalskongregationen schuf, von denen neun für die kirchlichen Angelegenheiten und sieben für jene des Kirchenstaates zuständig waren. Die Reform SIXTUS V., die von Papst CLEMENS VIII. genauer umgesetzt wurde, führte dazu, dass sich die katholische Kirche ähnlich den europäischen Staaten zu einer absoluten Monarchie entwickelte.

Ausführlicher werden dann die Reformen der Kurie im 20. Jahrhundert behandelt: *Sapienti consilio* Papst PIUS X. von 1908, *Regimini Ecclesiae universae* Papst PAULS VI. von 1967, *Pastor bonus* Papst JOHANNES PAULS II. von 1988.

Das erste Kapitel endet mit einem Überblick über die Reform von Papst FRANZISKUS. Das Staatssekretariat teilte bereits am 13.04.2013 mit, dass Papst FRANZISKUS die bei den Konsultationen im Vorfeld des Konklave gemachten Vorschläge aufgreifen wolle und deshalb eine Gruppe von Kardinälen einsetzte, damit sie ihn bei der Leitung der Weltkirche beraten und ein Projekt für die Revision der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* erarbeiten. Der Kardinalsrat nahm am 30.09.2013 seine ersten Sitzungen auf.

Beim außerordentlichen Konsistorium vom 12.02. und 13.02.2015 wurde vom Sekretär des Kardinalsrats ein Entwurf mit 13 Punkten vorgestellt, welche von der Natur, der Funktion und der Struktur der Römischen Kurie handelten, und von der Notwendigkeit, dieselbe zu vereinfachen und zu rationalisieren und schließlich vom Verfahren für die Redaktion des Textes der neuen Konstitution. Dieser erste Entwurf trug noch die Bezeichnung *Vi ho dato l'esempio*, während der zweite Entwurf vom April 2019 bereits den endgültigen Titel *Praedicate Evangelium* in lateinischer Sprache trug, obwohl alle Entwürfe und schließlich auch die endgültige Konstitution ausschließlich in italienischer Sprache verfasst waren. Beide Entwürfe wurden den Dikasterien zur Begutachtung vorgelegt.

Am 19.03.2022 wurde die Apostolische Konstitution um 12 Uhr vom Presseamt des Apostolischen Stuhls und am 31. März im *L'Osservatore Romano* mit zahlreichen Korrekturen veröffentlicht. Die Promulgation im *L'Osservatore Romano* löste Verwunderung aus, da die Promulgationsformel fehlt. Da sie nicht in den *Acta Apostolicae Sedis* erfolgte, hätte man die Art und Weise der Veröffentlichung erklären müssen.

Am 05.06.2022 trat die Konstitution in Kraft und im Oktober erschien die Übersetzung in sieben andere lebende Sprachen. Der Autor meint, dass der italienische Text der endgültige sein wird und keine amtliche Version in lateinischer Sprache erstellt werden wird.

Das zweite Kapitel bietet einen kurzen, synthetischen Kommentar zu den einzelnen Artikeln der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium*. Der Kommentar folgt streng dem Aufbau der Apostolischen Konstitution. Die Fußnoten wurden auf ein Minimum reduziert und enthalten häufig einen Verweis auf die entsprechenden Artikel der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* von 1988, um den Vergleich mit der vorausgehenden Gesetzgebung zu erleichtern.

Das zweite Kapitel der Monografie beginnt mit den Grundlagen für den Dienst der Römischen Kurie.

Dazu gehört die heilsame Dezentralisierung, die Möglichkeit männliche und weibliche Laien zur Leitern von Dikasterien zu ernennen, wobei dies damit begründet wird, dass der Leiter eines Dikasteriums die stellvertretende Leitungsgewalt (*potestas vicaria*) vom Papst erhält. Jeder Gläubige kann demnach ein Dikasterium oder ein Organ leiten, je nach Kompetenz, Leitungsvollmacht und

Funktion desselben. Damit entschied sich *Praedicate Evangelium* offen gegen die Lehre vom sakramentalen Ursprung der Leitungsgewalt.

Zu großen Diskussionen führte Artikel 17, wonach lediglich die Mitarbeiter aus dem Klerikerstand sowie aus den Instituten des Geweihten Lebens und den Gesellschaften des Apostolischen Lebens, die in der Kurie ihren Dienst verrichten, nach fünf Jahren in die Seelsorgsarbeit ihrer Diözesen / Eparchien oder ihr Institut des Geweihten Lebens oder ihre Gesellschaft des Apostolischen Lebens zurückkehren müssen. Auch die Priester und Ordensleute werden durchgehend auf fünf Jahre ernannt, die nur einmal verlängert werden können. Dies wird dazu führen, dass an der Römischen Kurie nur Laien ins Pensionsalter kommen. Für Kleriker und Ordensleute wird der Apostolische Stuhl nur mehr in Ausnahmefällen eine Altersversorgung bezahlen. AUMENTA meint zu recht, dass es auf die Interpretation der Worte „*di regola*“, d.h. „normalerweise“ ankommen wird.

Dann wird die Präambel der in zwölf Teile gegliederten Konstitution vorgestellt. Sie beginnt mit dem Auftrag unseres Herrn Jesus Christus, das Evangelium zu verkünden. Die Verkündigung des Evangeliums erfolgt dadurch, dass die Kirche sich der schwächsten, kranken und leidenden Brüder und Schwestern annimmt. Papst FRANZISKUS verlangt von der Kirche die missionarische Bekehrung, dass sie den Menschen das übernatürliche Geschenk des Glaubens bringt. Der Dienst der Römischen Kurie beschränkt sich nicht auf den Papst, sondern schließt die Bischöfe ein. Sie steht mit den einzelnen Bischöfen und dem Bischofskollegium in einer organischen Beziehung wie es bereits *Pastor bonus* betonte.

Nur für zwei Kurienämter wird ausdrücklich verlangt, dass der Leiter Kleriker sei, nämlich für den Präfekten der Apostolischen Signatur und für den Koordinator des Rates für die wirtschaftlichen Angelegenheiten, während Art. 190 § 2 nicht einmal für den Großpönitentiar die Priesterweihe verlangt. In der Praxis wird für dieses Amt wohl immer ein Kleriker bestellt werden.

Die in der Nummer 11 unter den Grundprinzipien erwähnte Rationalisierung der Institutionen, die Überwindung von Verdoppelungen sowie die Reduktion des Beamtenapparats kann wohl kaum als erreicht betrachtet werden, da *Praedicate Evangelium* nur ein Dikasterium weniger vorsieht. Statt 30 kurialen Institutionen kommt man nun auf 29. Abgeschafft wurde lediglich die *Camera Apostolica*.

Neu ist der Begriff der kurialen Einrichtung (*Istituzione curiale*), womit man das Staatssekretariat, die Dikasterien, die Organe der Gerichtsbarkeit und jene für die wirtschaftlichen Angelegenheiten meint. Die Präfektur des Päpstlichen Hauses, das Amt für die liturgischen Feiern des Papstes und jenes des Kämmerers der Heiligen Römischen Kirche werden als Ämter der Römischen Kurie bezeichnet.

Ausführlich wird auf das Staatssekretariat eingegangen, dessen Ursprung im Pontifikat Papst MARTIN V. liegt (1417-1431). Eine besondere Rolle erhielt in der frühen Neuzeit der *Cardinalis Nepos*, ein Verwandter des Papstes, wobei

Verwandtschaft auch durch Adoption erworben werden konnte. Der neugewählte Papst ernannte den aus seiner engsten Verwandtschaft ausgewählten Kandidaten beim ersten Konsistorium nach der Wahl zum Kardinal. Er war gleichsam der Ministerpräsident des Papstes für dessen gesamte politische, diplomatische sowie administrative Aktivität in der Weltkirche und im Kirchenstaat. Er hatte alle Fäden der Macht in seiner Hand, täglich wurde ihm vom Papst Audienz gewährt, der sich seiner bei allen Entscheidungen bediente. Alle anderen Kurienämter waren ihm untergeordnet. Sein Amt wurde erst 1692 durch Papst INNENZ XII. abgeschafft.

Papst FRANZISKUS entzog dem Staatssekretariat am 28.12.2020 weitgehend seine Zuständigkeiten im wirtschaftlichen Bereich. Bereits 2017 war die Zuständigkeit für das diplomatische Personal von der ersten auf die dritte Sektion übertragen worden. *Praedicate Evangelium* übertrug auch diese Kompetenz für das Personal an die zweite Sektion des Sekretariats für die wirtschaftlichen Angelegenheiten (vgl. Art. 217).

Art. 32 § 1 stellt fest, dass jede kuriale Einrichtung einschließlich des Staatssekretariats gemäß Art. 43 § 2 über ein Verfahren für Rekurse gegen Verwaltungsakte im Einzelfall verfügen muss, sofern es nicht als päpstliches Sekretariat agiert. Zuständig ist die Apostolische Signatur. Die noch zu erlassende Verfahrensordnung muss festlegen, welche Verwaltungsakte im Einzelfall angefochten werden können und welche nicht.

Zu Recht bemerkt AUMENTA, dass der Begriff Dikasterium sehr unterschiedliche Einrichtungen umfasst: jene mit administrativer Leitungsgewalt und jene, die sich lediglich der Animation bestimmter seelsorglicher Angelegenheiten widmen.

Praedicate Evangelium sieht eine neue Hierarchie der Dikasterien vor: an erster Stelle steht jenes für die Evangelisierung, an zweiter jenes für den Glauben, an dritter jenes für den Dienst der Nächstenliebe.

Vollständig umgestaltet wurde das Dikasterium für die Evangelisierung. Es umfasst zwei Sektionen: diejenige für die grundlegenden Fragen der Evangelisierung in der Welt sowie diejenige für die Erstevangelisierung und die neuen Teilkirchen. Das Dikasterium wird direkt vom Papst geleitet, jede seiner Sektionen verfügt über einen Pro-Präfekten. Roberto INTERLANDI fragt zu Recht, ob dieses Dikasterium mit stellvertretender oder mit delegierter Leitungsgewalt des Papstes agiert und worin dessen direkte Verantwortung besteht. Nicht ganz kongruent erscheint angesichts der Leitung durch den Papst die in Art. 75 vorgesehene Pflicht jedes Dikasteriums, Dokumente, welche Glaubensfragen und Sitten berühren, dem Papst vorzulegen.

Die Sektion für die Grundfragen der Evangelisierung ist auch für die Errichtung, die Approbation von Statuten und die Koordination der Seelsorge an den internationalen Wallfahrtsorten zuständig (Art. 56 § 2). Von der zweiten Sektion

hängen 1120 Ortskirchen in Amerika, in Afrika sowie im Fernen Osten mit Ausnahme der Philippinen, Australiens und Neuseelands ab.

Auch das Dikasterium für den Glauben wurde in zwei Sektionen, eine lehrmäßige und eine disziplinäre mit jeweils einem Sekretär an der Spitze geteilt, welche dem Präfekten zur Seite stehen.

An dritter Stelle steht das Dikasterium für den Dienst der Nächstenliebe, das aus dem Apostolischen Almosenamts hervorgegangen ist. Es steht besonders bedürftigen Menschen und jenen Weltgegenden bei, die von Kriegen und Naturkatastrophen heimgesucht wurden. Es handelt im Auftrag des Papstes, der persönlich über die in besonderen Notfällen zu gewährenden Hilfen entscheidet. Der Leiter des Dikasteriums für den Dienst der Nächstenliebe gehört zur Päpstlichen Familie und hat die Vollmacht, zu besonderen Anlässen im Leben der Gläubigen den Apostolischen Segen auf Pergament zu erteilen.

Es folgen das Dikasterium für die Ostkirchen, das Dikasterium für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente, das Dikasterium für die Selig- und Heiligsprechungen und das Dikasterium für die Bischöfe, wobei sich die Darlegung auf die durch *Praedicate Evangelium* eingeführten Neuigkeiten konzentriert.

Vom Dikasterium für die Bischöfe wurde die Kompetenz für die Personalprälaturen auf das Dikasterium für den Klerus übertragen. Diese Übertragung erfolgte einen Monat nach dem in Kraft-Treten der Konstitution.

Das Dikasterium für Kultur und Bildung wurde in zwei Sektionen geteilt, welche den Ursprung des neuen Dikasteriums aus der Kongregation für das katholische Bildungswesen und dem Rat für die Kultur widerspiegeln.

Das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen wurde von Papst FRANZISKUS mit dem *Motu proprio* vom 17.08.2016 errichtet. Die Kompetenz ergibt sich aus der Vereinigung der vier Päpstlichen Räte zu einem Dikasterium: Gerechtigkeit und Frieden, *Cor Unum* mit der Koordinationsaufgabe für die *Caritas Internationalis* und die für karitative Zwecke eingerichteten Stiftungen, Pastoral der Migranten und der Menschen unterwegs sowie Pastoral im Gesundheitswesen.

Kaum verändert haben sich die Organe der Gerichtsbarkeit: die Apostolische Pönitentiarie, die Römische Rota sowie das Höchstgericht der Apostolischen Signatur. Die *Lex propria* der Apostolischen Signatur, promulgiert mit dem *Motu proprio Antiqua ordinatione*, reguliert weiterhin deren Kompetenzen und das Verfahren. Hinzu kam lediglich die Zuständigkeit für Beschwerden gegen Verwaltungsakte im Einzelfall, die vom Staatssekretariat oder den Organen für die wirtschaftlichen Angelegenheiten erlassen wurden. Der Dekan der Römischen Rota erhielt mit dem *Motu proprio Quaerit semper* aus dem Jahr 2011 die Zuständigkeit für die Behandlung von Nichtvollzugssachen auf dem Verwal-

tungsweg von der Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente.

Papst FRANZISKUS begann die Reform der Römischen Kurie mit den Organen für die wirtschaftlichen Angelegenheiten: mit dem Chirographum vom 24.06.2013 errichtete er die Kommission für die Vatikanbank („Commissione Referente sull’Istituto per le Opere di Religione“, CRIOR), um diese Institution an die universale Mission des Apostolischen Stuhls anzupassen. Dadurch sollten auch bei wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten die Grundsätze des Evangeliums besser berücksichtigt werden.

Mit dem Motu proprio *Fidelis dispensator et prudens* vom 24.02.2014 wurde eine Studienkommission eingerichtet und am 22.02.2015 die Statuten der drei neugeschaffenen wirtschaftlichen Organe approbiert. Mit dem Motu proprio *Confermando una tradizione* vom 08.07.2014 übertrug der Papst die Kompetenzen der Ordentlichen Sektion der Päpstlichen Immobilienverwaltung (APSA) an das Wirtschaftssekretariat, welches die Kontrolle und Aufsicht in Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten über die kurialen Ämter und Einrichtungen übernimmt, die mit dem Heiligen Stuhl verbunden sind.

Am 04.07.2016 erließ Papst FRANZISKUS das Motu proprio *I beni temporali*, um die Kompetenzen zwischen dem Wirtschaftssekretariat und der Güterverwaltung des Apostolischen Stuhls (APSA) besser abzugrenzen. Mit dem Reskript vom 11.05.2020 übertrug Papst FRANZISKUS die Zuständigkeit für das Zentrum für Datenverarbeitung von der Päpstlichen Immobilienverwaltung auf das Wirtschaftssekretariat und approbierte am 19.05.2020 die Normen für die Ausschreibungen. Hinzu kommen das neue Statut für die Vatikanbank (*Istituto per le Opere di Religione*) vom 08.08.2019 und das Motu proprio *Una migliore organizzazione* vom 18.12.2020 über einzelne Bereiche wirtschaftlich-finanzieller Angelegenheiten. Vom Staatssekretariat wurden die Kompetenzen für das Personal auf das Wirtschaftssekretariat übertragen, allerdings wird das Arbeitsrecht für das Personal des Vatikanstaates eigens durch vatikanische Gesetze geregelt. Alle diese Reformen flossen in die geltenden Normen der wirtschaftlichen Organe ein: 1. Rat für die Ökonomie (Artt. 20-211); 2. Wirtschaftssekretariat (Artt. 212-218); 3. Güterverwaltung des Apostolischen Stuhls (Artt. 219-221); 4. Amt des Generalrevisors (Artt. 222-224).

Die Kommission für vertrauliche Angelegenheiten (Artt. 225-227) muss rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Akte genehmigen, ist zur Geheimhaltung verpflichtet und der Kontrolle der für die Überwachung zuständigen Organe entzogen. Diese Kommission wurde am 29.09.2020 in der Folge des *Codice degli appalti* vom 01.06.2020 eingerichtet.

Die beim Apostolischen Stuhl tätigen Anwälte sind in drei Kategorien eingeteilt: 1. Anwälte der Römischen Rota; 2. Anwälte der Römischen Kurie, welche die Beschwerdeführer beim Höchstgericht der Apostolischen Signatur und beim

hierarchischen Rekurs an Institutionen der Römischen Kurie vertreten und schließlich die Anwälte des Heiligen Stuhls als höchste Anwaltskategorie, welche den Apostolischen Stuhl oder kurialer Einrichtungen vor kirchlichen und zivilen Gerichten vertreten. Es folgen die mit dem Apostolischen Stuhl verbundenen Einrichtungen wie das Vatikanische Apostolische Archiv, die Vatikanische Bibliothek, die Agentur des Heiligen Stuhls zur Bewertung und Förderung der Qualität an den kirchlichen Hochschulen und Fakultäten sowie die Finanzaufsichts- und -Informationsbehörde.

Der letzte Artikel von *Praedicate Evangelium* ist eine Übergangsnorm und legt fest, dass die Apostolische Konstitution gegenüber eventuell entgegenstehenden Normen den Vorrang genießt. Die Apostolische Konstitution *Pastor bonus* wird gänzlich aufgehoben. Eine Kommission zur Anpassung des sogenannten *Regolamento generale della Curia Romana* wurde bereits eingesetzt, für die Anpassung des *Modus procedendi* muss jedes Dikasterium und jedes Amt selbst sorgen.

Die Bibliografie umfasst mit drei Seiten und hauptsächlich Werke zur Geschichte der einzelnen Einrichtungen der Römischen Kurie. Auf den Seiten 163-227 wurde der vollständige Text von *Praedicate Evangelium* abgedruckt. Ein Sachregister fehlt.

Die vorliegende Arbeitshilfe (in der Reihe *Sussidia canonica* der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom erschienen) bietet sowohl eine Einführung in die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* als auch einen Kommentar, der die Neuerungen gegenüber der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* deutlich macht. Die Arbeitshilfe ist nicht nur für Studenten des kanonischen Rechts, sondern auch für Verwaltungskanonisten und Anwälte nützlich, die mit den Dikasterien der Römischen Kurie zu tun haben. Die Arbeitshilfe spiegelt die Erfahrung der beiden Autoren während ihrer langjährigen Tätigkeit am Staatssekretariat sowie in der Lehre an den Universitäten „della Santa Croce“ und der Gregoriana in Rom wieder.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

* * *

2. BLEIZIFFER, William A. (Hrsg.), *Iustitia et Misericordia coambulant. Părintelui Profesor Maximilian Pal, OFM.Conv. XXV de ani de învățământ universitar și de cercetare la catedra de drept canonic, Roman, România (1995-2020). Cluj-Napoca, România: Presa Universitară Clujeană 2020. 473 S., ISBN: 978-606-37-0966-1. [Kein Preis].*

Der hier vorliegende Band ist eine Festschrift für Professor Maximilian PAL, OFM.Conv., anlässlich seines 25-jährigen Dozentenamtes im Fach Ostkirchenrecht am Institutul Teologic Romano-Catolic Franciscan in Roman, Rumänien. Achtzehn internationale Kollegen haben einen wissenschaftlichen Beitrag ge-

leistet. Fünf schreiben auf Rumänisch, zwei auf Ungarisch, neun auf Italienisch, zwei auf Englisch.

Kardinal COCCOPALMERIO, Francesco: „L'attività scientifica di P. Ivan Žužek SJ in seno al Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi“ (S. 39-51); BUCCI, Onorato: „Ivan Žužek SJ, 1924-2004. L'itinerario umano e scientifico di un orientalista della Compagnia di Gesù al servizio delle scienze orientali e della Chiesa. Una testimonianza“ (S. 53-84); Bischof APICELLA, Vincenzo: „P. Ivan Žužek pastore e educatore“ (S. 85-91); PĂTRAȘCU, Damian: „Lucul și misiunea Pontifului Roman în cadrul ierarhiei ecleziastice – precizări patrologice și ecleziologice“ (S. 93-126); NECULAI, Romeo: „Alcuni aspetti sull'esercizio della potestà nella Chiesa“ (S. 127-150); COSTE-DEAK, Traian Radu: „Il concetto dell'autonomia ecclesiastica e l'inizio dello sviluppo storico-giuridico dell'autonomia nella Chiesa Romana Unita con Roma, Greco-Cattolica“ (S. 151-193); BLEIZIFFER, William A.: „Sinodo e sinodalità. Aspetti canonici riguardanti la superiore autorità ecclesiastica della Chiesa Greco-Cattolica Romana“ (S. 195-218); MARGA, Irimie: „Sinodalitate și primat: expresii ale iubirii și dreptății în armonie“ (S. 219-234); RUS, Constantin: „The Canonical Norms Regarding the Granting of Epitimia“ (S. 235-278); BUCCI, Alessandro: „Il ‚droit de joyeux avènement‘“ (S. 279-320); MANCINI, Simon Osvaldo: „Il tributo sugli immobili della Chiesa in Italia. L'imposta municipale unica“ (S. 321-344); FÜGEDY, Antal-Levente: „A Vagyongezelés fogalma az 1983 – As CIC szerint“ (S. 345-361); BARTA, Cristian: „La prospettiva del Magistero cattolico sul sacerdote sposato nelle Chiese Orientali Cattoliche nei secoli XVIII-XXI. Alcuni considerazioni teologiche e spirituali“ (S. 363-390); LUKÁCS, Imre-Róbert: „A klerikus eltöltása az eucharisztikus ünnepléstől“ (S. 391-408); GIURGI, Eduard: „Reflecție asupra reformei procesului de nulității căsătoriei“ (S. 409-428); VASILE, Răzvan Iacob: „Maturitate și imaturitate psihică în procesele matrimoniale – aspecte canonice și psihologice“ (S. 429-449); PĂULEȚ, Lucian: „The Holy Spirit as the Principle of Ecclesiastical Unity in Yves Congar's Early Writings“ (S. 451-464); Arhiepiscop PERCĂ, Aurel: „Postfață: ‚Salus animarum‘ între ‚iustitia et misericordia‘“ (S. 465-469). Aus dieser Fülle können nur einige Gedankensplitter herausgegriffen werden.

Kardinal Francesco COCCOPALMERIO, von 2007 bis 2018 im Vatikan Präfekt des *Pontificium Consilium de Legum Textibus*, stellt das Bemühen des slowenischen Jesuiten und Ostkirchenrechtlers Ivan ŽUŽEK (1924-2004) zur Erstellung des neuen *Codex Canonorum Ecclesiarum Orientalium* vor. ŽUŽEK war in Rom Rektor des *Pontificium Institutum Orientale*, im Vatikan Sekretär des *Pontificium Consilium de Legum Textibus* und Sekretär der *Pontificia Commissio ad Redigendum Codicem Iuris Canonici Orientalis*. Dass dieser Kodex seine heutige Form erhalten hat, ist weitgehend der überragenden Sachkenntnis und dem Fleiß ŽUŽEKS zu verdanken. Papst JOHANNES PAUL II. konnte den neuen Kodex der Ostkirchen mit den Worten begrüßen, dass endlich die Kirche mit ihren beiden Lungenflügeln atmen kann.

Onorato BUCCI, im Vatikan Professor an der *Pontificia Universitas Lateranensis* und Mitglied des *Pontificium Consilium de Legum Textibus* sowie in Campobasso Professor an der Rechtsfakultät der Universität der Region Molise, erinnert daran, wie schwierig die Anfänge der Erstellung des *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* waren. Papst PAUL VI. ging mit voller Überzeugung davon aus, dass für die ganze Kirche nur ein einziger Kodex erstellt werden sollte. Bei der Einsetzung der für die lateinische Kirche und für die katholischen Ostkirchen gemeinsamen *Commissio ad Redigendum Codicem Iuris Canonici* am 18.03.1974 in der Sixtinischen Kapelle sagte er: „*Utriusque enim Commissio [Singular!] eo praecipue est instituta [Singular!], ut Codicem [Singular!] conficiat rectaque legibus insertis disponat, non autem ut leges ipsas pro sua auctoritate ferat et condat,... ut aliis verbis utamur, veri commissioni addicti ipsarum legum sunt ordinatores, non auctores seu factores.*“ Nur einem Mann vom Format eines ŽUŽEK konnte es in jahrelanger, geduldiger und stiller Kleinarbeit gelingen, hier langsam die Pforte zu einem neuen Denken zu öffnen und schließlich die Einsetzung einer eigenen *commissio* zur Erstellung eines selbstständigen Kodex für die katholischen Ostkirchen zu erreichen.

Cristian BARTA, Dekan der Griechisch-Katholischen Theologischen Fakultät der Universität von Cluj-Napoca, Rumänien, verfolgt die im Laufe der Geschichte geäußerten Stellungnahmen der katholischen Kirche zu den verheirateten Priestern in den mit Rom vereinten Ostkirchen. Herrschte vor dem Trienter Konzil in der katholischen Kirche weitgehend der Gedanke der Einheit in der Vielfalt vor, so zeigte sich nach dem Trienter Konzil streng der Gedanke der Uniformität gemäß dem lateinischen Ritus als vorherrschend. Der verheiratete Priester in den katholischen Ostkirchen wurde aber toleriert und 1935 in einer Enzyklika Papst PIUS' XI. zum ersten Mal als legitim bezeichnet. Das Zweite Vatikanische Konzil schloss in das zölibatäre Leben der Priester spirituell auch die verheirateten Priester der katholischen Ostkirchen ein. So formulierte der neue *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* im c. 373: „Der Zölibat der Kleriker, um des Himmelreiches willen gewählt und dem Priestertum sehr angemessen, ist überall sehr hoch zu schätzen, so wie es Tradition in der Kirche ist; ebenso ist der Stand der verheirateten Kleriker, der in der Praxis der jungen Kirche und der orientalischen Kirchen durch die Jahrhunderte bestätigt ist, in Ehren zu halten.“

Alessandro BUCCI, Professor an der Universität von Cassino und am *Pontificium Institutum Orientale* in Rom, untersucht das Phänomen des im Mittelalter vor allem in Frankreich, aber gelegentlich auch in England, Deutschland, Italien und Spanien geübten *droit de joyeux avènement*, auch *ius primariorum precum imperiale* genannt. Es handelte sich um einen Eingriff der zivilen Herrschaft in kirchliche Rechte, indem ein neuernannter König oder Fürst für einen (nur einen) seiner Untertanen von einer Abtei oder einer Kathedrale verlangen konnte, dass diesem eine Pfründe zugeteilt wurde. Die seinerzeitigen Verteidiger dieser Praxis führten an, dass hier eine *antiqua consuetudo* zum Tragen komme und

dass der König oder Fürst *ex iure proprio* handle, da ihm ja alles gehöre. Auch könne dieses Recht abgeleitet werden aus den Rechten der alten römischen Imperatoren, die nach ihrer Ernennung der Ansicht waren, über die *summa prima potestas* zu verfügen. Wahrscheinlich muss man aber eher an das Feudalrecht denken, mit dessen Hilfe man glaubte, derartige Möglichkeiten rechtmäßig, *de guardia sua*, eröffnen zu können: „...*cum Dominus rex, utendo iure suo proprio, in principio sui regiminis, post suam coronationem, in abbatia sui regni, de guardia sua possit ponere, videlicet in monasterio monachorum unum monachum, in monasterio monialium unam monialem.*“ Das Recht wurde von den kirchlichen Autoritäten nie infrage gestellt. Es erlosch, als die neu ernannten Könige und Fürsten sich nicht mehr für dieses Recht interessierten und es nicht mehr anwandten.

Die Festschrift ist sehr reichhaltig. Für Professor Maximilian PAL, OFM.Conv., ist sie eine würdige Gabe zu seinem 25-jährigen Jubiläum als Dozent des Ostkirchenrechts.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

* * *

3. CATOZZELLA, Francesco / ERLEBACH, Grzegorz (Hrsg.), *Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939 -2023)*. (Studi Giuridici, Bd. 136) Vatikanstadt: Libreria Editrice Vaticana 2023. 454 S., ISBN: 978-88-266-0799-3. 35,00 EUR [I].

Bei den jährlichen Ansprachen der Päpste an die Mitarbeitenden des Gerichts der Römischen Rota handelt es sich dankenswerterweise nicht um bloße Höflichkeitsadressen, sondern um Ermahnungen und Ermutigungen, die schon allein deshalb bedeutungsvoll und richtungweisend sind, da das „päpstliche Lehramt ... vor allem in den Ansprachen an die römische Rota enthalten ist“¹. Sie müssen, um mit dem Dekan der Römischen Rota zu sprechen, mit ihrem „präskriptiven und in gewissem Sinne normativen Inhalt“² „studiert und meditiert werden, damit die darin enthaltenen lehramtlichen Hinweise tatsächlich Licht und Wegweiser auf ... einem Weg [werden], der im Rahmen der integrierten Familienpastoral auch die kirchlichen Gerichte einbezieht“³. So weist der Dekan anlässlich der diesjährigen Rota-Ansprache des Papstes in seinem Gruß-

1 BENEDIKT XVI., Ansprache vom 21.01.2012 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres. Italienischer Originaltext: AAS 104 (2012) 103-107, 107; deutscher Übersetzungstext: DPM 19/20 (2012/12) 417-421, 420.

2 ARELLANO CEDILLO, A., Die Normen für die Anwendung von *Mitis Iudex*: DPM 30 (2023) 15-39, 27; vgl. NAVARRETE, U., Introduzione: Catozzella, F. / Erlebach, G. (Hrsg.), *Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939-2023)*. (Studi Giuridici 136) Vatikanstadt 2023, 7-13, 13.

3 ARELLANO CEDILLO, A., Presentazione: Catozzella / Erlebach (Hrsg.), *Le allocuzioni dei Sommi Pontefici* (s. Anm. 2), 5 f., 5 (Original Italienisch).

wort darauf hin, dass die Römische Rota gleichsam im Zuge eines unblutigen Kampfes „für Wahrheit und Gerechtigkeit [eintritt], ... um so vielen Gewissen Frieden und Ruhe zu geben“⁴. In diesem Zusammenhang äußert der Dekan seinen Wunsch, dass „durch die Verwaltung der Gerechtigkeit der Friede in den Familien ... zustande kommen möge“⁵.

Auf diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die diesem Werk vorausgegangene Dokumentation⁶ binnen kurzer Zeit vergriffen war, ist es sehr verdienstvoll, dass die Herausgeber sich der Mühe unterzogen haben, alle auffindbaren, an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota gerichteten Papst-Ansprachen zu edieren, zumal sich die päpstlichen Rota-Ansprachen mit ihren lehramtlichen Weisungen auch an die untergeordneten kirchlichen Gerichte wenden⁷.

Diese Sammlung beinhaltet alle verfügbaren, in chronologischer Reihenfolge dokumentierten, an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota adressierten Papstansprachen, beginnend mit der Rede von Papst PIUS XII. vom 02.10.1939 und endend mit derjenigen von Papst FRANZISKUS vom 23.01.2023. Die Texte werden im Original abgedruckt und sind mit Quellenangaben versehen, wenn möglich mit Bezugnahme auf die AAS. Dabei werden auch die Seitenumbrüche kenntlich gemacht, was zu einem schnellen Auffinden der jeweiligen Textpassagen in den Originalfundorten beiträgt.

Doch belassen die Herausgeber es nicht bei der bloßen Präsentation der jeweiligen Allokutionen. Verschiedene Indizes helfen bei der zügigen Sichtung aller möglichen Informationen. Wer z.B. daran interessiert ist, welche päpstlichen Verlautbarungen, Autoren, Schriftstellen, Kanones des CIC/1917, CIC/1983 und CCEO sowie Entscheidungen kurialer Behörden von den Päpsten rezipiert werden, wird im Index der Quellen und zitierten Autoren fündig. Der Personenindex führt zuverlässig zu den in den Papstansprachen erwähnten Namen. Die meisten Benutzer, die Antwort auf eine konkrete Rechtsfrage im Gerichtsalltag suchen, werden den umfangreichen, weil sehr differenzierten analytischen Index zu schätzen wissen. Wer sich z.B. über die päpstlichen Einlassungen zum Thema der in der Doktrin lange diskutierten Frage nach der personalen Liebe als einer ggf. gültigkeitserheblichen Beinhaltung des Ehekonsenses informieren möchte, wird hier zahlreiche Verweise finden. Auch auf den für die richterlichen Ent-

4 OssRom 64 (2023) Nr. 22, 27.01.2023, 12 (Original Italienisch).

5 Ebd.

6 Vgl. Erlebach, G. (Hrsg.), *Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939-2003)*. (Studi Giuridici 66) Vatikanstadt 2004.

7 Vgl. SELGE, K.-H., *Die Ehe als Lebensbund zur Geltung bringen. Theologische Erinnerungen, praktischen Implikationen und pastorale Ermutigungen. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 27. Januar 2023 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres: DPM 30 (2023) 285-300, 293 f., 298 f.*

scheidungen in Ehenichtigkeitsprozessen erheblichen Aspekt der moralischen Gewissheit wird detailliert verwiesen. Als letztes Beispiel von vielen sei die in der täglichen Gerichtspraxis, vor allem, was den verantwortlichen Umgang mit Gutachten in Ehenichtigkeitsverfahren anbelangt, erforderliche Beachtung des christlichen Menschenbildes genannt. Auch hier wird dem Nutzer eine Vielzahl an Belegstellen angeboten. Diese Beispiele seien nur als *pars pro toto* erwähnt, um zu illustrieren, wie gewinnbringend dieser Index ist.

Der Dekan der Römischen Rota verspricht in seiner ausgesprochen anerkennenden Präsentation dieses Werkes nicht zu viel, wenn er darauf hinweist, dass diese Veröffentlichung aller päpstlichen Ansprachen von 1939 bis 2023 in einem einzigen Band ein wertvolles Hilfsmittel darstellt und sich bestens eignet für eine chronologische systematische Lektüre. Auf diese Weise wird es möglich, Kontinuität und Diskontinuität, neue und alte Themen, neue Perspektiven und Orientierungen zu erfassen. Auch ist sie nützlich für eine thematisch ausgerichtete Lektüre. Hierzu dient der bereits erwähnte detaillierte analytische Index. Dem Resümee des Dekans kann sich der Rezensent nur anschließen: Diese Publikation richtet sich an Gerichtspraktiker, Wissenschaftler und Studenten sowie an alle, die sich für einen echten Dienst an der Gerechtigkeit in der Kirche und insbesondere für das Wohl von Ehe und Familie einsetzen⁸.

Diese Veröffentlichung verdient es, intensiv konsultiert zu werden. Sie gehört ebenso in die Bibliotheken der kirchlichen Gerichte als auch in diejenigen der kanonistischen Lehranstalten, besser noch in die Handbibliothek aller Studierenden und Gerichtsmitarbeiter, ist sie doch ein Fundus an verlässlicher Information und Inspiration. Den Herausgebern sei für dieses überaus wertvolle Hilfsmittel und damit für ihren kompetenten Dienst an der Rechtskultur in der Kirche nachdrücklich gedankt.

Karl-Heinz SELGE, Paderborn

* * *

4. **DALLA TORRE, Giuseppe / MIRABELLI, Cesare (Hrsg.), *Verità e metodo in giurisprudenza. Scritti dedicati al Cardinale Agostino Vallini in occasione del 25° Anniversario della consecrazione episcopale. Città del Vaticano: Libreria Editrice Vaticana 2014. 672 S., ISBN 978-88-209-9324-5. 40,00 EUR [I].***

Die Wahrheitssuche bildet das Herzstück jeder juristischen Arbeit, nicht nur auf der Ebene der Wissenschaft und Forschung, sondern auch und ganz besonders auf jener der Rechtsetzung (vgl. den Grundsatz „*Veritas, non auctoritas facit legem*“) und Rechtsanwendung (prozessuale Wahrheit).

Das Ergebnis der prozessualen Wahrheitssuche hängt entscheidend von der Eignung der Methode (z.B. Beweisregeln, Vermutungen, Fiktionen) ab. Im Prozess

⁸ Vgl. ARELLANO CEDILLO, Presentazione (s. Anm. 3), 6.

ist die Methode der Wahrheitssuche der beste Garant, um die Kluft zwischen prozessualer und objektiver Wahrheit möglichst klein zu halten. Die prozessuale Wahrheit ist nicht das Ergebnis eines rein logisch-deduktiven Schlussverfahrens, sondern enthält wertende Elemente (Auswahl und Auslegung der anzuwendenden Normen, Beweiswürdigung usw.) und daher produktive, festlegende Entscheidungsmomente, die in aller Regel für ein und denselben Fall unterschiedlich ausfallen können. Die prozessuale Wahrheit muss sich aber an der objektiven Wahrheit ausrichten, denn diese ist die Grundlage für eine gerechte, und das heißt richtige Entscheidung.

Wahrheit und Methode in der Jurisprudenz, der Titel des vorliegenden Sammelbandes, kann als komprimierte Formel für das Berufsethos von Agostino Kardinal VALLINI als Vikar der Diözese Rom und seinerzeitigem Präfekten der Signatura Apostolica sowie Präsidenten des Kassationsgerichtshofes des Stato della Città del Vaticano angesehen werden, zu dessen Ehren diese Festschrift veröffentlicht wurde.

Der reichhaltige Band enthält 41 Beiträge aus der Feder namhafter Juristen und Rechtsgelehrter römischer (staatlicher, nichtstaatlicher und päpstlicher) Universitäten; sie decken ein breites Spektrum rechtlicher Disziplinen und Materien ab: aus dem kanonischen wie aus dem weltlichen Recht, aus dem Prozessrecht (in seinen verschiedenen Zweigen) wie aus zahlreichen anderen Rechtsgebieten, aus dem Internationalen Recht und aus der Rechtstheorie und Rechtsgeschichte, um nur die hauptsächlichsten Gebiete zu nennen. Die Beiträge sind im Band nicht thematisch geordnet, sondern folgen der alphabetischen Reihenfolge der Autorennamen.

Die Rechtswahrheit im Recht der Kirche wie der weltlichen Rechtsgemeinschaft steht unter je verschiedenem Aspekt im Zentrum folgender Beiträge:

Guido ALPA, „Diritto, realtà, finzione“ (S. 11-21);

Manuel J. ARROBA CONDE, „Verità e relazione processuale nell'ordinamento canonico: sfide circa il metodo extragiudiziale“ (S. 23-50);

Rossella BORGIA / Bruno CAVALLO, „L'interpretazione giuridica tra intuizione e logica: la complessa metodica per la ricerca scientifica della *veritas*“ (S. 127-133);

Paolo CARNEVALE, „Veritas populi vs. Libertas legislatoris“ (S. 167-186);

Giacinto DELLA CANANEA, „Diritto (pubblico) e verità“ (S. 227-240);

Giovanni DORIA, „Pluralismo, diritto e verità“ (S. 241-249);

Valeria FALCE, „Metodo e verità nel diritto dell'economia. Appunti sui rapporti tra etica pubblica e ‚buoni‘ regolatori“ (S. 251-266);

Claudio FRANCHINI, „Il giudice amministrativo e la ricerca della ‚verità‘“ (S. 279-284);

Bruno ROMANO, „Verità e giustizia in una filosofia del dovere“ (S. 565-584);

Giorgio SPANGHER, „Verità e metodo“ (S. 623-625);

Mario TRAPANI, „Considerazioni su verità e metodo nel giudizio penale“ (S. 627-654);

Filippo VARI, „Spunti sul rapporto tra verità e metodo nello studio e nel insegnamento del diritto costituzionale“ (S. 655-665).

Ohne das Problem der Wahrheit im Recht explizit zu benennen, begegnet es unter je verschiedenem Aspekt und zumindest indirekt in folgenden Beiträgen:

Emanuele BILOTTI, „A proposito del discorso di Benedetto XVI al *Bundestag* di Berlino“ (S. 115-126);

Francesco D'AGOSTINO, „Legittimazione e Limiti degli Ordinamenti Giuridici. Presupposti per un'analisi giuridico-sistemica“ (S. 207-217);

Dario FARACE, „Il diritto civile a tutela della morale. La morale a tutela del diritto civile“ (S. 267-277);

Mauro ORLANDI, „Diritto e metodo“ (S. 481-495);

Laura PALAZZINI, „Teorie della giustizia e bioetica: la questione della allocazione delle risorse sanitarie“ (S. 497-514).

Weitere Beiträge thematisieren Aspekte des Europarechts oder Internationalen Rechts, wie namentlich:

Paolo BENVENUTI, „Una rilettura dell'enciclica *Pacem in Terris* a cinquanta anni dalla sua pubblicazione con l'attenzione volta ai profili della vita di relazione internazionale“ (S. 95-114);

Vincenzo BUONOMO, „La coesione sociale nel diritto dell'Unione Europea e il ruolo delle realtà ecclesiali“ (S. 135-155);

Maria Chiara MALAGUTIM, „Per un ripensamento della nozione di „sviluppo“ nel diritto internazionale dell'economia“ (S. 371-396);

Giuseppe MELIS, „Globalizzazione, fisco, proprietà e diritti sociali: quali prospettive?“ (S. 397-416).

Mit diversen Aspekten des kanonischen und des staatlichen (italienischen) Verwaltungsrechts beschäftigen sich die Artikel von:

Javier CANOSA, „Le trasformazioni del Diritto amministrativo canonico“ (S. 157-166);

Carlo COLAPIETRO, „Il processo di democratizzazione della pubblica amministrazione: dalla segretezza alla trasparenza totale“ (S. 187-206);

Paolo GHERRI, „Metodo e modelli nel Diritto amministrativo canonico“ (S. 295-317);

Giuliano GRÜNER, „Note minime sul riparto di giurisdizione e sulla tutela giurisdizionale in materia di sanzioni delle autorità amministrative indipendenti“ (S. 319-340).

Aus der Sicht der Kanonistik können nicht unerwähnt bleiben:

Matteo NACCI, „L’apporto dello *ius publicum ecclesiasticum* alle relazioni tra Chiesa e comunità politiche: annotazioni storico-giuridiche“ (S. 455-470);

sowie der ausdrücklich dem verdienstvollen Wirken des Jubilars gewidmete Beitrag:

Cristian BEGUS, „Diritto e principi nella giurisprudenza *coram* Vallini. Note“ (S. 83-94).

Eine besondere Zuspitzung erfährt die Frage nach der prozessualen Wahrheit im Prozess Jesu: Giuseppe DALLA TORRE, „Considerazioni di un giurista sul processo a Gesù“ (S. 219-226).

Insgesamt betrachtet, präsentiert sich das Werk sowohl für den Kanonisten als auch für den weltlichen Juristen als reichhaltige Fundgrube, wobei sich trotz des sehr breit gestreuten Spektrums behandelter Argumente doch gewisse Schwerpunkte auf Grundfragen des Rechts, insbesondere auf dem Wahrheitsanspruch des Rechts, und seiner Methoden ausmachen lassen.

Helmuth PREE, München

* * *

5. DANIEL, William, *The Key to Unlocking the Door to the Truth. Father Ignacio Gordon, SJ and His Contribution to the Discipline of Canonical Procedural Law.* Washington D.C.: The Catholic University of America Press 2022. 220 S., ISBN 978-0-8132-3641-4. 75,00 USD.

Beim vorliegenden Buch handelt es sich um eine rechtshistorische Darstellung der Rechtsphilosophie von P. Ignacio GORDON, SJ und seinen Einfluss auf die Disziplin des kanonischen Prozessrechtes. Grundlage der Studie sind zum Großteil die veröffentlichten Texte des Kanonisten, die vom Verfasser systematisch zusammengestellt wurden, um so seine Hochschätzung für die Person Ignacio GORDON und seinen Beitrag zur Kirchenrechtswissenschaft auszudrücken.

Dem Inhaltsverzeichnis folgt ein Abkürzungsverzeichnis und eine Aufsatzsammlung von veröffentlichten und unveröffentlichten Werken GORDONS. In der Einleitung weist der Verfasser auf die Themenvielfalt der Texte hin, die die Weite des Kenntnishorizonts des Kanonisten GORDON hinsichtlich der Entwicklung des Prozessrechtes bezeugen. Des Weiteren formuliert der Verfasser die Vorgehensweise der systematischen Darlegung der Person und des Beitrages von GORDON dar, sowie eine detaillierte Methodologie.

Der erste Themenblock (Kapitel 1) bezieht sich grundsätzlich auf die Person des Kanonisten GORDON selbst: sein Werdegang als Professor, Kanonist und Pries-

ter werden dargelegt. Die verschiedenen Facetten haben einen enormen Einfluss auf sein Verständnis und seine Interpretation des Prozessrechts im und für das Leben der Kirche gehabt. Seinen Dienst als Kirchenrechtsprofessor verstand GORDON als einen „Dienst für die Studenten“ (S. 10) und er war motiviert, seine „Arbeit als Hilfe für Richter, Officialatsangestellte, Anwälte, Universitätsprofessoren und kirchlichen Gerichten im Allgemeinen anzubieten, damit jeder entsprechend seiner Funktion das unschätzbare Werk der Rechtspflege und der Vorbereitung der Studenten auf die Rechtspflege leichter vollbringen kann.“ (S. 10-11). Als Kanonist war er an der Apostolischen Signatur und als Berater für die Kommission für die authentische Interpretation des *Codex Iuris Canonici* tätig, nahm an verschiedenen Kongressen und an Sitzungen des *Coetus de processibus* teil. Außerdem hatte er einen wesentlichen Einfluss auf die sogenannten *American Procedural Norms*, die bis zur Promulgation des *Codex Iuris Canonici* in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft waren. Kardinal GROCHOLEWSKI, ein Student von Professor GORDON, beschreibt ihn mit den folgenden Worten: „Was bei Pater Gordon auffiel, war die Tatsache, dass sein Engagement [als Professor und Gelehrter für Kirchenrecht] von einem bemerkenswerten geistlichen Leben getragen wurde“ (S. 17).

Im zweiten Themenbereich (Kapitel 2) erörtert der Verfasser verschiedene Initiativen zur ständigen Weiterbildung der Richter: „Was schließlich zum Erneuerungskurs für Richter und später zur Spezialisierung in Rechtswissenschaft und Jurisprudenz werden sollte, war spätestens seit 1968 Gegenstand der Überlegungen von Pater Gordon.“ (S. 25). Er hatte einen wesentlichen Einfluss auf den *Cursus renovationis canonicae pro Iudicibus et Tribunalium administris* (S. 26-32) sowie auf die *Laurea in Iure Canonico cum specializatione in Iurisprudencia* (S. 32-34).

Der dritte Themenblock (Kapitel 3-7) bezieht sich auf das Prozessrecht selbst. Im 3. Kapitel wird der rechtsphilosophische Ansatz von GORDON hinsichtlich des Prozessrechts im Leben der Kirche dargestellt. Hierbei werden drei verschiedene Schwerpunkte hervorgehoben: die Rechtspflege als kirchlicher Dienst (S. 35-37), das Prozessrecht und das Seelenheil der Gläubigen (S. 37-39), sowie der rechtliche Schutz der Ehe (S. 39-45). Das 4. Kapitel reflektiert die wissenschaftliche Methode, die GORDON für die Rechtspflege angewendet hat. Anhand einer Analyse der wissenschaftlichen Werke GORDONS legt der Verfasser konsistente Aspekte der wissenschaftlichen Methode vor: objektive Analyse (S. 47-50), theoretische Grundlagen (S. 50-51), Realitätssinn (S. 51-52), wissenschaftliche Apparate in Form von umfangreichen Anhängen mit Dokumenten, die häufig zitiert werden oder für das behandelte Thema von besonderem Wert sind (S. 53-54), wissenschaftliche Deontologie von Demut und Dienst (S. 54-55), *Vademecum* für Ehenichtigkeitsverfahren (S. 56-57), Lehrmethode (S. 57-59), Unterscheidung zwischen *Pars statica* und *Pars dynamica* (S. 59-63), sowie Einfluss auf die Reform des Prozessrechtes (S. 63-67). Das 5. Kapitel widmet sich allgemeinen Anmerkungen hinsichtlich des Prozessrechtes, aufgeteilt in

fünf logische Einheiten: das Prozessrecht im Allgemeinen (die Natur des *ius processuale* und der *leges processuales*, sowie die universale Anwendbarkeit des Prozessrechtes) (S. 69-73), die rechtliche Natur eines Prozesses (die Definition des *iudicium*, die *actio*, und der Grund eines Prozesses) (S. 73-77), die richterliche Gewalt (S. 77-79), der Gegenstand eines Gerichtsverfahrens (S. 79-80), die Dauer eines Verfahrens (S. 81-84), die Wachsamkeit gegenüber der Justiz (S. 84-85), und die Rechtsprechung/Jurisprudenz (S. 85-86). Das 6. Kapitel ist der *Pars statica* (S. 87-110) und das 7. Kapitel der *Pars dynamica* (S. 111-138) nach dem in jener Zeit geltenden Verfahrensrecht gewidmet.

Im vierten Themenbereich (Kapitel 8-9) werden die Apostolische Signatur (Kapitel 8) und die Verwaltungsbeschwerde (Kapitel 9) dargestellt. Die gerichtliche Behandlung von Streitigkeiten auf dem Verwaltungsweg, die GORDON mit den Begriffen *iustitia administrativa* und *contentiosus administrativus* umschreibt, ist Ausdruck der Verwaltungsjustiz, d.h., „das juristische Institut, dessen Aufgabe es ist, Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen und der öffentlichen Verwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen und zu schlichten“ (S. 155). Schwerpunkt der Darstellung ist hierbei die allgemeine Verwaltungsbeschwerde.

Im 10. Kapitel bietet der Verfasser eine Zusammenfassung der Werke und Schriften GORDONS an, gefolgt von einem Sach- und Personenverzeichnis und einem Index der im Werk zitierten Kanones. Ein allgemeines Literaturverzeichnis fehlt dem Werk.

Der Verfasser legt einen Überblick der Rechtsphilosophie und -pflege des Kanonisten GORDON vor, und zeigt dabei auf, dass GORDON nicht nur Professor und Jurist war, sondern auch Priester und Seelsorger. Recht und Rechtsprechung hatten für GORDON einen wichtigen Platz im Leben der Kirche. Der Verfasser bietet einen überzeugenden Überblick des Ansatzes von GORDON, der leider nicht kritisch hinterfragt wird. Der Reichtum der Referenzen findet sich oft in den Fußnoten, die umfangreich und detailliert sind. Der Haupttext konzentriert sich (leider zu oft) auf wichtige Kanonisten der Apostolischen Signatur und deren Kommentare zu den Werken GORDONS für das Leben der Kirche, wie auch dem Einband des Buches zu entnehmen ist; das zu begutachtende Buch betrifft letztendlich die allgemeine prozessrechtliche Disziplin. Im Kontext zeigt sich, wie der Verfasser GORDONS Ansatz zwischen rechtlichen Bestimmungen und der praktischen Anwendbarkeit dieser Normen darlegt. Der Einfluss der Rechtspflege und -philosophie GORDONS hatte eine enorme Bedeutung für das Prozess- und Verwaltungsrecht, promulgiert im *Codex Iuris Canonici* von 1983, und für seine praktische Anwendung in den folgenden Jahren. In diesem Sinn hat GORDON einen wichtigen Beitrag zum kanonischen Recht und seiner Anwendung für das Leben der Kirche geleistet. Der Verfasser hat in diesem Buch in besonderer Weise die reiche historische Entwicklung der Argumente und Gedanken GORDONS dargelegt. Der Verfasser legt eine gelungene und methodisch detailreiche

Studie vor, welche als Referenzpunkt für rechtshistorische und rechtsphilosophische Untersuchungen zur Entwicklung des Prozessrechts und der damit verbundenen Themen und Anfragen einen idealen Einblick leistet.

Michael-Andreas NOBEL, Ottawa

* * *

- 6. DEGROOTE CASTELLANOS, Juan José, *La ausencia de fe personal de los contrayentes y la validez del sacramento del matrimonio. La contribución de la jurisprudencia de la Rota Romana (2003-2020). (Dissertationes canonicae 18)* Madrid: Ediciones Universidad San Dámaso 2023. 600 S., ISBN 978-84-17561-72-7. 30,00 EUR [ES].**

Das Problem ist alt, seine Relevanz ebenfalls, aber von wachsender Dimension: Der Autor begründet die Beschäftigung mit dem Thema des zur gültigen Eheschließung notwendigen persönlichen Glaubens mit der zunehmenden Häufigkeit glaubensloser Nupturienten – ein Problem der Zulassung zur kirchlichen Eheschließung – und gescheiterter Ehegatten – ein Problem der Nichtigerklärung ihrer Ehen. Dass vor allem die zweite Frage den Autor beschäftigt, erkennt man daran, dass knapp zwei Drittel der Studie der jüngeren Rota-Rechtsprechung gewidmet sind.

Der Inhalt des Buches sei kurz referiert: Der erste Teil (S. 23-224) ist mit „recorrido histórico-canónico de la cuestión“ überschrieben und umfasst ein Kapitel über den Stand der Frage bis zum 2. Vatikanischen Konzil, ein zweites über die Diskussion zwischen Konzil und dem Ap. Schreiben *Familiaris consortio* von 1981, ein drittes über die darauf folgende Entwicklung der Debatte mit den Stadien CIC/1983, Rota-Ansprachen der Päpste von 2003 bis 2016, Bischofssynode 2014/2015, Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* von 2015, Ap. Schreiben *Amoris laetitia* von 2016 und dem Dokument der Internationalen Theologen-Kommission über „Die Reziprozität zwischen Glaube und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung“ von 2020.

Im ersten Kapitel zieht der Autor durch die Theologie-Geschichte, beginnend BEI THOMAS VON AQUIN, BONAVENTURA, DUNS SCOTUS und MELCHIOR CANO. Die Bedeutung des Tridentinums wird erschlossen, dann werden die posttridentinischen Autoren in solche unterteilt, die die Trennbarkeit von Vertrag und Sakrament ausschließen, und solchen, die sie für möglich halten, eine Kontroverse, die durch die Päpste PIUS IX., LEO XIII. und PIUS XI. beendet worden sei, nicht zuletzt durch c. 1012 CIC/1917.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Diskussion vom 2. Vatikanum bis zum Ap. Schreiben *Familiaris consortio* von 1981, das dritte mit den Entwicklungen von da an bis heute. Dazu wird der CIC/1983 unter verschiedenen Fragestellungen analysiert (Grundnorm c. 1055 § 2, Ehevorbereitung, Hindernisse, Willensmängel, Formvorschriften, gemischte Ehen) und eine Reihe von Rota-Ansprachen der Päpste – JOHANNES PAUL II. 2003, BENEDIKT XVI. 2013, FRAN-

ZISKUS 2015 und 2016 – in den Blick genommen, die darauf hinauslaufen, dass die Gültigkeit der Ehe nicht vom Glauben der Partner abhängt, sondern von ihrem ausreichenden Willen zur Ehe als Schöpfungsinstitut. Dieses Konzept wird durch Art. 14 des Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* bestätigt, nach dem der „Glaubensmangel, der eine Simulation des Konsenses oder einen willensbestimmenden Irrtum bewirken kann“, Gegenstand eines kurzen Ehenichtigkeitsverfahrens vor dem Bischof sein kann. Der Autor liest mit STANKIEWICZ das „*gignere potest*“ als „*genuit*“, sieht also nicht im Glaubensmangel als solchem einen Nichtigkeitsgrund. Das erwähnte Dokument der Internationalen Theologenkommission findet auch keine Lösung für das umfassend durchgearbeitete Dilemma (vgl. dazu meinen Aufsatz „Die Ehe in der sakramentalen Heilsordnung“ in dieser Zeitschrift 29 [2022] 57-75).

Der zweite Teil (S. 235-575) beschäftigt sich in den Kapiteln IV bis VII mit den verschiedenen Ansätzen der Rota-Rechtsprechung an die Frage nach der Gültigkeitsrelevanz des persönlichen Glaubens: Kapitel IV referiert Urteile, die die Totalsimulation zum springenden Punkt wählen; Kapitel V behandelt den Ausschluss der Sakramentalität als möglichen Nichtigkeitsgrund, Kapitel VI die Partialsimulation durch Ausschluss eines Wesenselements oder einer Wesenseigenschaft der Ehe, Kapitel VII dann schließlich den Irrtum über das Wesen der Ehe. Der Autor leitet jedes der vier Kapitel damit ein, dass er jeweils die herrschende Doktrin zu den einzelnen Klagegründen referiert und dann über entsprechende Urteile berichtet. In den einführenden Erläuterungen zu diesem zweiten Teil der Arbeit stellt der Autor klar, dass die Prämissen feststehen: Identität von Vertrag und Sakrament einerseits, keine Notwendigkeit persönlichen Glaubens zur Gültigkeit der Ehe andererseits. Demzufolge erörtert keines der untersuchten 138 Urteile, die in irgendeiner Weise auf das Problem des fehlenden Glaubens eingehen, dieses Fehlen als Nichtigkeitsgrund.

Die ausführlichen und auf breite Literatur- und Quellenkenntnis – entsprechende Verzeichnisse auf den Seiten 577-599 – gestützte Arbeit führt zu keiner Lösung: Die theologische Maxime, dass es ohne Glauben kein Sakrament geben kann, ist mit der Lehre, dass Vertrag und Sakrament bei der Ehe identisch sind, nicht anders zu vereinbaren als durch das Eingeständnis, dass es einen „Sakramentenautomatismus“ gibt, der den persönlichen Glauben als Kriterium der Ehegültigkeit negiert. Wenn man sich zu diesem Automatismus bekennt – AL erinnert in Nr. 75 daran, dass die Ehe zweier Ungetaufter durch ihre Taufe von selbst Sakrament wird –, kann man noch einmal über das Verhältnis zwischen Naturinstitut Ehe und Ehesakrament nachdenken und den einheitlichen Sakramentsbegriff hinterfragen – das hat schon Urbano NAVARRETE vor Jahrzehnten getan (S. 91) –, um so aus dem Dilemma herauszufinden. Vielleicht ist der Satz aus GS Art. 48, dass Christus „durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten“ begegnet – der Autor hat das auf S. 69 zitiert –, diese also als Eheleute das Sakrament empfangen, eine Aussage, deren Durchdenken das lateinische Recht dem Ostkirchenrecht näher bringen könnte. Denn es stimmt ja nicht, dass

die Brautleute Spender des Sakramentes sind, jedenfalls nicht nach den Normen des CIC. Aber die Frage, warum weder die lateinische noch die ostkirchliche Theologie (und Kanonistik) der Aussage des c. 1055 § 1 CIC folgen, dass Christus die Ehe zum Sakrament macht und es keinen irdischen Spender gibt, weder die Brautleute noch den *minister sacer*, kann hier nicht ausdiskutiert werden, obwohl sie das Dilemma, mit dem sich das vorliegende Buch in so erschöpfender Weise beschäftigt, aus der Welt schaffen würde. Papst FRANZISKUS hat in Art. 75 *Amoris laetitia* dazu aufgefordert, „mehr über das göttliche Handeln im Ritus der Trauung nachzudenken.“

Klaus LÜDICKE, Münster

* * *

7. DESIRE SOP, Alexandre, *L'accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique. Analyse de la situation du Cameroun*. Paris: L'Harmattan 2021. 350 S., ISBN 978-2-343-24930-8. 36,00 EUR [F].

Diese bei Anne BAMBERG dargelegte und am Institut de droit canonique der Katholisch-Theologischen Fakultät von Straßburg angenommene Dissertation überrascht bereits durch den Titel: *L'accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique*. Kann die Begleitung der Eheleute nach der kanonischen Eheschließung Gegenstand des Kirchenrechts sein? Tatsächlich ist das Buch unter der Perspektive des Kirchenrechts und der Pastoraltheologie erstellt worden und widmet sich vor dem Hintergrund der Kirche in Kamerun der weiten sogenannten Fachdisziplin „Praktische Theologie“, wobei der Verfasser mustergültig aufzeigt, was die kanonistische Ausrichtung seiner Untersuchung ausmacht. Die Arbeit ist in drei große Teile gegliedert, die jeweils in zwei Abschnitte und in weitere einzelne Punkte unterteilt sind.

Der Verfasser legt in einer kurzen Einleitung (S. 15-21) die Zielsetzung der in c. 1063 nr. 4 CIC/1983 zu untersuchenden Fragestellung in einer Weise dar, die bisher noch keine Systematisierung und kein Lexikon bieten. Damit geht er einer kirchenrechtlich in vielerlei Hinsicht relevanten Frage nach, bei der sowohl die Vorbereitung der Brautleute als auch die Hirtensorge für die Eheleute nach der Eheschließung deutlich werden sollen.

Im ersten Teil, der mit „Élaboration de la doctrine de l'accompagnement des couples“ (S. 23-118) überschrieben ist, wird die katholische Ehelehre erläutert. Ausgehend von der Antike wird zunächst gezeigt, wie die katholische Kirche die Eheschließung von der damaligen Gesellschaft adoptiert hat und um die Stabilität des Ehebundes bemüht war. Im Mittelpunkt stand die Frage der Unauflöslichkeit der Ehe, die den Höhepunkt im Mittelalter mit einer Normierung in kanonisch-liturgischen Schriften sowie in Bestimmungen von Synoden und päpstlichen Dekretalen erreichte. Der Verfasser macht deutlich, dass die Kirche Mühe in den Bereichen hatte, in denen die Ehe mit Schwierigkeiten konfrontiert

war. Auch wenn noch keine Begleitung der Paare nach der Eheschließung normiert wird, gibt es in den Apostolischen Schriften und in den späteren Sammlungen des Hochmittelalters die ersten Spuren der Begleitung von Ehepaaren in der Kirche (vgl. S. 34-42). Die Anfänge einer Praxis der aktuellen Hirtensorge für Brautpaare sind jedoch ein neuer Aspekt, der als eine Reaktion auf die Reformation bezeichnet werden kann (vgl. 43-46). Unter kirchenrechtlicher und historischer Perspektive setzt sich der Verfasser mit der katholischen Ehelehre des Konzils von Trient auseinander und geht auf die Begleitung der Eheleute durch Einzelinitiativen ein, wie sie von den Ordensgemeinschaften und durch die Arbeit der Bischöfe wie FRANZ VON SALES durchgeführt wurden (vgl. S. 46-55). Er zieht viele Dokumente des Lehramtes sowie Sekundärliteratur heran und zeigt, dass die Begleitung von Paaren nach der Eheschließung keine Rolle gespielt hat und auch nicht offiziell in den Kodex von 1917 aufgenommen wurde (vgl. S. 55-65). Mit dem MP *Casti connubii* von PIUS IX. aus dem Jahr 1930 wurde eine Zäsur zwar angedeutet, indem das Thema angesprochen wurde (vgl. S. 68-76), in Wirklichkeit aber ist das Zweite Vatikanische Konzil ausschlaggebend gewesen, weil die Gemeinschaft des ganzen Lebens und die Hinordnung auf das Wohl der Ehegatten sowie auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft als Hauptzweck der Ehe in der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* neu festgehalten wurden (vgl. S. 77-87). Im Zuge der Kodexreform wurden die Vorbereitung auf die Eheschließung und die Hirtensorge für die katholischen Ehepaare nach der Trauung in den c. 1063 nr. 4 CIC/1983 aufgenommen (vgl. S. 87-104). Der Verfasser befasst sich mit dem Apostolischen nachsynodalen Schreiben JOHANNES PAULS II. *Familiaris consortio* von 1981 und macht deutlich, dass der Papst schon lange vor dem CIC/1983 die Begleitung der Ehepaare nach der Eheschließung empfohlen hat, was Papst FRANZISKUS 2016 in *Amoris laetitia* wiederholt.

Im zweiten Teil folgt die Auseinandersetzung mit der Situation in Kamerun hinsichtlich der Hirtensorge sowie der konkreten pastoralen Begleitung der Eheleute nach der Eheschließung. Dem Verfasser geht es darum, die Rezeption der Empfehlungen des Lehramtes und der kodikarischen Bestimmungen zu prüfen (vgl. S. 119). Er bedient sich der induktiven Methode, die darin besteht, das konkrete Handeln der Priester vor Ort zu analysieren und mit dem zu vergleichen, was die Bischofskonferenz von Kamerun festgelegt hat. Dabei bietet er eine empirische Studie von unschätzbare wissenschaftlicher Relevanz. Ausführlich werden die dazu verwendeten Fragebögen erläutert, bevor das Ergebnis der Umfrage innerhalb von Zahlentabellen schonungslos und mit hoher Expertise ausgewertet und dargestellt wird (vgl. S. 136-173). Der Verfasser ist sich der Grenzen der angewandten Stichprobenmethode bewusst und weist auch auf die Annäherungen hin, die ein solcher Ansatz mit sich bringen kann. Die Umfrage zeigt, dass es kaum eine Pastoral der Begleitung der Paare gibt. Mit dieser Feststellung gibt er sich nicht zufrieden. Vielmehr „bohrt“ er noch tiefer: Er setzt sich mit der Frage der geringen Rezeption sowie Umsetzung der in c. 1063 nr. 4

CIC/1983 verankerten Bestimmung und der in unterschiedlichen Dokumenten des Lehramtes festgelegten Hirtensorge für Eheleute nach der Eheschließung auseinander (vgl. S. 175-189). Mit dem Ergebnis der Fragebögen arbeitet der Verfasser heraus, wie viele Priester nicht wissen, dass die Begleitung von Paaren auf einer kodikarischen Norm beruht. Er stellt auch fest, dass die Rezeption von *Gaudium et spes* zur Begleitung von Ehepaaren weder im *Katechismus der katholischen Kirche* noch im Apostolischen nachsynodalen Schreiben *Ecclesia in Africa* stattgefunden hat (vgl. S. 189-203). Dabei handelt es sich um zwei bedeutende Referenzdokumente für die seelsorgerische Tätigkeit der Kirche in Kamerun und in Afrika im Allgemeinen. Der Verfasser wirft Fragen für mögliche Hinderungsgründe der Rezeption und der Umsetzung einer solchen Regelung oder Empfehlung auf und beantwortet sie, indem er sich unter anderem mit der Frage der Priesterausbildung und der Situation von Paaren in Kamerun auseinandersetzt. Er analysiert den regelrechten Riss zwischen den Anforderungen der Ehe nach Tradition und Kultur in Kamerun sowie nach den modernen Modellen, wobei die christliche Ehe darunterfällt. Der Verfasser zeigt, wie verunsichert Paare sind, wenn sie mit Schwierigkeiten wie Unfruchtbarkeit oder fehlenden Existenzgrundlagen konfrontiert sind. Diese besorgten Paare sind Beute von Sekten und Freikirchen, die sich ausbreiten und solche Paare mit vermeintlich einfachen Lösungen gewinnen (vgl. S. 203-216).

Im dritten und letzten Teil, der die Überschrift „Vers un renforcement efficient de l'accompagnement des couples mariés“ (S. 219-294) trägt, geht der Verfasser zunächst von der allgemeinen Auffassung aus, dass die Seelsorger in der Praxis die kodikarischen Normen und die vom Lehramt festgelegten Regelungen nicht rezipieren und deswegen die Begleitung der Ehepaare nach der Eheschließung nicht gewährleisten. Er schlägt vor, multidisziplinäre Kurse über Ehe und Familie in das *Curriculum* aufzunehmen und die Notwendigkeit einer pastoralen Begleitung zu betonen (vgl. S. 222-242). Darüber hinaus beschäftigt er sich mit Paaren, die die Hauptakteure dieser Pastore sind. Nachdem er diese notwendige Diagnose gestellt hat, wird ein Modell der Begleitung dargestellt, das die Begleitung von Eheleuten garantieren soll. Der Verfasser weist zu Recht darauf hin, dass die Vorschläge auch in anderen Teilen der Welt angewendet werden können. Denn die Mängel in der Begleitung von Paaren, die in Kamerun festgestellt worden sind, scheinen sich in mehreren Ländern der ganzen katholischen Welt wiederzufinden (S. 262). Er plädiert daher unter anderem dafür, dass von Bischöfen klare und praktische Richtlinien erlassen werden sollen, zu denen der pastorale Eifer und die Kontrolle der Hierarchie hinzukommen und nicht fehlen dürfen. Gerade in der zuletzt genannten Überlegung versucht der Verfasser noch einmal deutlich zu machen, dass die Problematik der Hirtensorge für die Eheleute vor und mehr noch nach der Eheschließung die katholische Kirche auf der ganzen Welt betrifft. Es geht um ein zentrales und wichtiges Thema. Deshalb lenkt der Verfasser den Blick auf die Gesetzgebung der Kirche und unterbreitet den Vorschlag einer Änderung nicht nur von c. 1063 nr. 4 CIC, sondern auch

vom gesamten Kapitel über Hirtensorge und Vorbereitung zur Eheschließung (vgl. S. 295-296). Es handelt sich dabei um eine Reihe von Bestimmungen, mit denen die ganzheitliche Familienpastoraltheologie obligatorisch und effizient gemacht werden könnte.

Der Verfasser fügt seiner Untersuchung die Fragebögen bei (S. 327-338), die für den empirischen Teil seiner Analyse notwendig waren. In den sehr detaillierten Auseinandersetzungen mit der Fragestellung der Begleitung von Ehepaaren nach der Eheschließung wird dem Leser und der Leserin ein genauer Ein- und Überblick ermöglicht. Der Verfasser wirft bei der rechtssprachlichen Untersuchung von c. 1063 nr. 4 CIC (vgl. S. 87-104) sowie innerhalb der gesamten Arbeit neue Fragen auf, die wegen der Rechtserweiterungen nach *Gaudium et spes* oder aufgrund der Nicht-Rezeption auftreten konnten, diskutiert sie sorgfältig und zieht dabei immer wieder unterschiedliche Positionen der Fachvertreterinnen und -vertreter heran. Die Einbeziehung der Quellen und der Sekundärliteratur sowie die kritische Auseinandersetzung mit ihr erfolgen in einem angemessenen Umfang und ermöglichen eine breitere Berücksichtigung und Diskussion der Fragestellung. Merkwürdig erscheint eine Wortwiederholung auf S. 243 und 244, die aber die Qualität der Arbeit nicht in Frage stellt. Das Buch von Alexandre DÉSIRÉ SOP bietet eine hinreichende Information und stellt eine ausgezeichnete Hilfe für die Diskussion zur Hirtensorge für katholische Ehepaare nach der Eheschließung dar.

Yves KINGATA, Regensburg

* * *

8. EICHBAUER, Melodie / BRUNDAGE, James, *Medieval Canon Law*. Abingdon: Routledge 2. Aufl. 2022. 230 S., ISBN 978-036774241-6. 130,00 GBP [GB].

Bei dem Band *Medieval Canon Law* handelt es sich um eine kompakte und in Teilen sehr detaillierte Einführung in die mittelalterliche Kirchenrechtsgeschichte, welche in erster Auflage 1995 durch James BRUNDAGE angefertigt und nun von EICHBAUER in zweiter Auflage wesentlich ergänzt und auf den aktuellen Forschungsstand gesetzt wurde. Die Neuauflage reiht sich dabei in jüngste Veröffentlichungen aus dem englischsprachigen Raum wie *The Cambridge History of Medieval Canon Law* von WEI und WINROTH¹ oder *Medieval Canon Law* von KRISTON² ein³.

1 WINROTH, A. /WEI, J. (Hrsg.), *The Cambridge History of Medieval Canon Law*. Cambridge 2022.

2 KRISTON, R., *Medieval Canon Law*. (Past Imperfect – ARC Series) Leeds 2018.

3 Neben älteren Beiträgen wie: BRETT, M., *Readers, Texts and Compilers in the Earlier Middle Ages: Studies in Medieval Canon Law in Honour of Linda Fowler-Mager*. Ashgate 2009; ERDÖ, P., *Die Quellen des Kirchenrechts: eine geschichtliche Einführung*.

Was ist nun aber das Besondere dieser Neuauflage? Im Großen und Ganzen knüpft der Band an der ersten Edition aus dem Jahr 1995 an. Wie die Autorin jedoch im Vorwort bemerkt, war eine bloße Revision vor dem Hintergrund der sich in den letzten Jahrzehnten rasant fortschreitenden Erforschung des Mittelalters in den Geschichtswissenschaften nicht mehr möglich. Es geht demnach um eine substantielle Neufassung (S. 12 „*substantive rewrite*“), die sich jedoch am Vorgängerwerk orientiert, wobei das Gesamtinteresse des Erstautors auch in dieser Auflage zu verzeichnen ist, und mit der Bedeutung des kanonischen Rechts für ein besseres Verständnis mittelalterlicher Lebensvollzüge allgemein benannt werden kann. Dementsprechend wurde die erste Auflage durch EICHBAUER in fast allen Kapiteln an Trends der gegenwärtigen Forschung angepasst, wobei hier vor allem 1.) der Erforschung des Kirchenrechts vor dem 12. Jahrhundert, 2.) prozessrechtlichen Entwicklungen, 3.) dem Einfluss und der Bedeutung des Kirchenrechts auf die mittelalterliche Lebenswelt, aber 4.) auch der Einfluss des Kirchenrechts auf die westliche Gesellschaft allgemein ein größerer Raum bzw. eine Neuakzentuierung verliehen wurde (S. 12-13). Der allgemeine Fokus liegt hier deshalb vor allem auch auf Themen, die das Interesse von Studenten wecken sollen (S. 13), was den *Sitz im Leben* mit dem Lehrbetrieb an geschichtswissenschaftlichen Fakultäten ausweist.

Dies spiegelt sich nun auch in Aufbau und Inhalt. Nach dem Vorwort der ersten und zweiten Edition folgt so zunächst eine hilfreiche Liste von Abkürzungen, welche wesentliche Zeitschriften und Publikationsorgane, aber auch rechtsgeschichtliche Quellen umfasst, die es auch dem nichtgeschulten Leser schnell ermöglichen, zitierte Ausgaben und Texte nachzuverfolgen. Im ersten Kapitel geht es sodann um einen kurzen Abriss kirchenrechtsgeschichtlicher Entwicklungen der Urkirche, wobei die Autorin so einen Generalverdacht vermeidet, welcher sich immer wieder in der Literatur findet, und mit einer zu starken Trennung von charismatischer Urkirche und konstantinisch-mittelalterlicher Rechtskirche hartnäckig hält. Im Gegenzug verweist die Autorin auf eine Vielzahl von Quellen und normativer Texte, die bereits auf eine rechtliche Ordnung der Urkirche hinweisen (S. 18). Wenngleich die konstantinische Wende deshalb durchaus zu einer maßgeblichen Veränderung kirchlicher Ordnungsstrukturen führte, so muss diese Entwicklung als ein organisches Ineinander gehen von römischem und kirchlichem Recht und weniger als eine abrupte Verrechtlichung der Kirche angesehen werden (S. 14). Ein Aspekt, der im zweiten Kapitel sodann zu einer

Frankfurt a.M. 2002; DERS., *Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht: Eine Einführung*. Münster 2006; GAUDEMET, J., *Église et cité: histoire du droit canonique*. Paris 1994; HARTMANN, W., *The History of Medieval Canon Law in the Classical Period: 1140-1234; from Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX*. Washington 2008; HELMHOLZ, R., *The Spirit of Classical Canon Law*. Athens 1996; KUTNER, S., *Studies in the History of Medieval Canon Law*. Aldershot 1990; ROLKER, C., *New Discourses in Medieval Canon Law Research. Challenging the Master Narrative*. Leiden 2018; SZURÓMI, S., *Medieval Canon Law: Sources and Theory*. Budapest 2009.

Betrachtung des kanonischen Rechts im frühen Mittelalter führt, wobei die Autorin hier zunächst auf eine doppelte Entwicklung abhebt, die mit dem Zerfall des römischen Reiches ihren Anfang nimmt. Durch die Völkerwanderung kommt es zum einen zu einer verstärkten Profilierung des kanonischen Rechts als eigener Rechtsgattung gegenüber dem römischen Recht. Der Kontakt mit einer Vielzahl von germanischen Völkern und Stämmen führt jedoch zugleich zu einer Pluralisierung desselben (S. 34), wobei die Autorin sowohl auf die Rolle der Bußbücher und Kapitularen (S. 26-27) als auch die Herausbildung von Kirchenrechtssammlungen, und hier vor allem auch auf Abt REGINO VON PRÜM und BURCHARD VON WORMS, eingeht (S. 32-34), ehe die klassisch mittelalterlichen Themen wie die Rolle des Kirchenrechts in der Verzahnung von Staat und Kirche unter den Karolingern und Ottonen (Kapitel 3), aber auch die Rolle GRATIANS und der Dekretisten (Kapitel 4) bzw. Dekretalisten (Kapitel 5) beleuchtet wird. Ein besonderes Augenmerk wird dabei der Rolle einer zunehmenden Institutionalisierung der Kirche, aber auch der Bedeutung eherechtlicher Fragen gewidmet. Der Band nimmt deshalb den Einfluss der Sakramentenspendung auch allgemein zum Anlass, sodann Berührungspunkte und kulturelle Transformationsprozesse zu beleuchten (Kapitel 6). Gesondert wird aber auch auf Einflüsse des kanonischen Rechts auf das Prozessrecht eingegangen (Kapitel 7), wobei hier die Autorin die stufenweise Entwicklung kirchlicher Gerichte nachzeichnet (S. 100), welche im Übergang zum 13. Jahrhundert mit der Entstehung des Offizialswesens zur Entlastung der Bischöfe in Rechtsfragen, aber auch der zunehmenden Bedeutung des Kardinalskonsistoriums als Rechtsberatungsorgan für den Papst, und der Herausbildung der *Audientia sacri palatii* (*Rota Romana*) einherging. In den letzten beiden Kapiteln geht es endlich um die Rolle des Kirchenrechts im mittelalterlichen Leben (Kapitel 8), ehe der Einfluss desselben auf die westliche Gesellschaft (wirtschaftlichen Entwicklungen, Bildungssystem) beleuchtet wird (Kapitel 9).

Wenn der Blick nun auf positive Impulse dieses Bandes fällt, so ist zunächst auf die gelungene Erweiterung der Bibliographie und Eingliederung gegenwärtiger Forschungstendenzen zu verweisen. EICHBAUER scheint hier vor allen Dingen auf englischsprachige Beiträge zurückzugreifen (D'AVRAY, ABULAFIA, KRISTON, PENNINGTON), es finden sich aber auch deutsche Klassiker wie KUTTNER und WEIGAND. Die detaillierte Bibliographie ermöglicht so einen guten Einstieg für das weitere Studium. Gleiches gilt für die beiden Appendizes am Ende des Werkes, wobei dem Leser hier nicht nur eine Einführung in die Zitation rechtsgeschichtlicher Quellen begegnet, sondern auch eine hilfreiche Biographie von Kanonisten, die für die mittelalterliche Kirchenrechtswissenschaft maßgebend waren. Neben diesen formalen Aspekten punktet der Band aber auch mit seiner Fokussierung auf die Lehre, wobei die Kapitelfolge im Gesamt eine sehr gelungene Einführung darstellt, die sich leicht in den Lehrbetrieb für Einführungsveranstaltungen und Seminare übersetzen lässt. Darüber hinaus sind vor allem die rechtstheologischen Erwägungen zu nennen, die in der Behandlung des Prozess-

rechts genannt werden, und so einen Beitrag für die Allgemeine Grundlegung des Kirchenrechts darstellen, der vor allem für rechtstheologische Einführungen hilfreich ist. Im Gesamt begegnet dem Leser mit der zweiten Auflage von *Medieval Canon Law* deshalb eine Einführung, die den teils komplexen Stoff der mittelalterlichen Kirchenrechtsgeschichte übersichtlich, auf das Wesentliche reduziert, dabei aber dennoch detailliert und gelungen einführt.

Stephan HECHT, London

* * *

9. FELICIANI, Giorgio, *Le basi del diritto canonico*. Bologna: Il Mulino 3. Aufl. 2023. 168 S., ISBN 978-88-15-38721-9. 22,00 EUR [I].

Giorgio FELICIANI, geb. 1940 in Mailand, ehemaliger Professor an den Universitäten von Sassari, Parma, Pavia und Mailand (Università Cattolica del Sacro Cuore) und Dozent an der kirchenrechtlichen Fakultät S. Pio X in Venedig, hat 1979 eine Einführung in die Grundlagen des kanonischen Rechts (*Le basi del diritto canonico*) veröffentlicht, welche inzwischen bereits mehrere Auflagen erlebt hat (Nachdrucke von 1984 und 1990, zweite Auflage von 2002 mit Nachdruck von 2011 und dritte Auflage von 2023). Die dritte Auflage von 2023 wurde von Michele MADONNA, Professor für Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Universität von Pavia, besorgt. Das Ziel dieser Einführung besteht gemäß Vorwort in der Skizzierung der Grundlagen des kanonischen Rechts nach dem CIC/1983 unter Berücksichtigung der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils („Il volume si propone di delineare le basi del diritto canonico dopo il Codice del 1983, che ha recepito gli aspetti salienti dell’ecclesiologia del Concilio Vaticano II“ – S. 11). Die Neuauflage von 2023 will die jüngste Rechtsentwicklung berücksichtigen („A distanza di oltre vent’anni dalla precedente edizione di *Le basi del diritto canonico* [2002] e dopo una ristampa con alcuni adeguamenti [2011], questa nuova edizione si concentra sugli sviluppi più recenti dell’ordinamento ecclesiale e dà sinteticamente conto anche delle principali novità normative degli ultimi tempi: dalla riforma della Curia romana, all’apertura alle donne di lettorato e accolitato, alla revisione dell’intero diritto penale della Chiesa“ – S. 11 f.).

Inhaltlich steht das Werk in Kontinuität zu den früheren Auflagen. Das erste und längste Kapitel „Le leggi della Chiesa“ (S. 13-64) ist in zwölf Abschnitte eingeteilt. Zunächst werden in den Punkten „Unità e pluralismo“ (S. 13 f.) und „Diritto universale e diritto particolare“ (S. 15-17) erste Strukturprinzipien des kanonischen Rechts erklärt. Sodann folgt eine Schilderung der Geschichte des Kirchenrechts: Im Unterpunkt „Il diritto della Cristianità“ (S. 17-19) geht es um die Entstehung des *Corpus Iuris Canonici*, in „Verso la codificazione del diritto della Chiesa Cattolica“ (S. 19-21) um den Wunsch nach einer Kodifizierung des kanonischen Rechts auf dem Ersten Vatikanischen Konzil und in den nachfolgenden Jahrzehnten, in „Il processo di codificazione“ (S. 21-23) um die Ent-

stehung des CIC/1917, in „Il Codice di Diritto Canonico del 1917“ (S. 23-26) um Aufteilung, Charakteristika sowie Unzulänglichkeiten des CIC/1917, in „Il Codice delle Chiese Orientali“ (S. 26-28) um den Plan und die Herausforderung einer Kodifikation des Rechts der orientalischen Kirchen, in „I principi del Concilio Vaticano II“ (S. 28-33) um den rechtlichen Gehalt der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie um die mit dem Konzil einhergehende Gesetzgebung, in „Verso una nuova legislazione“ (S. 33-42) um die postkonziliare Reform des CIC, die Vorarbeiten zum CCEO sowie die Geschichte des Projekts einer *Lex Ecclesiae fundamentalis*, in „Il Codice del 1983“ (S. 42-49) um die Untergliederung und Programmatik des CIC/1983 sowie seine Offenheit gegenüber neuer und partikularer Gesetzgebung, und in „Il Codice dei Canonici delle Chiese Orientali“ (S. 49-51) um Gliederung und Bedeutung des CCEO/1990. In „La ‚produzione‘ del diritto“ (S. 51-64) werden zuerst (vgl. S. 51-55) Wesen und verschiedene Arten von kirchlichen Gesetzen zusammen mit den cc. 7-22 CIC/1983 erklärt, sodann (vgl. S. 55-57) die allgemeinen Bestimmungen zum Gewohnheitsrecht vorgestellt, anschließend (vgl. S. 57-60) die Prinzipien der Schließung von Rechtslücken diskutiert, und schließlich (vgl. S. 60-64) wesentliche Normen zu den Einzelverwaltungsakten besprochen.

Im zweiten und kürzesten Kapitel „La legge nella Chiesa“ (S. 65-80) geht es um theoretische Grundlagen des Kirchenrechts, und zwar zunächst um eine theologische Grundlegung („Diritto e teologia“, S. 65-71), bei der wiederholt auf das Zweite Vatikanum verwiesen, ansonsten aber nicht näher auf vertiefende Ansätze eingegangen wird. Im Unterpunkt „Autorità divina e autorità ecclesiastica“ (S. 71-75) werden Ursprung und Verhältnis von göttlichem und rein kirchlichem Recht, und in „Certeza del diritto ed esigenze di giustizia“ (S. 75-80) die Rückbindung kirchlicher Gesetze an ihre Funktion sowie das Prinzip der *aequitas canonica* und weitere Flexibilitätsinstrumente des Kirchenrechts erklärt.

Im dritten Kapitel „I poteri“ (S. 81-119) werden die Elemente der hierarchischen Verfassungsstruktur der Kirche beschrieben. Dabei wird eingegangen: auf die Weitergabe der *sacra potestas* in der apostolischen Sukzession und die hoheitliche Wahrnehmung der *tria munera Christi* („Sistema gerarchico e organizzazione ecclesiastica“, S. 81-86), auf das Kirchenamt und die mit ihm verbundene Gewalt („L'ufficio ecclesiastico“, S. 86-88), auf Amt, Vollgewalt und Wahl des Papstes („Il primato pontificio“, S. 88-92), auf die Römische Kurie und ihre Dikasterien sowie das päpstliche Gesandtschaftswesen („Organi centrali di governo“, S. 92-94), auf das Bischofskollegium als Träger der *suprema potestas* zusammen und unter dem Papst („Il collegio episcopale“, S. 94-96), auf die Mitverantwortung der Bischöfe an der Leitung der Universalkirche im Kardinalskollegium und auf Bischofssynoden („Collegialità e primato“, S. 96-99), auf die Zusammenarbeit der Diözesanbischöfe in Teilkirchenverbänden, insbesondere auf Ebene der Kirchenprovinz und der Bischofskonferenz („L'esercizio congiunto del ministero episcopale“, S. 99-104), auf die Teilkirchen, ihre Leiter und deren Hilfsorgane bzw. die Leitungsstrukturen einer Teilkirche („Il governo

della chiesa particolare“; S. 105-110), auf das Presbyterium und seine Aufgaben, die Pfarreien, pfarrliche und überpfarrliche Leitungsstrukturen („Il clero diocesano“, S. 110-114), auf die Funktionen des Diakons und die Einrichtung des ständigen Diakonats im Zuge des Zweiten Vatikanums („I diaconi“, S. 115-118), und schließlich auf die Abschaffung der niederen Weihen durch das MP *Ministeria quaedam* vom 15.08.1972 und die Dienste des Lektors und Acolythen („Gli altri ministri“, S. 118-119).

Das vierte und letzte Kapitel „I fedeli nella Chiesa“ (S. 121-161) behandelt in zwölf Unterpunkten grundlegende Aspekte zu den Rechtssubjekten der kanonischen Rechtsordnung und ihren Rechtsverhältnissen darin. Dabei werden erörtert: der ekklesiologische Status als Gläubiger („Lo status di fedele“, S. 121-124), die Natur der Grundrechte der Gläubigen („La questione dei diritti fondamentali“, S. 124-126), die einzelnen Rechte und Pflichten der Gläubigen („L'elenco dei diritti e dei doveri“, S. 126-128), Grundlagen des Vereinsrechts („Il diritto di associazione“, S. 129-131), die fehlende Ausprägung eines kanonischen Privatrechts und die Bestimmungen zum Rechtsakt („L'autonomia privata“, S. 131-133), grundlegende Bestimmungen des Strafrechts („Limiti e sanzioni“, S. 133-136) sowie des Klerikerrechts („I chierici“, S. 137-141), der Begriff des Laien, seine Sendung und Rechtsstellung („I laici“, S. 141-145), Wesen der Ehe und Rechtsstellung der Eheleute („La vita matrimoniale“, S. 146-151), Grundlagen des Ordensrechts („La vita consacrata“, S. 151-157), die Rechtsstellung der Ungetauften („I non battezzati“, S. 157-159), und schließlich die grundlegende Typologie der juristischen Personen („Le persone giuridiche“, S. 159-161).

Die Zielgruppe von *Le basi del diritto canonico* sind v.a. Studierende und solche, die eine allgemeine Einführung in die Grundlagen des kanonischen Rechts erhalten wollen. Tatsächlich erhält man gute erste Einblicke in die allgemeine Rechtsgeschichte und das kirchliche Verfassungsrecht, das immer wieder mit den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils abgeglichen wird. Rechtliche Bestimmungen zu Wort und Sakrament (Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst) werden dagegen nicht näher vorgestellt. Die immerhin vorhandenen Ausführungen zum Ehesakrament („La vita matrimoniale“, S. 146-151) geben eine verfassungsrechtliche Einordnung der Ehe, führen aber ansonsten nicht tiefer in das kanonische Eherecht ein (es werden lediglich gestreift die cc. 1055-1057, 1059, 1135 f., 1141-1143 CIC/1983). Anstelle einer gewissen Weitschweifigkeit in der Darstellung (vgl. u.a. S. 65-71, 155-157), gerade auch in Bezug auf Diskussionen nach dem Zweiten Vatikanum, hätte man mancherorts noch konziser schreiben und mehr Informationen einbeziehen können. Dennoch lesen sich die Ausführungen nach wie vor gut.

Insgesamt merkt man dem Werk bisweilen an, dass es in der Grundsatzsubstanz schon gut vierzig Jahre alt ist. Wenngleich die jüngste Gesetzgebung in den behandelten Gebieten zum großen Teil Berücksichtigung fand (vgl. etwa S. 98,

113, 133, 155; auf S. 137 wurde bezüglich der *Normae de gravioribus delictis* jedoch die Neufassung von 2021 unterschlagen), stammen die in den Fußnoten angegebenen Literaturverweise fast durchgehend aus der Zeit vor der ersten und manchmal vor der zweiten Auflage. Auf Literatur, die nach der zweiten Auflage von 2002 erschienen ist, wird nur an fünf Stellen verwiesen (vgl. S. 49, 52, 92 [zweimal], 133). Ursprünglich war dem Werk ein ausführliches Literaturverzeichnis für an einer Vertiefung Interessierte beigelegt (vgl. in der Auflage von 1984 die S. 153-176, in der Auflage von 1990 die S. 153-177), in der Ausgabe von 2023 fehlt ein solches Verzeichnis bedauerlicherweise. Eine „solo online tra le risorse“ verfügbare Bibliografie war dem Rezensenten zwar nicht zugänglich, wird ihren Zweck aber ansonsten voraussichtlich gut erfüllen.

Im Resümee kann festgehalten werden: *Le basi del diritto canonico* von Giorgio FELICIANI ist ein 2023 neuaufgelegtes italienisches Standardwerk zur Einführung Studierender und Interessierter in die Grundlagen des kanonischen Rechts, das für eine erste Begegnung mit dem Recht der Kirche gute Dienste leisten kann. Dass es für die deutsche Leserschaft Alternativen gibt, versteht sich von selbst.

Josef OTTER, Vaduz

* * *

10. GHERRI, Paolo (Hrsg.), *Matrimonio e antropologia. Un orizzonte per il processo canonico. Atti della Giornata Canonistica Interdisciplinare. Città del Vaticano: Lateran University Press 2019. 419 S., ISBN: 978-88-465-1271-0. 34,00 EUR [I].*

Paolo GHERRI, an der kirchenrechtlichen Fakultät der Päpstlichen Lateranuniversität in Rom Professor für die Theologie des Kirchenrechts und für das kirchliche Verwaltungsrecht, organisiert seit 2006 jedes Jahr an seiner Universität „Interdisziplinäre kirchenrechtliche Tage“ und gibt jeweils anschließend die Vorträge in einem Sammelband heraus. Der hier vorliegende Band fasst die dreizehn Referate der „Zwölften Interdisziplinären Kirchenrechtlichen Tage“, durchgeführt vom 07.-08.03.2017, zusammen. Die Referate umspannen ein umfangreiches Spektrum.

Paolo GHERRI, „Kirchenrecht und Anthropologie. Durchbruch zu einem hermeneutischen Horizont“ (S. 9-44); Giovanni GIORGIO, „Ein Blick auf die heutige philosophische Anthropologie“ (S. 45-129); Pierangelo SEQUERI, „Die Bestimmung des Ehebandes. Anthropologie und Ekklesiologie des Ehesakramentes“ (S. 131-141); Renzo GERARDI, „Personen, Worte und Gesten bei der Feier einer Hochzeit“ (S. 143-182); Vittorio CONTI, „Moderne Psychologie und anthropologische Sicht. Offene Herausforderungen“ (S. 183-206); Luca BALUGANI, „Die psychodynamische Mentalität. Ein individueller Annäherungsversuch“ (S. 207-218); Edoardo ALGERI, „Psychologische Annäherungsversuche an die moralische Entwicklung der Person. Kriterien für die Bewertung“ (S. 219-237); Dani-

Io MARINELLI, „Glaube und Sakrament der Ehe“ (S. 239- 275); Arianna CATTÀ, „Endgültigkeit der richterlichen Entscheidung und Zentralität der Person“ (S. 277-327); Francesco CATOZZELLA, „Kundgebung des Ehekonsenses und eheliche Identität“ (S. 329-345); Elena DI BERNARDO, „Der formative Wert der Motivation des Urteils“ (S. 347-369); Paola BUSELLI MONDIN, „Der Anwalt als Begleiter“ (S. 371-395); Paolo GHERRI, „Kanonistische Bilanz der ‚Zwölfsten Interdisziplinären Rechtlichen Tage‘“ (S. 397-419).

Als Ergebnis dieser „Interdisziplinären kirchenrechtlichen Tage“, ihren Vorträgen und Diskussionen kann festgehalten werden, dass jeder Kirchenrechtler, besonders jeder kirchenrechtliche Richter, auf den Menschen hin orientiert sein muss, nicht auf das Recht. Vor allem im Gericht muss es um die konkrete Person selbst gehen, um die Person mit ihren Lebensschicksalen, mit ihren Enttäuschungen, Frustrationen, Ängsten, Hoffnungen, Erwartungen, nicht um ein bestimmtes Recht, das sie vielleicht haben mag. Das *summum ius* darf nicht in eine *summa iniuria* münden, sondern muss in einer Person, geschaffen nach dem Bilde Gottes, bestehen. Andernfalls steht man von vorn herein außerhalb des wahren Rechtes der Kirche.

Kirchenrecht und Seelsorge sehen sich immer noch als zwei miteinander streitende Bemühungen um die Gläubigen an. Aber beide stehen nicht gegeneinander, sondern ergänzen sich. Beide nehmen fundamentale Aufgaben der Kirche wahr, das Recht das *munus docendi Ecclesiae*, die Seelsorge das *munus sanctificandi Ecclesiae*.

Gerade im Sakrament der Ehe, dem *foedus matrimoniale*, hat die Kirche immer ein besonderes Bild der Einheit Christi mit seiner Kirche gesehen, der Einheit des *divinum* mit dem *humanum*. Das Gleiche gilt auch für das Sakrament der Priesterweihe. Deshalb unterliegen beide Sakramente in ihrem Wesen nicht dem freien Willen der Person, sondern sind klar in sich vorherbestimmt. Sie sind kein ausgeklügelter Vertrag, der sogar jederzeit geändert werden könnte, sie stehen vielmehr *ab imis fundamentis* auf dem Willen Gottes.

Beim Sakrament der Ehe gilt es heutzutage, drei Probleme zu bedenken: erstens die moralische Frage, zweitens die anthropologische Frage, drittens die ontologische Frage. Zur moralischen Frage sieht sich derzeit die Kirche schweren Herzens gezwungen, viele abwegige Lebensformen zu tolerieren. Sie unterscheidet zwischen *status iuris* und *status facti*. Zur anthropologischen Frage versucht die Kirche mühsam, an der von den Konzilien vorgegebenen *res et virtus* der Sakramente festzuhalten. Zur ontologischen Frage ist die Kirche unverbrüchlich an die wesentlichen Elemente der Sakramente gebunden. Da die Kirche gegenwärtig bei allen drei Fragen aufs Heftigste angegriffen wird, wäre zu wünschen, dass sie sich durchaus für die berechtigten Forderungen der neuen Zeit aufgeschlossen zeigt, aber unbeirrt der göttlichen Wahrheit folgt und das Volk Gottes schließlich in ruhigere Fahrwasser führen kann.

Die „Interdisziplinären Kirchenrechtlichen Tage“ erweisen sich als eine wertvolle Tagung, die viele aktuelle Fragen aufgreift und auch mögliche Lösungen aufzeigt. Paolo GHERRI gebührt aufrichtiger Dank für seine intensiven jährlichen Bemühungen.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

* * *

11. GIORDANO, Andrea, *Il „filtro“ in appello nel processo matrimoniale canonico. Egesi sistematica e storico-comparatistica dei canoni 1680 § 2 e 1687 § 4 CIC. (Pontificia Università della Santa Croce: Facoltà di diritto canonico, Dissertationes, Bd. 60) Rom: Edizioni Santa Croce 2022. 255 S., ISBN 979-12-5482-044-5. Kein Preis.*

Es handelt sich um eine Dissertation, die an der kirchenrechtlichen Fakultät der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom (Pontificia Università della Santa Croce) zur Erlangung des Doktorgrades im kanonischen Recht angenommen wurde.

Sie beschäftigt sich mit dem „Filter“, welcher durch die cc. 1680 § 2 und 1687 § 4 des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* aus dem Jahr 2015 in das Berufungsverfahren des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses eingeführt wurde. Es geht um die neue Art einer Berufung, die „*mere dilatoria evidenter appareat*“.

Die unterschiedliche Formulierung der cc. 1680 § 2 und 1687 § 4 führt zur Frage, ob die Voraussetzungen des „Filters“ im kürzeren Prozess dieselben sind, welche im ordentlichen Ehenichtigkeitsprozess ein Bestätigungsdekret rechtfertigen und ob eventuelle Anfechtungen gemäß c. 1687 § 4 erlassener Dekrete möglich sind.

GIORDANO berücksichtigt die statistischen Daten aus dem vom Staatssekretariat jährlich herausgegebenen *Annuario statisticum Ecclesiae*, um das Recht auf Berufung und dessen Grenzen unter dem Gesichtspunkt des dem *Common Law* entlehnten Begriffs des ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens (*due process*) mit seinen Grundsätzen zu untersuchen: Anspruch auf rechtliches Gehör, Gleichheit der Rechte der Parteien, Garantie der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Richters, gerechte Entscheidung und vertretbare Dauer des Verfahrens.

Die Frage nach der Berufung und ihren Grenzen wird zunächst unter historischem Gesichtspunkt betrachtet. Ausgegangen wird vom Römischen Recht, dem *Corpus Iuris Civilis*, von wo aus auf das kanonische Recht des Mittelalters, konkret das *Decretum Gratiani* und die Dekretalen, übergegangen wird, um die Begriffe der *appellatio frustratoria*, der *appellatio calumniosa* und der *appellatio frivola* zu vertiefen und eventuelle Bezüge zum Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* herzustellen. Dargelegt werden die Bestimmungen der *Sessio de reformatione* des Konzils von Trient, die Apostolische Konstitution *Dei miseratione* Papst BENEDIKT XIV. aus dem Jahr 1741, welche die obligatorische Be-

rufung durch den Bandverteidiger einführt, die Gesetzgebung zur Berufung des CIC/1917, die Sondernormen für die Vereinigten Staaten aus dem Jahr 1970, das *Motu proprio Causas matrimoniales* von 1971, die prozessrechtlichen Normen des CIC/1983, die Instruktion *Dignitas Connubii* und schließlich die *Motu proprio Mitis iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus*.

Der Autor stellt sich die Frage, inwieweit das neu eingeführte Verfahren im Kontext der normativen Vorgaben des Art. VIII des *Motu proprio Causas matrimoniales*, des c. 1682 § 2 CIC/1983 und des Art. 265 der Instruktion *Dignitas Connubii* interpretiert werden muss. GIORDANO geht dann näher auf die Einlegung und Fortsetzung der Berufung, die Übernahme der Prozessakten von der vorausgehenden Instanz, die darauffolgenden Verfahrensschritte, die Bedeutung der Bemerkungen der Parteien und des Bandverteidigers, die Fristen des Verfahrens sowie die Vorgangsweise im Falle einer gleichzeitigen Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde ein.

Es folgt der Rechtsvergleich mit der Gesetzgebung zur Vermeidung offensichtlich unbegründeter Berufungen in säkularen Rechtsordnungen, konkret im System der Europäischen Konvention der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, der Internationalen Konventionen, dem *Code de procédure civile* Frankreichs, die gemäß GIORDANO auch der Exegese der cc. 1680 § 2 und 1687 § 4 dienen. Filter für Berufungen finden sich sowohl im Recht des EU-Gerichtshofs als auch im Art. 35 § 3a der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Die Reform der deutschen Zivilprozessordnung von 2001 sieht die Prüfung der Berufung auf Form, Inhalt und Begründung sowie deren Abweisung bei Fehlen eines zu erwartenden Erfolgs vor. Die Literatur und das Urteil des Bundesverfassungsgerichtshofs vom 04.11.2008 sowie die Novelle von 2011 beschränken diesen Filter auf die offensichtliche Unmöglichkeit eines Erfolgs der Berufung und betrachten die Abweisung *in limine litis* als *extrema ratio*, d.h. als Ausnahme von der allgemeinen Garantie der Anfechtbarkeit von Urteilen.

Ebenso untersuchte der Autor die Beschränkungen, welche durch die Reformen des deutschen Zivilprozessrechts für die Berufung in den Jahren 2001 und 2011 eingeführt wurden sowie die beiden Filter für die Berufung im Art. 342 des italienischen Zivilprozesses (*Codice di procedura civile*) in Bezug auf die Form und den Inhalt des einleitenden Aktes sowie Art. 348 *Codice di procedura civile* in Bezug auf die vernünftige Wahrscheinlichkeit der Annahme der Beschwerde, welche in der Lehre und der Rechtsprechung zu einer Anpassung der Beschränkungen im Sinne einer Garantie des Rechts auf Berufung führten.

Das englische Zivilprozessrecht unterscheidet sich wesentlich von europäischen Prozessordnungen. Es verlangt eine gerichtliche Genehmigung zur Einlegung der Berufung, eine *permission to appeal*, welche nur dann gewährt wird, wenn Aussicht auf Erfolg besteht (*real prospect of success*).

Im kanonischen Prozessrecht ist die Berufung nicht nur Objekt eines Rechts, sondern manchmal auch einer Pflicht. Diese lastet nach Ansicht von GIORDANO kraft Art. 279 der Instruktion *Dignitas Connubii* und darüber hinaus kraft c. 1432 vor allem auf dem Bandverteidiger. Die Reform von 2015 bewahrt diese Pflicht nach GIORDANO dort, wo der Bandverteidiger nach Zustellung des affirmativen Urteils zum Schluss kommt, es sei nicht ausreichend begründet. Eine besondere Verantwortung lastet auf ihm im kürzeren Verfahren vor dem Diözesanbischof, wo die aktive Streitgenossenschaft der Parteien eine Berufung unwahrscheinlich macht. Dieser Hinweis von GIORDANO darf allerdings nicht so ausgelegt werden, als müsste man zum System der obligatorischen Berufung durch den Bandverteidiger gemäß CIC/1917 und der Instruktion der Kongregation für die Sakramente aus dem Jahr 1936 zurückkehren.

Der Autor geht davon aus, dass eine Partei auch gegen eine für sie günstige Entscheidung Berufung einlegen kann, sofern sie diese durch arglistige Täuschung erlangt hat oder sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren kann (*gravamen conscientiae*).

Abzuweisen sind die *appellatio frustratoria*, welche allein auf eine Verschleppung des Verfahrens abzielt, die *appellatio calumniosa*, welche bewusst falsche Behauptungen aufstellt und die *appellatio frivola* wegen ihrer unsachlichen Begründung.

Das Trienter Konzil hat im Rahmen der Sitzungsperiode „De reformatione“ keineswegs das Recht auf Berufung als Mittel zur Überprüfung der Kontroverse und der Korrektur irrtümlicher Entscheidungen der Vorinstanz abgeschafft, sondern lediglich *appellationes frivolae* verboten, welche die Maßnahmen der Bischöfe gegen den Sittenverfall zu blockieren versuchten.

Obwohl noch der Entwurf zum Prozessrecht von 1909 die Abweisung der *appellatio frivola*, *futilis* oder *vexatoria* ausdrücklich vorgesehen hatte, findet sich im CIC/1917 davon keine Spur. Ebenso fehlt eine Norm, welche die Annahme oder Abweisung der Berufung von Seiten des höheren Richters regulieren würde.

Ein Versuch zur Vermeidung rein verschleppender Berufungen findet sich in den cc. 1631, 1634 und im derogierten c. 1682 § 2 des CIC/1983.

Aus der Formulierung „*appellatio mere dilatoria evidenter appareat*“, welche sich sowohl in c. 1680 § 2 als auch c. 1687 § 4 findet, schließt GIORDANO, es gäbe keinen Grund, die Prüfung der Berufung im kürzeren Prozess anders vorzunehmen als gemäß c. 1680 § 2, obwohl nur bei der Berufung im kürzeren Verfahren kein Kollegialgericht, sondern ein monokratischer Einzelrichter, d.h. der Dekan der Römischen Rota oder der Metropolit bzw. der Bischof der ältesten Suffragan-Diözese gemäß c. 1687 § 4 über die Abweisung oder die Zulassung der Berufung entscheidet und der Kanon keine „*confirmatio*“ erwähnt. Zu Recht erwähnt GIORDANO die Möglichkeit einer Befangenheitseinrede gegen den zu-

ständigen Diözesanbischof als Richter, sofern er die Gläubigen in der vorgerichtlichen pastoralen Untersuchung persönlich begleitet hat.

GIORDANO erwähnt die Möglichkeit der Anfechtung des als ungerecht empfundenen Dekrets der Abweisung der Berufung durch eine Partei oder den Bandverteidiger durch die Rechtsmittel des Antrags auf Wiederaufnahme gemäß cc. 1681 i.V.m. 1644 und der Nichtigkeitsbeschwerde etwa im Falle einer Verweigerung des Verteidigungsrechts gemäß c. 1620 Nr. 7.

Der Ansicht einzelner Professoren der kirchenrechtlichen Fakultäten von Pamplona sowie der Universität vom Heiligen Kreuz in Rom folgend, meint GIORDANO, den Ausdruck „*sententia exsecutiva*“ in c. 1679 auch auf negative Urteile beziehen zu können, obwohl weder c. 1682 § 2 noch vorausgehende Normen eine Verständigung des Ortsordinarius des Eheschließungsortes zur Eintragung negativer (!) Urteile im Tauf- und Trauungsbuch vorsehen. Der Vorschlag von GIORDANO nach einer strengeren Anwendung der Fristen für die Berufung gegen ein negatives Urteil ebenso wie gegen ein affirmatives Urteil steht im Widerspruch zur konstanten Rotajudikatur sowohl vor als auch nach den *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* sowie zum Grundsatz, dass für ein negatives Urteil keine moralische Gewissheit erforderlich ist.

In Bezug auf die Exegese der cc. 1680 § 2 und 1687 § 4 besteht im Gegensatz zu den Normen des CIC/1983 die Schwierigkeit, dass die Akten der Kommission für die Redaktion der beiden *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* niemals veröffentlicht wurden. Tatsächlich hat sich die von Papst FRANZISKUS eingesetzte und im *Proemium* erwähnte Redaktionskommission, welcher der Rezensent selbst angehörte, vor allem an den Vorgaben der außerordentlichen Bischofssynode vom Oktober 2014 sowie an den *Lineamenta* und dem *Instrumentum laboris* für die ordentliche Bischofssynode von 2015 orientiert, die in den acht fundamentalen Kriterien des *Proemium* der beiden *Motu proprio* zusammenfassend wiedergegeben werden, deren erstes lautet: *Una sententia pro nullitate exsecutiva*, d.h. dass grundsätzlich ein einziges vollstreckbares Urteil für die Nichtigkeit der Ehe ausreichend sein sollte.

Der Autor berücksichtigte die Rechtsprechung der Römischen Rota nach 2015 insoweit sie bereits veröffentlicht wurde. Doch sind die im Rahmen der Berufungsverfahren erlassenen Dekrete und Endurteile noch größtenteils unveröffentlicht. Von ihr sind entscheidende Impulse für die künftige Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu erwarten.

Der kritische Apparat in den Fußnoten ist ausführlich. Druckfehler gibt es Dank der sorgfältigen Korrektur der Druckfahnen nahezu überhaupt keine.

Die Lektüre der Dissertation ist gerade aufgrund des umfassenden Vergleichs mit internationalen und nationalen Verfahrensordnungen verschiedener Rechtssysteme und Sprachen zweifellos bereichernd. Zu danken ist dem Autor für die

klare Gliederung der historischen, rechtsvergleichenden und systematischen Exegese der Kanones zur Berufung.

Die Dissertation ist als rechtswissenschaftliche Arbeit von einem theoretischen und rechtsvergleichenden Ansatz geprägt, der die Gesetzgebung und Rechtsprechung der übernationalen und der staatlichen Gerichte verschiedener europäischer Länder in den Blick nimmt. Es handelt sich um eine nach chronologischen und systematischen Gesichtspunkten sorgfältig gegliederte Dissertation ohne Wiederholungen und mit 255 Seiten maßvoller Länge, die für den interdisziplinären Dialog, wie er von Papst FRANZISKUS in der Einführung zur Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* von 2017 gewünscht wird, mit den verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaften besonders geeignet ist.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

* * *

12. HAHN, Judith, *The Language of Canon Law*. New York: Oxford University Press 2023. 226 S., ISBN: 978-019767424-6. 92,10 USD [USA].

Zwar widmeten sich in den letzten Jahrzehnten einige Veröffentlichungen dezidiert kirchenrechtssprachlichen Themen,¹ Judith HAHNS *The Language of Canon Law* betritt jedoch in vielerlei Hinsicht Neuland. Zum einen liegt mit dem Band 1.) erstmalig eine umfassende Studie vor, die sich mit dieser Thematik, die auch in der weltlichen Rechtswissenschaft vermehrt Interesse findet,² explizit beschäftigt, zugleich aber auf methodischer Ebene 2.) bemüht ist, weniger sprachwissenschaftlich, sondern rechtsvergleichend vorzugehen,³ wobei unweigerlich auch die 3.) humanwissenschaftlich-soziologische Orientierung

¹ An dieser Stelle nur einige Titel aus der deutschsprachigen Kanonistik: STIEGLER, A., *Der kirchliche Rechtsbegriff. Elemente und Phasen seiner Erkenntnisgeschichte*. München 1958; HAERING, S., *Konziliare Ekklesiologie und kanonische Sprache*: Güthoff, E. / Haering, S. (Hrsg.), *Ius quia iustum*. (FS Helmuth PREE). (KStuT 65) Berlin 2015, 61-80; MÖRSDORF, K., *Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Eine kritische Untersuchung*. Paderborn 1967. Ebenfalls erwähnenswert ist das CICDIC. Online-Wörterbuch zum katholischen Kirchenrecht – Online Dictionary of Catholic Canon Law, herausgegeben von BERKMANN, B. online: <https://www.cicdic.gwi.uni-muenchen.de/index.php> (Stand: 22.12.2023, 13:26 Uhr).

² Vgl. Tiersma, P. / Solan, L. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Language and Law*. Oxford 2012; HEIKE, S., *Deutsche Rechtssprache. Ein Studien- und Arbeitsbuch mit Einführung in das deutsche Recht*. München 2022; Vor allem auch: *International Journal of Language & Law* (JLL).

³ HAHN, J., *The Language of Canon Law*. New York 2023, 20: „As I am not a linguist but a canonist, and am therefore always looking back and forth between the law of the church and the secular law which surrounds the church in modern societies, my view on the matter and my method of approaching it resemble the approaches of comparative legal scholars more than the approaches taken by linguists to law and language.“

deutlich wird,⁴ der sich die Autorin bereits in Vorgängerstudien widmete⁵. HAHN kommt mit dieser Ausrichtung deshalb dem unlängst auch von Papst FRANZISKUS in *Ad theologiam promovendam* ausgedrückten Desiderat nach, in der Erneuerung der theologischen Wissenschaften den interdisziplinären Dialog zu suchen und zu fördern⁶. Doch was begegnet dem Leser dann in dieser Untersuchung?

Die Autorin beginnt ihre Studie mit einer umfassenden Einleitung, wobei als Aufhänger Erik FLÜGGES 2016 erschienene Monographie *Der Jargon der Betroffenen*⁷ dient, in welcher der Autor den kirchlich-pastoralen Jargon als einen „fake and shallow sound of sympathy“ (S. 1) im Dienste einer „feel-good atmosphere“ (S. 1) kritisiert. HAHN setzt dem den „jargon of concern“ (S. 1) des kanonischen Rechts entgegen, macht aber zugleich deutlich, dass ihre Studie über die Sprache dieses Rechtssystems gerade auch vor dem Rechtsverständnis MÖRSORFS zu verstehen ist, der das Kirchenrecht vor dem Hintergrund von *Wort* und *Sakrament* selbst als Symbolsystem und *gegossene Theologie* deutet (vgl. S. 3). Das kanonische Recht ist deshalb „one major medium of communication“ (S. 3). Konsequenterweise fällt der Blick darauf, wie im kanonischen Recht *Sprache* selbst thematisiert wird. Es geht hier 1.) um verfassungsrechtliche Aspekte wie *Sprache* als Kriterium zur Errichtung einer Personalpfarre (c. 518 CIC/1983), 2.) *Sprache* als Voraussetzung für den pastoralen Dienst (c. 249 CIC/1983) und Verkündigungsdienst (c. 825 §1 CIC/1983) oder 3.) *Sprache* bei Übersetzungen (c. 990 CIC/1983). Sodann werden aber auch 4.) strafrechtliche und 5.) prozessrechtlichen Aspekte sowie auf methodischer Ebene die Debatte über *law and language* thematisiert, wobei HAHN hier auf

4 Ebd., 13: „So scholarship on law and language is not the exclusive domain of legal studies and linguistics but involves literature studies, communication studies, translation studies, sociology, ethnology, and anthropology. I want to add that theology, religious studies, and religious legal studies should also have their share in this debate. This multidisciplinary setting renders the subject of law and language a most interesting but also highly complex field.“

5 HAHN, J., *Foundations of a Sociology of Canon Law*. Cham 2022; DIES., *Church Law in Modernity. Toward a Theory of Canon Law between Nature and Culture (Law and Christianity)* Cambridge 2019.

6 FRANZISKUS, *Lettera Apostolica in Forma di „Motu Proprio“ del Sommo Pontifice Francesco. Ad Theologiam promovendam. Con la quale vengono approvati nuovi statuti della Pontificia Accademia di Teologia*, 01.11.2023, online: https://www.vatican.va/content/francesco/it/motu_proprio/documents/20231101-motu-proprio-ad-theologiam-promovendam.html (Stand: 22.12.2023; 14:00 Uhr), 9: „i fronte a questa rinnovata missione della teologia, la Pontificia Accademia di Teologia è chiamata a sviluppare, nella costante attenzione alla scientificità della riflessione teologica, il dialogo transdisciplinare con gli altri saperi scientifici, filosofici, umanistici e artistici, con credenti e non credenti, con uomini e donne di differenti confessioni cristiane e differenti religioni.“

7 FLÜGGE, E., *Der Jargon der Betroffenen*. München 2016.

Autoren wie TIERSMA und SOLAN, aber auch BUSSE zurückgreift. Dem folgt ein hilfreicher Überblick über bereits auf dem Feld der Kanonistik erarbeitete Studien zu diesem Thema (S. 18).

Nachdem der Untersuchungsgegenstand sodann auf das lateinische Kirchenrecht eingeschränkt wird (S. 19), geht es im zweiten Teil um die allgemeine Funktion der Rechtssprache. Im Mittelpunkt steht dabei der Zweck des Rechts, den HAHN mit Autoren wie BERMAN, OLIVECRONA oder auch HART mit der Schaffung sozialen Zusammenhalts, der Einflussnahme auf unser Verhalten oder Informationsübertragung zusammenfasst. Dem folgt die eigentliche Behandlung von Gesetzen als Kommunikation. HAHN unterscheidet hier grundlegend zwischen Textualisten (Gesetzessinn ergibt sich aus dem Text) und Intentionalisten (Gesetzessinn ergibt sich aus der Absicht des Gesetzgebers), thematisiert im weiteren Verlauf dann aber auch verschiedene Bedeutungsbereiche wie Recht und Medien, die Rolle des Schweigens im Rechtsverkehr, sowie Parallelen zwischen Recht und Sakramentalität bzw. Recht als Ritualsprache.

Während so Funktion und Bedeutung von Recht geklärt wurden, widmet sich der dritte Teil der Untersuchung von Eigenheiten der Rechtssprache. Es geht der Autorin um Aspekte wie Gendersprache, passive Konstruktionen oder die Syntax von Rechtstexten. Des weiteren fällt der Blick aber auch auf Alltagssprachliche (Tod, Gewalt) oder technische (*Promotor iustitiae*) Rechtsbegriffe, wobei der Gebrauch des „Juristenlateins“ eine besondere Rolle einnimmt, der vor allem im kanonischen Recht – der Kritik KÖSTLERS folgend⁸ – mit der Tendenz der *Germanization of Latin Terms* (S. 82), aber auch einer gewissen Zurückhaltung für Neologismen verbunden ist (S. 84). Nach dieser Darstellung werden mit OHLYS Ausführungen über die *gravis necessitas*⁹ oder OLSCHESKIS Anmerkungen¹⁰ zum rechten Gebrauch, aber auch unbestimmte Begriffe im kanonischen Recht thematisiert.

Als eine Folge dieser Analyse bilden Verständnisprobleme der kichlichen Rechtssprache sodann den Gegenstand des vierten Kapitels. Es geht u.a. um Themen wie den Gebrauch von *consensus* (S. 93), *fideles* und *christifideles* (S. 94). Es wird hier jedoch auch auf semantische Schwierigkeiten oder die Theologielastigkeit am Beispiel der Lehrkanones (S. 104-106) im CIC/1983 hingewiesen. Gleiches gilt für die Diskussion einzelner Worte wie „Annullierung“, wobei HAHN hier auf eine Studie der Canon Law Society of America hinweist, welche diese Begrifflichkeit als „*ambiguous and insensitive*“ (S. 100) ausweist und deshalb für eine Umbenennung plädiert.

8 KÖSTLER, R., Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici. München 1927.

9 OHLY, C., *Gravis necessitas*: AfKKr 175 (2006) 473-475.

10 OLSCHESKI, J., Der Begriff der „*justa causa*“ in der kirchlichen Rechtssprache: Reinhardt, H. (Hrsg.), *Theologia et Ius Canonicum*. (FS Heribert HEINEMANN). Essen 1995, 235-257.

Aus dem Besagten ergeben sich so Folgerungen, die im 5. Kapitel nun im Mittelpunkt stehen. So befördern Unverständlichkeiten aus dem Rechtsjargon (*Legalese*) in der kirchlichen Rechtssprache nach HAHN Exklusivismus und Elitismus. „Most Catholics do not comprehend the unique mysteries of canon law language. They are usually not very well informed about the rights they possess in the church and how to claim them“ (S. 110). Ein Aspekt, den die Autorin auch an der *Latinitas* festmacht (S. 113), wobei sie hier auf die Verteidigung der lateinischen Rechtssprache im kanonischen Recht durch HAERING ausführlich eingeht¹¹.

Da sich Unverständlichkeiten aber auch aus dem Kontext der jeweiligen Inkulturation der kanonischen Rechtssprache ergeben können, wendet sich HAHN im 6. Kapitel deshalb Problemstellungen derselben zu. So stehen mit HUELS zunächst Probleme im Mittelpunkt, die sich allgemein aus der Inkulturation von Konzepten ergeben, die in der westlichen Theologiegeschichte fußen und bereits hier die Frage nach Verständlichkeit und Übersetzbarkeit aufwerfen¹². In diesem Kontext fallen auch Schlagworte wie die Inkulturation eines kontinental-kirchlichen Rechts im anglo-amerikanischen *common law* oder kulturelle Dispositionen wie im Konfuzianismus (S. 134-135). HAHN plädiert hier vor dem Hintergrund supranationaler Praktiken, wie sie sich beispielhaft im EU-Recht finden, für eine Vielzahl von Übersetzungen kirchlicher Rechtstexte ähnlich wie bei Bibel- und Liturgieübersetzungen. „What functions well with Bible translations and liturgical texts could likewise be suitable when it comes to the law“ (S. 150). Nachdem im weiteren Verlauf Interpretationstheorien besprochen werden, wendet sich die Untersuchung im 8. Kapitel der Sprache in der Rechtspraxis zu, die endlich zu Themen wie Sprache in Anhörungen und der Zeugnisablegung (c. 1564 CIC/1983), dem Recht auf Schweigen (c. 728 § 2 CIC/1983), Privilegierungen (c. 1548 § 2 n. 2 CIC/1983), aber auch Aspekten wie das Beichtgeheimnis, der Verschriftlichung von Rechtstexten und der Urteilsprache führt.

Was ist nun aber die Besonderheit dieses Werkes? Zunächst gilt allgemein festzuhalten, dass HAHN mit *The Language of Canon Law* eine sehr detaillierte Studie vorlegt, die methodisch stringent angelegt ist und einen interdisziplinären Dialog mit anderen rechtswissenschaftlichen und soziologischen Disziplinen eröffnet. Besonders hervorzuheben sind dabei die detaillierten Spezialdiskussionen, wobei die Autorin den Schwerpunkt unverkennbar auf Beiträge aus der angelsächsischen Literatur legt, dabei aber auch klassische Namen wie Niklas LUHMANN (S. 23) oder John AUSTIN (S. 41) nicht ausspart.

11 HAERING, S., Lateinische Sprache und Kanonisches Recht: Seminarium 43 (2003) 237-256.

12 HUELS, J., Interpreting Canon Law in Diverse Cultures: *The Jurist* 47 (1987) 249-393.

Deutlich wird die postmoderne Vorgehensweise, die jedoch mit gewissen Tendenzen verbunden ist. So verleitet die *mörsdorfsche* Grundaussrichtung des Kirchenrechts als *gerommener* bzw. *gegossener Theologie* (S. 3) mit dem Stichwort des „Klerikalrechts“ (S. 12) an manchen Stellen leicht zu tendenziösen Aussagen über die hierarchische Struktur der Kirche. Hier gilt es in Anlehnung an OLIVECRONA kritisch anzufragen, inwiefern Rechtssprache nicht nur *Realität* aktiv *gestaltet*,¹³ sondern selbst auch durch die Realität *praktisch* gestaltet wird, wobei Recht und Gesetz doch nicht nur Instrument und Abbild von Machtstrukturen sind, sondern gerade im Dienst der Überwindung von Machtmissbräuchen durch die Verwirklichung der Gerechtigkeit stehen, und so einen genuin autonomen Seinsbereich eröffnen, der traditionell durch die praktische Vernunft erschlossen wird. Deutlich wird dies auch an der Aussage, wonach die Kirche mit ihren Bestimmungen zum *Crimen Sollicitationis* exemplarisch den institutionellen Schutz in den Vordergrund stellt¹⁴. Hier wäre eine tiefere Begründung der Diskussionen hilfreich, schützt doch das Beichtsigel in c. 983 § 1 doch gerade die grundrechtlich verbürgte Intimsphäre des Pönitenten (c. 220). Gleiches gilt für die These, dass die Kirche *autonome* Sexualität von Erwachsenen „kriminalisiert“¹⁵. Doch was wird unter einer *Kriminalisierung* hier genauer verstanden? Zumindest für das kanonische Recht kann festgehalten werden, dass es *autonome* Sexualität unter Erwachsenen weder strafrechtlich ahndet, gerade durch das im Eherecht verbürgte Konsensprinzip schützt und als Sakrament würdigt. Ähnliches gilt für die Ausführungen zur Gendersprache. Zum einen handelt es sich bei Ausdrücken wie *baptizati* und *catholizi* in c. 1055 §§ 1, 2; c. 1059 und c. 1061 § 1 CIC/1983 um den Gebrauch des generischen Maskulinums, welches nicht notwendig Aussagen über das biologische Geschlecht treffen möchte, so aber den Verdacht einer *male dominance* (S. 60) und *linguistic marginalization of women* (S. 60) schnell entkräftet. Umgekehrt lässt sich doch gerade mit Blick auf c. 1089 CIC/1983 (Entführung zum Zwecke der

-
- 13 Vgl. OLIVECRONA, K., *Legal Language and Reality*: Newman, R. A. (Hrsg.), *Essays in Jurisprudence in Honor of Roscoe Pound*. Indianapolis 1962, 190.
- 14 HAHN, *The Language* (s. Anm. 3), 12: „With its long tradition of protecting the church and its mission – its preaching and teaching, and its liturgies and sacraments – from human wrongdoing, the law of the church still tends to revolve around the protection of the institution and less around the well-being of its members. The crime of solicitation, with its focus on the protection of the sacrament of penance and less on protecting individuals harassed by priests, may serve as an example.“
- 15 Ebd.: „In this light one may find the sex abuse scandal that has been rocking the church for years now to be no lamentable coincidence but the systemic result of an institution criminalizing autonomous adult sex and turning a blind eye to other forms of violent sex. With its long tradition of protecting the church and its mission – its preaching and teaching, and its liturgies and sacraments – from human wrongdoing, the law of the church still tends to revolve around the protection of the institution and less around the well-being of its members.“

Eheschließung) zumindest auf materialrechtlicher Ebene gerade auch das Gegenteil folgern, gilt dieser Tatsbestand doch nur durch Männer als erfüllt, was sich in § 183 StGB ebenso für das weltliche Recht darin äußert, dass hier der Tatbestand des Exhibitionismus nur von Männern begangen werden kann.

Neben diesen Beobachtungen ergeben sich aber auch wesentliche Impulse. So stellt sich mit der ausführlichen Diskussion HAHNS die Frage, ob die Rechtsprache des derzeitigen Kirchenrechts tatsächlich den gegenwärtig globalen Anforderungen gewachsen ist. HAHN gibt hierzu eindruckliche Beispiele (z.B. die Rolle des Schweigens in der Kultur der Aborigenes und seine prozessrechtlichen Konsequenzen, S. 188), die in der Diskussion nicht vernachlässigt werden sollten und ferner auch die Frage nach Kontenentalgerichten bzw. weiteren Zwischenenbenen in der kirchlichen Judikatur stellen, um der jeweiligen kulturellen Sensibilität Rechnung zu tragen. Ferner muss jedoch auch kritisch angefragt werden, wie jeder Verdacht eines Elitismus oder Exklusivismus des kanonischen Rechts beseitigt werden kann, sodass das Recht der Kirche wirklich ein Recht des *Volkes Gottes* im Dienste universaler Gerechtigkeit wird. Ein Aspekt, der sicherlich auch mit der allgemeinen Stellung des kanonischen Rechts im kirchlichen Leben eng verbunden ist, mit HAHN durchaus aber auch auf ein Informations- und Bildungsdefizit im kirchlichen Alltag zurückzuführen ist. Hier gilt anzufragen, ob die Rechtsbildung nicht auch wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Bildungsdiakonia (c. 217) werden sollte und so jenseits der universitäten Bildung als pastoraler Auftrag forciert werden muss. Welcher Getaufte kennt schon seine wesentlichen Rechte in der Kirche? Endlich zeigt vor allem aber auch die Behandlung indeterminierter Begriffe den *Sitz im Leben* einer Thematisierung der kirchlichen Rechtssprache¹⁶.

Im Ganzen legt HAHN deshalb mit ihrer Studie eine sehr gut gearbeitete, detaillierte und gewinnbringende Bereicherung der Diskussion um die kirchliche Rechtssprache vor, die in den nächsten Jahren sicherlich Diskussionen um dieses Thema noch weiter befördern wird, gerade aber durch ihre Interdisziplinarität einen „Eckstein“ für dieses Gebiet begründet.

Stephan HECHT, London

* * *

16 Dass eine genaue Klärung von Übersetzungen der Sprache in Rechtsdokumenten aber auch zu unbeabsichtigten Missverständnissen führen kann, zeigt ferner auch das erst jüngst veröffentlichte *Motu Proprio Vos Estis Lux Mundi* und die dort verwendete Legaldefinition einer *verwundbaren Person*. Vgl. HECHT, S., Heil der Seelen als Heil des inneren Menschen? – Das Konzept des inneren Menschen als anthropologisches Grundprinzip im lateinischen Recht der Kirche: AfKR 188/1 (2021) 183-200.

13. KOWATSCH, Andreas / PICHLER, Florian / TIBI, Daniel / TRIPP, Harald (Hrsg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts. St. Ottilien: EOS Verlag 2022. 379 S., ISBN 978-3-8306-8168-7. 39,95 EUR [D].

Bis in die jüngere Vergangenheit war für die Regelung des Verhältnisses von Staat und Religion in Anbetracht der in Westeuropa demographisch dominierenden katholischen und evangelischen Kirchen der Begriff *Staatskirchenrecht* gebräuchlich, an dessen Stelle in Anbetracht eines bekenntnismäßigen Pluralismus der Bevölkerung und eines zur weltanschaulichen bzw. religiösen Neutralität verpflichteten Staates der des *Religionsrechts* getreten ist. Ein solcher Staat verpflichtet sich nicht nur zur Garantie umfassender Religionsfreiheit (Artt. 14 StGG, 4 GG), sondern räumt den Kirchen (und in Anlehnung daran auch anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften) ein, ihre Angelegenheiten im Rahmen der für alle geltenden Gesetze selber zu regeln (für die Kirchen Artt. 15 StGG, 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV). Obgleich Staat und Religion mit der Ordnung des irdischen Gemeinwesens zum Wohle des Menschen einerseits und dessen Hinführung zu seiner übernatürlichen Bestimmung andererseits unterschiedliche Ziele verfolgen, berühren sich doch die Interessen und das Wirken beider, denn sie existieren in dieser einen irdischen Gesellschaft, so dass das Miteinander und auch manche gemeinsamen Angelegenheiten (sog. *res mixtae*) einer Regelung bedürfen. Dabei hat der Staat aufgrund seiner weltanschaulichen und religiösen Neutralität im Sinne der Parität und Gleichbehandlung nichtchristlichen Bekenntnissen die gleichen Rechte einzuräumen wie den christlichen Kirchen. Dies setzt zunächst grundlegende Kenntnis voneinander, der betreffenden Materien und der jeweiligen Rechtsordnungen voraus. Aufgrund verschiedener geschichtlicher Hintergründe und Entwicklungen sowie unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltungen und Akzentuierungen lässt sich dabei das Religionsrecht des einen Staates nicht nur in formaler Hinsicht nicht unbesehen auf einen anderen übertragen. Vielmehr ist die mitunter diffizile Rechtslage des einzelnen Staates zu betrachten. Daher kommt einschlägigen Darstellungen und Nachschlagewerken zur Erstinformation große Bedeutung zu.

Eine umfassende Studie zu dieser Materie legte im Jahr 1992 – also vor gut 30 Jahren – der Kanonist Hugo SCHWENDENWEIN (*Österreichisches Staatskirchenrecht* [MKCIC Beiheft 6] Essen 1992) vor. Seither hat es manche Veränderungen rechtlicher Art (auch aufgrund europarechtlicher Vorgaben) gegeben, sind neue Herausforderungen hinzugetreten und nicht zuletzt die nichtchristlichen Religionsgemeinschaften in den Blick zu nehmen. Daher ist zu begrüßen, dass das zu rezensierende Buch in 111 prägnanten Begriffen zentrale Materien des Religionsrechts der Republik Österreich behandelt. Zu Beginn findet sich ein „Vorwort“ (S. 5-8), am Ende ein „Abkürzungs-“ (S. 357-372) und ein „Autorenverzeichnis“ (S. 373-379). Herausgeber sind der Ordinarius und drei wissenschaftliche Mitarbeiter des Institutes für Kirchenrecht und Religionsrecht der Universität Wien. Mitgewirkt haben 65 Autorinnen und Autoren (zum Teil nur

mit einem einzelnen Beitrag) mit unterschiedlicher fachlicher Expertise, sei es aus den jeweiligen Kirchen und Religionsgemeinschaften, sei es aus rechtsanwendenden Einrichtungen oder aus dem Hochschulbereich, wobei die Zahl der Beitragenden schon eine logistische Herausforderung für die redaktionelle Erstellung gewesen sein dürfte.

Die einzelnen Beiträge (verfasst auch von in Deutschland tätigen Kanonisten) geben eine prägnante Einführung in die jeweilige Thematik. So informieren sie über Alevitische Glaubensgemeinschaft, Altkatholische Kirche, Amortisationsgesetz, Ämterfreiheit, Amtsblatt ... Beschneidung, Bestattung, *Ius divinum*, Josephinismus ... religiöse Vereine bis hin zu Wehrpflicht, Weltanschauung, Zeugen Jehovas und Zivilehe, womit ein breites Portfolio abgedeckt wird. Die jeweiligen Literaturangaben weisen den interessierten Leser auf weitergehende und vertiefte Informationsmöglichkeiten hin. Die Beiträge zeigen jedoch eine unterschiedliche Qualität. Zumeist sind sie sorgfältig erstellt und enthalten wertvolle Erstinformationen – einzelne Begriffe wurden auch von mehreren Autoren unter je unterschiedlichem Fokus verfasst (z.B. „Beschneidung“: im Judentum, im Islam, im österreichischen Religionsrecht; Finanzierung von Religionsgemeinschaften mit separater Behandlung des Vermögensvertrages) –, doch stolpert man hier und da über kleinere Unrichtigkeiten: So erschienen die *Acta Sanctae Sedis* schon ab 1867 (nicht erst 1870: ZELLER, S. 26). Beim Begriff „Anstaltsseelsorge“ (GRASSMANN, S. 38-41) begegnet der einleitende Satz (S. 38) auf der Seite unten ein zweites Mal. Im Artikel „Asylrecht“ (KONRAD, S. 46-49) wäre ein Absatz über (bzw. Verweis auf) das Kirchenasyl zu erwarten gewesen, der dann unter „Heilige Orte“ (KINGATA, S. 159-164, Ziff. 7) thematisiert wird. Der Beitrag zu „Feiertags- und Ruhebestimmungen“ (BERKMANN / SCHWARZ, S. 126-131) hätte kurz über das Recht der katholischen und der evangelischen Kirche informieren können. Im Artikel „Heilige Sachen“ (KINGATA, S. 164-166) stammt der angegebene Beitrag im MKCIC nicht aus der Feder von REINHARDT. Die unter „Heiliger Stuhl“ (MICHL, S. 166-168) zu findende These, dieser sei mit „Apostolischer Stuhl“ synonym (S. 166), hätte eine differenzierte Darstellung verdient. Zur „Kindertaufe“ wird auf das Elternrecht verwiesen (S. 205), doch handelt dieser Beitrag (MISER-ZOUNDJIEKPON, S. 110-112) von der schulischen Bildung des Kindes. In „Matrikenführung“ (GRUBER, S. 221-224) trifft der Verweis auf c. 536 § 1 CIC direkt zu Anfang nicht zu. Den Begriff „Romgrenze“, zu dem auf „Vermögensverwaltung, katholische“ verwiesen wird (S. 292), sucht man dort (LEDERHILGER, S. 340-343) vergeblich, findet ihn aber unter „Vermietung und Verpachtung“ (KREXNER, S. 337-340, hier S. 338). Zum Teil wäre ein vertiefter Einblick in die Rechtsordnungen (soweit dezidiert vorhanden) gerade auch der Kirchen hilfreich gewesen, um auch über diese Materie zu informieren. So behandelt der Begriff „Justizgewährungsanspruch“ (KOWATSCH, S. 193-196) lediglich den staatlichen Rechtsschutz.

Im Fokus der Zeitschrift *De processibus matrimonialibus* stehen das Ehe- und das Prozessrecht. Daher kommt folgenden (lediglich vier) Artikeln besondere

Beachtung zu: „Ehenichtigkeitsverfahren, katholisch“ (TRIPP, S. 104-107), „Elternrecht“ (MISER-ZOUNDJIEKPON, S. 110-112), „Gerichte, kirchliche“ (GÜTHOFF, S. 144-146), „Zivilehe“ (KOWATSCH, S. 352-355). In den Ausführungen zu den Ehenichtigkeitsverfahren fallen eine Reihe zumindest unglücklicher, missverständlicher Formulierungen auf, die auch nicht von einer vertieften Kenntnis in der Führung solcher Prozesse zeugen, z.B.: Der Offizial legt den Umfang des Falles fest (S. 105). Der Offizial erklärt die Voruntersuchungsphase per Dekret für abgeschlossen (S. 105). Das Verfahren läuft schriftlich und ermöglicht den Parteien Einsicht ... (S. 105). In der Literaturangabe treffen die Angaben zu PRADER / REINHARDT nicht zu (S. 107). Der Beitrag zum Elternrecht behandelt ausschließlich den staatlichen Rechtsbereich, ohne kurz v.a. auf das Verständnis der einzelnen Bekenntnisse zu schauen. Im Beitrag über die kirchlichen Gerichte verwundern die „schlanken Aussagen“, so: „Der CIC/1983 kennt Diözesengerichte für Verfahren in erster und Metropolitanerichte für Verfahren in zweiter Instanz als Untergerichte, sowie die Gerichte des Apostolischen Stuhls (...), die überwiegend als Obergerichte tätig werden“; interdiözesane Gerichte finden keine Erwähnung, auch wenn diese in Österreich (noch nicht) anzutreffen sind. Der Beitrag über die Zivilehe bietet indes einen aufschlussreichen, insbesondere auch historischen Abriss. Die ersten drei Artikel lassen jedoch noch „Luft nach oben“.

Der Band kann als wichtiger Anfang gesehen werden, Vertretern von Kirchen und Religionsgemeinschaften einerseits und staatlichen Autoritäten und Instanzen andererseits wechselseitig erste Informationen zu geben. Zum Teil ist dies durchaus gelungen, zum Teil wäre ein vertiefter Einblick in die (und damit auch die Ermöglichung wechselseitigen besseren Verständnisses der) Rechtsordnungen gerade auch der Kirchen (dort dürfte es einfacher möglich sein, als bei vielen anderen Religionsgemeinschaften) wünschenswert gewesen. Daher fällt die Bewertung dieser ersten Auflage insgesamt noch leicht zurückhaltend aus, doch steht eine weitere, überarbeitete zu wünschen.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *

14. KRALL, Jutta, *Educatio liberorum – Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral.* (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 74) Berlin: Duncker & Humblot 2022. 366 S., ISBN 978-3-428-15406-7. 79,90 EUR [D].

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/17 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg als Dissertation angenommen. Die Autorin, Mag.iur., Dr.iur., LL.M., ObIOSB, ist selbst Mutter zweier Kinder und steht heute im öffentlichen Dienst des Landes Kärnten. Um es gleich klar zu sagen: Das Buch eignet sich nicht zum Studium der Thematik. Dies liegt an den vielen formalen Unzulänglichkeiten, aber noch mehr an den

zahlreichen inhaltlichen Fehlern und offenen Fragen. Der Rezensent fragt sich, warum die Mängel in den ca. fünf Jahren von der Annahme der Arbeit als Dissertation bis zu ihrer Drucklegung nicht behoben wurden. Warum ist das Buch überhaupt erst so spät aufgelegt worden?

Die Arbeit behandelt die Entwicklung der Kindererziehung in der Katholischen Kirche. Nach einem längeren Vorspann (der „Danksagung und Widmung“ der Autorin [S. 7] schließt sich eine *Praefatio* von P. Dr. Friedrich BECHINA FSO [S. 9-15] an, von Februar 2013 bis September 2022 Untersekretär der damaligen römischen Kongregation für das Katholische Bildungswesen, ein Vorwort KRALLS [S. 17-24] sowie das Inhalts- [S. 25-26] und Abkürzungsverzeichnis [S. 27-28]) folgt auf einen knappen Block „A. Einleitung“ (S. 29-31; hier fehlen methodische Überlegungen) im zweiten Kapitel „B. Grundlagen“ (S. 32-75) die Entfaltung der einschlägigen Stichworte und ihrer Bedeutung für die Themenstellung (Kind, [religiöse] Erziehung, Bildung, Familie, Religion, Ethik, Bindung – Freiheit – Verantwortung, individueller und gesellschaftlicher Kontext). Schon hier klingt im breit gefächerten Blumenstrauß der Parameter immer wieder der „radikale Perspektivenwechsel“ (S. 36) im Umgang mit den Persönlichkeitsrechten des Kindes an, den die Autorin nicht nur im politischen Engagement und in der staatlichen Gesetzgebung einfordert, sondern auch in das Recht und die Pastoral der Kirche implementieren will.

Im dritten Block C widmet sich KRALL der Kindererziehung in historischer Perspektive (S. 76-157). Themenspezifische Aspekte werden in 17 Nummern beleuchtet, wobei nicht immer deren Überschrift glücklich gewählt ist und die Relevanz der darunter entfalteten Thematik für die Themenstellung der Arbeit sich mitunter mühevoll erschließt. Was hat z.B. die „Entwicklung der kanonischen Rechtsgrundlagen im Mittelalter“ (S. 98-101) mit der Kindererziehung zu tun? Nichts, außer man entdeckt die Ausbildung der *pueri oblati* als roten Faden. Dazu hätte es aber nicht des knapp dreiseitigen Exkurses über die Rechtsquellen der Kanonistik bedurft, der Auszug aus einer Vorlesung „Einführung in die kirchliche Rechtsgeschichte“ sein könnte. Wenn der Leser in diesen Passagen auch viel Interessantes erfährt, bleibt er dennoch verwirrt zurück, weil vom Thema abgelenkt. Solche Einschübe stören die Lesbarkeit der Arbeit. Folgende Punkte (stichpunktartig) werden unter C abgehandelt: *educatio liberorum* in den ersten Jahrhunderten; *oblatio pueri*; Einfluss des Römischen Rechts; Entstehung kollektiver Bildungseinrichtungen; Entwicklung der kanonischen Rechtsgrundlagen im Mittelalter; THOMAS VON AQUIN; Reformation und Konzil von Trient; Augsburger Religionsfrieden; Westfälischer Frieden; Entwicklung vom 18. Jh. bis zum CIC/1917; *educatio liberorum* im CIC von 1917; ... im „vorkonziliären Lehramt“; Bestimmung der *anni discretionis*; themenspezifische kanonische Grundrechtsbegriffe; Rechtsstatus des Kindes im historischen Kontext; kanonische Einordnung der Familie; Religionsfreiheit. Die inhaltliche Relevanz schwankt sehr stark, manchen Abschnitt hätte man getrost weglassen können bzw. er gehört zumindest nicht an diese Stelle (z.B. S. 117: Kind als eigenes

Rechtssubjekt im CIC/1983; S. 125: Nennung der Erziehungskomponenten im CIC von 1983 – beides eingeordnet unter der Überschrift „*educatio liberorum* im CIC von 1917“). Ärgerlich ist die hohe Zahl von wenigstens 20 Schreib-, orthografischen oder grammatikalischen Fehlern in diesem Abschnitt, die dem Rezensenten ins Auge gesprungen sind, ohne dass er darauf besonders geachtet hätte. Eine sorgfältige Korrigierstube arbeitet anders. Verwirrend ist auch die ungewöhnliche Zitierweise (z.B. Anm. 129): Offensichtlich wird THOMAS VON AQUIN in der Enzyklika *Divini illius magistri* von Papst PIUS XI. zitiert, KRALL freilich erweckt durch das falsche „zit. nach“ [„zit.“ steht nicht im Abkürzungsverzeichnis] den Eindruck, als ob PIUS XI. nach THOMAS zitiert würde. So geschieht es öfters (z.B. Anm. 169: SCHMITZ-STUHLTRÄGER [erschieden 2009] nach ANTONIANO [publiziert „1821“ – es muss 1851 heißen!]; oder Anm. 234 und 239: PIUS XI. beruft sich in der schon genannten Enzyklika auf GREGOR VON NAZIANZ, was wiederum falsch angegeben wird mit „zitiert nach Gregor von Nazianz“). Lateinische Zitate in einer Übersetzung wiederzugeben, ist hilfreich, sofern diese richtig ist. Vorliegend ist diese oft sehr frei (z.B. S. 130 oben) oder geht weit über den Ursprungstext hinaus (z.B. S. 130 Mitte, 131 Zitate Nr. 3+4). Bei GRATIAN empfiehlt sich der Zusatz „Kaiser“ (S. 89), um den Kanonisten nicht auf eine falsche Fährte zu locken.

Im umfangreichen Abschnitt „D. Zur Kindererziehung im geltenden kanonischen Recht“ (S. 158-326) erreicht die Studie ihren Höhepunkt. Die Ausführungen beginnen mit der Darlegung der Erklärung *Gravissimum educationis* des Zweiten Vatikanischen Konzils (S. 158-171), die nach KRALL „endgültig den Boden für eine normative Festlegung des Anspruches des Kindes auf religiöse Erziehung als primärer, mit der Erziehungspflicht der Eltern korrespondierender und deren Erziehungsrecht zuvorkommender Rechtsposition“ (S. 81) bereitet hat. KRALL versteht die Konzilerklärung als „sachgerechte Positionierung der Kirche in der Frage der religiösen Kindererziehung“ (S. 181). Wenn dem so wäre, stellen die kodikarischen Aussagen eine klare Nichtrezeption des letzten Konzils dar, denn Normen zur Kindererziehung finden sich im geltenden CIC allenfalls fragmentarisch und verstreut, ein systematisches Kindschafts- und Familienrecht fehlt. Pflicht und Recht der Eltern stehen in den cc. 793 und 1136 CIC zwar an der Spitze der Erziehungsnormen, gefolgt vom Erziehungsrecht der Kirche in c. 794 CIC – was gegenüber dem CIC/1917 „einen diametralen Ansatz“ (S. 203) darstellt. Aber das Kind wird weder hier noch in c. 226 § 2 CIC, den die Autorin als „Schlüsselparagraphen“ und Ansatzpunkt für ein kodikarisches Kindschafts- und Familienrecht sieht (S. 327), explizit als Rechtsperson genannt, wenn auch als Individuum wahrgenommen. Dieses Fazit entfaltet KRALL aufgefächert in unterschiedliche Aspekte (z.B. Dimension der Erziehung im CIC; strukturelle Einordnung der *educatio liberorum*; Erziehung als Recht und Pflicht; Familie als Gemeinschaft zwischen Eltern und Kind; Elternschaft und Ehesakrament; Erziehungsauftrag der Paten, Seelsorger und der Kirche als Glaubensgemeinschaft mit ihren Institutionen wie Kindergärten,

Schulen, Medien etc.; Relevanz von Festen und Feiern; strafrechtlicher Schutz bei nichtkatholischer Taufe oder Erziehung; religiöse Erziehung als Streitpunkt im Bereich der Ökumene?). Die Überschrift des Titels XV. „Jüngste Entwicklungen und Zukunftsperspektiven“ (S. 301-309) ist verfehlt, denn die beiden einzigen dort über den CIC von 1983 zeitlich hinausgehenden Fakten sind die Erwähnung des 2013 im Rahmen der Kurienreform eingesetzten Kardinalsrates und die Errichtung des Dikasteriums für Laien, Familie und Leben durch Papst FRANZISKUS im Jahre 2016, ohne dass aufgezeigt würde, was die „zukunftsweisenden Konzeptionen“ (S. 309) im Hinblick auf die pastoralen Herausforderungen der Familie und die religiöse Kindererziehung denn erhoffen lassen. Interdikasterielle Kooperationen waren schon nach *Pastor bonus* vorgesehen, zeitgemäße Antworten erbrachten sie freilich nur bedingt. Ähnliches gilt von der Bischofssynode, die KRALL im Anschluss unter der Nr. XVI. referiert (S. 310-321). Abschließend plädiert die Autorin für die Implementierung eines kanonischen Kindschafts- und Familienrechts sowie für eine Anpassung des kirchlichen Strafrechts im Sinne eines „Rechtsschutzinstruments zur Einforderung der elterlichen Erziehungspflicht“ (S. 322). Das Unterlassen der Taufe und einer religiösen Erziehung der Nachkommen seitens getaufter Eltern oder an ihrer Stelle Stehender sowie der Paten wird abschließend als Diskriminierung des Kindes qualifiziert (S. 322).

Besonders in Teil D der Arbeit zeigt sich, dass die Autorin keine Theologin und damit keine „Muttersprachlerin“ ist. Was ist beispielsweise die „ureigenste Wesenseigenschaft des Menschen“ (S. 314)? Verwirrend auch, dass aufgrund der Ausschließlichkeit und Endgültigkeit als Wesenseigenschaften der Ehe an deren Unauflöslichkeit festzuhalten sei (S. 315). Warum zählt die Frage der Nachkommenschaft „nicht mehr zu den Wesenselementen, sondern zu den Wesenseigenschaften der Ehe“ (S. 305)? Die sind in c. 1056 CIC doch eindeutig auf Einheit und Unauflöslichkeit festgelegt. In den Ohren eines Theologen klingen Aussagen seltsam wie z.B. S. 120: „ordinierte Kirche“; S. 136: ... im „faschistoiden Herrschaftssystem des Zweiten Weltkriegs“; S. 260: Firmung als „Vollendung der Taufe“ – ist das in der richtigen Reihenfolge der Initiations-sakramente nicht die Eucharistie als Platzanweisung am Tisch des Herrn?; S. 295: „Die Kirche der Zukunft ist gehalten, eine fruchtbare Synthese zwischen pastoralem Wirken und einer Rechtspflege als *Ultima Ratio* anzustreben“. Im der Autorin wichtigen und schon angesprochenen Abschnitt XVI. des Teiles D sei die unsaubere Arbeitsweise der Studie aufgezeigt. KRALL überschreibt ihn mit „Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode“ und spricht im Text mehrmals von der „Bischofssynode 2015“, die als 14. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode vom 04.-25.10.2015 getagt hat. Sämtliche 25 Belegstellen in den Fußnoten der Seiten 313-319 entstammen aber der *Relatio Synodi* der III. Generalversammlung der Außerordentlichen Bischofssynode „Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung“, versammelt vom 05.-19.10.2014 (!), die noch dazu im Literaturver-

zeichnis unter dem falschen Titel „Außerordentliche Synode zu Fragen der Ehe- und Familienpastoral“ (S. 332) gelistet ist. Die *Relatio* trägt auch nicht das Datum des „25. Oktober 2014“, sondern stammt vom 18.10.2014. Hätte die Autorin hier nur die Homepage des Vatikan konsultiert und nicht der *Tagespost Würzburg* vertraut (Fundort S. 332, überdies ohne Ausgabennummer und –tag), wäre ihr das aufgefallen. Die an vielen Stellen anzutreffende Schlampigkeit zeigt sich besonders deutlich, wenn z.B. JOHANNES PAUL II. als Autor der *AK Sacrae Disciplinae Leges* zur Promulgation des CIC als „Paulus, II.“ angeführt wird (S. 171, Anm. 61+63) oder andernorts als „Paul, II.“ (S. 216, Anm. 199).

Völlig unverständlich erscheint, dass in einer kirchenrechtlichen Dissertation klare kanonistische Fehler durchgegangen sind, die auch in der Drucklegung der Arbeit stehen blieben. Herausgegriffen seien: Die kirchliche Rechtsfähigkeit aufgrund des vermuteten Vernunftgebrauchs nach vollendetem siebtem Lebensjahres ergibt sich nicht aus c. 11 CIC (S. 172: „danach“), sondern aus c. 97 § 2 CIC – die hier notierte Anm. 67 ist völlig inhaltslos und überflüssig. Die Altersgrenze für eine dem Dikasterium für die Glaubenslehre reservierte Straftat „*contra sextum Decalogi*“ mit einer minderjährigen Person lautet nicht 16 Jahre (S. 286), sondern ist in Art. 4 § 1 SST bereits 2001 auf 18 Jahre hochgesetzt worden. Hätte KRALL den von ihr als Quelle angegebenen *Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici* in der aktuellen Version studiert, wäre sie dort auf die von LÜDICKE korrekt notierte Altersgrenze gestoßen. Die strafrechtliche Sanktion der Exkommunikation für den Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe gemäß c. 2319 § 1 1° CIC/1917 wurde nicht erst durch das MP *Matrimonia mixta* vom 31.03.1970 rückwirkend aufgehoben (so aber S. 289 und 302), sondern bereits durch Nr. VII, Abs. 1 der Instruktion *Matrimonii sacramentum* der damaligen Glaubenskongregation vom 18.03.1966. Und S. 296 zitiert die Autorin c. 1124 CIC mitsamt der Derogationsklausel „und nicht durch formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen ist“, die jedoch bereits durch das MP *Omnium in mentem* vom 26.10.2009 mit Rechtskraft vom 08.04.2010 aus dem Gesetzbuch gestrichen worden war. Abschließend: Beim *Münsterischen Kommentar* muss unbedingt die Lieferung mitangegeben werden, sonst sucht der Leser ggf. vergeblich. HALLERMANN, dem emeritierten Kirchenrechtler der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg ist rundweg zuzustimmen: „Angelesenes Kirchenrecht ist noch nicht ... verstandenes Kirchenrecht und bleibt für den weltlichen Juristen in gewisser Weise Fremdsprache“ (Rezension zu SCHNEIDER: AfkKR 188 [2021] 680).

In einer Dissertation geradezu grotesk mutet das Literaturverzeichnis (S. 331–357) an. Die erste Rubrik „Normen“ listet überwiegend Internetseiten auf, ohne dass ersichtlich wäre, was dort stehen soll. Dokumente aller Art werden fast ausschließlich aus dem Internet herangezogen, was ja bedeuten kann, dass sie nach deren Löschung evtl. schon morgen dort nicht mehr einsehbar sind. Konzilsdekrete, päpstliche Lehrschreiben, rechtliche Verlautbarungen, Erlasse römischer Dikasterien etc. sind aber aus dem offiziellen Publikationsorgan zu

zitieren; dort stehen sie mit Seitenzahl, was den Umgang mit ihnen im Vergleich zum Fundort Internet erheblich erleichtert. Sämtliche Verlautbarungen des II. Vatikanums finden sich – wie auch in den Fußnoten vorne – unter „Konzil, II“ (mal mit, mal ohne Punkt). Nicht selten fehlt das Datum einer Ansprache oder eines Briefes. PAUL VI. wird plötzlich durch die Listung der Verlautbarungen Päpstlicher Räte unterbrochen. Gesetzeskommentare werden nicht in der beim Abschluss der Arbeit aktuellen Ausgabe herangezogen (ARRIETA, PINTO), sondern in einer veralteten Version. Artikel tauchen unter den Monographien auf (FALCHI, KASPER, LANDAU, MÜLLER J., OLBERTZ), die siebte Auflage des Buches von ZAPP trägt korrekt den Titel „Kanonisches Eherecht“ und stammt aus dem Jahre 1988, nicht 1994. Das *Handbuch des katholischen Kirchenrechts* als kanonistisches Standardwerk ist der Autorin unbekannt, es war längst in zweiter Auflage erschienen – darin immerhin der bereits zweimal überarbeitete und fortgeschriebene einschlägige Beitrag „Das Bildungswesen“ von POTOTSCHNIG, den sie ausschließlich in seiner ersten Fassung aus dem Grundriss des nachkonziliaren (nicht: „nachkonziliären“) Kirchenrechts von 1980 verwendet. Bei Beiträgen aus Sammelwerken fehlen öfter die Seitenzahlen (BOIE, GABRIEL, KAUFMANN, LUCKMANN, WIMMER, WINKLER), beim Artikel von MUSSINGHOFF („Ausschluss der Erziehung als Ehenichtigkeitsgrund“) ist die Seitenzahl falsch (63-94 statt 63-85). Das „Sachwortregister“ (S. 358-366) enthält auch das Personenverzeichnis. Etliche in den Fußnoten angeführte Titel fanden keine Aufnahme ins Literaturverzeichnis, die zweifelsohne einschlägige Dissertation von Peter HILGER (Das Recht auf christliche Erziehung. Rom 1990) fehlt ganz.

Das Anliegen der Autorin, einen Perspektivenwechsel auf das Kind als Subjekt des Rechts auf Erziehung über c. 217 CIC hinaus im Kirchenrecht einzuläutern – womit sie sich von der bisherigen Sicht absetzt, die dem Kind nur einen dem stark als Pflicht charakterisierten Erziehungsprimat der Eltern (cc. 226 § 2, 793 § 1, 1136 CIC) und „*ratione singulari*“ dem Erziehungsrecht der Kirche (c. 794 CIC) korrespondierenden Status zuerkennt, ist anspruchsvoll und dornenreich zugleich. Der CIC von 1983 jedenfalls hat den Perspektivenwechsel von einem Recht zur Erziehung zu einem auf Erziehung nicht konsequent vollzogen. Dem von KRALL als Juristin versuchten Transformationsprozess staatlicher Prinzipien und Rechtssätze in solche des Kirchenrechts steht zum einen entgegen, dass c. 217 CIC kein Grundrecht des Christen im säkularen Sinn darstellt etwa nur zur Erlangung der personalen Reife, sondern zugleich ein Gliedschaftsrecht zur Verwirklichung seiner christlichen Identität. Da jedes Recht eines Christgläubigen nach c. 221 § 1 CIC von diesem rechtmäßig vor dem zuständigen Forum einforderbar sein muss, sei es auf administrativem oder gerichtlichem Weg, wäre eine Antwort von der Autorin zu erwarten, wie die Transformation realisiert werden soll. Ausdrücklich zählt ja c. 1400 § 1, 1^o CIC das Verfolgen oder den Schutz von Rechten einer natürlichen Person zum Gegenstand eines kirchlichen Gerichtsverfahrens, und c. 1491 CIC schützt jedes Recht mit einer Klagemöglichkeit. Wer aber soll und kann die Durchsetzung des kindlichen

Rechtsanspruchs gegen die Eltern bzw. die an ihrer Stelle Stehenden oder die Seelsorger der Kirche urgieren? Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an ihrer Stelle fallen aus, sie müssten gegen sich selbst agieren. Das Kind im Rechtsinn ist nach c. 97 § 2 CIC „*non sui compos*“ und damit als Rechtsträger nicht selbst aktionsfähig. Sein Vormund? Der Kirchenanwalt? Die kirchlichen Gerichte haben bisher – außer den Feststellungsverfahren zur Nichtigkeit einer Ehe – kaum Erfahrung in der Durchsetzung eines subjektiven „Gemeinrechts“ (AYMANS) einer physischen Person durch eine andere physische oder juristische Person. Da würde man gerne mehr erfahren. Der Staat hat hier jedenfalls ganz andere Möglichkeiten als die Kirche.

Der Rezensent kommt an der abschließenden Feststellung nicht herum: Es mangelt der Arbeit an Gründlichkeit und inhaltlicher Tiefe der Problemerkennung. Die normative Anerkennung der Rechtssubjektivität des Kindes wird nicht logisch stringent hergeleitet, sondern als Erkenntnis in den Raum gestellt, um daraus konkrete Forderungen an die Erzieher wie beispielsweise den Schutz der Familie oder das Recht auf Erziehung abzuleiten, was dann auch zum Gegenstand der pastoralen Sorge und Verantwortung der Hirten der Kirche erklärt wird. Die Thematik wird nicht kontinuierlich entwickelt, die einzelnen Abschnitte wirken vielmehr oft unverbunden aneinandergereiht oder durch an dieser Stelle überflüssige und unpassende Einschübe (z.B. S. 180-183) in der Genese unterbrochen. Aufgrund der doch beachtlichen Defizite wird – auch im Hinblick auf den stolzen Erwerbspreis – das Buch nicht zur Lektüre empfohlen. Es ist leider kein Schmuckstück der renommierten Reihe.

Andreas WEISS, Eichstätt

* * *

15. KREWERTH, Linda, *Besondere Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen. Eine verfassungsrechtliche Betrachtung im Kontext jüngerer Rechtsentwicklungen und zunehmender religiöser Pluralisierung.* (Schriften zum Religionsrecht, Bd. 11) Baden-Baden: Nomos 2022. 418 S., ISBN 978-3-8487-8392-2. 118,00 EUR [D].

Die Autorin des zu besprechenden Bandes ist Assistentin am Institut für Religionsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und hat die Abhandlung an dieser Fakultät im Sommersemester 2020 als Doktordissertation vorgelegt.

In einem ersten Hauptteil (S. 25-156) beschäftigt sie sich mit Hintergründen der sogenannten „Chefarztentscheidung“ des BVerfG vom 22.10.2014 (2 BvR 661/12). Hierzu umreißt sie zunächst die verfassungsrechtlichen Grundlagen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (S. 36-49) und benennt dann verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen, die die einst gleichsam selbstverständlich akzeptierten Besonderheiten eines eigenständigen kirchlichen Arbeitsrechts heute zunehmend infrage stellen, exemplifiziert anhand der Anerkennung nicht-

christlicher Religionsgemeinschaften als solcher am Beispiel der muslimischen Dachverbände (S. 53-65), der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinschaften am Beispiel der Zeugen Jehovas (S. 65-88) sowie den Änderungen im staatlichen Eheverständnis mit einer Öffnung des Rechtsinstituts der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (S. 88-139). Als weitere Veränderungen der Rahmenbedingungen benennt KREWERTH, dass sich im kirchlichen Dienst in den letzten 100 Jahren das Verhältnis zwischen privatrechtlich Beschäftigten und im Rahmen eines Statusverhältnisses tätigen Personen gänzlich umgekehrt habe, was insofern gravierende Auswirkungen habe, als von letzteren eher eine freiwillige partielle Aufgabe eigener Grundrechtspositionen angenommen werden könne als von ersteren (S. 146-151). Zum anderen habe die abnehmende religiöse Bindung in der Bevölkerung zu einer Zunahme kirchlich nicht gebundener, teils sogar gar nicht getaufter Personen unter der Mitarbeiterschaft kirchlicher Einrichtungen geführt (S. 151-153). Für nicht religiöse Beschäftigte könne aber nicht so leicht wie bei solchen, die Kirchenmitglied seien, davon ausgegangen werden, dass die Betätigung in einer kirchlichen Einrichtung Ausdruck der eigenen Glaubensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1-2 GG sei; vielmehr stehe bei diesen Personen die Ausübung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG im Vordergrund (S. 153-155).

Der zweite Hauptteil der Abhandlung widmet sich den „besonderen Loyalitätsobliegenheiten im Angesicht einer Vielzahl verfassungsrechtlicher Anfragen“ (S. 157-297). Zuerst legt die Autorin überzeugend dar, dass der Schutzbereich von Artt. 4 Abs. 1-2, 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV nur basierend auf dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft und nicht verobjektiviert bestimmbar ist, wenn die religiöse Neutralität des Staates gewahrt bleiben soll (S. 159-163), wobei dieses Selbstverständnis einer staatlich-gerichtlichen Plausibilitätsprüfung unterworfen werden müsse, die sowohl dessen Wandelbarkeit als auch die Grundrechtspositionen der kirchlichen Beschäftigten zu beachten habe, weil nur so ein strukturelles Ungleichgewicht zugunsten der Religionsgemeinschaften ausgeglichen werden könne (S. 166-169). Angesichts der staatlichen Neutralität sei dabei von einem verbindlichen, wenn auch nicht notwendigerweise nach außen sichtbaren Selbstverständnis der jeweiligen verfassten Kirche auszugehen, das auf seine Existenz, aber auch aus einer binnenlogischen Perspektive heraus auf etwaige Lücken, Entwicklungen und Widersprüche hin zu überprüfen sei. Entscheidend seien nicht eine Befolgung in jedem Einzelfall – weil es sich dabei um begründete Ausnahmen oder ein Zurückbleiben hinter den Idealen handeln könne –, sondern Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit in Bezug auf die sich daraus ergebenden Loyalitätsanforderungen. Nur durch eine einzelvertragliche Inbezugnahme besäßen die Loyalitätspflichten deshalb Geltung (S. 172-180).

Das BVerfG führe die Legitimation eines besonderen kirchlichen Arbeitsrechts nicht nur auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Artt. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV, sondern auch auf die korporative Religi-

onsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1-2 GG zurück, differenziere dabei jedoch nicht ausreichend, da zwar womöglich bei pastoralem Personal jede Tätigkeit als Ausdruck einer persönlichen Glaubensfreiheit interpretiert werden könne, nicht aber bei anderen Beschäftigten, bei denen an sich stärker nach der Art der Tätigkeit unterschieden werden müsse. Allerdings könnten gerade Tätigkeiten in caritativen Einrichtungen grundsätzlich als Ausfluss der Glaubensfreiheit gewertet werden, wobei aber zu fragen sei, ob eine bestimmte Tätigkeit nach dem kirchlichen Selbstverständnis überhaupt einen Ausdruck der Glaubensfreiheit darstelle (S. 180-187).

Zentraler Leitbegriff für die Legitimation des kirchlichen Arbeitsrechts sei die Dienstgemeinschaft, die das BVerfG allerdings in mehreren einschlägigen Entscheidungen zwar zum Kern seiner Argumentationslinie gemacht, aber nicht näher definiert habe (S. 193-200). Dagegen werde in der Sekundärliteratur der Begriff der Dienstgemeinschaft differenzierter, aber auch konträr dargestellt: einerseits als ein theoretisches Konstrukt, dessen Existenz in einer Einrichtung von der jeweiligen Kirche festgestellt werde und das seine Rechtswirkungen ununterschieden auf alle Arbeitnehmer in dieser Einrichtung ausdehne, andererseits darüber hinausgehend als eine soziologisch wahrnehmbare Realität, in der hinsichtlich der Kirchlichkeit und Verkündigungsnähe einer Einrichtung, einer Tätigkeit und eines Arbeitnehmers und dessen Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit unterschieden werden müsse (S. 200-206). Dabei sei die Dienstgemeinschaft gar kein originär religiöser Terminus, sondern begrifflich in den 1950er-Jahren in der kirchenarbeitsrechtlichen Literatur ziemlich zielorientiert entwickelt worden, während die Kirche damals noch gar keine Regelungshoheit über alle bei ihr Beschäftigten beansprucht habe (S. 206-210).

Erstaunlich ist, dass die Autorin in diesem Zusammenhang nicht auf die schon verschiedentlich problematisierte Genese des Begriffs der Dienstgemeinschaft im Kontext des Nationalsozialismus eingeht und stattdessen den Eindruck erweckt, der Terminus wäre ein Konstrukt späterer Zeit, obwohl er erstmals in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen vom 23.03.1934 auftauchte und 1936 bzw. 1937 in Präambeln von Tarifordnungen für die Innere Mission bzw. die Caritas übernommen wurde, worauf beispielsweise Hermann LÜHRS hingewiesen hat.

KREWERTH meint, das Argument „*volenti non fit iniuria*“ verliere dann an Geltung, wenn die ihm zugrundeliegende Prämisse einer religiösen Motivation des Tätigwerdens eines Dienstnehmers „eine kontrafaktische Unterstellung“ darstelle, also insbesondere bei konfessionell nicht gebundenen Dienstnehmern. Bei diesen werde der Konflikt zwischen der korporativen Religionsfreiheit des Dienstgebers und der individuellen des Dienstnehmers wesentlich virulenter als in Einrichtungen, in denen primär konfessionsgebundene Dienstnehmer tätig seien (S. 225). Entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG könnten all die Einrichtungen von einer Teilhabe am kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und

damit auch Arbeitsrecht profitieren, die berufen seien, „ein Stück Auftrags der Kirche in dieser Welt“ zu erfüllen – wie es in der sogenannten Goch-Entscheidung heißt –, die in ausreichendem Maße mit der verfassten Kirche organisatorisch verflochten seien und die nicht vorrangig gewinnorientiert arbeiteten (S. 232-237). Deswegen seien normalerweise durch Outsourcing entstandene Servicegesellschaften nicht darunter zu zählen, da bei diesen die Gewinnorientierung als Beweggrund des Outsourcings im Vordergrund stehe. Umgekehrt komme auch bei durch einen kirchlichen Träger übernommenen gewerblichen Einrichtungen eine Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts schon mangels einzelarbeitsvertraglicher Inbezugnahme nicht in Betracht (S. 237-239). Dagegen spreche eine staatliche Refinanzierung einer Einrichtung nicht per se gegen deren Kirchlichkeit (S. 240-241). Dass KREWERTH postuliert, dass im Gegensatz dazu das Fehlen einer hinreichenden Zahl konfessionell gebundener Mitarbeiter den kirchlichen Charakter einer Einrichtung infrage stelle (S. 242), ist selbst unter dem hergebrachten Modell personalisierter und nicht institutionalisierter Loyalitätsobliegenheiten, unter dessen Vorzeichen die Arbeit abgefasst wurde, auch vor dem Hintergrund der voranstehenden Ausführungen freilich in dieser Absolutheit zu hinterfragen. Eher wäre – wie die Autorin das zuvor getan hat – der dann virulentere Konflikt zwischen korporativer Religionsfreiheit des Trägers und individueller (negativer) Glaubensfreiheit der Mitarbeitenden zu benennen, der aber den kirchlichen Charakter der Einrichtung als solchen nicht automatisch eliminiert.

Die von diesen kirchlichen Dienstgebern aufgestellten Loyalitätsanforderungen würden inhaltlich nur durch das Willkürverbot, die guten Sitten und den *ordre public* begrenzt (S. 247). Das Willkürverbot verbiete eine ungleiche Behandlung von Fällen, die nach der auf Glaubensgrundsätzen beruhenden kirchlichen Beurteilung als gleichgelagert anzusehen seien (S. 247-256). Ein Verstoß gegen den *ordre public* bzw. die guten Sitten komme in der Praxis im Wesentlichen nur insoweit in Betracht, als eine ausgelebte Homosexualität einen Loyalitätsverstoß darstelle (S. 256-259). Insgesamt unterliege die Anwendbarkeit des kirchlichen Arbeitsrechts also durchaus sachlichen Schranken (S. 260) und könne nicht ohne weiteres von einem freiwilligen Grundrechtsverzicht kirchlicher Dienstnehmer beim Abschluss ihrer Arbeitsverträge gesprochen werden (S. 268). Gerade deswegen könnten Loyalitätsobliegenheiten nur gestuft je nach Person des Dienstnehmers und je nach Schweregrad eines Verstoßes auferlegt werden, wolle die Kirche nicht in unlösbare Rechtfertigungsaporien geraten (S. 284-289). Eine Erstreckung der Loyalitätsobliegenheiten auf die außerdienstliche Lebensführung sieht KREWERTH aber „mit Blick darauf, dass Religion den Menschen in seiner Gesamtheit ergreifen soll“, unproblematisch, solange eine „gesteigerte Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers“ respektiert werde (S. 291).

Im letzten Hauptteil der Abhandlung widmet sich die Autorin den europarechtlichen Implikationen der besonderen Loyalitätsobliegenheiten (S. 298-361). Dabei habe die Europäische Menschenrechtskonvention viel weniger Auswirkung

gen auf das kirchliche Arbeitsrecht als das Gemeinschaftsrecht der EU, weil es bei der ersteren nur um einen Mindestmensenrechtsstandard gehe, beim letzteren dagegen um eine Angleichung des Rechts der Mitgliedsstaaten (S. 298). Der EGMR erkenne zwar die Möglichkeit der Aufstellung von Loyalitätsobliegenheiten entsprechend dem kirchlichen Selbstverständnis an, bestehe aber auf einer davon unabhängigen gerichtlichen Überprüfung der Verkündigungsnähe der fraglichen Tätigkeit und einer Abwägung zwischen den kirchlichen Grundrechten und denen des betroffenen Dienstnehmers, ohne den ersteren dabei ein besonderes Gewicht einzuräumen (S. 302). Selbst wenn aufgrund Art. 17 AEUV der nationale Status der Religionsgemeinschaften durch die EU geachtet werde (S. 311), gehe der EuGH von einer Zulässigkeit einer Kontrolle der Unionsrechtskonformität des kirchlichen Arbeitsrechts durch seine Judikatur aus (S. 313). Zentrales Problem dabei sei die Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 RL 2000/78/EG in nationales Recht durch den inhaltlich nicht identischen § 9 AGG (S. 318-322). Weil europarechtlich der entscheidende Anknüpfungspunkt für Loyalitätsobliegenheiten der Bezug zur ausgeübten Tätigkeit sei, seien nach der Konfession gestufte Loyalitätsobliegenheiten wie in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse von 2015 (GrO) kaum zu rechtfertigen (S. 324).

Dass der EuGH eine verobjektivierte Überprüfung verlange, sei insofern nichts Neues, als das Selbstbestimmungsrecht und die Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften nie eine Beliebigkeit hätten ermöglichen sollen (S. 336). Der EuGH habe auch nie bestritten, dass das kirchliche Eheverständnis eine legitime berufliche Anforderung darstellen könne, sondern lediglich eine mit der Religionszugehörigkeit begründete Ungleichbehandlung moniert (S. 337) – in der Tat ein Punkt, bei dem die betreffenden Dienstgeber durch eine inkonsequente Durchsetzung der bestehenden Loyalitätsobliegenheiten selbst Rechtsstreitigkeiten provoziert haben. Die Judikatur des EuGH tendiere freilich zu einer vertieften gerichtlichen Prüfung und berge damit die Gefahr einer Überschreitung der dem säkularen Staat gesetzten Grenzen, wenn damit das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften einer vollständigen Kontrolle unterworfen werde (S. 338-339).

Noch radikaler sei die Position des Generalanwalts des Gerichts, dass die Legitimation der Aufstellung besonderer Loyalitätsobliegenheiten vom religiösen Ethos und der Einhaltung bestimmter Glaubenssätze abhängen (S. 339-340), was zwar die Autorin als eine „allein angesichts der langen Tradition kirchlicher Krankenhäuser äußerst“ verkürzende Argumentation bezeichnet (S. 340), allerdings durchaus berechtigt den Finger in die Wunde legt, dass sich kirchliche Träger gerade im caritativen Sektor endlich bewusst machen müssen, was ihr Proprium darstellt, das sie von beliebigen Mitbewerbern unterscheidet – ein Ansatz, den die neueste Fassung der GrO verfolgt. Dies teilt offenbar auch KREWERTH, wenn sie konstatiert, das „Spezifikum kirchlicher Arbeitgeber muss sich im Tatsächlichen niederschlagen“ (S. 341).

Dass eine Differenzierung von Loyalitätsobliegenheiten europarechtlich nicht konfessions-, sondern nur tätigkeitsbezogen und damit im Hinblick auf die Verkündigungsnahe einer Tätigkeit erlaubt sei, müsse nicht unbedingt bedeuten, dass das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften keine Rolle mehr spiele, nachdem auch nach der Judikatur des EuGH völlig offen sei, welchen wie sehr verkündigungsnahen Dienstnehmern welche Loyalitätsobliegenheiten abverlangt werden könnten (S. 344-349). Umgekehrt spreche die Judikatur des EuGH nicht gegen Loyalitätsobliegenheiten, die alle kirchlichen Dienstnehmer gleichermaßen treffen, soweit inhaltlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibe, was sich beispielsweise am Grad der Konfessionsbindung innerhalb einer Einrichtung festmachen lasse (S. 349-351). Die aufgrund der Rechtsprechung des EuGH notwendigen Anpassungen beträfen jedenfalls nur „Detailfragen des kirchlichen Arbeitsrechts [...], nicht aber die Grundstellung der Kirchen in Deutschland“ (S. 358). Mithin sei dadurch nicht das kirchliche Selbstbestimmungsrecht tangiert, sondern nur dessen Schranken (S. 361).

Die Abhandlung, die mit einer umfassenden Bibliographie (S. 363-418) abgeschlossen wird, ist ausgezeichnet redigiert und sehr präzise erarbeitet, weswegen es bedauerlich ist, dass sie aufgrund der 2022 erneut und zwar grundlegend reformierten GrO nicht mehr dem jetzigen Rechtsstand innerhalb der katholischen Kirche entspricht, was ihr selbstredend aufgrund ihrer zuvor erfolgten Publikation in keiner Weise vorgeworfen werden kann, aber ein erneutes Beispiel dafür darstellt, wie rasch wissenschaftliche Abhandlungen von der Rechtswirklichkeit überholt werden können. Da die verfassungs- und europarechtlichen Rahmenbedingungen unverändert sind, behält die Arbeit mit ihrer ausgewogenen Positionierung, die kritische Punkte benennt, aber zugleich zeigt, dass das kirchliche Arbeitsrecht durch die europäische Integration nicht in seiner Existenz als solcher gefährdet ist, eine grundlegende Bedeutung. Aufgrund der jüngst erfolgten Rechtsentwicklung, mit der wesentliche Schlussfolgerungen KREWERTHS bereits umgesetzt wurden, wird der durchschnittliche Leser freilich nur beschränkten Nutzen aus der Abhandlung ziehen, zumal sie ganz den Geist einer Qualifikationsschrift atmet, die zwar auch durch einen sehr umfangreichen Anmerkungsapparat eine souveräne Beherrschung des Themas demonstriert, gleichwohl aber mit ihrer kleinteiligen Struktur einen wirklichen roten Faden vermissen lässt und stattdessen mehrere Fragen in verschiedenen Abschnitten aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet, was zu Redundanzen führt und stringenter hätte gegliedert werden können.

Stefan IHLI, Tübingen

* * *

16. LÓPEZ MEDINA, Aurora María / RUANO ESPINA, Lourdes (Hrsg.), *Antropología cristiana y derechos fundamentales. Algunos desafíos del siglo XXI al derecho canónico y eclesiástico del Estado. Actas de las XXXVIII Jornadas de Actualidad Canónica, organizadas por la Asociación Española de Canonistas y celebradas en Madrid, los días 4 al 6 de abril de 2018. Madrid: Dykinson 2018. 377 S., ISBN: 978-84-9148-864-4. 31,35 EUR [ES].*

Seit 1988 führt die Spanische Vereinigung der Kirchenrechtler jedes Jahr in der ersten Osterwoche „Tage der kirchenrechtlichen Aktualität“ durch. Die 38. „Tage“ fanden vom 04.-06.04.2018 in der Päpstlichen Comillas Universität in Madrid statt. Das Thema lautete: „Christliche Anthropologie und Grundrechte – einige Herausforderungen des 21. Jahrhunderts an das Kirchenrecht und an das Staatskirchenrecht“. Zwölf Referate wurden gehalten.

Natalia LÓPEZ MORATALLA: „Das sich gegenseitige Ergänzen von Mann und Frau – christliche Anthropologie und Geschlechterideologie“ (S. 19-46); Benigno BLANCO RODRÍGUEZ: „Die Gesetze zum Schutz gegen die LGTBI-Phobie [Lesben-Gays-Transsexuellen-Bisexuellen-Intersexuellen-Phobie] – eine Bedrohung der Freiheiten?“ (S. 47-81); Bernardo TORRES ESCUDERO: „Neuerungen aus der kanonistischen Rechtsprechung“ (S. 83-126); Jorge OTADUY: „Die Schulungsvorgaben für die spanische Jurisprudenz“ (S. 127-158); Francisco José GONZÁLEZ DÍAZ: „Konfliktpotential bei religiösen und zivilen Vereinigungen“ (S. 159-201); Jaime ROSSELL GRANADOS: „Die Registerführung bei religiösen Vereinigungen nach der Reform von 2015 – Neuerungen und konfliktvolle Aspekte“ (S. 203-224); María GUZMÁN ALTUNA: „Die Kostenfreiheit der Ehenichtigkeitsverfahren“ (S. 225-244); Aurora María LÓPEZ MEDINA: „Jurisdiktionelle Bestimmungen, Entscheidungen und Rechtsetzungen in der Kirche im Jahre 2017“ (S. 245-293); Rosa María RAMÍREZ NAVALÓN: „Das Recht auf Religionsfreiheit – Prüfung, Bewertung und Kritik zur Rechtsprechung im Jahre 2017“ (S. 295-321); Felipe HEREDIA ESTEBAN: „Die Eheschließungsunfähigkeit in der Rechtsprechung der Rota Romana mit besonderer Berücksichtigung der Unfähigkeit hinsichtlich des Wohles der Ehegatten“ (S. 324-347); Manuel Jesús ARROBA CONDE: „Die Interpretation der Normen des ‚Mitis Iudex Dominus Iesus‘ zur Appellation und zur Rechtskraft eines Urteils“ (S. 349-368); Ricardo BLÁZQUEZ PÉREZ: „Bischofskonferenzen heute und morgen“ (S. 369-377).

Aus dieser Fülle können nur einige Gedanken herausgegriffen werden. Felipe HEREDIA ESTEBAN legt dar, dass seinerzeit das „Wohl der Ehegatten“ vom Papst selbst in den *Codex Iuris Canonici* eingeführt wurde. Das heutige personalistische Verständnis der Ehe kann aber helfen, den Begriff „Wohl der Ehegatten“ richtig zu interpretieren, nämlich nicht als rein gefühlsmäßige Zuneigung, sondern als eine klare, bestimmte und unverbrüchliche Entscheidung zur gegenseitigen Hilfe, besonders in schwierigen Zeiten. Manuel Jesús AROBA CONDE führt aus, dass es nicht der Prozessordnung entspricht, wenn ein reguläres nega-

tives Urteil nach einer regulären Appellation einfach per Dekret in ein positives Urteil umgewandelt wird. Es muss ein neues volles Gerichtsverfahren durchgeführt werden. Ricardo BLÁZQUEZ PÉREZ erinnert daran, dass die Bischofssynode von Papst PAUL VI. eingeführt wurde und dass heute Papst FRANZISKUS betont, dass im dritten Jahrtausend der Weg der Kirche ein Weg der Synodalität ist. Unsere Aufgabe heute besteht darin, eine heilsame Dezentralisation anzustreben. Schon der hl. AUGUSTINUS zeigte die wesentlichen Elemente des synodalen Weges der Kirche auf. Zwischen Bischöfen und Gläubigen besteht eine Einheit im Geiste Gottes. Das Volk nimmt teil am prophetischen Charakter Christi, und das kraft der Sakramente, besonders des Sakramentes der Firmung. Alle können etwas beitragen und alle können auch etwas gewinnen. Die synodale Kirche ist eine Kirche des gemeinsamen Hinhörens und des gemeinsamen Voranschreitens im Geiste Gottes.

Der Spanischen Vereinigung der Kirchenrechtler kann man nur gratulieren zu der reichhaltigen und zukunftsweisenden Tagung.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

* * *

17. MANCINI, Lorenzo, *L'esercizio della potestà giudiziale nella Chiesa da parte dei fedeli laici. Sviluppo e interpretazione della normativa canonica.* (Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico, Bd. 124) Roma: Gregorian & Biblical Press 2023, 376 S., ISBN: 978-88-783-94-902. 28,00 EUR [I].

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um die Dissertation des Autors, die er im Dezember 2022 an der Päpstlichen Universität Gregoriana verteidigte. Die Dissertation wurde im Jahr 2023 veröffentlicht.

Ziel der vorliegenden Studie war es, folgende Frage zu beantworten: In welchem Sinne ist der Laienrichter *iudex in Ecclesia*? Welche Bedeutung hat eine kanonische Norm, die die Ausübung der richterlichen Gewalt durch Laien begrenzt? Wenn die Gewalt, mit der ein Laie innerhalb des Richterkollegiums handelt, als ordentliche betrachtet wird, die sich aus seiner Stellung als *christifidelis* und der Ermächtigung durch die zuständige kirchliche Autorität ableitet, wie rechtfertigt man dann andererseits eine solche Einschränkung, wenn er nur in der Anwesenheit von einem oder zwei Klerikern urteilen darf oder im Fall des Einzelrichters ganz von der Ausübung richterlicher Gewalt ausgeschlossen ist?

Die Arbeit besteht aus drei Kapiteln. Das erste Kapitel, das als historischer Exkurs gedacht ist, ist hauptsächlich der historischen Darstellung der verschiedenen Formen gewidmet, in denen die Laien am Dienst der Gerechtigkeit in der Kirche beteiligt waren, insbesondere an der Ausübung der *potestas iudicandi* selbst. Ausgehend vom ersten Jahrtausend, über die gregorianische Reform und das Konzil von Trient bis hin zum piobenediktinischen Kodex von 1917 hat der Autor gezeigt, wie der historische Kontext und die Erfahrung der Kirche, vor

allem in Bezug auf die heidnische Welt und dann auf die Zivilmacht, eine bestimmte kirchliche normative Entwicklung beeinflusst haben. In der Geschichte hing die Beteiligung der Laien an der richterlichen Gewalt vom jeweiligen historischen und kirchlichen Kontext ab, so dass die Einbeziehung oder der Ausschluss der Laien von der richterlichen Gewalt historische und nicht dogmatische Wurzeln haben.

Im zweiten Kapitel, das als juristisch-exegetische Studie gedacht ist, liegt der Schwerpunkt auf der Entstehungsgeschichte des c. 1421 CIC. Ausgehend von einer Darstellung der neuen Kategorie der *christifidelis*, die auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil entstand und in den CIC/1983 übernommen wurde, wird gezeigt, wie die Ämter an den kirchlichen Gerichten rasch und zunehmend für Laien geöffnet werden. Die Entscheidung von Papst PAUL VI. im MP *Causas matrimoniales* von 1971, das Amt des Laienrichters einzuführen, was später in c. 1421 § 2 CIC/1983 übernommen wurde, fügt sich in diesen historischen und kirchlichen Kontext ein. Der Autor widmet einen großen Teil des zweiten Kapitels der Analyse der Arbeit der CIC-Reformkommission (*Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo*). Der letzte Teil des zweiten Kapitels ist der Stellung des Laienrichters nach der Promulgation des CIC/1983 gewidmet. Zunächst fasst der Autor zusammen, wie die Bischofskonferenzen im Allgemeinen mit der Möglichkeit der Einführung der Institution des Laienrichters umgegangen sind (c. 1421 § 2), und dann geht er näher auf die Stellung der Laien an den Gerichten in Italien ein. Für den deutschen Leser ist interessant, dass der Autor den Verwaltungsgerichten in Deutschland (den 2005 eingerichteten kirchlichen Arbeitsgerichten und den 2018 eingeführten kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten) einen eigenen Abschnitt widmet. Unter den jüngsten Dokumenten, die die Stellung des Laienrichters regeln, sind die Instruktion *Dignitas connubii* (Art. 46 § 1) und die beiden MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* für den CIC und *Mitis et misericors Iesus* für den CCEO zu nennen. Diese Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens durch Papst FRANZISKUS scheint zwar einerseits eine stärkere Aufwertung des Laienrichters zu ermöglichen, andererseits hat sie aber auch eine endgültige Einschränkung seiner Tätigkeit gesetzlich festgelegt (der Laienrichter ist vom Vorsitz des Kollegiums ausgeschlossen).

Im dritten und letzten Kapitel des Buches werden einige Gesichtspunkte zur Auslegung der kanonischen Normen dargelegt, um das Thema in den aktuellen kirchlichen Kontext einzuordnen. Die grundlegende Frage lautet: Warum ist ein Laie nicht geeignet, richterliche Gewalt auszuüben? Nach Ansicht des Autors hat die Antwort auf diese Frage keine dogmatischen Wurzeln, sondern die Entscheidungen des Gesetzgebers ergeben sich aus einem bestimmten Kontext, der eine gewisse Reflexion der Kirche der Zeit über sich selbst zeigt. Um diese Tatsache (dass die Laien in der Lage sind, Leitungsgewalt auszuüben) zu beweisen,

stützt sich der Autor auf die Thesen von Gianfranco GHIRLANDA¹ und Roberto INTERLANDI². Der Autor stellt fest, dass die kirchliche Gewalt – *potestas regiminis* – nicht durch das Sakrament der Weihe, sondern durch die *missio canonica* übertragen wird. Während die Kleriker in der Lage sind, die gesamte Leitungsgewalt auszuüben, sind die Laien hingegen nur in der Lage, jene Ämter auszuüben, die keine Ausübung der sakramentalen Gewalt erfordern und durch die kanonische Sendung dazu befähigt werden. In einem weiteren Schritt versucht der Autor zu zeigen, wie die rechtliche Konfiguration des Laienrichters aussieht: Ist der richterliche Dienst des Laien eine Ausnahme, ein Ersatz für den Kleriker, eine qualifizierte Unterstützung bei der Bildung der endgültigen Entscheidung oder handelt der Laie als echter Richter mit stellvertretender ordentlicher Leitungsgewalt? Der Autor beweist, dass der Laienrichter wahrer Richter ist und dass es um ein wahres und richtiges Amt mit seiner praktischen und kanonistischen Ausgestaltung geht, was aus dem Kodex, aus der späteren Praxis und aus dem neuen c. 1673 § 3 MIDI klar hervorgeht.

Wenn man also davon ausgeht, dass das richterliche Amt in der Kirche nicht mit Funktionen verbunden ist, die zum Sakrament der Weihe gehören, dass die Laien in der Lage sind, die richterliche Gewalt von den Hierarchen zu empfangen, und dass der Laienrichter ein echter Richter mit stellvertretender ordentlicher Leitungsgewalt ist, bleibt die Frage zu beantworten: Welchen Sinn hat eine kanonische Norm, die die Ausübung der richterlichen Gewalt durch die Laien begrenzt? Warum nicht ein reines Laienkollegium? Warum nicht Laien als Einzelrichter? Warum muss der Präsident des Richterkollegiums ein Kleriker sein? Der Autor hat versucht, diese Fragen mit Hilfe der Konzepte der Mitverantwortung und der Gemeinschaft (*communio*) zu beantworten. Das Konzept der Mitverantwortung hat seine Wurzeln im Apostolat der Laien (LG 33), das dann detailliert im nachsynodalen apostolischen Schreiben *Christifideles laici* von JOHANNES PAUL II. thematisiert wurde. Die Laien bauen also kraft der Sakramente der christlichen Initiation die Kirche auf und können sich auch an ihrer Leitung beteiligen, indem sie mit den geweihten Amtsträgern „mitverantwortlich“ sind.

Die Gemeinschaft in der Kirche drückt sich also auf drei Ebenen aus: Gemeinschaft der Gläubigen, Gemeinschaft der Kirchen und hierarchische Gemeinschaft. Ausgehend von der Tatsache, dass die hierarchische Gemeinschaft die ersten beiden Gemeinschaften garantiert, wird sie als unabdingbare Voraussetzung für die volle Eingliederung in die Kirche betrachtet (LG 14, c. 205 CIC). Die verschiedenen Ämter und Dienste können daher nur in hierarchischer Ge-

1 L'origine e l'esercizio della potestà di governo dei vescovi. Una questione di 2000 anni: PerRCan 106 (2017) 537-631.

2 Potestà sacramentale e potestà di governo nel primo millennio: esercizio di esse e loro distinzione. (Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico 103) Roma 2016, 724.

meinschaft ausgeübt werden (LG 21). Das Konzil unterscheidet zwei Ebenen der Teilhabe an der einen Vollmacht Christi: das allgemeine Priestertum und das Amtspriestertum (LG 10). An diesem Punkt, so der Autor, erweist sich die Unterscheidung zwischen der objektiven Ebene – der des Amtes –, und der subjektiven Ebene – der der persönlichen Vollmacht –, als grundlegend. Während das Amt des Richters auf der objektiven Ebene keine hierarchische Funktion erfordert, sondern auf einem gemeinsamen Amt beruht, unterscheidet sich die Art und Weise, wie die richterliche Gewalt auf der subjektiven Ebene ausgeübt wird, zwischen dem Richter als Kleriker und dem Richter als Laie. Aus diesem Grund wird behauptet, dass ihre Gewalt dieselbe und identisch ist, die Art und Weise der Teilnahme an ihr aber unterschiedlich ist. Während der Kleriker als Richter die richterliche Gewalt in enger hierarchischer Gemeinschaft ausübt, übt der Laienrichter dasselbe Amt im Auftrag der kirchlichen Autorität aus. Aus diesen Gründen ist das kirchliche Amt für die Kleriker ein Recht, für die Laien jedoch nicht. Die kollegiale Ausübung der richterlichen Gewalt durch Kleriker und Laien unter dem Vorsitz des Klerikers entsprechen diesen Kriterien der Mitverantwortung und der Gemeinschaft und respektieren ebenfalls die hierarchische Ausgestaltung des Weihesakraments.

Die Originalität und der Beitrag der vorliegenden Arbeit liegen in dem Bestreben, die rechtsgeschichtliche Analyse von c. 1421 in den aktuellen, weitgehend von Laien geprägten kirchlichen Kontext zu stellen, um eine Antwort auf bestimmte Fragen zur Ausübung der richterlichen Gewalt durch Laien zu geben und die Bedeutung sowie die Grenzen ihrer Tätigkeit bei der Ausübung der richterlichen Gewalt in der Kirche aufzuzeigen.

Das besprochene Buch richtet sich eher an Studierende des Kirchenrechts und an Kanonisten sowie an Mitarbeiter kirchlicher Gerichte und weniger an die breite Öffentlichkeit. Wegen seines erschöpfenden Inhalts, seiner präzisen Behandlung des bearbeiteten Themas und seiner reichhaltigen Literatur sollte es in der Bibliothek eines jeden Kanonisten nicht fehlen.

Jiří DVORÁČEK, Prag

* * *

18. MICHL, Andrea, *Die Apostolische Paenitentiarie. (Adnotationes In Ius Canonicum, Bd. 59)* Berlin u.a.: Verlag Peter Lang 2020. 288 S., ISBN 978-3-631-83368-1. 75,00 EUR [D].

Wenn von der Apostolischen Pönitentiarie die Rede ist, wissen nur wenige Menschen, selbst in kirchlichen Kreisen, was sie wirklich ist.

Es gibt zwar zahlreiche Publikationen über die Apostolische Pönitentiarie, aber fast alle sind historischer Natur. Andrea MICHL gelingt es in ihrer Dissertation *Die Apostolische Paenitentiarie*, das Gericht der Apostolischen Pönitentiarie übersichtlich und detailliert darzustellen.

Im ersten Kapitel geht die Autorin auf die Römische Kurie, deren ältestes Dikasterium die Apostolische Pönitentiarie ist, und ihre Reformen ein. Anschließend stellt sie die Apostolische Pönitentiarie im Rahmen der Reformation SIXTUS' V. vor. Besonders ausführlich erläutert sie die Apostolische Pönitentiarie im Rahmen der Reform der Römischen Kurie des Heiligen PIUS X. Später geht sie auf die Struktur, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Tribunals in den Pontifikaten von PIUS XI., PAUL VI. und JOHANNES PAUL II. ein. Hingegen erwähnt die Autorin nicht die neue Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* über die Römische Kurie, die vor einigen Monaten veröffentlicht wurde und die im Übrigen keine Änderungen in Bezug auf die Apostolische Pönitentiarie vorsieht. Das zweite Kapitel ist den wichtigsten Zuständigkeiten der Pönitentiarie gewidmet: Lossprechung von Beugestrafen, die dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sind, Dispens von Irregularitäten, Heilung in der Wurzel von ungültigen Ehen und die Gewährung anderer Gnaden verschiedener Art. Im dritten Kapitel beschreibt die Autorin die Struktur der Pönitentiarie und die verschiedenen Funktionen, die von ihrem Personal ausgeübt werden. Das vierte Kapitel befasst sich mit den verschiedenen Arten von Sitzungen des Tribunals und seinen Beschlüssen. Im fünften und letzten Kapitel finden wir die abschließenden Überlegungen der Doktorandin, die Zuständigkeit der Pönitentiarie in Bezug auf die katholischen Ostkirchen und ihren Charakter als „Tribunal“.

Die Autorin zitiert auf S. 243 eine Aussage von Zenon GROCHOLEWSKI, welcher der Apostolischen Pönitentiarie den Charakter als Tribunal abspricht. Ohne die Verdienste des verstorbenen Kardinals auf dem Gebiet des Kirchenrechts in Frage stellen zu wollen, glaube ich, dass man seiner Aussage widersprechen und die Einstufung der Pönitentiarie als Tribunal für richtig halten kann.

Meiner Meinung nach könnte der Fehler in einer sozusagen „reduktionistischen“ Auffassung davon liegen, was Recht im Allgemeinen, Recht in der Kirche und ein Gericht ist.

In der heutigen Welt gibt es eine weit verbreitete Mentalität, die das Recht mit der positiven Norm identifiziert. Der Rechtspositivismus betrachtet nur die positive Norm als Recht und lässt die Existenz eines nicht-positivierten Rechts nicht zu. Der Rechtsrealismus hingegen betrachtet das Recht als das, was gerecht ist, d.h. das, was mir in der Gesellschaft zugestanden oder von anderen anerkannt werden muss. Mit anderen Worten, nicht mehr und nicht weniger als das, was mir zusteht, auch wenn es keine positive Norm gibt, die dies festlegt.

Wenn wir vom Recht als dem Gerechten ausgehen, können wir behaupten, dass das Recht der Kirche einfach das ist, was in der Kirche gerecht ist. Der Begriff „kanonisches Recht“ wird zwar häufig verwendet, ist aber meines Erachtens weniger zutreffend als „Kirchenrecht“, das alles umfasst, was in der Kirche gerecht ist, was einem Gläubigen zusteht, auch wenn es in dieser Hinsicht keine positive Norm gibt. Das Kirchenrecht hat sicherlich seine eigenen Merkmale, aber es ist wahres Recht und nicht nur eine Analogie dazu.

Nachdem wir über die Begriffe Recht und Kirchenrecht nachgedacht haben, sollten wir daran denken, dass die Kirche nicht nur eine Gemeinschaft ist, die sich aus getauften Personen zusammensetzt, die denselben Glauben bekennen und derselben Autorität unterstehen. Sie ist auch nicht nur ein wohlütiges Wesen, das sich für eine bessere Welt einsetzt. Sie ist eine Realität göttlichen Ursprungs, die ein primäres übernatürliches Ziel verfolgt: am Heil aller Menschen mitzuwirken. In seinem ersten Brief an Timotheus bekräftigt der heilige Paulus, dass Gott will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit kommen (vgl. 1 Tim 2,4).

Wenn man diese übernatürliche Bestimmung der Kirche nicht anerkennt, ist es schwierig, das zu verstehen, was die Kirche das *Forum internum* nennt, das die verborgene Ausübung der *Potestas regiminis* ist (vgl. c. 130 CIC). Das interne Forum ist eng mit der *salus animarum* verbunden, das der Kodex des kanonischen Rechts selbst zu seiner *suprema lex* erklärt (vgl. c. 1752 CIC). Es stellt sich nun die Frage: Was ist das Haupthindernis für das Heil des Menschen? Die Antwort kann nicht anders lauten als „Sünde“.

Alle kanonischen Delikte sind zwar Sünden, aber nicht alle Sünden sind Delikte, sondern nur die besonders schweren, für die das Kirchenrecht eine kanonische Strafe vorsieht. Einige dieser kanonischen Delikte werden mit einer Beugestrafe *latae sententiae* geahndet, deren Absolution dem Heiligen Stuhl und, im Fall des *Forum internum*, konkret der Apostolischen Pönitentiarie vorbehalten ist. Ein Gläubiger, der sich eine Exkommunikation *latae sententiae* zugezogen hat, kann nicht von seinen Sünden losgesprochen werden, ohne dass diese Exkommunikation aufgehoben wird, da sie den rechtmäßigen Empfang eines Sakramentes verhindert.

Wenn also das Heil aller Menschen göttlicher Wille ist und Gott selbst der Kirche die Schlüsselgewalt anvertraut hat, ist es richtig, dass sie die Vergebung der Sünden gewährt, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Daher wäre es nicht falsch, von einem „Recht auf Vergebung“ zu sprechen.

Die Apostolische Pönitentiarie könnte in gewissem Sinne mit dem gleichgesetzt werden, was im weltlichen Recht die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, da niemand in der Kirche verpflichtet ist, sie anzurufen. Sie ist in Wirklichkeit ein Tribunal *sui generis* oder ein Gericht der Barmherzigkeit, das am ewigen Heil der Seelen mitwirkt und damit den göttlichen Willen erfüllt. Gott will, dass einem wirklich reuigen Sünder vergeben wird und er zur vollen Gemeinschaft der Kirche zugelassen wird. Wenn die Pönitentiarie eine Absolution, eine Dispens von einer Irregularität oder irgendeine andere Gnade erteilt, so tut sie damit eindeutig das, was der Person zusteht, und das ist, wie wir feststellen können, einem Gericht und einer wahrhaft juristischen Tätigkeit angemessen.

Mit großer Freude kann ich feststellen, dass es der Dissertation von Andrea MICHL gelingt, die enorme Bedeutung des *Forum internum* im Kirchenrecht und

auch der unsichtbaren Realitäten aufzuzeigen. Ich hoffe, dass diese Arbeit in der Kirche weite Verbreitung findet und in andere Sprachen übersetzt wird.

Carlos Encina COMMENTZ, Rom

* * *

19. NANTCHO, Louis Akouatcha, *Mariage et dissolution du lien dans la coutume Akyã, en droit civil ivoirien et en droit canonique. Approche comparée du lien matrimonial et nouvelles perspectives.* Paris: L'Harmattan Côte d'Ivoire 2021. 440 S., ISBN 978-2-343-22143-4. 39,00 EUR [F].

Das Interesse an der Ehe und vor allem an der Auflösung des Ehebandes zu wecken, scheint das Ziel des vorliegenden Buches, das schon vom ersten Augenblick an zum Nachdenken sowie zum Widerspruch und zu Gegenpositionen aufzufordern scheint. Genau darin liegt sein besonderer Reiz und Wert, den der Verfasser in der kurzen Einleitung (S. 21-27) darstellt.

Im ersten Abschnitt (S. 29-250) legt der Verfasser den Fokus auf den soziokulturellen Charakter der Ehe sowie auf die Auflösung des Ehebandes bei den Kyamã oder Ébrié, einem Akan-Volk, das in der Region Abidjan an der Elfenbeinküste lebt. Mit seinem geographischen Lebensraum und seinen sozialen Beziehungen (*La situation géographique et la population*) sowie der Evangelisierung der Region beschäftigt er sich im gesamten ersten Kapitel. Er legt erwartungsgemäß den Akzent unter anderem auf Begriffsklärungen wie „Familie“, „Klan“, „traditionelle Religiosität“ der Kyamã und zeigt ein Verhaltensmuster auf, das zwar von Vätern und Männern kontrolliert wird, wobei das soziale System aber eher als matriarchalisch geprägt erscheint. Denn Letzteres bildet die Grundlage ihres Lebens und ihrer soziopolitischen Organisation (vgl. S. 59). Vor diesem Hintergrund behandelt der Verfasser im zweiten Kapitel sehr detailliert die Eheschließung nach der Tradition des Akan-Volkes (vgl. S. 61-127) und nach den vom Staat festgelegten Bestimmungen zur Zivilehe in der Elfenbeinküste (vgl. S. 127-186). Er schließt den ersten Abschnitt mit dem dritten Kapitel ab, in dem die Auflösung des Ehebandes und die Wiederverheiratung sowohl bei den Kyamã als auch nach den staatlichen Gesetzen dargelegt und beleuchtet werden (vgl. S. 187-250). Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Verfasser den „sakralen“ und „dynamischen“ Charakter (vgl. S. 249) der Eheschließung nach der Tradition der Kymã unterstreicht, die nicht als eine punktuelle Handlung gesetzt wird. Vielmehr handelt es sich um einen Prozess, bei dem die wechselseitige Zustimmung der Brautleute und ihrer Eltern sowie die Übergabe des Brautpreises und damit verbunden das Mitwirken beider Familien Bestandteile der Stabilität des Ehebandes darstellen. Auch wenn die Tradition der Kymã eine Trennung der Eheleute beim bestehenden Eheband bis hin zur Scheidung in schwerwiegenden Situationen kennt, ist die Ehe grundsätzlich ein Bund beider Familien, der unauflöslich bleibt und sein soll. Nur in unumkehrbaren und aus

der Tradition hervorgegangenen Fällen können Trennungen und Wiederverheiratungen möglich sein, was sich von der Zivilehe in der Elfenbeinküste unterscheidet. Denn diese gilt als die staatliche Anerkennung der gemäß der Tradition geschlossenen Ehe. Zudem stellt die Zivilehe nach dem Familiengesetzbuch einen Lebensstand dar, der allerdings aufgrund der von der französischen Kolonialmacht stammenden Bestimmungen als punktuell integriert in den Konsensaustausch sowie in den ansonsten nur zwischen den Brautleuten geschlossenen Vertrag bezeichnet werden. Er kann auf ihren Wunsch hin jederzeit aufgelöst werden und das Mitwirken beider Familien spielt dabei keine Rolle. Der Verfasser behandelt außerdem die Kulturwandlung innerhalb des modernen ivoirischen Eheverständnisses und zeigt in einer interessanten vergleichenden Argumentation Konvergenzen und Divergenzen bei den beiden oben genannten Eheschließungsformen auf. Überwiegend wird in diesem ersten Abschnitt deskriptiv gearbeitet.

Im zweiten Teil widmet sich der Verfasser der katholischen Ehelehre und legt als Quelle für seine Untersuchung die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, das nachsynodale Apostolische Schreiben JOHANNES PAULS II. *Familiaris consortio* von 1981 sowie den *Katechismus der katholischen Kirche* und den geltenden *Codex Iuris Canonici* zugrunde (vgl. S. 251). Auffallend ist der unterschiedliche Rechtscharakter der Quellen, auf die sich der Verfasser stützt, ohne ihre Relevanz für die zu behandelnde Fragestellung hervorzuheben und zu erklären. Vor allem stellt sich hier die Frage, warum eine 2021 vorgelegte Untersuchung bei ihrer Auseinandersetzung mit der Ehe und Familie nicht auch das jüngere Apostolische nachsynodale Schreiben von Papst FRANZISKUS *Amaris laetitia* von 2016 – in dem *Familiaris consortio* 26mal zitiert ist – gleichermaßen einbezieht. Es wird nahezu nur am Rande erwähnt. Zudem werden die durch das MP *Omnium in mentem* von Papst BENEDIKT XVI. schon 2009 erfolgten Änderungen von c. 1124 CIC nicht berücksichtigt. Der Verfasser scheint ihn nämlich mit einer Selbstverständlichkeit zu zitieren – samt dem komplett abgeschafften und ersatzlosen *actus formalis* –, als ob er seit über einem Jahrzehnt von der Normänderung nichts gewusst hätte (vgl. S. 271, 273).

Der Abschnitt ist ebenfalls in drei Kapitel aufgeteilt. Das katholische Eheverständnis und die Auflösung des Ehebandes werden vorausgeschickt und stellen mit insgesamt 83 Seiten den umfangreichsten Teil im zweiten Abschnitt der Untersuchung dar. Der Verfasser geht zunächst auf Begriffe wie „Familie“, „Ehe“, „Vertrag“ sowie „Bund“ ein und behandelt sehr ausführlich den Ehekonsens (vgl. S. 274-283), bevor er ebenfalls sehr detailliert den Akzent auf die Wesenselemente sowohl für das Zustandekommen der Ehe als auch für die Auflösung des Ehebandes legt. Unglücklich erscheint der Einschub über die christliche Ehe in der Elfenbeinküste, in dem sich der Verfasser mit den oben genannten Begriffen und der Auflösung des Ehebandes auseinandersetzt. Denn das Kapitel trägt eindeutig die Überschrift „La doctrine de l'Église catholique sur le mariage et la dissolution du lien à partir de quelques documents magistériels“

und beinhaltet keinen Hinweis auf die Gegenüberstellung der christlichen Ehe bei den Ivorern mit dem katholischen Eheverständnis. Unglücklich beendet der Verfasser die erste Sektion mit der Geschichte der Evangelisierung der Elfenbeinküste, die schon im ersten Teil besser aufgehoben gewesen wäre und dem Teil über das katholische Eheverständnis sowie den Dokumenten des Lehramtes hätte vorausgestellt werden sollen.

Die Auflösung des Ehebandes ist Gegenstand der zweiten Sektion des ersten Kapitels. Der Verfasser legt ausgehend von der Kodifikation aus dem Jahr 1917 und von den im geltenden Gesetzbuch verankerten Bestimmungen zur Trennung vom Tisch und Bett sowie der Auflösung wegen des Nichtvollzugs, des Paulinischen Privilegs und des sogenannten *Privilegium Petrinum* die Auflösung des Ehebandes dar (vgl. S. 310-320). Zudem geht er auf die Position der katholischen Kirche gegenüber der zivilen Ehescheidung ein und weitert seine Untersuchung mit der Zulassung zur Kommunion sowie zum Beichtsakrament für wiederverheiratete Geschiedene aus. Dabei wirft der Verfasser einen Blick auf die Statistiken aus einigen Ländern Europas (vgl. S. 326-331). Das erste Kapitel ist dadurch ausgezeichnet, dass der Verfasser auf seine genannten Quellen zurückgreift und die zu behandelten Stellen nacheinander zitiert, bevor er sie oft knapp kommentiert. Es wird zu wenig ausgewogen diskutiert und gar nicht auf die von vornherein unterschiedliche Rechtsqualität der Dokumente geachtet. Man stößt auf ungenaue Formulierungen wie im Zusammenhang mit dem Paulinischen Privileg: „La partie devenue chrétienne doit contracter un nouveau mariage avec une autre partie Baptisée“ (S. 312 und Anm. 632) oder im Zusammenhang mit den Konsensmängeln: „Sont incapables de contracter mariage de manière temporaire concerne aussi les infantes (les enfants jusqu'à sept an), les personnes vraiment ivres, ainsi que ceux qui dortent, que ce soit pour des raisons naturelles ou artificielles (hypnose, drogue). Sont juridiquement incapables de contracter mariage de manière stable ceux qui sont dépourvus de raison.“ (S. 279) Zudem heißt es auf S. 286: „Le droit canonique, en son canon 1056, nous enseigne que l'unité et l'indissolubilité sont les propriétés du mariage.“ Korrekt geht es in c. 1056 um die Wesenseigenschaften (*les propriétés essentielles*) der Ehe.

Das zweite Kapitel besteht aus einem interessanten Vergleich der Eheschließung sowie der Auflösung des Ehebandes nach der Tradition der Akyä oder Kyamä mit der Lehre der katholischen Kirche (S. 337-368). Der Verfasser greift noch einmal auf den ersten Abschnitt zurück und hebt wichtige Schritte der Eheschließung bei den Akyä oder Kyamä hervor. Vor allem werden die Rolle der Familien bei der Auswahl des Partners oder der Partnerin, die Zeit der Verlobung und des Konsensaustausches, die durch die Abgabe des Brautpreises erforderliche Stabilität und der Vollzug sowie die Polygamie und die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu den Sakramenten, die Sakramentalität der Ehe und die Auflösung des Ehebandes bei den Akyä oder Kyamä mit der Lehre der Kirche konfrontiert. Der Verfasser stützt sich auf die Argumentation namhafter Theolo-

gen, Bischöfe sowie Institutionen und beklagt die Auffassung, nach der die Eheschließung nach der Tradition ein Konkubinat sein soll. Er grenzt ein theologisches Fundament der Ehe von einem rechtlich-juristischen Aspekt des Ehevertrages ab (vgl. S. 357-366) und begründet eine mögliche Auflösung sowie Wiederverheiratung nach der Tradition der Akyā oder Kyamā. Auch in diesem Abschnitt wiederholen sich falsche Angaben (vgl. S. 355, Anm. 734) und ungenaue bis zum Teil widersprüchliche Formulierungen (vgl. S. 346: „La présence des familles n’influe en sur rien le choix et le consentement des fiancés“).

Die Überschrift des dritten Kapitels lautet „Contribution au débat sur l’indissolubilité du mariage chrétien et le probleme des divorcés remariés face aux valeurs culturelles à la coutume Akyā“ (S. 369-406) und beinhaltet ein Plädoyer bei zerrütteten Ehen für eine einmalige Wiederverheiratung sowie für die Zulassung zu den Sakramenten der Kommunion und der Beichte. Ohne die Nachvollziehbarkeit und die Aussagekraft der Argumentation des Verfassers im Einzelnen in Frage stellen zu wollen, erweckt die Untersuchung den Eindruck, stellenweise Tiefgang zu vermissen. Systematisch bleibt die Untersuchung unübersichtlich, sprachlich bisweilen sogar unpräzise umständlich. Auch der Fußnotenapparat und das Literaturverzeichnis sind ohne Sorgfalt zusammengestellt. Erste Belege werden mit *Opus citatum* (vgl. S. 342, Anm. 699) angegeben. Die formale Gestaltung der einzelnen Titel ist nicht einheitlich, teilweise kommen einzelne der genannten Namen zweimal vor (vgl. S. 421: D’AQUIN T., Somme théologique, Le mariage, trad. I; Misserey, dans MITENDO, H. N., Vers une sacramentalité du système matrimonial négro-africain und S. 423), was deutlich macht, dass der Verfasser kaum mit den Quellen arbeitet.

Im Ganzen liegt uns dennoch eine wertvolle Studie vor, die eine Fülle inhaltlicher Anregungen zur Auflösung des Ehebandes und zur Wiederverheiratung bietet. Zudem stellt das vorliegende Buch eine Herausforderung sowie einen Anstoß durch gewagtes Unterfangen zu diesem umstrittenen Thema in der katholischen Ehelehre dar. Trotz aller Einwände ermöglicht die vorliegende Arbeit eine hinreichende Information und bietet eine Hilfe zur Diskussion zur Zulassung von geschiedenen Wiederverheirateten zu den Sakramenten und zur Wiederverheiratung nach Zerrüttung der ersten Ehe.

Yves KINGATA, Regensburg

* * *

- 20. NEUMANN, Thomas / PLATEN, Peter / SCHÜLLER, Thomas (Hrsg.), *Nulla est caritas sine iustitia*. Festschrift für Klaus Lüdicke zum 80. Geburtstag. (BzMK, Bd. 82) Essen: Ludgerus Verlag 2023. 424 S., ISBN 978-3-87497-301-4. 45,00 EUR [D].**

Im Juni 2023 vollendete Prof. Dr. Klaus LÜDICKE sein 80. Lebensjahr. Dieser Geburtstag war für die Herausgeber der willkommene Anlass, dem Jubilar und „Kanonisten von Weltgeltung“ (S. IX) die vorliegende, an dessen Forschungs-

schwerpunkten orientierte Festschrift zu widmen. Dem Band ist ein Vorwort der Herausgeber vorangestellt, in dem der berufliche Werdegang des Jubilars verpackt ist sowie seine erfolgreichen Großprojekte (der seit 1985 ständig aktualisierte *Münsterische Kommentar zum Codex Iuris Canonici* in acht dicken Ordnern als „größter und wissenschaftlich qualifiziertester Kommentar dieser Art auf der ganzen Welt“ [S. VIII] und der 1991 installierte Studiengang „Lizentiat im kanonischen Recht“ als Aufbaustudium für Theologen und Juristen mit bisher mehr als 200 Absolventen, darunter vier Bischöfe, neun Offizielle und acht Professorinnen und Professoren des Kirchenrechts in Deutschland) und einige andere herausragende berufliche Leistungen (nach vier Jahren Lehrauftrag dann 25 Jahre Professor für Kirchenrecht und Geschichte des Kirchenrechts am Institut für Kanonisches Recht der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster, Richter am dortigen Diözesangericht seit den 70er Jahren bis heute, Anwalt an der Apostolischen Signatur in Rom, umfangreiches und vielfältiges Schrifttum, Begründung der Reihe *Beihefte zum Münsterischen Kommentar* mit inzwischen 82 Bänden sowie der Fachdatenbank Kirchenrecht) knapp gewürdigt werden. Der aus der Ansprache von Papst FRANZISKUS zum 100. Jahrestag der Promulgation des CIC/1917 entlehnte Titel der Festgabe verdeutlicht treffend, worin das leidenschaftlich-unermüdliche Engagement des Geehrten inhaltlich zusammenläuft.

Nach dem Vorwort der Herausgeber (S. VII-X) sind die 20 wissenschaftlichen Beiträge in alphabetischer Reihenfolge der Autorinnen und Autoren abgedruckt. Alle Aufsätze behandeln Fragen aus dem Lateinischen Rechtsbereich. Die Titel der Studien lauten: Reinhild AHLERS, „Delegation der Eheschließungsassistenz an Laien“ (S. 1-9); Rüdiger ALTHAUS, „Der Umgang mit des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikern – Unschuldsvermutung oder Vorverurteilung? Eine Gratwanderung“ (S. 11-33); Bernhard Sven ANUTH, „Kirchenrechtliche Bedingungen für den pastoralen Wiedereinsatz von Missbrauchstätern im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz. Ein Vergleich der DBK-„Leitlinien“ seit 2002 und der aktuellen Interventionsordnung von 2020/22“ (S. 35-55); Burkhard Josef BERKMANN, „Laien im kirchlichen Dienst: Die neue Grundordnung“ (S. 57-76); Michael BÖHNKE, „Was es mit dem Heil der Seelen macht, wenn man es als oberstes Gesetz ansieht (c. 1752 CIC/1983). Ein Essay über Rechtskultur“ (S. 77-91); Judith HAHN, „Zur Bedeutung von *Amoris laetitia* für das Verständnis des c. 915 CIC/1983“ (S. 93-105); Sabine KONRAD, „Die Eheführungsunfähigkeit. Von der Entwicklungsoffenheit eines Begriffs“ (S. 107-119); Andreas KOWATSCH, „Staatliche Amtshilfe gegenüber der katholischen Kirche? Grundsätzliche Überlegungen zu einer ursprünglich eherechtlichen Fragestellung des österreichischen Religionsrechts“ (S. 121-150); Beatrix LAUKEMPER-ISERMANN, „Gedanken zur Objektivität und Subjektivität in kirchlichen Ehe-nichtigkeitsverfahren“ (S. 151-160); Adrian LORETAN, „Die Mischehe [–] eine Zumutung für die Partnerschaft und ein Lernprozess für die Kirchen?“ (S. 161-178); Daniela MÜLLER, „Adrian van Utrecht (Hadrian VI) als Großinquisitor in

Spanien“ (S. 179-202); Thomas NEUMANN, „Hat die Kirche die Pflicht zu strafen? Rechtsdogmatische Überlegungen zu c. 1311 § 2 CIC/1983 N. F.“ (S. 203-227); Peter PLATEN, „Die Weitergabe von Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde nach Maßgabe von Nr. 33 Interventionsordnung – ein Diskussionsbeitrag“ (S. 229-244); Matthias PULTE, „Drittwirkung der Grundrechte im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht“ (S. 245-263); Wilhelm REES, „Die einzelnen Straftaten und die für sie vorgesehenen Strafen. Ergänzungen und Veränderungen in Teil II des revidierten Buchs VI des Codex Iuris Canonici“ (S. 265-299); Martin REHAK, „Strafarten, Strafzwecke und Strafraumen im kanonischen Strafrecht. Eine Problemanzeige“ (S. 301-330); Rafael M. RIEGER OFM, „Sollicitatio in actu confessionis. Eine Straftat, die nicht bewiesen werden kann?“ (S. 331-349); Thomas SCHÜLLER, „Ehe anders denken – die kirchliche Ehe für gleichgeschlechtliche Paare?“ (S. 351-363); Gernot SYDOW, „Die kirchlichen Gerichte in Datenschutzsachen. Zwischenresümee einer singulären Gerichtsbarkeit am Ende der ersten Amtsperiode“ (S. 365-383); Martin ZUMBÜLT, „*Amoris laetitia* – Ein lehramtliches Erdbeben zur Erschütterung vieler Gewissheiten. Fünf streitbare Thesen zum Neuansatz nach der Familiensynode“ (S. 385-420). Das „Verzeichnis der Autorinnen und Autoren“ (S. 421-424) beschließt die Festschrift.

Die einzelnen Beiträge detailliert zu besprechen, würde den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen. Folgend sollen nur die wichtigsten Inhalte derselben vorgestellt werden. AHLERS erachtet eine Delegation der Traubefugnis an Laien theologisch und rechtlich für möglich, eine empfehlende Stellungnahme der DBK und erst recht eine Erlaubnis des Apostolischen Stuhls jedoch für eher unwahrscheinlich, denn das Fehlen von ausreichend Priestern und Diakonen als „ordentlichen Trauassistenten“ in Deutschland – nach c. 1112 CIC einzig vorgesehene Begründung eines entsprechenden Antrags – sei fraglich. Die Argumentation des Synodalen Weges im Sinne von Macht und Verantwortung teilen müsste in Rom erst verfangen. Außerdem stünden ökumenische Aspekte gegen eine Delegation der Eheschließungsassistenz an Laien: Da in den orientalischen Kirchen der priesterliche Segen konstitutiv für die Eheschließung sei, könne dort nicht einmal ein Diakon der kirchlichen Trauung assistieren, geschweige denn ein Laie.

Den Reigen der Beiträge, die sich mit dem sexuellen Missbrauch befassen, eröffnet ALTHAUS. Er thematisiert neuralgische Punkte im Umgang mit dem Beschuldigten am Beginn der Voruntersuchung und am Ende des Strafverfahrens. Seine Ausführungen (zur strikten Beachtung der Unschuldsvermutung in c. 1321 § 1 CIC/2021; zur Problematik, ob einstweilige Sicherheitsvorkehrungen in der Öffentlichkeit nicht als Vorverurteilung erscheinen; ..., ob der Beschuldigte in der Voruntersuchung angehört oder verhört wird; ..., ob er da schon sein Recht auf Verteidigung in Anspruch nehmen kann; ..., ob die Verwaltungsbeschwerde als Rechtsmittel in diesem Stadium ausreicht; ..., wie die zu treffenden Maßnahmen am Ende des Strafverfahrens aussehen könnten, differenziert nach Ver-

urteilung, Freispruch aufgrund erwiesener Unschuld oder mangels hinreichender Gewissheit über die Schuld bezüglich der zur Last gelegten Straftat) animieren zur weiteren Reflexion und eventuellen Nachjustierung der Normen.

Thematisch nahtlos schließt sich ANUTH an. Er erkennt eine deutliche Verschärfung der Maßstäbe für den pastoralen Wiedereinsatz rechtskräftig verurteilter Missbrauchstäter von Beschränkungen (2002) hin zum Totalausschluss jedweden Seelsorgeeinsatzes in der geltenden Interventionsordnung der DBK von 2020/22, was einem faktischen Berufsverbot auf Lebenszeit nahekommt. Diese Maßnahme habe präventiven Charakter und sei nicht als nachträglich verhängte Strafe zu verstehen – was auch einen Verstoß gegen c. 1313 § 1 CIC bedeuten würde – und gelte auch für die nach den bisherigen „Leitlinien“ ggf. durchaus rechtskonform wieder in der Seelsorge Tätigen, denn die Interventionsordnung formuliere ausnahmslos: „Täter, die ... verurteilt wurden, werden nicht ... eingesetzt.“

BERKMANN sieht in den Neuerungen der 2022 revidierten Grundordnung des kirchlichen Dienstes die größere Zahl theologischer Aussagen kritisch, die für die Selbstvergewisserung zwar wichtig sind, die geltende Ordnung aber „stärker moralisch aufladen“ (S. 64) als ihre Vorgängerin von 2015. Die Ausdehnung des personalen Geltungsbereichs in Art. 3 Abs. 1 GO, insbesondere die Hereinnahme von Klerikern, Ordensangehörigen, Weiehkandidaten, Personen im Noviziat und Postulat sowie ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind, hält der Autor rechtlich in mehrfacher Hinsicht für problematisch. Zu begrüßen sei die Aufnahme einer Antidiskriminierungsklausel und der gegenüber 2015 noch stärker herausgestellte Wandel von der Personen- zur Institutionenorientierung sowie die Herausnahme der privaten Lebensgestaltung (bes. Beziehungen und Intimsphäre) aus der rechtlichen Bewertung. Die aus „außerrechtlichen Gründen“ erfolgte Streichung der Loyalitätsobliegenheiten streue freilich Sand in die Augen. Denn obgleich der Begriff nicht mehr auftauche, blieb der Sache nach ein Restbestand unter anderer teilweise sehr vager Bezeichnung in den Artikeln 6 und 7 (Anerkennung der Werte und Ziele der Einrichtung, keine kirchenfeindliche Betätigung, kein Kirchenaustritt, für bestimmte Berufsgruppen Zugehörigkeit zur katholischen Kirche). Mit Ausnahme der Kirchenzugehörigkeit gelten die „Anforderungen“ nun für alle Mitarbeitenden in gleicher Weise, was nicht ein Mehr an Differenzierung bedeute, sondern ein Weniger.

BÖHNKE weitet in seinem systematisch-theologischen Essay den Blick, indem er den kanonistisch offenen Terminus *salus animarum* formal wie inhaltlich zu bestimmen versucht und den in c. 1752 CIC ausgesprochenen Geltungsanspruch als *suprema lex* kritisch überprüft. Als Minimalerfordernis stellt er die Aufnahme eines „Anhörungsrechts der Gläubigen und eine Auskunft- und Rechenschaftspflicht des Bischofs in die Normen des Verfahrens zur Veretzung von Pfarrern“ (S. 91) vor.

Amoris laetitia lädt zu einer differenzierten Bewertung gescheiterter Beziehungen auch unter rechtlichem Vorzeichen ein und disqualifiziert abstrakte Generalisierungen. Für die Kanonistik leitet HAHN daraus die Frage ab, ob das Recht der geeignete „Torwächter kirchlicher Sakramentendisziplin“ (S. 93) sein kann. Es verletzt, so die Autorin, die von FRANZISKUS geforderte „Hermeneutik der Person“, „den Sakramentenzugang unterschiedslos mithilfe des Rechts zu kontrollieren. Und es unterminiert das Recht, es permanent barmherzigkeitsgeboden zu unterlaufen“ (S. 104). Ausweg: Einhegung der von den römischen Dikasterien (für die Glaubenslehre, für Gesetzestexte) beförderten extensiven Interpretation des c. 915 CIC auf eine mit c. 18 CIC konforme Auslegung.

KONRAD befasst sich nach der rechtsgeschichtlichen Darstellung des in c. 1095 3° CIC verankerten neuen Ehenichtigkeitsgrundes mit der noch immer strittigen Anerkennung der relativen Eheunfähigkeit und der Inkompatibilität der Charaktere als Auslöser für die Unmöglichkeit zur Erfüllung der ehelichen Pflichten. Der Leser bekommt den derzeitigen Stand der Forschung wie auch der Rechtsprechung vor Augen geführt und kann unschwer erkennen, dass höchstrichterlich an der Römischen oder Spanischen Rota keine Einheitlichkeit in den genannten Fragen besteht und die Rechtsprechung dort der untergeordneter Gerichte hinterherhinkt.

Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind bei uns als Körperschaften des öffentlichen Rechts *sui generis* nicht Teil der staatlichen Verwaltung, für die ihnen gewährte Amtshilfe bedarf es daher staatlicherseits einer besonderen gesetzlichen Anordnung. KOWATSCH geht der Frage nach, ob in Österreich eine solche besteht, und beleuchtet unter einem erweiterten Begriff der Amtshilfe einzelne Felder staatlicher Zusammenarbeit mit kirchlichen Organen.

LAUKEMPER-ISERMANN betrachtet die Rolle der beteiligten Personen im Ehenichtigkeitsverfahren unter dem Aspekt des Zusammenspiels von Subjektivität und Objektivität. Letztere kann nach der erfahrenen Diözesanrichterin nicht mehr meinen als die unvoreingenommene Ermittlung und „Auswertung des gesammelten Aktenmaterials, wobei selbst bei diesem urteilenden Bewerten subjektive Elemente einfließen, denn jeder Richter und jede Richterin ist Person mit je eigener Prägung“ (S. 153). Ob die gemachte Aussage der vergangenen Wirklichkeit entspricht und damit objektiv wahr ist, lasse sich freilich mit den Mitteln der Beweisführung nur annäherungsweise klären. Ein metaphysischer Wahrheitsanspruch könne sich nicht über die konkrete Wirklichkeit erheben.

Bekanntlich hat c. 1055 CIC/1983 den personenzentrierten theologischen Ansatz in der Ehelehre des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht komplett umgesetzt: Der Bundesaspekt ist wie früher auf den Moment der Eheschließung eingeschränkt; die in GS 47 als Konstitutivum der Ehe entfaltete personale Liebe wird mit keinem Wort erwähnt; der Vertragsaspekt der Eheschließung und die aus dem CIC/1917 übernommene Identität von Vertrag und Sakrament relativieren den Paradigmenwechsel des Konzils und den sakramentalen Charakter der Ehe.

Dies bereitet in der Ökumene Probleme. Beispielsweise wird die Eheschließung zweier evangelischer Christen allein aufgrund der christlichen Taufe, also ohne Beleuchtung des nach allgemeiner katholischen Sakramentenlehre für die Feier eines Sakramentes stets erforderlichen Glaubens, von der Katholischen Kirche entgegen der offiziellen Lehre der Evangelischen Kirche als Sakrament betrachtet. LORETAN denkt die konziliare Sicht mit dem lutherischen und orthodoxen Eheverständnis zusammen und plädiert für eine rechtliche Umsetzung der neuen vom Konzil angestoßenen Sicht von Partnerschaft.

Für den historisch interessierten Leser erläutert MÜLLER Macht und Kompetenzen ADRIANS VAN UTRECHT als Generalinquisitor, wobei einige Besonderheiten der spanischen Inquisition hervortreten.

NEUMANN untersucht, ob sich in der pastoralen Leitungsaufgabe des Bischofs bei einem Verbrechen aus dem neuen § 2 des c. 1311 CIC eine klare Pflicht zu strafen ergibt. Trotz der umgestellten Reihenfolge der Strafzwecke (jetzt: Wiederherstellung der Gerechtigkeit, Besserung des Täters, Beseitigung des Ärgernisses), die einen Perspektivenwechsel hin zum Opfer der Straftat erkennen lässt, verneint dies der Autor wegen der Übernahme des konditionalen *si opus sit*, die nach wie vor die Möglichkeit einräume, pastorale Bemühungen als ausreichend anzusehen. Gleichsam als letztes Mittel diene die Strafe, die damit „nicht in jedem Fall die angemessene Antwort auf ein Verbrechen ist“ (S. 214). Nach NEUMANN gibt es freilich „beim vermutlichen Vorliegen einer Straftat keine andere angemessene Antwort, als einen Strafprozess einzuleiten. Wenn die Tat bewiesen werden kann, muss eine Strafe verhängt werden, um die geschädigte Rechtsgemeinschaft zu heilen“ (S. 225). Nur so sei eine Wiederherstellung der Gerechtigkeit möglich.

Die Weitergabe von Informationen über Fälle sexuellen Missbrauchs an die staatliche Strafverfolgungsbehörde beruht in Deutschland auf einer Selbstverpflichtung der Katholischen Kirche, eine Pflicht zur Anzeige begangener Straftaten kennt das staatliche Recht weder für Privatpersonen noch für kirchliche Institutionen. PLATEN plädiert für die Ablösung der in Nr. 33 der geltenden Interventionsordnung der DBK verankerten und dort „unter strengen Ausnahmen stehenden kirchlichen Selbstverpflichtung zur Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörde“ zugunsten eines „Respektierens des Willens Betroffener, der nur dann nicht maßgeblich ist, wenn einer konkreten Gefährdung des bereits Geschädigten oder Dritter nicht anderweitig begegnet werden kann“ (S. 244).

PULTE beleuchtet den durch die Höchstgerichte auf nationaler und europäischer Ebene, aber ebenso durch die Ergebnisse des Synodalen Weges angestoßenen tiefgreifenden Wandel des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts in diesem Jahrhundert, insbesondere die „im Lichte des Common Sense wohl überfällig“ (S. 245) gewordene Anpassung der Loyalitätsobliegenheiten. In der Umsteuerung vom personen- zum institutionenzentrierten Ansatz besteht nach dem Mainzer Kanonisten nun aber in der einen oder anderen Frage eine Spannung

zur amtlichen Doktrin und dem darauf fußenden universalen Kirchenrecht, die einer Überwindung bedarf.

Zwei Artikel nacheinander wenden sich dem 2021 revidierten Buch VI des CIC zu, dem kirchlichen Strafrecht. REES untersucht die Veränderungen in dessen Teil II, in gekonnter Weise stellt er knapp, aber klar die Straftaten einzeln dar und die für sie vorgesehenen Strafen. Dies ist sehr verdienstvoll, da die Straftaten teilweise im CIC neu sind, teils (grundlegend) verändert und weil noch wenig Kommentarliteratur dazu vorliegt. Im „Ausblick“ werden offene Fragen (z.B. verpflichtende Bestrafung, Rechtsschutz, Verjährung, Kirchenbild der *societas perfecta* als Hintergrund) kritisch thematisiert, was den Autor zum Ergebnis führt: FRANZISKUS hat versucht, das kirchliche Strafrecht effektiver zu gestalten, die große Reform ist jedoch ausgeblieben.

Schon der Begriff „Problemanzeige“ im Untertitel verrät, dass REHAK seine Abhandlung über Straftaten, Strafzwecke und Strafrahmen als ausgewählte Aspekte aus Teil I des revidierten kirchlichen Strafrechts anders angeht. Er will mit seinen Beobachtungen auf kanonistische Probleme und „eventuelle Wertungswidersprüche“ aufmerksam machen. REHAK hält trotz der konzeptionellen Verbesserungen 2021 (v.a. Neuausrichtung der Strafzwecke, klarere Beschreibung der kanonischen Strafen als auch des Strafrahmens bei einzelnen Delikten, neuer Strafrahmen bei Beugestrafen durch c. 1335 § 1 CIC) weitere Veränderungen für wünschenswert. Beispielhaft nennt er die „klarere Unterscheidung von Regelungen zur Strafzumessung im Einzelfall einerseits und bezüglich der Strafrahmen für die einzelnen Delikte andererseits“ (S. 330), was die *iusta poena* in vielen Fällen überflüssig machen würde. Bräuchte man sie dennoch, so sei zu klären, ob sie auch Zensuren umfasst, so dass eine aus Beuge- und Sühnstrafen kombinierte Strafe möglich wäre. Hinsichtlich des Strafrahmens für einzelne Delikte konstatiert REHAK Spannungen zwischen den cc. 1326 und 1335 § 1 zu c. 1349 CIC und zur Anwendbarkeit von c. 1335 § 1 CIC auf die cc. 1367, 1373, 1380, 1383 und 1392 CIC, was nach Meinung des Autors entschärft werden könnte, wenn der Strafrahmen der einzelnen Delikte ausschließlich in Teil II des kodikarischen Strafrechts niedergelegt wäre.

RIEGER setzt sich mit der These des Jubilars auseinander, dass die Anstiftung eines Pönitenten bei der Spendung des Bußsakramentes zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs durch den Priester (*sollicitatio in actu confessionis*) nicht bewiesen und damit grundsätzlich nicht bestraft werden kann. Er widerlegt in einem mehrstufigen „Negativtest“ die Sicht LÜDICKES, dass die Aussage des Pönitenten oder eines Mithörers der Beichte als einzig mögliche Beweismittel dem Verwertungsverbot des c. 1550 § 2, 2° Satz 2 CIC unterliegen, und unterbreitet einen „alternativen Auslegungsvorschlag“ (S. 340). Unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Vorgaben in Art. 4 SST/2021 kommt er zum Ergebnis, dass der Beweis für die Straftat auf der genannten Basis möglich sei.

Ausgehend von der personal verstandenen Liebe der Gatten, die LÜDICKE mit Verweis auf c. 1135 CIC als Basis einer umfassenden Lebens- und Schicksalsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten für beide Ehepartner sieht – hier liegt „wohl der bedeutendste Ertrag des wirkungsgeschichtlich eminent weltweit beachteten eherechtlichen Œuvres“ des Jubilars (S. 356), sucht SCHÜLLER als Nachfolger des Geehrten auf dem Münsteraner Lehrstuhl für Kirchenrecht nach strukturellen Analogien einer „Ehethologie für gleichgeschlechtlich Liebende“ (S. 357). Er beleuchtet lehramtliche Befunde (Äußerungen von Papst FRANZISKUS, Responsum des Dikasteriums für die Glaubenslehre v. 22.02.2021) und stellt daneben die Kritik des Münchner Philosophen Ruben SCHNEIDER. Ergebnis: Das „heteronormativ bestimmte katholische Ehebild“ (S. 351) mit „naturrechtlich einzementierter binärer Geschlechtscodierung“ (S. 363) taugt nicht, um die verschiedenen homosexuellen Partnerschaftsformen abzubilden. Vielmehr bräuchte es eine „theologische Relektüre der Homosexualität als guter Gabe Gottes“ (S. 363), die vom christlichen Menschenbild ausgehend die Unverwechselbarkeit jedes einzelnen Menschen als Abbild Gottes versteht. Und mit Ottmar FUCHS sei eine überraschungsoffen begleitende Pastoral des Verschenkens angesagt, wenn die Kirche die Wirklichkeit und ihre eigene Sakramentalität ernstnimmt.

Überaus informativ ist die Bestandsaufnahme SYDOWS über die Datenschutzgerichtsbarkeit der Katholischen Kirche in Deutschland am Ende der ersten Amtsperiode (2018-2022). Der Autor, selbst Vorsitzender des Datenschutzgerichts der DBK als der zweiten Instanz dieser weltweit unikaten Fachgerichtsbarkeit, berichtet über Gerichtsorganisation – ein Interdiözesanes Datenschutzgericht (IDSG) in Köln und das Datenschutzgericht der DBK (DSG-DBK) als zweite Instanz in Bonn –, über Kompetenzen, Besetzung, Geschäftsverteilung, Arbeitsweise und wertet die in den ersten fünf Jahren ergangenen 100 Urteile aus. Dabei erfährt der Leser auch von der „produktiven Spannung“ im methodischen Grundverständnis der Richterinnen und Richter (Juristen mit Befähigung zum staatlichen Richteramt und Kirchenrechtler), die mehrfach Anlass zur Beratung innerhalb des Spruchkörpers gab. Perspektivisch wäre freilich der Aufbau einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bevorzugen, der schon seit 50 Jahren als Partikulargesetzentwurf aus der Feder LÜDICKE auf dem Tisch liegt und der die bisher im Hinblick auf den zu gewährenden Rechtsschutz notgedrungen zersplitterten Kompetenzen der Spezialgerichte unter einem Dach vereinen könnte.

Dass ZUMBÜLT im letzten Beitrag nach Judith HAHN die Sprengkraft des Apostolischen Nachsynodalen Schreibens *Amoris laetitia* von Papst FRANZISKUS aus dem Jahre 2016 nochmals ins Bewusstsein ruft, dürfte den Jubilar besonders freuen, kann er darin doch den lehramtlichen Widerhall einiger seiner schon lange und beständig vertretenen Positionen entdecken. Nach einer knappen Darstellung der Kritik von „rechts“ und „links“ an *Amoris laetitia* und des Hintergrundes für die nachdenklich stimmende „vergleichsweise sanfte Rezeption“ (S. 391) in der Öffentlichkeit sowie der wegen enttäuschter Erwartungen auch

zu beobachtenden Resignation in der Mitte der Kirche entfaltet ZUMBÜLT die Perspektiven aus dem „lehramtlichen Erdbeben“ (S. 396). Schon einleitend falle neben einer positiven weil ressourcenorientierten (anstelle der defizitorientierten) Sicht der Familie die spirituelle (anstatt der bisherig überwiegend normativen) biblische Grundlegung auf. Der grundsätzliche Paradigmenwechsel in der päpstlichen Lehrverkündigung bestehe freilich darin, dass FRANZISKUS in *Amoris laetitia* der Barmherzigkeit eine theologische und verbindliche Kontur gegeben hat, die sich den Anforderungen des Evangeliums stellt und von den Gläubigen „wesentlich mehr verlangt, als irgendein lehramtliches Schreiben zuvor“ (S. 396). Der Autor arbeitet dies an 5 Hoffnung machenden Thesen heraus, die argumentativ gegen die Position Nobert LÜDECKES streiten sollen, dass die Katholische Kirche in einer „moraltheologischen Sackgasse“ stecke. Die Thesen lauten: 1. „Vom platonisch-augustinischen hin zum aristotelisch-thomistischen Ansatz“ (Wirklichkeit als Ausgangspunkt, Blick von unten nach oben); 2. Die sog. „Autonome Moral im christlichen Kontext“ ist vom römischen Lehramt gedeckt; 3. „Das kategorische Verbot künstlicher Empfängnisverhütung ist aus der Kontinuität des römischen Lehramtes verschwunden – Die ‚Königsteiner Erklärung‘ ist vom römischen Lehramt gedeckt“; 4. „Für die Zulassung zur Eucharistie stellt eine Wiederheirat nach Scheidung allein kein objektives Ausschlusskriterium dar“; 5. „*Amoris laetitia* unternimmt die Entsexualisierung der Moraltheologie – Ende der ‚Bettkantenmoral‘“. Eine „Ekklesiologie der Barmherzigkeit“, die hier im Ansatz grundgelegt wird, lässt nach ZUMBÜLT den Tatbestand ethischer Normen im Wesentlichen unverändert, „überformt“ aber die Rechtsfolgende: „Der Normverstoß grenzt nicht [mehr: AW] aus, sondern er macht in besonderer Weise bedürftig: bedürftig einer Überzeugungsarbeit durch die Hirten, bedürftig der Barmherzigkeit Gottes, die die Hirten und Gläubigen schon hier und jetzt erfahrbar machen können“ (S. 419).

Insgesamt gesehen haben die drei Herausgeber eine Festschrift vorgelegt, die das überaus vielfältige und äußerst ertragreiche wissenschaftliche Wirken des Geehrten ein weiteres Mal ehrt. Sie ist eine Fundgrube für weiterführende Gedanken zu Einzelfragen, deren Streuung angesichts der Interessen von Klaus LÜDICKE und seinen Tätigkeiten nicht überrascht. Ein weiteres in ansprechender Form präsentiertes Schmuckstück der inzwischen stattlichen und renommierten *Beihefte zum Münsterischen Kommentar*.

Andreas WEISS, Eichstätt

* * *

- 21. ROSSANO, Stefano, *Praedicate Evangelium. La Curia Romana di Papa Francesco. (Pontificia Università della Santa Croce: Facoltà di diritto canonico, Subsidia canonica, Bd. 40) Roma: Valore Italiano Editore 2023. 173 S., ISBN 978-88-97789-19-2. 24,00 EUR [I].***

Der Autor, Stefano ROSSANO, ist Doktor des kanonischen Rechts, diplomierter Bibliothekar sowie Archivar und arbeitet als Bibliothekar am Päpstlichen Orientalischen Institut.

Das Vorwort zur vorliegenden Monografie über die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* vom 19.03.2022 schrieb der emeritierte Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Kardinal Francesco COCCOPALMERIO. Er erinnert daran, dass die Mehrheit der Kardinäle beim Konklave von 2013 eine Reform der Römischen Kurie gefordert hat, weshalb Papst FRANZISKUS diese gleich nach Amtsantritt zu den Prioritäten seines Pontifikats machte. Nach neun Jahren brachte er diese mit dem Erlass der Konstitution *Praedicate Evangelium* zur Vollendung. Das *Incipit* der Konstitution erinnert an den Missionsauftrag der Kirche, der von Jesus den Aposteln erteilt wurde. Es entstammt dem Markus-Evangelium und verbindet sich mit dem Bild der Kirche, wie es Papst FRANZISKUS im Apostolischen Mahnschreiben *Evangelii gaudium* von 2013 vorgezeichnet hat. Kardinal COCCOPALMERIO erinnert daran, dass das Dikasterium für die Evangelisierung unter den Einrichtungen der Römischen Kurie mit dem Papst an der Spitze an erster Stelle steht. Neugeschaffen wurde das Dikasterium für den Dienst der Nächstenliebe, welches an die Stelle des Päpstlichen Almosenamtes trat.

Kardinal COCCOPALMERIO lobt die vorliegende Monographie in seiner Einführung als eine der ersten vollständigen Darstellungen der Neuen Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie. Er erinnert daran, dass ROSSANO sich bereits in seiner Dissertation und in seiner Monografie aus dem Jahr 2014 mit der Römischen Kurie, konkret mit der damals gültigen Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* aus dem Jahr 2014, auseinandergesetzt hat.

ROSSANO bietet in seiner Einführung einen Überblick über die Apostolischen Konstitutionen zur Römischen Kurie, angefangen von *Immensa aeterni Dei* aus dem Jahr 1588, mit der Papst SIXTUS V. die Römische Kurie neu organisierte. Er teilte die Kardinäle in Kongregationen mit jeweils fünf Mitgliedern ein, welche vom Papst die Vollmacht erhielten, die ordentlichen Fragen kollegial zu entscheiden, während er sich die komplexeren Angelegenheiten selbst vorbehielt. Dieser Aufbau wurde öfters trotz Einrichtung neuer Kongregationen, die Aufhebung anderer und die Änderung von Kompetenzen bis 1870, dem Ende des Kirchenstaates und dem Verlust der zeitlichen Gewalt, beibehalten.

Papst PIUS X. sorgte mit der Apostolischen Konstitution *Sapienti consilio* vom 29.06.1908 für die Anpassung der Römischen Kurie an die Erfordernisse seit dem Wegfall des Kirchenstaates. Ihre grundlegenden Normen wurden in die

cc. 242-264 des CIC/1917 übernommen. *Sapienti Consilio* sah elf Kongregationen, drei Gerichte und sechs Ämter mit unterschiedlichen lehrmäßigen, disziplinarischen, verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Kompetenzen vor.

Papst PAUL VI. versuchte in der Apostolischen Konstitution *Regimini Ecclesiae universae* vom 15.08.1967 die Prinzipien der Dezentralisierung, der Subsidiarität und der Pastoralität des Zweiten Vatikanischen Konzils umzusetzen. Er verteilte die Kompetenzen neu und errichtete Sekretariate sowie Räte pastoraler Natur.

JOHANNES PAUL II. promulierte fünf Jahre nach dem CIC/1983 die Apostolische Konstitution *Pastor bonus*, welche die Gesetzgebung über die Römische Kurie den Vorgaben des CIC/1983 anpasste und die Allgemeine Regelung von 1992 sowie deren definitive Version von 1999 vorbereitete.

Nach ROSSANO spiegelt die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* ein umfassendes Projekt der Revision der katholischen Kirche wider. Es handelt sich um ein Programm, das den Schwerpunkt auf die Schlagworte *Communio*, Synodalität und Dezentralisierung legt und den pastoralen und zugleich funktionalen Charakter der Römischen Kurie in den Blick nimmt.

Der Autor beginnt das erste Kapitel mit der Einberufung einer Gruppe von Kardinälen durch Papst FRANZISKUS unmittelbar nach seiner Wahl, welche erstmals in einer Mitteilung des Staatssekretariats vom 13.04.2013 erwähnt wird. Dieser Kardinalsrat, der zunächst aus acht Kardinälen und einem Sekretär bestand, beriet den Papst bei der Leitung der Weltkirche und erarbeitete ein Projekt für die Revision der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus*.

Im Jahr 2014 kam Kardinal PAROLIN als Staatssekretär hinzu. Bis zur Vorlage des erstens Entwurfs im Juni 2018 hatten 25 Sitzungen stattgefunden. Am 13.06.2018 wurde ein Dokument mit 25 Punkten unter dem Titel veröffentlicht: „Il processo di riforma della Curia Romana 13 aprile 2013 – 10 aprile 2018“. Für die technische und stilistische Überarbeitung des ersten Entwurfs ernannte Papst FRANZISKUS am 27.10.2018 Marco MELLINO zum beigeordneten Sekretär.

Der Kardinalsrat beschäftigte sich im Februar und im September 2019 mit der Einarbeitung der von den Bischofskonferenzen, den Synoden der Ostkirchen, den Konferenzen der Höheren Oberen der Institute des Geweihten Lebens sowie einzelnen Päpstlichen Universitäten eingebrachten Änderungsvorschlägen.

Während der COVID-Epidemie fand die 34. Sitzung im Oktober 2020 statt. Papst FRANZISKUS bestätigte Kardinal MARADIAGA als Koordinator und ernannte Kardinal Fridolin Ambongo BESUNGU zum neuen Mitglied, während der beigeordnete Sekretär, Mons. Marco MELLINO, an die Stelle von Bischof SEMERARO trat, der gleichzeitig zum Präfekten der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen ernannt wurde. Im Dezember 2020 und Mai 2021 tagte der Kardinalsrat wegen der Pandemie nur in Form von Video-Konferenzen. Erst im Dezember 2021 fand wieder eine Sitzung im Präsenzmodus statt.

Die letzte Sitzung vor der Promulgation fand im Februar 2022 statt und konzentrierte sich auf die Synodalität sowie die Rolle des diplomatischen Dienstes des Apostolischen Stuhls und die Rolle der Nuntien in der gegenwärtigen Kirchenpolitik.

Am 19.03., dem Hochfest des Heiligen Josef, wurde die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* schließlich promulgiert und trat am 05.06.2022, dem Pfingstfest, in Kraft.

ROSSANO stellt die leitenden Prinzipien der Kurienreform anhand des Apostolischen Mahnschreibens *Evangelii gaudium* aus dem Jahr 2013 dar, welches er für das Verständnis der Kurienreform unersetzlich hält. Anhand der Nummern von *Evangelii gaudium* listet ROSSANO folgende Prinzipien auf: Dezentralisierung, pastorale und missionarische Bekehrung, Treue der Kirche zu ihrer eigenen Berufung sowie die alles prägende Evangelisierung in der Welt von heute.

Dann listet ROSSANO die Entwicklung der Kriterien für die Reform der Römischen Kurie anhand der Weihnachtsansprachen von Papst FRANZISKUS, angefangen von jener vom 21.12.2013, auf. Der Autor verbindet mit lediglich kurzen eigenen Worten sehr lange Textpassagen, die wörtlich aus den Ansprachen übernommen werden.

In der Weihnachtsansprache von 2014 diagnostizierte Papst FRANZISKUS die fünfzehn „Krankheiten“, an denen die Kurie leidet, wobei er sich dabei an Texten der Wüstenväter inspirierte, die zu einem einfachen Leben und zur Reinheit der evangelischen Ideale auffordern.

Bei seiner Ansprache vom Februar 2015 an die in der Synodenaula zu einem außerordentlichen Konsistorium versammelten Kardinäle betonte FRANZISKUS, die Reform der Römischen Kurie sei nicht Selbstzweck, sondern fördere eine wirkungsvolle Evangelisierung.

In der Weihnachtsansprache vom Dezember 2015 legte Papst FRANZISKUS die für die Kurienmitarbeiter gewünschten zwölf Tugenden dar, 2016 präsentierte er zwölf Leitlinien für die Reform. In der Ansprache von 2017 behandelte er die Rolle der Kurie gegenüber den Nationen, den Ortskirchen, den Ostkirchen, dem ökumenischen Dialog sowie dem interreligiösen Dialog mit dem Judentum, dem Islam und weiteren Religionen.

In der Weihnachtsansprache an die Römische Kurie von 2019, die auf drei Seiten im Wortlaut abgedruckt wird, spricht Papst FRANZISKUS von einer Kurie, welche der Menschheit besser dient.

Im Jahr 2020 nahm Papst Franziskus auf COVID Bezug und erklärte im September 2021, der letzte Schritt vor der Promulgation von *Praedicate Evangelium* bestehe darin, dass er selbst den Text genau durchsieht, bevor er ihn unterschreibt. Zugleich betonte er, dass *Praedicate Evangelium* das umsetzt, was von

den Kardinälen bei ihren Sitzungen unmittelbar vor dem Konklave von 2013 vorgeschlagen wurde.

In seiner Weihnachtsansprache 2021 betont der Papst die Bedeutung der drei Begriffe „*partecipazione*“, „*comunione*“ und „*missione*“. In seiner Ansprache an das Generalkapitel der Theatiner erinnert Papst FRANZISKUS daran, dass die Dynamik des Hinausgehens für die Evangelisierung als Grundorientierung für die Kirche auch die Kurienreform inspirierte.

Im zweiten Kapitel erläutert ROSSANO die Akte der Gesetzgebung, mit denen Papst FRANZISKUS in den neun Jahren, in denen die Kardinalskommission an der Kurienreform arbeitete und *Pastor bonus* noch in Kraft war, die Kurienreform durch zahlreiche Akte der Gesetzgebung schrittweise vorausgenommen hat.

Nach der Ernennung einer Kommission für die Neuorganisation der wirtschaftlichen Einrichtungen der Kurie wurden durch das Motu proprio *Fidelis dispensator et prudens* vom 24.02.2014 der Wirtschaftsrat, das Wirtschaftssekretariat und das Amt des Generalrevisors eingerichtet. Das Sekretariat für die wirtschaftlichen Angelegenheiten fungiert als Koordinationsorgan mit Kompetenz für den Heiligen Stuhl und den Vatikanstaat.

Am 27.06.2015 fasste Papst FRANZISKUS im Sekretariat für die Kommunikationsmittel alle Einrichtungen des Kommunikationssystems des Apostolischen Stuhls zusammen, damit diese dem missionarischen Auftrag der Kirche stets besser dienen.

Am 15.08.2016 folgte das Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben, welches den Rat für die Laien, den Rat für die Familie und die Akademie für das Leben umfasst. Am 17.08.2016 errichtete Papst FRANZISKUS das Dikasterium für den Dienst an der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung, welches die vier frühere Räte zusammenschließt: Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Rat *Cor unum*, Rat für die Seelsorge an den Migranten und Rat für die Seelsorge im Gesundheitswesen. Die Sektion für die Migranten leitete Papst FRANZISKUS bis zum 23.04.2022 persönlich.

Innerhalb des Staatssekretariats wurde als dritte Sektion jene für das hauptamtliche Personal im diplomatischen Dienst des Apostolischen Stuhls eingerichtet.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Präambel und den Kriterien für den Dienst der Römischen Kurie. Die Präambel präsentiert die theologischen und ekklesiologischen Grundsätze der Reform in zwölf Nummern und stellt den missionarischen Auftrag der Kirche an die Spitze. Aus dieser Priorität resultiert die Bedeutung der missionarischen Bekehrung der Mitarbeiter. Es geht darum, die Reform der Römischen Kurie im Kontext der Evangelisierung zu betrachten.

Die Präambel sowie die darauf folgenden Grundsätze und Kriterien für den Dienst der Römischen Kurie bieten den Schlüssel zum Verständnis der 250 Artikel, aus denen die Apostolische Konstitution besteht.

Das vierte Kapitel erläutert die Gliederung der Apostolischen Konstitution *Prædicare Evangelium* und die Funktionsprinzipien der Römischen Kurie.

Im fünften Kapitel werden die Normen für die einzelnen kurialen Einrichtungen, angefangen vom Staatssekretariat mit seinen nunmehr drei Sektionen, aufgelistet, wobei auf eine kurze Einleitung der Volltext der entsprechenden Artikel folgt.

Da das Staatssekretariat nicht zu den Dikasterien zählt, beginnen die Normen über die einzelnen Dikasterien mit dem Dikasterium für die Evangelisierung und seinen zwei Sektionen: 1. für die Grundfragen der Evangelisierung in der Welt; 2. für die erste Evangelisierung und die neuen Ortskirchen.

Auch das Dikasterium für den Glauben ist in zwei Sektionen unterteilt: jene für die Förderung und die Bewahrung der Lehre über Glauben und Moral. Die disziplinäre Sektion beschäftigt sich hingegen mit den dem Glaubendikasterium vorbehaltenen Straftaten. Zum Dikasterium für den Glauben gehören die Päpstliche Bibelkommission, die Internationale Theologische Kommission sowie die Päpstliche Kommission für den Schutz der Minderjährigen.

Das Dikasterium für den Dienst der Nächstenliebe ist vollständig neu und wurde aus dem Päpstlichen Almosenamt gebildet. Es drückt die Sorge des Papstes für jene aus, die in Armut und Not oder am Rande der Gesellschaft leben oder von Katastrophen heimgesucht wurden.

Das Dikasterium für den Klerus erhielt mit dem *Motu proprio Ad charisma tuendum* vom 22.07.2022 die erste in der Apostolischen Konstitution noch nicht vorgesehene Kompetenz, nämlich jene für die Personalprälaten, die zuvor im Zuständigkeitsbereich des Dikasteriums für die Bischöfe lagen. Diese Kompetenzänderung unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Konstitution macht deutlich, dass auch nach der Promulgation laufend Änderungen und Anpassungen folgen werden.

Auf den Seiten 141-148 fasst ROSSANO noch einmal die für die Kurienreform wichtigen Ansprachen von Papst FRANZISKUS sowie die der Apostolischen Konstitution vorausgegangenen Reformen zusammen.

Zu Recht erwähnt ROSSANO, dass die Reduktion und Rationalisierung der kurialen Einrichtungen nur teilweise geglückt ist. An die Stelle von 30 traten 29 Einrichtungen: das Staatssekretariat, sechzehn Dikasterien, drei Organismen der Gerichtsbarkeit, sechs wirtschaftliche Organe, drei Ämter.

Die Monografie besteht weitgehend aus einer Kompilation, d.h. aus einer Zusammenstellung einschlägiger Textpassagen, die vorwiegend aus Ansprachen von Papst FRANZISKUS sowie als *Motu proprio* erlassenen Gesetzestexten entnommen wurden, welche Teile der neuen Apostolischen Konstitution vorausnahmen. Sehr klar ist die Gliederung und die Wirkung der Lektüre des Bandes: es wird schlagartig deutlich, mit welchen Absichten und mit welchen Schritten

Papst FRANZISKUS die Kurienreform in den neun Jahren zwischen 2013 und 2022 durchgeführt hat.

Der Leser findet alle die Kurienreform betreffenden Ansprachen und Gesetzgebungsakte von Papst FRANZISKUS übersichtlich geordnet. ROSSANO versuchte, seinen Kommentar auf die wörtliche Wiedergabe der Ansprachen und Gesetzestexte von Papst FRANZISKUS zu konzentrieren, welche in den Jahren 2013 bis 2022 auf die Kurienreform Bezug nahmen. Weiter listet er die Akte der Gesetzgebung auf, mit denen Papst FRANZISKUS die Reform in einzelnen Sachbereichen der Römischen Kurie bereits vor der Promulgation von *Praedicate Evangelium* vorausnahm. Dabei erweckt ROSSANO durch seine Zitate den Eindruck, er möchte, dass Papst FRANZISKUS selbst seine eigene Apostolische Konstitution kommentiert.

Druckfehler gibt es Dank der sorgfältigen Korrektur der Druckfahnen kaum. Die Literaturangaben in den Fußnoten beschränken sich fast ausschließlich auf Ansprachen und Texte von Papst FRANZISKUS selbst. Am Ende des Bandes steht ein Literaturverzeichnis, welches Bücher und Artikel zur Römischen Kurie in verschiedenen Sprachen einschließlich deutsch aufzählt. Auf ein Sachregister und ein Autorenverzeichnis verzichtete der Autor.

Die vorliegende Monografie ist vor allem dazu geeignet, sich einen Überblick über die Entstehungsgeschichte und die für Papst FRANZISKUS und den Kardinalsrat leitenden Motive und Grundprinzipien für die Kurienreform zu verschaffen. Sie bietet den Hintergrund, der auch die Interpretation einzelner Normen erleichtert, jedoch von einer Exegese der einzelnen Artikel absieht. Der Autor selbst versteht sein Buch als Einführung in *Praedicate Evangelium* und will den Führungsstil und die Vision von Kirche von Papst FRANZISKUS ins Licht stellen, was ihm auch gelungen ist.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

* * *

22. RUIZ ANTÓN, Javier, *El Sínodo de los Obispos. La atención pastoral de los divorciados vueltos a casar civilmente. Historia y análisis de un itinerario eclesial*. Romae: Pontificia Universitas Sanctae Crucis 2018. 423 S. Keine ISBN. Kein Preis.

Javier RUIZ ANTÓN legt hier seine Dissertation vor, mit der er in Rom an der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz zum Dr.iur.can. promovierte. Er verfolgt den Weg der Erörterungen auf den Bischofssynoden von 1980 bis 2015 über die pastorale Sorge der Kirche für die zivil wiederverheirateten Geschiedenen. Seine Studie teilt er in sechs Kapitel ein.

1. „Die zivil wiederverheirateten Geschiedenen auf der Bischofssynode von 1980“ (S. 19-80); 2. „Vorschläge zwischen der Synode über die Familie im Jahre 1980 und der Synode über die Eucharistie im Jahre 2005“ (S. 81-135);

3. „Die Synode über die Eucharistie im Jahre 2005“ (S. 137-175); 4. „Die außerordentliche Synode über die Familie im Jahre 2014“ (S. 177-233); 5. „Vorschläge zwischen den Synoden und päpstliche Klarstellungen“ (S. 235-307); 6. „Die Synode über die Familie im Jahre 2015“ (S. 309-399); „Schlussfolgerungen“ (S. 401-407). Eine umfangreiche Bibliographie (S. 409-423) schließt das Werk ab.

Im *Codex Iuris Canonici* von 1917 galten die zivil wiederverheirateten Geschiedenen als öffentliche Sünder, die sowohl vom Empfang der Eucharistie wie auch vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen waren, es sei denn, dass sie vor ihrem Tod noch Zeichen tiefer Reue gegeben hatten. Die Bischofssynode von 1980 weist darauf hin, dass die zivil wiederverheirateten Geschiedenen durch ihr Vorgehen nicht exkommuniziert werden, außer wenn sie direkt einen Akt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe setzen wollten. Sie gehören somit weiterhin als Gläubige zur Kirche und verdienen die pastorale Sorge der Priester. Die Priester ihrerseits müssen verständnisvoll unterscheiden zwischen den verschiedenen konkreten Situationen dieser Gläubigen. Natürlich muss es das Ziel der Seelsorge sein, diese Gläubigen dazu zu bewegen, das unzulässige Verhältnis aufzugeben. Wenn das aber nicht möglich ist, weil z.B. die Kindererziehung eine Fortsetzung des Verhältnisses verlangt, dann müssen diese Gläubigen wenigstens bereit sein, völlig enthaltsam zu leben. Und dann können sie auch zu den Sakramenten zugelassen werden, sowohl zur Beichte wie auch zur Kommunion. Auch auf eine eventuelle Möglichkeit der kirchlichen Nichtigkeitserklärung solle von den Priestern hingewiesen werden. Und ein besonders verständnisvolles Vorgehen solle von ihnen den Gläubigen gegenüber gezeigt werden, bei denen zwar eine deutlich erkennbare Ehenichtigkeit vorliegt, diese aber wegen Mangels an Beweisen vom Gericht nicht ausgesprochen werden kann. Das Prinzip der *Epikieia*, das sich auf das Prinzip der *oikonomia* der orthodoxen Kirchen stützt, kann dagegen nicht angewendet werden. Denn es würde direkt gegen den *Codex Iuris Canonici* von 1917, c. 1085 § 2, verstoßen.

Später wurden auf den Bischofssynoden weitere neue Vorschläge zu einer Hilfe in den schwierigen Situationen vorgetragen. So wurde die Möglichkeit einer administrativen Nichtigkeitserklärung der kirchlichen Ehe in Erwägung gezogen. Auch die Möglichkeit einer Zulassung zu den Sakramenten dieser Gläubigen nach einer ernsthaften Bußzeit könnte vielleicht bedacht werden.

Papst FRANZISKUS hat tatsächlich den ersten Vorschlag aufgegriffen: die Möglichkeit einer administrativen Nichtigkeitserklärung der kirchlichen Ehe, auch wenn dieser Ausdruck wohlweislich nicht verwendet wird. Hauptziel des pastoralen Bemühens der Priester muss es aber stets sein, die Gläubigen zu Christus zu führen, sodass sie ihrerseits alles tun, um durch ihr Leben den wahren Glauben der Kirche deutlich werden zu lassen.

Papst FRANZISKUS weist immer wieder darauf hin, dass es keine allgemeingültige, fast automatische Lösung für all diese Probleme gibt. Jeder einzelne Fall

muss in seiner Einzigartigkeit ernst genommen werden. Die Priester müssen deshalb stets einen dreifachen Schritt wagen: begleiten, unterscheiden, integrieren.

Der hier nur kurz skizzierte Durchblick durch die Studie zeigt bereits, welch intensives, weltweites Bemühen in der Kirche lebendig ist. Javier RUIZ ANTÓN muss ein großes Wort des Dankes ausgesprochen werden für seine klare und weiterführende Untersuchung.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

* * *

23. TANZINI, Lorenzo, *Una Chiesa a giudizio. I tribunali vescovili nella Toscana del Trecento*. Roma: Viella 2020. 343 S., ISBN: 978-88-3313-456-7. 29,00 EUR [I].

TANZINI, an der Universität von Cagliari Professor für mittelalterliche Geschichte, veröffentlicht hier seine Forschungen über die bischöflichen Gerichte in der Toskana im 14. Jh. Er gliedert die Forschungsergebnisse in fünf Kapitel.

1. „Die Vorgaben und das Prozedere“ (S. 15-59); 2. „Die Institutionen und die Personen“ (S. 61-109); 3. „Verurteilungen von Klerikern“ (S. 111-196); 4. „Das Verhältnis zwischen Klerus und Pfarrgemeinde im Spiegel der bischöflichen Gerechtigkeit“ (S. 197-233); 5. „Laien und bischöfliche Gerechtigkeit“ (S. 235-283); „Schlussfolgerungen“ (S. 285-289). Eine umfangreiche Bibliographie (S. 291-324), ein Namensverzeichnis (S. 325-335) und ein Ortsverzeichnis (S. 337-343) schließen das Werk ab.

Das bischöfliche Gerichtswesen in der Toskana reicht bis ins 12. Jh. zurück. In den Gerichten finden sich die *petitio*, der *libellus*, die *litis contestatio*, die *citatio*, das *iuramentum*, die *positiones*, die *mandata*, die *testes* usw. bis zur *sententia*. Das IV. Laterankonzil (1215) führte im achten Kapitel „*De inquisitione*“ eine fundamentale Neuheit ein, nämlich den Inquisitionsprozess. An die Stelle des Klägers trat die mehr abstrakte ans Gericht gelangte *fama*. Es heißt dort: „Nicht nur, wenn ein Untergebener, nein, auch wenn ein Kirchenoberer sich vergeht und dies seinem Vorgesetzten durch allgemeine Klage und verbreitetes Gerücht zu Ohren kommt,... muss vor den Ältesten der Kirche die Wahrheit genauestens erforscht werden... Anzeigerin ist gewissermaßen das verbreitete Gerücht, Anklägerin die allgemeine Klage.“ Kurz nach dem Konzil erschien sodann der *Ordo iudiciarius* des TANCREDEUS VON BOLOGNA und ein halbes Jahrhundert später das sehr umfangreiche, mit vielen Beispielen ausgestattete *Speculum iudiciale* des DURANDUS, des Bischofs von Mende in Südfrankreich. Die Schlüsselfigur, um die sich nun der ganze Prozess drehte, war die *fama*. Der frühere *accusatus* war nun ein *diffamatus*. Konnte er zeigen, dass er kein *diffamatus* war, wurde seine *bona fama* wiederhergestellt. So traf einen des Mordes angeklagten Priester wegen Mangels an Beweisen der Freispruch mit den Worten: „...*non esse aliquatenus diffamatum*.“ Das eigentliche Ziel des Prozesses

war nicht die Feststellung eines Faktums, sondern die Feststellung der ethischen Ehrbarkeit bzw. der ethischen Unwürdigkeit des Betroffenen.

Da der Bischof für die Ehrbarkeit der Priester in seiner Diözese verantwortlich war, kam ihm auch die Entscheidung über die Ehrbarkeit zu, d.h. mit der *potestas ordinis* fiel ihm auch die *potestas iurisdictionis* zu. Wegen der Vielfalt der damit verbundenen Aufgaben teilte Papst GREGOR IX. (1227-1241) in seinem *Liber Extra* die Aufgaben auf Delegierte des Bischofs auf und erließ allgemeine Richtlinien für die *episcopalis audientia*. Das erste Gericht in der Toskana, das sich genau an diese Richtlinien hielt, war das Gericht von Fiesole, und zwar vom Jahre 1280 an. Ab dem 14. Jh. übte kaum noch ein Bischof selbst sein Richteramt aus. Stets wurde ein *vicarius* ernannt, der für das Gerichtswesen ein wahrer *alter ego* des Bischofs war.

Deutlich fällt auf, dass es südlich der Alpen kaum Prozesse gegen Laien gab, immer nur gegen Kleriker. Den schuldig Gewordenen wurde ein weitgespanntes Spektrum an Fehlverhalten vorgeworfen: ein völlig verwahrlostes Leben, Vernachlässigung des Breviergebetes, Vernachlässigung der Spendung der Sakramente, ein Leben im Konkubinat, sexuelle Vergehen, Verkommenlassen kirchlicher Güter, Verkauf kirchlicher Güter, persönliche kulturelle Schwäche, Alkoholprobleme, aggressives Verhalten, Waffengebrauch, Tragen von Zivilkleidung, Wucher, ausschweifendes Leben usw., das alles jedoch häufig gepaart mit einem außerordentlich guten Verhältnis zu den Gläubigen, die alles zur Verteidigung des betreffenden Klerikers aufboten. Gelegentlich gelangten vor Gericht sogar falsche Kleriker oder irreguläre Kleriker, auch Kleriker mit falschen Dokumenten, und dann ebenfalls nicht selten kräftig verteidigt von den Gläubigen.

Bei den Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Klerus und Pfarrgemeinde im 14. Jh. handelte es sich meistens um Pflichtversäumnisse des Klerus. Die Schuld lag aber nicht bei diesem Klerus. Es waren Zeiten großer Umwälzungen und Verschiebungen. Die Verbindung zur Pfarrgemeinde ging verloren. Der Zehnt verkümmerte. Viele suchten sich eigene Wege. Der Pfarrklerus verarmte buchstäblich und sah sich nicht mehr in der Lage, in gebotener Weise seinen pastoralen Verpflichtungen nachzukommen. Zahlreiche Gläubige führten so ihr religiöses Leben mit ihrem eigenen Priester, *cum proprio sacerdote*. Das führte zu zwei großen Krisen in der Kirche der Toskana. Die erste Krise begann Ende des 13. Jhs. und reichte weit ins 14. Jh. hinein. Die zweite Krise erhob sich Ende des 14. Jhs. und reichte ins 15. Jh. hinein.

Wenn Laien vor dem bischöflichen Gericht erschienen, handelte es sich in den seltensten Fällen um Fragen des religiösen Lebens. Fast immer ging es um eigentlich zivile Gerichtsfälle, etwa um Wucher oder Schulden. Man versuchte aber, sich an den Bischof zu wenden, den *pater pauperum*. Denn die zivilen Gerichte verdienten in den Augen vieler Gläubigen kein Vertrauen. Sie arbeiteten

zu langsam und zu unsicher. Da wollte man sein Anliegen doch lieber einem bischöflichen Gericht anvertrauen.

TANZINI bietet einen guten Durchblick durch das bischöfliche Gerichtswesen im 14. Jh. in der Toskana. Zu Recht schließt er seine Studie mit dem Satz: „Das große *patrimonium* der kirchlichen Gerichtsakten des 14. Jhs. hat uns noch viel über die Umwälzungen zu berichten, die die Christenheit zwischen dem Mittelalter und der Neuzeit heimgesucht haben.“

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

* * *

MITARBEITERVERZEICHNIS*

ALTHAUS, Rüdiger, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Paderborn; Vizeoffizial des Erzbistums Paderborn; Lehrbeauftragter am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster

BADER, Anna-Maria, Mag.theol., Lic.iur.can., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere Verwaltungsrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München sowie am Fach Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg

COMMENTZ, Carlos Encina, Dr., Mitarbeiter am Gericht der Apostolischen Paenitentiarie

DVOŘÁČEK, Jiří, Dr.iur.can.habil., Mag.theol., Mag.iur., Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Trier; Privatdozent an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt; Dozent für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Palacký Universität Olmütz; Richter am Metropolitangericht Prag.

EISENRING, Gabriela, Dr.iur.can., Lic.iur., Professorin für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Lugano; Visiting Professor an der Päpstlichen Universität vom Hl. Kreuz in Rom

ENGLER, Steffen, Dr.theol., Mag.theol., München

GIARNIERI, Enrico, Dr.iur.can., Mitarbeiter am Höchsten Gericht der Apostolischen Signatur; Rechtsanwalt in Italien

GÜTHOFF, Elmar, Dr.iur.can.habil., Dr.theol., Professor für Kirchenrecht, insbesondere für Ehe-, Prozess- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik und Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München; Fachvertreter Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg; Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt am Konsistorium Augsburg

HECHT, Stephan, Dr.phil., Dr.theol., Lic.iur.can., London

IHLI, Stefan, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Apl. Professor für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt; Diözesanrichter am Offizialat Rottenburg; Richter am Arbeitsgerichtshof der Deutschen Bischofskonferenz

KINGATA, Yves, Dr.iur.can.habil., Professor für Kirchenrecht an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg

* Angeführt werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit namentlich gekennzeichneten Beiträgen des Bandes 31 (2024) nach dem Stand vom 15.03.2024.

LÜDICKE, Klaus, Dr.iur.can., Dipl.-Theol., Ass.iur., em. Professor für Kirchenrecht am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster; Richter am Offizialat Münster

MICHL, Andrea, Dr.iur.can., Dipl.-Theol., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere für Ehe-, Prozess- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München

NOBEL, Michael-Andreas, Dr.theol., Lic.iur.can., Associate Professor an der Fakultät für Kanonisches Recht der Universität Saint Paul in Ottawa

OKONKWO, Ernest B. O., Dr.iur., Professor für Eheprozesse und kirchliche Praxis und Rechtsprechung an der Fakultät für Kirchenrecht der Universität Urbaniana in Rom; Direktor des Fortgeschrittenenkurses für kirchliche Praxis und Rechtsprechung in Rom

OTTER, Josef, Dr.theol., Dr.iur.can., Diözesanrichter am Offizialat Vaduz; Lehrbeauftragter an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg

PREE, Helmuth, Dr.iur.can., Dr.iur., Mag.theol., em. Professor für Kirchenrecht, insbesondere für Theologische Grundlegung des Kirchenrechts, Allgemeine Normen und Verfassungsrecht sowie für Orientalisches Kirchenrecht am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München

RECCHIA, Alessandro, Dr.iur.can., Lic.theol., Professor für Geschichte des Kirchenrechts an der Fakultät für Kirchenrecht der Universität Urbaniana in Rom

SCHÖCH, Nikolaus OFM, Dr.theol.habil., Dr.iur.can., Ehebandverteidiger am Höchsten Gericht der Apostolischen Signatur; Professor für Kirchenrecht an der Fakultät für Kanonisches Recht der Universität Antonianum in Rom

SELGE, Karl-Heinz, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Richter am Offizialat Paderborn

STAMM, Heinz-Meinolf OFM, Dr.iur.can., Lic.iur., Bibl.Rat, Dipl.-Paläograph und -Archivar, Professor em. der Fakultät für Kanonisches Recht der Universität Antonianum in Rom sowie der Fakultät für Kanonisches Recht der Lateranuniversität in Rom; Vizeoffizial des Erzbistums Paderborn

WEISS, Andreas, Dr.theol.habil., Dr.iur.can., Professor für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte a.D. an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt; Richter am Offizialat Rottenburg; Kirchenanwalt am Offizialat Eichstätt

REDAKTION UND LEKTORAT

ARNDT, Rayko, Ass.iur., Justitiar der Allgemeinen Ortskrankenkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg

LA VELLA, Chiara, Dott.ssa, Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere für Ehe-, Prozess- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München